Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 19. Wahlperiode
Ausschussdrucksache
19(30)494_neu3

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Inhalt 1

Einleitung 5

- **I. Executive Summary** 5
- **II. Unterstützung des Untersuchungsausschusses durch Lieferungen von Dokumenten** 10

A. Recherchen: Presse, Marktteilnehmer 15

- **I. Überblick** 15
- **II. Dan McCrum** 18
- **III. Matthew Earl** 28
- **IV. Fahmi Quadir** 38
- **V. Thomas Borgwerth** 42

B. Geschäftsmodell und Bilanzierungsfragen 46

C. Management und Aufsichtsrat 46

- **I. Einfluss auf Corporate Governance** 48
- **II. Manager** 53
- **III. Aufsichtsräte** 99
- **IV. Fazit** 105

D. Wirtschaftsprüfer 109

- **I. Allgemeines – Auswirkungen des Wirecard-Bilanzskandals auf die Wirtschaftsprüfer-Branche** 114
- **II. Zur Rolle von KPMG** 115
- **III. Zur Rolle von EY** 121
- **IV. Bewertungen zur EY Audit bzw. zu den EY-Abschlussprüfungen** 127
- **V. Besorgnis von systemischen Schwächen bei EY im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen – Nichthaltung des IDW Prüfungsstands 302** 155
- **VI. Bewertungen zu EY FIS** 162
- **VII. Zur Rolle von PWC** 165
- **VIII. Zur Rolle von Deloitte** 173

E. Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS, Prüfungen und Compliance 174

- **I. Versäumnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Benennung der zuständigen Stelle für die Meldung von Unregelmäßigkeiten nach Artikel 7 Absatz 2 der EU-Abschlussprüfer-Verordnung** 178
- **II. Dysfunktionale Rechtsaufsicht durch das BMWi** 185
- **III. Versäumnisse der APAS** 198

F. Lobbyismus 223
- **I. Überblick** 223
- **II. Chronologie** 229
- **III. Dazu im Einzelnen** 241

G. Banken und Analysten 314
- **I. Commerzbank AG** 315
- **II. Deutsche Bank AG** 321
- **III. KfW IPEX** 325
- **IV. Weitere Konsortialbanken** 330
- **V. Kapitalmarkt** 332

H. Geldwäscheprävention und Steuerbehörden 337
- **I. Überblick und Zusammenfassung** 337
- **II. Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG durch die Bezirksregierung Niederbayern** 339
- **III. Geldwäscheaufsicht der Wirecard Bank durch die Bafin** 347
- **IV. Betriebsprüfung durch BayLAfSt und BZSt für den Zeitraum 2010-2015** 352
- **V. Missstände der Financial Intelligence Unit** 359

I. Handelsüberwachungsstelle und Börsenaufsicht 367
- **I. Überblick** 367
- **II. Inhalt** 368

J. Wirecard Bank 372
- **I. Die wahre Rolle der Wirecard Bank AG** 373
- **II. Wirecard Bank AG** 386
- **III. Abschlussprüfer (EY und PWC) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Deloitte)** 395
- **IV. Bankenaufsicht der BaFin und Deutsche Bundesbank** 398
- **V. Bankenaufsicht der BaFin** 417
- **VI. Bankenaufsicht der Deutschen Bundesbank** 423
- **VII. Geldwäscheaufsicht durch BaFin und Financial Intelligence Unit (FIU)** 425

K. Staatsanwaltschaft 426
- **I. Überblick** 426
- **II. Rolle der Staatsanwaltschaft I München – In dubio pro Wirecard** 438
- **III. Rolle von Rechtsanwalt Franz *Enderle*, ehemals Bub, Gauweiler nun Bub, Memmingen & Partner** 474

L.-M. Leerverkaufsverbot und die Verantwortung von BaFin, Bundesbank und BMF 487
- **IV. Überblick** 487
- **V. Wie sich das Narrativ von den arglistigen Leerverkäufern in der BaFin entwickelte** 488

VI. Warum das Leerverkaufsverbot rechtswidrig war 505
VII. Die Rolle der Bundesbank 528
VIII. Fach- und Rechtsaufsicht 539
N. BaFin, Leitung und Compliance 566
IX. BaFin als Sanierungsfall 566
X. Zeugeneinvernahmen des ehemaligen BaFin-Präsidenten Felix Hufeld 567
XI. Zeugeneinvernahme der ehemaligen BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele 579
XII. Zeugeneinvernahmen des BaFin-Exekutivdirektors Raimund Röseler 595
XIII. Zeugeneinvernahme des BaFin-Exekutivdirektor Thorsten Pötzsch 601
XIV. Zeugeneinvernahme der BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald 608
O. Bilanzkontrolle 622
I. Überblick und Zusammenfassung 622
II. Der gesetzliche Auftrag der DPR 624
III. Verlangensprüfung der Bilanz der Wirecard AG durch die DPR 626
IV. Die Möglichkeit der BaFin, das DPR-Prüfverfahren an sich zu ziehen 634
V. ESMA-Kritik am Bilanzkontrollverfahren 638
P. (Die Zeugenvernehmungen der BMF-Beamten wurden thematisch zugeordnet in den jeweiligen Kapiteln behandelt) 643
Q. Nachrichtendienste 644
I. Jan Marsalek 645
II. Kilian Kleinschmidt 645
III. Julian Hessenthaler 646
IV. Schmidbauer 647
V. Kreditkartennutzung 649
VI. Austausch mit österreichischen Sicherheitsbehörden 654
R. Politische Verantwortungsebene 657
I. Peter Altmaier 657
II. Christine Lambrecht 670
III. Olaf Scholz 676
IV. Dr. Angela Merkel und Bundeskanzleramt 687

Einleitung

I. Executive Summary

Am 25. Juni 2020 meldete die Wirecard AG Insolvenz an. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Wirecardskandal in Deutschland gemeinhin als „Bilanzskandal“ bezeichnet.[1] Ein „Bilanzbetrug“ verweist auf die kriminelle Energie weniger Akteure. Nach einem Jahr, über 100 Zeugenvernehmungen und dem Studium von 385.973 Blättern und 411,65 GB Daten Seiten an Aktenmaterial ist jedoch klar: Der Wirecard Skandal ist viel mehr als ein Bilanzskandal. Es geht um den größten Börsen- und Finanzskandal der Nachkriegszeit, der durch kollektives Aufsichtsversagen, deutsche Wagenburgmentalität gegenüber Nicht-Deutschen sowie ein politisches Netzwerk und die Sehnsucht nach einem digitalen nationalen Champion und dessen Markteintritt in China ermöglicht wurde. Deutsche Aufsichtsbehörden sind nicht fit für das „Internetzeitalter“ und digitale Geschäftsmodelle.

So ist es zwar richtig, dass erhebliche Zweifel an den Prüfungstätigkeiten von EY offenkundig wurden. Die von einem Abschlussprüfer erwartete kritische Grundhaltung war für die hier votierenden Fraktionen nicht ausreichend erkennbar, während die Unregelmäßigkeiten und Alarmzeichen bei Wirecard jedes Jahr größer wurden. Aufgrund der geballten Dichte an Auffälligkeiten ist es erschreckend, wie sehr die EY-Abschlussprüfer auf Erklärungen der Wirecard AG vertrauten statt auf die Beibrin-

[1] Vgl. z. B. : https://www.dw.com/de/wirecard-kollabiert-nach-bilanzskandal/a-53936173; https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/bilanzskandal-bei-zahlungsdienstleister-wirecard-managern-drohen-haftbefehle/25937636.html; https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-insolvenz-bilanzskandal-1.4947412; https://taz.de/Bilanzskandal-bei-Wirecard/!5691716/;

gung belastbarer und vor allem zweifelsfreier Nachweise zu insistieren. Auf Basis der bisher erlangten Erkenntnisse bestehen nach hiesiger Einschätzung gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die seitens EY erteilten Bestätigungsvermerke im Rahmen der Konzern- sowie Jahresabschlüsse der Wirecard AG für die Geschäftsjahre 2016 – 2018 und auch in den Geschäftsjahren zuvor rechtlich nicht zutreffend und haltbar sein dürften. Im Ergebnis ist es EY als Abschlussprüferin der Wirecard AG und weiterer Wirecard-Gesellschaften nach hiesiger Einschätzung über Jahre hinweg nicht gelungen, dass die von ihr getroffenen Prüfungsaussagen über die Verlässlichkeit und damit die Ordnungsmäßigkeit der Informationen im Konzern- bzw. Jahresabschluss und Lagebericht mit der Realität in Einklang zu bringen sind. Ausgerechnet in einer Situation, in der die BaFin mit einem Leerverkaufsverbot und Anzeigen gegen Financial Times Journalisten ohnehin verhängnisvolle Signale an die Öffentlichkeit und den Kapitalmarkt sendete, testierte EY den Abschluss von Wirecard im Jahre 2019 erneut. Mit ihrer rechtlich zweifelhaften Prüfungstätigkeit, aber auch mit ihrer Taktik, im Untersuchungsausschuss an zentralen Stellen in der Sache zu schweigen oder zu mauern und nur so wenig wie nötig zur Aufklärung beizutragen, hat EY dem gesamten Berufsbild des Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfers sowie dem eigenen Unternehmen schweren Schaden zugefügt und den gesamten Berufsstand in der Öffentlichkeit in Misskredit gebracht.

Es griffe jedoch viel zu kurz, die Aufklärung bei Ernst&Young abzuschließen und Wirecard nur als Bilanzskandal zu begreifen. Das Unternehmen aus Aschheim stand seit 2008 unter Verdacht der Geldwäsche, seit 2015 auch wegen Bilanzmanipulation. Ein wichtiges Anliegen der hier votierenden Fraktionen war es daher, herauszufinden, warum den zahlreichen Hinweisen über Jahre

nicht nachgegangen wurde und wie Wirecard es schaffte, jede Kritik pauschal als niederträchtig darzustellen. Die Erzählung Wirecards von den böswilligen Journalisten, die es gemeinsam mit New Yorker und Londoner Leerverkäufern auf ein deutsches Vorzeigeunternehmen abgesehen hätten, verfing nicht nur bei der Finanzaufsicht. Die Untersagung von Leerverkäufen kann in Ausnahmefälle wie einer systemischen Krise gerechtfertigt sein. Die BaFin zeichnet sich jedoch verantwortlich für ein – rechtswidriges – Leerverkaufsverbot, das auf erfundenen Tatsachen beruht („Räuberpistole“) und maßgeblich von Jan *Marsalek* lanciert wurde. Die Staatsanwaltschaft München I leistete ihren Beitrag zu dem Verbot, indem sie ungeprüft die absurde Erzählung von Wirecard an die BaFin weiterreichte, dass Mitarbeiter der Financial Times die Nachrichtenagentur Bloomberg bestechen wollten, damit diese in die negative Berichterstattung gegen Wirecard einsteige und Bloomberg nun von Wirecard sechs Millionen Euro Schutzgeld verlange, damit die Nachrichtenagentur das angebliche Angebot der FT nicht annimmt. Gleichzeitig stünden Leerverkäufer kurz vor einer neuen Short-Attacke. Die Kronzeugen hierfür waren ein britischer Drogendealer und verurteilter Geldwäscher sowie Jan *Marsalek*, der bereits 2015 Gegenstand von Rechtshilfeersuchen der US-Behörden hinsichtlich eines Geldwäscheverdachts war und von der Oberstaatsanwältin in ihrem verhängnisvollen Fax als „Chief Compliance Officer“ bezeichnet wurde. Beiden – BaFin und Staatsanwaltschaft – ist gemein, dass sie sich in einem Abwehrkampf gegen Shortseller und investigative Journalisten wähnten, weil sie an das Narrativ von der Wirecard als Opfer von bösen Marktmächten glaubten. Dieselbe Staatsanwaltschaft schritt auch dann nicht mit aller Entschiedenheit ein, als sie Kenntnis davon erlangte, dass die Bankbelege über die 1,9 Milliarden Euro auf den Philippinen offenbar

gefälscht waren und ließ Jan Marsalek, in dessen Wohnung zuvor bereits eine Razzia stattgefunden hatte, ohne Vorladung unbehelligt ausreisen.

Auch Lobbyisten wie Karl-Theodor *zu Guttenberg* oder Kai D., versuchten auf der Payroll Wirecards die öffentliche Meinung und insbesondere die Meinung von Entscheidungsträgern zu Gunsten der Wirtschaftskriminellen im Vorstand der Wirecard AG zu beeinflussen. Mit einer ganzen Heerschaar an ehemaligen CDU/CSU-Politikern als Lobbyisten ausgestattet, schaffte es Wirecard, das Bild des innovativen Tech-Unternehmens bis ins Kanzleramt zu verbreiten, und Wirecard zum nationalen Champion im Rahmen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs aufzuwerten. Die Rolle der Sicherheitsbehörden und das große Interesse des flüchtigen Ex-Wirecard Managers Jan Marsalek an Sicherheitstechnologie sowie die Positionierung von Wirecard als potenzieller Zahlungsabwickler im Umfeld von Sicherheitsbehörden („Refugee Card“) ist zudem nicht hinreichend geklärt.

Der Untersuchungsausschuss war notwendig, um das Schweigekartell derjenigen aufzubrechen, die ihr Scheitern gerne unter dem Label „Bilanzskandal“ verschwiegen hätten. Er verschaffte dem Thema ausreichend Aufmerksamkeit, um vor den Augen der Öffentlichkeit aufzudecken, dass der Wunsch nach einem globalen Technologieunternehmen in Deutschland so groß war, dass Wirecard über Jahre eine Milliarden-Lüge aufrechterhalten und sogar in den DAX aufsteigen konnte. Unter dem Lichte des Untersuchungsausschusses konnten dabei zusätzlich Verfehlungen in der Compliance der Exekutive (Stichwort Mitarbeitergeschäfte), in der Geldwäscheaufsicht – auch bei der Zahlungsabwicklung im Online-Glücksspiel - sowie im Bilanzkontrollverfahren festgestellt werden, die ansonsten länger unentdeckt geblieben wären.

Der Ausschuss hat auch vielen eine Stimme gegeben, die über Jahre warnten, aber als manipulativ diskreditiert wurden, während sie von Handlangern des Wirecard-Vorstands um Markus *Braun* und Jan *Marsalek* ausgespäht und körperlich attackiert wurden. Der Untersuchungsausschuss kann weder die psychischen Folgen derer beseitigen, die verfolgt wurden, noch diejenigen entschädigen, die immense finanzielle Verluste erlitten. Dem Untersuchungsausschuss oblag auch nicht die strafrechtliche Aufarbeitung des Skandals. Wir konnten aber mit unserer öffentlichen Tatortbegehung den Opfer-Mythos des Ex-Wirecard CEO Markus Braun erschüttern. Die im Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse über die kollektiven Versäumnisse von Aufsichtsrat, Abschlussprüfern, Aufsichts- sowie Ermittlungsbehörden können nun in die Sammelklagen von Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern einfließen.

Der von den votierenden Fraktionen durchgesetzte Untersuchungsausschuss, dem anfänglich kaum etwas zugetraut wurde, hat zudem gezeigt, dass der Deutsche Bundestag auch in Zeiten von Maskendeals und Polarisierung gesellschaftlicher Debatten bereitsteht, um die Aufklärung dieses einzigartigen Finanzskandals ein gutes Stück weiterzubringen. Denn Aufklärung ist das Mindeste, was wir der Öffentlichkeit und den geschädigten Anlegern schuldig sind. Unserer Überzeugung nach haben die Beteiligten der im Ausschuss vertretenen Fraktionen bestmöglich den Versuch unternommen, dieser Verpflichtung nachzukommen. Das vorliegende Sondervotum fasst die vielfältigen Beobachtungen und gewonnenen Erkenntnisse der Aufklärungsarbeit zusammen und dokumentiert das Scheitern vieler Akteure. Bei aller notwendigen Kritik ist es uns jedoch auch unser Anliegen, denjenigen zu danken, die sich beharrlich für die Wahrheit eingesetzt und einen Beitrag dazu geleistet haben, dass der Schaden nicht

noch größer wurde, als er ohnehin schon war. Unser Dank geht auch an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sekretariat des 3. Untersuchungsausschusses sowie aller Fraktionen, ohne deren in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Einsatz die Aufklärung in beispiellos knapper Zeit nie möglich gewesen wäre.

II. Unterstützung des Untersuchungsausschusses durch Lieferungen von Dokumenten

In der Gesamtwertung der Unterstützung ihrer Arbeit im Untersuchungsausschuss durch Lieferungen von Dokumenten analoger und digitaler Art gelangen die hier votierenden Fraktionen zu einem insgesamt noch positiven Bild.

Die involvierten aktenliefernden Stellen haben überwiegend glaubhaft den Eindruck vermittelt, dass sie den Ausschuss bei der Aufarbeitung des größten Finanzskandals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland unterstützen.

Die Bereitstellung von Unterlagen ist die Basis der Untersuchungsmöglichkeit und damit der Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle.

Es wurden dem 3. Untersuchungsausschuss insgesamt 387.378 Blätter (wobei die in der Geheimschutzstelle liegenden Ordner nicht gezählt wurden und viele von Privaten elektronisch übergebene Daten sich nicht in "Aktenblättern" messen lassen) und 1567,49 GB an Daten zur Verfügung gestellt. Diese wurden in weniger als 9 Monaten gesichtet und ausgewertet.

Großer Dank gilt dabei dem Insolvenzverwalterteam der Wirecard AG mit ihren Rechtsberatern ohne deren Zuarbeit manche Sachverhalte nicht in der Form entdeckt worden wären.

Weiterhin gilt großer Dank den Personen in den Ministerien und Behörden, die trotz Coronabelastungen geholfen haben, Akten auf ihre Relevanz hin zu sichten und dem Ausschuss rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die hier votierenden Fraktionen bedauern allerdings, dass das von Bundesfinanzminister Scholz versprochene Bild der „maximalen Transparenz“ deutliche Risse während der Ermittlungen erhielt.

Eine scharfe Rüge muss hier an die sog. Financial Intelligence Unit (FIU), dem Bundesfinanzministerium (nachfolgend „BMF“) und dem dort verantwortlichen Staatssekretär *Bösinger* erteilt werden: *„Aus internen Unterlagen geht hervor, dass der Anti-Geldwäscheeinheit schon vor der Insolvenz von Wirecard 13 Verdachtsmeldungen vorlagen, die die Behörde später in einer Tabelle als "'faule' TPA", sprich als Meldungen über faule Drittpartner, klassifiziert hat. Diese Information wird in einem "Dossier zur Rolle der FIU bei Wirecard" durch das Bundesfinanzministerium jedoch gestrichen.“*[2] Auf dringenden Wunsch von *Bösinger*. Den hier votierenden Fraktionen ist die in dem Artikel von BR erwähnte Liste von 345 auffälligen Zahlungen, 343 auf Konten der Wirecard Bank, welche von der Commerzbank am 26. Februar 2019 verschickt wurde,[3] seitens der FIU nur wie folgt bekannt: als geschwärzte und daher nicht einsehbare Liste, die in ihrer Signifikanz in der Sondersitzung des Finanzausschusses im August 2020 heruntergespielt wurde.

[2] https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/wirecard-commerzbank-listete-343-verdaechtige-transaktionen-auf,SYdIjui

[3] https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/wirecard-skandal-verdachtsmeldung-auf-dem-silbertablett,SZNmpOF .

Ein weiterer Riss: Am 25.03.2021 kam es zu einer klärenden Beratungssitzung, da kurz zuvor ca. 200 Aktenordner in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages geliefert worden waren[4]. Verantworten mussten sich für die verspätete Lieferung die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen *Ryglewski*, MdB, sowie der Staatssekretär im Bundesfinanzministerium *Gatzer*.

Die kurzfristige Lieferung dieser Anzahl von Dokumenten erfolgte unangekündigt und war demnach objektiv unmöglich zu sichten. Dabei betrafen sie u.a. Zeugen für den nächsten Sitzungstag am 26.03.2021: den Zeugen *Hufeld* und die Zeugin *Roegele.*

Zudem war den hier votierenden Fraktionen der Eindruck entstanden, dass es möglicherweise ein System der Dokumentenbereitstellungen seitens des BMF gab, da auffällig oft Akten kurz vor der Vernehmung des entsprechenden Zeugen geliefert wurden.

Dass jedoch die Verspätung mit der fehlenden Zustimmung ausländischer Behörden begründet wurde, überzeugte schon bei Aufstellen der Behauptung die hier votierenden Fraktionen nicht und stellte sich auch im Nachhinein als nicht haltbar heraus.[5] Denn von diesen 200 sollen 50 Ordner betroffen gewesen sein, 150 also nicht. Selbst in diesen 50 fanden sich unserer Erkenntnis nach nur 2 Ordner. Selbst in diesen 2 Fällen hätte das Bundesfinanzministerium, wie sonst üblich, sogenannte Fehlblätter einlegen können, um den Rest schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

[4] Vgl.: Protokoll 32. Sitzung (2021-03-25) Teil 2 (TOP 1).

[5] Protokoll 32. Sitzung (2021-03-25) Teil 2 (TOP 1).

Wünschenswert ist in Zukunft daher ein transparenterer Umgang zwischen aktenliefernden Stellen und Untersuchungsausschuss, damit die Terminierung und Realisierung von Zeugenvernehmung effizient erfolgen kann.

Einen weiteren Riss setzte Bundesfinanzminister Scholz selbst, als bemerkt wurde, dass der Bundesfinanzminister dem Ausschuss relevante E-Mails durch sog. Nichtveraktung vorenthalten hatte.[6]

In diesem Handeln ähnlich zeigte sich der Wirtschaftsberater der Bundeskanzlerin, der einen E-mailverkehr mit dem Zeugen *Fritsche* nicht finden konnte. Dies kam nur heraus, weil der Insolvenzverwalter der Wirecard AG und sein Team, dem Ausschuss Kommunikationsdaten zur Verfügung gestellt hatten.

Weiterhin ist auch für einige Stellen festzustellen, dass grundsätzlich SMS und digitale Kommunikation noch zu wenig veraktet werden, entgegen eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes.[7] Hierüber äußerten sich sowohl Bundesfinanzminister Scholz als auch die Bundeskanzlerin, dass sie diese regelmäßig löschen würden. Ungeklärt ist auch, ob sich Bundesbankpräsidentin *Buch* mit BaFin-Exekutivdirektorin *Roegele* nun via SMS vor Erlass des Leerverkaufsverbots austauschten, oder nicht.

Insoweit bleibt festzuhalten, dass auch digitale Kommunikation entsprechend der geltenden Regelungen veraktet werden muss, da ansonsten eine Flucht in die digitale Kommunikation die par-

[6] Vgl. Hauer, Thread am 22. April 2021, einsehbar auf: <https://twitter.com/MatthiasHauer/status/1385202890256564227> [zuletzt abgerufen am 04.06.2021].

[7] Vgl.: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, „Registrierung und Verwaltung von elektronischen Daten in Bundesbehörden“, Az.: WD 3 - 3000 - 187/20.

lamentarische Kontrolle der Exekutive konterkarieren würde. Zudem ist das System der Aktensichtung in Behörden für den Ausschuss nicht transparent und im Fall von *Röller* nicht nachvollziehbar. Die Sichtung muss jedenfalls in einem objektiven Prozess erfolgen, wie beispielsweise durch einen objektiven Dritten.

A. Recherchen: Presse, Marktteilnehmer

I. Überblick

Dan McCrum, Matthew Earl, Fahmi Quadir und Thomas Borgwerth haben eines gemeinsam: Sie haben alle zunächst mittels öffentlich verfügbarer Informationen die Jahresabschlüsse Wirecards analysiert, Auffälligkeiten entdeckt und dann legitime Fragen formuliert und publiziert. In einer funktionierenden Marktwirtschaft hätte eine kritische Öffentlichkeit gemeinsam mit Aufsehern, dem Aufsichtsrat und den Wirtschaftsprüfern dafür sorgen müssen, dass diese Fragen beantwortet werden. Das ist jedoch nicht passiert.

Alle vier Zeugen erklärten vor dem Ausschuss, dass ihrer Ansicht nach Kontrollinstanzen, insbesondere die Aufsicht, in den USA oder in Großbritannien ihrer Erfahrung nach anders mit ihren Fragen umgegangen wären und einen Dialog mit ihnen begonnen hätten. In Deutschland wurde es jedoch der Wirecard-Spitze erlaubt, Kritik pauschal als feindselig zu diffamieren und unbeantwortet zu lassen. Es lassen sich zwei Gründe anführen, die im Zusammenspiel diesen Unterschied zwischen der SEC und der FCA einerseits und der BaFin andererseits erklären:

- Die Kultur der BaFin. Die BaFin war schlicht nicht willens oder evtl. auch nicht in der Lage, auf Augenhöhe mit Leeverkäufern oder anderen hervorragend in die Thematik eingearbeiteten Experten zu kommunizieren. Es gab über Jahre keine Anzeichen dafür, dass ergebnisoffen geprüft wurde, ob die Hinweisgeber evtl. Recht haben könnten. Erst mit der Veröffentlichung eines Teils der Vorwürfe in der Financial Times am 30. Januar 2019 war die BaFin gezwungen, zu reagieren und ein Bilanzkontrollverfahren

einzuleiten. Wer selbstbewusst und kompetent ist, der fürchtet sich nicht vor Argumenten und Austausch. Genau dieses Selbstbewusstsein fehlte.

- Kulturelle Vorurteile:

Versetzt man sich in die Lage von Wirtschaftsprüfern und der Aufsicht in der Zeit von 2015 bis 2019, kann man erkennen, dass für diese nur eine von zwei unglaublichen Geschichten wahr sein kann: Entweder ist Wirecard ein betrügerisches Unternehmen, das in nie dagewesenem Ausmaß systematisch Bilanzbetrug und Geldwäsche betreibt sowie Umsätze erfindet, oder aber es gibt eine Verschwörung aus Leerverkäufern und Journalisten von renommierten Medienhäusern, deren Integrität eigentlich außer Frage steht. Über Wirecard war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, dass das Unternehmen mindestens im Graubereich agierte und mindestens im Ausland die Zahlungsabwicklung auch für kriminelle Aktivitäten durchführte.[8] Dass die man vor diesem Hintergrund pauschal die erste unglaubliche Erklärung ausschloss und davon ausging, dass Financial Times- und andere Journalisten im Rahmen einer Verschwörung gegen Wirecard arbeiten, ist nur durch Vorurteile gegenüber angelsächsischen Stimmen zu erklären, die für eine Finanzaufsicht fragwürdig sind. Um einen ähnlichen Skandal zu vermeiden, muss die Finanzaufsicht künftig einen kritischen Blick gegenüber ihren Aufsichtssubjekten entwickeln, anstatt

[8] Vgl. Bergermann, Ter Haseborg, „Die Wirecard Story“, FinanzBuch Verlag, 2021, Kapitel 1 und 2

diese blind gegen vermeintlich drohende Gefahren zu bewahren.[9]

[9] Vgl. Adrian Daub, „The Weird, Extremely German Origins of the Wirecard Scandal“, New Republic, 21.04.2021

II. Dan McCrum

1. Überblick

Mit Akribie und Vertrauen in seinen eigenen Verstand analysierte McCrum die Unternehmensberichterstattung Wirecards, notierte Auffälligkeiten und arbeitete diese ab 2015 auf dem Blog der Financial Times heraus. Dass zentrale Betrugsvorwürfe, die sich später als wahr herausstellten, über fünf Jahre öffentlich auf dem Blog einer der meistgelesenen und renommiertesten Wirtschaftszeitung der Welt öffentlich und kostenfrei einsehbar waren, ohne dass Aufsichtsbehörden oder Wirtschaftsprüfern diesen nachgingen, ist der Kern des politischen Skandals bei Wirecard und bezeugt das Versagen der Bilanzkontrolle, aber auch der Staatsanwaltschaft in Deutschland. McCrums Arbeit und seine Argumentation steht im Zeichen der Aufklärung: Er hatte legitime Fragen und erwartete, dass man sich mit seinen Argumenten beschäftigt und auf sie eingeht.

Das ist jedoch nicht passiert. Das Wirecard-Management ging nie auf seine Argumente ein und versuchte gar nicht erst, im Sinne der Aufklärung durch eine rationale Debatte zur Wahrheitsfindung beizutragen. Stattdessen delegitimierte Wirecard McCrum auf Basis seiner Identität als Londoner Finanzmarktjournalist. McCrums Aussagen zeigen, wie es Wirecard gelang, deutsche Institutionen mit einer postmodernen Erzählung einzufangen, die voraussetzte, dass alle Argumente durch Identitäten (deutsches Unternehmen einerseits, Londoner und New Yorker Finanzwelt andererseits) bestimmt und konstruiert sind und es keine ultimative Wahrheit gäbe. Eine zentrale Lehre aus Wirecard muss daher sein, dass Institutionen eine Sensibilität für identitätsfokussierte Erzählungen entwickeln, wenn mit diesen

versucht wird, die Wahrheitsfindung zu sabotieren bzw. sie als irrelevant darzustellen.

Nur durch die breite Delegitimierung seiner Person ist überhaupt zu erklären, dass die im Oktober 2019 in der Financial Times erschienen Vorwürfe, bei welchen detaillierte Anhaltspunkte für breiten Bilanzbetrug präsentiert wurden, nicht zu einer sofortigen Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft München I geführt hat. Stattdessen wurde erneut dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben, eigenständig für Aufklärung zu sorgen.

2. Inhalt

McCrum erklärte zunächst, wie er zum Thema Wirecard kam und skizzierte die Historie seiner Recherchen, die zunächst ab 2015 auf dem (kostenlos einsehbaren) Blog der Financial Times, FT Alphaville publiziert wurden und in denen er Bilanzmanipulationen und unüblich hohe Kaufpreise für Neuakquisitionen kritisierte. Seiner Ansicht nach begann die Bilanzmanipulation bereits im Jahr 2010:

„*Was die Übernahmen in Asien angeht: Hier scheint es so zu sein, dass Wirecard ab 2010 seine Gewinne fälschte. Und wenn man Gewinne fälscht, hat man ein Problem. Wirtschaftsprüfer werden nach Cash-Beständen suchen, die es nicht gibt, weil man sie gefälscht hat. Also muss man diese gefälschten Cash-Bestände irgendwie loswerden. Anscheinend hat Wirecard zu diesem Zweck kleine Unternehmen gesucht und beispielsweise 10 Mio. Euro für ein solches Unternehmen in Singapur gezahlt. Das*

sind keine exakten Beispiele, nur hypothetische. Jedenfalls erklärte Wirecard dann gegenüber den eigenen Aktionären, man habe das Unternehmen für 40 Mio. Euro übernommen. Durch die Differenz wurden gefälschte Cash-Bestände in einen anderen Teil der Bilanz verschoben. Diese Übernahmen mussten jedes Jahr größer werden, denn wenn man so etwas Jahr für Jahr macht, wird das Loch immer größer. Jedes Jahr fälscht man die Gewinne für ein Jahr und im nächsten Jahr muss man dann die Gewinne des Vorjahres und zusätzlich die des neuen Jahres fälschen. Die Gewinne sollen ja auch jedes Jahr etwas steigen."[10]

Der Fokus der öffentlichen Debatte um Wirecard habe sich aber dann durch die Veröffentlichung des Zatarra-Report im Februar 2016 von Bilanzmanipulation auf Geldwäsche verschoben:

„*Dann, im Februar 2016, veränderte sich durch einen Shortseller-Angriff durch Zatarra das Thema. Es gab ein hundertseitiges Dossier mit Vorwürfen, das[s] Shortseller unter dem Pseudonym Zatarra veröffentlicht hatten und in dem nicht mehr von Bilanzbetrug, sondern in erster Linie von Geldwäsche die Rede war. Es ging etwa um das Reinwaschen von Transaktionen, die Falschkennzeichnung von Transaktionen aus dem Bereich Glücksspiel und darum, dass Wirecard gewissen Unternehmen half, Kunden in Amerika zu bedienen – was illegal war. Es folgte eine Vielzahl von schmutzigen Tricks, über die ich gern ausführlicher berichten kann. Darüber konnten wir zwar nicht wirklich berichten, aber dazu zählten auch die versuchte Marktmanipulation durch Jan Marsalek, massive Hacker-Angriffe sowie Beschattungen, Überwachungen und Einschüchterungsversuche. Das hat für Aufsehen rund um das Unternehmen gesorgt. Im Februar 2017 teilte*

[10] McCrum, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

die BaFin allerdings mit, dass sie gegen die Verfasser des Zatarra-Berichts Ermittlungen wegen Marktmanipulation einleiten werde. Im folgenden Monat erteilte Ernst & Young (EY) dem Abschluss erneut ein Testat, und die Fragen und Zweifel verschwanden im Großen und Ganzen. Ich denke, viele Anleger, ob Shortseller oder Long-Only-Investoren, gingen davon aus, dass wenn es wirklich Probleme bei Wirecard gäbe, dass dann die Regulierer dies sicher bemerkt und längst etwas unternommen hätten. Also stieg der Aktienkurs immer weiter."[11]

Die BaFin interessierte sich jedoch laut *McCrum* nicht für die Geldwäschevorwürfe im Zatarra-Report. Stattdessen wurde der Zatarra-Report daraufhin untersucht, ob man gegen die Publikation der Vorwürfe vorgehen könne. *McCrum* unterstellt der BaFin, dass sie Shortseller generell mit Argwohn betrachtet und ihre Informationen als unglaubwürdig abtut.

„*Ich denke, es trifft es ganz gut, wenn ich sage, dass unter Shortsellern das Gefühl herrscht, dass, wenn sie ein deutsches Unternehmen offen und scharf kritisieren würden, die BaFin jeden Aspekt ihrer Handelstätigkeit und alles, was sie getan haben, gründlich durchleuchten würde, auf der Suche nach einem Vorwand, um sie zu verfolgen. Ich kenne einige Beispiele dafür, über die ich hier noch nicht gesprochen habe, die ich jetzt auch nicht nennen kann. Ich müsste erst mit den betreffenden Leuten sprechen und sie fragen, ob sie damit einverstanden sind. Ein Punkt ist, denke ich, sicherlich der Zatarra-Bericht, und diese Untersuchungen wurden letztlich eingestellt. Doch anscheinend, jedenfalls wurde mir das so berichtet, verfolgte die BaFin lange Zeit einen der Verfasser nur aufgrund einer rein technischen Frage.*

[11] McCrum, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

Weil die Verfasser als Kursziel 0 angegeben hatten, wurde dieser Bericht als Anlageberatung angesehen; es lag also, technisch gesehen, ein Regelverstoß vor, weil man dazu als Anlageberater registriert sein musste – was die Verfasser nicht waren. Das ist keine Marktmanipulation, das ist nicht lügen, um etwas Bestimmtes zu erreichen, das ist gar nichts, was meiner Meinung nach landläufig als schlechte Tat angesehen wurde, wegen der gegen Zatarra ermittelt werden müsse. Es war ein kleiner technischer Verstoß gegen eine Regel, die ihrer Ansicht nach für sie nicht galt. Ich glaube, dieses Gefühl gibt es wirklich. Was getan oder wenigstens in Betracht gezogen werden sollte, ist vielleicht, dass der Regulierer einen Rahmen für den Umgang mit Shortsellern schafft. Wenn man Shortselling in Deutschland betreiben will, wie sollte man das dann tun? Sagen Sie uns das bitte. Nun, nicht mir, sondern den Shortsellern."[12]

Als nach dem Zatarra-Report die BaFin und die Staatsanwaltschaft München I in Deutschland nichts gegen Wirecard unternahmen, dachten laut *McCrum* viele Investoren, dass die auf dem Papier auch im Vergleich zu Wettbewerbern sehr hohen Gewinne Wirecards zwar wohlmöglich krimineller Natur waren bzw. aus einem Graubereich resultierten, deutsche Behörden sich jedoch dafür nicht interessierten, sodass die Gewinne womöglich nachhaltig erzielbar seien. Entsprechend habe sich auch der Kurs von Wirecard wieder erholt. Das international bekannte Desinteresse deutscher Behörden an Geldwäschevorwürfen wurde am Markt also dahingehend interpretiert, dass man in Deutschland ohne wirkliche Gegenmaßnahmen durch Behörden Geldwäsche betreiben könne.

[12] McCrum, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 18.

„Ich glaube, dass der Zatarra-Bericht unter anderem etwas vom Thema Bilanzbetrug ablenkte und die Aufmerksamkeit auf das Thema Geldwäsche lenkte. Geldwäsche wurde so zu einer Ausrede. Viele Investoren gingen davon aus, dass Wirecard in einer Grauzone operierte, für die sich die Aufsichtsstellen nicht interessierten, und dass Wirecard deshalb rentabler war, weil es rechtliche Risiken einging, die andere Unternehmen scheuten. Aus diesem Grund weigerte sich Wirecard, genauer über die Quelle seiner Gewinne zu sprechen. Aus unserer Berichterstattung wissen wir, dass die Tätigkeit von Wirecard darin bestand, zum Beispiel Zahlungen für ein Casino in Malta abzuwickeln und zu verarbeiten. Gegen dieses maltesische Casino ermittelten italienische Behörden, weil es Geld für die Mafia-Organisation Ndrangheta wusch. Vielleicht verdienten diese Grauzonen also etwas mehr Aufmerksamkeit.“[13]

So entstand am Markt die Ansicht, Wirecard möge vielleicht Geldwäsche betrieben und werde von der BaFin zumindest nicht daran gehindert, sodass das Unternehmen trotzdem profitabel sein konnte. Dieser Eindruck verfestigte sich im Laufe der Zeit, während die BaFin Vorwürfe gegenüber Wirecard im Gegensatz zu Aufsichtsbehörden anderer Jurisdiktionen ignorierte, sondern gleichzeitig nicht nur weitgehend einiges unternahm, um das Unternehmen zu schützen. Die BaFin wirkte daher weniger wie ein unabhängiger Schiedsrichter, sondern vermittelte den Eindruck, als würden aufsichtsrechtliche Kompetenzen in Deutschland für wirtschaftspolitische Zwecke missbraucht. Es schien der Behörde nicht um den Schutz der Marktintegrität zu gehen, sondern

[13] McCrum, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

um den Schutz eines deutschen Unternehmens gegenüber Leerverkäufern und Journalisten.

„Zu einem echten Durchbruch kam es im Oktober 2018. Das war kurz nach der Aufnahme von Wirecard in den DAX 30. Damals kamen Whistleblower in Singapur auf mich zu. Sie waren besorgt über die Vorgänge im asiatischen Hauptsitz von Wirecard. Angehörige der Finanzabteilung fälschten Dokumente und Verträge und erfanden Geldflüsse. Gemeinsam mit meiner Kollegin Stefania Palma habe ich dazu etwa drei Monate recherchiert und schließlich am 30. Januar 2019 einen Artikel darüber veröffentlicht. Wirecard reagierte darauf auf zwei Arten. An dem Morgen, als wir Wirecard um eine Stellungnahme baten, ließ das Unternehmen Informationen über diese bevorstehende Veröffentlichung an der Londoner Börse durchsickern und nutzte dies später als Vorwand, um uns der Marktmanipulation zu bezichtigen. Das Unternehmen wies alles umgehend zurück, und deshalb veröffentlichten wir wenige Tage später einen weiteren Artikel mit mehr Details. Wirecard wies die Vorwürfe erneut zurück und erklärte, die Geschichte sei erfunden. Also veröffentlichten wir einen noch längeren Artikel mit noch mehr Details, in dem wir schrieben, dass Jan Marsalek in einige dieser gefälschten Verträge verwickelt war. Die Reaktion der deutschen Behörden, soweit wir dies damals erkennen konnten, war unserer Ansicht nach seltsam. In Singapur durchsuchten die dortigen Behörden nach der Veröffentlichung dieser drei Artikel die Büros von Wirecard, beschlagnahmten eine Menge Dokumente und leiteten ein Ermittlungsverfahren ein. Die Botschaft der Staatsanwaltschaft in Deutschland – wie wir sie verstanden – lautete dagegen, dass es offenbar keine Beweise dafür gab, dass Deutsche in Deutschland ein Verbrechen begangen hätten. Unter diesem Eindruck verfassten wir einen weiteren Artikel, der, ich glaube, am 20.

März erschien, da bin ich mir aber nicht ganz sicher. Jedenfalls berichteten wir darüber, dass ein Teil dieser verdächtigen Geldflüsse ihren Ursprung in Deutschland hatten und von der Führungsspitze in Deutschland autorisiert und beaufsichtigt wurden. Dies betraf vor allem Jan Marsalek, aber auch einige andere Führungskräfte, die, so unser Eindruck, anscheinend Beweise liefern wollten, dass Deutsche Verbrechen in Deutschland begehen. Wir berichteten also weiter, und meine Kollegin Stefania Palma reiste in die Philippinen, wo sie herausfand, dass Partner, die in den Büchern von Wirecard als bedeutende Zahlungsabwickler geführt wurden, allem Anschein nach gar nicht existierten. Etwa zu jener Zeit, ich kann mich nicht mehr an die genaue zeitliche Abfolge erinnern, erließ die BaFin ein zweimonatiges Verbot von Leerverkäufen. Dies fassten viele Marktteilnehmer, und ganz gewiss jene, mit denen wir sprachen, so auf, als würde die deutsche Behörde Wirecard in Schutz nehmen wollen."[14]

McCrum ging auch auf die kriminellen Methoden ein, mit denen Wirecard versuchte, Kritiker einzuschüchtern. So wurde etwa *McCrums* Email-Konto gehackt und der Eindruck erweckt, er stecke mit Shortsellern unter einer Decke. Bemerkenswert ist auch, dass die BaFin die eindeutig kriminell erworbenen Emails später als Grundlage für ihre Strafanzeige gegen *McCrum* nutzte, was ein weiteres Indiz für ihr einseitiges Handeln ist:

„*Im Dezember 2016 traf mich etwas der Schlag, als ich feststellte, dass meine eigenen E-Mails im Bericht eines angeblichen Whistleblowers auftauchten. Dieser Whistleblower, der, wie sich später herausstellte, gefälscht war, hatte einen Bericht veröffent-*

[14] McCrum, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5f.

licht, der, ich glaube, Zatarra Leaks hieß, im Internet veröffentlicht. Dieser Bericht behauptete, dass ich und ein Journalist bei Reuters mit den Verfassern des Zatarra-Berichts unter einer Decke gesteckt hätten, und veröffentlichte eine ganze Reihe von Chat-Mitschriften, die genau das beweisen sollten. Darin fanden sich Fotos der Verfasser des Zatarra-Berichts, die vor deren Häusern heimlich von Privatdetektiven gemacht worden waren, sowie einige meiner E-Mails, die wohl von einer meiner Quellen stammten. Ich glaube nicht, dass ich gehackt wurde, sondern in diesem Fall wohl eher meine Quelle – eine von mehreren Personen, deren Computer von diesen Hackern erfolgreich geknackt worden waren. Wirecard nutzte dies als Vorwand, um die Verfasser des Zatarra-Berichts einzuschüchtern. Bei der „FT“ wurden dagegen interne Untersuchungen gegen mich eingeleitet, um herauszufinden, was genau da vor sich ging – und es ging nichts vor sich. Alles war absolut gesetzeskonform, und die E-Mails und Gesprächsmitschriften wurden mit böser Absicht extra so wiedergeben, dass es nach mehr aussah, als es tatsächlich war. Was mich aber überraschte, und worauf ich später noch ausführlicher eingehen werde, ist, dass die BaFin in der Anzeige, die sie bei der Staatsanwaltschaft München erstattet hatte und in der sie den Verdacht geäußert hatte, ich sei in Marktmanipulation verwickelt, auf dieses Whistleblower-Dokument Bezug nahm. Angesichts der deutschen Datenschutzgesetze fand ich es überaus seltsam, dass eine deutsche Aufsichtsstelle auf ein Dokument Bezug nahm, das auf widerrechtlich gehackten E-Mails- und Online-Chats basierte. Vor allem aber war absolut klar, dass Wirecard bei diesem Dokument seine Finger im Spiel hatte.“[15]

[15] Ebenda, S. 16.

Im Ergebnis zeichnete *McCrum* ein Bild einer deutschen Aufsicht, die gegenüber dem heimischen Unternehmen Wirecard komplett naiv und zuvorkommend, gegenüber Leerverkäufern und Journalisten aus dem Ausland jedoch maximal kritisch auftrat. Es wurde der Anschein eines Aufsichtsnationalismus erweckt.

III. Matthew Earl

1. Earls Bild von der BaFin und der Staatsanwaltschaft München I

Earl zeichnete das Bild einer BaFin, die zu keiner Zeit als unabhängiger Aufseher agierte, sondern als Gehilfe Wirecards. Bloße Behauptungen von Seiten Wirecards oder von Teilen des Marktes, die das Narrativ Wirecards stützten, wurden vorschnell und kritiklos geglaubt, während substantiierte Recherchen von Leerverkäufern und Journalisten missachtet wurden. So sei das auch rund um das Leerverkaufsverbot 2019 gewesen.

„*Ich glaube, die BaFin hat das damals so dargestellt, dass es zu Marktmanipulationen bei dieser Aktie gekommen ist und dass Journalisten wie Herr McCrum möglicherweise mit Hedgefonds konspiriert haben, um den Aktienkurs zu drücken. Das ist, wie ich hinzufügen möchte, ein falsches Narrativ, aber das war das Narrativ, das zu dieser Zeit geliefert wurde. Es war sehr ungewöhnlich.*“[16]

Teilweise waren Erklärungen der BaFin schlicht falsch. So wurde vor dem Leerverkaufsverbot behauptet, die Short-Positionen gegen Wirecard seien angestiegen, obwohl der Anstieg nicht, wie bei Kollusion zu erwarten, vor der Veröffentlichung des Artikels von Dan *McCrum* am 30. Januar 2019 passierte, sondern erst im Anschluss, wie *Earl* ausführte:

„*Ich glaube, was mit der Erklärung rund um das Leerverkaufsverbot geschah, was auch wieder eine falsche Darstellung war, war die Erklärung, dass das Short-Interesse an Wirecard vor dem Fi-*

[16] Earl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 I DE, S. 4.

nancial Times-Artikel am - ich glaube - 30. Januar 2020 gestiegen war. Dort wurde auf der Titelseite der Financial Times hervorgehoben, dass das Singapur-Geschäft von Wirecard in Finanzberichtsfälschungen und Geldwäsche verwickelt war. Das war eigentlich ein falsches Narrativ, denn dieses Short-Interesse war zwar ein wenig gestiegen, aber eben nur sehr gering. Und das ist ganz natürlich, denn an dem Tag, an dem die Financial Times ihren Bericht veröffentlichte, der 30. Januar, wurden auch die vorläufigen Finanzergebnisse von Wirecard veröffentlicht, und so kam es automatisch zu einigen natürlichen Spekulationen darüber, wie diese Ergebnisse ausfallen würden, weshalb das Short-Interesse leicht anstieg. Das ist ganz natürlich, ebenso wie es auf der Long-Seite einige gibt, die langfristig in die Aktie investieren. Das Short-Interesse explodierte erst so richtig nach der Veröffentlichung der Artikel in der Financial Times, was ganz natürlich ist, denn schließlich hat die wohl bedeutendste Finanzzeitung der Welt auf ihrer Titelseite im Wesentlichen behauptet, dass das Unternehmen Wirecard in Singapur an betrügerischen Aktivitäten beteiligt war. Und was die Quelle für diese Geschichte angeht, so ist die Quelle: das kam nicht von sogenannten Shortsellern oder Marktteilnehmern des Unternehmens, sondern von Unternehmensinsidern, von Whistleblowern und internen Firmenunterlagen. Was das Quellenmaterial angeht, so gibt es wahrscheinlich keine bessere Quelle als die, die die Financial Times hatte. Und deshalb ist das Short-Interesse nach der Veröffentlichung explodiert, und das völlig zu Recht.“[17]

Als die BaFin im Sommer 2020 im Wege einer Visualisierung den Versuch unternahm, das 2019 erlassene Leerverkaufsverbot durch hohe Short-Positionen vor der FT-Alpahville-

[17] Ebenda, S. 4f.

Veröffentlichung zu rechtfertigen, scheiterte sie. Die BaFin selbst musste sich eingestehen, dass die Annahmen für den Erlass des Verbots substanzlos gewesen waren.

Earl kritisierte jedoch auch die Staatsanwaltschaft, die seiner Ansicht niemals in Betracht zog, dass die Vorwürfe aus dem Zatarra-Report wahr sein könnten.

„*Ja, ich war unglaublich überrascht, dass die Staatsanwaltschaft nicht auf die Idee gekommen ist, zu erwägen, dass da mehr dahinterstecken könnte. Ich meine, das Unternehmen selbst, Wirecard, hatte ja eine lange Vorgeschichte mit Leuten, die ihm kritisch gegenüberstanden - ob es nun die Bilanzen waren oder die eigentlichen Aktivitäten des Unternehmens. Ich meine, in der Tat habe ich selbst den Geldwäsche-Aspekt im Jahr 2016 hervorgehoben, und die Beweise dafür waren meiner Meinung nach unglaublich überzeugend. Ich denke die BaFin, die Staatsanwaltschaft und die BaFin, hatten eine sehr einseitige Sicht der Dinge, sie schienen nicht einmal in Betracht ziehen zu wollen, dass an den erhobenen Vorwürfen etwas dran sein könnte. In gewisser Weise war es fast so, als ob man, nachdem jemand eine Straftat angezeigt hat, anstatt in dieser Strafsache zu ermitteln, gegen den Überbringer der schlechten Nachricht ermittelt um herauszufinden, ob er rechtswidrig geparkt hat oder so. Ich meine, es war einfach absurd, wie sie gegen diese Leute vorgegangen sind. Was die Staatsanwaltschaft angeht, ja, ich war sehr überrascht, dass sie nur diesen einen Fokus hatte und eigentlich einen Fall gegen die Kritiker von Wirecard, vorgetragen von der BaFin, untersuchte und das für bare Münze zu nehmen schien und keine Skepsis walten ließ, ob sie vielleicht ihre Ermittlungen*

öffnen und ausweiten sollte, um tatsächlich die Vorwürfe zu untersuchen, die gegen das Unternehmen vorgebracht wurden, auch vor dem Hintergrund, wie bedeutsam und schwerwiegend diese Vorwürfe waren.“[18]

Angesprochen auf die Frage, ob die britische Finanzaufsicht FCA hier anders reagiert hätte, bejahte *Earl* die Frage und wies auf die besseren Möglichkeiten hin, als Leerverkäufer einen Betrugsverdacht an die FCA zu übermitteln.

„*Ja, nun, ich könnte mir vorstellen, dass die FCA dies wahrscheinlich ernster genommen hätte. Und ich denke, nicht nur das, ich denke, sie haben eine bessere Struktur, was die Möglichkeiten angeht, der Aufsichtsbehörde diese Vorwürfe des unangemessenen Verhaltens zu melden. Ob es die Aufsichtsbehörde gewesen wäre, die dann letztendlich ermittelt hätte, weiß ich nicht. Ich könnte mir vorstellen, dass sie es wahrscheinlich an eine Behörde wie die Abteilung für Wirtschaftskriminalität weitergegeben hätten, aber ich glaube, dass die Meldung einfacher gewesen wäre und dass es viel ernster genommen worden wäre*.“[19]

Earl sprach auch über seine Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft München I zu den Vorwürfen der BaFin ihm gegenüber. Demnach argumentierte die BaFin unter anderem, der Verdacht der Kollusion zwischen *Earl* und anderen Leerverkäufern sei damit zu begründen, dass die Unternehmen in räumlicher Nähe in London Mayfair ansässig sind. Nahm die BaFin hier die bezirkliche Nähe als Anlass für Zweifel, so blieb bei Wirecard und

[18] Ebenda, S.6

[19] Ebenda, S. 17

seinen Partnern stets unentdeckt, dass sich einzelne Gesellschaften sogar dieselbe Geschäftsadresse teilten (so z. B. XXX und YYY).

London Mayfair ist der Bezirk, in dem fast alle Hedgefonds Londons ihren Sitz haben. Die Anschuldigung der BaFin erweist sich also nicht nur als konstruiert, sondern offenbart tiefgreifende Unkenntnis über Finanzmarktstrukturen in Europa.

„*Nun gut, das basierte auf Beweisen, die von der BaFin zur Verfügung gestellt wurden. Ich könnte mir vorstellen, dass man angesichts der Rolle der BaFin als angebliche Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte davon ausging, dass die BaFin die Marktpraxis versteht und fließend beherrscht, und dass das, was die BaFin vorgelegt hat, korrekt und verlässlich war. Vielmehr war es so, dass es nicht verlässlich war, ich meine, es war ein falsches Narrativ. Aber darauf haben sie sich verlassen. Es war lächerlich. Und als ich es ihnen erklärte, da verstanden sie ganz offensichtlich, wie schwach der Fall war. Die Beweise sollten das stützten, was die BaFin geliefert hatte. Ich meine, es war auch einfaches Zeugs, es war teilweise absurd, ich glaube, ein Teil des Falles gegen Dan McCrum basierte auf der Behauptung, dass es geheime Absprachen zwischen Hedgefonds mit Sitz in London gegeben hatte, und der Grund für diese Annahme war, dass die Adressen zweier bestimmter Hedgefonds in Mayfair hundert Meter auseinander lagen. Nun, Mayfair in London ist im Grunde der Ort, an dem jeder Hedgefonds in London ansässig ist, also bedeutet die Tatsache, dass nur ein paar Haustüren zwischen ihnen lagen, nicht unbedingt, dass sie sich abgesprochen haben. Aber dieses Argument versuchten sie zu konstruieren*.“[20]

[20] Ebenda, S. 18

2. Aufdeckung von Betrug bei Unternehmen und die Rolle von Wirtschaftsprüfern

Earl ging auch auf die Rolle von Wirtschaftsprüfern bzw. Abschlussprüfern ein. Abschlussprüfer verlassen sich laut *Earl* auf Zahlen, die sie vom Unternehmen erhalten. Ziel der Abschlussprüfung ist es, die Verlässlichkeit der in Jahresabschluss und Lagebericht enthaltenen Informationen zu bestätigen (Prüfungsaussage) und insoweit deren Glaubhaftigkeit zu erhöhen. Earl führt hierzu aus, dass betrügende Unternehmen in aller Regel über testierte Jahresabschlüsse verfügten und Betrug eben nicht durch Abschlussprüfer aufgedeckt werde.

„*Nun scheinen die meisten Leute aus irgendeinem Grund zu denken, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dazu da sind, Betrug aufzudecken. Sind sie aber nicht. Sie sind dazu da, sicherzustellen, dass die Zahlen stimmen. Und die Zahlen, die sie erhalten, werden ihnen vom Management geliefert. Ja, sie sollten professionelle Skepsis walten lassen. Wenn das Unternehmen zum Beispiel behauptet, dass es eine Milliarde Umsatz macht, aber sagt, dass es das Geld dafür noch nicht erhalten hat, dass alles in Rechnungen steht, die nur noch nicht bezahlt wurden, dann sollten sie eine gewisse professionelle Skepsis an den Tag legen und bedenken, dass dieser Umsatz vielleicht nicht existiert, weil das Unternehmen nie dafür bezahlt wurde. Bei Wirecard war es nicht ganz so extrem, aber es gab durchaus wesentliche Fälle in den Abschlüssen, die nahelegen, dass EY keine professionelle Skepsis hat walten lassen. Aber letztlich sind sie nicht dazu da, Betrug aufzudecken. Die Leute scheinen zu denken, dass es keinen Betrug geben kann, wenn ein Unternehmen einen sauberen Abschluss erhalten hat. Nun, ich würde sagen:*

zeigen Sie mir ein Beispiel für ein betrügerisches Unternehmen, das keine sauberen Abschlüsse hatte."[21]

3. Einschätzung des Geschäftsmodells Wirecards – Von der Abwicklung illegaler Finanzströme hin zur Bilanzmanipulation

Earl wurde auch darauf angesprochen, wie er bereits 2016 erkannte, dass kriminelle Aktivitäten und Bilanzbetrug nicht unwesentliche Probleme in einem insgesamt erfolgreichen und schnell gewachsenen Unternehmen darstellen, sondern dass ganz im Gegenteil der Hauptgeschäftszweck des Unternehmens sich um Betrug und kriminelle Aktivitäten drehe. *Earls* Antwort zeigt, dass ein sachverständiger Dritter, der das Geschäftsmodell Wirecards bis 2011 verstand, verstehen konnte, dass die Gewinne des Unternehmens ab 2011 gefälscht waren.

„*Zeuge Matthew Earl: Ja, nun, so wie ich das Unternehmen verstehe, begann es in den frühen 2000er Jahren und war eine Zeit lang sehr stark in die Abwicklung von Online-Pornozahlungen involviert, und das ist natürlich der Beginn des Internets, als der Pornomarkt noch nicht so schamlos war, wie er es heute ist. Als dieser Markt schrumpfte, haben sie erfolgreich Zahlungen verschleiert, die offenkundig über das Visa- und Mastercard-Netzwerk liefen*, und mit Verschleiern meine ich das Ändern von Codierungsdetails in den Transaktionen, damit diese Zahlungen über das Visa- und MastercardNetzwerk laufen konnten, oft sogar, um den Online-Kunden zu betrügen. Natürlich hat sich dieser Markt zu einem gewissen Grad verschlechtert, weil pornografisches Material kostenlos wurde, es wurde im Internet mehr oder weniger kostenlos, aber gleichzeitig gab es ein schnelles*

[21] Ebenda, S. 27

Wachstum im Online-Glücksspielmarkt. Lange Zeit war das legal, bis zum Oktober 2006, glaube ich, als es plötzlich über Nacht in den Vereinigten Staaten durch den Unlawful Internet Gambling Enforcement Act, UEGA, illegal wurde. Nun, nur weil es in den Vereinigten Staaten illegal wurde, bedeutet das nicht, dass dieser Markt über Nacht verschwunden ist; Der US-Glücksspielmarkt ist der größte der Welt und wird es immer bleiben, und obwohl es illegal war, gab es Spieler, die spielen wollten, obwohl ich davon ausgehe, dass Wirecard zu diesem Zeitpunkt sehr versiert darin war, Zahlungstransaktionen über das Visa- und Mastercard-Netzwerk zu verschleiern und zu fälschen. Als die legalen Anbieter aus dem Markt ausstiegen, eroberte Wirecard diesen Markt sehr stark und bot etwa fünf Jahre lang den großen Glücksspielunternehmen, den US-Kunden im Glücksspielmarkt, viele Abwicklungsdienstleistungen an. Das war wahrscheinlich ein ziemlich lukratives Geschäft für sie, wenn auch illegal und quasi Geldwäsche, aber es war wahrscheinlich ziemlich lukrativ für sie. Und im April 2011 schloss das Justizministerium die großen Glücksspielunternehmen quasi über Nacht, am so genannten „Black Friday“ - ich glaube, er wird im Glücksspielmarkt „Black Friday“ genannt - wo deren Vermögenswerte beschlagnahmt wurden - also die Vermögenswerte aller drei großen Glücksspielunternehmen - und die Websites geschlossen wurden. Ich glaube, dass zu diesem Zeitpunkt die Gewinne aus dem Glücksspiel, die Gewinne aus dem Glücksspiel in den USA, wahrscheinlich mindestens 90% der Profitabilität von Wirecard ausmachten. Das Problem war, dass die beinahe sofort verschwand, so dass sich für Wirecard die Frage stellte: "Nun, schenken wir reinen Wein ein und sagen, dass wir eine monumentale Gewinnwarnung aussprechen und unsere Gewinne nicht mehr existieren", was natürlich die Frage aufwerfen würde:*

"Warum existieren sie nicht". Und den Grund dafür konnten sie ja kaum zugeben: "Weil wir in den letzten fünf Jahren illegale Glücksspielgelder in den Vereinigten Staaten abgewickelt haben und wir nach Titel 18 des US-Finanzgesetzbuches der Geldwäsche schuldig sind. Sperrt uns ein." Zu diesem Zeitpunkt mussten sie also anfangen, ihre Gewinne zu fälschen, und Gewinne sind bis zu einem gewissen Grad eine relativ leicht zu fälschende Kennzahl. Das Problem ist aber: wenn man gefälschte Gewinne hat, braucht man auch gefälschte Barmittel, da erwartet wird, dass mit diesen Gewinnen auch Barmittel verbunden sind. Wenn Sie also keine echten Gewinne haben, haben Sie auch keine Barmittel. Sie müssen sich Gründe einfallen lassen, warum diese Barmittel nicht existieren. Ab 2011 begann also der Übergang von einer großen Geldwäscheoperation zu einem klassischen Bilanzbetrug, bei dem die Gewinne gefälscht wurden. Und als Gründe für die nicht vorhandenen Barmittel gaben sie entweder ungewöhnliche Rechnungen, Forderungen in diesen Bilanzen gegenüber ihren das Betriebskapital innerhalb des Unternehmens betreffenden Verbindlichkeiten an; zweitens, Scheinakquisitionen, bei denen sie sozusagen Unternehmen zu überhöhten Preisen kauften, wobei das Geld entweder den Besitzer wechselte, aber wieder in das Unternehmen zurückgeführt wurde, oder es wechselte den Besitzer erst gar nicht; drittens, in jüngster Zeit als sie anfingen, ihren Kunden Kredite zu gewähren, wo sie vielleicht in Wirklichkeit gar keine Kredite gewährten. Und dann, viertens, als sie all diese Möglichkeiten ausgeschöpft hatten, gingen sie einfach dazu über, Kontoauszüge für Treuhandkonten bei angeblichen Banken auf den Philippinen zu fälschen, wo 1,9 Milliarden lagen, die gar nicht existierten.“[22]

[22] Ebenda, S.19ff

1

IV. Fahmi Quadir

1. Überblick

Fahmi Quadir‘s Zeugenaussage offenbarte nicht nur weitere Belege, dass die BaFin nicht an Kommunikation mit kritischen Stimmen interessiert war. Im Rahmen Ihrer Aussage wurde auch klar, dass das Geschäftsmodell eines auf Betrug fokussierten Leerverkaufsfonds in Deutschland weder bekannt war, noch verstanden wurde. Das Desinteresse der BaFin am Austausch mit einer kritischen Marktteilnehmerin aus New York ist ein weiteres Indiz für die tiefliegende Skepsis gegenüber Stimmen aus dem angelsächsischem Raum bei gleichzeitigem blinden Vertrauen gegenüber einem deutschen Unternehmen.[23]

Fahmi *Quadirs* Zeugenaussage zeigte, wie unterschiedlich die Kommunikation zwischen US-Aufsichtsbehörden und aktivistischen Shortsellern im Vergleich zur BaFin abläuft. Ihr Interesse an einem Austausch mit der BaFin und ihr Angebot unterstützende Unterlagen beizubringen scheiterten an einem zurückhaltenden und förmlichen Umgang mit der für deutsche Behörden sicher ungewohnt direkten Gesprächsanfrage, der im Ergebnis dazu führte, dass der Austausch im Sande verlief.[24] Ihr Engagement mit US-Strafverfolgungsbehörden beweist demgegenüber, dass auf Aufdeckung von Betrug fokussierte Shortseller ein wichtiger Sparringpartner auch für die deutsche Finanzaufsicht sein können. Ihr Blick, der nicht auf den Anwendungsbereich von Gesetzen limitiert war, konnte globale Zusammenhänge erkennen, statt auf Ländergrenzen beschränkt zu sein. Ihre Kenntnis von

[23] Vgl. Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56.

[24] Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 54.

Zusammenhängen - ohne diese durch hoheitliche Befugnisse erlangt zu haben - war bemerkenswert. Die hier votierenden Fraktionen bedauern insofern, dass ein fachlicher Austausch letztlich nicht stattfand.

2. Inhalt

Fahmi Quadirs Hedgefonds Safkhet Capital konzentriert sich ihrer Aussage zufolge auf Leerverkäufe auf Aktien von Unternehmen, die betrügerische bzw. kriminelle Aktivitäten verfolgen.[25] Da solche illegitimen Geschäftsmodelle langfristig nicht erfolgreich sein können, würden sie sich auch als Ziele für Leerverkäufe anbieten. Da sie mit ihrem auf Betrug fokussierten Geschäftsmodell zwar einen anderen Blickwinkel habe, aber auch an Themen arbeitet, die für Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden von Interesse sind, seien diese im Regelfall auch an Austausch mit ihr interessiert und reagierten positiv auf Kontaktanfragen:

„*Meiner Erfahrung nach reagieren die Aufsichtsbehörden zumeist eher positiv auf mein Engagement in solchen Fällen. Sie sehen mich manchmal schlicht als Ressource an, da ich einen anderen Blickwinkel habe und mich mit einer anderen Art von Fakten beschäftige, wovon sie profitieren können. Wenn wir sie kontaktieren, verläuft es üblicherweise so, dass es zu einem Gespräch kommt, sie Fragen stellen und wir den Austausch dann fortsetzen. Ich respektiere und ich verstehe, dass die Kapazitäten der Aufsichtsbehörden begrenzt sind und wie viel sie um die Ohren haben, womit sie sich alles beschäftigen müssen. Ich*

[25] Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 48.

gehe deshalb sehr selektiv vor, wenn ich mich an Aufsichtsbehörden wende, da ich dies alles respektiere. Wenn ich also hingehe und mit bestimmten Informationen bei Ihnen anklopfe, dann deshalb, weil ich glaube, dass da wirklich etwas dran ist. Es wird Fälle geben, in denen es wohl zu strafrechtlichen Anklagen kommen dürfte, denn natürlich möchte ich nicht meine Zeit vergeuden, aber vor allem möchte ich nicht die Mittel eines Landes für das Läuten von Alarmglocken vergeuden, wenn nichts dahintersteckt."[26]

Ihre Anfragen zu einem Austausch zum Thema Wirecard seien bei der BaFin sei zwar wahrgenommen worden, aber es bestand Quadir zufolge kein Interesse an einem Austausch:

„*Zunächst möchte ich klarstellen, dass die BaFin mich zu keinem Zeitpunkt übersehen hat. Sie hat eindeutig meine Mitteilungen erhalten, sie hat meinen Brief erhalten. Nur hat sie halt entschieden, sich nicht auf mich einzulassen. Das war ihre Entscheidung, und ich bin sicher, dass es absichtlich war. Das ist aus meiner Erfahrung wirklich ungewöhnlich. In meiner Position habe ich sehr regelmäßig mit Aufsichtsbehörden zu tun, und normalerweise lassen sie es immer mindestens zu einem Treffen kommen*."[27]

Quadir erklärte weiter, dass sie sich auf mehreren Ebenen an die BaFin wandte. In einem offenen Brief kritisierte sie das Leerverkaufsverbot auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Literatur zum Thema. Davon unabhängig bot sie der BaFin jedoch auch

[26] Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56.

[27] Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 54.

Informationen an, die den Verdacht von Geldwäsche sowie weiteren kriminellen Handlungen bei Wirecard nahe legten:

„Zweck meines Briefes war es nicht, die Fakten aus unserer Sache gegen Wirecard darzulegen. Es ging schlicht darum, das Shortselling zu verteidigen, und dass unserer Ansicht nach das Verbot in diesem konkreten Fall unangemessen war. Genauer gesagt, die Bereitstellung wissenschaftlicher Untersuchungen und realer Marktdaten dazu, warum diese Verbote in der Regel so unwirksam sind, um einige der Probleme zu lösen, die sie nach Ansicht der Aufsichtsbehörden lösen. Die Informationen also, die ich der BaFin zu Wirecard vorzulegen bereit war, waren von diesem Brief völlig unabhängig, und ich habe ihr durchaus signalisiert, dass wir gerne bereit seien, diese Informationen vertraulich zu übermitteln. Aber wie ich schon sagte, lehnten sie ab.“[28]

Es muss zukünftig klar sein, dass die Enthüllung der Wahrheit immer richtig ist; und zwar unabhängig davon, ob Leerverkäufer davon wirtschaftlich profitieren. Quadir stellte auch klar, dass ihr Fonds sehr klein ist und zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen wäre, durch den Aufbau eigener Positionen Marktpreise zu beeinflussen.

[28] Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56.

V. Thomas Borgwerth

1. Überblick

Gemäß § 238 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (nachfolgend „HGB“) muss die Buchführung eines Kaufmanns „*so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann*.“ Die Anhörung von Herrn Borgwerth zeigte, dass die Buchführung von Wirecard nicht nur nicht so beschaffen war, dass ein sachverständiger Dritter sie hätte verstehen und zu einem positivem Resultat hätte kommen können. Vielmehr ergaben sich aus der Buchführung Wirecards direkt Fragezeichen, die einem sachverständigen Dritten hätten auffallen müssen. Dass weder Aufsichtsräte, Wirtschaftsprüfer noch Aufseher diese legitime Kritik aufgriffen und das Management solange zu Antworten gedrängt haben, bis der Skandal aufgeflogen wäre, ist ein weiteres Indiz für das kollektive Versagen aller an der Kontrolle des Unternehmens Wirecard in Deutschland teilnehmenden Institutionen.

2. Inhalt

Thomas Borgwerth erklärte zunächst das Geschäftsmodells eines Acquirers. Ein Acquirer erhält Geld von einem Kreditkartenunternehmen (Bankguthaben bzw. Cash) und hat eine Verbindlichkeit gegenüber einem Händler. Acquirer haben daher normalerweise Cash und Acquiring-Verbindlichkeiten. Die Wirecard AG hatte jedoch auf seiner Konzernbilanz Acquiring-Forderungen, wobei unklar war, wie diese Forderungen zum Geschäftsmodell passen. Borgwerth berichtete von seiner Zusammenarbeit mit

dem Journalisten Hein-Roger Dohms, die in einem Artikel im Manager Magazin gipfelte, der genau diese Fragen stellte.[29] Wirecard behauptete, dass die Forderungen im Third-Party-Acquiring (TPA)-Geschäft entstanden wären. Nach dieser Lesart seien die 250 Millionen EUR ein Sicherheitseinbehalt von Partnerunternehmen, falls es in der Zukunft zu Rückbuchungen kommen sollte. Um solche Sicherheitseinbehalte zu rechtfertigen, müssten bei einem branchenüblichen Einbehalt von max. 1 % und einer einem Einbehalt über drei Monate (einem Vierteljahr) ein Zahlungsvolumen von 100 Milliarden EUR pro Jahr stehen und damit ein unplausibel hoher Betrag, da die Partner Wirecards auch in der Branche nicht bekannt waren. Konkret erklärte Borgwerth diesen Sachverhalt wie folgt:

„*Grundsätzlich ist es so, im Acquiring fließt das Geld von der Issuer Bank über den Acquirer und dann an den Händler. Das heißt, die Acquirer-Bank bekommt Geld, das sie weiterleiten muss, nämlich an den Händler. Das heißt, grundsätzlich sieht dieses Geschäftsmodell erst einmal überhaupt keine Forderung vor*."[30]

Zu den unrealistisch hohen Sicherheitseinbehalten führte *Borgwerth* wie folgt aus:

„*Ein Acquirer, der Geld weiterleiten muss, der aber Gefahr laufen kann, dass der Händler, den er betreut, schlechte Ware liefert, also das Geld wieder zurückwandern muss, behält eine Sicherheit von diesem Händler ein. Das heißt, wenn er 100 Euro weiterleiten muss, leitet er nach einer Woche 95 Euro weiter, behält*

[29] https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html.

[30] Borgwerth, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 Teil 2 der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 10.

5 Euro ein, und diese 5 Euro kriegt der Händler dann – was weiß ich – nach vier oder sechs Wochen. Sodass der Acquirer Geld als Sicherheit hat. Wenn irgendwas schief läuft, dann kann er auf dieses Geld zurückgreifen. Grundsätzlich ist es natürlich auch im Third Party-Acquiring genauso. Diese Bank, mit der Wirecard in Asien zusammenarbeitet, hat diese Sicherheit. Das heißt, diese 250-Millionen-Sicherheit wäre eine On-Top-Sicherheit gewesen. Wenn ich schon richtig abgesichert bin, und die Bank hat möglicherweise noch das Bedürfnis, dass irgendetwas vielleicht doch noch nicht einhundertprozentig abgesichert ist, dann sind 250 Millionen einfach krass viel. Also, es gibt Modelle, wo dann, wenn irgendetwas passiert, dieser Topf gleich wieder aufgefüllt wird. Man redet dann aber im eher unteren zweistelligen, vielleicht im einstelligen Millionenbereich. Für diese 250 Millionen gibt es keine nachvollziehbare Erklärung – oder gab es nicht."[31]

Borgwerth stellte auch fest, dass das Betrugsmodell Wirecards im Kern nicht kompliziert war. Im Kern erfand Wirecard die TPA Partner, um zu behaupten, dass man angeblich viel mehr Geschäft hatte, als man tatsächlich durchführte. Als Grund für die Abwicklung über TPA Partner gab man an, dass nur diese im Zusammenspiel mit den ausländischen Acquirern über die notwendige Lizenzen für die Zahlungsabwicklung im Ausland verfügten, sodass man diese als Intermediär brauche.

„*Gleichzeitig hat Wirecard dann aber gesagt, wir nehmen diesen Banken sämtliche Risiken ab; also die Banken werden von allen möglichen Risiken vollständig freigestellt. Wir sind diejenigen, die die Kunden ranbringen, wir sind diejenigen, die die Technik zur Verfügung stellen, wir sind diejenigen, die die Überwachung*

[31] Borgwerth, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 Teil 2 der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S 10.

machen. Damit kriegen wir eine Gebühr, auch für das Risiko, das grundsätzlich dem Acquiring vorbehalten ist. Es läuft aber nicht durch unsere Bücher. Man sieht es also nicht. Also, man hat das jetzt getrennt: Auf der einen Seite möchten wir diese hohen Gebühren zeigen, weil ansonsten kommen wir nicht auf das Volumen, das wir fälschen wollen. Auf der anderen Seite entbinden wir uns des Problems, dass wir diese Zahlungen zeigen müssen, also dass wir hunderte Millionen Zahlungen durch unsere Bücher leiten müssen. Das ist so das Grundmuster gewesen, mit dem Wirecard dann vorgegeben hat, gigantischen Volumen-Umsatz zu machen. Das ist die Grundidee gewesen, wie das System funktioniert hat.“[32]

Dass es nicht sonderlich kompliziert war, diesen Betrug zu entdecken, stellte *Borgwerth* ebenfalls zu Beginn seiner Aussage fest und verwies auf den weich formulierten, aber in der Sache harten KPMG-Bericht:

„*Ich habe mir das System, wie Wirecard die Wirtschaftsprüfer hinters Licht führen konnte, immer sehr lange, sehr ausgeklügelt und komplex vorgestellt. Was sich am Ende herausgestellt hat, ist, dass es viel plumper war. Es ist viel plumper gewesen. Also, es ist insbesondere – der Bericht, der KPMG-Bericht, der viele Feststellungen enthalten hat. Auch wenn er sehr weich formuliert war, in der Sache war er doch sehr hart*.“[33]

[32] Borgwerth, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 Teil 2 der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 4.

[33] Ebenda.

B. Geschäftsmodell und Bilanzierungsfragen

Die Sachverständigenanhörungen mit Prof. Dr. Annette G. *Köhler*, Dr. Carola *Rinker* und Jochen *Siegert* dienten dazu, den Abgeordneten Einblicke in das Geschäftsmodell von Acquirern und Zahlungsabwicklern im Allgemeinen zu verschaffen und um unabhängige Expertise in Bilanzierungsfragen einzuholen. Im Gegensatz zu den Zeugenanhörungen kann an dieser Stelle auf ein separates Votum der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und Bündnis 90/Die Grünen verzichtet werden.

C. Management und Aufsichtsrat

Der Untersuchungsausschuss hat sich im Rahmen seiner Aufklärungsarbeit intensiv mit den Entscheidungen des Managements der Wirecard-Gruppe sowie der Tätigkeit des Aufsichtsrates beschäftigt. Die unternehmensinternen Kontrollmechanismen stellen die sog. „first line of defense“ gegen Rechtsverstöße dar und sollen so bereits auf niedrigschwelliger Ebene die Einhaltung von Vorschriften gewährleisten. Insbesondere können diese Mechanismen im Gegensatz zur externen Aufsicht Missstände präventiv verhindern. Neben der gesetzlichen Ausgestaltung der Pflichten des Managements – regelmäßig des Vorstands – sowie des Aufsichtsrates finden Konkretisierungen einer guten Corporate Governance in Deutschland auch auf Ebene des sog. „soft law“, also von untergesetzlichen nicht-verbindlichen Leitlinien oder Absichtserklärungen statt. Besonders hervorzuheben ist in diesem Kontext der Deutsche Corporate

Governance Kodex, der von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex erarbeitet und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Besonderes Merkmal des in der Causa Wirecard zutage getretenen Bilanzbetrugs war die voraussichtliche Involvierung nahezu der gesamten Leitungsebene des Unternehmens, welche die nachgelagerten Kontrollinstanzen orchestriert im Irrglauben hielten und sogar dazu bewegen konnte, gegen Kritiker vorzugehen. Derzeit ermittelt die Staatsanwaltschaft München I gegen die zuletzt bestellten Vorstände der Wirecard AG unter anderem wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs, Bilanzfälschung, Marktmanipulation und Geldwäsche. Der für die wichtige Tochtergesellschaft in Dubai zuständige Manager Oliver *Bellenhaus.* gelangte zu medialer Aufmerksamkeit, als er im Sommer 2020 kurz nach dem Zusammenbruch des Unternehmens nach Deutschland reiste, um im Verfahren als Kronzeuge auszusagen. Er sitzt seitdem in Untersuchungshaft, genau wie der ehemalige Head of Accounting Stephan *von Erffa* und der ehemalige CEO Markus *Braun*. Der im Dezember 2017 als Vorstand geschiedene und seitdem als Berater des Vorstands tätige Burkhard *Ley* durfte die Untersuchungshaft verlassen, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I gegen ihn dauern gleichwohl an. Der per internationalem Haftbefehl gesuchte, ehemalige COO Jan *Marsalek* ist weiter flüchtig.

Das Ausmaß der Verantwortung für Pflichtverletzungen sowie die Identifikation der individuellen Schuld werden Staatsanwaltschaft und Gerichte noch eine Weile beschäftigen. Dem steht al-

lerdings nicht entgegen, bereits jetzt erste strukturelle Schwächen zu benennen, die dem bisher bekannten Betrugssystem Vorschub leisteten.

I. Einfluss auf Corporate Governance

Es zeichnet sich derzeit ein Bild, das vermuten lässt, dass der Vorstand insgesamt oder jedenfalls dessen wesentliche Mitglieder nicht nur Kenntnis vom Fehlverhalten innerhalb des Unternehmens hatten, sondern dieses vielmehr zentral steuerten. Um diese Verstöße unentdeckt zu halten, wurde auch Einfluss auf die Corporate Governance-Systeme genommen. Diese können akademisch untergliedert werden in ein internes Kontrollsystem (IKS), Risikomanagementsystem (RMS), internes Revisionssystem (IRS) sowie ein Compliance-Management-System (CMS).

Der umfassende Zugriff des Vorstands auf Personalplanung und Datenstruktur stellte hier besondere Hürden für die gesetzlich vorgesehenen und etablierten Compliance-Strukturen auf, die sich gegen die Vereinnahmung im Ergebnis nicht behaupten konnten.

1. Gesellschaftsrechtliche Gestaltung

Die Organisationsgewalt des Vorstands wurde etwa genutzt, um ein weitreichendes Geflecht nationaler und globaler Tochtergesellschaften zu gründen, welches den Überblick über die gesamte Gruppe erschwerte. Die Mitarbeiterzahl der jeweiligen Gesellschaften wurde dabei gezielt gesteuert, um Grenzwerte, welche etwa eine Beschäftigtenvertretung im Aufsichtsrat notwendig gemacht hätte, nicht zu überschreiten.

„Zeuge: Daniel Steinhoff: Ja, es gab einen Wunsch des Vorstandes und der Personalabteilung, dass man das Thema „Mitbestimmung im Aufsichtsrat“ vermeiden wollte.“[34]

Die Zergliederung in unterschiedliche Gesellschaften erschwerte nach Auskunft des Betriebsrats die Koordinierung unter den Konzernbeschäftigten. Auch die Aufsicht beschäftigten etwa Fragen der jeweilig zu konsolidierenden Gesellschaften im Kontext Finanzholding. Die angestrebte gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung zur Umgehung einer aufsichtlichen Konsolidierung beweist, dass das Management der Wirecard AG auch die Organisation des Konzerns zu Ihren Gunsten zu gestalten verstand. Die Vielzahl der Gesellschaften kam außerdem der Verschleierung von Kreislaufzahlungen („Round-Tripping“) zwischen den verschiedenen internationalen Partnern und Konzerngesellschaften zu Gute, wie es ein vom Insolvenzverwalter beauftragter interner Analysebericht des Compliance-Teams nahelegt.

2. Corporate-Governance-Systeme

Der Vorstand der Muttergesellschaft konnte neben diesen gesellschaftsrechtlichen Implikationen auch auf Ebene der einzelnen Abteilungen Vorgaben machen, deren Umsetzung geeignet war, den eigenen Interessen zu dienen. So ergibt sich die Implementierung eines Corporate Governance Systemes im Unternehmen auf gesetzlicher Ebene lediglich aus den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung etwa aus § 93 AktG. Zwar ha-

[34] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II, S.6.

ben sich mittlerweile insbesondere aus der Betriebswirtschaftslehre bestimmte Fachbereiche etabliert, die so ein Corporate-Governance-System mit Leben füllen können, die konkrete Ausgestaltung ist jedoch weiter allein dem Vorstand überlassen. So erklärte der Leiter der Group Compliance Daniel *Steinhoff* auf den Vorhalt einer E-Mail, in welcher entgegen der Empfehlung eines externen Beraters die ablehnende Haltung des Vorstands gegenüber Whistleblower-Hinweisstellen zum Ausdruck gebracht wurde, folgendes:

„Ich kann zunächst einordnen, dass - als es so in den Kinderschuhen mal im Compliance ging - einer unserer ersten Vorschläge war, ein Hinweisgebersystem einzuführen, und dass insbesondere der Burkhard Ley ein vehementer Gegner eines zumindest anonymen Hinweisgebersystems war […].“[35]

Teile des Vorstands der Wirecard AG haben damit erkennbar ein etabliertes Instrument zur Bekämpfung von Compliance-Verstößen abgelehnt. Hieran ist zu erkennen, dass der Vorstand einer AG organisatorische Vorgaben an die Corporate Governance Systeme stellen kann, welche diese in ihrer Wirksamkeit beschränken. Durch die finanzielle und personelle Ausstattung kann zudem erheblicher Einfluss auf die Schlagkraft genommen werden. Erkennbar kann ein Vorstand, der selber in Compliance-Verstöße verwickelt ist, kein Interesse an wirksamen internen Kontrollsystemen haben. Insofern dürfte eine stärkere Anbindung der internen Corporate Governance Kontrollsysteme an den Aufsichtsrat etwa in Form von eigenständigen Informations-

[35] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II, S. 7.

rechten nützlich sein, um Management-gestützten Betrug aufzudecken. Dabei sind auch Weisungsrechte und finanzielle Souveränität der Gremien angemessen zu berücksichtigen.

Sofern der Vorstand wie hier voraussichtlich in Verfehlungen involviert ist, steht andernfalls weiterhin zu befürchten, dass wirksame Instrumente ungenutzt bleiben oder gar verhindert werden.

3. Betriebliche Mitbestimmung

Bis zur Insolvenz hatte weder die Muttergesellschaft Wirecard AG noch eine der Tochtergesellschaften einen Betriebsrat. Dieser gründete sich erst unter Leitung des Insolvenzverwalters und auch dort nur unter widrigen Umständen und einiger Anstrengung. Nach Berichten dieses nachträglich konstituierten Betriebsrats sei seinerzeit bei leisesten Gründungsvorhaben von Vorstand bis zum mittleren Management eine Drohkulisse geschaffen worden, die gründungswillige Beschäftigte unter Druck gesetzt habe. Dabei spielte dem Management in die Karten, dass ein Großteil der Beschäftigten aus dem Ausland stammte - häufig aus Nicht-EU Staaten - und damit sowohl mit den nationalen Bestimmungen nicht vertraut war als auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines Beschäftigungsverhältnisses für die Aufenthaltserlaubnis auf die Geltendmachung von Rechten verzichtete. Dieser besondere Umstand hat sich schließlich auch nach der Insolvenz des Unternehmens niedergeschlagen und zu wenig beachteten Einzelschicksalen geführt.

4. Interessengeleitete Auswahl des Managements

Die zweifelhaften Interessen des Vorstands machten es notwendig, auch für die weiteren Managementpositionen loyale Mitstreiter auszuwählen, die - wenngleich möglicherweise ohne Kenntnis der dahinterstehenden Motivation - im Sinne der Geschäftsführung agieren sollte.

Die Auswahl der zu befördernden Mitarbeitenden manifestierte dabei ein System, in welchem das gesamte Management „auf Kurs“ des Vorstands gebracht wurde. Die Einflussnahme von Vorstandsmitgliedern auf Personalentscheidungen ist bei Unternehmen dieser Größenordnung äußerst ungewöhnlich. Im Nachhinein sollte diese Auswahl von Verantwortungsträgern wohl dem Ziel dienen, die Gesellschaft zum eigenen Nutzen zu missbrauchen. Dazu passend verlautbarte die zuständige Staatsanwaltschaft München I bereits vor der Vernehmung von Markus *Braun* im Untersuchungsausschuss im November 2020, dass der langjährige CEO Braun ein System installiert habe, das geprägt war von „*militärisch-kameradschaftlichem Korpsgeist und Treueschwüren untereinander*“.[36]

So erklärt sich, dass zahlreiche Topmanager langjährige Beschäftigte des Unternehmens waren und sogenannte „Eigengewächse“ an die Spitze der Hierarchie gehievt wurden. Exklusives Wissen wurde in einzelnen Personen gebündelt wie etwa im Falle des Oliver *Bellenhaus*., der als Geschäftsführer der dubaischen Tochtergesellschaft als Bindeglied zu den berühmt gewordenen TPA-Partnern diente. In zahlreichen internen Nachrichten

[36] E-Mail der StA vom 17.11.20, Anlage (2) zur Stellungnahme des Ausschusses gegenüber dem BGH im Verfahren in Sachen Markus Braun.

wird die alleinige Kenntnis von wichtigen Geschäftsbeziehungen bemängelt.

Insgesamt zeigt sich eine Bündelung von Kompetenzen und Wissen in wenigen Akteuren, die teils auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand weiterhin als Berater mit maßgeblichen Teilbereichen betraut waren.

II. Manager

1. CEO Markus Braun

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich die Rolle des langjährigen Vorstandsvorsitzenden Markus *Braun*, der seit 2002 die Geschicke der späteren Wirecard AG leitete. Markus *Braun* beschränkte sich im Untersuchungsausschuss auf das Verlesen eines Eingangsstatements, darüber hinaus gehende Fragen weigerte er sich unter Berufung auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zu beantworten. Die Aussagen seiner ehemaligen Mitarbeiter legen nahe, dass Markus *Braun* bis zu seinem Ausscheiden unverändert sehr eng mit Ex-COO Jan *Marsalek* und Ex-CFO Burkhard *Le*y sowie mit weiteren im Zentrum der Aufmerksamkeit stehenden Managern zusammenarbeitete. Markus *Braun* fokussierte sich dabei auf die Darstellung des Unternehmens nach außen und stellte auf Veranstaltungen regelmäßig seine strategischen Ziele für das Unternehmen vor. Das geht auch aus der Vernehmung seiner ehemaligen Assistentin Sandra Schuster hervor.

„Matthias Hauer (CDU/CSU): Das ist der richtige Ansatz. Können Sie uns vielleicht etwas zu dem Verhältnis von Herrn Dr. Braun und Marsalek sagen?

Zeugin Sandra Schuster: Das war sehr eng. Es waren immer die beiden und Herr Ley.“[37]

„Matthias Hauer (CDU/CSU): Gab es sonst noch irgendwelche Personen - außer Herrn Marsalek und Herrn Ley - wo Sie sagen, das sind besonders - -

Zeugin Sandra Schuster: Ich würde die drei als - Und Herr von Erffa war immer noch dabei.“[38]

a. Kommunikation, Treffen, Gespräche mit politisch exponierten Personen

Als Vorstandsvorsitzender übernahm Markus *Braun* Treffen und Gespräche mit Akteuren aus Wirtschaft und Politik. Etwaige Protokollierungen dieser Treffen sind nicht bekannt geworden, sodass einzig Kalendereinträge oder seltene Gesprächsvorlagen sowie Zeugenberichte der Beteiligten ausgewertet werden konnten. Viele dieser Gespräche scheinen sich um allgemeine Kapitalmarkt- und Branchenentwicklungen gehandelt zu haben wie das Gespräch mit Staatssekretär Jörg *Kukies* am 5. November 2019 – dem 50. Geburtstag Brauns. Während einer Betriebsbesichtigung von Staatsministerin Dorothee *Bär* am 18. November 2018 erklärte Markus *Braun* die Bundeskanzlerin treffen zu wollen. Obwohl vorliegende E-Mails eine diesbezügliche Absprache zwischen Frau *Bär* und der Bundeskanzlerin nahelegten,

[37] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 4.

[38] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 6.

wurde das in der Mail genannte Maß an Verbindlichkeit in der Zeugenvernehmung bestritten und letztlich kam es nie zu einem Treffen zwischen Markus *Braun* und der Bundeskanzlerin, da die Anfrage offiziell aus Termingründen abgesagt wurde.

Markus *Braun* besuchte mit Hilfe einflussreicher Kontakte internationale Zusammenkünfte wie das World Economic Forum oder die Münchener Sicherheitskonferenz, wo er neben dem Besuch von Panelveranstaltungen auch Gelegenheiten am Rande der Veranstaltungen nutze, um sein Netzwerk auszubauen.

Markus *Braun* verband zu einigen dieser Gesprächspartner auch eine über das Berufliche hinausgehende Freundschaft. Unter diesen Kontakten finden sich zahlreiche bekannte Namen etwa aus Investorenkreisen wie Christian *Angermayer* und Oliver *Samwer* oder der Gründer der EBS, der Rechtsvorgängerin der Wirecard AG, Paul *Bauer-Schlichtegroll*. Persönliche Einladungen zum Wiener Opernball etwa gingen auch an Karl-Theodor *zu Guttenberg*, dem *Braun* das „Du“ anbot und der im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu seinem Beratungsunternehmen Spitzberg Partners LLC in vielfältiger Weise für die Wirecard AG tätig wurde. Auch das mit *zu Guttenberg* verbundene Beratungsunternehmen Edelman stand in Diensten Wirecards; hier war der frühere Chefredakteur der „Bild“, K. *D.*, eingespannt, der mit *Braun* in direktem Austausch stand. Eine enge Beziehung unterhielt *Braun* zum mittlerweile zurückgetretenen Deutsche Bank Aufsichtsratsmitglied Alexander *Schütz*, einem weiteren Duzfreund. Dieser hatte seinen Rückzug bekannt gegeben, nachdem E-Mail-Nachrichten an Markus *Braun* ans Licht gekommen waren, in denen *Schütz* die durch ihre besonders kritische Berichterstattung aufgefallene Zeitung Financial Times mit den

Worten: „[…] *habe übrigens 3x wirecard aktien gekauft letzte woche, macht diese zeitung fertig! :-) lg a!*“[39] bedacht hatte. Alexander *Schütz* steht außerdem in der Kritik, den in den USA mit Haftbefehl wegen Vorwürfen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität gesuchten Oligarchen Dmytro Firtasch ein Anwesen in Wien-Hietzing zu vermieten.[40] Firtasch hatte auf Betreiben von Jan Marsalek gegen internen Widerstand ein Konto bei der konzerneigenen Wirecard Bank AG eröffnen können.

Bemerkenswert ist der direkte sowie über die Vorzimmer abgewickelte regelmäßige Austausch zwischen Markus *Braun* und dem österreichischen Bundeskanzler Sebastian *Kurz*[41], bei dem neben einem fachlichen Engagement auch verschiedene Einladungen z.B. zum gemeinsamen Lunch im Vordergrund standen. Markus *Braun* war daneben auch regelmäßiger Spender der österreichischen Volkspartei ÖVP[42], der liberalen Partei NEOS[43] sowie des Wirtschaftsrates der CDU[44].

b. Art der Kommunikation

Die vorgelegten Mail-Dateien von Markus *Braun* spiegeln nicht den zu erwartenden Umfang mehrjähriger Vorstandstätigkeit

[39] MAT A Wirecard-1.03 EM.03 Blatt 2; https://www.welt.de/wirtschaft/article224460938/Deutsche-Bank-Aufsichtsrat-und-Wirecard-Affaere-Macht-diese-Zeitung-fertig.html (Abruf: 31. Mai 2021).

[40] https://www.capital.de/wirtschaft-politik/was-einen-deutsche-bank-aufsichtsrat-mit-markus-braun-verbindet (Abruf: 31. Mai 2021).

[41] MAT A Wirecard-1.03 EM.113; MAT A Wirecard-1.03 EM.114.

[42] MAT A Wirecard-1.03 EM.81.

[43] MAT A Wirecard-1.03 EM.93.

[44] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 29.

wieder und können insofern nicht als vollständige Darstellung der verschriftlichten Kommunikation verstanden werden. Von Bedeutung ist vor diesem Hintergrund auch die Aussage der ehemaligen langjährigen persönlichen Assistentin von CEO Markus *Braun*, wonach sie weder Zugriff auf die Kommunikation noch auf den Terminkalender des Vorstandschefs gehabt habe. Sie sei stattdessen für private Belange eingespannt worden, während Markus *Braun* seine Nachrichten selbst beantwortet und seine beruflichen Termine eigenständig vereinbart habe. Briefpost sei nie eingetroffen. Die persönliche Assistentin berichtete hierzu:

„Zeugin: Für mich ist erstmal wichtig zu sagen - und ich glaube, das ist allen nicht so ganz bewusst - als ich 2014 die Stelle angefangen habe und bis zum Ende, habe ich keinen Zugang zu jeglichen E-Mails von Herrn Dr. Braun gehabt. Das kann man sich nicht wie ein Vorstandssekretariat vorstellen; ich habe da nur gesessen. Ich habe irgendwann das Family- Office – sprich seine Frau – mit privatem Entertainment übernommen und habe das dann alles gemanagt. Das heißt, Anrufe hatte ich nur mit ein paar Leuten intern. Alles lief über sein Handy; Emails habe ich gar nicht erst gesehen. Man kann es sich nicht vorstellen. Normal ist das unvorstellbar, dass ein DAX-Vorstand so eine Assistentin hat, die eigentlich nichts macht.“[45]

Dieses Verhalten weist darauf hin, dass der Kreis der Insider offenbar begrenzt gehalten werden sollte, auch unter Inkaufnahme erheblicher Effizienzverluste angesichts des zu erwartenden organisatorischen Arbeitsaufkommens des Vorstandsvorsitzenden eines DAX-Unternehmens.

[45] Schuster, Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 2.

Auffällig an der unternehmensinternen Kommunikation ist die hervorgehobene Rolle des umstrittenen Messenger-Diensts Telegram.[46] Über diesen Kurznachrichtenchat, mit dem auch Internettelefonie möglich ist, wurde insbesondere in beruflichen Belangen kommuniziert. Gleichzeitig war die App auch im Austausch mit internationalen Partnern und Dienstleistern in Gebrauch. Die Telegram-Kommunikation von Markus *Braun* wurde dem Ausschuss nicht vorgelegt, weil der Insolvenzverwalter hierauf keinen Zugriff hatte. Aus anderen Quellen wurde dem Ausschuss zugetragen, dass Teile der Kommunikation gelöscht worden sein sollen. Die persönliche Assistentin berichtete in diesem Zusammenhang, dass Markus *Braun* zum Zeitpunkt der Durchsuchung der Geschäftsräume durch Polizeikräfte vor dem Zusammenbruch des Unternehmens nicht anwesend gewesen sei. Während den übrigen Beteiligten die Mobiltelefone abgenommen worden seien, konnte der Vorstandsvorsitzende sein Handy trotz Hinweisen hierauf noch circa eine Woche behalten und so möglicherweise gegebenenfalls wichtige Beweismittel vernichten.

„Zeugin Sandra Schuster: Also, ehrlich gesagt, ich habe das so - - Bei mir wurde das nicht gelöscht, was er - - Das habe ich schon der Staatsanwaltschaft gesagt, dass ich auch nicht verstehe, wieso man sein Handy nicht abholen hat. Ich habe da mehrmals darauf hingewiesen.

Fabio De Masi (DIE LINKE.): Wie, das wurde nicht abgeholt?

[46] Vgl.: https://www.wired.com/story/telegram-encryption-whatsapp-settings/

Zeugin Sandra Schuster: Alle Handys wurden eingezogen von der Kripo - seins nicht. Er konnte sich damit ewig Zeit lassen - über eine Woche.“[47]

c. Führungsstil

Herr *Braun* sei auffällig selten beruflich gereist und habe die meiste Zeit in seinem Büro verbracht. Markus *Braun* habe statt Meetings oder Geschäftstrips durchzuführen, einen erheblichen Teil seiner Zeit mit der Beantwortung von Presseanfragen und dem Erstellen von Pressemitteilungen zugebracht. Überhaupt wurde ein hoher Wert auf regelmäßige Pressemitteilungen gelegt, in denen jede noch so unbedeutende Kooperation als Erfolg verkündet wurde.

„Zeugin: Also, dieser Bogen ging ja schon nach oben mit diesem immer - - Herr Dr. Braun war ja nur noch damit beschäftigt, die Presseanfragen, die kamen, selber irgendwie zu beantworten - mit den 800 Beratern. Er hat selber - - Also, wie im Wahn habe ich es teilweise schon wahrgenommen. Ich habe mir gedacht, ja dafür haben wir doch eine Presseabteilung oder was schreibt der CEO jetzt ständig selber die Presseantworten. Das war schon ein gefühlter Wahn für mich.“[48]

Bei längeren Unterredungen mit Jan *Marsalek* und/oder Burkhard *Ley* hätten alle Beteiligten ihre Mobiltelefone außerhalb des Besprechungsraums gelagert, von der Polizei durchsuchte

[47] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 17.

[48] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 26.

Räume seien aus Angst vor Abhöreinrichtungen nicht mehr genutzt worden. Es sei ein deutliches Misstrauen zu spüren gewesen.[49]

Herr *Wexeler*, langjähriger Vorstandschef der konzerneigenen und aus regulatorischen Gründen rechtlich selbstständigen Wirecard Bank AG, hatte ab Ende 2017 Verlängerungen oder Erhöhungen von Kreditengagements aus Risikoerwägungen abgelehnt. Diese Darlehen sollten als strategische Darlehen Geschäftspartnern der Wirecard AG zufließen, in der Regel auf direkte Anweisung von einzelnen Topmanagern der Wirecard AG und damit von außerhalb der Bank. Erst nach dem Zusammenbruch wurde festgestellt, dass einige der schon damals strittigen Darlehen teilweise missbräuchlich veruntreut wurden oder in Kreislaufzahlungen real existierendes Geschäft simulieren sollte. Als Herr *Wexeler* das erste Mal ein solches Kreditengagement zu Gunsten von oCap, einer Gesellschaft die dem Marsalek Intimus Henry *O'Sullivan* zugerechnet wird, ablehnte, sei er von Markus *Braun* in dessen Büro zitiert worden. In diesem Gespräch habe Markus *Braun* seinen alleinigen Führungsanspruch nachdrücklich bekräftigt, obwohl gemäß AT 3 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) die Gesamtverantwortung für Entscheidungen immer bei der Geschäftsleitung des Instituts liegen muss (und daher nicht bei Vorstandsvorsitzenden von Konzernmüttern liegen darf).

[49] Vgl. Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 4 f.

„Zeuge Rainer Wexeler: Da gab es keine Korrespondenz; sondern da musste ich in seinem Büro - in Anführungszeichen - „antanzen“, und er hat sich dann vor mir aufgebaut; hat sein Sakko angezogen und hat gesagt: Ich bin Eigentümer, und nur ein Eigentümer kann ablehnen. – Offensichtlich hat er die Antwort an meinen Augen erkannt.“[50]

Markus *Braun* nahm zudem eine bedeutende Doppelrolle ein. Er war neben seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender auch über die ihm zuzurechnende und von seiner Schwester verwaltete Family Office MB Beteiligungsgesellschaft mbH mit zuletzt 8 %[51] der Stimmrechte der größte Einzelaktionär der Wirecard AG, wodurch seine Machtposition gefestigt wurde. Ungeklärt ist bisher aus welchen Mitteln Markus *Braun* einzelne Aktienerwerbe in zweistelliger Euro-Millionenhöhe finanzierte. Der MB Beteiligungsgesellschaft mbH wurde von 2014 bis Dezember 2019 ein sogenannter Margin Loan bei der Deutschen Bank in Höhe von150 Mio. EUR gewährt, bevor Markus *Braun* im Dissens über den Wert der als Sicherheit gepfändeten Aktien und um einer Liquidation dieser zu entgehen eine Refinanzierung durch die Oldenburgische Landesbank sowie einen Investmentfonds des *Rocket Internet* Gründers Oliver *Samwer* anstrengte. Offenbar um zwischenzeitlichen Zahlungsverpflichtungen aus dem fällig gestellten Darlehen nachzukommen, nahm Markus Braun einen Organkredit in Höhe von 35 Mio. EUR bei der Wirecard Bank AG auf. Ein solcher Organkredit ist von Vorstand und Aufsichtsrat

[50] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/25, S. 13.

[51] https://www.manager-magazin.de/unternehmen/tech/markus-braun-finanzaufsicht-zeigt-ex-wirecard-chef-wegen-insiderhandels-an-a-21656e26-6c5c-4c35-822d-6f22a6815d4f (Stand: 15.6.21).

einer Bank im Vorfeld zustimmungsbedürftig. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Wirecard AG erklärte hierzu:

„Zeuge Thomas Eichelmann: Was ich dazu sagen kann, ist, dass es einen Kredit seitens der Wirecard Bank – also nicht der AG, sondern seitens der Wirecard Bank - an den Herrn Dr. Braun gab. Und mein Verständnis war, als das Ding bei mir aufgeschlagen ist, dass der Kredit ohne eine entsprechende Genehmigung ausgezahlt wurde.“[52]

Das Darlehen wurde anschließend von der Wirecard Bank AG zurückgefordert. Unter Druck geraten suchte Markus *Braun* die Unterstützung der Bankerin, die seinerzeit auf Seiten der Deutschen Bank an der Margin-Darlehensgewährung mitgearbeitet hatte und die schließlich neben ihrer neuen Tätigkeit bei einer italienischen Großbank die Refinanzierung durch die OLB sicherte.[53] Die voreilige Gewährung des Organkredits sowie die Zurechtweisung des Bankvorstandschefs an anderer Stelle beweisen, dass Markus *Braun* als bedeutender Großaktionär und Vorstandsvorsitzender der Konzernmutter offenbar in bankinterne Prozesse hineinregierte und gesetzliche Vorgaben dadurch unterminierte.

Alle Zeugen bestätigten, dass Markus *Braun* als Vorstandsvorsitzender letztverbindlich Entscheidungen fällte und die übrigen Manager sich dieser Hierarchie unterordneten. Es steht daher zu

[52] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/30, S. 109.

[53] Banker who advised Wirecard chief's family office leaves UniCredit | Financial Times (ft.com) (Stand: 4.6.21).

vermuten, dass Markus *Braun* jedenfalls umfassend über die geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens im Bilde war und diese voraussichtlich auch in ganz wesentlichem Maße lenkte. Die von Markus *Braun* und seinen Anwälten verlautbarte Darstellung, die Wirecard AG und insbesondere er selbst seien Opfer eines Betrugs geworden und er habe keine Kenntnis von der Veruntreuung von Geldern gehabt, ist auch Sicht der hier votierenden Fraktionen nicht nachvollziehbar. Markus Braun war eng in die Entscheidungsprozesse eingebunden und galt im Unternehmen eher als kontrollsüchtig.[54] Das Drittpartnergeschäft, das seit 2017 mit einem gewaltigen Anteil am Umsatz der einzige Grund dafür war, dass der Konzern keine roten Zahlen schrieb, hat nach dem internen *TPA Reality Check* nie existiert. Dass Markus Braun, der den Konzern wie ein mittelständischer Eigentümer[55] geführt haben soll, hiervon keine Kenntnis gehabt haben soll, ist gänzlich unglaubwürdig. Braun und Marsalek haben zudem laut Aussage der persönlichen Assistentin Brauns bis zum Ende sehr eng zusammengearbeitet, wie folgende Einlassung auf die Frage, ob die Stimmung zwischen den beiden freundschaftlich war oder am Ende Spannungen auftraten, zeigt:

„Zeugin Sandra Schuster: Ja, bis am Ende. Sie saßen noch - - Als dann Herr Marsalek vom Aufsichtsrat beurlaubt war und dann habe ich nur gehört, wie er gesagt hat: Einer muss ja der Schuldige sein.

Fabio De Masi (DIE LINKE.): Das haben Sie gehört?

[54] Ex-Wirecard-Chef Braun: Die Legende vom Opfer | tagesschau.de (Stand: 04.06.21).

[55] MAT C Z-35.01, S. 2.

Zeugin Sandra Schuster: Das hat er in dem Nebenzimmer noch gesagt, was ich noch gehört habe. Das war der einzige Satz, den ich gehört habe.

[…]

Zeugin Sandra Schuster: Dann kamen sie hoch und dann hat er das zu Herrn von Knoop und Herrn Dr. Braun gesagt.“[56]

2. COO Jan Marsalek

Der ehemalige Vertriebsvorstand der Wirecard AG Jan *Marsalek*, der 2000 bei der „Wire Card“ begonnen und 2010 zum Chief Operating Officer („COO“) der Wirecard AG bestellt wurde, nimmt bei der Aufklärung der Geschehnisse eine zentrale Rolle ein. Seine beruflichen Geschäftspraktiken und -partner sowie sein privates Engagement einschließlich seiner weitreichenden Kontakte zu einflussreichen Akteuren in- und ausländischer Sicherheitskreise sowie krimineller Netzwerke zeichnen ein schillerndes Bild, das sich weiterhin anhaltend an irritierenden Details zu überbieten scheint.

a. TPA-Geschäft

Jan Marsalek verantwortete im Konzern das Asiengeschäft der Gruppe mit Ausnahme der Ambitionen in der Volksrepublik China. Darunter fiel neben verschiedenen Akquisitionen z. B. von Beteiligungen in Indien auch das bekannt gewordene Drittpartnergeschäft („TPA-Geschäft“), bei welchem mangels natio-

[56] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 35 f.

naler Lizenzen oder zur Vermeidung direkter vertraglicher Beziehungen im Hochrisikogeschäft zur Erbringung des Acquiring-Geschäfts Kreditkartenzahlungen über regional lizensierte Partner abgewickelt werden sollten. Für die Vermittlung sollte eine Provision geleistet werden. Zur Absicherung etwaiger Rückbuchungen zu Lasten der Drittpartner sollten laut Wirecard-Bilanz zudem vertraglich vereinbarte Sicherheitseinbehalte auf Treuhandkonten zunächst in Singapur und zuletzt auf den Philippinen in Höhe von letztlich 1,9 Mrd. EUR per Ende 2019 zurückgehalten werden. Das TPA-Geschäft machte einen über die Jahre stark anwachsenden Anteil am bilanzierten Gesamtumsatz aus, zuletzt über 50 Prozent.

Das abgesicherte Transaktionsvolumen der drei Partner kumulierte sich in 2019 angeblich auf 51 Mrd. EUR.

aa) TPA Reality Check

Dabei unterhielten die Tochtergesellschaften Cardsystems Middle-East FZ-LLC, Wirecard UK & Ireland Ltd. und Wirecard Technologies GmbH vorgeblich vertragliche Beziehungen zu den Partnerunternehmen Al Alam Solution Provider FZ-LLC (später Symtric Payment Solution LLC), Senjo Payments Asia Pte. Ltd. bzw. PayEasy Solutions Inc., aus denen angeblich erhebliche Erträge resultieren sollten. Insbesondere die Ausweisung dieser Umsätze in der Bilanz wurde regelmäßig als undurchsichtig bemängelt.[57] Hierbei war die sogenannte Prinzipal-

[57] https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html; https://www.ft.com/content/a7b43142-6675-11e9-9adc-98bf1d35a056 (Stand: 04.06.21).

stellung, die aus einer Haftungsübernahme von Chargeback-Risiken resultierte, von entscheidender Bedeutung. Ab 2015 sollen der Wirecard AG zustehende Gelder von den Partnern auf Treuhandkonten bei der als Treuhänderin auftretenden Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. auf Konten der Oversea-Chinese Banking Corporation, Ltd. überwiesen worden sein, um für eventuelle Rückbuchungen als Sicherheit zu dienen.[58] Diese Treuhandbestände wurden in der von der langjährigen Jahresabschlussprüferin EY bis einschließlich Ende 2018 testierten Bilanz als Zahlungsmittel *Cash-Äquivalente* ausgewiesen. Die vom Insolvenzverwalter beauftragte interne Kurzanalyse „*TPA Reality Check*" vom 26. März 2021 durch die Compliance-Abteilung kam zu dem Ergebnis, „*dass Wirecard kein signifikantes, reales Geschäft mit den drei TPA-Partnern hatte und die dafür eingerichteten Treuhandguthaben zu keinem Zeitpunkt existierten*."[59]

Keiner der TPA-Partner war trotz der angeblich 1,9 Mrd. EUR Sicherheiten oder der vorgeblichen Geschäftsbeziehungen für den Insolvenzverwalter erreichbar oder versuchte in irgendeiner Form in Kontakt zu treten oder Forderungen anzumelden. Auch keine/r der Händlerinnen und Händler, die Wirecard als Prinzipal an die Drittpartner vermittelt haben soll, hat Kontakt zum Insolvenzverwalter aufgenommen. Vielmehr versuchten die drei Drittpartner ihre verbliebenen Guthaben bei der Wirecard Bank AG mit Insolvenzeröffnung schnellstmöglich abzurufen.

[58] MAT C Jaffé 06a Blatt 5.

[59] MAT C Jaffé 06a Blatt 3.

bb. Drittpartner

Bemerkenswert sind die „*vielfältige[n] auffällige[n] Verbindungen zwischen den Treuhändern, den TPA-Partnern und weiteren Gesellschaften*."[60] Ein überschaubarer Kreis an Akteuren soll ein Netzwerk Vertrauter unter Zuhilfenahme von Strohleuten das TPA-Geschäft fingiert und Vermögensflüsse orchestriert haben.

Gründer und Mehrheitsteilhaber der PayEasy waren die Eheleute Christopher R. und Belinda *Bauer*. Herr *Bauer* war als ehemaliger Wirecard Mitarbeiter mit dem Vorstand bekannt und soll kurz nach dem Zusammenbruch am 27. Juli 2020 auf den Philippinen eines überraschenden natürlichen Todes verstorben sein.[61] Der Ermittlungsbeauftragte Wieland konstatierte in einer Berichtsergänzung vom 27. Mai 2021, dass trotz intensiver Bemühungen um Aufklärung die Zweifel am Tod Christopher Bauers nicht ausgeräumt werden konnten, da weitergehende Nachweise zur Unterstützung des vorgetragenen Hergangs nicht beigebracht werden konnten.[62]

Das Compliance-Team fand Hinweise darauf, dass Henry James *O'Sullivan* „*aktiv in das Lenken von Senjo involviert war*."[63] *O'Sullivan* und *Marsalek* hatten ein intensives Näheverhältnis zueinander wie etwa eine Kommunikation vom 18. Februar 2014 beweist:

„*From Henry O'Sullivan (Bijlipay)*

Subject: Fwd: IOB – Production Setup Schedule

---

[60] MAT C Jaffé 06a Blatt 8.

[61] Vgl. https://www.finance-magazin.de/wirtschaft/deutschland/zweifel-am-tod-von-wirecard-partner-christopher-b-2080271/ [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

[62] Ausschussdrucksache 19(30)505, S. 4.

[63] MAT C Jaffé 06a Blatt 9.

Date 18 February 2014 at 17:58:49 CET

To Marsalek, Jan

I owe you a big kiss.“[64]

O’Sullivan taucht in Dokumenten verschiedener Gesellschaften, die in Verbindung mit Wirecard gebracht werden in leitender Position auf. Viele dieser Gesellschaften wurden als mit der Veruntreuung von Geldern etwa durch die ungeprüfte Vergabe von Darlehen oder die Zahlung überhöhter Kaufpreise in Verbindung stehend identifiziert.[65] Beispielhaft sei der auf Mauritius registrierte Fonds EMIF 1A genannt, der im Verdacht steht, durch den Verkauf der Payment-Sparte der indischen Great India Retail Group („GI Retail“) an die Wirecard AG Gewinne in dreistelliger Millionenhöhe gemacht zu haben, nachdem der Fonds die Zielgesellschaft wenige Wochen zuvor für einen Bruchteil des Kaufpreises erworben hatte. Näheres dazu im Kapitel *Project Ring*.

Secretary von Senjo war Herr Shanmugaratnam *Rajaratnam*, Gesellschafter und Geschäftsführer von Citadelle, dem Treuhänder der TPA-Gelder.[66] Seit Juli 2020 laufen Ermittlungen der singapurischen Behörden gegen Shanmugaratnam *Rajaratnam* wegen Verdachts auf Bilanzfälschung bei beiden Gesellschaften und des Betreibens eines Treuhandgeschäfts ohne Lizenz. Herr

[64] MAT A Wirecard – Kommunikationsdaten Jan Marsalek – Einzelmat muss noch vergeben werden.

[65] MAT C Jaffé 06a Blatt 8 f.

[66] MAT C Jaffé 06a Blatt 9 f.

Rajaratnam war darüber hinaus auch Director der oCap Management Pte. Ltd., Anteilseigner, Director und Secretary der Bijlipay Asia Pte. Ltd. und Secretary der Goomo Holding Pte. Ltd.[67] Alle diese Gesellschaften stehen im Zentrum der Vorwürfe im Hinblick auf die Veruntreuung von Geldern der Wirecard AG.[68] *O'Sullivan* war Geschäftsführer von Bijlipay und gilt als eng verbunden mit Senjo. Citadelle und ein Unternehmen, das der Ehefrau *O'Sullivans* zugerechnet wird, waren unter der gleichen Adresse registriert.[69] Es besteht mithin eine Fülle an Anhaltspunkten, dass Herr *Rajaratnam* enge Beziehungen zu Henry *O'Sullivan* unterhielt. Der Vorwurf, die Treuhandgelder hätten nie existiert, legt nahe, dass die von Herrn Rajaratnam ausgestellten Saldenbestätigungen, welche die Existenz der Guthaben beweisen sollten, in Absprache über Jahre manipuliert wurden. Dazu passt, dass in den einschlägigen Bilanzen der OCBC insgesamt weniger Euro-Kundeneinlagen geführt wurden als dort für die Wirecard AG verfügbar gewesen sein sollen.[70]

Es wurden außerdem Hinweise darauf gefunden, dass der Geschäftsführer der Cardsystems Middle East Oliver *Bellenhaus* – ehemals Geschäftsführer der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, später Wirecard Processing – die Gründung des Drittpartners Al Alam maßgeblich steuerte.[71]

[67] MAT C Jaffé 06a Blatt 9 f.

[68] Ebenda.

[69] MAT C Jaffé 06a Blatt 10.

[70] MAT C Jaffé 06a Blatt 15 f.

[71] MAT C Jaffé 06a Blatt 9.

Alle drei Drittpartner können also als mit dem Vorstand der Wirecard AG verbunden angesehen werden.

cc. Vorgetäuschtes Geschäft

Die zuletzt angeblich von den philippinischen Banken BPI und BDO ausgestellten Saldenbestätigungen für die vorgeblich im Dezember 2019 zum Treuhänder M. K. *Tolentino* transferierten Treuhandkonten wurden am 16. Juni 2020 von Verantwortlichen der Banken als „spurios" („gefälscht") identifiziert.[72] Die Gelder sollen laut philippinischer Zentralbank nie in das dortige Bankensystem gelangt sein. Handover Letter der Treuhänder sollen nachträglich rückdatiert worden sein,[73] um einen nahtlosen Übergang zu simulieren.[74] Mark *Tolentino* gilt als Vertrauter der Familie des philippinischen Präsidenten Rodrigo *Duterte*. Dazu passt diese Telegram-Kommunikation Jan *Marsaleks* mit einer engen Mitarbeiterin vom 31. März 2019:

„Ich hatte am Freitag den Sohn von Duterte am Telefon, der mich beschimpft hat.

16:19

Wusste garnicht, dass der was mit PayEasy zu tun hat."[75]

Gemäß der Aussagen des Zeugen *Steinhoff* lassen sich maßgebliche übersandte Dokumente zum Nachweis des TPA-

[72] MAT C Jaffé 06a Blatt 12.

[73] MAT C Jaffé 06a Blatt 14 f.

[74] MAT C Jaffé 06a Blatt 12 f.

[75] MAT A Wirecard-1.06.04 Blatt 6.

Geschäfts mit einfachen technischen Mitteln und einem aufmerksamen Blick als manipuliert identifizieren.

Teilweise wurden in mühevoller Kleinstarbeit Datensätze händisch gefälscht, die nach Analyse der Compliance jedoch verschiedene Auffälligkeiten aufweisen. Die Datensätze seien analog anderer realer Datensätze nachgebildet worden und würden statistisch nicht nachvollziehbare Ablaufdaten von Kreditkarten enthalten.

Innerhalb der Wirecard Gruppe war keinerlei Organisation vorgehalten worden, die ein echtes TPA-Geschäft abgebildet hätte. Es gab keine vorgesehenen Prozesse oder Muster, die eine Abwicklung ermöglicht hätte. Das Compliance-Team der Wirecard AG hat in den internen Datensätzen keinerlei Kommunikation mit den vermittelten Händlern identifizieren können und folglich keinen Fall belegen können, in denen Wirecard einen Kunden an einen Drittpartner vermittelte. In 2019 soll eine Umstellung von externen Prozessen auf eine eigene Software, die Elastic Engine, erfolgt sein. Die zuständigen IT-Mitarbeiter hatten trotz des zu erwartenden Umfangs einer solchen Datenmigration keine Kenntnis von zweier der Drittpartner und von PayEasy nur aus einem anderen Zusammenhang.[76]

Weiter wird in Steinhoffs Bericht ausgeführt, dass die wenigen realen Transaktionen der Drittpartner aus Mitteln der Wirecard AG stammten und damit Kreislaufzahlungen darstellten.[77] Diese Mittel wurden durch überhöhte M&A-Kaufpreise, strategische

[76] MAT C Jaffé 06a Blatt 17 f.

[77] MAT C Jaffé 06a Blatt 18 f.

Darlehen, auf Konten vorgehaltene und nicht abgerufene M&A-Gelder oder Beratungsverträge ohne Gegenleistungen generiert und an die Drittpartner weitergegeben. Die darauffolgenden Rückzahlungen an die Wirecard AG etwa zur Tilgung von Darlehen oder als Provisionszahlungen sollten ein reales Geschäft simulieren. Beispielhaft sei eine Zahlung von einem Treuhandkonto bei der DBS Bank Ltd. genannt. Das Konto war für angeblich geplante M&A-Deals von der Wirecard AG mit 54 Mio. EUR ausgestattet worden. Die Deals kamen nicht zustande, stattdessen wurden 29 Mio. EUR an PayEasy transferiert, welche den Betrag an die Wirecard Technologies GmbH als simulierte TPA-Umsätze weiterleitete. Insgesamt seien verdächtige saldierte Mittelabflüsse in Höhe von über 500 Mio. EUR identifiziert worden. Bei weiteren Mittelabflüssen in dreistelliger Millionenhöhe sei der Verbleib bisher ungeklärt.

dd. Zwischenfazit

Aufgrund dieser erdrückenden Faktenlage ist davon auszugehen, dass das TPA-Geschäft niemals in signifikantem Maße existierte. Bemerkenswert ist, dass der langjährige Jahresabschlussprüfer EY nicht zu diesem eindeutigen Urteil gelangte oder Kreislaufzahlungen feststellen konnte. Jan *Marsalek* verantwortete als zuständiger Vorstand das Drittpartnergeschäft. Die Akteure zeigen eine Vielzahl von Verbindungen unter einander sowie zu Jan *Marsalek* und müssen daher als arbeitsteiliges Netzwerk verstanden werden. Der erhebliche Anteil des TPA-Geschäfts an Konzernumsatz und -gewinn verdeutlicht die besondere Bedeutung für das Aufrechterhalten des betrügerischen Systems der Wirecard AG. Die manipulierten Zahlen verhalfen der Gruppe über Jahre mit immer neuen Erfolgsmeldungen über

fundamentale Kritik hinweg. Vor dem Hintergrund der Nicht-Existenz zeigt sich ein ernüchterndes Bild der realen Ertragslage der Wirecard AG, die vor dem angepassten Hintergrund tatsächlich seit 2017 spätestens Verluste erwirtschaftete.

b. Project Ring

Das deutsche EY Audit Team hatte im Mai 2016 einen Whistleblower-Hinweis von einem indischen EY-Prüfer erhalten, der schwere Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Erwerb der Payment-Sparte der Great India Retail Group („GI Retail") erhoben hatte.[78] Im September 2016 wurde ein EY-Forensik-Team mit der Aufklärung durch die Wirecard AG beauftragt. Im März 2018 hat EY in einem Status Memorandum die Erkenntnisse zusammengefasst.

Das „Senior Management" der Wirecard AG soll laut Hinweisgeber von dem Verkauf der GI Retail finanziell profitiert haben. Verkäufer war ein auf Mauritius registrierter Fonds „EMIF 1A", dessen endgültig wirtschaftlich Berechtigter nach wie vor nicht eindeutig bestimmt werden konnte. Es gibt schwerwiegende Hinweise darauf, dass der Fonds dem Umfeld von Jan *Marsalek* und Henry *O'Sullivan* zugeordnet werden kann.[79]

EMIF 1A hatte die Sparte GI Retail erst wenige Wochen vor dem Verkauf für 37 Mio. EUR erworben. Sechs Wochen später hat

[78] https://www.ft.com/content/3b9afceb-eaeb-4dc6-8a5e-b9bc0b16959d (Stand: 04.06.21).

[79] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/30, S. 192; Vgl. Jan Marsalek's behind-the-scenes role in Wirecard's most contentious deal, Financial Times, 9.04.2021, https://www.ft.com/content/a082c4fd-5626-43b8-b561-7b83e159a423

EMIF diese dann für über 300 Mio. EUR an die Wirecard AG weiterverkauft. Durch die künstliche Erhöhung des EBITDA der Wirecard AG wurden zudem nachträgliche Kaufpreiszahlungen (Earn-out-Zahlungen) unter dem Kaufvertrag ausgelöst.

Die EY-Untersuchung wurde auf Wunsch des Aufsichtsrats der Wirecard AG trotz des Hinweises, dass Teile des Senior Managements involviert seien, vom Vorstand beauftragt und letztlich ausgerechnet von Jan *Marsalek* verantwortet. Die Untersuchung wurde von zahlreichen Hindernissen begleitet, etwa wurden Prüfungshandlungen wie die Auswertung der Mails des namentlich Beschuldigten Head of Accounting Stephan *von Erffa* nicht genehmigt oder einzelne Auskünfte nur schleppend vorangetrieben. Im Frühjahr 2017 hat Jan Marsalek nach einigen internen Absprachen des Wirecard-Vorstands die Beendigung des Project Ring vom zuständigen EY-Partner gefordert[80], da keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten gewesen seien. Stattdessen wurde der Sachverhalt als Intrige eines raffgierigen EY-Prüfers in Indien dargestellt, die sich nicht bewahrheitet habe. Im Ergebnis verantwortete er damit gegenüber den EY-Forensikern die Untersuchung, die seine eigene Partizipation an überhöhten Zahlungen der Wirecard AG hätte feststellen können. Die unzureichende Kooperation mit EY FIDS kann daher als bewusste Behinderung verstanden werden. Der vorzeitige Abbruch der Untersuchung trotz signifikanter „red flags“ des EY FIDS-Teams beweist, welchen Einfluss und Rückhalt Jan *Marsalek* in der Führungsebene genoss und wie gering das Interesse des Vorstands an der Aufklärung von Vorwürfen letztlich war.

[80] MAT A Wirecard-1.03 EM.100.

c. Sicherheitsrelevante Kontakte

Jan *Marsalek* unterhielt eine Vielzahl von Kontakten zu in- und ausländischen sicherheitsrelevanten Akteuren.

aa. Libyen

Beispielhaft sei *Marsaleks* privates Engagement in Libyen genannt. Kilian *Kleinschmidt*, ein renommierter Experte mit Erfahrung im Migrationsmanagement, der auf Vermittlung von Wolfgang *Gattringer*, dem ehemaligen stellvertretenden Kabinettschef im österreichischen Bundesministerium für Inneres und Geschäftsführer der auf Sicherheitspolitik ausgerichteten Repuco Unternehmensberatung GmbH, von *Marsalek* mit einer Machbarkeitsstudie zu Entwicklungskonzepten in Libyen beauftragt wurde, berichtete, dass *Marsalek* wenig Interesse an den ausgearbeiteten Flüchtlingsprojekten hatte. Stattdessen plante *Marsalek* eine Grenzschutztruppe aus 15.000 bis 20.000 Milizionären in Libyen zu installieren, um angeblich Flüchtlingsströme an der südlichen Grenze aufzuhalten. Während dieses Treffens berichtete *Marsalek* davon, dass er kurz nach der Rückeroberung der syrischen Stadt Palmyra von den Truppen des IS vor Ort gewesen sei.

„Und er hat dann eben da-von gesprochen, wie toll das war, mit den „Jungs“ da nach - Zitat Ende - Palmyra zu fliegen. Er muss dort mit Hubschraubern reingeflogen sein.“[81]

„Matthias Hauer (CDU/CSU): Okay. - Dass der Herr Marsalek mal in Palmyra gewesen sei?

[81] Stenografisches Protokoll 19/4 II, S. 4.

-

Zeugin Sabine Heinzinger: Habe ich aus der Presse erfahren. Es gibt ein Foto, was Herr Marsalek mir geschickt hatte, was ihn in einer Umgebung zeigt, die darauf deutet, dass es dort entstanden ist, was ich bekommen hatte in dem Zusammenhang - ich glaube auch, das Foto ging nicht nur an mich - mit der Information, dass er momentan schlechten Empfang hätte, was dann ziemlich deutlich belegt wurde durch dieses Foto.“[82]

Nach Ansicht *Kleinschmidts* handelte es sich bei den Begleitern *Marsaleks* möglicherweise um die Gruppe Wagner, ein privates russisches Sicherheits- und Militärunternehmen, das seinerzeit nicht nur in Syrien aktiv war, sondern auch in Libyen auf Seiten des General *Haftar* kämpfte. *Marsalek* habe bei diesem Treffen auch von seinem persönlichen Investment in drei libysche Zementfabriken im Osten des Landes erzählt.

Bei Gesprächen mit Wolfgang *Gattringer* in der Phase der Ausarbeitung sei dann auch der österreichische Brigadier Gustav *Gustenau* dazugestoßen, „*der im Verteidigungsministerium Österreichs der stellvertretende Leiter der Direktion für Sicherheitspolitik und Verbindungspersonen des BMLV zum Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrates*“[83] und Hauptgesellschafter der Greifnet GmbH ist. Gustav *Gustenau* habe eine Teilfinanzierung der Studie durch das Ministerium zugesagt. Nach mehreren Monaten der Konzeption sei schließlich überlegt worden, nach Libyen zu reisen, um vor Ort ein Bild der Lage zu gewinnen. In

[82] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 177.

[83] Stenografisches Protokoll 19/4 II, S. 4.

diesem Kontext sei dann auch Andrey *Chuprygin* von *Gustenau* und *Gattringer* als Vertrauensperson *Marsaleks* erwähnt worden. *Chuprygin* lehrt inzwischen an der Hochschule für Wirtschaft in Moskau, blickt auf eine lange Karriere im Dienst des russischen Militärs zurück und wird als hochrangiger Offizier der GRU, des russischen Militärgeheimdienstes, eingeschätzt.[84] In Medienberichten bestätigte Andrey *Chuprygin* den Kontakt zu *Marsalek*, bestritt jedoch jede Verbindung zu Nachrichtendiensten.

„Andrey Chuprygin, Kolonel, wie er immer genannt wurde, wurde mir auch erklärt, sei koordinierend für die russischen Interessen in Nordafrika, Libyen und dem Nahen Osten zuständig.“[85]

Aufgrund schleppender Zahlungen habe sich die Reise verzögert, weshalb *Kleinschmidt* ein weiteres persönliches Treffen mit *Marsalek* in der Prinzregentenstraße 61 in München anstrebte, an dem dann auch ein Mitarbeiter Kleinschmidts, Wolfang *Gattringer* und Gustav *Gustenau* teilnahmen. Während dieses Treffens am 23. Februar 2018 sei im Rahmen des Termins im Smalltalk folgende Äußerung von *Marsalek* gefallen:

„Ja, die neuen Bodycams, die sind ja - Zitat - „so geil“ und „Wir haben ja so geiles Videomaterial, aber das Dumme ist, das können wir ja nicht für die Werbung benutzen, weil die Jungs erschießen ja alle Gefangenen“.“[86]

[84] Vgl. Das Doppelleben des Jan Marsalek, Capital, 17.07.2020, https://www.capital.de/wirtschaft-politik/das-doppelleben-des-jan-marsalek?article_onepage=true

[85] Stenografisches Protokoll 19/4 II, S. 5.

[86] Stenografisches Protokoll 19/4 II, S. 5.

Jan *Marsalek* stand demnach in einer Beziehung zu militärischer Ausrüstung und hatte Besitz angefertigter Videoaufzeichnungen, die aller Voraussicht nach Kriegsverbrechen wiedergaben.

Darüber hinaus stand Jan *Marsalek* in engem Kontakt zum ehemaligen Chef des libyschen Auslandsgeheimdienstes Rami *El-Obeidi*. Dieser habe als kundiger Partner vor Ort z. B. Investments ermöglicht. Es ist anzunehmen, dass Rami El-*Obeidi* auch von Jan *Marsalek* damit beauftragt wurde, britische Hedge-Fonds-Manager zu observieren. Dazu stellte er Presseberichten zufolge ein Team mit ehemaligen Soldaten aus Spezialeinheiten zusammen.

bb. Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)

Jan *Marsalek* hatte, wie sich aus verschiedenen Chatnachrichten und Zeugenaussagen ergibt, Kontakt zu aktiven und ehemaligen Mitarbeitern des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung („BVT“). Den ehemaligen Abteilungsleiter Martin *W.* lernte er 2015 auf einer Veranstaltung eines Ministeriums kennen.

„Zeuge: Hessenthaler: Die Tochter vom Herrn Gartner war diejenige, die den Kontakt zwischen Schellenbacher und M. W., meines Wissens nach, herstellte.“[87]

Nachdem M. *W.* 2017 im Zuge der öffentlich diskutierten Missstände im BVT nach längerer Krankheit in den Ruhestand aus-

[87] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/29 I, S. 31.

schied, suchte er die Nähe Jan *Marsaleks* und begann schließlich für *Marsalek* zu arbeiten, voraussichtlich für die Beteiligungsgesellschaft IMS Capital Partners GmbH.

„Zeuge Bernd Schmidbauer: Und er hatte dann irgendwo gesehen natürlich, dass er auch wieder irgendwas machen muss, und hat dann den Versuch gestartet, mit seinem Landsmann darüber zu reden, und hat auch -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Können Sie da immer den Namen dazusagen, wenn Sie jemanden ansprechen?

Zeuge Bernd Schmidbauer: - der Marsalek – mit dem gesprochen und ist da auch untergekommen. Aber ich sage ja: Das letzte Kapitel ist darüber nicht gesprochen. Da gibt es jetzt und wird es jetzt Prozesse geben. Ich hatte menschlich ein - -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Was heißt denn: „Der ist da untergekommen“?

Zeuge Bernd Schmidbauer: Er hat ihn - - Er ist beschäftigt worden bei dieser Firma.“[88]

W. wurde im Januar 2021 in Österreich festgenommen. In darauffolgenden Zeugenvernehmungen sagte er aus, gemeinsam mit dem ehemaligen österreichischen BVT-Mitarbeiter Herrn *O.* arbeitsteilig Abfragen aus Datenbanken für die Zahlung von Geld durchgeführt zu haben. Außerdem organisierte *W.* gemeinsam mit dem ehemaligen FPÖ-Abgeordneten Thomas *Schellenba-*

[88] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/38 I, S. 73 f.

cher für Marsalek einen Privatjet am 19. Juni 2020 von Bad Vöslau nach Minsk und verhalf *Marsalek* damit zu dessen Flucht.[89] *W.* sei zudem auch mit Markus *Braun* länger bekannt gewesen. Im Zuge der Ermittlungen zur österreichischen Ibiza-Affäre wurden Chatprotokolle zwischen dem früheren FPÖ-Spitzenpolitiker Johann *Gudenus* und Florian *Stermann* ausgewertet, die nahelegen, dass Jan *Marsalek* vertrauliche Informationen des BVT an die Abgeordneten der FPÖ weitergab.[90]

cc. Kontakte zum ehemaligen Geheimdienstkoordinator der Bundesrepublik Deutschland

Am 18. November 2018 kam es zu einem Treffen zwischen Herrn *W.*, Jan *Marsal*ek und dem ehemaligen deutschen Geheimdienstkoordinator Bernd *Schmidbauer*. *Schmidbauer* wurde nach eigenen Angaben von einem weiteren Kontakt auf die Notwendigkeit der Befassung mit *Marsalek* aufmerksam gemacht. *Marsalek* hatte zuvor gegenüber Investoren mit dem Besitz der Formel des Nervenkampfstoffes Nowitschok angegeben und dabei auch Dokumente gezeigt, die durch spezielle Erkennungsmerkmale Rückschlüsse auf deren Herkunft zuließen. Dieser Umstand sei laut *Schmidbauer* bereits seit Anfang 2018 presseöffentlich gewesen – aus diesem Zeitraum stammende Veröffentlichungen konnten durch den Untersuchungsausschuss allerdings nicht ausfindig gemacht werden. *Marsaleks* Besitz dieser Dokumente sowie dessen Aktivitäten in Libyen seien bei dem

---

89 Vgl. https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-marsalek-schellenbacher-bvt-flucht-1.5183744 und https://zackzack.at/2021/01/23/schellenbacher-und-bvt-beamter-in-haft-sollen-marsalek-zur-flucht-verholfen-haben/ [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

90 https://www.derstandard.de/story/2000118720674/wirecard-kollateralschaden-fuer-oesterreichs-russland-freunde (Stand: 4.6.21).

nach einigen Anläufen zustande gekommenen Treffen thematisiert worden. *Marsalek* habe dabei den Eindruck erweckt, insbesondere etwa zu Fragen der Informationstechnik sehr gut informiert gewesen zu sein.

„Zeuge Bernd Schmidbauer: Es war seine Welt, in der er lebte, und seine Bewertung. Er hat mit Sicherheit mit Firmen weltweit, sage ich mal, die technisch versiert waren bereits in modernster Technologie, im Bereich der Telekommunikation, also Mittel, die Nachrichtendienste durchaus bereits verwendet hatten - - Da war er sehr, sehr informiert, weil er - das weiß ich auch – Gespräche geführt hat mit Firmen und Konzernen, die nützlich waren.“[91]

dd. Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft

Die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft scheint eine hervorgehobene Rolle eingenommen zu haben. Eine Vielzahl einflussreicher Akteure, die an der einen oder anderen Stelle in Berührung zu Wirecard standen, pflegten Kontakte.

„Zeuge Hessenthaler: Die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft gilt als einerseits Einfallstor für russische Interessen, wie schon gesagt, andererseits aber auch als Meeting Point, wenn man so will, wenn man Interessen geschäftlicher Natur hat, die man in Russland ausführen will.“[92]

[91] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/38 I, S. 69.

[92] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/29 I, S. 30.

„Zeuge Hessenthaler: Also, von meiner Perspektive aus - und wie gesagt, ich kann nur die österreichische Sicht annehmen oder für den österreichischen Part sprechen - würde ich die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft als massiv relevant ansehen, weil sich dort sehr viele der handelnden Personen in irgendeiner Art und Weise wiederfinden: sowohl Gustenau als auch Marsalek als auch Braun als auch Rainer Seele - der OMV-Chef, der in Libyen Kurz begleitete - als auch diverse andere Politiker und Ex-Politiker und eben auch bekanntermaßen Gudenus und Florian Stermann, der Vorsitzende, der ja wohl von Marsalek gezahlt wurde bzw. dessen Reisekosten auch übernommen wurden."[93]

ee. Reiseverhalten

Jan *Marsalek* verfügte über acht Pässe,[94] darunter auch ein Diplomatenpass aus Usbekistan sowie ein Pass des Inselstaates Grenada für einen Nicht-Staatsangehörigen. Dokumenten eines Hinweisgebers zufolge gab es detaillierte Aufzeichnungen von russischen Grenztruppen über das Reiseverhalten Jan *Marsaleks*, der seinerzeit eine Vielzahl von Businesstrips nach Russland unternahm. Nachdem eine Ausreise von dort am 15. September 2017 laut den Dokumenten um einige Stunden verzögert wurde, folgten keine weiteren Aufzeichnungen. [95]

[93] Hessenthaler, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/29 I, S. 17.

[94] https://www.capital.de/wirtschaft-politik/marsalek-nutzte-noch-mehr-reise-paesse-als-bekannt [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

[95] https://www.capital.de/wirtschaft-politik/marsalek-nutzte-noch-mehr-reise-paesse-als-bekannt (Stand: 4.6.21).

ff. Deutsche Nachrichtendienste

Vertreter der deutschen Nachrichtendienste erklärten, bis zum Zusammenbruch des Unternehmens weder im Zusammenhang zu Wirecard noch zu Jan *Marsalek* relevante Informationen gesammelt zu haben. Es habe keinerlei Hinweise für eine Zuständigkeit gegeben, die nachrichtendienstliche Ermittlungen begründet hätten. Eine Zusammenarbeit mit deutschen Diensten habe es allein mit dem Unternehmen und lediglich in geringem und unauffälligem Umfang gegeben. Seit Sommer 2020 wurden von den zuständigen Sicherheitsbehörden Ermittlungen insbesondere im Hinblick auf den Aufenthaltsort von Jan *Marsalek* aufgenommen. Zum Schutz der Ergebnisse konnte über laufende Ermittlungen nicht ausgesagt werden.

gg. USA

Chatprotokollen und Mailverläufen zufolge gibt es Anhaltspunkte, dass Jan *Marsalek* zu verschiedenen Gelegenheiten Kontakt zum ehemaligen US Botschafter in Deutschland Richard *Grenell* hatte unter anderem am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz. *Grenell* wurde später zum kommissarischen Direktor der US-Geheimdienste ernannt und bestritt nach Presseberichten jeden persönlichen Kontakt zu *Marsalek*.

Ein weiterer bemerkenswerter Austausch hat mit dem ehemaligen CIA-Agenten und späteren Politiker der Republikanischen Partei Gary *Berntsen* bereits im Frühjahr 2016 stattgefunden. Schnittstelle zwischen *Berntsen* und *Marsalek* war dem Mailverkehr zufolge Hamid „Ray“ *Akhavan*, der in den USA jüngst wegen Bankenbetrugs verurteilt wurde. In den Mails zwischen *Marsalek*, Akhavan, *Berntsen* und einem weiteren ehemaligen Botschafter

wurde die Verlegung der österreichischen Botschaft in Israel nach Jerusalem diskutiert. Auch *Berntsen* stritt jeden Austausch ab.

Marsaleks Assistentin Sabine *Heinzinger* erklärte gegenüber dem Ausschuss, dass die Sorge vor Strafverfolgung dazu führte, dass Marsalek nie in die USA reiste. Dass ein deutscher Dax-Vorstand aufgrund der bekanntermaßen konsequenten Strafverfolgung der US-Behörden nicht in die USA reisen wollte und dies bei Beteiligten nicht als extrem ernstzunehmendes Warnsignal verstanden wurde, zeigt, wie gering der moralische Anspruch im Umfeld des Dax-Unternehmens Wirecard war.

„Dr. Florian Toncar (FDP): Aha, okay. - Wenn wir auch noch mal über die Reisetätigkeit von Herrn Marsalek sprechen: War er nach Ihrer Kenntnis jemals in den USA?

Zeugin Sabine Heinzinger: Nein.

Dr. Florian Toncar (FDP): Hat er mal über USA gesprochen, warum er dahin geht oder auch nicht hingeht vielleicht?

Zeugin Sabine Heinzinger: Es hieß immer - und das ist ja, glaube ich, mittlerweile auch bekannt -, dass er explizit nicht nach USA reist aufgrund der Glücksspielvergangenheit der Firma und somit USA einfach keins seiner Reiseziele war, um da entsprechend bei der Einreise Schwierigkeiten zu vermeiden.

Dr. Florian Toncar (FDP): Das hat er auch mal so thematisiert.
Zeugin Sabine Heinzinger: Ich habe irgendwann mal nachgefragt, weil es Thema war und weil ja auch Vorstandskollegen sehr wohl nach USA gereist sind und ich mich halt auch gewundert hatte. Und deswegen kam die Erklärung, ja.“[96]

[96] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46 der 46. Sitzung am 8. Mai, S. 184

hh. Private sicherheitsrelevante Akteure

Neben *Marsaleks* Beauftragung von Rami *El-Obeidi* zur Observierung unliebsamer Kritiker, wird dem Ex-COO durch *Dan McCrum* auch vorgeworfen, Detektive auf Journalisten angesetzt zu haben. Es konnten noch weitere Kontakte zu privaten Intelligence Services, die sich mit Expertise aus Nachrichtendiensten rühmen, identifiziert werden, so etwa zur Firma Arcanum Global.

Vermutungen und Chat-Verlaufe mit einer vertrauten Mitarbeiterin legen nahe, dass *Marsalek* Gesellschaftsanteile an dem Messenger-Dienst Telegram gehalten hat. Chatprotokolle sollen von ihm gelöscht worden sein. Über Telegram wurde nicht nur ein bedeutender Anteil der unternehmensinternen Kommunikation abgewickelt, *Marsalek* unterhielt sich darüber auch mit seinen Partnern – insbesondere auch nach seiner Flucht. Eine Rekonstruktion der Nachrichten sollte daher mit oberster Priorität angestrebt werden.

W. hat in seinen Vernehmungen in Österreich angegeben, dass *Marsalek* und Nicolaus *von Rintelen* ein persönliches und geschäftliches Näheverhältnis hätten. *Von Rintelen* ist Hauptgesellschafter der Virtual Solution AG, die BSI zertifizierte Sicherheitslösungen für Mobilkommunikation unterhält, welche auch von Ministern und der Bundeskanzlerin genutzt wird.[97]

Des Weiteren liegen Hinweise vor, dass der Wirecard-Konzern mit privaten Militärunternehmen Scheingeschäfte einging. So bestellte beispielsweise die RSB Holdings Limited in Dubai, ein

[97] Vgl. https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/digital-diagnostics-nach-investment-debakel-schnelltest-start-up-digid-stellt-sich-neu-auf/26731264.html?ticket=ST-10152746-5bmYnQdprZBb7Aq79dU9-ap1 [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

Tochterunternehmen des privaten in Russland angesiedelten Militärunternehmens RSB-Group, im Dezember 2017 für 1,6 Mio. EUR eine Software-Lizenz bei Wirecard, mutmaßlich für eine Plattform für Prepaid-Kreditkarten.[98]

ii. Zwischenfazit

Auf Grundlage der überlieferten Beweismaterialien und Zeugenaussagen konnte eine Zusammenarbeit von ausländischen Nachrichtendiensten und Jan *Marsalek* nicht gänzlich zweifelsfrei festgestellt werden. Offiziell wurde eine solche Nähe sowohl von Österreich als auch von Russland bestritten. Gleichwohl existiert eine Vielzahl von Indizien, welche die Annahme eines Näheverhältnisses teilweise zu ehemaligen hochrangigen Akteuren ausländischer Sicherheitskreise zulassen.

Hinweisen zufolge wird Jan *Marsalek* in der Nähe Moskaus vermutet.[99]

d. Kontakte in die Politik

Jan *Marsalek* verbanden enge Beziehungen zur österreichischen FPÖ sowie zur ÖVP. Der Zeuge *Hessenthaler* berichtete dazu Folgendes.

„Nicht wirklich viel mehr, als was Sie schon gesagt haben: dass er umtriebig ist und offenbar von den Russen sehr geschätzt wird

[98] Vgl. https://www.stern.de/politik/deutschland/im-bnd-glaubte-man-schon-2020--dass-jan-marsalek-in-russland-ist-30383612.html [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

[99] https://www.tagesschau.de/investigativ/report-muenchen/wirecard-marsalek-101.html [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

- aber mehr kann ich Ihnen auch dazu nicht sagen - und dass er eine sehr enge Anbindung an den rechten Rand der FPÖ offenbar pflegt.“[100]

Neben den bereits unter 0. genannten Beteiligten hat es auf Einladung der Botschaft in Moskau am 30. Mai 2017 auch einen Austausch mit dem ehemaligen Innenminister und amtierenden Nationalratspräsidenten Österreichs Wolfgang *Sobotka* gegeben.[101] Dokumente legen nahe, dass es darüber hinaus auf Einladung der Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft ein weiteres Abendessen am 29. Mai 2017 mit *Sobotka* im Restaurant Boris Godunov gab, das bisher im Rahmen der österreichischen Aufklärungsarbeit verschwiegen wurde. *Sobotka* bestritt einen persönlichen Austausch mit *Marsalek*.[102]

Marsalek hatte enge Kontakte zur Felix-Somary-Stiftung.[103] Vorsitzender der Stiftung ist Michael *D.* , der für die CSU im Münchener Stadtrat sitzt und ein Büro in der von *Marsalek* angemieteten Villa in der Prinzregentenstraße 61 in München gehabt haben soll. Die Stiftung war unter anderem Veranstalterin eines illustren Abendessens im April 2017 im Restaurant Käfer zu Ehren des ehemaligen französischen Präsidenten Nicholas *Sarkozy*. An diesem Dinner nahmen neben Sarkozy etwa auch Edmund *Stoiber*, der ehemalige österreichische Bundeskanzler

[100] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/29 I, S. 36.

[101] Vgl. https://zackzack.at/2020/12/17/sobotkas-fluechtiger-sitznachbar-sobotka-wirecard-marsalek/ [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

[102] https://zackzack.at/2021/04/12/weiteres-sobotka-marsalek-treffen-in-moskau-innenminister-verweigert-antworten/ [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

[103] https://www.focus.de/magazin/archiv/staatsaffaere-das-geheime-netzwerk-des-jan-m_id_12292524.html [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

Wolfgang *Schüssel*, Karel *Schwarzenberg*, Gustav *Gustenau* sowie der ehemalige militärpolitische Berater der Bundeskanzlerin Erich *Vad* teil.[104]

In den Unterlagen[105] befindet sich ein Mailaustausch aus Januar 2016 zwischen Pierre *Regent*, dem diplomatischen Berater *Sarkozys* und Jan *Marsalek*. Darin verabreden sich die beiden zum Gespräch, außerdem stellt *Marsalek* den Kontakt zu Michael *D.* zur Koordinierung eines geplanten Events her. Pierre *Regent* tritt darin als Vertreter des Büros *Sarkozys* auf. Der Zeuge Stephan *von Erffa* berichtete von einer Einladung Sarkozys.

„Zeuge Stephan von Erffa: - ist mir jetzt also wissentlich nicht über den Weg gelaufen. Ich habe mal eine Einladung vom Herrn Sarkozy auf dem Schreibtisch von Herrn Marsalek gesehen. Aber - - Also, Kosten sind - - Also, irgendwelche Ausgaben sind mir - -

Fabio De Masi (DIE LINKE): Okay. Können Sie - - Was da auf Ihrem Schreibtisch lag mit Herrn Sarkozy: Können Sie da noch mal ein paar Details beisteuern?

Zeuge Stephan von Erffa: Ich weiß nicht, irgendein Dinner, ich glaube, noch als er Präsident war. Aber war nur eine -“[106]

[104] https://www.focus.de/magazin/archiv/staatsaffaere-das-geheime-netzwerk-des-jan-m_id_12292524.html [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

[105] MAT A Wirecard-1.03 EM.94; MAT A Wirecard-1.03 EM.95; MAT A Wirecard-1.03 EM.96.

[106] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/30, S. 81.

Die persönliche Wirecard-Assistentin von *Marsalek* war auch in die Buchung eines Hotelzimmers für *D.* involviert, sodass auch Berührungspunkte zur Wirecard AG bestanden.[107]

Marsalek stellte 2014 ferner den Kontakt zwischen *D.* und Wolfgang *Gattringer* her. Bei dieser Gelegenheit beschrieb Marsalek *D.* als „Herz und die Seele der Somary Stiftung“[108].

Bemerkenswert ist eine Mail-Kommunikation zwischen Burkhard *Ley* und Jan *Marsalek* in Bezug auf Edmund *Stoiber*, der an dem von der Felix-Somary-Stiftung veranstalteten Dinner mit Sarkozy teilnahm.

„Von: Ley, Burkhard

Gesendet: Mittwoch, 21. Mai 2014 17:39

An: Marsalek, Jan

Betreff: Re: Russland

Kategorien: Interne Teilnehmer

Hole dazu kurzfristig, wahrscheinlich morgen Mittag, sachkundige Meinung ein

Von meinem iPhone gesendet

Am 21.05.2014 um 17:29 schrieb "Marsalek, Jan" jan.marsalek@wirecard.com>:

Mir wurde von deutscher Seite geraten aktuell mit Schröder vorsichtig zu sein.

[107] MAT A Wirecard-1.08 EM.05.

[108] MAT A Wirecard-1.03 EM.88 Blatt 1.

Werde mich jetzt diesbezüglich voraussichtlich mit Stoiber treffen. Ist ähnlich gut vernetzt in Russland.

VG, Jan"[109]

Marsalek hat sich nach Aussage des Zeugen *Hessenthaler* gegenüber dem ehemaligen österreichischen Innenminister *Kickl* hinsichtlich einer Zusammenarbeit für die Restrukturierung des BVT für den ehemaligen deutschen CDU-Geheimdienstkoordinator Klaus-Dieter *Fritsche* verwandt. Klaus-Dieter *Fritsche* hat diese Darstellung bestritten und stattdessen darauf verwiesen, dass er vom BMI mit weiteren Nominierten vorgeschlagen wurde. Ob insofern die Auswahl zwischen den Bewerbern von Marsalek beeinflusst wurde oder ob es überhaupt eine Einflussnahme gab, konnte nicht aufgeklärt werden.

„Zeuge Hessenthaler: Fritsche wurde protegiert von Marsalek gegenüber dem Innenminister Kickl, soweit mir mitgeteilt wurde."[110]

e. Kontakte in kriminelle Netzwerke

Marsaleks Netzwerk umfasste eine Vielzahl von Akteuren, denen kriminelle Handlungen vorgeworfen werden, andere wurden bereits von Gerichten zu Haftstrafen verurteilt.

Hervorzuheben ist etwa Hamid „Ray" *Akhavan*, der von einem New Yorker Gericht wegen Bankenbetrugs schuldig gesprochen

[109] MAT A Wirecard-1.03 EM.98 Blatt 1.

[110] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/29 I, S. 31.

wurde. *Akhavan*, der teilweise auch als „Porno-Baron“ bezeichnet wird, und sein Komplize Ruben *Weigand* hatten offenbar Zahlungen für (legale) Cannabisprodukte im Wert von 150 Mio. USD auf andere Geschäftszwecke umcodiert und die Herkunft der Gelder damit verschleiert – ein Vorgehen, das seinerzeit auch Bluetool Ltd. verwendet hatte, um Zahlungen aus dem Glücksspielbereich als Floristikumsätze über die Wirecard Bank AG abzuwickeln.

Akhavan und *Marsalek* pflegten einen intimen Umgang, nannten einander „Love“ und „Darling“ in Mails. Chat-Protokolle, die dem New Yorker Gericht von einem Kronzeugen zur Verfügung gestellt wurden, belegen an verschiedenen Stellen die Involvierung *Marsaleks* in die Planung des Betrugs.[111] Der Kronzeuge bestätigte dies.

Laut Zeugin Fahmi *Quadir* hatte *Akhavan* eine zentrale Rolle bei der für ihre Kontakte zu russischen Oligarchen berüchtigten Federal Bank of the Middle East („FBME“) gespielt, die wiederholt im Verdacht stand, Finanzgeschäfte für organisierte Kriminalität und Terrorvereinigungen durchzuführen:

„Zeugen Fahmi Quadir: Aber im Kern, und da können Sie die Fälle im Zusammenhang mit der FBME und auch das, was das US-Justizministerium herausgebracht hat, überprüfen, stammte über 50 % des Geldes, das die FBME durchlief, von russischen Oligarchen – Sie wissen schon, Geldwäsche. Und es waren die Manager, die Wirecard von der FBME anheuerte, die dann Manager bei Wirecard waren, und Ray Akhavan, der eine zentrale

111 https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-skandal-geheime-chats-absurde-deals-inside-wirecard-a-00000000-0002-0001-0000-000175196777 [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

Rolle bei der FBME spielte, dessen Name in - - auftaucht, vielleicht einer der meistgenannten Namen in den jüngsten FinCEN-Files, bei denen Berichte über verdächtige Aktivitäten aus der US-Behörde FinCEN geleakt wurden und in denen Ray Akhavan und seine Kumpanen ständig vorkommen. Sie haben haargenau das Gleiche getan. Nach unseren Erkenntnissen reicht die Beziehung zwischen Herrn Akhavan und Herrn Marsalek bis ins Jahr 2008 zurück. Sie lernten, wie es funktioniert, wurden aggressiver und wiederholten alles bei Wirecard.“[112]

Die ehemalige persönliche Assistentin *Marsaleks* bestätigte in Ihrer Aussage Gerüchte über Bargeldübergaben in erheblicher Höhe in Plastiktüten. Beträge von 200.000 bis 300.000 EUR wurden ihr in der konzerneigenen Wirecard Bank auf Anweisung Marsaleks überreicht.

„Dr. Florian Toncar (FDP): Okay. - Wenn ich noch mal zurückspringen darf zum Bargeld: Ist Ihnen bekannt, für welchen Kunden Herr Marsalek oder die Frau Häuser-Axtner das in Empfang genommen hat?

Zeugin Sabine Heinzinger: Also, ich glaube mich zu erinnern, aber ich kann es nicht hundertprozentig sagen, dass einer der Kunden Ray war, besagter Ray Akhavan, der eben Kunde direkt aus dem Bereich von der Frau Häuser-Axtner war. Für den zweiten Kunden weiß ich es nicht.“[113]

[112] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE, S. 57.

[113] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 183.

Zu *Marsaleks* Kontakten gehörte auch der ukrainische Oligarch Dmytro *Firtasch*, der sich in Österreich gegen ein Auslieferungsersuchen der USA wehrt. Ihm werden Bestechung und die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen, auch Spanien hat wegen des Verdachts auf Geldwäsche einen Haftbefehl erlassen. Trotz dieser Umstände und gegen den Widerstand des Geldwäschebeauftragten der Wirecard Bank veranlasste *Marsalek*, der formell in der Wirecard Bank AG keinerlei Funktion besaß, 2019 die Eröffnung von Konten für *Firtasch*, nachdem dessen bisherige Bank die Geschäftsbeziehungen gekündigt hatte. Dieser Vorgang reiht sich in eine Reihe von bankinternen Entscheidungen wie die Vergabe von Krediten ein, auf die *Marsalek* ohne jedwede Kompetenz Einfluss nahm, um seine Partner zu begünstigen.

f. Flucht

Bemerkenswert ist auch die Flucht *Marsaleks* am 19. Juni 2020. *Marsalek* war am 18. Juni 2020 freigestellt worden, die Staatsanwaltschaft München I hatte bereits am 16. Juni 2020 den Hinweis erhalten, die Treuhandbestätigungen seien gefälscht. Die BaFin stellte am 18. Juni 2020 Anzeige gegen u. a. *Marsalek* wegen Bilanzfälschung und Marktmanipulation. Trotz diverser Anhaltspunkte für einen bandenmäßigen Betrug und eine Marktmanipulation erkannte die Staatsanwaltschaft München I zunächst nur einen Tatverdacht nach § 331 HGB wegen der Veröffentlichung unrichtiger Bilanzkennzahlen und berichtete dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, dass sie aufgrund des niedrigen Strafrahmens des § 331 HGB derzeit keine Haftbefehle plane. In der Folge wurde *Marsalek* bis zu seiner Flucht nicht

einmal aufgefordert, vorstellig zu werden. Die Oberstaatsanwältin und Zeugin *Bäumler-Hösl* erklärte dazu, *Marsalek* wäre zum Zeitpunkt, an dem eine Vorladung eingetroffen wäre, ja bereits ausgereist, weshalb eine Vorladung nichts geändert hätte. Diese Erklärung ist aus ex-ante Sicht nicht überzeugend.

Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Wir laden Zeugen. Wir schicken das raus, stellen das zu mit eingeschriebenem Brief.

Fabio De Masi (DIE LINKE.): Okay, und haben Sie das gemacht oder nicht?

Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Nein.

Fabio De Masi (DIE LINKE.): Sehen Sie. Keine weiteren Fragen.

Vorsitzender Kay Gottschalk: Dann ist als nächstes

– –

Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Ich glaube nicht, dass das irgendetwas gebracht hätte, weil dieser Brief hätte ihn nicht mehr erreicht.[114]

Nach seiner Flucht nahm der Rechtsbeistand Marsaleks, RA Frank *Eckstein*, Kontakt zur Staatsanwaltschaft München I auf und informierte die Strafverfolger, dass *Marsalek* auf die Philippinen gereist sei, um die zur Nichterteilung des Testats führenden Missstände eigenständig aufzuklären. *Marsalek* werde Ende Juni zu einer Zeugeneinvernahme zurückkehren. Die Staatsanwaltschaft stellte im Vertrauen auf diese Aussage zunächst keinen internationalen Haftbefehl aus, sondern wartete mit diesem Schritt bis zum Verstreichen des vereinbarten Termins mit *Mar-*

[114] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III, S. 14.

salek Ende Juni. *Marsalek* kehrte einigermaßen erwartungsgemäß nicht nach München zurück. Erst danach wurde der Prozess zum Erlass eines internationalen Haftbefehls gestartet.

3. Weiteres Management

Neben dem prominenten Führungsduo *Braun* und *Marsalek* sehen sich auch weitere Senior- und Topmanager der Wirecard AG dem Verdacht ausgesetzt, an den illegalen Geschäften partizipiert oder diese unterstützt zu haben.

Hervorzuheben ist insbesondere die Rolle von Burkhard *Ley*, der bis Ende 2017 CFO der Wirecard AG war und danach als Berater des Vorstands weiterhin für das Unternehmen tätig war.

Burkhard *Ley* pflegte und knüpfte auch nach seiner Zeit als Vorstand die wesentlichen Beziehungen zu politischen Funktionsträgern, Kontaktpersonen in die Politik und weiteren wichtigen Lobbykontakten - auch im internationalen Kontext. In China etwa führte er gemeinsam mit Georg *von Waldenfels* und unter Zuhilfenahme der Dienste von Karl-Theodor *zu Guttenbergs* Unternehmen Spitzberg Partners zahlreiche Gespräche mit Partnern, Zielgesellschaften und politischen Akteuren wie der deutschen Botschaft.[115] Er traf sich regelmäßig mit Analysten und Investoren, galt als bestens vernetzt. Zahlreiche Sachverhalte wie der Unternehmenserwerb in Indien hinter Project Ring fallen in seine Zeit als Vorstand. *Ley* setzte sich gemeinsam mit *Marsalek* für Darlehensvergaben ein, die heute wegen des Vorwurfs der Ver-

[115] MAT A Wirecard-1.03 EM.86; MAT A Wirecard-1.03 EM.89; MAT A Wirecard-1.03 EM.90; MAT A Wirecard 1.03 EM.67; MAT A Wirecard 3.02 EM.01; MAT A Wirecard 3.02 EM.05.

untreuung im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Bemerkenswert ist auch sein Einsatz bei der Übernahme von Heckler & Koch durch den Wirecard-Großinvestor Nicholas *Walewski*, der teilweise über *Leys* Wirecard-Mailadresse abgewickelt wurde.[116] Zeugen sagten aus, dass er auch nach seinem Ausscheiden noch Einfluss auf Ressortentscheidungen gehabt haben soll.

„Zeuge Rainer Wexeler: Im Nachhinein würde ich sagen, dass er bewusst ausgeschieden ist aus dem Vorstand. Und für mich war immer klar, dass - - rein persönlich habe ich den Herrn von Knoop nicht als CFO gesehen und dass im Hintergrund der Herr Ley immer noch die Fäden spinnt.“[117]

„Zeugin Sandra Schuster: Man muss aber wirklich sagen, als der Herr von Knoop dann kam, ist er rausgefallen. Es kam immer nur Herr Ley als Berater, aber der Herr von Knoop, der kam mir vor wie nur so ein Stellvertreter, der auf seinem Platz sitzt, aber er wurde nicht mehr so oft gefragt oder eingeladen.“[118]

Stephan *von Erffa* hatte als Head of Accounting tiefgehenden Einblick in die Bilanzen des Unternehmens. Nach Zeugenaussagen gehörte er zum inneren Kreis gemeinsam mit *Marsalek*, *Braun* und *Ley*. Im Whistleblower-Vorwurf des indischen EY-Prüfers, der zu Project Ring führte, wurde einzig *von Erffa* namentlich beschuldigt. Er bestritt jede persönliche Bereicherung.

[116] https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/waffenhersteller-wie-wirecards-ex-finanzvorstand-bei-der-uebernahme-von-heckler-und-koch-half/26927590.html (Stand: 4.6.21).

[117] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, S. 23.

[118] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 21 f.

Stephan *von Erffa* arbeitete über Jahre eng mit den Jahresabschlussprüfern von EY zusammen. Auch die Beantwortung von Fragen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR e.V.) lag bei ihm. Es zeigte sich, dass *von Erffa* die Fragen mit Unterstützung von EY bearbeitete. Es gelang *von Erffa* das Interesse der DPR-Prüfer mit allgemeinen Erklärungen und ausschweifenden Ausführungen zu befriedigen. Auch die Zusammenarbeit mit dem Jahresabschlussprüfer EY verlief nach den im Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnissen über Jahre zu Gunsten der Wirecard AG.

Anhand der Beweismaterialien und Zeugenaussagen ist darüber hinaus erkennbar, dass ein überschaubarer Kreis von Wirecard-Managern und -Vertrauten in den Unternehmensbereichen zusammenarbeitete, die jetzt im Zentrum der Vorwürfe rund um die Veruntreuung von Geldern und dem Vortäuschen des TPA-Geschäfts stehen. Dieser Kreis umfasst neben weiteren die Eheleute Brigitte und Carlos *Häusner-Axtner*, Rajaratnam *Shanmugaratnam*, Oliver *Bellenhaus*, Christopher *Bauer* und James Henry *O'Sullivan*. Eine Aufarbeitung der individuellen Beiträge dieser Beteiligten konnte aufgrund des Umfangs der Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht vorgenommen werden und obliegt damit den jeweils zuständigen Behörden und Gerichten. Dazu zählt auch das Verhalten der weiteren Vorstände Susanne *Steidl*, die als CPO Einblick in die Produkte und die über die Systeme abgewickelten Buchungen hatte, und CFO Alexander *von Knoop*, der darüber hinaus auch Vorstand der Wirecard Bank AG war und somit umfassende Übersicht über die Finanzen der Gesellschaften hatte. Wie der Insolvenzverwalter *Jaffé* berichtete, hat Alexander *von Knoop* im März 2020 noch den Weg für ein

Darlehen in Höhe von 100 Mio. EUR an OCAP freigemacht, obwohl ihm berichtet worden war, dass es sich hierbei um die letzte Liquidität im Unternehmen handelte.[119]

Nach hiesiger Sicht ist einer sogenannten „Einzeltätertheorie“ im Hinblick auf den Flüchtigen Jan *Marsalek* auf Basis der bisher ausgewerteten Akten und der einvernommenen Zeugen zu widersprechen. Stattdessen zeichnet sich das Bild einer arbeitsteiligen Involvierung verschiedener Manager und anderer Beteiligter, die über Jahre ein System aufbauten, um Gelder aus dem Konzern zu veruntreuen. Bisher weitestgehend ungeklärt ist die indizierte Verstrickung in globale Geldwäscheaktivitäten. Berichte aus dem Zeitraum vor Beginn des Untersuchungszeitraums und an den Ausschuss herangetragene Hinweise legen nahe, dass kriminelle Handlungen bereits seit längerem durchgeführt wurden. Es finden sich Hinweise, dass ehemalige Wirecard-Manager mit ähnlichen Geschäftsmodellen neue Gesellschaften gründeten, die teilweise bis heute operieren. Vereinzelt finden sich auch Hinweise darauf, dass diese neuen Gesellschaften und damit die ehemaligen Manager noch geschäftliche Beziehungen zur Wirecard AG oder dem neuen Vorstand unterhielten.[120]

[119] MAT C Jaffé.03 Blatt 1.

[120] Vgl. statt vieler: „Was treiben Wirecards Partner in Dubai? Eine Spurensuche“, WirtschaftsWoche, 13.12.2019, https://www.wiwo.de/my/unternehmen/dienstleister/tausend-und-ein-zweifel-die-verschwundenen-millionen/25325780-3.html?ticket=ST-8170322-G41igsHptPLDHcWFEolV-ap5 [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

III. Aufsichtsräte

Der Aufsichtsrat der Wirecard AG verfügte zu Beginn des Untersuchungszeitraums über das gesetzlich vorgeschrieben Mindestquorum von drei Personen bestehend aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden Wulf *Matthias*, dem Stellvertreter Alfons *Henseler* sowie Stefan *Klestil*. Diese Besetzung bestand seit 2008. Wulf *Matthias* legte im Januar 2020 den Aufsichtsratsvorsitz nieder, verblieb aber als ordentliches Mitglied im Gremium. Die drei Herren waren zeitgleich auch alleinige Aufsichtsräte der Wirecard Bank AG. Wulf *Matthias* und Stefan *Klestil* gehörten dem Aufsichtsrat der Wirecard AG bis zur Insolvenz an. Alfons *Henseler* ist im Juni 2019 aus dem Aufsichtsrat der Wirecard AG ausgeschieden, Stefan *Klestil* übernahm in der Folge die Rolle des stellvertretenden Vorsitzenden.

Im Sommer 2016 wurde das Gremium um die Aufsichtsrätinnen Vuyiswa *M'Cwabeni* und Tina *Kleingarn* erweitert, im Juli 2018 stieß Susana *Quintana-Plaza* dazu, bevor im Sommer 2019 auch der spätere Aufsichtsratsvorsitzende Thomas *Eichelmann* bestellt wurde, sodass der Aufsichtsrat seit diesem Zeitpunkt sechs Mitglieder umfasste, nachdem Tina *Kleingarn* im Dezember 2017 ihr Amt niedergelegt hatte. Auch Frau *Quintana-Plaza* legte ihr Amt im April 2020 nieder und sollte durch Frau Hauke *Stars* ersetzt werden, wozu es jedoch nicht mehr kam. Während also *Matthias*, *Henseler* und *Klestil* dem Gremium über zehn Jahre in leitender Position angehörten, legten zwei der neuen Aufsichtsrätinnen ihr Amt zügig wieder nieder.

Frau *Kleingarn* sagte im Ausschuss über die Gründe ihres Ausscheidens und die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat aus und

stellte ihr damaliges Rücktrittsschreiben zur Verfügung. Sie berichtete von häufigen sehr kurzfristig herbeigeführten Entscheidungen des Aufsichtsrates. Die Bestellung des neuen CFO *von Knoop* sei etwa nach der Ad-hoc-pflichtigen und im Vorfeld nicht kommunizierten endgültigen Entscheidung Burkhard Leys als Vorstand auszuscheiden aus Angst vor negativen Kapitalmarktreaktionen überhastet getroffen worden. Andere Bewerber seien auch auf Drängen des Vorstands nicht berücksichtigt worden.[121] Nach ihrer Ansicht verfügte von Knoop nicht über die notwendigen Qualifikationen im Controlling, Rechnungswesen und M&A-Geschäft, außerdem habe ihm die Kapitalmarktexpertise gefehlt.

Im Hinblick auf die Jahresabschlussprüfungen berichtete sie von verspäteten Zulieferungen, die mit unangemessen kurzem Vorlauf vorgelegt wurden. *Kleingarn* zeigte sich nachhaltig irritiert, dass ein uneingeschränktes Testat für das Geschäftsjahr 2016 offenbar erst in letzter Minute erteilt worden sei, obwohl bereits im Vorjahr ein solches nur knapp erreicht worden sei. Auch seien vorbereitende Unterlagen für die Entscheidung über Bürgschaften zu Gunsten strategischer Darlehensnehmer in ihrem Umfang unüblich schlank gewesen. Wesentliche Informationen seien erst auf Nachfrage und mit weiterer Verzögerung zu erlangen gewesen. Nach ihrer Aussage hätten die internen Prozesse nicht mit dem Wachstum des Unternehmens mithalten können, genau wie die Corporate-Governance-Strukturen.

In ihrem Schreiben betont sie die Doppelrolle *Brauns* als CEO und Großaktionär, der das Unternehmen einem alleinigen Eigentümer gleichend geführt habe.[122] Es sei dem Aufsichtsrat nicht

[121] MAT C Z-35.01, S. 3.

[122] MAT C Z-35.01, S. 2.

gelungen wesentliche Entscheidungen, wie den Prozess der Bestellung des Vorstandsvorsitzenden, für sich zu beanspruchen; stattdessen sei dem Gremium das Heft des Handelns entzogen worden.

Wörtlich heißt es abschließend in Ihrem Brief:

„Ich erachte den Weg, auf dem sich das Unternehmen befindet, als riskant. Es mangelt an geordneten und angemessenen Kontroll- und Steuerungsstrukturen. Anregungen, solche Strukturen zu schaffen, werden unzureichend umgesetzt. Im Gefüge zwischen Vorstand und Aufsichtsrat gibt es keine ausreichenden Checks and Balances.“[123]

Thomas *Eichelmann* wurde im Sommer 2019 als Aufsichtsrat bestellt und zum Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt. Er zeigte sich irritiert, dass es zum Zeitpunkt der Übernahme keinerlei Protokollierung der Prüfungsausschusssitzungen gegeben hatte. Der Prüfungsausschuss war erst im Februar 2019 eingerichtet worden. *Eichelmann* berichtete, dass kurz vor seinem Eintritt in den Aufsichtsrat erste Projekte eingeleitet worden waren, um die Corporate-Governance-Systeme zu stärken, wie die Beauftragung der Beratungsgesellschaft McKinsey. Auch er berichtete von Schwierigkeiten bei der Erteilung eines uneingeschränkten Testats durch EY, allerdings für das Geschäftsjahr 2018.

„Zeuge Thomas Eichelmann: Ich habe mich dann noch mal mit insbesondere der Beraterin des Aufsichtsrates ausgetauscht und wollte noch mal etwas genauer wissen, wie der Abschluss 2018

[123] MAT C Z-35.01, S. 4.

zustande kam. Und da wurde mir berichtet, dass die Diskussionen um diesen Abschluss relativ intensiv abgelaufen sind und dass man teilweise auch die Befürchtung hatte, dass unter Umständen irgendwie das Testat gar nicht uneingeschränkt erteilt wird […]"[124]

Als Reaktion auf die Berichterstattung der Financial Times sowie den Druck von Investorinnen und Aktionärsvertretern sei die Forderung einer unabhängigen Sonderuntersuchung auch von Teilen des Aufsichtsrats aufgegriffen worden. Wulf *Matthias* hatte sich Mitte Oktober nach neuen Vorwürfen der Financial Times gegenüber einem FT-Journalisten zunächst gegen eine solche Sonderuntersuchung ausgesprochen. Gegen diesen ersten Widerstand wurde die Untersuchung im Einvernehmen mit dem Vorstand schließlich KPMG anvertraut. Auftraggeber war in Abkehr zu den bisherigen Erfahrungen mit Project Ring und dem Bericht von Rajah & Tann nicht länger der Vorstand, sondern der Aufsichtsrat, an den auch berichtet werden sollte. Im Laufe dieser Untersuchung legte *Matthias* im Januar 2020 den Vorsitz im Aufsichtsrat nieder und Thomas *Eichelmann* wurde neuer Aufsichtsratsvorsitzender. *Eichelmann* berichtete, seine Ideen seien von den übrigen Mitgliedern wohlwollend aufgenommen und umgesetzt worden, auch die Zusammenarbeit mit dem CFO Alexander *von Knoop* sei konstruktiv verlaufen, genau wie mit der Konzern- und Jahresabschlussprüferin EY. Im Laufe der KPMG-Sonderuntersuchung, bei der es wiederholt zu Verzögerungen gekommen war, habe sich die Zusammenarbeit mit EY zunehmend um wiederkehrende Themen gedreht. Nachdem Markus *Braun* rund um die Veröffentlichung des Sonderberichts am 27.

[124] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/30, S. 93.

April 2020 durch unzutreffende Pressemitteilungen aufgefallen war, wurde die Kapitalmarktkommunikation von *Eichelmann* an CFO *von Knoop* übertragen. *Braun* hatte zuvor versucht, *Eichelmann* durch die Drohkulisse eines Haftungsszenarios zu einem angepassten Verhalten in Bezug auf die Veröffentlichung des Sondergutachtens zu bewegen. In einer Chatnachricht schrieb er:

„Der Aufsichtsrat macht sich persönlich haftbar, wenn er zulässt, dass durch das Hinausgehen eines falschen Berichtes oder einer falschen Ad-hoc Werte zerstört werden.“[125]

Nachdem der Nachweis der Treuhandgelder gegenüber EY gescheitert war und die philippinischen Banken die angeblichen Saldenbestätigungen als gefälscht identifiziert hatten, stellte der Aufsichtsrat am 18. Juni 2020 Jan *Marsalek* frei. Am 19. Juni 2020 wurde Markus *Braun* dazu gebracht, zurückzutreten.

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen liegen deutliche Anhaltspunkte vor, dass Teile des Aufsichtsrats der Wirecard AG sowie der Wirecard Bank AG ausweislich der vielfältigen Missstände sowie der über Jahre begleitenden negativen Berichterstattung ihren gesetzlichen Aufgaben über weite Teile nicht pflichtgemäß erfüllt haben. Nach den Beschreibungen Kleingarns aus dem Inneren des Aufsichtsrats wäre ein energisches Einschreiten gegenüber den Vorständen von AG und Bank erforderlich gewesen. Es hat sich gezeigt, dass sich das Kontrollgre-

[125] Ausschussdrucksache 19(30)402, S. 2 f.

mium so jedenfalls nicht gegenüber einem dominant auftretenden Vorstandsvorsitzenden sowie dem Vorstand durchzusetzen vermochte. Die teilweisen Doppelfunktionen in AG und Bank sowie persönliche Freundschaften zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorständen haben aus Sicht der hier votierenden Fraktionen zu einer Intensivierung der Schwächen geführt.

IV. Fazit

Unternehmensinterne Kontrollmechanismen sind das erste Bollwerk, das Betrug im Unternehmen aufzudecken vermag. Ordnungsgemäße Strukturen können bereits präventiv kriminelle Aktivitäten im oder durch das Unternehmen verhindern. Dabei ergeben die oben genannten unterschiedlichen managementseitigen Kontrollregime ein in-sich-greifendes Überwachungssystem, das durch einen starken Aufsichtsrat vervollständigt wird. Schwächen eines Gremiums können durch die anderen Systeme aufgefangen werden.

Bei Wirecard haben aus Sicht der hier votierenden Fraktionen all diese Strukturen über lange Zeit versagt oder wurden gezielt vom Topmanagement missbraucht. Während das zivil- und strafrechtliche Mitverschulden langfristiger Aufsichtsräte am Zusammenbruch der Wirecard AG vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden muss, kann festgestellt werden, dass die Beauftragung des KPMG-Sondergutachtens sowie die sich hieran anschließenden Hürden für eine erneute Testierung des Jahresabschlusses 2019 die Aufdeckung des Betrugs maßgeblich vorangetrieben haben. Neben der konsequenten und mutigen Presseberichterstattung konnten sich am Ende Stimmen auf der Hauptversammlung und im Aufsichtsrat durchsetzen und so eine Enthüllung der Machenschaften erzwingen. Die dadurch in die Öffentlichkeit gezerrten Verstrickungen gehen weit über den Vorwurf eines Bilanzskandals hinaus und reihen sich im Frühjahr/Sommer 2021 in eine Reihe von Enthüllungen von Lobbyismus und Korruption ein. Die Verantwortlichen haben es verstanden, die richtigen Hebel in Politik und Ordnungsbehörden in Bewegung zu setzen, um nicht nur eigene Vorteile zu generieren, sondern konnten sogar Sicherheits- und Aufsichtsbehörden dazu

aufstacheln, gegen Kritiker vorzugehen. Dabei wurden sie unterstützt von scheinbar unbedeutenden Lobbyisten, deren Netzwerk sich allerdings als weitreichender entpuppte, als diese zugaben. Die hier votierenden Fraktionen bedauern, dass es den Managern und Lobbyisten dabei so einfach gemacht wurde, wie es sich im Zuge der Untersuchung zeigen sollte.

Obwohl das Management scheinbar über Jahre dreistellige Millionenbeträge veruntreute und offenbar einen Großteil des Geschäfts mit einem überraschend nachlässigen Einsatz erfand, zogen die leise aufleuchtenden Warnsignale aus den Kontrollgremien keine Folgen nach sich.

Die Wirecard AG hat dabei gemäß § 161 AktG stets über Jahre die Entsprechenserklärung nach dem DCGK abgegeben. Diese folgt einem „comply or explain“ Ansatz, wenn Unternehmen also von Leitlinien des DCGK abweichen, müssen sie dies erklären, knappe Ausführungen genügen dabei. Sanktionen für Abweichungen sind in diesem Instrument des „soft law“ nicht vorgesehen.

Die Wirecard hat erklärt von der Empfehlung abzuweichen, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein soll (Empfehlung Ziffer 5.3.2 Absatz 3 Satz 3 DCGK a.F. / D.2., Satz 2 n.F. DCGK). Begründet wurde dies mit der besonderen Fachkompetenz des Aufsichtsratsvorsitzenden im Bereich der Rechnungslegung. Die zweite Abweichung betrifft die in Ziffer 7.1.2 Satz 3 a.F. / F.2. n.F. DCGK enthaltene Empfehlung, wonach der Konzernabschluss und -lagebericht binnen 90 Tagen (anstatt vier Monaten wie gesetzlich vorgesehen) und Zwischenberichte bzw. unterjährige Finanzin-

formationen binnen 45 Tagen (anstatt drei Monaten wie gesetzlich vorgesehen) nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.[126]

Es zeigt sich also aus Sicht der hier votierenden Fraktionen, dass die Leitlinien des DCGK zur effektiven Verhinderung des Betrugs bei Wirecard nicht beitragen konnten. Als Reaktion hierauf ist anzuraten, die Aufteilung zwischen freiwilliger Selbstverpflichtung der Wirtschaft und gesetzlichen Vorgaben etwa im Aktiengesetz auch im Lichte des FISG neu auszuloten. Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen sind auch Formen der Beschäftigtenvertretung generell geeignet, einem Betrug durch das Management entgegenzuwirken.

Vorgaben zur Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrates in Form einer Bündelung von Fachwissen im Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungswesens sind zu begrüßen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine echte Unabhängigkeit der Kontrollgremien auch individueller Behauptung und – oft vorgetragen – *Haltung* bedarf. Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen ist etwa eine finanzielle Unabhängigkeit in Form eigener Budgets und direkter Weisungs- und Auskunftsrechte gegenüber Corporate Governance-Strukturen geeignet, den Aufsichtsrat in seinen Aufgaben zu unterstützen. Im Lichte der großen Unternehmensskandale der letzten Jahre, die oft gerade auch DAX-Unternehmen betroffen haben und teilweise noch vor Gerichten ausgefochten werden, muss die Legislative ein besonderes Interesse daran haben, sichere Corporate Governance Strukturen flächendeckend zu etablieren. Der enorm hohe Eigenkapitalschaden sowie die ebenfalls beachtlichen Fremdkapitalschäden konnten auch diese historischen Ausmaße annehmen, weil die

[126] BT-Drucksache 19/25804 (Kleine Anfrage Fraktion DIE LINKE).

aktuellen Vorgaben und Entsprechenserklärungen kein realistisches Bild des Unternehmens zeichneten. Die hier votierenden Fraktionen erkennen an, dass neben den vielfältigen exekutiven Versäumnissen, hierin auch ein Versäumnis der Legislative zu erkennen ist.

D. Wirtschaftsprüfer

1999	Gründung des Unternehmens[127]
08.04.2014	Vorlage Geschäftsbericht 2013 mit uneingeschränktem Testat durch EY[128]
07.04.2015	Vorlage Geschäftsbericht 2014 mit uneingeschränktem Testat durch EY[129]
15.04.2015	DPR leitet Prüfung des Konzernabschlusses 2014 der WDAG ein
27.04.2015	Beginn der FT-Alphaville-Serie „The House of Wirecard“
24.02.2016	Report von Zatarra Research (Zatarra) über mögliche Vorfälle von Korruption, Betrug, Geldwäsche etc.
21.03.2016	BaFin eröffnet Marktmanipulationsuntersuchung gegen Marktteilnehmer im Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht
08.04.2016	Vorlage Geschäftsbericht 2015 mit uneingeschränktem Testat durch EY
29.04.2016	SPIEGEL-Bericht „Wette auf den Absturz“
03.05.2016	BMF bittet BaFin um Sachstandsbericht zum Zatarra-Report
09.05.2016	BaFin leitet SPIEGEL-Berichterstattung u.a. zum Zatarra Report an DPR weiter
11.05.2016	BaFin-Bericht an BMF zum Sachstand Marktmanipulation (Zatarra Report)
12.05.2016	BaFin erstattet Strafanzeige bei StA München I wegen möglicher Marktmanipulation durch Marktteilnehmer
06.2016 – 12.2017	Aufsichtsratsmandat von Tina Kleingarn bei der WDAG AG
22.02.2017	Manager Magazin-Bericht „Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Borsenwunders Wirecard[130]
	BaFin-Analyse wegen möglicher Marktmanipulation durch Marktteilnehmer anknüpfend an den Bericht im Manager Magazin[131]

[127] https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html.

[128] Ausschussdrucksache 19(7) 533.

[129] Ausschussdrucksache 19(7) 533

[130] https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html

[131] Ausschussdrucksache 19(7) 533

23.02.2017	BaFin unterrichtet DPR über Manager Magazin-Bericht vom 22.02.2017
09.03.2017	DPR teilt BaFin schriftlich mit, sie habe die Berichte vom MM und der FT-Serie berücksichtigt
05.04.2017	Bilanz-Sitzung des Aufsichtsrats der WDAG[132]
	Vorlage Geschäftsbericht 2016 mit uneingeschränktem Testat durch EY[133]
03.06.-21.07.2017	Sonderprüfung der WBAG nach § 44 KWG (Organisation Kreditgeschäft) durch BBk im Auftrag der BaFin
18.02.2018	BaFin eröffnet Marktmanipulationsuntersuchung wegen Marktmanipulation durch Short Selling Grundlage: Bericht der Southern Investigative Reporting Foundation (SIRF) und auf Basis von Hinweisen einer ausländischen Aufsichtsbehörde. Einstellung am 24.05.2018
25.04.2018	Vorlage Geschäftsbericht 2017 mit uneingeschränktem Testat durch EY[134]
08.05.2018	WBAG stellt Antrag auf Genehmigung der Umstrukturierung[135]
28./30.01.2018	Eingang eines Whistleblower-Hinweises (Übergabe des Preliminary Report von RT inkl. der Anlagen)
30.01.2019	FT's erster Bericht über die Untersuchung in Singapur
31.01.2019	Gespräch EY – WDAG-ARV Matthias
01.02.2019	BaFin eröffnet Marktmanipulationsuntersuchung „in alle Richtungen" wegen Marktmanipulation von Marktteilnehmern und falscher bzw. irreführender Angaben in der Finanzberichterstattung der WDAG
12.02.2019	Gespräch EY – WDAG-Vorstand
13.02.2019	Telefonat EY - APAS136
14.02.2019	BaFin-Bericht an BMF zu geplanter Verlangensprüfung durch DPR („in alle Richtungen")
15.02.2019	BaFin-Bescheid an DPR zu Verlangensprüfung des verkürzten Abschlusses per 30.06.2018
	BaFin leitet Verfahren zum Erlass eines Leerverkaufsverbots ein / Abstimmung mit BBk
18.02.2019	BaFin erlässt LVV, mit dem die Begründung und Erhöhung von Nettoleerverkaufspositionen in Aktien der WDAG für 2 Monate verboten wird

[132] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/6, Seite 74.

[133] Ausschussdrucksache 19(7) 533

[134] Ausschussdrucksache 19(7) 533.

[135] Ausschussdrucksache 19(7) 533.

[136] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 3.

10.04.2019	BaFin erstattet Strafanzeige bei der StA München I u.a. gegen McCrum und Palma wegen Verdachts der Marktmanipulation in Form des Aufbaus von Short-Positionen
15.04.2019	BaFin-Bericht an BMF zur Erstattung der Strafanzeige
	BaFin setzt Bußgeld i.H.v. 1,52 Mio. EUR gegen WDAG wegen (früherer) Verstöße gegen die Finanzberichterstattung fest
	BaFin-Bericht an BMF, dass WDAG das Bußgeld akzeptiert, sich aber die Veröffentlichung wendet
24.04.2019	Vorlage Geschäftsbericht 2018 mit uneingeschränktem Testat durch EY137, inkl. Auseinandersetzung mit Anschuldigungen eines Whistleblowers in Singapur, Scheingeschäfte und Kreiszahlungen (Round Tripping)
15.10.2019	FT-Bericht mit Vorwürfen zum TPA-Geschäft der WDAG[138]
16.10.2019	APAS leitet berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY ein[139]
24.10.2019	Veröffentlichung der Anlaysen von AUTONOMOUS RESEARCH (u.a. Vorwurf von Scheinumsätzen asiatischer Tochtergesellschaften)
31.10.2019	WDAG-AR beauftragt KPMG mit Sonderuntersuchung[140]
	BMF bittet BaFin um Sachstandsbericht
01.11.2019	BaFin-Bericht an BMF
06.11.2019	BMF bittet BaFin um Stellungnahme zu Analysen von AUTONOMOUS RESEARCH
18.11.2019	BaFin-Bewertung der AUTONOMOUS-Analyse
10.03.2020	Geplantes Gespräch BaFin-WDAG-Vorstand wird seitens WDAG abgesagt
22.04.2020	WDAG-Ad hoc-Mitteilung, dass Sonderuntersuchung der KPMG noch andauere, aber bislang keine Belege für Bilanzmanipulationen ersichtlich seien
27.04.2020	Übergabe des KPMG-Bericht an den WDAG-AR
27.04.2020	Übergabe des KPMG-Informationsbandes[141]

[137] Ausschussdrucksache 19(7) 533.

[138] Ausschussdrucksache 19(7) 533.

[139] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 7.

[140] Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

[141] Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 8.

28.04.2020	Veröffentlichung des geschwärzten KPMG-Berichts[142]
	BMF St Kukies fragt bei BaFin-Prä Hufeld nach Bewertung des KMPG-Berichts an
29.04.2020	BaFin-Bericht an BMF zum KPMG-Bericht und Ankündigung, von DPR Prüfung des Konzernabschlusses per 31.12.2018 zu verlangen
06.05.2020	APAS überführt berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY in förmliches Berufsaufsichtsverfahren[143]
	Email BaFin-Prä Hufeld zum Stand laufender DPR-Prüfung und Aussage von BMF St Kukies „…klar und hart…“[144]
	BaFin-Bericht an BMF mit Ankündigung, von DPR Zwischenbericht zur laufenden Verlangensprüfung einzufordern
	1. BaFin-Bescheid an DPR mit Aufforderung, bis zum 15.05.2020 einen Zwischenbericht vorzulegen
12.05.2020	BaFin-Schreiben an APAS gem. § 66c Abs. 1 Satz 3 WPO über Bericht zum KPMG-Bericht[145]
14.05.2020	1. Zwischenbericht der DPR über Stand der laufenden Verlangensprüfung
15.05.2020	BaFin-Bericht an BMF zum Stand der Verlangensprüfung
18.05.2020	Eingang des BaFin-Schreibens vom 12.05.2020
10.06.2020	2. BaFin-Bescheid an DPR mit Aufforderung, 2. Zwischenbericht vorzulegen
18.06.2020	BaFin erstattet Strafanzeige bei StA München I wegen Verdachts auf unrichtige Darstellung nach§ 331 HGB. Grundlage waren Informationen des Konzernabschlusses 2019(?)[146]
	WDAG Ad hoc-Mitteilung…
	BaFin bittet DPR, neue Vorwürfe (mglw. unrichtige Saldenbestätigungen) in Prüfungen zu berücksichtigen
22.06.2020	WDAG Ad hoc-Mitteilung, wonach Fehlen der 1,9 Mrd. EUR überwiegend wahrscheinlich sei
	BaFin bittet DPR, Ad hoc vom 22.06.2020 in Prüfungen zu berücksichtigen
23.06.2020	PM der StA München I, wonach Verhalten des Beschuldigten … den Verdacht … begründet[147]

[142] Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 8.

[143] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 7.

[144] Ausschussdrucksache 19(7) 533.

[145] Bundestagsdrucksache 19/22831.

[146] Bundestagsdrucksache 19/22831.

[147] Bundestagsdrucksache 19/22831.

24.06.2020	2. Zwischenbericht der DPR über Stand der laufenden Verlangensprüfung
Seit 07.2020	APAS erhält die Arbeitspapiere von den Abschlussprüfern von EY zur WDAG[148]
01.07.2020	BaFin-Prä Hufeld tritt im Finanzausschuss auf
13.07.2020	BaFin informiert APAS gem. § 110 Abs. 2 Satz 1 WpHG über Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen. Grundlage, die Fehlerfeststellungen der DPR zum verkürzten Konzernabschluss per 30.06.2018.[149]
25.08.2020	APAS teilt BaFin mit, es erfolge eine Aufbereitung, dass Anhaltspunkte auf Verstöße gegen die Rechnungslegung hindeuten[150]
Anfang 09.2020	APAS erhält die Arbeitspapiere vom Sonderprüfer KPMG151
Anfang 10.2020	APAS stellt BaFin die Arbeitspapiere der Abschlussprüfer von EY zur WDAG zur Verfügung[152]

[148] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 8.

[149] Bundestagsdrucksache 19/22831.

[150] Bundestagsdrucksache 19/22831.

[151] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 9.

[152] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 8.

I. Allgemeines – Auswirkungen des Wirecard-Bilanzskandals auf die Wirtschaftsprüfer-Branche

Ernst&Young (EY) hat auch unabhängig von der Frage einer zivilrechtlichen Haftung

- sowohl mit ihrer geleisteten Arbeit und der damit verbundenen jahrelangen Nichtaufdeckung des Bilanzskandals,
- als auch mit ihrer Taktik im Untersuchungsausschuss, nur so wenig wie nötig zur Aufklärung beizutragen (insbesondere durch die umfassende Einstufung von Dokumenten als eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die der Insolvenzverwalter der Wirecard AG zuvor bereits umfänglich freigegeben hatte)

dem Berufsbild des Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfers und dem Vertrauen in die hohe Wertigkeit der Arbeit von Wirtschafts- sowie Abschlussprüfern schweren Schaden zugefügt. Den bei EY entstandenen Reputationsschaden hat die Gesellschaft selbst zu verantworten.

Demgegenüber ist die Rolle der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG sowie insbesondere RÖDL & Partner als Ermittlungsbeauftragten (Martin Wambach und Kollegen) positiv hervorzuheben. Der Aufdeckungsprozess des Skandals ist erst in Gang gekommen, als KPMG Rückgrat bewiesen und auf die Vorlage belastbarer Nachweise zu Kundenbeziehungen und Saldenbestätigungen gedrängt hat. *Wambach* und Kollegen trugen mit ihren Ausarbeitungen ganz wesentlich dazu bei, die Arbeit der EY-Abschlussprüfer richtig einzuschätzen und die umfangreichen Prüfdokumente auszuwerten. Ihre konsequente Aufklärung hat dazu beigetragen, das Bild des Berufsstands in der Öffentlichkeit zu rehabilitieren.

II. Zur Rolle von KPMG

Die Veröffentlichung des KPMG Reports im April 2020 war ein Meilenstein zur Aufdeckung des Wirecardskandals.

KPMG war die erste Prüfungsgesellschaft, die die von Dan McCrum in der Financial Times erhobenen Vorwürfe in ihrer Substanz prüfte. Die Feststellungen im KPMG-Abschlussreport

haben maßgeblich dazu beigetragen, dass in der Folge dann auch die Abschlussprüfer von EY der Wirecard AG das Testat für das Geschäftsjahr 2019 verweigerten. Anders als EY war KPMG nicht in einer Situation, in welcher problematische Feststellungen die Arbeit der eigenen Prüfungsgesellschaft aus den Vorjahren bloßgestellt hätte und konnte so unbelastet prüfen. Im Gegensatz dazu führte EY noch bis in den Juni 2020 Gespräche mit der Wirecard zur Frage, unter welchen Bedingungen eine uneingeschränkte Testierung noch möglich sein könne.

1. Zentrale Punkte zur gebotenen kritischen Grundhaltung

Wenngleich sich einer forensische Sonderuntersuchung von einer Abschlussprüfung unterscheidet, so hat KPMG hat mit der durch sie angelegten Maßstäbe auch in Anlehnung an die Interpretation und Einhaltung der festgelegten Prüfungsstandards des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IDW) das geleistet, was von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erwarten ist.

Der Zeuge *Geschonneck* betonte, dass für die Bewertung der insbesondere für die Abschlussprüfung so relevanten Frage der Vorlage von Bankbestätigungen keine vertieften forensischen Mittel erforderlich gewesen seien.

„Wie ich eingangs erwähnt habe - Saldenbestätigungen, Drittbestätigungen, Bankbestätigungen -, gibt es ein Prozedere,

was man einhalten kann, durchführen kann. Da brauchen Sie keine forensischen Sonderfähigkeiten bei der Durchführung dieser Saldenbestätigungen.“[153]

Während der Vorstand und auch der Aufsichtsrat der Wirecard AG Ende Oktober 2019 suggerierten bzw. davon ausgingen, eine Sonderuntersuchung könne die gegen den Konzern erhobenen Vorwürfe entkräften, legte KPMG die zu diesem Zeitpunkt gebotene erhöhte kritische Grundhaltung zugrunde.

Aufgrund der Tragweite der bereits bis dahin öffentlich bekannten Vorwürfe gegen die Wirecard AG behielt sich KPMG bei Annahme des Mandats für die Sonderuntersuchung vor,

- die Prüfungshandlungen selbst festzulegen und
- den Bericht der Sonderuntersuchung notfalls auch gegen den Willen des Aufsichtsrats der Wirecard AG bzw. des Managements der Wirecard AG zu veröffentlichen.

2. Key points zur Einhaltung von Prüfungsstandards

KPMG und APAS[154] gehen davon aus, dass der IDW-Prüfungsstandard 302 das Einholen von Drittbestätigungen erfordert.

Auf Basis der im Rahmen des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses einvernommenen Zeugen und gesichteten

[153] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/8, S. 35.

[154] https://dserver.bundestag.de/btd/19/270/1927073.pdf, Seite

Akten bestehen ernsthafte Anhaltspunkte dafür, dass die Abschlussprüfer der Wirecard AG mindestens für die Geschäftsjahre 2016 – 2018 ganz erhebliche Verletzungen der einzuhaltenden Prüfungsstandards begangen haben.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Berichte des Ermittlungsbeauftragten *Wambach*. So zieht der erste Bericht folgendes Fazit:

„*Mit Blick auf die durchgeführte[n] Ermittlungen können wir folgendes zusammenfassendes Ergebnis festhalten:*

- *Ausweislich der Arbeitspapiere hat sich der Abschlussprüfer intensiv mit dem TPA-<u>Geschäftsmodell</u> und dessen Besonderheiten auseinandergesetzt.*
- *Es zeigen sich Ansatzpunkte, dass der Abschlussprüfer die Vorgaben der IDW-Prüfungsstandards im Bereich der Prüfungsplanung und -durchführung nicht vollumfänglich umgesetzt hat.*
- *Eine systematische Analyse der Betrugsindikatoren (Fraud-Triggering-Events) gemäß IDW PS 210 (2012) Tz. 35 hätte unseres Erachtens bezogen auf das TPA-Geschäft zu einer erhöhten kritischen Grundhaltung und weitergehenden Prüfungshandlungen führen können.*
- *Die Qualität der dokumentierten Prüfungsnachweise, auf die sich der Abschlussprüfer stützt, ist in den von uns untersuchten Ermittlungsbereichen nicht durchgehend von hoher Verlässlichkeit, da es sich häufig nicht um Drittbestätigungen, sondern um unternehmensintern erstellte Unterlagen und mündliche Auskünfte (z. B. vom Vorstand) handelt.*

- *Im Konzernanhang 2016 fehlt eine möglicherweise entscheidungsrelevante Angabe zu der Altersstruktur von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.*
- *Für die TPAs erfolgt keine erkennbare Beurteilung des Internen Kontrollsystems bei Auslagerung der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen (IDW PS 331 (2010)).*

  Das TPA-Geschäft hätte unseres Erachtens im Prüfungsbericht zum Konzernabschluss 2015 als „Sachverhaltsgestaltende Maßnahme“ erläutert werden können.

  Die nach unserer Auffassung kaum erkennbare Berichterstattung über das TPA-Geschäft im Konzernlagebericht 2015 erschwert eine sachgerechte Beurteilung und Analyse von Geschäftsverlauf und Lage durch einen verständigen Adressaten.“[155]

Zum zweiten Bericht des Ermittlungsbeauftragten Wambach heißt es etwa im SPIEGEL vom 20. Mai 2021:

„Im Mittelpunkt des mehr als 50 Seiten starken zweiten Berichts, der dem SPIEGEL vorliegt, steht die Prüfung des Geschäftsjahres 2018, an dessen Ende EY dem Wirecard-Konzern ein uneingeschränktes Testat bescheinigt hat. Doch der umsatzstärkste Teil des Geschäfts, das Wirecard vermeintlich an sogenannte Drittpartner in Asien ausgelagert hatte, existierte nicht oder kam zumindest nicht dem Konzern zugute. 1,9 Milliarden Euro, so stellte sich im Juni 2020 heraus, fehlten schließlich in der Kasse.

Hätten die Prüfer das nicht früher bemerken müssen? Wambach kommt zu für EY desaströsen Ergebnissen: Sein Bericht erzählt von laschen Kontrollen und fehlenden Nachweisen. EY weist die

[155] MAT A EB-2.01, Seite 90f.

Vorwürfe zurück, bei Wirecard Prüfungsstandards nicht eingehalten zu haben.

Wirecard hatte sich für das Drittpartnergeschäft vor Jahren eine bestimmte Bilanzierungspraxis von EY absegnen lassen. Offiziell vermittelte Wirecard eine große Zahl von Onlinehändlern an Drittpartner, die im Auftrag von Wirecard für diese Händler Zahlungen abwickelten. EY stimmte 2016 im Grundsatz zu, dass Wirecard zunächst den kompletten Umsatz – also die von den Händlern entrichteten Gebühren – bei sich verbuchen durfte. Der Wirecard zustehende Gebührenanteil hätte von den Händlern zunächst auf Treuhandkonten überwiesen werden und später an Wirecard fließen sollen. Tatsächlich wurde aber nur ein Bruchteil der vermeintlich vorhandenen Gelder an Wirecard ausgezahlt, das Gros der Mittel blieb vermeintlich als Sicherheit auf den Treuhandkonten. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass teilweise noch nicht einmal die Konten existierten.

EY hatte die Wirecard-Praxis, die Bruttoumsätze aus dem Drittpartnergeschäft bei sich zu bilanzieren, an Bedingungen geknüpft, die Wirecard aber offenkundig nicht erfüllte. So sollte der Konzern die Strategie für die von den Partnern abgewickelten Geschäfte vorgeben und diese kontrollieren, was EY aus Sicht des Sonderprüfers aber nicht hinreichend nachgehalten hat. Wambach konstatiert, »in den Prüfungsunterlagen sind hierzu keine Prüfungsnachweise ersichtlich«.

Die Drittpartner sollten die Zahlungen im Auftrag von Wirecard über eigene Systeme abwickeln, im Jahr 2018 übernahm Wirecard diese Systeme. Der Sonderprüfer kritisiert, EY hätte spätestens bei Übernahme die Wirksamkeit dieser Systeme prüfen müssen, das habe ausweislich der Prüfungsdokumente von EY nicht stattgefunden.

Der Sonderprüfer kritisiert weiter, dass EY die Existenz und Höhe der Umsatzerlöse bei den Drittpartnern nicht über einzelne Abrechnungen zu den konkreten Zahlungsvorgängen verifiziert habe, sie seien nur über Saldenbestätigungen des Treuhänders nachgewiesen worden. Diese Bestätigungen erwiesen sich später als gefälscht. »Ein Plausibilisieren der Treuhandguthaben (ca. EUR 976 Mio.) bei der OCBC Bank Singapur... hat nicht stattgefunden«, bemängelt Sonderprüfer Wambach.

EY hätte nach Ansicht des Sonderbeauftragten auch die Finanzdaten der Drittpartner stärker unter die Lupe nehmen müssen, die teils Kreditkunden der Wirecard Bank waren. Obwohl etwa die Zahlen des Kunden und Partners Senjo nicht schlüssig gewesen seien, hätten sich in den EY-Unterlagen keine Hinweise auf »analytische Prüfungstätigkeiten« zur Klärung der Auffälligkeiten ergeben. Zu einem weiteren Wirecard-Partner, der Firma Al-Alam, merkt Wambach an, insgesamt sei es »über die Jahre 2015 bis 2018 fraglich, inwieweit die eingeholten Prüfungsnachweise in ihrer Güte ausreichend und angemessen sind, um Prüfungssicherheit bezüglich der finanziellen Stabilität von Al Alam zu erhalten«.“[156]

[156] https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-skandal-sonderpruefer-belastet-ey-schwer-a-1f0acd95-d075-4f9b-8b4f-a44cf03dbb64 [zuletzt abgerufen am 20.05.2021].

III. Zur Rolle von EY

Das Verhalten von EY Deutschland im Untersuchungsausschuss war mehr durch den Versuch gekennzeichnet, gegenüber dem Ausschuss und der Öffentlichkeit einerseits als kooperativ zu erscheinen, gleichzeitig aber so wenig wie möglich an inhaltlichen Aufklärungsbeiträgen zu leisten, die Veröffentlichung von Informationen zu verhindern und die Aufklärung zu verzögern.

1. Der 3. Untersuchungsausschuss obsiegt gegen EY vor dem Bundesgerichtshof

Anfänglich erklärten Zeugen, die für EY tätig waren, sich trotz Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den mittlerweile zuständigen Insolvenzverwalter rechtlich nicht in der Lage, konkret zu ihrem Mandat bei der Wirecard AG Stellung beziehen zu können. Selbige Rechtsauffassung vertrat EY auch im Hinblick auf den Zugang des Ausschusses zu Dokumenten. Erst durch das von dem Ausschuss erfolgreich betriebene Gerichtsverfahren vor dem Bundesgerichtshof war die Aussagebereitschaft derjenigen EY-Zeugen herzustellen, die sich ersichtlich nicht auf ein § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht berufen konnten.

Der Untersuchungsausschuss musste mithin die von ihm zugrunde gelegte Rechtsauffassung vor Gericht erstreiten und konnte eine wegweisende, höchstrichterliche Klärung erreichen. Die Entscheidung des BGH hat grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus und wird die Arbeit von Gerichten und Untersuchungsausschüssen in ähnlich gelagerten Sachverhalten wesentlich erleichtern.

2. Zeuge Dr. Christian Orth

Überdies ließ EY unter anderem in der Person des Zeugen Dr. Christian *Orth* auch Fingerspitzengefühl vermissen, als dieser nur einen Tag vor seiner ersten Zeugeneinvernahme – am 25. November 2020 – im Untersuchungsausschuss bei der APAS den Stand der Strafanzeige gegen EY bzw. gegen die EY-Abschlussprüfer bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erfragte.[157]

Erschwerend kam hinzu, dass die zu diesem Telefonat getätigten Zeugenaussagen von Dr. Christian *Orth* im Rahmen seiner ersten Zeugeneinvernahme am 26. November 2020 mindestens unglücklich waren und sich im Zuge der nachfolgenden Zeugeneinvernahme der Zeugen *Kanwan*, *Kocks* und Bose bedeutend anders darstellten.

Der APAS-Leiter Ralf *Bose* entschied sich am 25. November 2020 bewusst dazu, den Anruf von Dr. Christian *Orth* wegen der Bedeutung seiner Unvoreingenommenheit vor dem Untersuchungsausschuss nicht entgegenzunehmen:

„Bei mir hat das Telefon geklingelt, und ich bin nicht drangegangen, weil ich gesehen habe, dass es Herr Orth war, […]

Ja, weil ich wusste ja, dass der am nächsten Tag hier auftritt, und ich hatte ja, offen gestanden - - Also, erst mal war mir klar, worum es ging, weil ich auch wusste, dass die Anwälte sich vorher schon bei uns gemeldet haben, und dieses Auftreten der Anwälte ist dann auch immer ein bisschen so fordernd: „Was macht ihr da eigentlich?“ und: „Das dürft ihr alles gar nicht“ usw. usf. […]

[157] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 124.

Und ich hatte dann, offen gestanden, auch jetzt nicht ein gesteigertes Bedürfnis, einen Tag vor dem Auftritt von Herrn Orth hier mit ihm, wo ich selber Zeuge bin, irgendwas zu besprechen.“[158]

Der Zeuge Naif Kanwan zum Anruf des Zeugen Dr. Christian *Orth*:

„Also, das Telefonat ist mir bekannt. Daran habe ich nicht teilgenommen. Ich weiß nur, dass es - - Es muss so gegen 18.30 Uhr an dem Tag gewesen sein. Da saß ich oben mit Herrn Bose zusammen. Wir haben bestimmte Dinge besprochen. Und dann kam irgendwann mein Kollege, der Herr Kocks, rein und sagte, der Herr Orth hätte bei ihm angerufen und hätte Fragen zu dem Schreiben, was jetzt auch durch die Presse geistert, vom 28.09.2020 gestellt. Und er hätte ihn aber darauf verwiesen, dass das soundso vorher schon von seinem Rechtsbeistand mit unserem Referatsleiter „Berufsaufsicht“ besprochen worden sei, und er hätte ihm dazu keine Auskunft gegeben bzw. auf den Rechtsbeistand oder bzw. den Referatsleiter verwiesen.

[…] Also, weil Sie ja auch den Dr. Orth eben gerade angesprochen haben mit dem Telefonat: Ich war ja selbst irritiert über diesen Anruf; […]“[159]

Dass das gegen Dr. Christian *Orth* eingeleitete Strafverfahren vor dem Hintergrund des fragmentarischen Charakters des deutschen Strafrechts eingestellt wurde, ändert nichts an dem durch

[158] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 124f.

[159] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 23f.

ihn vor dem Untersuchungsausschuss in diesem Punkt hinterlassenen schlechten Eindruck.

Darüber hinaus war der Anruf des Zeugen Dr. Christian *Orth* ohnehin überflüssig. Die Rechtsvertreter von EY hatten sich zu diesem Zeitpunkt bereits bei der APAS gemeldet. Der Anruf von Herrn Dr. *Orth* wurde bei der APAS daher als irritierendes Nachfassen eingestuft. Dazu der Zeuge Naif *Kanwan*:

„Ich war irritiert, weil ich ja weiß, dass der Herr Berger - den Namen kann ich ja nennen, weil ich ihn ja vorhin schon genannt habe -, der Referatsleiter „Berufsaufsicht“, der ist ja kontaktiert worden von einem der Rechtsanwälte von Ernst & Young und hat daraufhin eine E-Mail an die Leitung geschrieben, also an Herrn Bose, Herrn Kocks und mich, dass er kontaktiert wurde von Ernst & Young, ob es dieses besagte Schreiben gebe, und er bittet um Abstimmung. Das war das, was Herr Berger in die E-Mail geschrieben hat. Und deswegen war ich irritiert, warum dann Herr Dr. Orth danach noch mal anrufen musste. Das war halt, was mich so ein bisschen stutzig gemacht hat.[160]

3. Anfängliche Auskunftsverweigerung des Zeugen Christian Muth

Zu Beginn seiner Zeugeneinvernahme berief sich der EY-Forensiker Christian *Muth* darauf, allenfalls in geheimer Sitzung zum maßgeblichen Project Ring aussagen zu können. Er berief

[160] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 27f.

sich darauf, dass die von EY stammenden, streitgegenständlichen Dokumente seitens des Ausschusses als geheim eingestuft worden seien.

Dieses Argument lief jedoch auf einen Zirkelschluss hinaus, hatte doch EY selbst den Ausschuss gebeten, die von ihr übersandten Dokumente als geheim einzustufen; und das, obwohl der Insolvenzverwalter zuvor im Hinblick auf die seitens der Wirecard AG betroffenen Interessen eine umfassende Freigabe erklärt hatte.

Erst auf das Insistieren des Ausschusses hin hob EY die Beschränkung der Aussagegenehmigung für den Zeugen *Muth* auf, so dass sich dieser daraufhin bereit erklärte, seinen Zeugenpflichten nachzukommen und in der Sache aussagte.

4. EY behindert uneingeschränkte Veröffentlichung der Berichte des Ermittlungsbeauftragten Martin Wambach

Darüber hinaus behinderte EY die Veröffentlichung des vom Untersuchungsausschuss eingesetzten Ermittlungsbeauftragten Martin *Wambach* von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RÖDL & Partner.

Die gegen eine Veröffentlichung ins Feld geführten Argumente, insbesondere dass die in den sog. *Wambach*-Berichten zitierten Prüfdokumente Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von EY darstellten und dass durch die Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte von EY-Mitarbeitern verletzt würden, überzeugt in Anbetracht des Inhalts der Berichte nicht. Die Argumentation scheint überaus konstruiert. Es scheint so, als werde sie lediglich vorge-

schoben, weil der Berichtsinhalt für EY negativ ausfällt. Der Ausschuss hat sich daher einstimmig dazu entschlossen, auch diesbezüglich vor dem Bundesgerichtshof zu für eine uneingeschränkte Veröffentlichung der beiden *Wambach*-Berichte zu klagen.

IV. Bewertungen zur EY Audit bzw. zu den EY-Abschlussprüfungen

Der ehemalige Leiter der Rechtsabteilung von Wirecard Singapur, Pavandeep Gill, der gemeinsam mit dem Leiter des Group Compliance Office (GCO), Daniel *Steinhoff*, in Aschheim den Einsturz des kriminellen Systems von Wirecard einleitete, erklärte: „*Ich habe es nie darauf angelegt, diese Firma zu entlarven*.“ [161] Er habe „*die Firma von ein paar faulen Äpfeln*“ befreien wollen. [162]

Auf Basis der bisher erlangten Erkenntnisse bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die seitens EY erteilten Bestätigungsvermerke im Rahmen der Konzern- sowie Jahresabschlüsse der Wirecard AG für die Geschäftsjahre 2016 – 2018 grob fehlerhaft waren.

Im Ergebnis ist es EY als Abschlussprüferin der Wirecard AG und weiterer Wirecard-Gesellschaften über Jahre hinweg nicht gelungen, in den ihr getroffenen Prüfungsaussagen über die Verlässlichkeit und damit die Ordnungsmäßigkeit der Informationen im Konzern- bzw. Jahresabschluss und Lagebericht die tatsächliche Lage der Wirecard AG abzubilden.

1. Aufgaben der Abschlussprüfung

Dabei hat der Abschlussprüfer nach den Vorgaben des HGB seine Prüfung so anzulegen,

[161] Süddeutsche Zeitung vom 20. Mai 2020, Der Mann, der Wirecard stürzte.

[162] Süddeutsche Zeitung vom 20. Mai 2020, Der Mann, der Wirecard stürzte.

- dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss sowie die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- Der Lagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Unternehmens vermittelt.

Die Bilanz eines Unternehmens gibt Auskunft über die Herkunft sowie die Verwendung des Kapitals eines Unternehmens. Dabei werden die Vermögenswerte, die Aktiva, und das Kapital, die Passiva, gegenübergestellt. Bei der Bilanz handelt es sich um eine auf einen Stichtag festgelegte Unternehmensanalyse. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt im Gegensatz dazu den Erfolg eines Unternehmens in einer Periode da. Dieser erklärt abzüglich Ausschüttungen und Steuern die Differenz im Eigenkapital von der Vorperiode zur aktuellen Periode. Voraussetzung für die Erstellung einer Bilanz ist die doppelte Buchführung.

Als besonders fraglich aus hiesiger Sicht erscheint, aus welchen Gründen die drei wesentlichen und auch öffentlich erkennbaren Alarmsignale[163],

- das mit dem Einschreiten der US-Behörden verbundene Wegbrechen des Hochrisikokundengeschäfts in den USA,
- die dennoch (bezeichnenderweise linear) steigenden Forderungen in den Bilanzen der Wirecard AG und

[163] Holtermann, Geniale Betrüger, Seite 46.

- die zugleich explodierende Verschuldung des Konzerns, die nicht zu einem Geschäftsmodell passte, dass angeblich Gewinne und Liquidität im Überfluss generierte

ignoriert bzw. seitens der EY-Abschlussprüfer jedenfalls nicht in einer Art und Weise hinterfragt und aufgegriffen wurden, dass das betrügerische Handeln schon früher durch die Abschlussprüfer dechiffriert werden konnte.

2. Berichte des Ermittlungsbeauftragten Martin Wambach und die Kurzstellungnahme des Group Compliance Office der Wirecard AG

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 4.März 2021 zunächst Martin *Wambach* und Team als Ermittlungsbeauftragte gebeten, die von EY testierten Konzern- und Jahresabschlussprüfungen bei der Wirecard AG näher zu untersuchen. Dabei erfolgte eine Fokussierung auf die Abschlüsse 2014 – 2016. Dieser Bericht wurde am 16. April 2021 vorgelegt (Wambach-Bericht).

Am 19. April 2021 wurde ein Addendum (sog. Addendum) vorgelegt, das

- zu den dem TPA-Bericht als Anlage beigefügten Dokumenten in den Prüfdokumentationen der Abschlussprüferin EY sowie
- zu einer Saldenbestätigung der Citadelle aus dem Jahre 2016 und deren Manipulierbarkeit

Stellung bezieht.

Auf Bitte des Ausschusses vom 29. April 2021 hat Wambach am 19. Mai 2021 ein weiteres Addendum (sog. Addendum II) übermittelt. Dieses befasst sich mit der Konzern- und Jahresabschlussprüfung 2018.

Das Group Compliance Office der Wirecard AG hat in einer internen Aufarbeitung eine Kurzstellungnahme zur Existenz und ggf. Höhe des Drittpartnergeschäfts der Wirecard AG vom 26. März 2021 erarbeitet (GCO-Stellungnahme).

a. Wambach-Bericht

Der sog. *Wambach*-Bericht vom 16. April 2021 kommt in seiner Untersuchung zusammenfassend zu dem Schluss,

- dass sich die EY-Abschlussprüfer zwar intensiv mit dem TPA-Geschäftsmodell und dessen Besonderheiten auseinandergesetzt hätten,[164]
- jedoch die Vorgaben der IDW-Prüfungsstandards im Bereich Prüfungsplanung und -durchführung nicht vollumfänglich umgesetzt hätten.[165]

Der *Wambach*-Bericht setzt sich mit der Prüfungstätigkeit von EY wie folgt auseinander:

„*Die nach unserer Auffassung kaum erkennbare Berichterstattung über das TPA-Geschäft im Konzernlagebericht 2015 er-*

[164] MAT A EB-2.01_geschwärzt, Seite 90.

[165] MAT A EB-2.01_geschwärzt, Seite 90.

schwert eine sachgerechte Beurteilung und Analyse von Geschäftsverlauf und Lage durch einen verständigen Adressaten."[166]

Gegenstand der Untersuchung war eine fach- und sachkundige Prüfung der Geschäftsjahre 2014 – 2016 durch Angehörige des Berufsstandes der Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfer. Zu diesem Zweck erfolgte eine Sichtung und Auswertung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten – insbesondere der Arbeitspapiere der Abschlussprüfer.[167]

In Ansehung der IDW Prüfungsstandards 200 (2015) sowie 230 (2005) hätten sich die EY-Abschlussprüfer intensiv mit dem Third Party Acquiring-Geschäftsmodell und dessen Besonderheiten auseinandergesetzt. Die Befassung der EY-Abschlussprüfer münde in dem von EY eigenes erstellten Concurrence Memorandum vom 3. März 2016. In dem Memorandum werde ein gemeinsames Verständnis für alle an der Abschlussprüfung beteiligten Personen auf Seiten EY und Wirecard AG festgehalten.

Die intensive Befassung mit dem in vielerlei Hinsicht risikobehafteten TPA-Geschäft der Wirecard AG hätte nach Ansicht des Ermittlungsbeauftragten zu einer erhöhten kritischen Grundhaltung führen müssen. Dies gelte umso mehr, als das TPA-Geschäft vom Acquiring-Modell der von EY bis einschließlich 2018 ebenfalls geprüften Wirecard Bank AG abwich. Ergänzend bzw. erschwerend trete hinzu, dass die Umsätze und Erträge aus dem TPA-Geschäft stark wuchsen und zunehmend die Gewinn- und Verlustrechnung der Wirecard AG dominierten.

[166] MAT A EB-2.01, Seite 91.

[167] Vgl. MAT A EB-2.01_geschwärzt, Seite 7.

Festzuhalten ist zudem, dass die EY-Abschlussprüfer jahrelang wirtschaftliche Vorgänge testierten, für die eine nachinsolvenzliche Untersuchung des Group Controlling Office der Wirecard AG festhielt, dass die Wirecard AG über kein signifikantes reales Geschäft mit den drei maßgeblichen **TPA-Partnern** verfügte.[168]

Außerdem erstaunt es mindestens, dass

- die angeblichen TPA-Partner weder für die Wirecard AG noch für den Insolvenzverwalter nach dem Zusammenbruch der Muttergesellschaft erreichbar waren. Daher stellt sich die Frage, wie valide die Kundenbeziehungen durch die EY-Abschlussprüfer geprüft worden sind.
- alle drei vorgeblich maßgeblichen TPA-Partner (Al Alam, PayEasy, Senjo) Konten bei der Wirecard Bank AG unterhielten,[169] diese Erkenntnisquelle zumindest nicht bzw. nicht erfolgreich in einem Maße genutzt wurde, um anhand einer Analyse der Kontobewegungen Kreislaufbuchungen zu identifizieren und aufzudecken.
- die Auffälligkeiten zu den personellen Verstrickungen bei den angeblichen drei TPA-Partnern und Treuhändern nicht richtig eingewertet wurden und daher zu keiner deutlich gesteigerten kritischen Grundhaltung geführt haben.
    - PayEasy[170] wurde von dem ehemaligen Wirecard-Mitarbeiter Christopher R. *Bauer* gemeinsam mit

[168] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 7.

[169] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 7.

[170] PayEasy Solutions Inc., Philippinen.

seiner Ehefrau Belinda F. *Bauer* gegründet. Weitere Anteile wurde angeblich von zwei Schwägerinnen und einem Schwager gehalten.[171]

- Das Group Controlling Office der Wirecard AG hat Hinweise darauf, dass James Henry *O'Sullivan* „aktiv in das Lenken"172 von Senjo Payments173 involviert war. Darüber hinaus war Shanmugartnam Rajaratam „Secretary" von Senjo Payments und zugleich Gesellschafter von Geschäftsführer von Citadelle.
- Der im FT-Artikel „*Wirecard relied on three opaque partners for almost all ist profits*" vom 15. Oktober 2019 berichtete Umstand, wonach angebliche Kunden von Al Alam entweder noch nie von diesem gehört haben wollten oder ihre Geschäftstätigkeit bereits eingestellt hatten, blieb offenbar zuvor durch die EY-Abschlussprüfer unentdeckt.
- Nach der Einschätzung des Group Controlling Office der Wirecard AG soll es „kein signifikantes Geschäft mit den drei TPA-Partnern" gegeben haben. Presseberichten zufolge haben sich EY-Prüfer bei Vor-Ort-Besuchen in Dubai von Inszenierungen einer Geschäftstätigkeit von Al Alam (möglicherweise) täuschen lassen. Jedenfalls sollte die Qualität der Abschlussprüfung idealer-

[171] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 8.

[172] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 9.

[173] Seno Payments Asia Pte. Ltd., Singapur.

weise nicht durch etwaiges schauspielerisches Talent bei den Verantwortlichen des geprüften Unternehmens beeinflusst werden.

- Auch beim angeblichen Treuhänder Citadelle[174] bestanden erhebliche Auffälligkeiten. Die Finanzaufsicht von Singapur (Monetary Authority of Singapore, MAS) erklärte am 3. Juli 2020 öffentlich, unter anderem Ermittlungen gegen Citadelle wegen der Ausübung einer Tätigkeit als Treuhänder ohne entsprechende Lizenz zu führen.[175] Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen ist nicht ersichtlich, dass der Umstand einer fehlenden Treuhänder-Lizenz von Citadelle seitens der EY-Abschlussprüfer gerügt bzw. dass dieser Umstand frühzeitig durch EY entdeckt worden wäre.

Darüber hinaus setzten sich auch bei der Citadelle Corporate Services Pte Ltd. die Auffälligkeiten personeller Verstrickungen fort. Dabei sticht die Person des Geschäftsführers der Citadelle, Shanmugaratnam *Rajaratnam*, besonders ins Auge.[176]

- So war er Director und Gründer der Senjo Group, die alleinige Gesellschafterin der Senjo Payments war.

[174] Citadelle Corporate Services Pte. Ltd.

[175] https://www.mas.gov.sg/news/media-releases/2020/investigation-into-citadelle-and-senjo-following-review-of-developments-relating-to-wirecard (Abruf am 10. Mai 2021). Siehe auch: HaBl. „Singapur weitet Ermittlungen im Wirecard-Skandal“ aus vom 3. Juli 2020, https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/zahlungsdienstleister-singapur-weitet-ermittlungen-im-wirecard-skandal-aus/25974518.html (Abruf am 10. Mai 2021).

[176] Vgl. dazu insbesondere die Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 10.

- Er war Director der oCap Management[177] (früher Senjo Trading[178]), die früher ebenso zum Senjo-Konzen gehörte. Die Senjo Trading bzw. später oCap Management fiel wiederum im Zusammenhang mit durch die Wircard Bank AG gewährten Darlehen auf. Wiederholt sei an dieser Stelle der Hinweis, dass EY bis einschließlich des Geschäftsjahres 2018 auch die Wirecard Bank AG als Abschlussprüferin prüfte.
- Shanmugaratnam *Rajaratnam* fungierte außerdem als Anteilseigner, Director und Secretary bei der Bijlipay[179]. Geschäftsführer war James Henry *O'Sullivan*. Auch Bijlipay erhielt einen Kredit von der Wirecard Bank AG.
- Darüber hinaus war Shanmugaratnam *Rajaratnam* Secretary bei Goomo[180]. Auch Goomo erhielt einen Kredit der Wirecard Bank AG.

Aufgrund der geballten Dichte an Auffälligkeiten ist es erschreckend, wie sehr die EY-Abschlussprüfer auf Erklärungen der Wirecard AG bzw. <u>ihres</u> Managements vertrauten statt auf die Beibringung belastbarer und vor allem zweifelsfreier Nachweise zu insistieren.

- Ergänzend ist zu konstatieren, dass die oCap Management auch nach ihrer Ausgliederung aus dem Senjo-Konzern mit der Wirecard AG eng verbunden und damit be-

[177] oCap Management Pte. Ltd.

[178] Senjo Trading Pte. Ltd.

[179] Bijlipay Asia Pte. Ltd.

[180] Goomo Holdings Pte. Ltd.

> einflussbar blieb. Seit März 2018 war der ehemalige Wirecard-Mitarbeiter Carlos-Dieter *Häuser* deren Geschäftsführer. Dieser ist der Ehemann der unter dem Verdacht der Beteiligung am angeblichen TPA-Geschäft stehenden Vertriebsmitarbeiterin der Wirecard AG Brigitte *Häuser-Axtner*. Ferner wurden der oCap Management „*von diversen Wirecard-Gesellschaften Darlehen von rund 235 Mio. EUR und weitere 100 Mio. EUR über eine Schuldverschreibung der oCap Luxemburg gewährt*“[181].

Zu den angeblichen Bankguthaben auf den Treuhandkonten stellte das Group Controlling Office der Wirecard AG fest, dass diese Treuhandgelder zu keinem Zeitpunkt existent waren.[182] Diese Aussagen bezieht das GCO explizit auf die beiden vorgeblichen Treuhänder, der Citadelle und M. K. *Tolentino*[183].

Zu den betrieblichen und personellen Auffälligkeiten bei der Citadelle vgl. bereits oben.

b. Addendum von Wambach und Kurzstellungnahme des Group Compliance Office der Wirecard AG

Ein nach hiesiger Sicht ganz zentraler Anknüpfungspunkt für ein Mitverschulden von EY ist die Anlage 28 aus der Kurzstellung-

[181] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 11.

[182] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 11.

[183] Mark Tolentino..

nahme des GCO. Bei einfacher Durchsicht und Analyse der Anlage 28 ist die Fälschung der den Abschlussprüfern vorgelegten Saldenbestätigung von Citadelle leicht zu erkennen.

Die in elektronischem PDF-Format der Wirecard AG, aber auch den EY-Abschlussprüfern vorliegende, vorgebliche Saldenbestätigung der Citadelle vom 2. Dezember 2016 lässt sich durch „Doppelklicken“ auf die Objektfelder mit der Unterschrift und dem Unternehmensstempel näher untersuchen.[184]

„Beide angeblich von Herrn Shanmugaratnam Rajaratnam getätigten Unterschriften auf diesen Bestätigungen sowie beide angeblich zu Citadelle gehörigen Stempelaufdrucke lassen sich im PDF jeweils mit einem „Doppelklick“ anwählen, was zur Folge hat, dass sich ein Objektfeld öffnet, welches ein Datum sowie den Namen „Oliver“ enthält. Die genannten Elemente „Unterschrift“ und „Stempel“ wurden also in das Dokument hineinkopiert.“[185]

Ergänzend tritt hinzu, dass der in den Objektfeldern hinterlegte Zeitstempel ein Datum aus dem Jahre 2017 trägt und damit einen substanziellen Hinweis auf eine Rückdatierung des elektronischen Dokuments liefert. Bislang ist nicht erkenntlich, dass die EY-Abschlussprüfer die genannte Saldenbestätigung einer entsprechenden, einfach durchzuführenden Analyse unterzogen hatten (not documented, not done). Forensischer Mittel und/oder

[184] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 13 ff.

[185] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 16.

Sachkunde bedurfte es zur Durchführung dieser Untersuchung nicht.

Darüber hinaus wurde dem Zeugen *Fichtelberger* vom 3. Untersuchungsausschuss in dessen Vernehmung am 21. März 2021 auf dem Videowürfel des Ausschusses via visueller Vorführung der Anlage 28 live dargelegt, wie leicht sich die EY vorgelegte Saldenbestätigung von Citadelle hätte überprüfen und als Fälschung entlarven lassen. Der Abg. Jens *Zimmermann*, MdB hat auf Twitter eine Videosequenz veröffentlicht, die der Live-Vorführung im Untersuchungsausschuss entspricht:

„Gerade hat Kollege @florian_toncar eines der plakativsten Dokumente im #Wirecard UA nochmal am Bildschirm präsentiert. Es zeigt wie im Hause Wirecard offenbar Dokumente und Belege gefälscht wurden. #EY möchte dazu keine Auskunft geben.“[186]

Weiter auffällig sind die angeblich bei der OCBC für die Citadelle gehaltenen Treuhandkonten. Die GCO-Stellungnahme der Wirecard AG kommt in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die OCBC Bank in den Jahren 2016-2018 insgesamt weniger EUR-denominierte Kundeneinlagen besaß, als allein schon nach den Angaben von Wirecard dort an EUR-Beständen hätten eingelegt worden sein müssen.

[186] Abrufbar unter: https://twitter.com/jenszspd/status/1395364311778869257 [zuletzt abgerufen am 07.06.2021].

„*Die gesamten EURO-Einlagen der OCBC hätten also nicht ausgereicht, um die angeblichen EURO-Treuhandkonten für die Wirecard abzubilden*."[187]

Die in den Vorjahren bereits vorhandenen und erkennbaren Auffälligkeiten gipfelten abschießend in dem Treuhänderwechsel zu Tolentino auf den Philippinen. Da die Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2019 nicht mehr von EY testiert wurden, wird insoweit auf die GCO-Stellungnahme hingewiesen.[188]

3. Konzern- und Jahresabschluss 2016 der Wirecard AG

Die Testierung des Konzern- bzw. Jahresabschlusses 2016 erscheint in vielerlei Hinsicht rechtlich zweifelhaft:

- Auf die oben dargestellten Auffälligkeiten wird verwiesen, soweit sie das Geschäftsjahr 2016 betreffen (v.a. die Saldenbestätigung aus dem Jahre 2016).
- Am 29. März 2017 bekräftigen die EY-Abschlussprüfer ihre erstmals am 16. März 2017 gegenüber dem Vorstand der Wirecard AG eingenommene Position, das Testat für den Konzern- und Jahresabschluss zu verweigern. Hintergrund waren im Wesentlichen die – wie üblich – schleppende Informationspolitik seitens der Wirecard AG gegenüber den Abschlussprüfern, die hohe Anzahl an kurz vor Testatserteilung verbliebender offener Punkte sowie die

[187] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 15.

[188] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 11-17.

nicht abgeschlossene forensische Sonderuntersuchung zum Projekt Ring.[189]

Hierzu der nachfolgende Dialog anlässlich der Befragung des Zeugen *Muth*:

„Zeuge Christian Muth: […] Darüber hinaus haben wir - und das ist ja insbesondere in dem, was ich auch vorhin als Wort „U-Bahn-Fahrplan“ mal eingeführt hatte – natürlich eine Welt vor uns liegen, die aus einer forensischen Indikatorensicht - wir nennen das Red Flags - - darstellen in den verschiedensten Themen. Das ist das. - Ich kann weitermachen. Reicht Ihnen das?

Dr. Jens Zimmermann (SPD): Natürlich. - Was ist für uns spannend? Die Red Flags, logisch. Und auch da wieder - also, ich packe es noch mal in den Kontext -: Für mich persönlich ist das zentrale Dokument im Kontext EY vom 29. März 2017 - ich weiß nicht, ob Sie das kennen – der Brief - Zeuge Christian Muth: Wenn es der Brief ist, dann ja.

Dr. Jens Zimmermann (SPD): - genau - von, ich glaube, Herrn Loetscher und Herrn Dahmen an den Vorstand und den Aufsichtsrat mit den, sage ich mal, schon sehr klaren Forderungen, Deadlines. Und auf der zweiten Seite - ich darf ja jetzt nicht daraus zitieren - spielt aber das „Project Ring“ - - Da steht irgendwas drin, dass es so ausreichend beendet werden muss oder so was in der Richtung.

Zeuge Christian Muth: So in etwa sind die Formulierungen.

[189] Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 45.

Dr. Jens Zimmermann (SPD): Genau. - Und wie passen die Red Flags - - Waren die Red Flags zu dem Zeitpunkt auch schon sichtbar? Also, wir reden noch mal über den 29. März 2017.

Zeuge Christian Muth: Ja.

Dr. Jens Zimmermann (SPD): Die waren schon sichtbar.

Zeuge Christian Muth: Die haben ja dazu geführt, zu dieser Drohung (gemeint ist das Schreiben am 29. März 2017).“[190]

- Am 5. April 2017 testierten die EY-Abschlussprüfer gleichwohl die vorgenannten Abschlüsse.
- Die forensische Sonderuntersuchung wurde erst im März 2018 beendet, und dies nicht auf Wunsch des forensischen Leiters für das Projekt Ring, Christian *Muth*, sondern vielmehr auf die Intervention von Jan *Marsalek*, der die forensische Untersuchung beendet wissen wollte.

Dazu die Ausführungen des Zeugen *Muth*:

„Das ergeht aus den Statusmemoranden. Das heißt, wir haben also versucht, unsere Untersuchungshandlungen entsprechend fortzusetzen; diese sind als solche jetzt nicht freigegeben worden. Dann beginnt dieses - - […]

Vom Vorstand als Gremium. - Und dann beginnt dieses Hin und Her mit den Untersuchungshandlungen, und dann taucht irgendwann - - plötzlich heißt es dann: So, jetzt ist Schluss.“[191]

[190] Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 45.

[191] Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 66.

- Die EY-Abschlussprüfer setzten sich zum Zeitpunkt ihrer Testierung über die Einwände der hauseigenen EY FIS hinweg. Noch im September 2017 verwahrte sich der EY-Forensiker Christian *Muth* gegen den Versuch des ehemaligen CFO der Wirecard AG, Burkhard *Ley*, EY FIS möge bestätigen, dass „*kein einziger der gemachten Vorwürfe […] bestätigt wurde*“.
- Der EY-Forensiker Muth ist ob dieser Einflussnahme – gemäß seinen eigenen Worten – „ausgerastet“[192]. Auch hat er sich mit dem zuständigen Abschlussprüfer Andreas *Loetscher* ausgetauscht.

  Dazu der Zeuge Muth:

  „Und selbstverständlich telefoniert man dann in einer Gesellschaft wie der unseren mit dem für das Mandat verantwortlichen Partner. Da hätte Herr Loetscher gar nicht eben auf dem Engagement Letter stehen müssen, sondern das ist üblich bei uns. Dann sagt man: Sag mal, was ist denn da bei euch los? Was soll denn das?“[193]

Weiter trägt der Zeuge *Muth* vor, dass Herr Ley „sogar schriftlich versucht hatte, unseren Text (gemeint ist EY) dahingehend zu beeinflussen, dass wir hätten schreiben sollen, dass wir keine der Anschuldigungen hätten verifizieren können.[194]

[192] Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 67.

[193] Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 68.

[194] Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 27.

Aus alledem folgt überdies, dass weder in 2016 noch in 2017 die durch den EY-unternehmenseigenen Whistleblower vorgetragenen Hinweise entkräftet werden konnten.

- Die EY-Abschlussprüfer vertrauten bei der Vergabe der Testate letztlich auf die Erklärungen der Vorstandsmitglieder der Wirecard AG. Dabei wäre aufgrund der oben dargestellten Auffälligkeiten und im Zusammenhang mit der eingeleiteten, forensischen Sonderuntersuchung umso mehr eine wesentlich erhöhte kritische Grundhaltung geboten gewesen. Letztlich hat es EY als Abschlussprüferin der Wirecard AG verpasst, die forensische Sonderuntersuchung zum Anlass zu nehmen, den Bilanzskandal aufzudecken.
- Als EY später formal durch die Vorlage einer Bestätigung von den philippinischen Banken BDO und BPI, die Guthabenbestätigungen seien gefälscht („spurious“), den „Beweis“ für den Bilanzskandal führte, war dies nicht nur überfällig. Vielmehr war EY seit der am 31. Oktober 2019 begonnenen und mit der gebotenen kritischen Haltung betriebenen Sonderuntersuchung durch KPMG nur noch Getriebene ihrer eigenen vorherigen Versäumnisse und Unterlassungen.

4. Konzern- und Jahresabschluss 2017 der Wirecard AG

Die Testierung des Konzern- sowie Jahresabschlusses **2017** unterliegt nachfolgenden rechtlichen und tatsächlichen Zweifeln.

- EY Audit hat die im Rahmen der forensischen Sonderuntersuchungen festgehaltenen vorläufigen Feststellungen

und Empfehlungen der unternehmenseigenen EY FIS in Bezug auf die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks im Ergebnis ignoriert bzw. mindestens nicht hinreichend berücksichtigt.

- Dass EY FIS die Sonderuntersuchung für sich als nicht abgeschlossen betrachtete, sondern wegen sogenannter „red flag indicators“ vielmehr zusätzliche umfangreiche Untersuchungen vorschlug[195], war EY Audit bekannt, hinderte letztere aber nicht an der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks; im Übrigen trotz fortgesetzter, nicht nur negativer, sondern vor allem auch äußerst detaillierter öffentlicher Berichterstattung durch die Zweifel am Geschäftsmodell der Wirecard AG Nahrung gegeben wurde.[196]

Der Zeuge *Muth* führte hierzu aus:

„*Das Projekt lief nach April 2017, also nach der Testierung durch EY-Audit, weiter*.“[197]

5. Konzern- und Jahresabschluss 2018 der Wirecard AG

Die Testierung des Konzern- sowie Jahresabschlusses **2018** erscheint wie folgt beanstandenswert.

- Obwohl inhouse der zuständige Forensik-Projektleiter Christian Muth das Projekt Ring seit März 2018 als weiterhin nicht abgeschlossen betrachtete,

[195] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 42 f., 50, 64 f.

[196] Stellvertretend statt vieler, Manager Magazin vom 22. Februar 2017.

[197] Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 26.

„Also, das ganze Dokument leuchtet ja aus Sicht der Forensik.“[198]

- obwohl die forensische Sonderuntersuchung vielmehr durch Jan Marsalek namens des Vorstandes einseitig für beendet erklärt worden war, obwohl sonst insbesondere die durch den EY-eigenen Whistleblower erhobenen Vorwürfe nicht entkräftet werden konnten,
- obwohl sich die durch verspätete Vorlage bzw. Nichtvorlage von Dokumenten geprägte Informationspolitik seitens der Wirecard AG fortsetzte, obwohl auch die oben beschriebenen Auffälligkeiten im Hinblick auf die TPA-Partner und den Treuhänder weiter bestanden bzw. neue hinzutraten,
- obwohl das von dem Treuhänder verwaltete Bankguthaben auf vorgeblich auf rund eine Mrd. EUR anwuchs
- und obwohl der Zeuge *Muth* als Leiter des Projekts Ring die Abschlussprüfer der Wirecard AG hiervon in Kenntnis setzte,

ist nicht ersichtlich, dass die von den EY-Abschlussprüfern angelegte kritische Grundhaltung einer Prüfung eines High Risk-Unternehmens angemessen gewesen wäre.

Der Zeuge *Muth* erklärte hierzu:

„Wieso hat die Forensik dann nicht die notwendigen Untersuchungshandlungen durchgesetzt?“ Wir haben beginnend mit unserem ersten Status-Memorandum im März 2017 bis zuletzt auf unsere offenen Untersuchungshandlungen hingewiesen, dies

[198] Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 32.

sogar noch im letzten Status-Memorandum März 2018. Dies haben wir aus unserer Sicht unmissverständlich getan.

Mit der Fortsetzung des Projekts nach Testat wurden uns durch den Vorstand der Wirecard immer wieder Untersuchungshandlungen zugestanden, nur um diese dann kurz vorher wieder zu kassieren.

Erst hieß es, wir dürften die E-Mails von Herrn E. sehen, dann wieder nicht.

Dann hieß es, wir dürften jetzt mit unseren Interviews beginnen, dann wieder nicht.

Und ja: Wir wollten auch nach Indien fliegen. Auch hierzu kam es nie.

Und plötzlich hieß es, Wirecard wolle jetzt einen Abschlussbericht. Jedenfalls aus unserer Sicht als Forensiker wären auch zu diesem Zeitpunkt noch Untersuchungsmaßnahmen erforderlich gewesen, um den gemachten Beobachtungen nachzugehen.“

Weiter der Zeuge Muth:

Dr. Florian Toncar: […] So, da steht nämlich auf Seite 53 - das ist praktisch am Ende vor dem Disclaimer - „preliminary results“, also vorläufige Ergebnisse. Am 3. April 2018 schreibt Ihnen Herr Marsalek allerdings in der berühmten E-Mail, die an Sie gegangen ist und an Herrn Klinger und an Herrn Loetscher cc und Herrn Braun cc:

Sehr geehrte Herren,

vielen Dank für die Übersendung des finalen Status Memorandum vom 26.03.2018 ...

Also, Sie schreiben „preliminary“, und Herr Marsalek schreibt „finalen“ und beendet die Sache. Das ist doch eigenartig. Sie haben doch ausdrücklich kein finales Memorandum vorgelegt. Er schreibt aber, das sei so, und sagt Tschüss.

Zeuge Christian Muth: Ich hatte ja vorhin schon gesagt, dass es plötzlich heißt, wir sollen einen Abschlussbericht abgeben. Und da können Sie dran ablesen, dass offensichtlich wir uns hier gewehrt haben, schon auf dieser haarspalterischen Ebene, wenn Sie so wollen: Das Ding wird niemals Abschlussbericht heißen.“

Der Zeuge Naif *Kanwan* führt zu dieser Frage aus bzw. zum IDW Prüfungsstandard 210 aus:

„*Grundsätzlich ist ja eine forensische Prüfung das eine und eine Jahres- oder Konzernabschlussprüfung das andere. Wenn ich jetzt aber sage, im Rahmen einer Konzernabschlussprüfung sind mir bestimmte Unregelmäßigkeiten zur Kenntnis gelangt, und ich deshalb Spezialisten einsetze wie Forensiker, dann bin ich wohl gehalten, das nach IDW PS 210 – das ist der Prüfungsstandard für Unregelmäßigkeiten, den Umgang mit Unregelmäßigkeiten -- dann sollte ich das meines Erachtens auch in meine Risikobeurteilung und in mein abschließendes Prüfungsurteil mit einfließen lassen*.“[199]

[199] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 33.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Aussage des zuständigen Unterabteilungsleiters der APAS Naif *Kanwan* für die Bereiche „*Berufsaufsicht und Marktbeobachtung*“ wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die EY-Abschlussprüfer überhaupt in der Lage waren, ein abschließendes Prüfungsurteil zu den vom Projektleiter Ring Christian Muth rot geflaggten (red flags) Unregelmäßigkeiten zu treffen, wenn der Zeuge und EY-Forensiker *Muth* bekundete, aus seiner Sicht sei die forensische Untersuchung mitnichten als beendet bzw. abgeschlossen zu betrachten gewesen.

Anders formuliert: Es spricht Einiges dafür, dass die EY-Abschlussprüfer den IDW Prüfungsstandard 210 nicht eingehalten haben dürften.

Durch den Anruf bei der APAS am 13. Februar 2019 unternimmt EY – insbesondere vertreten durch den Deutschland-Chef Hubert Barth und Dr. Christian *Orth* – als Abschlussprüferin der Wirecard AG den Versuch, eine Hilfestellung für eine Konstellation nach Artikel 7 EU-APrVo zu erhalten. Zwar erlangt EY diese Hilfestellung seitens der APAS nicht, da diese vornehmlich darauf bedacht ist, jedwede Zuständigkeit für entsprechende Konstellationen möglichst weit von sich entfernt zu halten. Doch das Verhalten der APAS hätte die EY-Abschlussprüfer nicht davon abhalten dürfen, den berechtigten Zweifel am Management vertieft nachzugehen und auf Erklärungen des Wirecard-Managements nicht ohne weiteres zu vertrauen.

Heute ist öffentlich bekannt, dass Wirecard eine – euphemistisch betrachtet – sehr schleppende Dokumentenbereitstellung und Informationspolitik betrieben hatte – und dies über Jahre hinweg.

Hierzu die Aussagen der Zeugin Tina *Kleingarn*:

„[…] wir hatten die ruckelige Prüfung in 16, die leider bis zu dem Zeitpunkt auch immer noch nicht entsprechend mit dem Vorstand aufgearbeitet worden war.“[200]

„[…] *Als ich im Aufsichtsrat dann war, hatte ich mich mal erkundigt, wie denn die Prüfung im Vorjahr so lief, ja? Ich wollte das einfach wissen, wenn Sie so wollen, indirekt als Teil des Onboardings, ja? Und da war mir schon zu Ohren gekommen, dass es im letzten Jahr schwierig oder ruckelig war. Aber ich hatte gleichzeitig auch vernommen, dass das eher eine Ausnahmeerscheinung gewesen, also dass das eher ein „one-off“ gewesen ist und dass eigentlich so weit alles auch aufgesetzt - - Also, ich war in dem Glauben, dass so was auch nicht mehr passieren würde und dass man gut aufgestellt ist.*

Und ich bin dann fast vom Stuhl gefallen, als uns in einer vorbereitenden Sitzung zwischen Aufsichtsrat und EY, auf die ich im Vorfeld zur Bilanzsitzung gedrängt hatte - also, ich wollte wirklich sicherstellen „no surprises“ -, dann die Prüfer offenbarten, dass das Testat gefährdet sein könnte, ja? Da habe ich nur gedacht, das kann nicht sein, vor allen Dingen, weil ich mich wiederholt erkundigt hatte, dass alles auf gutem Weg sei. Und der damalige Aufsichtsratsvorsitzende hat auch - das war meine Wahrnehmung – sehr regelmäßig sowohl mit dem Prüfer als auch mit dem CFO sich das bestätigen lassen: dass alles auf gutem Weg ist. Es stellte sich dann aber im direkten Kontakt mit den Prüfern

[200] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/6, Seite 54.

auch raus, dass die Gesellschaft einfach nicht fertig geworden ist, ja? Da fehlten noch so viele Sachen."[201]

Auch innerhalb der APAS wurde – trotz aller sonstigen Untätigkeit und Versäumnisse – zumindest die Testierung des Konzern- sowie Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 der Wirecard AG durch EY im Nachgang des Telefonats vom 13. Februar 2019 aufmerksam beobachtet. Indem EY die Abschlüsse für 2018 nochmals mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versah, sendete EY – in vollem Bewusstsein der sich aufdrängenden Unregelmäßigkeiten – das Signal in den Markt, bei Wirecard seien keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten vorhanden. Vielmehr sei durch die Vornahme nur kleinerer Korrekturen nunmehr alles bereinigt worden.

Selbst bei der APAS wurde ein entsprechender Eindruck erweckt. Wenn die Testate seitens EY in einer Weise erteilt wurden, dass selbst die Abschlussprüferaufsichtsstelle zu dem Schluss kam, keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten entdecken zu können, kann sich EY nicht durch den Umstand exkulpieren, sie habe durch ihre Ausführungen im Prüfbericht zu den besonders relevanten Prüfungssachverhalten für jeden erkennbar und transparent auf potentielle Unregelmäßigkeiten bei Wirecard hingewiesen.

EY hat dies jedenfalls nicht in einer Klarheit getan, dass selbst Sachkundige wie die APAS-Bediensteten diesen Schluss hätten ziehen können.

Hierzu der Zeuge und ehemalige APAS-Leiter Ralf *Bose*:

[201] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/6, Seite 63.

„*Wir haben dann natürlich schon drauf gewartet, wie dann der Abschlussprüfer in seiner Berichterstattung reagiert, und die war absolut konsistent mit dem, was uns im Februar erzählt wurde, hat genau das wiedergegeben, was uns dort angekündigt wurde, und kam dann zu einem uneingeschränkten Testat und auch in Bezug auf diesen Teilbereich, der ja als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt auch definiert wurde, zu keinen Einschränkungen.*

Es sind dann, ich meine, auch im niedrigen einstelligen Millionenbetrag Korrekturen von dem Vorabschluss auch noch gemacht worden. Inwieweit jetzt der Abschluss selber, der 18er, da noch angepasst wurde, bevor er veröffentlicht wurde, das weiß ich nicht. Aber das war absolut in line mit dem, was uns angekündigt wurde, und auch da hatten wir keinerlei Anhaltspunkte, auch nicht ansatzweise, irgendetwas zu unternehmen, weil wir hatten ja auch nichts.“[202]

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

„*Das war der Bestätigungsvermerk 2018. Und da steht ja unter den sogenannten Key Audit Matters, das heißt bedeutsame Prüfungssachverhalte, noch mal drin, dass sie entsprechende Prüfungshandlungen vorgenommen haben, erweiterte Prüfungshandlungen, sogar forensische Experten eingebunden haben.*

[202] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 120.

Und sie sind zu keinen Einwendungen gekommen. Insofern passte das ja auch alles für uns wunderbar ins Bild.“[203]

Auf die Frage

„*Und wie erklären Sie sich, dass man vorher Kontakt mit Ihnen aufnimmt (gemeint ist das Telefonat am 13. Februar 2019) und dann später, wenn man ein vollumfängliches Testat darlegt, auch das nicht mehr erklärt? Man hat ja vorher eine Erklärung über die Forensik gemacht, und dann beim Testat hat man sich nicht mehr geäußert.* […]“[204]

erklärte der Zeuge Naif *Kanwan*:

„*So sehe ich das eigentlich auch. Also, ich - - Das ist sicherlich eine Frage, die man vielleicht noch mal an Ernst & Young adressieren könnte*.“[205]

Darüber hinaus stellt der Zeuge Naif *Kanwan* klar:

„*Nee, dieser Hinweis im Bestätigungsvermerk von dem Konzernabschlussbericht 2018, testiert im April 2019, ist eine Hervorhebung eines besonderen Sachverhalts. Das ist im Gesetz so vorgesehen, § 322, weiß ich nicht, Absatz 3 oder so, HGB. Und das kann der Abschlussprüfer machen, wenn er meint, dass ist ein besonderer Sachverhalt, auf den er hinweisen muss. Das ist aber nicht als Hilfeschrei zu verstehen, sondern wenn es ein Hilfeschrei wäre und er sagt: „Ich konnte das prüferisch nicht alles*

[203] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 22

[204] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 61.

[205] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 61.

abarbeiten, adressieren, und ich habe nicht genug Prüfungsnachweise“, dann hätte er Ernst & Young nicht uneingeschränkt testieren dürfen.“[206]

„Also, die haben in unserem 13.02.-Gespräch gesagt: So werden wir damit prüferisch umgehen. Dann haben wir uns den Bestätigungsantrag angeguckt, haben uns die Key Audit Matters, also die bedeutsamen Prüfungssachverhalte, angeschaut, haben gesehen, wie sie das adressiert haben - wie gesagt, unter Einbindung der Forensiker -, und sie sind zum Ergebnis gekommen, es gab keine Einwendungen. - Also, für mich als Wirtschaftsprüfer ist das logisch. Die haben alle Prüfungshandlungen, die sie hätten machen müssen, vollzogen und sind zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen (gemeint ist das uneingeschränkte Testat vom 24. April 2019).“[207]

Besonders schwer im Hinblick auf die Testierung des Konzern- und Jahresabschlusses wiegt, dass vor Erteilung des neuerlichen, uneingeschränkten Testats für das Geschäftsjahr 2018 sowohl der damalige Deutschland-Chef von EY, Hubert *Barth,* als auch der bei EY für die einheitliche Ausübung der Prüfungsstandards Dr. Christian *Orth* in die Vorgänge vor und auch zur Testatserteilung hin eingebunden waren.

Die Einbindung des Deutschland-Chefs bei Einzelvorgängen stellt eine Ausnahmesituation dar. Und beide, Barth und Orth, nahmen an einer Sitzung des Aufsichtsrats der Wirecard AG im

[206] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 59f.

[207] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 63f.

April 2019 teil, wo u.a. ein Financial Times Artikel thematisiert wurde.[208]

All dies zeigt, dass sich EY Deutschland des Risikos einer neuerlichen Testatserteilung für das Geschäftsjahr 2018 sehr wohl bewusst war, diese jedoch gleichwohl vornahm, obwohl bekannt war, dass etwa der EY-eigene Forensiker *Muth* das Projekt Ring immer noch als nicht abgeschlossen betrachtete.

6. Abschlussprüfer

Die Zeugen und EY-Abschlussprüfer bzw. Prüfungsleiter Andreas *Loetscher*, Martin *Dahmen* und Gregor *Fichtelberger* beriefen sich auf ihre Auskunftsverweigerungsrechte. Gegen alle drei Prüfer hat die APAS Verfahren eingeleitet. Öffentlich bekannt ist, dass gegen *Loetscher* und *Dahmen* sogar seitens der APAS Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gestellt wurde.

Der Zeuge Frank *Stahl* nimmt ebenfalls eine nicht unbedeutende Rolle im Betrugsskandal ein, da er nicht nur Abschlussprüfer einzelner Wirecard-Gesellschaften war, sondern auch intensiv an Prüfungen im Rahmen von Unternehmenserwerben durch Wirecard beteiligt war. Aber auch der Zeuge *Stahl* zog sich weitgehend auf sein Zeugnisverweigerungsrecht zurück.

[208] MAT A Wirecard-1.03 EM.122.

V. Besorgnis von systemischen Schwächen bei EY im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen – Nichthaltung des IDW Prüfungsstands 302

Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass über die Abschlussprüfungen bei der Wirecard AG hinaus, bei EY systemische Schwächen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung bestehen könnten.

1. Fragwürdige Fehlerkultur bei EY

Die Besorgnis einer systemischen Schwäche bei EY im Hinblick auf die ordnungsgemäße Befolgung von Prüfungsstandards gilt insbesondere auch deswegen, weil EY im Untersuchungsausschuss trotz des Desasters bei Wirecard unerlässlich und unbeirrbar vertrat, ihre Prüfungsarbeit ordnungsgemäß verrichtet zu haben.

Diese Position von EY erscheint allein interessengeleitet. Das Zugeständnis einer fehlerhaften Anwendung des IDW-Prüfungsstandards 302 n. F. hätte – aus Sicht von EY – fatale Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten der Klagen von Anlegern und Investoren.

Dabei haben sowohl das für die Arbeit der Wirtschafts- und Abschlussprüfer normsetzende Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), die APAS als auch die Bundesregierung ihr Urteil bereits gefällt:

„*Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland hat im IDW-Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter (IDW PS 302 n. F.) Grundsätze dargelegt, nach denen Wirtschaftsprüfer im Rahmen von gesetzlichen Abschlussprüfungen Bestätigungen Dritter ein-*

holen. Die Verlautbarung des IDW vom 26. August 2020 erläutert nach Ansicht der APAS in sachgerechter Art und Weise die Anforderungen des Prüfungsstandards.[209]

Die eben erwähnte IDW Verlautbarung vom August 2020 ist eine Klarstellung darüber, wie der zu Zeiten der Prüfungsarbeit der EY-Abschlussprüfer bei der Wirecard AG geltende Prüfungsstandard 302 n. F. bereits zu den damaligen Zeitpunkten hätte ordnungsgemäß verstanden und umgesetzt werden müssen.

In der IDW Verlautbarung heißt es:

„Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter im Rahmen der Abschlussprüfung (insb. bei Treuhandverhältnissen)

Aus der interessierten Öffentlichkeit wurde das IDW gefragt, nach welchen fachlichen Grundsätzen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung Bestätigungen Dritter bei Treuhandverhältnissen einholen. Diese Frage hat die Geschäftsstelle wie folgt beantwortet. Der Anfragende wurde über die Absicht unterrichtet, dass die Fachgremien des IDW gebeten sind, zu der Thematik eine Prüfungsverlautbarung zu entwickeln.

Der IDW Arbeitskreis „Abschlussprüfung“ hat die IDW Stellungnahme am 26.08.2020 erörtert. Er unterstützt den Vorschlag der Geschäftsstelle, die Prüfungspflichten des Abschlussprüfers zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise bei Vorliegen von Treuhandverhältnissen in einer breiter angelegten Prüfungsverlautbarung darzustellen. Der Arbeitskreis hat dem

[209] Antwort der Bundesregierung vom 25. Februar 2021, https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/270/1927073.pdf, Seite 4.

Hauptfachausschuss (HFA) in seiner 261. Sitzung am 22.09.2020 vorgeschlagen, eine solche Verlautbarung zu entwickeln. Darin sollen die Überlegungen zur Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, einschließlich der Risikobeurteilung und Beurteilung von internen Kontrollen, für die Prüfung von Treuhandverhältnissen dargestellt werden. Diese Verlautbarung soll auf den ISA [DE] bzw. den neuen GoA aufbauen und dem Berufsstand als Hilfestellung für die künftige Prüfung von Treuhandverhältnissen dienen. Zudem können in diesem Rahmen auch die Auswirkungen von Digitalisierungseinflüssen erörtert werden.

Der HFA unterstützt den Vorschlag zur Entwicklung einer solchen Prüfungsverlautbarung und bittet den Arbeitskreis „Abschlussprüfung“, die diesbezüglichen Arbeiten aufzunehmen.

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter in allgemeiner Form. Die Ausführungen nehmen nicht zu Bilanzierungsfragen oder Prüfungspflichten für einen konkreten Einzelfall Stellung, weil es hierzu einer detaillierten Kenntnis der im Einzelfall gewählten rechtlichen Gestaltungen und Vereinbarungen bedürfte.

Grundsatz der Einholung Externer Bestätigungen

Der Abschlussprüfer hat nach IDW PS 302 n.F.bzw. künftig nach ISA [DE] 330, Tz. 19, abzuwägen, ob Bestätigungen Dritter als aussagebezogene Prüfungshandlungen einzuholen sind. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt er die Beurteilung der Fehler-

risiken und überlegt, ob er ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise auch bei Nichteinholung von Bestätigungen Dritter erlangen kann.“[210]

Der ehemalige Leiter der APAS Ralf *Bose* zur IDW Verlautbarung vom August 2020:

„[…] *Auch die Stellungnahme des IDW dazu -weiß ich nicht, eine Stellungnahme ist es nicht, aber ein Fachpapier, - oder wie auch immer das dort bezeichnet wird -, die würden wir uns wahrscheinlich so zu eigen machen, ja*.“[211]

Angesichts der Begleitumstände der mehr als schleppenden Informationspolitik der Wirecard AG gegenüber EY, der vom Leiter der forensischen Prüfung im „Projekt Ring“ gesetzten „red flags“ im Zusammenhang mit Betrugs- und Untreueverdachtsfällen („fraud“) und der stets fortgesetzten negativen Berichterstattung gegen Wirecard, hätte EY zur Validierung der Treuhandkontoguthaben zwingend mindestens Bankbestätigungen einholen müssen, um lege artis zu handeln. Sehr wahrscheinlich hätten unter den gegebenen Umständen im Fall Wirecard weitere Erkundigungen der Kontoguthaben hinzutreten müssen.

Dazu führt der Zeuge Ralf *Bose* aus:

210 https://www.idw.de/blob/124912/b5279a11125cb249ca3bd485617682dc/down-externe-bestaetigungen-data.pdf.

211 Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 145.

„Die Standards sind ja nicht immer ganz scharf wie eine Checkliste: Das, das, das musst du machen, musst du nicht machen. - So gefühlt würde ich sagen, ich hätte mir wahrscheinlich auch Bankauszüge besorgt; aber man muss schon die Umstände berücksichtigen: Wer ist das? Von wem kommt das? Wie ist auch die Situation im Unternehmen? Was habe ich für Informationen über mögliche Fraud? Wie vertrauenswürdig ist der? Wo sitzt der? - Keine Ahnung. Also, das gesamte Umfeld spielt schon ja auch eine Rolle, um zu entscheiden, wann ich wo welche Prüfungshandlungen mache."[212]

Der Zeuge Naif *Kanwan* zum IDW Prüfungsstandard 302:

„So. Jetzt ist es aber so, dass das IDW im August 2020 eine weitere Verlautbarung zu diesem Thema herausgegeben hat und hat aus meiner Sicht klar dargestellt, wie damit umzugehen ist. Das heißt, wenn man nach den wirtschaftlichen Gesichtspunkten bilanziert, also wirtschaftliches Eigentum bilanziert, die Treuhandkonten als wirtschaftlicher Eigentümer in der Bilanz hat, dann muss man das bis zum Ende der Kette durchdenken. Und dann müsste man auch eine Bankbestätigung von der Bank einholen. Und wenn sich der Treuhänder weigern würde, dann muss man sich ja soundso die Gedanken machen: Ist das ein verlässlicher Treuhänder? Warum bekomme ich die Informationen nicht? Habe ich möglicherweise ein Prüfungshemmnis?[213]

[212] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 144.

[213] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 23.

Die Werthaltigkeit des IDW Verlautbarung vom August 2020 zum IDW-Prüfungsstandard 302 wird gerade auch dadurch belegt, dass erst durch die – endlich – seitens EY im Frühjahr/Sommer 2020 bei Wirecard eingeforderte Vorlage von Bankbestätigungen über die Treuhandkontenguthaben und deren genauere Überprüfung die Nichtexistenz dieser Guthaben in Milliardenhöhe nachgewiesen wurde.

2. Prüfung der Eignung von EY als Abschlussprüferin

Das Handelsblatt vom 2. März 2021 berichtete zudem: „*Brisante Untersuchung: Bafin prüft Eignung von EY als Abschlussprüfer*“ und bezog sich dabei auf die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage.

Die Bundesregierung erklärte in ihrer Antwort:

„*Die BaFin untersucht derzeit, ob eine Prüfung der Abschlüsse der von ihr beaufsichtigten Unternehmen durch die Ernst & Young GmbH WPG dazu führt, dass die Erreichung des Prüfungszwecks gefährdet wird, und falls ja, ob eine Gefährdung durch bestimmte Maßnahmen seitens der Unternehmen ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich hierbei stets um eine Einzelfallbetrachtung. Betroffen sind sowohl Abschlüsse für Geschäftsjahre, die zum 1. Januar 2020 begonnen haben, als auch Abschlüsse für Geschäftsjahre, die zum 1. Januar 2021 begonnen haben und noch beginnen werden. […]*“[214]

[214] https://dserver.bundestag.de/btd/19/270/1927073.pdf, Seite 4.

Ferner wies die Bundesregierung darauf hin:

„Die BaFin kann nach den Aufsichtsgesetzen den vom Unternehmen angezeigten Prüfer bzw. den verantwortlichen Prüfungspartner ablehnen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Die Untersuchungen der BaFin sind noch nicht abgeschlossen. Bislang hat die BaFin noch in keinem Fall eine entsprechende Gefährdung gegenüber einem beaufsichtigten Unternehmen festgestellt."[215]

3. Neue geldwäscherechtliche Erkenntnisse dank der Prüferin PWC

Ebenso fiel im Zuge des Abschlussprüferwechsels bei der Wirecard Bank AG auf, dass die neue Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2019, die PWC, auffallend mehr geldwäscherechtliche Risikosignale setzte, während EY zuvor – laut BaFin – nicht so kritisch geprüft haben solle.

[215] https://dserver.bundestag.de/btd/19/270/1927073.pdf, Seite 4.

VI. Bewertungen zu EY FIS

Die seitens EY FIS vorgenommenen forensischen Untersuchungshandlungen erscheinen weitgehend valide und nachvollziehbar.

Allerdings hätte auch EY FIS weitere Auffälligkeiten feststellen können und auch aus diesem Grund weitere Untersuchungshandlungen anregen bzw. vielmehr mit Nachdruck darauf hinwirken müssen.

- Auf Seite 28 des Status Memorandum vom März 2018 hält EY FIS fest, dass zwei - aus der angeblichen Geschäftsbeziehung zwischen Hermes und Orbit stammende – auf den 31. Dezember 2015 datierte Rechnungen mit identischem Akronym vorliegen, die jedoch mal die Umsatzsteuer (Service Tax) ausweisen würden und mal nicht.[216]
- Auf Seite 33 des Status Memorandum vom März 2018 bezeichnet EY FIS zwei aus der angeblichen Geschäftsbeziehung zwischen Hermes und Skilworth stammende Rechnungen vom 20. Juni 2016 sowie 30. Juni 2016 als auffällig. EY FIS stellt fest, dass die Rechnungen unter anderem jeweils das Akronym „BIJLI“ trügen und damit eigentlich auf einen anderen Wirecard-Partner hindeuteten – die BiljiPay.

Folgende Auffälligkeiten werden im Status Memorandum vom März 2018 hingegen nicht erwähnt, wobei diese Aufzählung nicht als abschließend gelten soll.

[216] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 91.

- Die auf den Seiten 28 und 33 dargestellten Rechnungen sind schief dargestellt und deuten darauf hin, dass EY FIS die Rechnungen als Scan-Dokumente vorgelegt worden sind. Damit steht aus hiesiger Sicht in Zweifel, ob diesbzgl. die forensischen Untersuchungshandlungen hinreichend waren.[217]

Die Kurzstellungnahme des Group Compliance Office (GCO) der Wirecard AG vom 26. März 2021 nimmt in ihrer Analyse der elektronischen Dateien (PDFs) von zwei Saldenbestätigungen des angeblichen Treuhänders Citadelle an, dass diese Saldenbestätigungen gefälscht seien.

„Beide angeblich von Herrn Shanmugaratnam Rajaratnam getätigten Unterschriften auf diesen Bestätigungen sowie beide angeblich zu Citadelle gehörigen Stempelaufdrucke lassen sich im PDF jeweils mit einem „Doppelklick“ anwählen, was zur Folge hat, dass sich ein Objektfeld öffnet, welches ein Datum sowie den Namen „Oliver“ enthält. Die genannten Elemente „Unterschrift“ und „Stempel“ wurden also in das Dokument hineinkopiert.“[218]

Das GCO nimmt an das „Oliver“ für Oliver Bellenhaus stehe.

Eine entsprechende Analyse von PDF-Dateien hat EY FIS ausweislich des Status Memorandum vom März 2020

[217] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 91.

[218] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 16.

nicht vorgenommen bzw. die Vornahme dieser Untersuchungshandlungen nicht dokumentiert (not documented, not done).

- Ebenso fällt bei den von EY FIS untersuchten Rechnungen zudem übereinstimmend auf, dass die dargestellten Datumsformate jeweils deutsche Formate sind: „31.12.2015“, „31.12.20152, „20.05.2015“ und „30.05.2015“.[219] In Indien sind nach hiesiger Einschätzung jedoch Datumsangaben nach britischem Format üblich.

  Insoweit besteht eine Kongruenz mit der in der Kurzstellungnahme des Group Compliance Office der Wirecard AG getroffenen Feststellung, wonach die Datumsangaben der untersuchten Saldenbestätigungen des Treuhänders Citadelle aus gleichen Gründen auffällig seien.[220]

- Überdies ist auffällig, dass die von EY FIS untersuchten Rechnungen jeweils von einem Unternehmen namens „Hermes **i** Ticket Private Ltd“ sein sollen, der offizielle Unternehmensname jedoch durchweg mit einem groß geschriebenen „**I**“ lautet.[221]

Im Status Memorandum von EY FIS vom März 2018 wird zu den in den drei Spiegelstrichen genannten Auffälligkeiten nichts festgehalten (not documented, not done).

[219] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 91f.

[220] Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 16.

[221] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 91f.

VII. Zur Rolle von PWC

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC hat den Jahresabschluss 2019 der Wirecard Bank AG uneingeschränkt testiert. Aufgrund der hohen Betroffenheit und auch Einbindung der Wirecard Bank AG in den Bilanzbetrug ist wegen des staatlichen Eingreifens der APAS gegen EY und die EY-Abschlussprüfer Martin *Dahmen* und Andreas Loetscher als Abschlussprüfer der Wirecard AG zu beobachten, ob und inwieweit staatliche oder berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf den seitens des PWC-Abschlussprüfers Sven *Hauke* testierten Jahresabschlusses 2019 der Wirecard Bank AG ergriffen werden.

Die Wirecard Bank AG war mitnichten eine „missbrauchte Bank", sondern vielmehr wesentliche Schnittstelle der mit dem Bilanzskandal untrennbar verbundenen Kreislaufbuchungen und auch zentrale Mittlerstelle für Geldwäscheaktivitäten.

- Die Wirecard Bank AG hat durch die Berichte ihrer Internen Revision vom 20. Juli 2020[222] sowie 28. September 2020[223] sowie ein dazugehöriges Gutachten von Gibson, Dunn & Crutcher vom 25. September 2020[224] festgestellt, dass die von der BaFin beaufsichtigte Wirecard Bank AG eine gewichtigte Rolle im beim Bilanzbetrug des Wirecard-Konzerns einnahm. Die Wirecard Bank AG gewährte nicht nur dubiosen Geschäftspartnern Kredite in Millionenhöhe, die als unmittel-

[222] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 79.

[223] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 80; Capital.de vom 22. Februar 2021, Wie die Wirecard Bank dem Konzern beim Bilanzbetrug half, https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-die-wirecard-bank-dem-konzern-beim-bilanzbetrug-half, (Abruf: 11.05.2020).

[224] Wie die Wirecard Bank dem Konzern beim Bilanzbetrug half, https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-die-wirecard-bank-dem-konzern-beim-bilanzbetrug-half, (Abruf: 11.05.2020).

bar mit dem Bilanzskandal verbunden gelten müssen. Vielmehr seien nach den Erkenntnissen des Revisionsberichts mithilfe der Darlehen via Kreislaufbuchungen die Bilanzen des Konzerns aufgebläht worden.[225] Auch dem PWC-Abschlussprüfer *Hauke* der Wirecard Bank AG für das Geschäftsjahr 2019 fielen diese Zusammenhänge nicht auf.

- Die Berichte der Internen Revision und das Gutachten von GDC belegen, dass seit 2015 über ein sog. strategisches Kreditportfolio Darlehen an Firmen ausgegeben wurden, die in engem Zusammenhang mit dem Bilanzskandal standen und deren Kreditwürdigkeit nicht ausreichend geprüft worden ist.[226] In vielen Fällen nahm das heute flüchtige Vorstandsmitglied der Wirecard AG Jan *Marsalek* Einfluss auf die Kreditvergabe bzw. -bearbeitung bei der Wirecard Bank AG.[227] Unklar blieb, ob mit dem Begriff „Vertriebsmitarbeiter der Wirecard AG“ im Prüfungsbericht 2019 auch Jan *Marsalek* gemeint war.

Nach eigenem Vortrag des Abschlussprüfers Sven *Hauke* wurden im Portfolio der sog. strategischen Kredite der Wirecard

[225] Capital.de vom 22. Februar 2021, Wie die Wirecard Bank dem Konzern beim Bilanzbetrug half, https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-die-wirecard-bank-dem-konzern-beim-bilanzbetrug-half, (Abruf: 11.05.2020).

[226] Capital.de vom 22. Februar 2021, Wie die Wirecard Bank dem Konzern beim Bilanzbetrug half, https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-die-wirecard-bank-dem-konzern-beim-bilanzbetrug-half, (Abruf: 11.05.2020).

[227] Capital.de vom 22. Februar 2021, Wie die Wirecard Bank dem Konzern beim Bilanzbetrug half, https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-die-wirecard-bank-dem-konzern-beim-bilanzbetrug-half, (Abruf: 11.05.2020).

Bank AG letztlich keine solchen durchgreifenden Bedenken gesehen, die zur Einschränkung oder Verweigerung des Testats geführt hätten.

Der PWC-Abschlussprüfer Sven Hauke führte zum strategischen Kreditportfolio aus:

„Darüber hinaus erfolgte insbesondere in den Jahren 2016 bis 2017, also außerhalb unseres Prüfungszeitraums, die Vergabe von sogenannten Krediten an strategische Kunden des Konzerns – ungefähr 130 Millionen zum Zeitpunkt unserer Prüfung. Diese Kreditvergaben erfolgten nach den uns erteilten Auskünften in der Regel unter Berücksichtigung übergeordneter strategischer Ziele der Wirecard-Gruppe. Die Anbahnungen dieser Geschäfte erfolgten durch Vertriebsmitarbeiter der Wirecard AG. Wesentliches Element in diesem Zusammenhang war die Absicherung dieser Art der Kredite durch Bürgschaften der Wirecard AG, die zum 31.12.2019 von den bei uns geprüften Krediten ungefähr ein Volumen von 66 Millionen umfassten.“[228]

„Schaut man sich nochmal die Kredite an strategische Kunden eben an, fanden wir zu Beginn unserer Prüfung ungefähr ein Kreditportfolio von 20 Kreditengagements für sogenannte strategische Kunden des Konzerns vor. Das waren Kunden des Konzerns, die auf Basis der von uns vorgelegten Unterlagen für das Geschäftsmodell der AG wichtig waren beziehungsweise wichtig werden sollten. Die eigentliche Kreditvergabe, insbesondere von Startup-Aktivitäten an Kreditnehmer in unterschiedlichen Ländern, erfolgte maßgeblich bereits in den Jahren 2016 bis 2017. Zur Einordnung: Gesamtvolumen dieser Kredite lag Ende 2019,

[228] Vorläufiges Protokoll 19/31 II, Seite 3f.

also zum Ende unserer Prüfung, bei rund 130 Millionen, also ungefähr 10 % der Bilanzsumme.“[229]

Der PWC-Abschlussprüfer Hauke verließ sich im Ergebnis bei den Krediten, die Zahlungsabnormalitäten aufwiesen, auf die in aller Regel seitens der Wirecard AG gestellten Sicherheiten. In der Regel stellte die Muttergesellschaft diese Sicherheiten in Form von Bürgschaften. Die Solidität bzw. Solvenz der Muttergesellschaft im Hinblick auf die Bürgschaften wurde nicht gesondert geprüft bzw. in Frage gestellt, obwohl beginnend seit 2015 eine erhebliche negative Berichterstattung zum Wirecard-Konzern einsetzte.

Überdies zog sich *Hauke* darauf zurück, dass diese Kreditengagements unter der Prüfungssichtung der vorangegangenen EY-Abschlussprüfer eingegangen worden seien.

„Im Rahmen der Bilanzierungsentscheidung des Vorstands Ende 2019 der Bank wurde bei Krediten, die schwach oder unzureichende wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen haben, maßgeblich auf die gewährten Bürgschaften der AG abgestellt. Zum Zeitpunkt der Abschluss unserer Prüfung Anfang April lagen keine Anzeichen für eine drohende Insolvenz der Bürgin vor. Ganz im Gegenteil: Die Marktkapitalisierung der Bürgin lag bei ungefähr 13 Milliarden.“[230]

[229] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II, S. 4.

[230] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II, S. 4.

Im Ausschuss weniger ausgeleuchtet wurde die Rolle der Wirecard Bank AG im Zusammenhang mit bzw. als Plattform von Geldwäscheaktivitäten anderer Personen. So war die Wirecard Bank AG bis zuletzt Anlaufstelle für Betreiber von Porno- und Glücksspielseiten[231], aber auch von betrügerischen Finanzportalen, die sog. binäre Optionen anboten und damit Kunden regelmäßig um ihr Geld brachten[232]. Der Handelsblattjournalist und Buchautor Felix *Holtermann* berichtet, die Wiener Anlegerschutzorganisation „European Funds Recovery Initiatve (EFRI)" habe 780 Opfer betrügerischer Trading-Portale ausgemacht. Auf die Anfang 2020 gegen Wirecard gestellte Strafanzeige habe die Staatsanwaltschaft München I erst nach der Insolvenz mit einer Durchsuchung reagiert.[233]

Obgleich die Wirecard Bank AG seit Juni 2019 einer Geldwäscheintensivaufsicht unterlag (Geldwäscheaufsicht des BaFin-Referats für „aufsichtsintensive Institute)[234], führte dies im Ergebnis nicht dazu, dass die Interne Revision der Bank oder gar PWC als Abschlussprüferin diesem Treiben näher kamen. Vielmehr ist der Eindruck entstanden, dass in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 Geldwäschebelange wegen der Prüfungen von Deutscher Bundesbank und BaFin keine gewichtige Rolle spielten.

Hierzu der Zeuge Mario *Vinke*:

„Das Thema „Geldwäscheprävention, Zentrale Stelle" ist eine sogenannte Pflichtprüfung der Internen Revision und wird jedes Jahr - - steht eigentlich jedes Jahr auf dem Prüfungsplan. Eine Ausnahme bildete - und jetzt bin ich nicht sicher - das Jahr 2018

[231] Holtermann, Geniale Betrüger, Seite 37.

[232] Holtermann, Geniale Betrüger, Seite 37 ff.

[233] Holtermann, Geniale Betrüger, Seite 38.

[234] Vorläufiges Protokoll 19/25, S. 92.

oder 2019, wo Vertreter der BaFin und/oder der Bundesbank eine Geldwäscheprüfung bei der Wirecard Bank AG durchgeführt haben. Und da haben wir gesagt: Wenn die Bundesbank oder die Aufsichtsbehörden im Hause sind und sich das Thema ansehen, dann müssen wir nicht hinterherprüfen. Um die Frage zu beantworten: „Geldwäscheprävention, Zentrale Stelle" ist eine Pflichtprüfung, die jedes Jahr auf der Agenda steht."[235]

Dass PWC als Abschlussprüferin der Wirecard Bank AG für das Geschäftsjahr 2019 in ihrem Prüfungsbericht bedeutend mehr geldwäscherechtliche, beanstandungswerte Feststellungen getroffen und damit diesbzgl. insoweit gründlicher als die zuvor zuständigen EY-Abschlussprüfer geprüft hat, ist positiv zu bewerten. Dementsprechend hat auch BaFin-Präsident Felix Hufeld sein deutliches Erstaunen über die Verschlechterung der Wirecard Bank AG gegenüber den zuvor seitens EY eingereichten Prüfungsberichten zum Ausdruck gebracht.

„Insgesamt haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung ungefähr 60 Einzelfeststellungen getroffen, die wir im Geldwäschefragebogen, der der Aufsicht zur Verfügung zu stellen ist, zu ungefähr 17 thematischen Beanstandungen zusammengefasst wurde. Davon haben wir in vier Teilbereichen das mit gewichtigen Mängeln qualifiziert und in neun Teilbereichen mit mittelschweren Mängeln bewertet. Diese Beanstandungen sind transparent und sehr detailliert im Prüfungsbericht entsprechend dargestellt."[236]

[235] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/25, S. 92.

[236] Vorläufiges Protokoll 19/31 II, S. 5.

„Zahlungsdienstleister ist mit Sicherheit erhöhten Geldwäscherisiken… ausgesetzt. Und wie gesagt, ich hatte das versucht, im Eingangsstatement schon kurz anzureißen, dass wir eine eher unauffällige Bank im Hinblick auf den Vorjahresprüfungsbericht, aber auch in der Korrespondenz mit der Aufsicht zu dem Thema, gefunden hätten; und waren überrascht, über die Feststellungen, die wir dann eben treffen mussten.“[237]

„Also, ich denke, wie gesagt, wir hatten ungefähr 120 Einzelfeststellungen und insbesondere der Bereich Geldwäsche war mit Sicherheit ein deutlich anderer Blick, den wir dann im Prüfungsbericht auch dann dargestellt haben.“[238]

Das Übergabegespräch zwischen PWC als neuer und EY als alter Abschlussprüferin führte auf Seiten von EY der Zeuge Gregor Fichtelberger.

„Das waren die beiden Unterzeichner für die Bank und dann aber auch im Zweitgespräch der Herr Fichtelberger.“[239]

Dennoch ist es auch PWC nicht gelungen, diese zentrale Mittlerstellung der Wirecard Bank AG im Geldwäsche-Karussell zwischen Porno, (legalem und illegalem) Glücksspiel sowie betrügerischen Trading-Seiten aufzulösen.

Dazu der Zeuge Hauke:

[237] Vorläufiges Protokoll 19/31 II, S. 14.

[238] Vorläufiges Protokoll 19/31 II, S. 16.

[239] Vorläufiges Protokoll 19/31 II, S. 17.

„Das Thema Geldwäscheprävention ist bei Zahlungsdienstleistern besonders relevant, weil sie aufgrund der Anzahl der Kunden, aber auch der abzuwickelnden Zahlungen eine erhöhte Exponiertheit zum Thema Geldwäsche ergeben kann. […]

Wichtig ist, dass wir im Verlauf unserer Prüfung keine Kenntnisse von Sachverhalten genommen haben, die für uns als PwC, als Verpflichteter auch im Geldwäschegesetz, eine Meldepflicht ausgelöst hätten.“[240]

[240] Vorläufiges Protokoll 19/31 II, S. 5.

VIII. Zur Rolle von Deloitte

Die Wirecard Bank AG war mit den von EY in ihrer Funktion als Abschlussprüferin der Bank getroffenen Feststellungen zur Kreditorganisation im Prüfungsbericht 2017 nicht einverstanden. EY bewertete die im Rahmen der durch die Deutsche Bundesbank durchgeführten MaRisk-Sonderprüfung getroffenen Feststellungen im Ergebnis als zutreffend und wertete die Umsetzung dieser Feststellungen als verbesserungswürdig ein. Die Folge war unter anderem die Festsetzung eines erhöhten SREP-Zuschlags in Höhe von 3,5 Prozent durch die BaFin.

Im Auftrag der Wirecard AG sollte Deloitte die Feststellungen von EY gegenprüfen, auf denen die Deutsche Bundesbank bei ihrer SREP-Entscheidung aufsetzte,. Deloitte bewertete die Einschätzungen von EY insoweit als nicht nachvollziehbar.[241] Und auch PWC nahm die zuvor von EY vorgenommenen Verschlechterungen in ihrem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 teilweise wieder zurück.[242]

Es sei daran erinnert, dass insbesondere die Darlehen aus dem strategischen Kreditportfolio an besonders eng mit dem Bilanzbetrug und der Untreue verbunden erscheinende Unternehmen vergeben wurden.

[241] ENTSTUFEN, VS-NfD MAT A BMF-5.10 Blatt 395.

[242] ENTSTUFEN, VS-NfD MAT A BMF-5.10 Blatt 395.

E. Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS, Prüfungen und Compliance

	Anlasslose Inspektion der APAS im Hinblick auf die Prüfung des Abschluss 2013 der WDAG[243]
09.2018	WDAG steigt in den DAX auf
30.01.2019	FT's erster Bericht über die Untersuchung in Singapur
01./02.2019	APAS nimmt erstmals die negative Berichterstattung zu Wirecard wahr[244]
31.01.2019	Gespräch EY – WDAG-ARV Matthias
12.02.2019	Gespräch EY – WDAG-Vorstand
13.02.2019	Telefonat EY – APAS zu Wirecard[245]
18.02.2019	BaFin erlässt LVV
15.04.2019	Öffentliche Bekanntgabe der Verhängung von Bußgelder durch die BaFin wegen Verstößen gegen Offenlegungspflichten[246]
24.04.2019	EY erteilt uneingeschränktes Testat für Konzern- sowie Jahresabschluss der WDAG[247]
15.10.2019	FT-Bericht
16.10.2019	APAS leitet berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY ein[248]
31.10.2019[249]	WDAG-AR beauftragt KPMG mit Sonderuntersuchung

[243] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 81.

[244] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 118f.

[245] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 3. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 118.

[246] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 26.

[247] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 22.

[248] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 7.

[249] Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

	Untersuchungszeitraum: Geschäftsjahre 2016 – 2018[250] 1. Untersuchungsbereich: Third Party Acquiring-Geschäft[251] 2. Untersuchungsbereich: Merchant Cash Advance[252] 3. Untersuchungsbereich: Komplex Singapur[253] 4. Untersuchungsbereich: Komplex Indien[254]
20.11.2019	APAS-Ersuchen an EY um Stellungnahme zum Vorermittlungsverfahren
12.12.2019	Stellungnahme von EY auf Ersuchen der APAS vom 20.11.2019
27.04.2020	Übergabe des KPMG-Bericht an den WDAG-AR
27.04.2020	Übergabe des KPMG-Informationsbandes[255]
28.04.2020	Veröffentlichung des geschwärzten KPMG-Berichts[256]
	APAS-Leiter Bose erwirbt Aktien der WDAG
06.05.2020	APAS überführt berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY in förmliches Berufsaufsichtsverfahren[257]
12.05.2020	BaFin-Schreiben an APAS[258] mit dem Hinweis auf den veröffentlichten KPMG-Sonderuntersuchungsbericht[259]
18.05.2020	Eingang des BaFin-Schreibens vom 12.05.2020[260]

[250] Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

[251] Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

[252] Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

[253] Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

[254] Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

[255] Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 8.

[256] Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 8.

[257] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 7. Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/8, Seite 105.

[258] Finanzausschuss, Stenografisches Protokoll 19/89, Seite 51.

[259] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 5f.

[260] Finanzausschuss, Stenografisches Protokoll 19/89, Seite 51.

20.05.2020	Telefonat APAS-BaFin mit fachlichem Austausch zum KPMG-Bericht[261]
	APAS-Leiter Bose veräußert Aktien der WDAG
22.07.2020	BaFin erhält von DPR u.a. den Prüfungsbericht von EY betreffend den Konzernabschluss per 31.12.2018 nebst Lagebericht[262]
Seit 07.2020	APAS erhält die Arbeitspapiere von den Abschlussprüfern von EY zur WDAG[263]
01.08.2020	1. Bitte der BaFin um Hinweise über Fehler von EY bzgl. der Rechnungslegung[264]
	1. Bitte der BaFin um Hinweise über Fehler von EY bzgl. der Rechnungslegung[265]
31.08.2020	APAS bitte KPMG um Übersendung der Unterlagen zur Sonderuntersuchung bei der WDAG[266]
04.09.2020	APAS erhält die Arbeitspapiere vom Sonderprüfer KPMG[267][268]
18.09.2020	Bericht der Berliner Zeitung zum Telefonat zwischen APAS und EY am 13.02.2019[269]
	APAS-Stellungnahme zum Bericht der Berliner Zeitung[270]
22.09.2020	Sitzung des Fachbeirats der APAS unter Beteiligung des BMWi, u.a. zu Wirecard
28.09.2020	APAS-Anzeige bei der GenStA Berlin gegen EY bzw. die EY-Abschlussprüfer Andreas Loetscher und Martin Dahmen[271]
29.09.2020	APAS informiert BaFin schriftlich über Strafanzeige vom 28.09.2020

[261] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 129.

[262] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 5.

[263] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 7f.

[264] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 10.

[265] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 10.

[266] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 16.

[267] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 9.

[268] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 16.

[269] https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/243/1924308.pdf.

[270] https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/APAS/DE/20200918_stellungnahme.html.

[271] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 3.

30.09.2020	Statusmeeting APAS-EY[272]
Anfang 10.2020	APAS stellt BaFin die Arbeitspapiere der Abschlussprüfer von EY zur WDAG zur Verfügung[273]
25.11.2020	Presse berichtet über die Strafanzeige der APAS gegen EY bzw. die EY-Abschlussprüfer

[272] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 3.

[273] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 8.

I. Versäumnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Benennung der zuständigen Stelle für die Meldung von Unregelmäßigkeiten nach Artikel 7 Absatz 2 der EU-Abschlussprüfer-Verordnung

Der Bundesregierung ist vorzuwerfen, dass sie es versäumt hat, ihrer aus der EU-Abschlussprüfer-Verordnung (EU-APrVO) herrührenden Verpflichtung nachzukommen, eine für die Öffentlichkeit klar, rechtssicher und einfach zu erkennende Behörde für die Entgegennahme von Meldungen von schwerwiegenden Bilanzunregelmäßigkeiten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) zu benennen.

Durch dieses schuldhafte Unterlassen der Benennung der zuständigen Stelle hat die Bundesregierung ganz wesentlich dazu beigetragen, dass in Deutschland in der Branche der Abschlussprüfer massive Unsicherheiten über den richtigen und vor allem rechtssicheren Umgang mit der Meldepflicht nach Artikel 7 sowie der Berichtspflicht nach Artikel 12 EU-APrVO entstanden sind und bis zum Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes am 01.07.2021 (FISG) auch noch weiter bestanden haben.

Dabei findet die Verordnung (EU) Nummer 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (EU-APrVO) seit dem 17. Juni 2016 ihre unmittelbare Anwendung[274].

[274] IDW Positionspapier vom 27. Mai 2020, EU-Regulierung der Abschlussprüfung, Inhalte und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie, Seite 13, https://www.idw.de/blob/124760/2200f0a3c781f2d738d99ef07aa914df/down-positionspapier-zweifelsfragen-5-auflage-data.pdf (Abruf: 29. April 2021)

1. Meldungen nach Artikel 7 Absatz 2 der EU-APrVO

Artikel 7 Absatz 1 EU-APrVO ordnet zur Meldepflicht bei Unregelmäßigkeiten an, dass der

„*Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführt, die Vermutung oder einen berechtigten Grund zu der Vermutung [hat], dass Unregelmäßigkeiten, wie Betrug im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens, möglicherweise eintreten oder eingetreten sind, so teilt er bzw. sie dies unbeschadet des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung und unbeschadet der Richtlinie 2005/60/EG dem geprüften Unternehmen mit und fordert dieses auf, die Angelegenheit zu untersuchen sowie angemessene Maßnahmen zu treffen, um derartige Unregelmäßigkeiten aufzugreifen und einer Wiederholung dieser Unregelmäßigkeiten in der Zukunft vorzubeugen*.“

Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO legt fest,

„*untersucht das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht, so informiert der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden, die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind*.“

Das in Deutschland für die Festlegung beruflicher Standards von Wirtschaftsprüfern und insbesondere auch für die Determinierung der für die Abschlussprüfung maßgeblichen Prüfungsstandards zuständige IDW führt nachvollziehbarerweise noch in seinem IDW-Positionspapier „*EU-Regulierung der Abschussprüfung*“ vom 27. Mai 2020 im Kapital 14.2 „***Auslegungs- und Zweifelsfragen***“ *[Hervorhebungen durch die Verfasser] des Abschnitts 14 zum „Umgang mit Unregelmäßigkeit nach Art. 7 EU-*

VO und Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde nach Art. 12 EU-VO“ aus:

„*Kommt der Abschlussprüfer zu dem Schluss, dass das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht untersucht, informiert der Abschlussprüfer die von dem Mitgliedstaat für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten benannte Behörde [Hervorhebungen durch die Verfasser]. Die Mitteilungspflicht bezieht sich nicht nur auf Unregelmäßigkeiten, die eine wesentliche Auswirkung auf die Rechnungslegung haben. Für Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute existieren bereits entsprechende Meldepflichten bei Gesetzesverstößen an die Deutsche Bundesbank bzw. die BaFin (z.B. nach § 29 Abs. 3 KWG, § 35 Abs. 4 VAG). Für die übrigen kapitalmarktorientierten Unternehmen kann es unklar sein, welche Behörde zu informieren ist. Solange dies nicht eindeutig ist, empfiehlt sich mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht, rechtlichen Rat einzuholen und in Zweifelsfällen die WPK bzw. die APAS zu kontaktieren [Hervorhebungen durch die Verfasser] (vgl. Ergebnisbericht – Online über die 115. Sitzung des Fachausschusses Recht, abrufbar im Mitgliederbereich der IDW Website unter Mein IDW, Sitzungsberichte, FAR).*“[275]

Bei EY – eine der derzeit vier führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – kulminierte sich diese Unsicherheit in dem Telefonanruf bei der APAS am 13. Februar 2019. Widersprach die APAS vehement der Einordnung dieses Anrufs als eine Meldung nach Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO, so verdeutlichte jedoch die

[275] IDW Positionspapier vom 27. Mai 2020, EU-Regulierung der Abschlussprüfung, Inhalte und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie, Seite 71f., https://www.idw.de/blob/124760/2200f0a3c781f2d738d99ef07aa914df/down-positionspapier-zweifelsfragen-5-auflage-data.pdf (Abruf: 29. April 2021)

damals seitens der APAS eingenommene Blockade-Haltung die Strategie, möglichst großen Abstand zu einer Befassung mit kritischen Abschlussprüfungen einzunehmen.

In dem Positionspapier vom 15. Juli 2020 „*Erste Lehren aus dem Fall Wirecard*“ beanstandet das IDW im Kapitel 3.2.4 genau diese in Deutschland bestehende Unsicherheit. Das IDW fordert die Bundesregierung explizit auf, in allen Fällen der Meldepflicht gemäß Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO eine zuständige Stelle zu benennen. Das IDW schlägt vor, die BaFin als für die Meldepflicht nach Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO zuständige Stelle zu erklären.

„*Das IDW regt an, dass im Rahmen der Abschlussprüfung von PIE festgestellte und nicht behobene oder vermutete Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, z.B. betrügerische Handlungen, über die schon heute nach § 321 HGB im Prüfungsbericht zu berichten ist, einer von der Bundesregierung festzulegenden Stelle zu melden [Hervorhebungen der Verfasser] sind. Dies gilt auch, wenn die gesetzlichen Vertreter oder das Aufsichtsorgan nicht bereit sind, vorliegenden Hinweisen auf Fraud z.B. durch Beauftragung einer externen Sonderuntersuchung nachzugehen. Eine solche Meldestelle müsste mit entsprechenden hoheitlichen Kompetenzen ausgestattet sein, um diese Hinweise verfolgen zu können. Hierfür kommt entsprechend der bereits für Banken und Versicherung bestehenden Regelung eine Fortentwicklung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Betracht*.“[276]

[276] IDW Positionspapier vom 15. Juli 2020, Fortentwicklung der Unternehmensführung und –kontrolle, Erste Lehren aus dem Fall Wirecard, Seite 10.

2. Berichtspflicht nach Artikel 12 EU-APrVO

Auch bei der Anwendung der Berichtspflicht nach Artikel 12 EU-APrVO besteht in Deutschland Unsicherheit über die zu unterrichtende, zuständige Behörde. Konsequent ist daher die im Positionspapier vom 27. Mai 2020 manifestierte Position des IDW. So bestehe zwar im Hinblick auf die Abschlussprüfung von Kreditinstituten und Versicherung sowie Zahlungsinstituten wie nach dem Kapitalanlagegesetzbuch beaufsichtigten Unternehmen Klarheit.

Im Umkehrschluss unterfällt mithin die Wirecard AG keiner der aufgeführten Regelungsbereiche und verbleibt daher infolge der Nichtbenennung der zuständigen Behörde in einem berichtspflichtigem Nirwana. Sowohl die BaFin als auch die APAS haben in ihrer intrinsischen Motivation, Verantwortung möglichst an andere abzugeben, das ohnehin viel zu zögerliche Handeln der Abschlussprüfer der Wirecard AG gefördert.

Im besagten IDW-Positionspapier heißt es zur Berichtspflicht nach Artikel 12 EU-APrVO vielsagend:

„Fraglich ist, welches die zuständige Behörde für die Berichtspflicht nach Art. 12 EU-VO ist [Hervorhebungen durch die Verfasser]. Die APAS hat mit ihrer Verlautbarung Nr. 10 klargestellt, dass sie nicht die zuständige Behörde i.S.d. Art. 12 EU-VO ist und der Abschlussprüfer im Einzelfall zu beurteilen habe, ob für die Beaufsichtigung seines PIE-Prüfungsmandaten zuständige Behörden bestehen und diese zu unterrichten sind; eine Mitteilung an die APAS befreie nicht von der Berichtspflicht nach Art. 12 EU-VO (vgl. APAS Verlautbarung Nr. 10 vom 04.03.2020).

Bei der Abschlussprüfung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen ist die BaFin [Hervorhebung durch die Verfasser]. nach § 29 Abs. 3 KWG bzw. § 341k Abs. 3 HGB und §

35 Abs. 4 VAG u.a. über Tatsachen zu informieren, die dem Prüfer bei der Prüfung bekannt werden und … (die die gesetzlich normierten Sachverhalte betreffen) …

Die BaFin [Hervorhebung durch die Verfasser] sieht sich [nur] insoweit als zuständige Behörde i.S.v. Art. 12 EU-VO an, als sich die Berichts-pflichten nach den genannten nationalen Vorschriften mit denen des Art. 12 EU-VO decken; dies betrifft außerdem Mitteilungspflichten nach § 24 Abs. 2 ZAG bei der Prüfung von Zahlungsinsti-tuten und nach § 38 Abs. 4 KAGB i.V.m. § 29 Abs. 3 KWG bei der Prüfung von nach dem KAGB beaufsichtigten Unternehmen.“

Aufgrund des seit 2016 bewusst fortgesetzten Versäumnisses der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Nichtbenennung der zuständigen Behörden nach der EU-APrVO verwundert es nicht, dass selbige auf die parlamentarische Anfrage, welche Behörde […] am 13. Februar 2019 die von der Bundesrepublik Deutschland offiziell benannte Behörde für Meldungen nach Artikel 7 und 12 EU-APrVO bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) gewesen“ sei, nur ausweichend antwortet. Statt klarer Antworten oder klarem Bekenntnis zum eigenen Verschulden überantwortet die Bundesregierung dem Abschlussprüfer diese Entscheidung und lenkt damit von eigenem Versäumnis ab:

„Der Abschlussprüfer hat im konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob für den betreffenden Sachverhalt eine zuständige Behörde vorhanden ist, an die eine Mitteilung nach Artikel 7 oder Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) zu erfolgen hat, und um welche Behörde es sich handelt. Als Beispiel für Unregelmäßigkeiten, über

welche die zuständigen Behörden zu informieren sind, falls das Unternehmen die Angelegenheit nicht selbst untersucht, nennt Artikel 7 der EU-Abschlussprüferverordnung Betrug. Für die Ermittlung und Verfolgung aller Straftaten sind grundsätzlich die Staatsanwaltschaften die zuständige Behörde. § 158 Absatz 1 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Anzeige einer Straftat bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden kann."[277]

Dem APAS-Leiter Ralf Bose war auch bewusst, dass es um die Frage der richtigen „*Stelle*" nach Artikel 12 EU-APrVO Diskussionen in der Branche gab. Weder die APAS noch das BAFA oder gar das BMWi oder andere Ressorts sahen sich jedoch veranlasst, für rechtssichere Zustände zu sorgen.

Der Zeuge Ralf *Bose*:

„*Generell gab es sicherlich schon Diskussionen, wer diese Stelle sein könnte. Das bezog sich meines Erachtens aber immer mehr auf den Art. 12. Deswegen haben wir auch die Stellungnahme, unsere Verlautbarung, veröffentlicht*."

[277] Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 3.

II. Dysfunktionale Rechtsaufsicht durch das BMWi

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die ihm zufallende Rechtsaufsicht über die Abschlussprüferaufsichtsstelle mangelhaft ausgeübt. Die Compliancevorschriften der APAS, für die das BMWi als Rechtsaufsicht zuständig ist, waren etwa so weich und uneindeutig formuliert, dass sie ihre eigentliche Intention, das Vertrauen in die Exekutive zu stärken, überhaupt nicht erfüllen konnten. Die Rechtsaufsicht durch das BMWi über die APAS ist damit als dysfunktional zu betrachten.

1. Unzutreffender „Persilschein“ für die APAS durch Bundesminister Altmaier

Der vom Bundesminister Peter Altmaier in der causa Wirecard zugunsten der APAS in der Sitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020 ausgestellte politische Persilschein, die ihm unterstellte Aufsichtsbehörde habe alles richtig gemacht, hat sich im Rahmen der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses recht schnell als unzutreffend erwiesen bzw. sich gar ins Gegenteil verkehrt.

Der Zeuge Peter *Altmaier* hierzu noch im Finanzausschuss:

„*Mein Eindruck aus dieser Beschäftigung ist, dass jedenfalls die Organisation, über die wir in meinem Verantwortungsbereich reden, die APAS, zu jedem Zeitpunkt umsichtig und umfassend reagiert hat*.“[278]

Eine Abschlussprüferaufsichtsstelle, die bei so gravierenden Fehlurteilen wie denen von EY bei der Prüfung der Wirecard AG

[278] Stenografisches Protokoll 19/89 des Finanzausschusses, Seite 47.

keine Feststellungen trifft, kann schon per Definition nicht fehlerfrei agiert haben. Da die von der APAS zugelieferten Unterlagen als vertraulich eingestuft wurden, kann hierrüber jedoch nicht in einem öffentlichen Sondervotum berichtet werden.

2. Fehlendes Bewusstsein des BMWi für die Notwendigkeit von Compliance-Regeln bei der APAS

a. Keine bzw. kaum wirksame Compliance-Regelungen innerhalb der Bundesressorts

So hat das BMWi bei der Compliance das notwendige Bewusstsein für taugliche und vor allem handhabbare Compliance-Regeln bei der APAS vermissen lassen.

Im Übrigen ist auch nicht zu erkennen, dass das BMWi für sich selbst und auch für andere Geschäftsbereichsbehörden die Erforderlichkeit von Compliance-Vorschriften geprüft hat. Das Bundesministerium der Finanzen hat, wenn auch sehr spät, aber nach bisheriger Sichtung als derzeit einziges Ressort reagiert[279] und im Rahmen einer Dienstanweisung den Versuch für Vorkehrungen unternommen, Interessenskonflikte im Zusammenhang mit privaten Finanzgeschäften zu verhindern.

In der Präambel der BMF-Dienstanweisung soll es heißen, dass durch die neuen Regeln

„*gegenüber der Öffentlichkeit der Eindruck vermieden [werden soll], Beschäftigte des BMF könnten sich aufgrund ihrer Stellung und Kenntnisse gegenüber anderen privaten Anlegern Vorteile bei Finanzgeschäften verschaffen*.“[280]

---

279 https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-skandal-olaf-scholz-will-insiderhandel-vorbeugen-a-a4a9bee2-2d04-4d3b-a930-d1722a24a408 (Abruf: 18. Mai 2021).

280 https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-skandal-olaf-scholz-will-insiderhandel-vorbeugen-a-a4a9bee2-2d04-4d3b-a930-d1722a24a408 (Abruf: 18. Mai 2021).

Das Bundeskanzleramt und alle Bundesressorts sind aufgerufen, diesem Vorbild zu folgen und entsprechende Compliance-Vorschriften erlassen.

b. Interessengeleitetes Verständnis des BMWi zur Reichweite der Rechtsaufsicht

Der Bundesminister Peter *Altmaier* erklärte noch am 29. Juli 2020 in der Sondersitzung des Finanzausschusses zu Wirecard zu den Grundsätzen der Rechtsaufsicht:

„[…] *Das eine ist die Rechtsaufsicht, die wir über die Tätigkeit führen. Das heißt, dass die APAS selbst, die ja einen öffentlich-rechtlichen Status hat, nicht gegen Gesetze verstößt, dass sie Haushaltsvorschriften einhält, dass bei der Besetzung der Planstellen alles mit rechten Dingen verläuft; die Leute werden ja auch zum großen Teil verbeamtet. Das alles ist Sache der Rechtsaufsicht. […]*“

Die Zeugin Dr. Sabine Hepperle erkannte und bekannte:

„*In meiner Funktion als Abteilungsleiterin Mittelstandspolitik bin ich eben auch die Zuständige, die für die Rechtsaufsicht über die Abschlussprüferaufsichtsstelle, über die APAS, verantwortlich ist. Und insofern bin ich jetzt natürlich auch mit den ganzen Zusammenhängen hier genau vertraut.*“[281]

[281] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 50.

Auch die Zeugin Kirsten Glückert führte zur Rechtsaufsicht aus:

„*Ja, also in der Tat, wir haben die Rechtsaufsicht über die APAS – das bedeutet eine Rechtmäßigkeitsprüfung. Wir überwachen, ob sich die APAS an Recht und Gesetz hält. Ein ganz wichtiger Bestandteil der Rechtsaufsicht ist beispielsweise der Erlass von untergesetzlichen Regelungen, wie der Geschäftsordnung, oder auch die Genehmigungen von Regelungen, die die APAS selber erlässt, Verfahrensordnungen beispielsweise*.“[282]

Es fällt auf, dass das BMWi offenbar den Schwerpunkt bei der Rechtsaufsicht zum einen in der Auslegung von Rechnungslegungsfragen sah. Hierzu die Zeugin Dr. Sabine *Hepperle*:

„*Die Rechtsaufsicht heißt ja, dass es eine Rechtmäßigkeitskontrolle ist. Das heißt, die Rechtsaufsicht konzentriert sich darauf, sich um Rechtsauslegungsfragen zu kümmern, die insbesondere mit dem europäischen Recht in der Umsetzung der Abschlussprüferaufsichtsverordnung zusammenhängen und mit der Umsetzung dann auch der Wirtschaftsprüferordnung und dem Wirtschaftsprüferrecht*.“[283]

Zum anderen drängte sich der Eindruck auf, dass das BMWi seine Rechtsaufsicht über die APAS mit dem Erlass der GO-APAS als weitgehend erledigt und innerlich wohl auch abgeschlossen betrachtete. Die Zeugin Dr. Sabine *Hepperle* hierzu:

„*Die Rechtsaufsicht umfasst zum Beispiel, dass das BMWi die Geschäftsordnung für die APAS erlässt und auch ändern kann,*

[282] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 25.

[283] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 50.

dass die Verfahrensordnung erlassen und geändert werden kann, dass auch die Geschäftsordnung für die Verfahrensordnung für die Beschlusskammern, wo es dann ja um die Inspektionen und die Berufsaufsichtsverfahren geht.“[284]

c. Mangelhafte Umsetzung des Compliance-Gedankens durch das BMWi bei der APAS

An der Umsetzung der aus der Rechtsaufsicht folgenden Aufgabe, taugliche Compliance-Vorschriften – etwa in der GO APAS – in Bezug auf private Finanzgeschäfte zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen, ist das BMWi gescheitert.

In der Geschäftsordnung der APAS[285] (GO APAS) finden sich keine spezifischen Regelungen zur Un-/Zulässigkeit von privaten Finanzgeschäften – wie sie zumindest bei der BaFin auch schon vor dem Wirecard-Skandal existierten, wenngleich in nicht hinreichender Fassung.

Die GO APAS ist im Wesentlichen mit der Einrichtung der APAS am 8. Juni 2016 erlassen worden und am 17. Juni 2016 in Kraft getreten. Auch der § 23 GO APAS regelt lediglich, wann – bezogen auf eine berufliche Befassung mit einem Prüffall – eine Besorgnis der Befangenheit besteht. In § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS heißt es:

„*Die Besorgnis der Befangenheit besteht weiterhin insbesondere dann, wenn die Person –bezogen auf das jeweilige Unternehmen –1. wesentliche Anteile oder andere wesentliche finanzielle Interessen besitzt. Der Umfang ist dann wesentlich, wenn die unabhängige Meinungsbildung tatsächlich oder dem Anschein*

---

[284] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 50f.

[285] https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Downloads/APAS/DE/apas_geschaeftsordnung.pdf;jsessionid=B2500EBE4DD440C164E82328E3DFA1CF.2_cid387?__blob=publicationFile&v=6 (Abruf: 18. Mai 2021).

nach beeinflusst werden kann. Die Wesentlichkeit ist von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person abhängig (in der Regel ab 5 % des Vermögens).“

Über allgemeine Leitsätze hinausgehend konnten die Zeuginnen *Glückert* und Dr. *Hepperle* nichts zur inhaltlichen Erhellung der Anwendung dieser Vorschrift beitragen.

Die Zeugin Kirsten *Glückert* hierzu:

„Die Geschäftsordnung enthält in der Tat – muss ich mal gerade mal raussuchen – Regelungen zu, also quasi Compliance-Regelungen. Das sind die §§ 23 ff. und insbesondere Regelungen, wann Besorgnis der Befangenheit besteht. Und sofern eine solche Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen die betreffenden Mitarbeiter dann eben nicht in konkreten Verfahren mitwirken, also Aufsichtsverfahren oder Inspektionsverfahren, das ist richtig. Die Besorgnis der Befangenheit besteht in der Tat, wenn die Personen wesentliche Anteile oder wesentliche finanzielle Interessen an einem Unternehmen besitzt. Und die Wesentlichkeit ist von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person abhängig, in der Regel ab fünf Prozent des Vermögens, so ist es in der Geschäftsordnung geregelt, ja.“[286]

Vielmehr versäumte es das BMWi, in all den Jahren und im Übrigen auch vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von parlamentarischen Anfragen zu privaten Finanzgeschäften von BaFin-Mitarbeitern Änderungen bzw. Anpassungen vorzunehmen bzw. zumindest einmal entsprechende Überlegungen vorzunehmen.

[286] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 24.

Hier die Zeugin Kirsten *Glückert* auf die Nachfrage, ob „es da mal eine Klarstellung seitens des Ministeriums in dem fraglichen Zeitraum“, mithin zur Regelung des § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS gab:

„*Nein, gab es nicht*.“[287]

Die Zeugin Kirsten *Glückert* zu zwischenzeitlichen Änderungen der GO APAS:

„*Da hat sich, meines Wissens – – Die Geschäftsordnung wurde ein- /zweimal geändert, aber ich meine nicht in diesem Punkt. (bezogen auf § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS*)“[288]

d. Mangelhafte Kenntnisse in BMWi und APAS zur Auslegung und Handhabung der APAS-Geschäftsordnung

Darüber hinaus zeigte das BMWi Lücken in der Auslegung und Handhabung der Compliance-Vorschriften gezeigt, insbesondere in Bezug auf private Finanzgeschäfte der APAS-Bediensteten. Vielmehr haben die Zeugeneinvernahmen gezeigt, dass im BMWi kein Bewusstsein für die Notwendigkeit von in der Praxis umsetzbaren Compliance-Regeln bestand.

Die Zeugin Kirsten *Glückert* generell zum Thema Compliance:

„*Das kann ich Ihnen jetzt so spontan nicht beantworten, weil ich mir darüber vorher keinen Gedanken gemacht habe, über dieses*

[287] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 24.

[288] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 28.

Thema Compliance, das ist für mich jetzt tatsächlich neu, jetzt hier.“[289]

Ferner bestand kein Bewusstsein dafür, dass auch im Rahmen von Abschlussprüfungen Insiderwissen erlangt werden kann, welches geeignet ist, auch in die Zukunft zu wirken. Auf die Nachfrage, ob die Tätigkeit bei der APAS potentiell zur Erlangung von Insiderwissen geeignet wäre, antwortete die Zeugin Kirsten *Glückert*:

„*Das weiß ich nicht. Dazu kann ich nichts sagen.*“[290]

„*Ich gehe davon aus, dass man sowohl bei Inspektionen als auch bei Berufsaufsichtsverfahren Informationen nicht nur über den Prüfer, sondern auch über das geprüfte Unternehmen erhält. Das hatte ich auch auf die Frage des Abgeordneten Güntzler geantwortet. Ich glaube, dass ein zu großer zeitlicher Abstand zwischen den Informationen liegt. Die Papiere, die man sich anguckt, sind Informationen, die ein bis zwei Jahre zuvor liegen. Dann findet die Inspektion bzw. das Berufsaufsichtsverfahren statt. Das sind keine tagesaktuellen Informationen, die man erhält.*“[291]

Dabei können etwa frühere Kenntnisse über den Bestand eines Finanzkonzerns an vergebenen Krediten und die Identität der Kreditnehmer bei künftigen Marktinformationen zu diesen Kreditnehmern zum Beispiel Rückschlüsse über die Notwendigkeit von

[289] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 45.

[290] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 33.

[291] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 42.

Rückstellungen o.ä. bei dem kreditgebenden Unternehmen ermöglichen. Compliancevorschriften dienen dazu, schon den Anschein von Interessenskonflikten auszuschließen. Das BMWi hatte bei der APAS jedoch nicht einmal eine Vorstellung davon, wo in der seiner Rechtsaufsicht unterstellten Behörde überhaupt Interessenskonflikte entstehen konnten.

Entsprechend waren die Ministerialbeamtinnen Kirsten *Glückert* (zuständige Referatsleiterin) und Dr. Sabine *Hepperle* (zuständige Abteilungsleiterin) nicht in der Lage, die aus § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS folgenden Vorgaben inhaltlich näher zu beschreiben.

So konnte die Zeugin Kirsten *Glückert* nicht beantworten, wer überprüft, ob die Schwelle des § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS überschritten wird.[292]

Ferner konnte auf Nachfrage nicht beantwortet werden, ob der § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS auf das Nettovermögen oder auf andere Vermögensbegriffe rekurriere. Weder das BMWi noch die APAS-Leitung hattenkonkrete Kenntnisse über die richtige Handhabung des § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS.

Die Zeugin Kirsten *Glückert* zum Vermögensbegriff des § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS:

„*Zunächst: Das war mir nicht bekannt. Das höre ich jetzt zum ersten Mal*.“[293]

[292] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 44.

[293] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 33.

Die Zeugin Dr. Sabine *Hepperle* hierzu auf mehrfache Nachfragen[294]:

„*Da liegen mir derzeit nach meinem Erinnerungsvermögen tatsächlich keine Erkenntnisse vor. Die Geschäftsordnung ist damals in meiner Abteilung, auch vom zuständigen Referat, was aber damals noch nicht von der Kollegin geleitet wurde, die vorhin, oder die auch hier als Zeugin geladen wurde […] Die Geschäftsordnung ist dann auch durch die, von den Hierarchien und dann auch von mir verantwortet und unterzeichnet worden. Und insofern war das ein ganz normaler Vorgang, aber wie gesagt, diese Details – habe ich jetzt derzeit kein Erinnerungsvermögen, tut mir leid*.“[295]

„*Wie gesagt, daran habe ich wirklich keine Erinnerung. Das tut mir leid*.“[296]

„*Es tut mir leid. Ich kann dazu gerade wirklich nichts sagen*.“[297]

Wenn weder die für die Rechtsaufsicht über die APAS zuständige Abteilungsleiterin Dr. Sabine *Hepperle* noch die zuständige Referatsleiterin Kirsten *Glückert* zum Inhalt der – wenngleich recht rudimentären – zentralen Compliance-Vorschrift in der GO APAS sprechfähig sind, dann verbleiben erhebliche Zweifel, ob das BMWi bei der Rechtsaufsicht über die APAS – wie von der Abteilungsleiterin Dr. Hepperle bekundet – tatsächlich „[…] mit den ganzen Zusammenhängen […] genau vertraut“ ist.

---

[294] Vgl. dazu auch Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 56f.

[295] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 51.

[296] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 56.

[297] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 56.

3. APAS – Ungeliebtes Stiefkind innerhalb des BAFA

Die APAS ist nicht nur eine aufgrund europäischen Rechts erforderliche, sondern auch eine in der Sache sinnvolle Einrichtung. Vor dem Hintergrund des Wirecard-Skandals und des begrenzten Personalschlüssels der APAS ist eine personelle Stärkung und höhere Wertschätzung der APAS im Geschäftsbereich des BMWi dringend geboten.

a. Befremdliche Einstellung des BAFA-Präsidenten Safarik gegenüber der APAS

Es befremdet, dass der BAFA-Präsident Torsten Safarik eine einzelne Personalangelegenheit zum Anlass nahm, um die Führungskultur innerhalb APAS insgesamt anzuzweifeln.[298] Darüber hinaus war ein Zerwürfnis der APAS-Leitung mit dem BAFA-Präsidenten im Ausschuss mit den Händen zu greifen.[299]

Der Zeuge Ralf *Bose* hierzu:

„Es ging um einen Mitarbeiter, der sich beschwert hat bei ihm, weil seine Beurteilung nach seinem Dafürhalten nicht gut genug war.“[300]

„*Ein Mitarbeiter, der sich bei Herrn Safarik beschwert hat, weil er nicht mit seiner Beurteilung, mit seiner Regelbeurteilung einverstanden war; die war ihm nicht gut genug*.“301

Der Zeuge Naif *Kanwan* zu den Anwürfen des BAFA-Präsidenten Safarik:

[298] Zur Email von BAFA-Präsident Safarik, vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 125.

[299] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 126 ff.

[300] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 126.

[301] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 127.

„Nein, hat er nicht. Ich meine, was soll ich jetzt zur Führungskultur sagen? Also, ich meine, wir sind, salopp gesagt, ein Haufen von Experten, die alle kooperativ und vernünftig miteinander umgehen, sehr wertschätzend, weil jeder hat in anderen Bereichen Expertisen, und wir sind irgendwo auch aufeinander angewiesen. Das zeigt ja jetzt auch die Ermittlungsarbeit. Da sitzen fünf Experten dran. Jeder ist Spezialist auf einem anderen Gebiet. Und das ist sehr wertschätzend, und ich bin eigentlich glücklich, mit solch einem Team zusammenarbeiten zu dürfen.“[302]

b. Knapper Personalschlüssel bei der APAS

Zum Zeitpunkt der Zeugeneinvernahmen der APAS-Leitung hatte das BMWi von 67 Planstellen lediglich 50 bzw. 51 Stellen besetzt.[303]

Die mit dieser Stellenbesetzung erreichbare Prüfungsdichte wurde als noch ausreichend beschrieben; wünschenswert sei jedoch eine höhere Anzahl von durchgeführten Prüfungen pro Jahr.[304]

Die Personallage beschrieb der Zeuge Naif *Kanwan* wie folgt:

„Mehr Mitarbeiter sind immer gut. Also, wir befinden uns auch gerade in einem Rekrutierungsverfahren; ich hoffe, das kommt zu einem guten Ende. Aber ich hatte ja vorhin schon angesprochen, dass wir, sage ich mal, als die PIE-Verfahren von der WPK auf die APAS übergeleitet wurden - wir sind ja schon mit 62 PIE-Verfahren gestartet -, und aus dem Tätigkeitsbereich - damit ver-

[302] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 62f.

[303] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 127f.

[304] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 128.

rate ich ja jetzt kein Geheimnis - - Wir sind ungefähr bei 250 offenen Verfahren, Berufsaufsichtsverfahren. Das heißt, die muss man auch erst mal abarbeiten. Ich hoffe, mit den drei neuen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüferinnen kommen wir da wirklich gut voran, weil das drückt so ein bisschen.

Weil Sie haben ja, glaube ich, auch mitbekommen, welche Jahre wir betrachten oder betrachten können; da spielt ja die Verjährung eine ganz große Rolle. Wir können in der Regel nur fünf Jahre zurück. Und wenn wir die Sachen nicht zeitnah abarbeiten, könnten wir theoretisch irgendwann in eine Verjährungsproblematik reinlaufen. […][305]

4. Betonung der Unabhängigkeit der APAS durch eine eigene Behörde

Der ehemalige APAS-Leiter Ralf *Bose* stellte im Untersuchungsausschuss darüber hinaus noch klar, dass eine organisatorisch unabhängigere Aufhängung im Geschäftsbereich des BMWi, etwa durch die Errichtung einer eigenen Behörde, wünschenswert wäre.[306] Eine entsprechende, unabhängige Einrichtung wurde offenbar seitens BMWi aus Kostengründen abgelehnt.

[305] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 43.

[306] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 146.

III. Versäumnisse der APAS

1. Unzuständigkeits-, Unwesentlichkeits- und Fehlerkultur bei der APAS am Beispiel des Telefonats am 13. Februar 2019 mit EY

Voranzustellen ist im Hinblick auf die Zuständigkeiten der APAS[307] zunächst Folgendes:

- Die APAS übt keine Aufsicht über die geprüften Unternehmen oder deren Aufsichtsräte aus. Sie ist auch nicht zuständig für die Beurteilung der Rechnungslegung der Unternehmen.
- Die Unternehmen stellen den Jahresabschluss auf und sind für die richtige Rechnungslegung zuständig oder verantwortlich. Beaufsichtigt werden sie in dieser Hinsicht im gestuften Verfahren von der DPR bzw. BaFin. Diese beiden sind für die Bilanzkontrolle zuständig.
- Die Abschlussprüfer prüfen den Jahresabschluss und die Buchführung der Unternehmen und geben einen Bestätigungsvermerk darüber ab, ob der Jahresabschluss im Ergebnis ihrer nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Prüfung frei von wesentlichen Fehlern ist.
- Die APAS übt die Berufsaufsicht über die Abschlussprüfer aus und kontrolliert dabei deren Arbeit und verhängt gegebenenfalls Sanktionen, wenn die Abschlussprüfer ihren Berufspflichten nicht nachgekommen sind.

Und dennoch hat die APAS bzw. die APAS-Führung am 13. Februar 2019[308] die Gelegenheit verpasst und vertan, über den eigenen Tellerrand hinauszuschauen. Das Hauptaugenmerk von

[307] Vgl. dazu auch Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 12.

[308] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 4.

Ralf *Bose*, Martin *Kocks* und Naif *Kanwan* bestand darin, jedwede inhaltliche und vor allem dokumentierte Befassung mit Wirecard zu unterbinden. Als für die Abschlussprüfer des PIE Wirecard AG zuständige Aufsichtsbehörde musste die APAS Kenntnis davon haben, dass innerhalb des Berufsstandes der Abschlussprüfer Rechtsunsicherheit über die zuständige Stelle bzw. Behörde nach Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO bestanden hatte.

Der Zeuge Dr. Christian *Orth* zur Anwendung des Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO und dem Anruf bei der APAS:

„*Herr Abgeordneter, Artikel 7 sieht vor, dass man in gutem Glauben gegenüber den zuständigen Behörden derartige Auskünfte erteilen kann. Das ist exakt die Vorschrift aus dem zweiten Absatz von Artikel 7 der EU-Abschlussprüferverordnung. Wenn im guten Glauben gegenüber der zuständigen Behörde eine entsprechende Meldung gemacht wird, dann ist das zulässig*.“

Der APAS lag mehr daran, keinen Präzedenzfall im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO zu schaffen, als sich für die Schwierigkeiten interessieren, die EY der APAS vortragen wollte. Die APAS blockte jedwede inhaltliche Diskussion mit dem Schutzwall einer Belehrung ab. Die APAS-Führungsebene versuchte im Ergebnis, jede dokumentierte Befassung mit dem Fall Wirecard zu unterbinden.

Der Zeuge Ralf *Bose* zum Telefonat auf die Frage, ob er eine Vorstellung habe, aus welchem Grund sich EY am 13. Februar 2019 bei der APAS gemeldet haben könnte:

„*Also, warum sich EY gemeldet hat, das weiß ich, ehrlich gesagt, nicht; das muss man dann wahrscheinlich die EY-Kollegen mal fragen. Also, für mich war das ein Informationsgespräch .Es hatte*

inhaltlich, auch wenn ich mich da wiederholen muss, keine für uns - sowohl was den eigentlichen Sachverhalt betraf als auch dann eben das Vorgehen von EY, was sie dann geplant haben und uns vorgestellt haben - - keinerlei Inhalte, mit denen wir auch hätten etwas anfangen können.[309]

Die APAS vergaß dabei, dass sie – in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde gegenüber EY als Beaufsichtigter – auch Hilfestellungen hätte geben können; Hilfestellungen, die möglicherweise auch dazu hätten beitragen können, dass die Aufdeckung des Bilanzskandals früher und vor allem konsequenter an Fahrt hätten aufnehmen können. Doch im Untersuchungsausschuss betonte die APAS, dass am 13. Februar 2019 (bloß) „*kein Rau*m“[310] für Artikel 7 EU-APrVO betanden habe.

Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die APAS mit ihrer Belehrung zu Beginn des Telefonats eine Atmosphäre schaffen wollte, in der keine EY keine Artikel 7-Meldung abgeben würde.[311]

Der Zeuge Ralf *Bose* führte aus:

„*Und da ich ja nicht wusste, was jetzt kommt - wir haben vermutet, dass es um das Thema geht -, hat mir einer unserer Juristen zugerufen: Belehr die mal vorher, damit sie sich nicht selber belasten! - Aber dann war das Gespräch komplett in eine andere Richtung, als wir es vielleicht geglaubt haben oder als ich es geglaubt habe*.“[312]

---

[309] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 122.

[310] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 123, 124, 141.

[311] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 123 ff.

[312] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 123 f.

Der Zeuge Dr. Christian *Orth* zur Belehrung:

„*Es war so, aus meiner Erinnerung heraus, dass Herr Bose das Telefonat eröffnete und uns zunächst unserer Rechte belehrt hat. Also, es hat noch keinen Anruf gegeben, wo ich mit der APAS, sage ich mal, in ein Gespräch trete, wo ich zunächst meiner Rechte belehrt werde. Also, das war schon ein ganz besonderer Anruf. […]*

Ich sage mal, die Irritation bei Herrn Barth und mir können Sie sich vorstellen. Es kam noch hinzu, dass nicht nur Herr Bose in dem Telefonat war, sondern auch Herr Kocks, Herr Kanwan und zwei weitere Personen - ich glaube, Herr Ferner war das; das ist unser Inspektionsleiter -, die dann allesamt, sage ich mal, dann auch unseren Ausführungen zugehört haben. […]“

Die Rechtsgrundlage für den Anruf, das ist Artikel 7. Weil wir im guten Glauben da angerufen haben, weil wir es klären wollten, ob eine Meldepflicht besteht. Und am Ende des Tages kann ich nur sagen: Wir haben das dargelegt, was wir vorgefunden haben. Herr Barth hat ausgeführt, was die Gespräche am Vortag ergeben haben. Wir haben unser Prüfungsvorgehen dargelegt, welche Prüfungshandlungen erweitert werden sollten. […]

Also, wir wollten genau herausfinden, ob es einer Meldung bedurfte; denn, ich sage mal so, in der Sache konnte uns die APAS nicht weiterhelfen. Es ist ja auch genau der Punkt gewesen, dass die Frage der Zuständigkeit, sage ich mal, seitens der APAS negiert wurde. 313

Der Zeuge Hubert *Barth* zur Belehrung

[313] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/31, Seite 68f.

„*Wir sind proaktiv auf die APAS zugegangen, weil wir diesen Sachverhalt einfach berichtenswert fanden. Die Basis unseres Anrufs, die ist Artikel 7. Wir können nicht einfach so die APAS über irgendwelche Mandanten anrufen, sondern wir brauchen schon eine Basis. Die ist der Artikel 7. […] Die Belehrung, die hat uns etwas überrascht, zu Beginn. Also, wir wurden belehrt, und dann kam die Frage - - Also, ich habe das Wort „Wirecard“ erwähnt, und dann kam gleich die Belehrung. Und dann kam die Frage, ob wir weitersprechen möchten. Da sagte ich: Ja, wir möchten weitersprechen.*

Und dann haben wir diesbezüglich proaktiv die Information gegeben, dass hier signifikante Allegations vorliegen, dass wir erwarten, dass sich die APAS das auch anschauen wird, und dass wir diese sehr, sehr ernst nehmen und wir umfassende Qualitätssicherungs- und Risk-Management-Maßnahmen bereits eingeleitet haben.“

Der Zeuge Dr. Christian *Orth* zur Dauer des Gesprächs:

„*Es war ein überschaubarer Zeitraum vor dem Hintergrund der Rückmeldung, die wir erhalten haben.“*

Zur Teilnehmerseite bei der APAS führte der Zeuge Naif *Kanwan* aus:

„*Also, teilgenommen hat zum einen die komplette Leitung der APAS. Das ist Herr Bose, Herr Kocks und meine Wenigkeit sowie der Inspektionsleiter. […] Dann vonseiten Ernst & Young - also,*

es war ein Telefoncall - war das einmal der Herr Barth, Deutschlandchef Ernst & Young, und der Herr Dr. Orth, der Leiter Qualitätssicherung.“[314]

Die APAS handelte mit ihrer Belehrung und dem Auftritt ihrer Besetzung auch planvoll. Das Gespräch am 13. Februar 2013 wurde seitens EY vorangekündigt.[315]

2. Die Aktiengeschäfte des ehemaligen APAS-Leiters Ralf Bose

Durch die Arbeit des Ausschusses ist zu Tage gefördert worden, dass der APAS-Leiter Ralf *Bose* zu mehr als fragwürdigen Zeitpunkten, Aktien der Wirecard AG jeweils erworben und veräußert hat. Die Freistellung und spätere Entlassung des Zeugen Ralf *Bose* als Leiter der APAS war demnach folgerichtig.

Ralf *Bose* hat am 28. April 2020 – am Tage der Veröffentlichung des KPMG-Berichts zur Sonderuntersuchung bei der Wirecard AG – die Aktien erworben und am 20. Mai 2020316 wieder veräußert.

Hierbei fiel auf, dass

- erstens die Veräußerung am 20. Mai 2020 – nach Erwerb am 28. April 2020 – nach der Eröffnung des förmlichen Berufsaufsichtsverfahrens gegen EY bzw. die EY-Prüfer am 6. Mai 2020 erfolgte;

[314] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 21.

[315] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 28.

[316] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 25.

- zweitens die Veräußerung am 20. Mai 2020 nach dem Erhalt des BaFin-Schreibens vom 12. Mai 2020 am 18. Mai 2020 erfolgte;

  Im Protokoll zur Sondersitzung des Finanzausschusses heißt es zu dem Schreiben vom 12. Mai 2020:

  „Im erwähnten Schreiben vom 12. Mai 2020 informierte die BAFin die APAS darüber, dass sie aus dem KPMG-Bericht vom 28.04.2020 Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzung sieht mit der Bitte zu prüfen, ob das für die APAS relevant sei (was für uns natürlich kein Erkenntnisgewinn war).“[317]

- drittens der Zeuge *Bose* behauptete, die Veräußerung der Aktien am Vormittag des 20. Mai 2020 stattgefunden habe, also nach dem Vortrag des Zeugen *vor* dem am selben Tage mit der BaFin geführten Gespräch zu Wirecard; Belege für die vorgetragene zeitliche Reihenfolge der Ereignisse konnte der Untersuchungsausschuss nicht einsehen. Bislang hat das BMWi hierzu auch – soweit ersichtlich – noch keine Stellung genommen.

  Zum Telefonat zwischen APAS und BaFin am 20. Mai 2020 heißt es:

  „Am 20. Mai fand ein Gespräch zwischen BaFin und APAS statt, bei dem fachliche Einschätzungen zu den einzelnen Themenbereichen des KPMG-Berichts ausgetauscht wurden und sich beiden Seiten über den Stand der jeweiligen Verfahren informierten. Darüber hinaus informierte die BaFin in diesem Gespräch die APAS erstmalig über die Anordnung von Verlangensprüfungen bei der

[317] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 156.

DPR in Bezug auf die Abschlüsse zum 30. Juni und 31. Dezember 2018.“[318]

Dass der damalige APAS-Leiter Ralf *Bose* zunächst überhaupt unbemerkt private Finanzgeschäfte mit Aktien der Wirecard AG durchführen konnte, wurde durch viele Missstände begünstigt.

a. Untaugliche Compliance-Vorschriften fördern intransparentes Handeln

Wie oben beschrieben waren und sind die Vorschriften im Hinblick auf Compliance-Strukturen bezogen auf private Finanzgeschäfte von APAS-Bediensteten weitgehend unbrauchbar.

Die GO APAS trifft in Bezug auf private Finanzgeschäfte keine expliziten Regelungen.

b. Mangelnde Kenntnisse zum § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS fördern laxen Umgang

Überdies bestanden weder im BMWi noch in der APAS belastbare Kenntnisse über den richtigen Umgang mit der 5 %-Regel des § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS.

Im Hinblick auf private Finanzgeschäfte erweist sich die innerhalb der APAS geführte Unabhängigkeitsmatrix ebenso wenig als brauchbar. Es blieb bei allen Zeugen von BMWi und APAS offen, wie genau die im § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS angelegte 5 %-Regel tatsächlich auszulegen sei.

[318] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 5.

c. Mangelnde Sensitivität für insiderrelevante Sachverhalte

Auch fehlte es der APAS, vor allem dem ehemaligen APAS-Leiter Ralf *Bose,* an einer ausreichenden Sensitivität für insiderrelevante Vorgänge. Wie bereits oben beschrieben, wird ausgeblendet, dass auch Kenntnisse, die nur aufgrund der Tätigkeit in der APAS erworben werden konnten, später Sonderwissen auslösen können.

Der Zeuge Ralf *Bose* hierzu:

„Der Abschluss wird erstellt, dann wird er geprüft, und wenn wir dann, sei es BA-Verfahren, Berufsaufsichtsverfahren oder Inspektionsverfahren, kommen, kommen wir ja an kapitalmarktrelevante Daten eigentlich im Regelfall gar nicht mehr dran, weil diese Informationen schon im Markt verarbeitet sind.“[319]

Und dabei hatte die APAS zu Wirecard vertrauliche Dokumente erlangt:

„Auf Frage von Abg. Dr. Florian Toncar (FDP), ob die APAS im Fall der Wirecard AG auch Zugang zu Dokumenten wie dem KPMG-Bericht bekommen habe, bestätigt Leiter Ralf Bose …, dass die APAS den KPMG-Bericht von mehreren Stellen, denen der Bericht in unterschiedlichem Umfang vorgelegen habe, angefordert habe.

(Der Zeuge nickt)“[320]

[319] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 150.

[320] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 156.

d. Bizarrer Freifahrtsschein für den APAS-Leiter

Überdies bestand innerhalb der APAS im Hinblick auf § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS und die Matrix der Gemeinsinn, dass zumindest für den Leiter der APAS keinerlei Anzeigepflicht im Hinblick auf private Finanzgeschäfte gegenüber dem BMWi bestehe. Dieses Verständnis war dem BMWi nicht nur bekannt, sondern es wurde hiergegen auch nicht opponiert oder gar Änderungen herbeibeigeführt.

Die Zeugin Kirsten *Glückert* hierzu:

„Also, eine Anzeigepflicht gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium gibt es nicht für diesen, für solche Fälle. Ja, also, wenn das jetzt fünf, über fünf Prozent des – oder fünf Prozent des Vermögens ausmachen würde – wobei die Frage ist, wonach rechnet man das im Detail –, dann dürfte er in der Tat selber nicht mitwirken an diesen Verfahren. Aber eine Anzeigepflicht ist in der Geschäftsordnung nicht enthalten, nein."[321]

Die innerhalb der APAS geführte Matrix erlaubt darüber hinaus keine laufende Kontrolle und kann daher nur schwerlich im Alltagsgeschäft treffsicher als taugliche Compliance-Regel herangezogen werden.

e. Zur Eignung des APAS-Leiters Ralf Bose

Dass der APAS-Leiter Ralf *Bose* am 28. April 2020 Aktien der Wirecard AG erwarb[322], lässt auch in fachlicher Hinsicht Fragen aufkommen. Die Entscheidung zum Erwerb fällte Ralf Bose nach Kenntniserlangung von der Veröffentlichung des KPMG-

[321] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 27.

[322] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 149f.

Berichts; mithin jenes Berichts, zu dem der KPMG-Forensiker Alexander *Geschonnek* wiederholt erklärte, dieser habe für sich gesprochen.

Der ehemalige Leiter der nationalen Aufsichtsbehörde über die Abschlussprüfer und ausgebildete Wirtschaftsprüfer konnte somit die in dem KPMG-Bericht enthaltene Information zumindest nicht insoweit dekodieren, dass er von diesem Investment Abstand genommen hätte.

Der Zeuge Ralf *Bose* zum Aktienerwerb:

„*Die Entscheidung, zu kaufen, war deshalb, weil ich auch zu dem Zeitpunkt – – Also, erstens hatten wir keine internen Informationen in irgendeiner Form in Bezug auf Wirecard. Wir hatten lediglich alles das, was der Markt auch wusste. Für mich war zu dem Zeitpunkt Wirecard immer noch ein Unternehmen, was eine wirtschaftliche Substanz hatte. An die habe ich zu dem Zeitpunkt, was vielleicht nicht so klug war, noch geglaubt.*“

„*Für mich war an dem Tag entscheidend, dass es eine gute Einstiegsmöglichkeit war, ich an das Unternehmen trotzdem nach wie vor geglaubt habe, ich mir nicht vorstellen konnte, dass so etwas in dem DAX-Konzern passiert*.“[323]

3. APAS verschweigt BMWi das Telefonat mit EY am 13. Februar 2019

Des Weiteren hat es die APAS – in Kenntnis des Umstandes, dass der Bundesminister Peter *Altmaier* wegen des Wirecard-Skandals am 29. Juli 2020 vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages Auskunft erteilen musste – unterlassen, das

[323] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 6.

BMWi über das am 13. Februar 2019 geführte Telefonat zu informieren. Damit konnte der Bundesminister am 29. Juli 2019 seiner Verpflichtung nicht nachkommen, den Finanzausschuss vollständig zu informieren. Das BMWi erfuhr offenbar erst aus der Presse von besagtem Telefonat.

Die APAS musste wegen der vom BMWi eingeleiteten Abstimmung zum Auftritt *Altmaiers* im Finanzausschuss und der Bitte um Zulieferung auch davon ausgehen, dass das Telefonat mit EY zu Wirecard am 13. Februar 2019 für die zu erstellende Chronologie von Relevanz sein musste.[324]

Die Zeugin Dr. Sabine *Hepperle* zum Telefonat am 13. Februar 2019:

„*Wir haben von dem Telefonat zu dem Zeitpunkt nichts gewusst. […] Trotzdem gehört es in eine Chronologie hinein. Wir haben der APAS auch übermittelt, dass das so hätte sein sollen*.“325

„*Ich habe das – oder wir haben davon das erste Mal erfahren, als es da eine Pressenachfrage bei unserem Ministerium gab. Genau, weil Herr Bose dieses Telefonat in der Ausschusssitzung erwähnt hatte, wo er vorgeladen war, und daraufhin gab es eine Pressenachfrage[..].*“[326]

Die Zeugin Kirsten *Glückert* hierzu:

„*Nein, zum 13. Februar 2019 nicht. Wir haben erst im, ich glaube das war der 18. September, aufgrund einer Presseanfrage des*

[324] Vgl. dazu Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 58.

[325] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 58.

[326] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 61.

S[PIEGEL], die an unsere Pressestelle ging, haben wir erstmals von diesem Gespräch erfahren.“[327]

„*Weil wir zu dem Zeitpunkt, wo wir die Chronologie erstellt haben, davon auch keine Kenntnis (von dem Telefonat am 13. Februar 2019) hatten. Wir haben – das hatte ich ja auf die Frage des Herrn Vorsitzenden auch bereits gesagt – erst am 18. September dieses Jahres Kenntnis erhalten von dem Telefonat. Und zu dem Zeitpunkt, wo wir diesen Sachstandsbericht für den Finanzausschuss erstellt haben, war uns das nicht bekannt*.“[328]

Die unweigerliche Folge dieser Nichtinformation war, dass die seitens des BMWi im Zuge der Sondersitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020 zum Wirecard-Skandal aufbereitete Chronologie[329] im Hinblick auf die APAS unvollständig blieb.

4. Unzulänglichkeiten bei der Presseauswertung durch die APAS

Der APAS bzw. der APAS-Führungsebene war die negative Berichterstattung zur Wirecard erst seit dem Beginn der fortgesetzten Berichtsserie der Financial Times im Januar/Februar 2019 bekannt. Dagegen hatte die APAS den eigentlichen Beginn der FT-Berichtsserie auf dem kostenfrei zugänglichen Blog „FT Alphaville“ im Jahr 2015 nicht wahrgenommen und damit Möglichkeiten verpasst, die bilanziellen Unregelmäßigkeiten wahrzunehmen und gegebenenfalls früher die EY-Mandate bzw. die EY-Abschlussprüfer im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zu überprüfen.

[327] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 26.

[328] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 34.

[329] Vgl. dazu Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 26.

Der Zeuge Peter *Altmaier* zur erstmaligen Wahrnehmung der FT-Berichterstattung zu Wirecard:

„*Ja, Sie haben recht. Es gab im Januar/Februar 2019 zum ersten Mal die Presseberichte in der „FT“. Diese Presseberichte hat die APAS zur Kenntnis genommen. Die sind ohnehin bei den Betreffenden auch im Ministerium und anderswo gelesen worden; das ist, glaube ich, auch kein Geheimnis. Die APAS hat sich dann sehr angelegentlich damit beschäftigt*.“[330]

Die hauptsächliche „*angelegentliche Beschäftigung*“ der APAS bestand im Frühjahr 2019 – wie oben ausgeführt – darin, im Fall Wirecard keine eigene Zuständigkeit zu erzeugen.

Der Zeuge Ralf *Bose* zur Wahrnehmung der FT-Berichterstattung:

„*Das war der Januar/Februar 2019; da ist uns zum ersten Mal, über die Presseberichterstattung, dieses Thema bewusst geworden*.“[331]

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

„*Was mir im Nachhinein einfällt, ist der Artikel - Ende Januar 2019, Anfang Februar 2019 war das -,“*[332]

[330] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 34.

[331] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10; Seite 4.

[332] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 14.

Dies bedeutet im Umkehrschluss auch, dass die APAS weder den Beginn der FT-Alphaville-Berichtsserie „The House of Wirecard“ noch das Erscheinen des sog. Zatarra Report und die Berichterstattung darüber wahrgenommen hat.[333]

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

„Also, ich sage mal so: Wir haben ja schon Lessons learned - - Ich sage mal: Unser Presse-Screening ist jetzt verbessert worden. Ich sage mal: Diese Berichte, Zatarra-Report und so, die kannten wir nicht. Wenn wir die - - Wenn man wirklich alle Informationen gehabt hätte seit, ich weiß nicht, es Informationen gibt, dann sähe die Sache vielleicht anders aus; aber diese Sachen waren uns leider nicht bekannt.“[334]

Der Zeuge Martin *Kocks* bringt es – ungewollt – auf den Punkt, indem er mit seiner Aussage den Beleg dafür erbringt, dass die APAS bei Kenntnis über den Beginn der FT-Serie im Frühjahr 2015 sowie über den sog. Zatarra-Report eine bereits frühere Notwendigkeit zur Einleitung eines Inspektionsverfahrens hätte annehmen können:

„Ein anderes Momentum für konkrete Anhaltspunkte ist eine Presseberichterstattung, die konkret genug und substantiiert Vorwürfe erkennen lässt, sodass ein Verfahren eingeleitet wird.“[335]

[333] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 119 und 120.

[334] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 58.

[335] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 82.

Aufgrund der Aussagen der Zeugen der APAS ist von einem Missstand bei den Möglichkeiten zur Presseauswertung auszugehen. Es bestehen begründete Zweifel, ob die APAS derzeit personell oder fachlich in der Lage ist, eine angesichts der Bedeutung der Abschlussprüfung für den Finanzstandort Deutschland sowie für die Anleger und Investoren sachgerechte Auswertung der Presselage vorzunehmen.

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

„Na, tatsächlich war es ja so, wie ich gerade ausgeführt habe - - 2015 sprachen Sie gerade an; da war ich ja noch Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer. Und da war es, wenn ich mich richtig erinnere, so, dass es da auch einen Pressespiegel gab. Aber die Auswertung des Pressespiegels oblag der Abteilungsleitung, also einem Abteilungsleiter der WPK. Weil es gab da wohl lizenzrechtliche - - ich würde nicht sagen Probleme, aber - - kostet natürlich. Und insofern - - Mir waren die „Financial Times“-Artikel aus 2015 als Referatsleiter bei der Berufsaufsicht der WPK nicht bekannt.“[336]

Seitens des BMWi sollte unverzüglich sichergestellt werden, dass ein solcher Missstand nachhaltig abgestellt wird. Eine von wesentlichen Presseinformationen abgeschnittene APAS ist in ihrer Schlagkräftigkeit denklogisch merklich eingeschränkt.

[336] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 14.

5. Unzureichende Kommunikation zwischen APAS und BaFin

Der Fall Wirecard hatte offengelegt, dass es an einem hinreichenden Austausch vor allem zwischen BaFin und APAS mangelte.

Sofern sich aus der Aufsichtstätigkeit der APAS vertrauliche Informationen ergeben, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben anderer Stellen, z. B. der BaFin, erforderlich sind, kann und darf die APAS solche Informationen gemäß § 66c Absatz 1 WPO an diese Stellen übermitteln.

Die APAS beschaffte sich – über ohnehin öffentlich verfügbare Informationen – erst im Juli 2020, also nach dem Zusammenbruch der Wirecard AG – mit der Lieferung der Arbeitspapiere von EY zu den Abschlussprüfungen bei der Wirecard AG tiefere Kenntnisse über den Sachverhalt.

Der Zeuge Ralf *Bose* hierzu:

„*Also, das erste Mal, als wir Informationen hatten, die möglicherweise nicht die Öffentlichkeit kennt, war mit der Lieferung der Arbeitspapiere Anfang Juli, würde ich jetzt mal so sagen. Also, vorher - - Wir hatten keinerlei - - Also weder von Whistleblowern noch von anderen Behörden, Stellen noch von sonst irgendeinem Dritten war - - hatten wir nur öffentlich verfügbare Informationen und dann in der Folge natürlich durch das Verfahren tiefergehende Erläuterungen*.“[337]

[337] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 120.

6. Zuwarten statt zupacken

Mit der BaFin hat die APAS gemein, dass sie im Fall Wirecard – bezogen auf deren Abschlussprüfer von EY – zuwartete statt zupacke. Gemessen vom Beginn der FT-Berichterstattung im Frühjahr 2015 bis zur Einleitung des förmlichen Berufsaufsichtsverfahrens sind knapp fünf Jahre vergangen.

a. Negative Presseberichterstattung im Frühjahr 2019 und keine Reaktion der APAS

Die negative Berichterstattungsserie der FT im Januar/Februar 2019 führte bei der APAS einzig dazu, das am 13. Februar 2019 mit EY geführte Telefonat zur Wirecard so zu gestalten, dass eine eigene Befassung mit der causa Wirecard möglichst unterblieb (s.o.).

Die APAS war davon überzeugt, die Berichte der FT aus dem Frühjahr 2019 würden lediglich den asiatischen Teil des Konzerns betreffen. Ein Irrglaube, dem auch die BaFin unterlag; und zugleich auch ein Fehlschluss, da die Ergebnisse sämtlicher Töchter im Konzernabschluss konsolidiert werden mussten. Schließlich zeugt die Indifferenz beider Behörden auch von einer mangelnden kritischen Grundhaltung, die man jedoch von Aufsichtsbehörden erwarten muss. Ein Unternehmen, dass in einzelnen Tochtergesellschaften betrügt, sollte umso kritischer unter die Lupe nehmen, da das Unternehmen bestenfalls erhebliche Defizite im Internen Kontrollsystem aufweist oder schlimmstenfalls Betrug im Unternehmen endemisch ist. Die APAS erweckte, genau wie die BaFin, jedoch eher den Eindruck, Gründe zu suchen, die den Arbeitsaufwand im eigenen Haus gering halten würden.

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

„Jedenfalls aus damaliger Sicht. Es ging um Singapur. Es ging um einen abgrenzbaren Teilbereich. Es ging darum, dass es da bestimmte Unregelmäßigkeiten gab und dass da Buchhalter möglicherweise Sachen verschleiern oder - - Das kommt öfter schon mal vor, ja.“[338]

b. Investigativer Dornröschenschlaf der APAS

In der Zeit bis zur Veröffentlichung des FT-Berichts vom 15. Oktober 2019 verfiel die APAS in Bezug auf eine Prüfung der EY-Prüfungen zu den Wirecard-Abschlüssen in einen investigativen Dornröschenschlaf.

Das von der BaFin am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot über die Aktien der Wirecard AG wurde von der APAS als vertrauensbildende Maßnahme und Bestätigung der BaFin gewertet.

Gleiches galt für das seitens der EY-Abschlussprüfer am 24. April 2019 erteilte Testat für Konzern- sowie Jahresabschluss der Wirecard AG.

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

„Dann ging es ja weiter mit Leerverkaufsverbot usw. Und der Bestätigungsvermerk, der kam ja, sage ich mal, zwei Monate später, rund zwei Monate später […]“[339]

Die öffentliche Bekanntgabe der Verhängung von Bußgelder in Höhe von 1,52 Mio. Euro gegen die Wirecard AG durch die

[338] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 25.

[339] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 30.

BaFin am 15. April 2019 wegen Verstößen gegen Offenlegungspflichten wurde bei der APAs nicht registriert.[340]

c. Alle warten auf KPMG – BaFin, DPR und auch die APAS

Und auch die – in Reaktion auf den FT-Bericht vom 15. Oktober 2019 – Eröffnung des Vorermittlungsverfahrens im Hinblick auf mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG bzw. im Hinblick auf mögliche Verfehlungen der EY-Abschlussprüfer am 16. Oktober 2019 durchbrach nicht nachhaltig die investigative Ruhephase der APAS. Die APAS stellte nach der öffentlichen Ankündigung der durch den Aufsichtsrat der Wirecard AG beauftragten KPMG-Sonderuntersuchung ihre eigene Tätigkeit im Wesentlichen ein.

So wie die BaFin glaubte, ihre eigenen – unstreitbar – bestehenden Eingriffsbefugnisse und Kompetenzen durch die Beauftragung der DPR mit der Verlangensprüfung wegdelegieren zu können, so nahm die APAS die KPMG-Sonderuntersuchung zum Anlass weiterer Untätigkeit.

Auf die Frage

„*Und nach Ihren Schilderungen haben Sie ja dann gesagt, als am 31. Oktober - deswegen genau dieser Zeitraum: 16. Oktober bis 31. Oktober - dann der Aufsichtsrat sagte: Okay, KPMG, bring da mal Ruhe ins Schiff! - - Was haben Sie aber in diesem Zeitraum dazwischen getan? Denn die Schilderungen waren ja von Ihren Kollegen - ich denke mal, da werden wir das Gleiche von Ihnen hören -, dass Sie dann erst mal gesagt haben: Jetzt warten wir mal ab* […] .“[341]

---

[340] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 26.

[341] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 121.

antwortete der Zeuge Bose

„*Ja*.“[342]

bzw.

> „[…] *Okay, der KPMG-Bericht sollte ja im ersten Quartal kommen - das war ja dann nicht mehr so weit weg -; na ja, okay, dann warten wir das mal ab.“343*

Der Zeuge Naif Kanwan zum Abwarten der APAS:

> *„Aufgrund der beauftragten Sonderuntersuchung durch KPMG wurde vor weiteren Ermittlungsmaßnahmen zunächst deren Ergebnis abgewartet.“*

Dabei ist der APAS sehr wohl bewusst gewesen, dass durch die Beauftragung der KPMG mit der Sonderuntersuchung durch den Aufsichtsrat der Wirecard AG die Befugnisse der APAS mitnichten ausgesetzt oder vermindert waren.[344]

Trotz der anhaltenden negativen Berichterstattung sah sich die APAS nicht veranlasst, mehr zu unternehmen, als das offenbar nach dem 15. Oktober 2019 begonnene Auskunftsschreiben an EY fertigzustellen. Das Auskunftsschreiben wurde mehr als einen Monat nach Einleitung des förmlichen Berufsaufsichtsverfahrens am 20. November 2019 an EY Versandt.[345] Und dies, obwohl der APAS die Brisanz der durch den FT-Bericht vom 15. Oktober 2019 aufgeworfenen Fragen durchaus bewusst war.

Der Zeuge Ralf *Bose* hierzu:

[342] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 121.

[343] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 121.

[344] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 52.

[345] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 49.

„Also, wir haben jetzt nicht am 31 Oktober, als die Nachricht rauskam, dass KPMG mit der Sonderuntersuchung, Sonderprüfung beauftragt wurde, alles fallen lassen. Wir haben erst mal unser Auskunftsschreiben gleichwohl fertiggestellt, haben das versendet und auch natürlich die Antwort abgewartet und dann gesagt: Okay, um jetzt da noch tiefer zu gehen, wenn wir tiefer gehen wollen, brauchen wir ja auch eine - - Wir können ja auch nicht ins Blaue hinein ermitteln und brauchen ja konkrete Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung; die hatten wir ja zu dem Zeitpunkt auch nicht.“[346]

Der Zeuge Ralf *Bose* zu den gegen Wirecard erhobenen Vorwürfen:

„Allerdings war ja durch die Größe der vorgeworfenen - - Also, die Zahlen, die da im Raum standen - mit 350 Millionen, oder solche in der Größenordnung, wenn ich mich richtig erinnere -, das war natürlich eine ganz andere Hausnummer als im Frühjahr oder im Januar/Februar. Es war ein anderer Geschäftsbereich, es war eine andere Region, es waren auch Dokumente vorgelegt, also interne Wirecard-Dokumente, durch die FT, die zumindest mal die Möglichkeit auch - - oder uns hat fragen lassen - - Da fragen wir mal lieber nach: Wie hat EY sich diesen Themen genähert?“[347]

Der Zeuge Naif *Kanwan* ebenso zur Brisanz der erhobenen Vorwürfe:

[346] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 121.

[347] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 121.

„Konkret in Bezug auf Wirecard wurde am 15. Oktober 2019 ein „Financial Times"-Artikel veröffentlicht, wonach gemäß Wirecard-internen Dokumenten die Third-Party-Acquiring-Partnergesellschaft Al Alam im Auftrag von Wirecard monatlich Zahlungsverkehrstransaktionen von rund 350 Millionen Euro mit 34 Kernkunden abwickeln würde und gemäß Recherchen der „Financial Times" ein Großteil der dort benannten 34 Kunden entweder noch nie etwas von Al Alam gehört oder ihre Geschäftstätigkeit bereits eingestellt hätten.

Die „Financial Times"-Berichterstattung vom 15. Oktober 2019 enthielt aus Sicht der APAS neue Tatsachen. Im Zusammenhang mit dem Artikel wurden auch Wirecard-interne Dokumente veröffentlicht, sodass die erheblichen Vorwürfe so weit konkretisiert waren, um Vorermittlungen gegen Ernst & Young aufzunehmen."[348]

Halbwegs aufgewacht ist die APAS erst mit der Auswertung des KMPG-Berichts, die dazu führte, dass das Vorermittlungsverfahren in das förmliche Berufsaufsichtsverfahren überführt wurde.

Der Zeuge Naif Kanwan hierzu:

„Nach Auswertung des KMPG-Berichts wurde aufgrund nunmehr konkreter Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen am 6. Mai 2020 das Vorermittlungsverfahren in förmliche Berufsaufsichtsverfahren überführt. Die Ermittlungen erstrecken sich derzeit auf die Abschlussprüfungen ab 2015."[349]

d. Späte Zweifel des APAS-Leiters an der Wirecard

[348] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 13.

[349] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 13.

Es verwundert zudem auch nicht, dass die APAS de facto jedes frühere und härtere Einschreiten gegen EY bzw. die EY-Abschlussprüfer unterlassen hat, dokumentiert der ehemalige APAS-Leiter Ralf *Bose* durch seinen Erwerb geradezu, dass er letztlich bis zur Veräußerung seiner – zuvor am 28. April 2020 erworbenen – Aktien am 20. Mai 2020 keinen Anlass sah, an dem Unternehmen Wirecard zu zweifeln.[350]

e. Späte Dokumentenanforderung durch die APAS

Überdies ließ die APAS die Zeit zwischen der Veröffentlichung des KPMG-Berichts am 28. April 2020 bzw. der darauf vorgenommenen Einleitung des förmlichen Berufsaufsichtsverfahren am 6. Mai 2020 bis zum 31. August 2020 verstreichen, ehe sie die Unterlagen bei KPMG zur Sonderuntersuchung bei der Wirecard AG anforderte.

Am 4. September 2020 gingen sodann die KPMG-Unterlagen, insbesondere der ungeschwärzte KPMG-Bericht sowie der KPMG-Informationsband, bei der APAS ein.

Die Fokussierung der APAS auf die Unterlagen von EY ist zumindest fragwürdig, da nicht zu erwarten ist, dass EY die Unterlagen so aufbereitet, dass daraus unmittelbar bzw. ohne erhöhten Aufwand eine Strafanzeige gegen sie oder ihre Prüfer abgeleitet werden kann.

Der Zeuge Naif *Kanwan*:

„*Es war ja so, dass wir Anfang Juli die Unterlagen von Ernst & Young bekommen haben. Und darauf haben wir uns natürlich erst mal fokussiert. […] Und als wir gemerkt haben, okay, da fehlen vielleicht noch mal ein paar Bausteine, ein paar Puzzleteile,*

[350] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 9.

dann haben wir überlegt: Wo kriegen wir noch Informationen her? Und dann war natürlich klar, dass KPMG möglicherweise der richtige Ansprechpartner ist."[351]

Vielmehr wäre aufgrund der einmaligen Dimensionen des Wirecard-Zusammenbruchs von Anfang an geboten gewesen, sich unverzüglich die Unterlagen von KPMG zu beschaffen. Die bloße Einleitung des Berufsaufsichtsverfahrens, ohne sich die relevanten KPMG-Unterlagen zu besorgen, ist mitnichten das „*schärfste Schwert*"[352]. Die Führung eines Verfahren, ohne über sämtliche Informationen zu verfügen, bleibt ein stumpfes Schwert.

f. Verspätete Anzeige gegen EY und die EY-Abschlussprüfer

Das aufgrund der bislang im Ausschuss präsentierten Fakten gerechtfertigte Durchgreifen der APAS in Form der Strafanzeige gegen EY bzw. gegen die EY-Abschlussprüfer Andreas *Loetscher* und Martin *Dahmen* bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin am 28. September 2020 bzw. mit dem Unterrichtungsschreiben an die BaFin am 29. September 2020 erfolgte reichlich verspätet.[353] Die APAS hatte bei ihren Handlungen die Interessen der potentiell geschädigten Anleger und Investoren nur unzureichend, wenn überhaupt, im Blick.

[351] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 16.

[352] So aber Naif Kanwan, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 16.

[353] Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 9.

F. Lobbyismus

I. Überblick

Der Vorstand der Wirecard AG und seine Heerschar von Lobbyisten und PR-Beratern – insbesondere aus der Union, dem Umfeld von Sicherheitsbehörden und dem Freistaat Bayern – waren maßgeblich, um die Illusionsfabrik aufrechtzuerhalten. Die Verantwortlichen bei der Wirecard AG erkannten die Bedeutung eines politischen Netzwerkes und welche Sehnsüchte nach einem digitalen Champion im Finanzmarkt sie in der Öffentlichkeit bedienen mussten, um den Bilanzbetrug zu überdecken.

Ein fehlendes Lobby- und Transparenzregister sowie unzureichende Regeln gegen Interessenkonflikte von leitenden Beamten wie dem ehemaligen Geheimdienstkoordinator Klaus-Dieter *Fritsche*, die Naivität der Bundeskanzlerin und die politische und diplomatische Unterstützung der Wirecard AG durch das Bundesfinanzministerium im Rahmen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs, auch nach Erscheinen kritischer Medienberichte, haben das Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland, in die Compliance von Aktiengesellschaften, die im Deutschen Aktienindex (DAX) gelistet sind sowie das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland schwer beschädigt. Dabei fand das Anliegen der Wirecard AG nach Erteilung einer landesweiten und grenzüberschreitenden Payment Lizenz am bis dato ausländischen Finanzunternehmen verschlossenen chinesischen Finanzmarkt als eigener Forderungspunkt Eingang in die von Finanzminister Olaf Scholz verhandelte Abschlusserklärung des deutsch-chinesischen Finanzdialogs. Die Unterstützung der Wirecard AG durch die Bundesregierung und aktuelle und ehemalige Politiker sowie Repräsentanten hoheitlicher Organe hatte eine fatale Signalwirkung an den Aktienmärkten und hat das Risikobewusstsein von Kleinanlegern und Kleinanlegerinnen ein-

getrübt. Dies hat in vielen Fällen zum Verlust der Lebensersparnisse und zu einem tiefen Misstrauen in unsere demokratischen Institutionen beigetragen.

Klaus-Dieter *Fritsche*, Waldemar *Kindler*, Ole *von Beust*, Peter Harry *Carstensen*, Karl-Theodor *von und zu Guttenberg*, Ex BILD-Chef Kai D., u.a. profitierten von ihrem Türöffnergeschäft zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland.

Kritisch ist zudem die unzureichende Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung zu bewerten:

Das Bundesfinanzministerium warnte das Bundeskanzleramt nicht vor Wirecard.

Die zeitlich versetzte Intervention von CSU-Parteimitgliedern für die Wirecard AG hat mit dafür gesorgt, dass Warnmechanismen außer Kraft gesetzt wurden, indem immer wieder auf verschiedenen Kanälen das Unternehmen zum Thema gemacht wurde. Hätten alle Behörden die Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen so weit wie rechtlich möglich untereinander geteilt, hätte sich ein noch kritischeres Bild der Wirecard AG zeichnen lassen, dass entsprechend schwerer zu ignorieren gewesen wäre. Ein **CSU**-Mitglied, Dr. Ulf *G.* von Spitzberg Partners LLC, wirkte im Bundesfinanzministerium auf den Staatssekretär Schmidt ein.

Selbst für die Bundesregierung war der vielfältige Einfluss von Wirecard-Lobbyisten auf unterschiedliche Akteure der Gesetzgebung sowie auf bilaterale Abkommen[354], etwa mit der Volksrepublik China, nicht zu überblicken.

Weiterhin bieten die Ermittlungsergebnisse die Erkenntnis, dass bezüglich der Tätigkeit von ehemaligen Spitzenbeamten und Ministern ein Reformbedarf besteht, da die hier involvierten Akteure

[354] Vgl. Artikel der Zeit vom 11.12.2020, einsehbar auf: https://www.zeit.de/wirtschaft/2020-12/wirecard-untersuchungsausschuss-bundesregierung-china-finanzskandal [zuletzt abgerufen am 17.05.2021].

trotz ihrer Sicherheitsrelevanz keine Scheu hatten, für ein paar tausend Euro Türen in höchste Kreise zu öffnen und Handlungen der Bundesrepublik Deutschland zu beeinflussen. Sie hatten überdies auch keine Scheu sicherheitsrelevante Informationen weiterzugeben oder gar die Verschleierung von Eigentumsstrukturen bei dem Einstieg eines französischen Großinvestors beim deutschen Waffenproduzenten Heckler und Koch mit dem Ex-Wirecard Finanzvorstand Burkhard Ley zu besprechen.[355]

Damit nicht genug, hat der ehemalige Bundesminister, **CSU**-Parteimitglied und berufsmäßige „Türöffner" Karl-Theodor von und zu Guttenberg (nachfolgend „zu Guttenberg") auch mittelbar das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland geschädigt, indem er einen **privat angedachten** Gesprächstermin mit der Bundeskanzlerin dafür **missbrauchte**, **seine finanziellen Interessen durchzusetzen**: nämlich die Bundeskanzlerin dafür zu aktivieren, sich für die zwei mittlerweile insolventen Unternehmen – die Wirecard AG und die Augustus Intelligence[356] in der Volksrepublik China einzusetzen.

Im Falle der Wirecard AG zeigte zu Guttenbergs Einsatz zeitnah Wirkung:

Die politische Indossierung in China für die Wirecard AG wurde zur Chefinnensache erklärt und die Bundeskanzlerin setzte sich

---

[355] https://www.deutschlandfunk.de/lobbyismus-welche-jobs-ein-ex-geheim-dienstkoordinator.862.de.html?dram:article_id=489061 [zuletzt abgerufen am 18.06.2021].

[356] Vgl. statt vieler Raufmann, „Augusts Intelligence beantragt Insolvenz", Handelsblatt vom 27.04.2021, einsehbar auf: https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/it-unternehmen-augustus-intelligence-beantragt-insolvenz/27136034.html?ticket=ST-5660242-FA2gKhr4P0ANyL3cC70P-ap1 [zuletzt abgerufen am 16.05.2021].

an höchster chinesischer Stelle für den chinesischen Markteintritt des Unternehmens ein.[357]

Allgemein legte man bei der Wirecard AG Wert auf Persönlichkeiten, die bestens vernetzt waren und so helfen konnte, das Image der Wirecard AG aufzupolieren. Dazu bediente man sich auch bestens vernetzter Akteure aus der Sicherheitsbranche. Jan Marsalek hatte zudem regelmäßige Kontakte mit dem ehemaligen französischen Präsidenten Nicholas Sarkozy, den er unter anderem bei einem spektakulären Dinner mit Edmund Stoiber und anderen hochrangigen Gästen traf – veranstaltet von der unscheinbaren Felix-Somary-Stiftung, dessen Vorsitzender Michael *D.* CSU-Stadtverordneter war und als mit dem flüchtigen Jan Marsalek eng verbunden galt.[358]

Die für Wirecard auftretenden Lobbyisten waren zumeist ehemalige Angehörige von Sicherheitsbehörden und, vornehmlich **CSU**-Parteimitglieder:

Neben diversen Kontakten zu österreichischen Angehörigen österreichischer Sicherheitsbehörden, beschäftigte die Wirecard AG als Lobbyisten u. a. Waldemar *Kindler*, **CSU**, früherer bayrischer Landespolizeipräsident, sowie Klaus-Dieter *Fritsche*, **CSU**, Ex-Geheimdienstkoordinator. Während *Kindler,* die Kontakte der Wirecard AG in die Spitzenpolitik in Bayern regelte und dort Kontakte mitunter in die Bayrische Staatskanzlei herstellte und wohl sein Wissen über die bayrischen Ermittler gewinnbringend einbrachte, verstärkte Fritsche ab 2019 den Kontakt ins Bundeskanzleramt.

---

[357] Bayaz/DeMasi/Toncar, „Das sind die Lehren aus dem Untersuchungsausschuss“, einsehbar auf: < https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirecard-die-lehren-aus-dem-untersuchungsausschuss-17308981.html> [zuletzt abgerufen am 17.05.2021]

[358] MAT A Wirecard-1.03 EM.82; MAT A Wirecard-1.03 EM.88; MAT A Wirecard-1.08 EM.05.

Um den Anschein des global wachsenden Champions entgegen der kritischen Berichterstattung etwa durch die Financial Times aufrechtzuerhalten, wurde über Personen wie Ole *von Beust*, **CDU**, Günther *Beckstein*, **CSU**, *zu Guttenberg*, **CS**U, *Röller*, *G.* , **CSU**, Staatsministerin *Bär*, **CSU**, unter Zuhilfenahme der deutschen Botschaft in Peking oder des Kanzleramts das Bild eines seriösen und innovativen Unternehmens gezeichnet.

Von Beust und *Carstensen* waren dabei insbesondere im Bereich Liberalisierung des Online-Glücksspiels und Zahlungsabwicklung durch Wirecard investiert. Die Wirecard AG hätte als zentraler Abwickler vom neuen Glücksspielstaatsvertrag maßgeblich profitiert. Onlineglücksspiel ist ein Hochrisikosektor für Geldwäsche, was den Einsatz von ehemaligen Polizei- und Ministerpräsidenten besonders pikant erscheinen lässt.

Die zahlreichen Verstrickungen aktiver und ehemaliger Funktionsträger aus der CDU-CSU sind insbesondere vor dem Hintergrund der neuerlichen Maskenaffäre und dem langwierigen Widerstand der Union gegen ein umfangreiches Lobby- und Transparenzregister irritierend. Das vom Bundestag neu verabschiedete Lobbyregister lässt aus Sicht der hier votierenden Fraktionen entscheidende Punkte unbehandelt.

Die Messbarkeit des Lobbyistenerfolgs, der sog. „Fußabdruck“ wurde gesetzlich nicht normiert, weshalb das im Untersuchungsausschuss konstatierte Problem des Einflusses von Lobbyisten auf Gesetze oder bilaterale Abkommen der Bundesrepublik auch in Zukunft nicht verhindert wird.

Zudem haben unsere Ermittlungen ans Tageslicht gebracht, dass die Wirecard AG auch in Bayern versuchte an den jetzigen ersten Mann im Freistaat zu gelangen, es aber letztlich nur zum Leiter der Staatskanzlei zu einer Art Vorstellungsbesuch schaffte. Ob das Treffen zwischen einem Vertrauten von Markus

Braun mit Markus *Söder* im Jahr 2015[359] zu mehr Resultaten führte, konnte nicht geklärt werden.

Unaufgeklärt blieb, ob und inwiefern sich Manager der Wirecard AG der Kenntnisse von *Fritsche* sowie *Kindler* bedienten, um ihre Machenschaften zu planen, zu realisieren oder zu kaschieren.

Im Rahmen der Untersuchung hat sich beispielsweise mit § 105 Bundesbeamtengesetz (nachfolgend „BBG“) Reformbedarf im Hinblick auf die Regulierung von Tätigkeiten ehemaliger Beamter von Sicherheitsbehörden ergeben, um zu verhindern, dass diese das Know-How des Staates nicht an die Privat-Wirtschaft verkaufen bzw. kriminellen Organisationen helfen den Rechtsstaat gezielt zu unterwandern. Konkret kann das Vertrauen *expressis verbis* in § 105 Absatz 1 Satz 1 BBG, dass die Beamten selbst beurteilen, ob eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht und dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, zu gefährlichen Ergebnissen führen: So zeigte sich *Fritsche*, **CSU**, als patriotischer Überzeugungstäter, der für ein bayrisches DAX-Unternehmen tätig werden wollte, weil es ja im Unterschied zu den engen Beziehungen von Ex Wirecard CEO Markus *Braun* zu Österreichs Bundeskanzler Sebastian *Kurz* nicht den gewünschten Kontakt ins Kanzleramt gehabt hätte.[360] Es fehlt mithin an der Objektivität des den Tatbestand des § 105 BBG beurteilenden ehemaligen Beamten. Wendete man § 105 BBG auf *Kindler* und *Fritsche* an, muss man feststellen, dass ihre Tätigkeit für die Wirecard AG die Interessen der Bundesrepublik Deutschland geschädigt hat. Im Übrigen versetzt die derzeitige Regelung den ehemaligen

[359] MAT A Wirecard-1.03 EM.34 – 37.

[360] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/38 I, S. 10 u 17.

Dienstherrn auch in die Position nur auf gut Glück von einer neuen Erwerbstätigkeit zu erfahren.

II. Chronologie

Datum	Sachverhalt
Seit 2008	"Seit 2008 hatte es immer wieder (Presse-)berichte gegeben, dass es Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG und deren Tochterunternehmen" gebe - Auszug aus "Politische FAQ zu Wirecard" des BMF vom 27.07.2020.[361]
10.01.2014	Anzeige der WBAG bei der BaFin über Beteiligungsstruktur; spätere Einschätzung von Bbk und BaFin: WDAG keine Finanzholding nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR.[362]
08.04.2014	Vorlage des Geschäftsberichts 2013 WDAG mit uneingeschränktem BV durch EY.[363]
07.04.2015	Vorlage des Geschäftsberichts 2014 der WDAG mit uneingeschränktem BV durch EY.[364]
27.04.2015	Beginn der FT-Alphaville-Serie Alphaville "The House of Wirecard"
24.02.2016	Zatarra Research Report über mögliche Vorfälle von Korruption, Betrug, Geldwäsche bis hin zu Beteiligungen an illegalem Glücksspiel. Nach Veröffentlichung fiel der Kurs der WDAG um 25%.[365]
21.03.2016	BaFin eröffnet MMU gegen Marktteilnehmer im Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht: Verdacht auf MM mittels Short-Position.[366]
08.04.2016	Vorlage Geschäftsbericht Wirecard AG 2015 mit uneingeschränktem Testat durch EY.[367]
03.05.2016	BMF bittet BaFin um Sachstandsbericht zu Zatarra.[368]
11.05.2016	BaFin-Bericht an BMF zum Sachstand Marktmanipulation (Zatarra).[369]
12.05.2016	BaFin erstattet Strafanzeige bei StA München I wegen möglicher Marktmanipulation durch Marktteilnehmer.[370]

[361] MAT A BMF.21.25, Blatt 60.

362 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

363 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

364 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

365 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

366 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

367 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

368 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

369 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

370 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

Datum	Sachverhalt
12.08.2016	Drahtbericht DEU Bo Peking, u. a. "BJYD berichtet, Alipay arbeite in DEU bereits mit dem deutschen Unternehmen Wirecard zusammen, und wollen die Kooperation weiter ausbauen.[371]
22.02.2017	BaFin-Analyse wegen möglicher Marktmanipulation durch Marktteilnehmer anknüpfend an Berichterstattung im Manager Magazin.[372]
05.04.2017	Vorlage Geschäftsbericht 2016 mit uneingeschränktem Testat durch EY.[373]
03.06.-21.07.22017	Sonderprüfung der Wirecard Bank AG nach § 44 KWG (Organisation Kreditgeschäft) durch Bundesbank.[374]
18.02.2018	BaFin eröffnet MMU wegen Marktmanipulation durch Short-Selling ein. Grundlage: Bericht der Southern Investigative Reporting Foundatioin (SIRF) und auf Basis von Hinweis einer ausländischen Aufsichtsbehörde. Einstellung der Untersuchung am 24.05.2018.[375]
25.04.2018	Vorlage Geschäftsbericht 2017 mit uneingeschränktem Testat durch EY.[376]
08.05.2018	Antrag der Wirecard Bank AG bei BaFin auf Genehmigung der Umstrukturierung.[377]
Sep. 2018	Wirecard AG steigt in den DAX30 auf.
24.09.2018	Anruf Ministerpräsident Bayern a.D. Dr. Beckstein im Büro StMin Bär.[378]
25.09.2018	Email Leiterin Büro StMin Bär (Marisa Schwarz) an MP a.D. Dr. Günther Beckstein mit Angebot von zwei Terminen, entweder am Mo., 19.11.2019 oder Mo., 17.12.2019.[379]
02.10.2018	Email Dr. Beckstein an Leiterin Büro StMin Bär. Bestätigung für den 19.11.2019.[380]
Okt. 2018 - Nov. 2019	Zwischen Okt. 2018 und Nov. 2019 "verschiedene Kommunikation der DEU Bo Peking mit Wirecard und Spitzberg Partners". Themen: Markteintritt WDAG in CHN, CHN Finanzplatz in Allgemeinen sowie der DEU-CHN Finanzdialog.[381]
12.11.2018	Email Leiterin Büro StMin Bär an Dr. Beckstein mdB um Abstimmung organisatorischer Details.[382]

371 MAT A BMWi-13-03, Blatt 4-6.

372 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

373 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

374 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

375 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

376 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

377 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

378 MAT A BKAmt-8.02 Blatt 5.

379 MAT A BKAmt-8.02 Blatt 5.

380 MAT A BKAmt-8.02 Blatt 5.

381 MAT A AA-3.04, Blatt 236.

382 MAT A BKAmt-8.02 Blatt 6.

Datum	Sachverhalt
16.11.2018	Drahtbericht DEU-Bo Peking. Am 15.11.2018 Gespräch DEU Bo WI-AL Reinhard mit Vize-FM CHN Liao Min. Grund: Vorbereitung des Besuchs Liu He in Berlin und Hamburg am 26./27.11.2018 sowie Hochrangigen Finanzdialog in Peking am 17./18.01.2019; Drahtbericht ging u. a. auch an BKAmt AL 4 Röller, BMF St Schmidt, BMWi St Nußbaum.[383]
19.11.2018	Kalendereintrag StMin Bär.[384]
19.11.2018	StMni Bär nimmt an Betriebsbesichtigung der WDAG (16:30-18:00 Uhr) teil. Anwesend WDAG-CEO Braun, WDAG-CFO Ley und Executive Vice President Jörn Leogrande; Angekündigte Gesprächsteilnehmer: Braun, Ley, Beckstein, Kindler (LPolPrä a.D.); StMin Bär wird begleitet von Pers. Ref'in Dr. Maria Wienker - Besuch Showroom, Vorstellung einiger Produkte durch Leongrande[385]
22.11.2018	Emaill Pers. Ref'in StMin Bär an stv. Leiterin Büro BK'in: "Staatsministerin Bär hatte Frau Bundeskanzlerin diese Woche vorgeschlagen, den Vorstandvorsitzenden der Wirecard AG, Herrn Dr. Braun, zeitnah zu einem bilateralen Treffen ins Bundeskanzleramt einzuladen. Frau Bundeskanzlerin hatte sich zu einem bilateralen Treffen mit Herrn Dr. Braun bereit erklärt."[386]
22.11.2018	Stv. Leiterin Büro BK'in bittet um direkte Kontaktaufnahme.[387]
22.11.2018	Email Pers.Ref'in Wienker an Büro WDAG(-CEO Braun): Bezugnahme auf Vorschlag Bär zu bilateralem Treffen im BKAmt. Hinweis darauf, dass Büro BK'in um direkte Kontaktaufnahme bittet (stv. Leiterin Büro BK'in Petra Rülke).[388]
23.11.2018	Email WDAG an Pers. Ref'in StMin Bär. Dank und Zusage, sich am 26.11.2018 an Büro BK'in zu wenden.[389]
27.11.2018	Büro WDAG-CEO Braun wendet sich an StMin Bär mit der Bitte um Termin mit Bundeskanzlerin und Chef des Bundeskanzleramts.[390]
27.11.2018	E-Mail gleichen Inhalts an Frau Rülke, stellvertretende Büroleiterin von Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, worin sich Wirecard, Büro Braun, nach der Möglichkeit eines Treffens mit der Bundeskanzlerin und Herrn Bundesminister Prof. Dr. Helge Braun erkundigt.[391]

383 MAT A BMWi-13-03, Blatt 9.

384 MAT A BKAmt-8.02 Blatt 6.

385 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 223 u. MAT A BKAmt-8.02, Blatt 8.

386 MAT A BKAmt-8.02, Blatt 20.

387 MAT A BKAmt-8.02, Blatt 20.

388 MAT A BKAmt-8.02, Blatt 14.

389 MAT A BKAmt-8.02, Blatt 14.

390 MAT A BKAmt 7.01, Blatt 8.

391 MAT A BKAmt 7.01, Blatt 15.

Datum	Sachverhalt
Januar 2019	BMF St Schmidt informierte CHN Vize-Finanzminister Liao Min über Interesse der WDAG an Übernahme von All-Score.[392]
18.01.2019	DEU-CHN Finanzdialog ""…über die Aufnahme des Absatzes 30 im Joint Statement des Finanzdialoges am 18.1.2019 hinaus kein aktives Flankieren seitens der Deutschen Botschaft in Peking für Wirecard gegenüber der chinesischen Regierung gab…"[393]
20.01.2019	Email DEU Bo Peking Finanzreferent Jan-Ole Peters an WDAG-Ley und WDAG-von Waldenfels (06:46 Uhr) "... vielen Dank zunächst einmal für die Vermittlung des interessanten Gesprächskontaktes für Herrn Holle. Es hat alles reibungslos geklappt und Herr Holle war begeistert von der Unterhaltung. Anbei und in Vorbereitung Ihres Gesprächs mit unserem Botschafter am Mittwoch übersende ich Ihnen das Outcome Statement des Finanzdialogs vom Freitag, welches auf der Website des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht wurde. Für Wirecard AG dürfte insbesondere die zweite Hälfte des Paragraphen 30 von Interesse sein. Ich hoffe, die Formulierung ist in Ihrem Sinne und erleichtert Ihnen die weiteren Schritte beim Markteintritt. Erfahrungsgemäß ist diese Form der politischen Indossierung eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Geschäftstätigkeit in China. Ich würde mich über Ihre Rückmeldung Ihrerseits freuen. ...".[394]
20.01.2019	Email WDAG-Strategischer Berater Ley an DEU Bo Peking Jan-Ole Peters (21:40 Uhr) Sehr geehrter Herr Peters, vielen Dank für Ihr Mail.... Es freut uns, dass Herr Dr. Holle ein interessantes Gespräch hat führen können. Weiterhin vielen Dank für die Übermittlung des Outcome Statements. Wir halten die Formulierung des Paragraphen 30 für sehr zielführend und werden die besprochenen Schritte in Richtung landesweiter Payment- und cross-borderlizenzen fortsetzen; wir sind sicher, dass das Outcome Statement hierfür eine hervorragende Grundlage darstellt. Gerne werden wir Sie über den Fortgang informiert halten. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihrem Botschafter am Mittwoch.[395]

392 MAT A AA-3.04 Blatt 236.

393 MAT A AA-3.04 Blatt 236.

394 MAT A AA-3.08b Blatt 47.

395 MAT A AA-3.08b Blatt 47.

Datum	Sachverhalt
21.01.2019	Gesprächswunsch mit Bundeskanzlerin und ChefBK wird abgelehnt aus **Termingründen** (Papageorgiou) , aber verbunden mit Gesprächsangebot mit Abeteilungsleiter 4, Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller.[396]
23.01.2019	DEU-Botschafter in Peking trifft 2 WDAG-Vertreter zum Mittagessen und eine Vertreterin von Spitzberg Partners: "Das Gespräch fand im Nachgang des DEU-CHN Finanzdialog vom 18.01.2019 statt und diente einer Einordnung der Ergebnisse. Teilgenommen haben außerdem der Abteilungsleiter Wirtschaft sowie der Finanzreferent der deutschen Botschaft Peking.".[397]
24.01.2019	WDAG sagt Gesprächsangebot mit BKAmt AL 4 Röller ab.[398]
01.02.2019	WDAG sagt Gesprächsangebot mit BKAmt AL 4 Röller ab. BaFin eröffnet MMU wegen Marktmanipulation und später Abgabe an StA München I im Zusammenhang mit Berichterstattung der FT wegen Marktmanipulation von Marktteilnehmern und falscher bzw. irreführender Angabe in der Finanzberichterstattung der WDAG. ... Darüber hinaus BaFin-Amtshilfeersuchen an mehrere ausländ. Aufsichtsbehörden zur weiteren Aufklärung.[399]
13.02.2019	Telefonat EY - APAS[400]
14.02.2019	BaFin informiert BMF über geplantes Verlangensprüfungsbegehren an DPR für verkürzten Abschluss per 30.06.2018 (wegen mutmaßlicher Marktmanipulation "in alle Richtungen", d.h. auch gegen die WDAG).[401]
15.02.2019	BaFin verlangt von DPR Prüfung des verkürzten Abschlusses per 30.06.2018.[402]
18.02.2019	BaFin erlässt LVV mit der die Begründung und Erhöhung von NLP in Aktien der WDAG für 2 Monate.[403]
21.02.2019	Email Finanzreferent: "Herr Staatssekretär Schmidt bat darum, eng auf dem Laufenden gehalten zu werden und ggf. direkt bei der CHN Seite intervenieren zu können, wenn Versprechen aus dem Outcome Statement nicht eingehalten werden".[404]

396 MAT A AA-3.04 Blatt, 236.

397 MAT A AA-3.04, Blatt 236.

398 MAT A BKAmt 7.01, Blatt 4, 15.

399 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

400 MAT A BMWi-13.01, Blatt 206.

401 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

402 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

403 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

404 Spiegel, „Viel Erfolg weiterhin“, Bericht vom 11.12.2020, einsehbar auf: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-skandal-wie-die-bundesregierung-den-zahlungsabwickler-umgarnte-a-00000000-0002-0001-0000-000174419284> [zuletzt abgerufen am 24.05.2021].

Datum	Sachverhalt
Februar 2019	BaFin-Anzeige gegen Financial Times Journalisten Dan McCrum vermittelt von Rechtsanwalt *Enderle* im Auftrag der Wirecard AG via Staatsanwaltschaft München I.[405]
15.04.2019	BaFin setzt Bußgeld wegen (früheren) Verstößen gegen Finanzberichtserstattung iHv 1,52 Mio. EUR fest.[406]
15.04.2019	BaFin-Bericht an BMF zur Erstattung Strafanzeige wegen Verdacht der Marktmanipulation in Form des Aufbaus von Short-Positionen.[407]
15.04.2019	BaFin-Bericht an BMF: WDAG akzeptiert Bußgeld. WDAG geht aber gegen Veröffentlichung vor.[408]
24.04.2019	EY erteilt uneingeschränktes Testat für KA 2018, einschließlich der Auseinandersetzung mit Anschuldigungen eines WB in SIN, Scheingeschäfte und Kreislaufzahlugen (Round Tripping).[409]
03.05.2019	M-Vorlage für BM Altmaier zu Genehmigung und Planung der Veranstaltung "Internet Governance Forums" der Vereinten Nationen (DEU war Gastgeber). WDAG-CEO Braun steht auf der vorgeschlagenen Einladungsliste.[410]
27.06.2019	"Der für Internationale Finanzpolitik zuständige Staatssekretär Schmidt hat sich mit einer Mail auf Grundlage der Vereinbarungen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs vom Januar 2019 an seinen chinesischen Ansprechpartner gewandt, um ihn über das Interesse des deutschen Unternehmens Wirecard AG am Eintritt in den chinesischen Markt zu informieren.".[411]
09.07.2019	Email BMF St Schmidt an Liao Min. Information "über das Interesse von Wirecard am Markteintritt in China im Bereich Bezahldienste zu informieren.".[412]
09.07.2019	Email DEU Bo Peking Finanzreferent Jan-Ole Peters an BMF (Spiegelreferat-Referenten). "Betreff: Gespräch mit Wirecard AG in Beijing Liebe Kolleginnen, aus dem heutigen Gespräch mit Herrn Ley der Wirecard AG ist folgendes festzuhalten: Herr Ley bedankte sich erneut für die Unterstützung beim Finanzdialog Mithilfe der konkreten

405 Vgl. statt vieler: FAZ, „BaFin verdächtigt „FT"-Journalisten im Fall Wirecard, einsehbar auf: <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/bafin-verdaechtigt-ft-journalisten-im-fall-wirecard-16144310.html> [zuletzt abgerufen am 24.05.2021].

406 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

407 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

408 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

409 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

410 MAT A BMWi-13.03, Blatt 17-19.

411 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

412 MAT A BMF-21.25, Blatt 70-71.

Datum	Sachverhalt
	Erwähnung im Outcome Statement mache man schnelle Fortschritte beim Ziel der Erlangung von vier Payment Lizenzen. Herr Ley bedankte sich auch für den Brief von StS an LIAO Min {Inhalt hier nicht bekannt) Noch gebe es keine Neuigkeiten zu verkünden aber evtl könnte es ein Deliverable bzw. etwas zum Unterzeichnen für die Reise der Kanzlerin geben.".[413]
13.08.2019	Ehem. Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes Fritsche bittet um Gesprächstermin bei AL 4 Röller am 11.09.2020.[414]
23.08.2019	Zur Vorbereitung des Termins AL 4 - Fritsche übermittelt BMF Hinweise zu öffentlich verfügbaren Informationen.[415]
02.09.2019	Fritsche konkretisiert Terminanfrage. Teilnahme von WDAG-CFO von Knoop und Strategischer Berater des WDAG-Vorstands Ley avisiert.[416]
03.09.2019	BK'in wird von zu Guttenberg über geplanten Markteintritt von Wirecard in China informiert[417]: BK'in Merkel und Guttenberg sprechen 45 Minuten. Persönliches Gesoräch im Büro der BK'in[418].
03.09.2019	Email 1 - Guttenberg schreibt KBAmt AL 4 Röller im Anschluss an Gespräch mit BK'in eine Email und bittet um Flankierung des Markteintrittswunsches von Wirecard in CHN.[419] Guttenberg fügt der Email einen kurzen Sachstand bei.[420] Guttenberg informiert AL 4 konkret über geplante Übernahme von AllScore Bitte um Hinweis des BKAmt, "dass für den Übernahmeprozess eine zeitnahe Zustimmung des Regulators, People's Bank of China, benötigt werde." "(…) nach intensiver Suche und umfangreichen Due Diligence (…) Entscheidung (…) Mehrheit an AllScore übernehmen zu wollen". "Die Bundeskanzlerin hat das Thema der Übernahme von AllScore durch Wirecard dann bei ihrer Chinareise angesprochen. ohne zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von möglichen schwerwiegenden Ungereimtheiten bei Wirecard gehabt zu haben.". [421]

413 MAT A AA-3.08b Blatt 97.
414 MAT A BKAmt-4.28 Blatt 17.
415 MAT A BKAmt-4.28 Blatt 17.
416 MAT A BKAmt-4.28 Blatt 17.
417 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 97.
418 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 403.
419 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 98.
420 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 99.
421 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 224 f.

Datum	Sachverhalt
03.09.2019	Email 2: Im Nachschluss an Gespräch mit BK'in wendet sich Guttenberg zudem in Sachen Augustus Intelligence an Büro BK'in mit dem Ziel eines Gespächs auf Leitungsebene. Gespräch kam nicht zustande.[422]
04.09.2019	BMF St Kukies nimmt an Konferenz an einer Diskussionsrunde zur Rolle Europas bei Finanzinnovationen teil, u. a. auch WDAG-CEO Braun.[423]
05.09.2019	China-Reise der Bundeskanzlerin "Airbus, ALBA Group pic & Co. KG, Allianz SE, BASF SE, BDI, Bender GmbH & Co. KG, Bernhard Schulte GmbH & Co. KG, BMW AG, Brainlab AG, Daimler AG, Deutsche Bank AG, DR. KURT WOLFF GMBH & CO. KG, Fraport AG, Herrenknecht AG, Infineon Technologies AG, Knorr-Bremse AG, Konux GmbH, Labotect Labortechnik Göttingen GmbH, LBBW, Nokia Solutions & Networks GmbH & Co. KG, NXP Semiconductors Germany GmbH, RoA BONGEN ARCHITEKTEN PartG mbB, SAP, Schaeffler AG, Siemens AG, Schüco International KG, SfreetScooter GmbH, Voith GmbH & Co. KGaA, Volkswagen AG und Wacker Chemie AG.".[424] BK'in führt 2 Gespräche zu Wirecard.[425] BK'in spricht Markteintritt der WDAG in CHN "(Übernahme des CHN Unternehmens AllScore durch Wirecard)" an.[426]
08.09.2019	AL 4 Röller informiert Guttenberg per Email, dass das Thema bei CHN Reise zur Sprache gekommen sei. "Als Nachbereitung der Reise hat Röller sowohl mit dem deutschen Botschafter in Peking als auch mit dem chinesischen Botschafter in Berlin Kontakt gehabt und gebeten, die Anliegen der Wirtschaft (u. a. auch von Wirecard) weiter zu verfolgen. "Eine weitere Flankierung der Übernahme von AllScore durch Wirecard durch das (BKAmt) erfolgt nicht.".[427]
09.09.2019	BKAmt-213-Vermerk zur CHN-Reise: I.E., BK'in sprach AllScore an und übergab eine Liste.[428]
11.09.2019	Gespräch AL 4 Röller mit Fritsche, von Knoop und Ley zum gegenseitigen Kennenlernen. WDAG in allg. Form über ihre Geschäftstätigkeiten in Fernost. Email vom 11.08.2020: "lediglich ein Hinweis: Im Treffen am 11.9. hat Wirecard gegenüber AL 4 angekündigt, evtl. ein Anliegen für das Gespräch der BK'in mit IND zu haben. Uns sind

422 MAT A BKAmt-7.07 Blatt 226.

423 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 117.

424 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 325.

425 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 238.

426 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 238.

427 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 225.

428 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 128, 130-131.

Datum	Sachverhalt
	bislang keine näheren Details bekannt. Zum jetzigen Zeitpunkt sehe ich daher keinen Ergänzungsbedarf, Aufnahme des Anliegens ggf. dann aber im Rahmen der Vorbereitung für die DEU-IND Regierungskonsultationen am 1.11.".[429]
17.09.2019	Einleitung der Abstimmung zu Gesprächsvorbereitung für evtl. Gespräch BK'in mit IND Premier Modi, inkl. Wirecard, wohl wegen Gespräch am 11.09.2019.[430]
18.09.2019	BKAmt 433 weist im Rahme der Vorbereitung auf Gespräch Bkin mit IND Premier Modi auf Ankündigung der WDAG im Gespräch mit AL 4 Röller am 11.09.2019 hin, ""evtl. ein Anliegen (sic. der WDAG) für das Gespräch der BK'in (sic. mit Modi) zu haben." WIRECARD SALES INTERNATIONAL GMBH und indische Tochter STAR GLOBAL CURRENCY EXCAHNGE PRIVAT.[431]
19.09.2019 – 26.09.2019	E-mailverkehr zwischen Markus Brauns Personal Assistant Sandra Schuster und Büro des Staatssekretär BMF Kukies, später der Deutschen Botschaft in Washington, der weder vom BMF noch vom AA dem Ausschuss geliefert wurde: Wunsch eines persönlichen Treffens von Kukies mit Braun am Rande der Herbsttagung in Washington.[432]
15.10.2019	FT-Artikel zu WDAG (inkl. Veröffentlichung von WDAG-internen Dokumenten). "Hierdurch haben sich die Verdachtsmomente auf Marktmanipulation durch die WDAG verdichtet, was die BaFin veranlasste, ihre MM-Prüfungen gegen die WDAG auf diese Vorwürfe auszuweiten und die zusätzlichen Informationen an die DPR weiterzugeben.[433]
16.10.2019	APAS leitet berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY ein.[434]
24.10.2019	Veröffentlichung der Analysen von Autonoums Research (u. a. Vorwurf von Scheinumsätzen asiatischer Tochtergesellschaften).[435]
29.10.2019	Vorlage an BKAmt AL 4 Prof. Dr. Röller Vorbereitung für Gespräch Röller mit CHN-Botschafter am 30.10.2020; 16:30 Uhr in Röllers Büro. Begleitung durch RL 413 Vorlage spricht am Treffen am 25.10.2019 (Fehler?) "Follow-up CHN-Reise der BK'in "Wo stehen wir bei Einzelfällen - u. a. Wirecard?" "BK'in hatte beigefügte Liste übergeben."

429 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 225.

430 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 332, 333, 334, 336, 338.

431 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 331-333.

432 MAT A Wirecard-1.03 EM.38 u MAT A Wirecard-1.03 EM.39.

433 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

434 MAT A BMWi-13.01, Blatt 206.

435 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

Datum	Sachverhalt
	WDAG war "nicht Teil der Wirtschaftsdelegation". Wirecard möchte Mehrheit an AllScore Financial erwerben. Zustimmung von People's of China steht noch aus. Wirecard bittet um Flankierung.[436]
30.10.2019	Gespräch Bundeskanzleramt Prof. Dr. Röller – chinesischem Botschafter.[437]
31.10.2019	WDAG-Aufsichtsrat beauftragt KPMG mit Sonderuntersuchung, um den Vorwürfen im Zusammenhang mit Bilanzfälschungen durch die WDAG nachzugehen.[438]
31.10.2019	BMF bittet BaFin um Sachstandsbericht.[439]
01.11.2019	BaFin-Bericht an BMF.[440]
05.11.2019	Gespräch BMF Staatssekretär Kukies mit WDAG-CEO Braun in Aschheim.[441]
06.11.2019	BMF bittet BaFin um Stellungnahme zu Analysen von Autonous Research.[442]
14.11.2019	Telefonat DEU-Botschafter in Peking mit Vertreter von Spitzberg Partners: "Der Finanzreferent der Botschaft hat an dem Telefonat teilgenommen. In dem Telefonat wurde die Botschaft Peking um politische Flankierung gegenüber der chinesischen Zentralbank mit der geplanten Übernahme der Allscore Payment Services gebeten. Der deutsche Botschafter hat sich zu dieser Bitte sehr zurückhaltend geäußert und keine direkte Unterstützung zugesagt.“.[443]
10.03.2020	WDAG sagt geplantes Gespräch BaFin mit WDAG CEO Braun und Vorstand der WBAG ab.[444]
10./11.03.2020	Schreiben von Beust an Prof. Dr. Röller (BKAmt): Von Beust bringt Wirecard AG für EU-China-Gipfel im Sep. 2020 ins Gepräch. Von Beust bietet an, sich wegen der Einzelheiten an Senior Berater Langenbrinck wenden zu können. Eingang des Schreibens von von Beust.[445]
12.03.2020	Email von von Beust & Coll. an BMWi Büro St Nußbaum wegen Gesprächsanfrage für WDAG CFO von Knoop und strategischer Berater Ley.[446]

436 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 81 ff.
437 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).
438 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).
439 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).
440 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).
441 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 117.
442 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).
443 MAT A AA-3.04, Blatt 236.
444 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).
445 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 86.
446 MAT A BMWi-13.03, Blatt 26-27.

Datum	Sachverhalt
18.03.2020	Vorlage für BMWi St Nußbaum Gesprächsanfrage abzusagen: "Vor dem Hintergrund (sic. Corona gemeint) der aktuellen Lage sehen wir keine Notwendigkeit, der Bitte von Wirecard nach einem Gespräch mit Ihnen derzeit zu entsprechen.".[447]
18.03.2020	Mail von Frevel (von Beust & Collegen) an Burkhard Ley: „Staatssekretär Kukies bietet ein Gespräch an für den 20. April im BMF, 12-12.45 Uhr.“[448]
07./17.04.2020	Versand Stellungnahme dt. CFOs für corona-bedingten Vorschlag zu "Eingriff in das dt. und internationale Bilanzrecht“.[449] Stellungnahme war von von Knoop unterzeichnet und ging auch an BM Scholz, ChefBK Braun und BM Lambrecht. Fun Fact: Stellungnahme lehnt den Vorschlag einer anderen Gruppe zum Bilanzrecht mit der Begründung, dieser Vorschlag diene "allein der Schönung der nichtvorhandenen Ertragslage und würde damit zu Vertrauensverlusten an den Märkten führen…".[450]
22.04.2020	Weitere Ad hoc-Mitteilung der WDAG, dass KPMG-SU noch andauere, aber bislang keine Belege für Bilanzmanipulation ersichtlich seien.[451]
23.04.2020	Schreiben von St Nußbaum an CFOs, von der Schaffung einen bilanziellen Ausgleichpostens für Effekte der corona-Krise wird abgesehen.[452]
27.04.2020	KPMG fertigt Bericht zur Sonderuntersuchung aus.
28.04.2020	Veröffentlichung des Berichts zur KPMG- Sonderuntersuchung.
28.04.2020	WDAG sagt die Offenlegung des Jahresabschlusses 2019 ohne Nennung eines neuen Termins ab.
28.04.2020	Frage St Kukies bei BaFin-Prä Hufeld nach Bewertung des Berichts zur KPMG- Sonderuntersuchung.[453]
28.04.2020	APAS-Leiter Bose erwirbt WDAG-Aktien. Nach eigener Darstellung unterhalb der 5%-Schwelle nach § 23 Abs. 3 GO APAS.[454]
29.04.2020	BaFin-Bericht zu Bericht KPMG-SU und Ankündigung, von DPR Prüfung des KA 2018 zu verlangen.[455]

447 MAT A BMWi-13.03, Blatt 26-27.

448 Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/14 Teil 2, S. 5, 9 ff.

449 MAT A BMWi-13.03, Blatt 34-38.

450 MAT A BMWi-13.03, Blatt 32, 38.

451 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

452 MAT A BMWi-13.03, Blatt 29 f.

453 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

454 Bose, 2020-12-10_10. Sitzung_Endg. Stenogr. Protokoll, S. 149 – 156.

455 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

Datum	Sachverhalt
06.05.2020	APAS leitet förmliches Berufsaufsichtsverfahren (gegen EY-Prüfer) ein. Laut Aussage Bose sei dies durch Anlage eines entsprechenden Ordners im Dokumentensystem der APAS vorgenommen worden.[456]
11.05.2020	Email BaFin-Prä Hufeld zum Stand laufender DPR-Prüfung und Aussage von St Kukies "...klar und hart...".[457]
11.05.2020	BaFin-Bericht an BMF mit Ankündigung, von DPR Zwischenbericht zu verlangen.[458]
12.05.2020	BaFin informiert APAS gem. § 66c Abs. 1 Satz 3 WPO über Bericht zur KMPG-SU vom 27.04.2020 betreffend WDAG.[459]
13.05.2020	Büro WDAG-CEO Braun bittet um Telefonat mit AL 4 Röller. Vereinbarung auf 19.05.2020, sodann Verschiebung auf 20.05.2020.[460]
15.05.2020	BaFin-Bericht an BMF zum Stand der DPR-Prüfung zum verkürzten Abschluss.[461]
20.05.2020	Gespräch AL 4 Röller - WDAG-CEO Braun. Braun weist Vorwürfe der Bilanzfälschung zurück. Roller nimmt Ausführungen zur Kenntnis.[462]
02.06.2020	BaFin-Strafanzeige bei der StA München I wegen Marktmanipulation durch irreführende Ad hoc-Mitteilungen über die Zwischenergebnisse der KMPG-SU Stellung der Strafanzeige erfolgte "nach interner Prüfung des KPMG-Berichts". Anzeige richtet sich gegen gegen WDAG CEO Braun und 3 weitere Vorstandsmitglieder. Es sieht so aus, als enthielten die "Politischen FAQ" Insiderinformationen der StA München I.[463]
10.06.2020	Web-Call BK'in mit DAX-30-Unterehmen zu Coroa-Warn-App (u. a. Markus Braun)
18.06.2020	WDAG verschiebt Veröffentlichung des JA/KA 2019 wegen Hinweisen auf Vorlage unrichtiger Saldenbestätigungen. Es folgt ein "Kurseinbruch, dem innerhalb weniger Tage annähernd der gesamte Aktienwert zum Opfer fiel".
18.06.2020	BaFin erstattet gem. § 110 Abs. 1 WpHG Anzeige bei StA München I. Verdacht auf unrichtige Darstellung nach § 331 HGB. Grundlage waren Informationen des KA 2019.[464]

456 MAT A BMWi-13.01, Blatt 206.

457 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

458 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

459 BT-Drs. 19/22831.

460 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 225/226.

461 Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

462 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 225 f.

463 BMF.21.51, Blatt 60 f.

464 BT-Drs. 19/22831.

Datum	Sachverhalt
22.06.2020	WDAG Ad hoc-Mitteilung, wonach bisher ausgewiesene Bankguthaben in Höhe von 1,9 Mrd. EUR mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestehen.[465]
23.06.2020	StA München I, Pressemitteilung. "Nach derzeitiger rechtlicher Prüfung ... das Verhalten des Beschuldigten (sic. Ex-WDAG-CEO Braun) den Verdacht ...begründet.".[466]
24.06.2020	Email Bastian (Organisation?): Tägliche Überblick u. a. für BKAmt AL 4 Röller über aktuelle Entwicklungen in der Wirtschaft und an den Finanzmärkten: „Wirtschaft: Aktie des Zahlungsdienstleisters Wirecard fällt nach der gestrigen Zwischenerholung weiter zurück (-4%)“.[467]
25.06.2020	Wirecard stellt Insolvenzantrag.[468]

III. Dazu im Einzelnen

1. Die Rolle von Karl Theodor zu Guttenberg und seiner Firma Spitzberg Partners LLC

Datum	Ereignis
2013	- Gründung Spitzberg Partners LLC (nachfolgend „Spitzberg“) als Investment u Beratungsunternehmen in New York, Sitz im One World Trade Center auf derselben Etage wie später Augustus Intelligence, worin Karl Theodor zu Guttenberg (nachfolgend „KTG“) EUR 1,7 Mio investierte.[469]
06.09.2014	- Gespräch von Dr. Ulf *G.* , Managing Partner Spitzberg mit damaligem Botschafter Wittig in Washington; Inhalt mangels auffindbarer Unterlagen unklar.[470]

465 Vgl. Finanznachrichten vom 22.06.2020, einsehbar auf: https://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2020-06/49974448-dgap-adhoc-wirecard-ag-stellungnahme-des-vorstands-zur-aktuellen-lage-des-unternehmens-deutsch-016.htm [zuletzt abgerufen am 12.05.2021].

466 Einsehbar auf: < https://www.derboersianer.com/wp-content/uploads/2020/06/20-06-23-PM-Festnahme-Dr-Braun-Wirecard.pdf> [zuletzt abgerufen am 12.05.2021].

467 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 88 f.

468 Vgl. statt vieler, Artikel des Handelsblatt vom 25.06.2020, einsehbar auf: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/dax-konzern-in-not-wirecard-ueberrascht-glaeubiger-mit-insolvenzantrag-michael-jaffe-als-gutachter-bestellt/25941370.html?ticket=ST-3341064-f7F1KENDDQasAX2aGu2S-ap1> [zuletzt abgerufen am 12.05.2021].

469 https://app.handelsblatt.com/technik/it-tk/ki-start-up-wie-augustus-intelligence-die-millionen-seiner-investoren-verbrannte/26642996.html?ticket=ST-12071177-ouximWpHJhwV17WTQEjR-ap1 [zuletzt abgerufen am 06.06.2021.].

470 MAT A AA-3.08c Blatt 125.

Datum	Ereignis
Ab 2016 bis 2020	- Beratung von Wirecard mit Unterbrechungen.[471]
29.06.2016	- Übernahme Citi Prepaid Services durch die WDAG (potentielles erstes Mandat für Spitzberg Partners)
29.08.2018	- Erfolgloser Versuch für Treffen: Email-Austausch zwischen Ulf *G.* mit dem neuen Botschafter in China (Akkreditierung 10.09.2018) Clemens von Goetze Treffen für 11.-13. September 2018 zu organisieren – Kontakt hergestellt über ELNET Deutschland, welches 2014 u. a. von KTG gegründet wird (NGO für Israel und EU).[472]
05.09. 2018	- Absage von Clemens von Goetze via Mail an *G.* für Treffen im September. [473]
07.09.2018	- BM Spahn nimmt (wohl statt Altmaier) an einem internationalen Round Table mit 15 Vertretern von familien- und gründergeführten Unternehmen teil, welches KTG als Senior Advisor bei BDT & Company („Milliardärsbank“) vermittelt hat. [474]
24.09.2018	- Wirecard AG statt Commerzbank im DAX.
05.10.2018	- Treffen von *G.* mit Boris Ruge in Washington (war da Gesandter des Botschafters und vorher selbst Botschafter in Saudi-Arabien) und E-Mail mit dieser Info an v Goetze.[475]
Vor 29.10.2018	- Erfolgloser Versuch von KTG & Spitzberg Treffen von WDAG Mitarbeitern („MAs“) mit Clemens von Goetze Gespräch zu organisieren (war für 29.10.2018 geplant, scheiterte aber an **Terminen** des Botschafters). [476]
29.10.2018	- Treffen von WDAG MAs mit MA von der Botschaft, u. a. mit dem Finanzattaché Jan-Ole Peters und Robert Dieter[477] (damaliger Gesandter Wirtschaft; seit August 2020 Stellvertreter des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO[478]).

471 Quelle: Spiegel, Artikel vom 15.07.2020 „Guttenberg setzte sich bei der Bundesregierung für Wirecard ein.“, einsehbar auf: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wirecard-karl-theodor-zu-guttenbergs-firma-machte-lobbyarbeit-bei-der-bundesregierung-a-572b02d7-d3a4-4388-90e6-2779af9e478c [zuletzt abgerufen am 06.06.2021.]

472 MAT A AA-3.08b Blatt 8.

473 MAT A AA 3.02 Blatt 35 f.

474 https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/default/files/media/documents/2020-08/Antwort-BReg-Anfrage_Movassat-Guttenberg_Juli-2020.pdf [zuletzt abgerufen am 06.06.2021.].

475 MAT AA-3.01 Blatt 613.

476 Quelle: https://www.abgeordnetenwatch.de/blog/lobbyismus/guttenberg-lobbyierte-auch-bei-deutschem-botschafter-in-peking [zuletzt abgerufen am 06.06.2021.].

477 Ebenda.

478 Quelle: https://nato.diplo.de/nato-de/staendige-vertretung-bei-der-nato/-/2201796 .

Datum	Ereignis
19.11.2018	- Besuch von CSU-StM'in Bär in Aschheim bei WDAG, Kontakt via Dr. Beckstein, ehemaliger CSU-Ministerpäsident Bayern.[479] Nimmt Wunsch von Dr. Braun um ein Treffen mit der Bundeskanzlerin und dem ChefBK mit.
Zw. 7.12.2018 und 17.12.2018	- Besuch von Dr. *G.* (Spitzberg Partners), Herrn Georg von Waldenfels (Executive Vice President, Consumer Solutions, WDAG; verwandt mit Georg Freiherr von Waldenfels (CSU), ehemaliger Bezirksvorsitzender Oberfranken bis 1999, KTG war das 2007 - 2011), M.J. und Burkhard Ley bei Finanzattaché Peters' Empfang in seinem Hutong.[480]
Ende 2018, 10.01.2019	- Terminwunsch von WDAG bei BKin und ChefBk via Dorothee Bär kommuniziert – klappte aus **Termin**gründen nicht, P. votierte in LKB für Angebot eines Gesprächs mit AL4 Röller, wovon WDAG erstmal keinen Gebraucht machte.[481]
14.01.2019	- <u>Erfolgreicher</u> Versuch von KTG & Spitzberg Treffen von WDAG Mitarbeitern mit Botschafter in China zu organisieren – Kommunikationsanbahnung: Einladung zu Ewald-von-Kleist-Memorial-Dinner am 15.02.2019 im „Zum Franziskaner" in München seitens von *G.* via Mail vom 06.01.2019.[482]
18.01.2019	- BM Scholz unterzeichnete in Peking Gemeinsame Stellungnahme« zum deutschchinesischen Finanzdialog. Unter Punkt 30 findet sich eine Vereinbarung über »grenzüberschreitende Zahlungssysteme « [Ley lobte das als hervorragende Grundlage für WDAG].[483]
24.01.2019	- Termin mit Botschafter um 10 Uhr, Teilnehmer: Dr. *G.* , Ley und v Waldenfels, Peters hat an dem Tag Urlaub[484]

479 Vgl. statt vieler Gammelin/Groß, Artikel vom 20.04.2021, Süddeutsche Zeitung, „Alles völlig normal n Aschheim", einsehbar auf: < https://www.sueddeutsche.de/politik/wirecard-untersuchungsausschuss-peter-altmaier-dorothee-baer-1.5270933> [zuletzt abgerufen am 18.05.2021].

480 MAT A AA 3.02 Blatt 28.

481 MAT A BKAmt 6.03 – Blatt 45.

482 Mat A AA 3.02 – Blatt 54 ff.

483 Bartz/Böcking/Hesse/Traufetter, „Wie die Bundesregierung Wirecard umgarnte", Spiegel, Artikel vom 11.12.2020, einsehbar auf: https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-skandal-wie-die-bundesregierung-den-zahlungsabwickler-umgarnte-a-00000000-0002-0001-0000-000174419284 [zuletzt abgerufen am 06.06.2021.].

484 MAT A AA 3.02 Blatt 43.

Datum	Ereignis
15.02.2019	- BM Altmaier nahm an einer Veranstaltung mit zahlreichen Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft teil, die von KTG/Spitzberg Partners im Rahmen der Münchener Sicherheitskonferenz organisiert wurde.[485] ➔ Wohl das Ewald-von-Kleist-Memorial-Dinner organisiert von der Potsdam Foundation im „Zum Franziskaner“ Restaurant[486].
14.05.2019	- Der Finanzattaché an der Deutschen Botschaft Jan Ole Peters berichtet an sein Haus (BMF), dass er am 14.05.2019 in Kontakt mit Wirecard stand, welches sich erneut für die politische Flankierung beim hochrangigen Finanzdialog bedankte. Man freute sich dort, „dass die Vereinbarung zwischen M [Minister Scholz] und LIU He [chinesischem Finanzminister] auf allen Ebenen der chinesischem Administration (inkl. PBoC [Peoples Bank of China]) scheinbar als Weisung aufgefasst wird, der Wirecard AG keine Steine in den Weg zu legen.“[487]
22.06.2019	- Telefonat zwischen Herrn Dr. *G.* , Partner bei Spitzberg Partners, und dem im BMF u. a. für die Internationale Finanz- und Währungspolitik zuständigen Staatssekretär Wolfgang Schmidt sowie eine anschließende E-Mail am 22. Juni 2019 von Herrn Dr. *G.* an Staatssekretär Schmidt: Dr. *G.* informierte dabei über das Interesse von Wirecard am Markteintritt in China im Bereich cross-border payment systems. Dr. *G.* bezog sich dabei auf die Vereinbarung Nr. 30 zu Bezahldiensten des „Joint Statements" des Zweiten Hochrangigen Deutsch- Chinesischen Finanzdialogs vom 17./18. Januar 2019. [488]
27.06.2019	- St S Schmidt schreibt Mail auf Grundlage der Vereinbarungen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs vom Januar 2019 an seinen chinesischen Ansprechpartner gewandt, um ihn über das Interesse des deutschen Unternehmens Wirecard AG am Eintritt in den chinesischen Markt zu informieren.[489]
03.09.2019	- Gespräch zw BK’in Merkel und KTG für ca. 45 Minuten – Themen waren sowohl *Wirecard* (Übernahme von chin. Allscore Financial) als auch *Augustus Intelligence*: KTG hat am 3. September 2019 im Nachgang zu seinem Gespräch mit BK‘in und nach einer ankündigenden SMS an die BK’in Herrn Prof.

485 https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/default/files/media/documents/2020-08/Antwort-BReg-Anfrage_Movassat-Guttenberg_Juli-2020.pdf

486 Vgl. Mat A AA 3.02 Blatt 61.

487 MAT A AA 3.08b Blatt 93.

488 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?__blob=publicationFile&v=9 [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

489 Schmidt, 2020-12-17_13. Sitzung_Endg. Stenogr. Protokoll, S. 188.

Datum	Ereignis
	Dr. Röller ("Röller") per E-Mail (über Spitzberg E-Mail Account) über den beabsichtigten Markteintritt von Wirecard in China unter Beifügung eines Kurzsachstandes unterrichtet und um Flankierung im Rahmen der 12. China-Reise der Bundeskanzlerin gebeten. - Es ging bei der E-Mail und dem beigefügten Kurzsachstand von Herrn zu Guttenberg konkret um die geplante Übernahme des chinesischen Unternehmens AllScore Financial mit Hauptsitz in Peking durch Wirecard mit dem Ziel, in China eine Payment Lizenz zu erhalten, und um einen Hinweis gegenüber der chinesischen Seite, dass für den Übernahmeprozess eine zeitnahe Zustimmung des Regulators, *People's Bank of China*, benötigt werde. Es wurde unter anderem ausgeführt, dass Wirecard nach intensiver Suche und umfangreichen Due Diligence Prüfungen zu der Entscheidung gelangt sei, die Mehrheit an Allscore übernehmen zu wollen. Außerdem wird erwähnt, dass Wirecard mit der Übernahme zum ersten Unternehmen weltweit würde, das eine direkte Mehrheit an einem chinesischen Unternehmen im Bereich Finanzdienstleitung halten würde. Über den geplanten Übernahmeprozess hinaus wurden aber keine Informationen zum Unternehmen AllScore Financial mitgeteilt. [490] Die Bundeskanzlerin hat das Thema der Übernahme von AllScore durch Wirecard dann im Rahmen ihrer Chinareise angesprochen, ohne zu diesem Zeitpunkt von möglichen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten bei Wirecard auszugehen.[491]
05.09. – 07.09.2019	- 12. Chinareise der Kanzlerin; Bundesregierung hat sich bei China-Reise für Zustimmung zum Mehrheitserwerb von AllScore eingesetzt.[492]
08.09.2019	- Röller schreibt Mail an zu Guttenberg [nach China-Reise]: Thema bei dem Besuch in China zur Sprache gekommen, weitere Flankierung zugesagt. Eine weitere Flankierung der Übernahme von AllScore durch Wirecard durch das Bundeskanzleramt erfolgte nicht. Als Nachbereitung der Reise hat Röller sowohl mit dem deutschen Botschafter in Peking als auch mit dem chinesischen Botschafter in Berlin

490 Quellen: https://fragdenstaat.de/blog/2020/10/09/wirecard-merkel-guttenberg-china-lobbyismus/ und https://www.abgeordneten-watch.de/blog/lobbyismus/angela-merkel-bat-guttenberg-um-argumentationshilfe-zu-wirecard .

491 https://www.tagesschau.de/inland/startseite/wirecard-merkel-101.html [zuletzt abgerufen am 18.05.2021].

492 https://www.tagesspiegel.de/politik/skandal-um-finanzdienstleister-merkel-verteidigt-einsatz-fuer-wirecard-bei-china-reise/27124652.html [zuletzt abgerufen am 18.05.2021].

Datum	Ereignis
	Kontakt gehabt und gebeten, die Anliegen der Wirtschaft (u. a. auch von Wirecard) weiter zu verfolgen. [493] ➔ In der Botschaft wurde „das Thema der Marktöffnung für Wirecard [seither] als „**wichtig**“ eingestuft.[494]
11.09.2019	- Termin bei Röller: Teilnehmer: Alexander von Knoop – CFO WDAG, Burkhard Ley - Strategischer Berater des Vorstandes Wirecard AG, Klaus-Dieter Fritsche Themen: „konkrete Geschäfte mit Fernost“[495] und Leeverkaufsverbot der BaFin[496].
05.11.2019	Wirecard verkündet, dass es Anteile von AllScore Payment Services aus Peking kaufen werde, und dass Spitzberg als „Market Entry Advisor“ dabei geholfen habe.[497] AllScore: 2020 musste es in China Rekordstrafe wegen Verflechtungen in die Glücksspielbranche zahlen.[498] - Gespräch zwischen Jörg Kukies und Markus Braun - Markus Brauns 50ter Geburtstag
14.11.2019	Telefonat zwischen Botschafter der Deutschen Botschaft in Peking und Dr. *G.* : Es ging um Hilfe für die Bewirkung der Genehmigung der People's Bank of China für Merger mit Allscore durch WDAG; Das Thema der Marktöffnung für Wirecard wurde seither in der Botschaft als **wichtig** eingestuft. Im Nachgang mahnt ein ahnender Botschaftsmitarbeiter, der vom BMF abgeordnet wurde, gegenüber seinem Kollegen einen eher zurückhaltenden Umgang mit der Thematik an wegen der KPMG-Sonderuntersuchung.[499] Bemerkenswert: „Herr Botschafter lehnte zum jetzigen Zeitpunkt ein Engagement für Wirecard in der Form eines dann politisch geprägten Besuches mit Herrn von Guttenberg bei der PBoC ab.“ [500]

493 MAT A BKAmt 6.02. Blatt 10.

494 Vgl. Mat A AA 3.02 Blatt 64.

495 Mat A BKAmt 6.03 – Blatt 41.

496 Mat A BKAmt 6.03 – Blatt 45.

497 Becker/Buschmann/Naber/Traufetter/Winterbach, Spiegel, Artikel vom 15.07.2020, „Guttenberg setzte sich bei der Bundesregierung für Wirecard ein“, einsehbar auf: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wirecard-karl-theodor-zu-guttenbergs-firma-machte-lobbyarbeit-bei-der-bundesregierung-a-572b02d7-d3a4-4388-90e6-2779af9e478c> [zuletzt abgerufen am 18.05.2021].

498 https://www.tagesschau.de/wirtschaft/wirecard-kanzleramt-101.html [zuletzt abgerufen am 18.05.2021].

499 MAT A AA-3.02 Blatt 64.

500 MAT A AA-3.02 Blatt 64.

Datum	Ereignis
22.11.2019	Peking-Botschaftsmitarbeiter informiert Botschafter über neue Ungereimtheiten und schlägt weiteres Vorgehen vor, womit Botschafter einverstanden ist[501] (Thema: „Dies ist als ein unerhörter Vorgang zu werten.“[502]).[503]
27.11.2019	Botschaft erfährt, dass weder WDAG noch AllScore den Übernahmedeal bei der chinesischen Behörde angemeldet haben und daher auch noch nicht durch die Chinesen genehmigt werden kann[504]
Zwischen 14.2. – u 16.2.2020	Münchener Sicherheitskonferenz: St S Schmidt hat darüber hinaus mit Dr. Ulf *G.* am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz 2020 ein Gespräch zu allgemeinen politischen Themen und verschiedentlich mit Karl-Theodor zu Guttenberg beim Munich Strategy Forum der Münchener Sicherheitskonferenz sowie am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz 2020 Gespräche zu allgemeinen politischen Themen geführt. [505]
14.02.2020	Erneutes Ewald-Kleist-Memorial-Dinner ausgerichtet von Dr. *G.* .[506]
13.05.2020	Büro von Markus Braun bat telefonisch um Telefontermin mit Röller, Terminierung für 19.05.2020.[507]
20.05.2020	Termin kurzfristig auf 20.05.2020 verschoben: in Telefonat wies Markus Braun den in der Presse zirkulierten Vorwurf der Bilanzfälschung zurück und sicherte vollständige Aufklärung zu.[508]
10.06.2020	Videokonferenz der BKin und ChefBK mit Vertretern der DAX-30-Unternehmer zur Vorstellung der Corona-Warn-App, woran für WDAG Dr Markus Braun teilnahm.[509]
26.06.2020	Austausch zwischen BKamt und BMF über WDAG und Skandal, Erstellung Leitungsvorlage an BKin.[510]

501 MAT A AA 3.02 – Blatt 70.

502 https://www.abgeordnetenwatch.de/blog/lobbyismus/guttenberg-lobbyierte-auch-bei-deutschem-botschafter-in-peking .

503 https://fragdenstaat.de/dokumente/7397-aa-dokumente-wirecard/, Nr. 44.

504 https://fragdenstaat.de/dokumente/7397-aa-dokumente-wirecard/, Nr. 43.

505 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?__blob=publicationFile&v=9 .

506 MAT A AA-3.02 Blatt 196.

507 Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/14, S. 33.

508 Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/14, S. 33.

509 MAT A BKAmt- 7.10 Blatt 68.

510 MAT A BKAmt-7.27 Blatt 226.

Datum	Ereignis
30.06.2020	BKin erfährt von Bilanzskandal und Insolvenz der WDAG.[511]

511 Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 10.

a. Zu Guttenbergs Zeugenvernehmung17.Dezember 2020

i. Gastbeitrag in der FAZ vom 2. April 2020

Der Zeuge *zu Guttenberg* wurde in seiner Vernehmung auf seinen Gastbeitrag vom 2. April 2020 in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, Titel: „Ein Virus namens Leerverkäufe“ angesprochen.[512] In diesem führte er im letzten Absatz u. a. aus „*In Zeiten von Corona ist der Kapitalmarkt für Gerüchte empfänglich, und damit erhöht sich die Gefahr von Marktmanipulation und anschließendem Marktversagen*.“[513]

Einen Zusammenhang mit der Wirecard AG schloss der Zeuge nicht aus, sondern führte aus:

"Selbstverständlich, Herr Abgeordneter, weil ich auf das Thema Leerverkäufe in dem Jahr davor immer wieder mit der Nase gestoßen wurde, auch unter anderem von Wirecard-Mitarbeitern, weil die das Thema Leerverkäufe immer wieder thematisiert hatten, um damit den Vorwürfen aus der „FT“ zu begegnen. Und deswegen war mir das Leerverkaufsthema gerade aufgrund der Diskussionen mit Wirecard geläufig."[514]

Die Vernehmung setzte sich dann wie folgt fort:

MdB Zimmermann: „[…] Ich meine, Sie sind - - Sie haben uns ja geschildert sozusagen, wo Ihre Expertise liegt: im Techbereich, in transatlantischen Beziehungen usw. Und Sie entscheiden sich dazu, zum Thema Leerverkäufe einen Artikel zu schreiben.“

Zeuge Karl-Theodor zu Guttenberg: […] Also, das war ein Thema, das mich zu dem Zeitpunkt umgetrieben hat. Ich glaube, der Bezugspunkt war auch - - waren andere zu dem Zeitpunkt, und zwar - - Ich versuche, das gerade mal zu rekapitulieren. Es

512 Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 41.
513 Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 41.
514 Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 41.

war also - - Mit Sicherheit war der Ausgangspunkt für mich nicht in dem Moment Wirecard, sondern das war etwas, wo ich, glaube ich, eher darauf - - Ich suche gerade - - Vielleicht hat es einen Coronabezug gehabt, dass wir gesagt hatten: Da werden irgendwelche - - War es - - Ich muss - - Ich habe den Artikel auch nicht mehr genau im Kopf. Ich kann mich echt nicht mehr erinnern. Also, ich glaube, dass mir - - Für mich war die Sorge gegeben, dass es einen - - Das weiß ich noch: die Sorge für die - - Also, der Ausgangspunkt war die Sorge, dass über Leerverkäufe deutsche Unternehmen plötzlich zu Übernahmezielen und Übernahmekandidaten werden könnten. So. Und dafür hatte ich, ich glaube, einige Beispiele genannt. Wenn ich mich richtig erinnere, kann das auch der Automobilsektor gewesen sein oder andere, die da - - So. Und ich glaube, es war eine Debatte, die sich im Frühjahr - aber das muss ich noch mal nachgucken - - Also, das war nicht - - Also, den Kontext, den Sie möglicherweise insinuieren, gab es für mich nicht.“.[515]

In einer Anlage namens „Aktionsplan Leeverkäufe V4“ in einer Email von Rüdiger *Assion* von Edelman an Markus *Braun* vom 20.März 2020 heißt es wie folgt:

„Aktionsplan Leerverkäufe Zielgruppe Politik:

Bundesministerium Finanzen (BMF),

Staatssekretäre Wolfgang Schmidt, MdB Thomas Bareiß

Kontakt: Kai D.

Staatskanzlei Wiesbaden, Michael Busser

Kontakt: Rüdiger Assion

Zielgruppe Medien:

[515] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 43.

Börsen Zeitung, Kommentar Chefredakteur oder Wirtschaftsredaktion

Gastkommentar Karl-Theodor zu Guttenberg, FAZ oder Die Welt

Kontakt: Rüdiger Assion, Kai D.

Zielgruppe Börsen:

CEO Deutsche Börse AG, Theodor Weimer

Kontakt: Thomas Eichelmann.

***Argumentation**:*

Die in Europa und auch in Deutschland ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Virus-Verbreitung stellen einen massiven und bisher einzigartigen Markteingriff dar.

Diese Markteingriffe stellen eine Einschränkung von Grundrechten dar (e.g. Versammlungs- und Veranstaltungsverbote, Reiseverbote, Zwangsschliessungen) und haben massive geschäftsschädigende Wirkung. Dies wird laut EZB zu einem Schrumpfen des BIP von 2,1% pro Monat in der Eurozone führen.

In diesem Zusammenhang ist es legitim, neben den vom Staat und der EZB bereitgestellten Mitteln auch einen Schutz der Kapitalmärkte und seiner Unternehmen zu fordern.

Der derzeitige Verfall der Unternehmensbewertungen (Marktkapitalisierung) auf historische Tiefstände ist eine ideale Voraussetzung für feindliche Unternehmensübernahmen. Daher ist zumindest ein staatlicher Schutz vor gewissen Marktaktivitäten angeraten, die den Abwärtstrend beschleunigen.

Shortselling schafft und erhöht Volatilität, beschleunigt und verstärkt unkontrolliert Marktversagen, bezogen auf Instrument,

Segment, Markt und infiziert andere Märkte (insbesondere auch die für Staatsanleihen).

Das Verbot ungedeckter Leerverkäufe (naked Shortselling) wird durch Derivate-Konstruktionen umgangen. Daher ist ein umfassendes Verbot alles Leerverkäufe zumindest zeitweise angemessen.

Shortselling beinhaltet auch hohe Settlement-Risiken und erhöht insgesamt das Clearance und Settlement Risiko bis hin zum Settlement-Versagen.

Shortselling erhöht bei fehlender Transparenz die Marktunsicherheit und senkt das Marktvertrauen.

Seit der Lehman Insolvenz ist bekannt, daß Shorting in einem Banktitel Shorting in allen Banktitel auslöst und einen systemrelevanten Sektor gefährdet und eine allgemeine Abwärtsspirale auslöst; das motivierte die Shortselling Regulation (SSR). Das gleiche muß jetzt gelten für andere systemrelevante Branchen (e.g. Zahlungsdienstleister)

Wir stehen in oder kurz vor extremen Marktbedingungen im Sinne der SSR, wo Shortselling eine Abwärtsspirale auslösen kann und systemische Risiken schafft oder verstärkt.

In Zeiten von Corona ist die Öffentlichkeit für Gerüchte und Falschberichterstattung empfänglich, das Wahrnehmungsrisiko erhöht sich, sowie die Gefahr von Marktmissbrauch und anschließendem Marktversagen.

Die anerkannten Vorteile des gedeckten Shortsellings für Marktqualität und Markteffizienz wiegen diese Risiken bei weitem nicht auf: Die Funktion eines Triggers zur Auflösung von Marktblasen ist hinfällig, da Corona als Trigger bereits gewirkt hat. Die Funktion der Erhöhung der Markteffizienz durch erhöhte Marktliquidität ist unnötig, der Markt ist erwiesen liquide.

Nach 2008 hat Deutschland Shortselling in zehn Banktiteln (später auch Versicherungen) untersagt; eine Wiederholung wäre von den Märkten „gelernt“, positiv wirksam und rechtlich erwiesen unangreifbar. Ein reines Verbot des nackten Shortsellings reichte jedoch nicht, ebenso wenig bloße Transparenzerhöhung oder Erlaubnis nur von Short-Term Transactions oder von kleinen Positionen. Die Niederlande und Norwegen haben 2008 Shortselling komplett untersagt. Die Briten haben 2008 Shortselling in 32 Finanztiteln global (!) für fast vier Monate untersagt; einschließlich Derivativen.

Leerverkäufe, gedeckt oder ungedeckt, können eine Krise verschärfen, indem sie die Refinanzierungskosten des Unternehmens nach oben treiben (obwohl auf Basis von fundamentalen Unternehmensdaten nicht gerechtfertigt)

Ungedeckte Leeverkäufe erschweren oder machen eine (realistische) Preisfindung unmöglich, da im Endeffekt mehr Aktien leerverkauft werden, als es physisch überhaupt existent, d.h. eine Marktmanipulation wird begünstigt.

In den USA galt bis 2007 die sogenannte „Uptick Rule“ (Neufassung 2010); Leerverkäufe mussten demnach immer zu einem höheren Preis erfolgen als beim vorherigen Handel. Diese Regelung bestand und besteht in Europa nicht.“.[516]

In der Mail schreibt <u>*Assion*</u> an Dr. *Braun*:

„*Sehr geehrter Herr Dr. Braun,*

wie am Dienstag besprochen, anbei unser vertrauliches Arbeitspapier zum Thema Leerverkäufe.

Zu den drei genannten Staatssekretären wurde bereits Kontakt aufgenommen.

[516] MAT A Wirecard 1.03 EM.77.

Gruß

Rüdiger Assion.“[517]

In einer Mail, die *Assion* an *Braun* am 26. März 2020 weiterleitete, schrieb Kai D. am selben Tag an jenen:

„*Lieber Ruediger,*

wie besprochen habe ich mit den beiden Staatssekretären Kontakt aufgenommen in der Absicht, die dafür relevanten Ministerien für das Thema Verbot von Leerverkäufen zu sensibilisieren.

Antwort Staatssekretär A [Wolfgang *Schmidt*]:

„...Du hast mich ja schon am Dienstag auf das Thema aufmerksam gemacht und umso mehr ich dazu lese teile ich

Deine Meinung noch mehr (was ja jetzt aber auch nicht wirklich überraschend ist ☺). Viele unserer Nachbarländer waren ja schon aktiv. Ich habe das dann gleich weiter gegeben an unsere Experten im BMWi, die sollten mal dazu chnell eine Einschätzung geben. Diese würde ich auch an Peter Altmaier weitergeben damit der dann eine Entscheidung trifft und mit Olaf Scholz spricht. Ich bin noch dran.“

Antwort Staatssekretär B [Thomas *Bareiß*]*:*

„...Wäre reine Symbolpolitik, sagt mir mein mit der Materie deutlich besser vertrauter Kollegen. Die BaFin beobachtet das sehr genau und hat bisher kein erhöhtes Volumen an short selling festgestellt. Auch die Märkte, die ein Verbot eingeführt hätten,

[517] MAT A Wirecard-1.03 EM.79.

fielen genauso wie unsere... Wir haben aber eine verschärfte Berichtspflicht eingeführt. Beste Grüße von der Front...“

Nachdem ich noch einmal nachgehakt habe, wurde mir versichert: „An ShortSelling sind wir europaweit dran. Aberwie gesagt: noch ist das kein echtes Problem wohl - Bafin ist da für DEU sehr in der Beobachtung und von uns auchnochmal sensibilisiert.“

So ist der aktuelle Stand. Der FAZ-Artikel von KT war extremst hilfreich heute - die Antwort von Weimerbemerkenswert!

Weiter geht‘s!

Beste Grüße!

Dein Kai“.[518]

Zum Hintergrund ist dann noch folgende Kommunikation relevant, die offenlegt, dass *Assion* für Edelman *zu Guttenbergs* Gastbeitrag an die FAZ verschickte, mit Zeichenzahlangabe und dann *Braun* zwei Minuten nach Versenden an die FAZ informierte:

„FYI only.

Von: Assion, Ruediger <*.....@edelman.com*>

Gesendet: Sonntag, 22. März 2020 17:15

An: .....@FAZ.DE>

Cc: Karl-Theodor zu Guttenberg <...@spitzberg-partners.com>

Betreff: Gastkommentar Bundeswirtschaftsminister a.D.

Hallo ……..,

anbei der Gastkommentar wie angekündigt.

Der Lauftext hat 4.981 Zeichen inkl. Leerzeichen.

[518] MAT A Wirecard 1.03 EM.70.

Wir danken für einen kurzen Hinweis, wenn der Kommentar erscheint.

Mit bestem Gruß

Rüdiger Assion".[519]

Man beachte, dass zu Guttenberg dabei noch in cc. gesetzt war, also den Gastbeitrag offensichtlich nicht selbst an die FAZ versendete, sondern die Übermittlung durch *Assion* vorgenommen wurde.

Wenn also *zu Guttenberg* intrinsisch motiviert sich mit dem Thema auseinandergesetzt hätte, würde sich die Frage stellen, wie externe Personen bereits Wochen vorher Zugang zu seinen Gedanken hatten; sogar soweit, dass sie sagen konnten wie viele Zeichen der Lauftext ohne Leerzeichen hat.

Vergleicht man nun die Argumentationsführung des FAZ-Gastbeitrags mit dem an Wirecard versendeten Argumentationspapier ergeben sich auffällig deutliche Ähnlichkeiten und identische Formulierungen.[520]

Da *zu Guttenberg* auch im Direktorium von Edelman sitzt,[521] wusste er genau um die Strategie Bescheid und auch um die Funktion, die sein Gastbeitrag haben sollte.

Zu Guttenberg sagte, er habe den Beitrag intrinsisch motiviert verfasst, Wirecard habe keine Rolle als Auftraggeber des Artikels gehabt.

Das ist nicht mit dem aus den Akten ersichtlichen Hergang übereinstimmend. Die Aktenlage stellt sich so dar, dass via Edelman

---

[519] MAT A Wirecard 1.03 EM.69.

[520] Zum selben Ergebnis gelangt Rödle, „Zweifel an Guttenbergs Glaubwürdigkeit", Artikel vom 12.02.2021, einsehbar auf: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/guttenberg-wirecard-101.html> [zuletzt abgerufen am 21.05.2021].

[521] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 26.

als PR-Strategie der Artikel für die Wirecard AG verfasst und *zu Guttenberg* gezielt wegen seiner Bekanntheit eingesetzt wurde. Offenbar war *zu Guttenbergs* Gastbeitrag Teil der Beratungsleistung, die öffentliche Meinung für ein erneutes Leerverkaufsverbot gezielt zu gewinnen.

ii. „Privates“ Treffen mit der Kanzlerin war kein solches

Zu Guttenberg äußerte sich bei seiner Vernehmung zu dem Treffen mit der Bundeskanzlerin am 3. September 2019 wie folgt:

„Das Gespräch, meine Damen und Herren,

über Wirecard dauerte vielleicht höchstens zwei, drei Minuten. Die Frau Bundeskanzlerin ist also nicht mit wehenden Fahnen aufgesprungen, sondern hat das wohl Vernünftigste bei einer solchen Anfrage gemacht, nämlich auf ihre Fachleute verwiesen.“.[522]

In ihrer Vernehmung äußerte sich die Bundeskanzlerin und Zeugin Frau Dr. *Merkel* wie folgt:

*„**Zeugin Dr. Angela Merkel**: Na ja, ich sagte ja schon, wenn etwas aus der persönlichen Gesprächsebene herausgeht in eine fachliche Ebene - das kann bei einem ehemaligen Bundesminister sein; das kann aber bei jedem Menschen sein, der mir begegnet, dass er Anliegen hat, die absolut fachlicher Natur sind -, dass dann absolute Transparenz da sein muss. Und deshalb haben wir ja auch die ganzen Diskussionen um Lobbyregister und Ähnliches miteinander geführt.*

***Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, und wir führen sie immer noch.*

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Und führen sie weiter. Sicherlich, ja.*

[522] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 23.

Dr. Danyal Bayaz *(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich glaube auch, dass die Debatte noch nicht am Ende ist.*

Zeugin Dr. Angela Merkel*: Und wenn ich eine persönliche - - würde ich sagen: Ich schätze das auch nicht sehr, wenn man - -*

Dr. Danyal Bayaz *(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Was schätzen Sie nicht sehr?*

Zeugin Dr. Angela Merkel*: Ich schätze es nicht sehr, wenn sozusagen unter dem Aspekt: „Wir können uns mal wieder unterhalten", was ja auch interessant sein kann, wenn jemand ganz woanders lebt und seine Eindrücke schildert, -*

Dr. Danyal Bayaz *(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Absolut.*

Zeugin Dr. Angela Merkel*: - das dann sofort übergeht in eine Beanspruchung für bestimmte Anliegen.*

Dr. Danyal Bayaz *(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Fühlen Sie sich denn jetzt mit dem Wissen heute von Herrn zu Guttenberg getäuscht?*

Zeugin Dr. Angela Merkel*: Nein, so weit würde ich nicht gehen. Aber er war ganz interessengeleitet da und hat in den 45 Minuten zwei Interessen gut platziert. Und glücklicherweise haben sie sich auch alle wiedergefunden in den Akten.*

Dr. Danyal Bayaz *(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):*

Der weiß, so wie Sie zu Herrn Hauer vorhin gesagt haben: „Ranhalten!"; weiß Herr zu Guttenberg. Er hat wenig Zeit, und da muss er sich ranhalten. Dann kam er offenbar direkt zur Sache. Aber hat es bei ihm - -

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Also, wenig Zeit hatte ich.*

***Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Was meinen Sie?*

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Wenig Zeit hatte ich.*

***Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Genau. Er hatte wenig Zeit mit Ihnen -*

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Ja.*

***Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): - so wollte ich das sagen -, weil Sie haben ja die Problematik Ihres Kalenders erläutert. Dafür haben wir auch alle Verständnis. Und deswegen glaube ich, 45 Minuten bei der Bundeskanzlerin zu bekommen, das ist ja nicht gerade wenig. Herr Braun hat die ja nicht bekommen. Hat dieser Vorfall zu einem Umdenken bei Ihnen geführt, jetzt was den Umgang mit Herrn zu Guttenberg vielleicht auch in der Zukunft angeht?*

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Na, das würde jetzt nicht dazu führen, dass ich ihn nie wieder spreche. Aber ich würde vielleicht im Vorfeld sagen,*

dass ich keine Lust habe, mit lauter Anliegen behelligt zu werden, die fachlicher Natur sind.“.[523]

Insbesondere Dr. Merkels Formulierung: „[…] dann sofort übergeht in eine Beanspruchung für bestimmte Anliegen“ ist bemerkenswert.

Zu Guttenberg hat das Treffen mit der Bundeskanzlerin als ein Privates ohne Agenda dargestellt. Der Teil von ihm, wo er die zwei Firmen platziert habe, habe zumindest für Wirecard nur 2-3 Minuten in Anspruch genommen.

Einer der Haupteindrücke der Kanzlerin von dem Gespräch war, dass zu Guttenberg quasi sofort mit lauter Anliegen interessengeleitet das Gespräch mit ihr geführt habe.

Zum Inhalt konkret konnte Sie kaum noch beitragen, nur Folgendes:

*„**Zeugin Dr. Angela Merkel**: Das Problem ist – nur noch mal, um das klar zu sagen, wie ich es ja auch in meinem Eingangsstatement gesagt habe -: Ich persönlich, wenn ich jetzt hätte aufschreiben sollen: „Was hat Herr zu Guttenberg von mir gewollt?“, hätte das nicht mehr aufschreiben können. Ich habe nur sozusagen ja die Evidenz, dass ich was gemacht habe, nämlich den Abteilungsleiter 4 damit befasst habe. Und aus all diesem Schriftwechsel geht hervor, was Herr zu Guttenberg gesagt haben muss und sollte. Ich hätte jetzt nicht sagen können: Über welches Unternehmen hat Herr zu Guttenberg mit Ihnen gesprochen? Ich erinnere mich an das KI-Unternehmen besser, an das andere kann ich mich nicht erinnern. Aber es ist ja ganz offensichtlich darüber gesprochen worden; denn alle Vorgänge, die danach folgten, belegen das ja.“.*[524]

[523] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 37.

[524] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 24.

Zu Guttenberg schrieb dann an *Röller*:

„Lieber Herr Professor Roller, ' ,

Ich hoffe es geht Ihnen bestens. Ich hatte heute Nachmittag einen Termin bei meiner ehemaligen Chefin und wir sprachen mit Blick auf die anstehende Reise nach .China u. ä. kurz über das Dax-Unternehmen Wirecard. Dieses befindet sich derzeit im Schlussspurt, ein chinesisches Unternehmen zu akquirieren, um im Rahmen der schrittweisen Öffnung des chinesischen Finanzmarktes dort eine Payment Lizenz zu erhalten. Der Prozess läuft. Insgesamt sehr positiv, benötigt wird indes noch eine zeitnahe Zustimmung des Regulators, PBOC. Wir waren uns einig, dass ein kurzer Hinweis im Rahmen des Besuches sehr hilfreich sein könnte-. Die Frau Bundeskanzlerin bat mich, Ihnen noch einige Zeilen zukommen zu lassen, um die richtige Formulierung an der Hand zu haben.

'Ich erlaube mir eine kurze, formlose Zusammenfassung des Sachverhaltes anzuhängen. Bitte zögern Sie nicht, mich jederzeit bei Rückfragen zu kontaktieren (mobil --). Morgen bin ich in London und ab morgen Abend wieder in NYC. Wenn ich richtig informiert bin, gibt es demnächst evtl, auch ein Treffen zwischen ihnen und Burkhard Ley (Wirecard). Dies ist wohl aber erst nach dem China-Trip terminiert.

Herzlichst,

Ihr Karl-Theodor.-zu Guttenberg“.[525]

Insoweit bleibt festzuhalten, dass es nach allgemein gültiger Vorstellung eines privaten Treffens durchaus unüblich ist, dass nach einem solchen der Wirtschaftsberater involviert wird, um sich um angesprochene Inhalte zu bemühen.

[525] MAT A BKAmt-4.07 Blatt 135.

Die Komplexität der in der Mail angesprochenen Vorgänge in China legen nahe, dass allein das Thema Wirecard eben keine 2-3 Minuten dauerte und dies vom Zeugen *zu Guttenberg* ein Versuch war, in seiner Vernehmung die Angelegenheit herunterzuspielen, da die Unterscheidung zwischen 2-3 Minuten und 10-15 Minuten für die Öffentlichkeit etwas feinsinnig erscheinen könnte. Wenn man jedoch das seltene und begrenzte Zeitfenster der Bundeskanzlerin von 45 Minuten im Blick hat, ist das schon recht viel. Und Ihr Eindruck war auch, dass *zu Guttenberg* quasi sofort diese Anliegen platzierte und besprach. Zudem kann man sich vorstellen, dass auch die Bundeskanzlerin sich nicht einfach alles kommentarlos anhört, sondern allein um des Dialogs willen, einige Nachfragen gestellt haben dürfte.

iii. Privat-Angelegenheit von *G.* bzgl Einladung zu Dinner

Weiterhin entspann sich folgender Dialog:

*„**Dr. Florian Toncar** (FDP): Okay, danke schön. - Dann habe ich noch eine Frage zu den Von- Kleist-Dinners. Können Sie zu dem Themenkomplex überhaupt was sagen?*

***Zeuge Karl-Theodor zu Guttenberg**: Zu dem Thema kann ich gar nichts sagen, weil das auch völlig entkoppelt ist von Spitzberg. Das ist etwas, was Herr G. privat macht. Das ist eine - - Ich glaube, es gibt dieses - - ein Potsdam-Institut, das dahintersteht. Und dazu kann ich nix sagen.*

***Dr. Florian Toncar** (FDP): Alles klar. – Danke schön.“*[526]

In einer E-Mail schrieb nun *G.* von seiner Spitzberg-Emailadresse an den Botschafter in Peking am 13. November .2019, 6:12 Uhr:

[526] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 81.

„Sehr geehrter Herr Botschafter,

Lieber Herr von Goetze,

Ich hoffe, es geht Ihnen gut.

Hintergrund meiner heutigen Kontaktaufnahme ist der geplante Markeintritt Wirecards in China - welchen mein Unternehmen Spitzberg Partners als strategischer Berater seit Anfang 2018 gezielt vorbereitet hat.

Gerne würde ich Ihnen - idealerweise diesen Mittwoch oder alternativ am Donnerstag - kurzfristig relevante (politische) Hintergrundinformationen zu der Anfang der vergangenen Woche von Wirecard bekanntgegeben Transaktion mit dem chinesischen Zahlungsdienstleister AllScore geben und Ihre politische Einschätzungen bezgl. des weiteren Vorgehens erhalten.

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen anbei ebenfalls einen just von der Xinhua News Group auf Chinesisch veröffentlichten Artikel zu Wirecards Markteintritt in China.

Vielen Dank vorab und herzlichen Gruß, heute aus München!

Ihr

Ulf G.

PS: Bitte lassen Sie mich wissen falls Sie an der kommenden Muenchner Sicherheitskonferenz teilnehmen, da ich am Freitag, 14. Februar erneut das traditionelle Ewald-von-Kleist-Memorial-Dinner ausrichte (Thema TBD) und Sie gerne hierzu einladen möchte.

Dr. Ulf G.

Managing Partner

Spitzberg Partners LLC

[…]".[527]

Herr Dr. *G.* hat die Einladung nicht von der Potsdam-Foundation aus verschickt, sondern via seiner Spitzberg-Mailadresse den Botschafter kontaktiert und eingeladen. Die Potsdam-Foundation findet mit keinem Wort Erwähnung.

Die Einladung erfolgte auch nicht in einer separaten E-Mail, sondern im Kontext der Kontaktaufnahme wegen Wirecards Markteintritt in China.

Dass *zu Guttenberg* als Chairman von Spitzberg, seiner Firma, nichts Näheres dazu zu wissen vorgab, zumal es noch den Botschafter betraf, ist wenig glaubhaft. Sicherlich erfolgte diese Einladung unter „P.s.".

Dass diese Dinner und Einladungen „völlig entkoppelt" von Spitzberg sein sollen entspricht nicht der sich durch die Aktenlage ergebenden Sicht.

iv. Inhalt der Textnachricht nicht mehr mit Inhalt der E-Mail Nachricht vergleichbar da nicht vorliegend

Nach dem Gespräch mit Prof. Dr. Röller kommunizierte zu Guttenberg mit diesem über das Gespräch mit der Bundeskanzlerin.

Die Bundeskanzlerin sagte dazu Folgendes aus:

Dr. Florian Toncar *(FDP): Herr zu Guttenberg hat auch geschrieben an eine Mitarbeiterin aus dem Bundeskanzleramt am selben Abend:*

Liebe Frau …

[527] MAT A AA-3.02 Blatt 196.

- ich nenne den Namen jetzt nicht - Herr zu Guttenberg hatte eine Nachricht auf die Mobil-Nr. von Frau Bundeskanzlerin geschickt - leider mußte er feststellen, daß wohl insbesondere die Anrede nicht richtig rübergekommen war.

Haben Sie Erinnerung, dass Sie von Herrn zu Guttenberg noch mal eine Nachricht auf Ihr Mobiltelefon bekomme haben?

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Nein, da war ich sehr erstaunt, als ich die E-Mail sah, weil die wurde mir - - habe ich mir natürlich angeguckt. Und da kann ich mich - - Er hat es ja dann in der E-Mail geschrieben, aber ich habe jedenfalls keine Erinnerung an eine Mobilnachricht.*

***Dr. Florian Toncar** (FDP): Wurde da noch mal nachgeschaut, ob da vielleicht eine eingegangen ist?*

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Wenn ich eine gehabt hätte, hätte ich ja die sofort an Frau Christiansen weitergegeben.*

***Dr. Florian Toncar** (FDP): Also, aber das heißt, es wurde jetzt rund um den Untersuchungsausschuss -*

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: In meiner Er- -*

***Dr. Florian Toncar** (FDP): - auch nicht noch mal gesondert nachgeschaut.*

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Wie bitte?*

***Dr. Florian Toncar** (FDP): Das heißt aber, jetzt im Kontext dieses Untersuchungsausschusses, wo ja Material auch vorgelegt werden musste, wurde nicht noch mal gesondert - -*

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Ja, die ist natürlich nicht da, weil ich diese Dinge, weil ich alles zeitnah lösche. Aber die - -*

***Dr. Florian Toncar** (FDP): Okay. Also es gab den Prüfprozess, aber die E-Mail ist nicht mehr auffindbar gewesen? - Fragezeichen.*

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Also, ich habe auch daran keine klare Erinnerung. Ich kann mir nur nicht vorstellen, wenn ich das alles doppelt gehabt hätte, dass ich es nicht doppelt - - also, dann gesagt hätte: Es ist aber unnötig, dass er die E-Mail schreibt, sondern wir haben mit der E-Mail gearbeitet, und ja.*

***Dr. Florian Toncar** (FDP): Es wäre interessant, zu sehen, ob die Textnachricht der E-Mail entspricht. Da drückt man sich ja normalerweise anders aus. Also, deswegen bedaure ich, dass wir die nicht haben.*

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Ja, deshalb sage ich auch, dass ich nach meiner Erinnerung diese Textnachricht nicht jedenfalls in Erinnerung habe.“.*[528]

An Prof. Dr. *Röller* schieb *zu Guttenberg* am 4. September 2019:

„Lieber Herr Professor Röller,

Ich hoffe es geht Ihnen bestens. Ich hatte heute Nachmittag einen Termin bei meiner ehemaligen Chefin und wir sprachen mit Blick auf die anstehende Reise nach China u. a. kurz über das Dax-Unternehmen Wirecard. Dieses befindet sich derzeit im Schlussspurt, ein chinesisches Unternehmen zu akquirieren, um im Rahmen der schrittweisen Öffnung des chinesischen Finanzmarktes dort eine Payment Lizenz zu erhalten. Der Prozess läuft insgesamt sehr positiv, benötigt wird indes noch eine zeitnahe Zustimmung des Regulators, PBOC. Wir waren uns einig, dass ein kurzer Hinweis im Rahmen des Besuches sehr hilfreich sein könnte. Die Frau Bundeskanzlerin bat mich, Ihnen noch einige Zeilen zukommen zu lassen, um die richtige Formulierung an der Hand zu haben.

Ich erlaube mir eine kurze, formlose Zusammenfassung des Sachverhaltes anzuhängen. Bitte zögern Sie nicht, mich jederzeit bei Rückfragen zu kontaktieren (mobilaMBI/Mb. Morgen bin

[528] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 29.

ich in London und ab morgen Abend wieder in NYC. Wenn ich richtig informiert bin, gibt es demnächst evtl. auch ein Treffen zwischen Ihnen und

Burkhard Ley (Wirecard). Dies ist wohl aber erst nach dem China-Trip terminiert.

Herzlichst,

Ihr Karl-Theodor zu Guttenberg […]".[529]

Innerhalb des Bundeskanzleramts gab es dann am 3. September 2019 gegen Abend noch eine weitere Intensivierung und Hervorhebung des Gesprächsvorgangs von *zu Guttenberg* mit der Bundeskanzlerin. Scheinbar schrieb ein/e Mitarbeiter/in von Spitzberg an eine Frau Hansen:

„Liebe Frau Hansen,

Herr zu Guttenberg hatte eine Nachricht auf die Mobil-Nr. von Frau Bundeskanzierin geschickt - leider mußte er feststellen, daß wohl insbesondere die Anrede nicht richtig rübergekommen war.

Bitte seien Sie so freundlich und leiten die untenstehende Mail weiter an die Frau Bundeskanzierin, damit das gute Gespräch mit seinem Dankeschön einen Abschluß kriegt.

Danke und herzliche Grüße

flHjHv

"Sehr verehrte Frau Bundeskanzlerin, liebe Angela,

danke für das gute Gespräch heute! Eine Freude, Dich so guter Dinge zu sehen. Hier die Adresse der beiden jungen A.I. Herren der Firma Augustus Inc.

---

529 MAT A BKAmt-7.07 Blatt 94.

Dr. Wolfgang Haupt und Pascal Weinberger

_____._____

für Frau Christiansen.

An Herrn Röller sende ich gesondert eine Notiz.

Herzlichst

Stets Dein Karl-Theodor"[530]*.*

Die Bundeskanzlerin kann sich an eine solche Textnachricht auf ihr Mobiltelefon nicht erinnern.

Da jedoch die Bundeskanzlerin regelmäßig ihre Daten löscht, kann dieser Vorgang nicht final bewertet werden. Es sei nur hervorgehoben, dass die Bundeskanzlerin in ihrer Vernehmung wegen dieses Aspekts ihrer Verwunderung Ausdruck verliehen hat. Denn die Notwendigkeit der E-Mail neben der Textnachricht ergab für sie keinen Sinn. Führt man sich aber vor Augen, wer diese Kommunikation alles las innerhalb des Bundeskanzleramts, dürfte, das ist jetzt Spekulation, mit der E-Mail auch ein anderes Ziel verfolgt worden sein.

b. Spitzberg, das BMF und Staatssekretär Schmidt

Bezüglich des Bundesfinanzministeriums verfügte Spitzberg qua *G.* , dem leitenden Lobbyisten bei Spitzbergs Wirecard-Engagement in China, über einen ausgezeichneten Kontakt zu Staatssekretär *Schmidt* im BMF – die beiden sind per „du".[531]

Der zuständige Finanzreferent der deutschen Botschaft in Peking betonte noch am 21. Februar 2019 - kurz nach dem zweiten hochrangigen deutsch-chinesischen Finanzdialogs sowie der fol-

[530] BKAmt 4.07 - Blatt 143.

[531] 2020-12-17_13. Sitzung_Endg. Stenogr. Protokoll, S. 200.

genreichen Berichterstattung der Financial Times vom 30. Januar 2019, die zur Prüfung der Wirecard Bilanzen durch die DPR geführt hatte - gegenüber Ley die Möglichkeit einer Intervention durch Staatssekretär Schmidt, sollte es zu Verzögerungen der im Outcome Statement festgehaltenen Vereinbarungen kommen.

„Herr Staatssekretär Schmidt bat darum eng auf dem laufenden gehalten zu werden und ggf. direkt bei der chinesischen Seite intervenieren zu können, wenn Versprechen aus dem Outcome Statement nicht eingehalten werden.“[532]

Ein Ende August 2019 geplantes Treffen zwischen *Schmidt* und Liu *Kun*, Finanzminister im Staatsrat, kam letztlich nicht zustande. In der botschaftsinternen Vorbereitung hierauf vom 7. Juli 2019 heißt es noch:

„*Themen werden sein:*

[…]

Payment Lizenzen für Wirecard

Alles sehr unbequeme Themen …“[533]

Wenig später, am 12. Juli 2019, heißt es dann aus dem BMF an den Finanzreferenten in der Botschaft:

„Bzgl. Der Ausführungen zu Wirecard: Wann ist die Reise der Kanzlerin geplant, bei der es ggf. wg. Wirecard etwas zu unterzeichnen gibt?“[534]

Dieser Austausch zeigt, dass das Anliegen der Wirecard AG bereits deutlich vor dem Besuch von *zu Guttenberg* eine zentrale Rolle auch für die Reise der Bundeskanzlerin spielte. Außerdem

[532] MAT A AA-3.08b Blatt 90 f.

[533] MAT A AA-3.08b Blatt 96.

[534] MAT A AA-3.08b Blatt 14

belegt es aus Sicht der hier votierenden Fraktionen eine Befassung des BMF mit den Anliegen des *diplomatischen Jackpots* Wirecard AG im Hinblick auf die Reise der Bundeskanzlerin in China schon – oder angesichts der fortschreitenden Berichterstattung noch - im Juli 2019.

Zur Arbeitserleichterung gab *G.* dem Staatssekretär *Schmidt* ferner eine Formulierungshilfe an die Hand, die dieser nicht identisch, aber nahezu wortgleich an einen chinesischen Kollegen verschickte, in welchem es um den Eintritt der Wirecard AG in den chinesischen Markt ging:

„*Wie telefonisch besprochen übersende ich Dir anbei ein Dokument mit näheren Hintergrundinformationen zum geplanten Markteintritt von WD in China.*

Wie Du weisst hat Peking beim jüngsten "China-Germany High Level Financial Dialogue" sein Interesse hinsichtlich des Eintritts von "capable and willing German- funded Companies" bzw. "qualified German institutions" in 0 den chinesischen Payment Services Markt sowie das cross-border RMB Clearing & Settlement Geschäft bekräftigt.

Da der Markeintritt von WD seitens der PBQC genehmigt werden muss, ist das Büro bzw. Umfeld von ^_____ der relevante Ansprechpartner um diesen wichtigen Prozess in Peking auf strategischer Ebene politisch effektiv zu begleiten.

WD wäre nach erfolgter PBOC-Genehmigung weltweit die erste ausländische Firma überhaupt die den chinesischen Payment-Markt (inklusive aller relevanten Payment Lizenzen) erfolgreich betritt. Dieser historische Schritt wäre gleichzeitig auch ein wichtiger Impuls für die weitere Vertiefung der deutsch-chinesischen Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Dir jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzlichen Gruss,[…]".[535]

An diese Mail war eine Briefvorlage angehängt, die Staatssekretär Schmidt unter geringfügigen Änderungen mit identischem Schriftbild und gleicher Formatierung an seinen chinesischen Counterpart sendete.[536] Bemerkenswert daran ist, dass das BMF mit der diesbezüglichen Kontaktaufnahme mit dem chinesischen Vizefinanzminister vom Bundeskanzleramt völlig unbemerkt agierte.[537] Somit drängt sich der Eindruck auf, dass das Tätigwerden von Lobbyisten an unterschiedlichen Stellen Einfluss auf das Handeln der Regierung im Ausland genommen hat und den beteiligten Stellen, Bundeskanzleramt und Bundesfinanzministerium dies unklar war und das Auswärtige Amt via der Botschaft schlicht davon ausging, beide würden koordiniert wirken.

Dazu äußerte sich die Bundeskanzlerin wie folgt:

*„**Matthias Hauer** (CDU/CSU): War Ihnen bewusst, dass es schon von dem Beratungsunternehmen von Herrn zu Guttenberg, also Spitzberg Partners - - dass es da auch einen intensiven Kontakt ins Bundesfinanzministerium gab?*

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Nein.*

***Matthias Hauer** (CDU/CSU): Denn es gab ja zum Beispiel eine E-Mail, die Spitzberg Partners vorbereitet hatte, die dann nahezu eins zu eins von dem Finanzstaatssekretär Wolfgang Schmidt an den Vizefinanzminister von China auch mit Bezug auf Wirecard weitergeleitet wurde. Aber diese Information hatten Sie da nicht?*

---

535 Vgl. MAT A BMF 23.02 Blatt 4.

536 MAT A BMF-23.02 Blatt 5.

537 Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 24.

***Zeugin Dr. Angela Merkel**: Nein. Ich hatte keinerlei Kenntnis über die Frage, ob auch andere Ministerien mit Wirecard und Spitzberg Partners befasst waren.“.*[538]

c. Spitzberg, China und die Rolle der M. J.

Spitzberg Partners hat für die Expansion der Wirecard AG in die Volksrepublik China eine entscheidende Rolle eingenommen. Anhand der Mail-Daten konnte ein umfangreicher Austausch zwischen Burkhard *Ley* und Georg *von Waldenfels* auf Seiten der Wirecard AG und Ulf *G.* und M.J. für Spitzberg nachvollzogen werden. Von der Entwicklung strategischer Ziele in China, bis zur Identifikation von Zielgesellschaften und Geschäftsmöglichkeiten bis hin zur Kontaktaufnahme politisch einflussreicher Akteure aus China oder Deutschland übernahm Spitzberg alle notwendigen Schritte.

Am 10. April 2018 verabredeten sich die Beteiligten zu einem ersten Call, um die „outreach strategy“ zu besprechen. Am 14. August 2018 folgt eine erste Analyse von drei möglichen B2B- sowie B2C-Geschäftsmodellen für die Wirecard AG in China.[539]

Dabei tritt immer wieder M.J. als Ansprechpartnerin und hochaktive Mitarbeiterin von Spitzberg auf. Ihre E-mail-Adresse [...]@126.com, lässt dabei nicht erkennen, ob sie feste Mitarbeiterin des Unternehmens ist.[540] Eine teilweise verwendete Signatur von ihr nennt als Unternehmen die „Northern Investment

[538] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 24.
[539] MAT A Wirecard 3.02 EM.05.
[540] MAT A Wirecard 3.02 EM.01.

Group“, an anderer Stelle wird sie von *G.* als private Wirtschaftsberaterin von Präsident Xi Jinping bezeichnet.[541] *G.* nimmt dabei an regelmäßigen Konferenzen teil und ist als Schnittstelle stets auf dem Laufenden.

Im Zusammenspiel zwischen *G.* und *M.J.* wird bereits im Herbst 2018 etwa ein Brief an den Deputy Governor der für die Wirecard AG entscheidenden People’s Bank of China (PBoC), also der chinesischen Zentralbank, entworfen und versendet.[542] *M.J.* kontaktiert außerdem zahlreiche potenzielle Geschäftspartner und identifiziert vielversprechende Zielgesellschaften zum Akquirieren.[543] Dabei reicht ihr Wirken bis zum Finanzminister Japans und ist damit nicht bloß auf China begrenzt. Die gesamte Kommunikation zu chinesischen Akteuren läuft mit und im Wesentlichen über M.J., scheinbar um regionalen Usancen zu entsprechen.

Eine besondere Episode, die das für die Bundesregierung undurchschaubare Geflecht von Lobbykontakten anschaulich darstellt, dreht sich um den Besuch vom ehemaligen Abteilungsleiter Dr. Levin *Holle* im BMF mit der deutschen Delegation in China.[544]

Levin *Holle* hat im Ausschuss erklärt am Rande der Reise im Rahmen des hochrangigen Finanzdialogs, sein Interesse an weiteren Treffen gegenüber der Botschaft in Peking bekundet zu haben. In diesem Zusammenhang findet sich der dazugehörige E-Mail Austausch der Botschaft aus Januar 2019:

---

[541] MAT A Wirecard-3.02 EM.10.

[542] MAT A Wirecard 3.02 EM.01.

[543] MAT A Wirecard 3.02 EM.02.

[544] MAT A Wirecard 1.03 EM.67.

„Mr. Holle is not interested in a high-level talk but rather in an informal meeting to discuss the state of affairs in China and Germany over lunch.“[545].

Scheinbar konnte die Botschaft keine eigenen geeigneten Kontakte aktivieren. Den Wirecard-Mails ist daraufhin zu entnehmen, wie der Finanzreferent Jan-Ole Peters am 11. Januar 2019 auf Burkard *Ley* zugeht:

„Lieber Herr Ley,

Sie hatten mir neulich so freundlich mit einem Kontakt zu UnionPay geholfen. Mit dem Minister wird auch Abteilungsleiter VII Herr Dr. Holle reisen. Für ihn bin ich auf der Suche nach einem interessanten Gesprächspartner aus Ihrem Geschäftsfeld in China. Wirecard ist ja für einen Neueinsteiger sehr gut vernetzt in China. Hätten Sie da evtl. eine Empfehlung für einen spannenden Kontakt?

Der Stand beim Communiqué ist momentan ganz gut und es scheint, dass die CHN Seite Ihrem Wunsch nach einer Erwähnung landesweiter Payment Licenses für deutsche Player im Communiqué nachgeben könnte.

Drücken wir die Daumen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Ole Peters“[546].

Die Botschaft suchte also bei Wirecard nach Rat. Bemerkenswert ist, dass Jan-Ole *Peters* auch am 22. Dezember 2018 auf Ley zugegangen war.

„Lieber Herr Ley,

---

[545] MAT A AA-3.08b Blatt 31.

[546] MAT A Wirecard 1.03 EM.67.

der Bundesfinanzminister möchte gern sehr hochrangige Vertreter der chinesischen Finanzindustrie zu einem Abendessen einladen. Die Einladung richtet sich an die höchsten Vorstandsvertreter.

Wenn Sie uns dort aushelfen könnten wäre das sehr freundlich. […]“[547]*.*

Genau wie bei dem Anliegen rund um Levin *Holle*, leiteten die Wirecard Manager den Auftrag an M.J. weiter, die zuverlässig hochrangige Kontakte vermittelte, wie folgende Bemerkung aus den Wirecard-Mails beweist:

„M[…] koordiniert alles unglaublich gut, wie immer.“[548]

Nachdem Levin *Holle* die Mails vorgezeigt bekommen hat, führte er zu dem von ihm angestrebten Treffen folgendes aus:

*„**Zeuge Dr. Levin Holle**: Das spielte keine Rolle; aber wenn ich jetzt die beiden Mails zusammennehme, hat Herr Peters dann wahrscheinlich, weil die PBC ihm gesagt hat: „Wir haben jetzt keinen, der unmittelbar verfügbar ist“, Wirecard gefragt: Kennt ihr irgendeinen Experten? – Und mit einem Herrn von diesem SINOIF habe ich gesprochen - da kann ich mich dran erinnern -, und da war - - Ich weiß nicht, ob sie dann wirklich dabei war, weil der Ort änderte sich dann auch kurzfristig und wurde in ein anderes Restaurant verlegt - - Da sollte auch dabei sein eine Beraterin von Spitzberg, die den irgendwie kannte.“*[549]

Sowie an anderer Stelle:

*„**Zeuge Dr. Levin Holle**: Na ja, wenn ich das noch mal richtig rekonstruiere - das bezog sich auf die Mail von gerade -, hatte*

[547] MAT A Wirecard-1.03 EM.97.

[548] MAT A Wirecard-1.03 EM.92.

[549] 2021-04-20_41. Sitzung_vorl. Stenogr. Protokoll, S. 120.

ich dem Finanzreferenten gesagt: Ich möchte gerne mit jemandem in China sprechen über Blockchain-Technologie und digitale Währung, vorzugsweise Zentralbank. - Dann war ja die Antwort der Zentralbank, wenn ich jetzt ihre Mails richtig in Erinnerung habe: Haben wir jetzt nicht so richtig einen für. - Daraufhin hat anscheinend der Finanzreferent sich an Wirecard gewandt, ob die irgendwelche Ansprechpartner kennen. So ist der Kontakt zu diesem chinesischen Fintech-Experten zustande gekommen. Und ich vermute - aber das ist jetzt meine Spekulation -, dass Wirecard dann gesagt hat: Na, dann wäre es ja ganz schön, wenn wenigstens Spitzberg bei dem Gespräch auch dabei sein könnte. Aber das ist jetzt meine Spekulation. Ich weiß es nicht mehr genau."[550].

Anders als von Levin *Holle* spekuliert, saß M.J. nicht auf Bitten Wirecards mit am Tisch, sondern sie hatte das Treffen erst ermöglicht. Es ist nicht auszuschließen, dass M.J. gegenüber dem Gast von Herrn *Holle* analog wie bei den Partnern Wirecards als Gesprächsmittlerin des BMF auftrat. In Anbetracht der in China scheinbar üblichen Gepflogenheiten konnte Spitzberg hier gleichermaßen für sich beanspruchen, für Wirecard aufzutreten, aber eben auch für das BMF und damit die deutsche Bundesregierung. Zu bedenken ist auch, dass Spitzberg hier bereits im Auswahlprozess beteiligt war und damit entlang der entworfenen Wirecard China-Strategie Vertreter der Regierungen Chinas und Deutschlands gezielt zusammenbringen konnte. Für Levin *Holle* war demgegenüber nicht einmal erkennbar, in welcher Funktion sie bei dem als informell gewünschten Lunchtermin beteiligt war. Dies beweist das fehlende Fingerspitzengefühl der deutschen Bundesregierung im Umgang mit Lobbyvertretern auf internationalem Parkett.

[550] 2021-04-20_41. Sitzung_vorl. Stenogr. Protokoll, S. 138.

Parallel zum fragwürdigen Namensartikel *zu Guttenbergs* in der FAZ bemühte sich auch *M.J.* Mitte November 2019 in Zusammenarbeit mit der Xinhua News Agency, der größten Nachrichtenagentur Chinas und darüber hinaus eng mit der Regierung verbunden, um positive Schlagzeilen. Zuvor hatte die Pressemitteilung über die Übernahme von Allscore durch die Wirecard AG vom 5. November 2019 in China offenbar für Unruhe gesorgt.

Hervorzuheben ist auch die Kommunikation zwischen *Ley* und *M.J.* aus April 2020, in der die Beschaffung von Covid-Schutzmasken und eine Kontaktaufnahme an die Regierung [wohl Deutschlands] thematisiert werden.[551]

Noch Anfang Juni 2020 war *M.J.* eng und aktiv in eine Kommunikation zwischen chinesischen Partnern und *von Waldenfels* involviert, in der die angekündigte Liberalisierung von kommerziellen Online-Geschicklichkeitsspielen wie Poker oder Mahjong als Geschäftschance verstanden wurde. Offenbar war auch der chinesische Glücksspielmarkt im Fokus von Spitzberg und Wirecard.[552]

M.J. ist insofern vielfältig für die Wirecard AG tätig gewesen. Sie war im Rahmen der Tätigkeit von Spitzberg Partners eingebunden. Insofern ist festzuhalten, dass Spitzberg Partners nicht nur in Deutschland wichtige Türen öffnete, sondern auch im Ausland alle Register zog und ähnlich wie hier auf öffentliche und politische Wahrnehmung einzuwirken versuchte.

[551] MAT A Wirecard 3.02 EM.08.

[552] MAT A Wirecard 3.02 EM.02; MAT A Wirecard 3.02 EM.03.

d. Die Rolle der Botschaft

i. Übersicht

Die deutsche Botschaft in Peking war zentrale Anlaufstelle für die Anliegen der Wirecard AG in der Volksrepublik China. Der häufige Austausch zwischen Burkhard Ley und Jan-Ole Peters und das hier zutage getretene persönliche - wie finanzielle -Investment des Finanzreferenten zeichnen das Bild eines über alle Maßen bemühten Botschaftsmitarbeiters, der aus Sicht der hier votierenden Fraktionen im Ergebnis die erforderliche professionelle Distanz zum Unternehmen oder den Vertretern hat vermissen lassen. Die persönliche Überzeugung von der Erfolgsgeschichte des Unternehmens scheint alle Bedenken überwogen zu haben. Statt der internationalen Finanzpresse Glauben zu schenken, wünschte der Finanzreferent der Botschaft im Februar 2019 Burkhard *Ley*, er möge *den Sturm unbeschadet bestehen*.[553] Noch am 19. Juni 2020, dem Tag an dem Markus Braun öffentlich zugab, dass die philippinischen Banken die Saldenbestätigungen als gefälscht bezeichnet hatten, kaufte der Finanzreferent [nach seinem Ausscheiden aus der Botschaft] zum Preis von 20 EUR Aktien der Wirecard AG.[554] Am Vortag hatte die Aktie bei einem Kurs von ca. 100 EUR eröffnet.

Kollegen von Jan-Ole Peters machten am 22. November 2019 schließlich auf die in der Presse dokumentierten Vorwürfe aufmerksam und kündigten einen zurückhaltenden und auf die Arbeitsebene beschränkten Umgang mit den Anliegen der Wirecard AG an. Hiernach reduzierte sich der Austausch deutlich. Die Wirecard AG hatte bereits am 5. November 2019 bekannt gegeben, 80 Prozent der Anteile der Zielgesellschaft Allscore Payment zu übernehmen. Das Ziel schien erreicht.

[553] MAT A AA-3.08b Blatt 91

[554] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 150 f.

Die hier votierenden Fraktionen bedauern, dass die späte eigene Überzeugung, künftig zurückhaltend zu agieren, scheinbar trotz der hochrangigen Bemühungen noch während der China Reise der Bundeskanzlerin vom 5. Bis 7. September innerhalb der Botschaft verblieb und keine diesbezügliche Abstimmung mit der Bundesregierung erfolgte. Angesichts der Adressierung der Anliegen durch Bundeskanzlerin Merkel sowie der intensiven Bemühungen rund um den hochrangigen deutsch-chinesischen Finanzdialog wären Signale an BMF und BKAmt erforderlich gewesen.

Der späte Aktienkauf durch Jan-Ole *Peters* kann trotz dessen vielfältiger Kenntnis des Unternehmens freilich nicht als Insiderhandel bewertet werden. Die Kaufentscheidung lässt zwar einigermaßen Zweifel am Urteilsvermögen des inzwischen wieder im BMF tätigen Finanzreferenten aufkommen. Die hier votierenden Fraktionen bemängeln gleichwohl, dass potenziell mit Insiderwissen konfrontierte Exekutiv-Beschäftigte scheinbar keinen speziellen Melde- oder Transparenzvorgaben im Handel mit Finanzprodukten unterlagen - im Falle des Finanzreferenten aufgrund der nach Abteilungen unterscheidenden, von *Scholz* angekündigten Neuregelung des BMF übrigens auch in der nächsten Zeit nicht.

Die hier votierenden Fraktionen bedauern, dass verschiedene E-Mails zwischen der Botschaft und der Wirecard AG, die entscheidende und nicht anderweitig veraktete behördliche Vorgänge betrifft, scheinbar vom Finanzreferenten als nicht aktenrelevant gelöscht wurden und so trotz Vollständigkeitserklärung des Auswärtigen Amtes nicht als Teil der Beweislieferungen übermittelt wurden. Nur aufgrund der umfangreichen Beweislieferungen durch den Insolvenzverwalter *Jaffé* konnten diese Vorgänge überhaupt entdeckt werden, da auch die mündliche Zeugenaussage keine Rückschlüsse erlaubte.

ii. Chronologie

Wirecard AG

(nicht-abschließend)

Datum	Ereignis
29.08.2018	- Erfolgloser Versuch für Treffen: Email-Austausch zw Ulf *G.* mit dem neuen Botschafter in China (Akkreditierung 10.09.2018) Clemens von Goetze Treffen für 11.-13. September 2018 zu organisieren – Kontakt hergestellt über ELNET Deutschland, welches 2014 u. a. von KTG gegründet wird (NGO für Israel und EU)
05.09.2018[555]	- Absage von Clemens von Goetze via Mail an *G.* für Treffen im September
24.09.2018	- Wirecard AG statt Commerzbank im DAX
05.10.2018	- Treffen von *G.* mit Boris Ruge in Washington (war da Gesandter des Botschafters und vorher selbst Botschafter in Saudi-Arabien) und E-Mail mit dieser Info an v Goetze
05.10.2018[556]	- Jan-Ole-Peters wird WDAG Thema in Peking von Rolf Dieter Reinhard (Wirtschaftsattaché) übertragen.
Vor 29.10.2018[557]	- Erfolgloser Versuch von KTG & Spitzberg Partners Treffen von WDAG Mitarbeitern („MAs“) mit Clemens von Goetze Gespräch zu organisieren (war für 29.10.2018 geplant, scheiterte aber an Terminen des Botschafters)
29.10.2018[558]	- Treffen von WDAG MAs mit MA von der Botschaft, u. a. mit dem Finanzattaché Jan-Ole Peters („JOP“) und Robert Dieter (damaliger Gesandter Wirtschaft; seit August 2020 Stellvertreter des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO[559])
12.11.2018	- Teilnahme an Reise BM Maas nach China als Teil der Wirtschaftsdelegation
15.11.2019	- JOP bittet um konkrete Anliegen der WDAG in China für vorstehenden Besuch Vizepremierminister Liu He in Deutschland „Hamburg Summit“
19.11.2018	- Besuch von StMin Bär in Aschheim bei WDAG, Kontakt via Dr. Beckstein

[555] VS-NfD: Mat A AA 3.02 Blatt 35 f.

[556] MAT A AA 3.08b – Blatt 6.

[557] Quelle: https://www.abgeordnetenwatch.de/blog/lobbyismus/guttenberg-lobbyierte-auch-bei-deutschem-botschafter-in-peking .

[558] Quelle: https://www.abgeordnetenwatch.de/blog/lobbyismus/guttenberg-lobbyierte-auch-bei-deutschem-botschafter-in-peking

[559] Quelle: https://nato.diplo.de/nato-de/staendige-vertretung-bei-der-nato/-/2201796 .

Datum	Ereignis
Zw. 7.12.2018 und 17.12.2018[560]	- Besuch von Dr. *G.* (Spitzberg Partners), Herrn Georg von Waldenfels (Executive Vice President, Consumer Solutions, WDAG; evtl. verwandt mit Georg Freiherr von Waldenfels, ehemaliger Bezirksvorsitzender Oberfranken bis 1999, KTG war das 2007 - 2011), unbekannte Frau von Spitzberg Partners und Burkhard Ley bei Finanzattaché Peters' Empfang in seinem Hutong (so eine Art historische Wohnanlage in Peking, China)
21.12.2018[561]	- Mail von Peters an WDAG und an Jens F. (Damals bei der BuBA)
14.01.2019[562]	- Erfolgreicher Versuch von KTG & Spitzberg Partners Treffen von WDAG Mitarbeitern mit Botschafter in China zu organisieren – Trick: Einladung zu Ewald-von-Kleist-Memorial-Dinner am 15.2.2019 im „Zum Franziskaner" in München [v Goetze nahm nicht teil] seitens von *G.* via Mail vom 06.01.2019
18.01.2019	- BMin Scholz unterzeichnete in Peking Gemeinsame Stellungnahme« zum deutschchinesischen Finanzdialog. Unter Punkt 30 findet sich eine Vereinbarung über »grenzüberschreitende Zahlungssysteme « [Ley lobte das als „hervorragende Grundlage"[563] für WDAG]
24.01.2019	- Termin mit Botschafter um 10 Uhr, Teilnehmer: Dr. *G.* , Ley und v Waldenfels, Peters hat an dem Tag Urlaub[564]
15.02.2019[565]	- BMin Altmaier nahm an einer Veranstaltung mit zahlreichen Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft teil, die von KTG/Spitzberg Partners im Rahmen der Münchener Sicherheitskonferenz organisiert wurde. ➔ Wohl das Dinner organisiert von der Potsdam Foundation im „Zum Franziskaner" Restaurant (vgl Mat A AA 3.02 Blatt 61)
15.02.2019	- Ewald-von-Kleist-Memorial-Dinner organisiert von der Potsdam Foundation (Sitz in Washington DC) ausgerichtet von Dr. *G.* (Wohnsitz in Washington DC)
22.02.2019[566]	- JOP schreibt Ley die „Sturm"-Mail über die Fortschritte nach Finanzdialog

[560] MAT A AA 3.02 Blatt 28.

[561] MAT A AA 3.08b Blatt 44f.

[562] Mat A AA 3.02 – Blatt 54 ff.

[563] Mat A AA 3.08 – Blatt 47.

[564] Mat A AA 3.02 – Blatt 43.

[565] https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/default/files/media/documents/2020-08/Antwort-BReg-Anfrage_Movassat-Guttenberg_Juli-2020.pdf [zuletzt abgerufen am 10.06.2021].

[566] MAT A AA 3.08b – Blatt 90f.

Datum	Ereignis
14.05.2019	- JOP berichtet an sein Haus (BMF), dass die „Vereinbarung zwischen M und LIU He (chin Finanzminister) auf allen Ebenen…als Weisung aufgefasst wird, der WDAG keine Steine in den Weg zu legen." [*Auf das Datum achten, dass war, bevor KTG offiziell anfing für die WDAG tätig zu werden!*]
19.06.2019	- Mail von LEY an JOP: Gespräche in China würden hervorragend laufen[567]
22.06.2019[568]	- Telefonat zwischen Herrn Dr. *G.* , Partner bei Spitzberg Partners, und dem im BMF u. a. für die Internationale Finanz- und Währungspolitik zuständigen Staatssekretär Wolfgang Schmidt sowie eine anschließende E-Mail am 22. Juni 2019 von Herrn Dr. *G.* an Staatssekretär Schmidt: Dr. *G.* informierte dabei über das Interesse von Wirecard am Markteintritt in China im Bereich cross-border payment systems. Dr. *G.* bezog sich dabei auf die Vereinbarung Nr. 30 zu Bezahldiensten des „Joint Statements" des Zweiten Hochrangigen Deutsch- Chinesischen Finanzdialogs vom 17./18. Januar 2019
27.06.2019	- St S Schmidt schreibt Mail auf Grundlage der Vereinbarungen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs vom Januar 2019 an seinen chinesischen Ansprechpartner, um ihn über das Interesse des deutschen Unternehmens Wirecard AG am Eintritt in den chinesischen Markt zu informieren.
08.07.2019	- JOP schreibt E-Mail an chin Kollegen, „Themen…Payment Lizenzen für Wirecard… Alles sehr unbequeme Themen"[569] zum Treffen von Schmidt mit Finanzminister Liu Kun
09.07.2019[570]	- JOP schreibt E-Mail an BMF und erwähnt einen Brief des StS an LIAO Min und outcome statement, welches WDAG bei Erwerb der Lizenzen sehr helfen würde
05.09. – 07.09.2019	- 12. Chinareise der Kanzlerin - BReg hat sich bei China-Reise für Zustimmung zum Mehrheitserwerb von AllScore eingesetzt
08.09.2019[571]	- Röller Mail an Herrn zu Guttenberg [nach China-Reise]

567 Mat A AA 3.08b – Blatt 94.

568 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?__blob=publicationFile&v=9 [zuletzt abgerufen am 10.06.2021].

569 MAT A AA 3.08b – Blatt 96.

570 MAT A AA 3.08b – Blatt 97.

571 MAT A BKAmt 6.02., Blatt 10.

Datum	Ereignis
	Thema bei dem Besuch in China zur Sprache gekommen, weitere Flankierung zugesagt. Eine weitere Flankierung der Übernahme von AllScore durch Wirecard durch das Bundeskanzleramt erfolgte nicht. Als Nachbereitung der Reise hat Röller sowohl mit dem deutschen Botschafter in Peking als auch mit dem chinesischen Botschafter in Berlin Kontakt gehabt und gebeten, die Anliegen der Wirtschaft (u. a. auch von Wirecard) weiter zu verfolgen. ➔ In der Botschaft wurde „das Thema der Marktöffnung für Wirecard [seither] als „**wichtig**“ eingestuft (Aktenvorhalt aus Mat A AA 3.02 Blatt 64 möglich)
05.11.2019	Wirecard verkündet, dass es Anteile von AllScore Payment Services aus Peking kaufen werde, und dass Spitzberg Partners als „Market Entry Advisor“ dabei geholfen habe. [AllScore: 2020 musst es in China Rekordstrafe wegen Verflechtungen in die Glücksspielbranche zahlen] - Gespräch zwischen Jörg Kukies und Markus Braun - Markus Braun‘ 50ter Bday
14.11.2019	Telefonat zw Botschafter und Dr. *G.* : [ging um Hilfe für die Bewirkung der Genehmigung der People’s Bank of China für Merger mit Allscore durch WDAG] Unterstützung erbeten „ **Von:** .PEKI FI[redacted]ens Ernst Martin **Gesendet:** Donnerstag, 14. November 2019 19:26 **An:** .PEKI WI-AL Dieter, Robert **Betreff:** Telefonat Herr Gartzke w Wirecard mit Herrn Botschafter, 14. Nov 2019 Robert, Herrn Gartzke ging es um den Support seitens der Botschaft für den **bislang nicht genehmigten** Übernahmedeal von Wirecard und dem chinesischen Zahlungsdienstleister All-Score-Payment Services (s. Anhang). Der Deal (80% von All-Score soll übernommen werden) muss von der PBoC genehmigt werden. Hier wurde die Bitte um Unterstützung geäußert. Herr Botschafter schlug vor, im ersten Schritt auf Arbeitsebene bei der PBoC nach dem Stand der Dinge zu fragen. (mein Part: habe bereits Termin bei PBoC angefragt). Im zweiten Schritt könnte man – je nach Stand der Dinge - auf politischer Ebene bei dem im Januar anstehenden Besuch vom BMF ST diese Thematik weiter forcieren. Je nach Ausgang der Gespräche könnte im 3. Schritt im März/April 2020 Wirecard Peking besuchen und ggf. mit Herrn Botschafter auf die Dringlichkeit der Genehmigung hinweisen. Bei dem Besuch BK Merkel im Sept 2019 wurde bei dem Treffen mit [redacted] das Thema der Marktöffnung für Wirecard als wichtig eingestuft. Herr Botschafter lehnte zum jetzigen Zeitpunkt ein Engagement für Wirecard in der Form eines dann politisch geprägten Besuches mit Herrn von Guttenberg bei der PBoC ab. Dieses ist auch vor dem Hintergrund zu verstehen, dass Wirecard bislang dem Vorwurf der Bilanzfälschung ausgesetzt ist und eine Klärung durch KPMG (s.Anhang) erst Anfang nächsten Jahres ansteht. Bis dahin ist ein eher zurückhaltender Umgang mit der Thematik angeraten. Grüße Jens [redacted] Fin-2 Ruf: 303 Zi : 305 572

572 MAT A AA 3.02 – Blatt 64.

Datum	Ereignis
	➔ Angelegenheit wurde als „wichtig eingestuft“
18.11.2019[573]	WDAG fässt durch Ley bei JOP nach
22.11.2019[574]	Botschaftsmitarbeiter Jens F. informiert Botschafter über neue Ungereimtheiten und schlägt weiteres Vorgehen vor, womit Botschafter einverstanden ist (Thema: „Dies ist als ein unerhörter Vorgang zu werten.“): Mittlerweile haben sich neue Ungereimtheiten im Zusammenhang mit angeblichen Bilanzfälschungen bei Wirecard ergeben. Der Singapurtochter von Wirecard wurde das Wirtschaftsprüfertestat für das Geschäftsjahr 2017 verweigert, weil Unterlagen für die Bilanzprüfung bis dato fehlen. Ein Testat für das Jahr 2018 gibt es bislang auch nicht. Auf das Fehlen des Bestätigungsvermerkes angesprochen, antwortete ein Unternehmensvertreter gegenüber den Medien, dass mit Ausnahme von Indien und Singapur keine Einschränkungen in Testaten vorlägen. Dies ist als ein unerhörter Vorgang zu werten, zumal es sich hier um ein Dax-Unternehmen handelt. Entweder ist das Unternehmen in den letzten Jahren zu schnell gewachsen und konnte die Anforderungen an die Compliance nicht schnell genug anpassen oder das Unternehmen hat tatsächlich etwas zu verheimlichen. Entsprechend reagierte der Aktienkurs mit heftigen Abschlägen. Solange die Vorwürfe wegen Bilanzfälschungen nicht vorbehaltlos aufgeklärt worden sind, schlage ich vor, den Genehmigungsprozess [redacted] nur auf Arbeitsebene weiter voranzutreiben. [575]
27.11.2019	Botschaft erfährt, dass weder WDAG noch AllScore den Übernahmedeal bei der chinesischen Behörde angemeldet haben und daher auch noch nicht durch die Chinesen genehmigt werden kann[576]
Zwischen 14.2. – u 16.2.2020[577]	Münchener Sicherheitskonferenz: St S Schmidt hat darüber hinaus mit Dr. Ulf *G.* am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz 2020 ein Gespräch zu allgemeinen politischen Themen und verschiedentlich mit Karl-Theodor zu Guttenberg beim Munich Strategy Forum der Münchener Sicherheitskonferenz sowie am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz 2020 Gespräche zu allgemeinen politischen Themen geführt
14.02.2020	Erneutes Ewald-Kleist-Memorial-Dinner ausgerichtet von Dr. *G.*

iii. Im Detail

Von der frühen Initiative der deutschen Botschaft im November 2018 beginnend, lässt sich der Weg der Anliegen der Wire-

[573] MAT A AA 3.08b – Blatt 133ff.

[574] MAT A AA 3.02 – Blatt 70.

[575] https://fragdenstaat.de/dokumente/7397-aa-dokumente-wirecard/, Nr. 44; MAT A AA 3.08b – Blatt 146.

[576] https://fragdenstaat.de/dokumente/7397-aa-dokumente-wirecard/, Nr. 43.

[577] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?__blob=publicationFile&v=9 .

card AG bis zum Einzug dieser in bilaterale Abkommen dokumentieren, wie dieser Austausch im Hinblick auf Reise von Bundesminister Maas rund um den 12. November 2018, also keine Woche später zeigt:

„Von: […], […]

Gesendet: Mittwoch, 7. November 2018 09:12

An: ….

Cc: Ley, Burkhard; Ulf G. ; M.J.

Betreff: Wirecard AG/Treffen in Peking

Sehr geehrter Herr […],

sehr geehrter Herr Peters,

herzlichen Dank für das sehr freundliche und konstruktive Meeting in der Deutschen Botschaft in Peking.

Wir freuen uns, dass Sie sich für unser Gespräch Zeit genommen haben und schätzen Ihre Unterstützung in unseren Bemühungen eines erfolgreichen Markteintritts in China.

Auf Ihre Initiative hin wurden wir bereits vom Auswärtigen Amt kontaktiert, um kurzfristig an einer Reise als Teil der Delegation von Bundesminister Maas teilzunehmen. Diese Möglichkeit haben wir natürlich dankend angenommen. Ggfls. sehen wir uns ja in diesem Zusammenhang bereits wieder.

In jedem Fall werden wir Sie über unsere weiteren Aktivitäten in Kenntnis setzen und würden uns natürlich sehr freuen, bei unserer nächsten Reise Sie und möglicherweise auch Botschafter Herrn von Goetze zu treffen.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Woche.

Vielen Dank nochmals für die jetzt schon getätigten Bemühungen.

Ganz herzliche Grüße

[…] und Burkhard Ley"[578]

Kurzfristig schaffte die Wirecard AG es auf die Liste der Delegation, innerhalb des BMF quittiert mit: „*Ja Prima, passt gut zum Thema Digitales*."[579] Ein Umstand, der Wirecard viele Türen zu öffnen schien. Kurz darauf fordert die Botschaft Wirecard dazu auf, konkrete Anliegen für den Finanzdialog im Januar 2019 zu benennen.[580] Eine Nachricht mit der Übermittlung von Anliegen konnte nicht identifiziert werden, allerdings sendet die Botschaft am 16. November 2018 mit Blick auf den bevorstehenden Besuch von *Liu He* in Deutschland im Rahmen des „Hamburg Summit" eine Liste mit „Gravamina" also diplomatischen Petita, darunter „*Wirecard: Vergabe von vier landesweiten Payment Lizenzen"*[581]*.* Im November/Dezember tauschten sich die Parteien über Gäste für ein Dinner von *Scholz*[582] sowie einen Gesprächspartner für den Abteilungsleiter Dr. Levin *Holle*[583] im Rahmen des Finanzdialogs aus, bevor Jan-Ole *Peters* schließlich darüber informiert, dass die chinesische Seite dem Wunsch Wirecards nach der Erwähnung landesweiter Paymentlizenzen für deutsche Player nachgibt.[584] In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass letztlich Spitzberg Partners die Kontakte vermittelt und für Herrn Dr. *Holle* etwa ein Mitglied des Beirats der chinesischen Zentralbank, der PBoC, also der Behörde dessen Unterstützung Wirecard dringend braucht, organisiert.

---

578 MAT A AA-3.08b Blatt 26.

579 MAT A AA-3.01 Blatt 10.

580 MAT A Wirecard-1.03 EM.90.

581 MAT A BMF-25.02 Blatt 34 f.

582 MAT A Wirecard-1.03 EM.97.

583 MAT A Wirecard 1.03 EM.67; MAT A Wirecard-1.03 EM.92.

584 MAT A Wirecard 1.03 EM.67 Blatt 2; MAT A Wirecard-1.03 EM.85.

In der Folge werden die Ergebnisse des Finanzdialogs in einem Monitoring-Prozess überwacht. Wirecard wird hier als „*Große Sache*“ und voller Erfolg markiert, die *„Erwähnung reich[e] absehbar zur Erlangung der zum Markteintritt notwendigen Lizenz“.*[585]

Bereits am 21. Februar 2019 sagt der Finanzreferent Burkhard *Ley* die Unterstützung durch Staatssekretär Wolfgang *Schmidt*, seit langem ein enger Vertrauter des Bundesministers Olaf *Scholz*[586], zu:

„Herr Staatssekretär Schmidt bat darum eng auf dem laufenden gehalten zu werden und ggf. direkt bei der chinesischen Seite intervenieren zu können, wenn Versprechen aus dem Outcome Statement nicht eingehalten werden.“[587]

Am 14. Mai 2019 resümiert der Finanzreferent:

„Das Unternehmen hat sich heute bei mir gemeldet und sich erneut für die politische Flankierung ihres Anliegens beim hochrangigen Finanzdialog bedankt. Man freut sich dort, dass die Vereinbarung zwischen M und LIU He auf allen Ebenen der chinesischen Administration (inkl. PBoC) scheinbar als Weisung aufgefasst wird, der Wirecard AG keine Steine in den Weg zu legen.“[588]

Bemerkenswert ist ein Mailaustausch vom 12. Juli 2019 zwischen A.R. im BMF und dem Finanzreferenten in der Botschaft:

---

585 MAT A AA-3.08b Blatt 65.

586 Vgl. https://www.spiegel.de/politik/spd-strippenzieher-wolfgang-schmidt-der-mann-hinter-olaf-scholz-a-00000000-0002-0001-0000-000167093454 Stand (3.6.21)

587 MAT A AA-3.08b Blatt 90.

588 MAT A AA-3.08b Blatt 93.

„Bzgl. Der Ausführungen zu Wirecard: Wann ist die Reise der Kanzlerin geplant, bei der es ggf. wg. Wirecard etwas zu unterzeichnen gibt?“[589]

Dieser Austausch zeigt, dass das Anliegen der Wirecard AG bereits deutlich vor dem Besuch von *zu Guttenberg* eine zentrale Rolle für die Reise der Bundeskanzlerin spielte. Die Zusammenarbeit von BMF und BKAmt in dieser Frage konnte weder anhand der Akten noch der Zeugenaussagen nachvollzogen werden. Bereits vor Kenntnis des genauen Zeitraums der Reise war das BMF an von der Bundeskanzlerin zu unterzeichnenden Abkommen interessiert, was beweist, dass Wirecards Interessen langfristig geplant und früh hochrangig platziert wurden. Mitnichten handelte es sich beim Einsatz der Bundeskanzlerin für das Unternehmen daher um einen spontanen Zufall, der durch den Besuch von *zu Guttenberg* zustande gekommen war. Das BMF war zudem auch nach Eröffnung des DPR-Verfahrens sowie der zugrundeliegenden Berichterstattung von Ende Januar 2019 noch über Monate im Planungsprozess der Chinareise involviert und hatte Kenntnisse über Vorgänge im Ressort des Bundeskanzlerinnenamts.

Am 26. August 2019 fügt der Finanzreferent auf die Frage, ob *„Einzelfälle hochrangig angesprochen [wurden]“*[590] direkt in eine bereitgestellte Tabelle in der Spalte Wirecard ein:

„Laufende Gespräche Fin-3; Thematisierung auf DEU-CHN Finanzdialog am 18.1.19 einschl. Inaussichtstellung in gemeinsamer Erklärung (Abs. 30)“*[591]

Am 6. September 2019 wird innerhalb des Bundeskanzlerinnenamtes festgehalten:

---

[589] MAT A AA-3.08b Blatt 14

[590] MAT A AA-3.08b Blatt 108.

[591] MAT A AA-3.08b Blatt 109.

„Zudem wurde ein zusätzlicher - lt. Ref 413 von AL 4 benannter - Punkt aufgenommen: Zustimmung zu Erwerb von Mehrheiten an CHN Finanzunternehmen wäre wichtiges Zeichen der Öffnung [Mehrheitserwerb von Wirecard an AllScore Financial, Zustimmung von People's Bank of CHN steht noch aus].[592]

In den Unterlagen zeigt sich außerdem, dass das für bilaterale Wirtschaftsbeziehungen im Finanzbereich zuständige Referat 433 im Bundeskanzlerinnenamt aufgrund von angekündigten Vertraulichkeitspflichten sowohl vom Informationskanal als auch von der Bewertung abgeschnitten wurde[593], auch an das BMF dürfen Informationen nicht weitergeleitet werden. Das Vorgehen wird bemängelt, eine Reaktion hierauf ist nicht ersichtlich.

Im Nachgang der Reise der Bundeskanzlerin vom 5. Bis 7. September schreibt Abteilungsleiter 4, Prof. Dr. *Röller* dem deutschen Botschafter in China am 11. September 2019:

„Wirecard: AL4 trifft Wirecard und wird über Ansprache BK'in berichten“[594]

J. F., ein weiterer Referent der Botschaft, schreibt am 14. November an den Abteilungsleiter R.D.:

„Bei dem Besuch BK Merkel im Sept 2019 wurde bei dem Treffen mit [geschwärzt] das Thema der Marktöffnung für Wirecard als wichtig eingestuft.“

Ein Telefonat mit dem Lobbyisten Ulf *G.* von Spitzberg Partners am 14. November 2019 wird nachträglich zusammengefasst als:

„In dem Telefonat wurden wir im aggressive politische Flankierung der Allscore-Übernahme bei der chinesischen Zentralbank

[592] MAT A BKAmt-7.30 Blatt 20.

[593] MAT A BKAmt-7.30 Blatt 20.

[594] MAT A BKAmt-6.03 Blatt 7.

durch Herrn G. gebeten. Sogar die Möglichkeit eines gemeisamen Besuchs von Herrn zu Guttenberg mit dem Botschafter bei der PBoC wurde vorgeschlagen.“[595]

Der Referent J.F. erkennt jedoch Mitte November 2019 die Zeichen der Zeit und schlägt eine weitere Befassung nur auf Arbeitsebene vor. Er begründet dies mit *„Ungereimtheiten im Zusammenhang mit angeblichen Bilanzfälschungen bei Wirecard“*.[596] Diese Zweifel scheinen es leider nicht von der Botschaft zur Bundesregierung vorgedrungen zu sein. Auch gegenüber den chinesischen Partnern war eine Intervention nicht zu erkennen.

Kurz darauf wird am 25. November 2019 festgehalten, dass mit der Übernahme von 80 % an Allscore durch Wirecard *„ein weiteres Deliverable aus dem Outcome-Statement abgearbeitet [ist].“*[597]

Die letzte Nachricht wird noch am 27. Februar 2020 von der Botschaft an Burkhard *Ley* geschickt:

„Wenn wir Sie konkret unterstützen können, sagen Sie gern Bescheid. Ich drücke die Daumen und freue mich wenn sie mich weiter auf dem Laufenden halten.“[598]

Die Unterlagen, die zum Schutze bilateraler Verständigung umfangreich als „vs-vertraulich“ eingestuft sind, fügen sich in den wohlwollenden Monitoring-Prozess ein. Die Formulierungen und die Stellung etwa in Tabellen belegen, dass Wirecard eins von wenigen weiteren Anliegen war, das in dieser Intensität betreut wurde. Während Absätze, die auf chinesischen Wunsch in das Statement gelangten, als solche gekennzeichnet sind, fehlt ein solcher Hinweis bei Punkt 30. Stattdessen ist zu erkennen, dass

[595] MAT A AA-3.08c Blatt 29.

[596] MAT A AA-3.08b Blatt 146.

[597] MAT A AA-3.03 Blatt 16.

[598] MAT A Wirecard-1.03 EM.86.

Punkt 30 allein auf die Wirecard AG zugeschnitten war. Mit Hilfe der - vom Auswärtigen Amt nicht übermittelten – Wirecard-Mails lässt sich auch dokumentieren, dass dieser auf Wunsch des Unternehmens Einzug gefunden hat. Vor dem Hintergrund, dass die Kritik an der Wirecard AG im Januar 2019 noch vergleichsweise zurückhaltend war, bewerten die hier votierenden Fraktionen die seinerzeitige Befassung der deutschen Botschaft oder der Bundesregierung keinesfalls als ungebührlich. Der sich daran anschließende fortwährende Prozess der politischen Indossierung hingegen, verlor an kritischer Distanz und wurde zusehends zum Instrument der Wirecard AG auf dem Weg zum dringend benötigten Durchbruch in China.

2. Der Zeuge P. und das „ob“ eines Treffens

Der Zeuge P. erweckte teilweise nicht den Eindruck, als Individuum über seine Wahrnehmungen auszusagen, sondern vielmehr mit seinen Erinnerungslücken die Abteilung 4 schützen zu wollen.

Dazu im Einzelnen:

a. Der Vermerk, seine Folgen und das Aussagerhalten

i. Mit Vermerk vom 7. Januar 2019 empfahl der Zeuge P, eine Anfrage ob eines Gesprächs von Markus Braun mit der Kanzlerin „aus Termingründen“ abzulehnen. Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen wurde dabei eine Höflichkeitsfloskel verwendet, um dem Wunsch der Wirecard AG nach einem Treffen mit der Bundeskanzlerin nicht zu entsprechen. Man führte nämlich Termingründe an. Dem widersprach der Zeuge P. energisch, aber wenig glaubhaft.

In der Beratungssitzung erklärte seine ehemalige Chefin, die als Beobachterin für das Kanzleramt an Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnimmt, dass „Termingründe“ durchaus auch dann angeführt werden, wenn die Aussprache anderer Gründe unvorteilhaft erscheinen.

Führt man sich jenen Vermerk des Zeugen P. vom 10. Januar 2019, dessen Verlauf und das Aussageverhalten vor dem 3. Untersuchungsausschuss vor Augen, drängt sich der Eindruck auf, dass der Zeuge P. sehr darauf bedacht war, nichts Negatives auf Abteilung 4, Gruppe 43, Referat 433 kommen zu lassen. Der Inhalt des Vermerks: „*Nach Berichten der Süddeutschen Zeitung vom 14. und 24. August 2018 prüft die Staatsanwaltschaft München I ein Verfahren gegen Wirecard. Demnach wurden im Rahmen der Paradise Paper enthüllte Zahlungen über Konten bei mehreren deutschen Banken an ein illegales Online-Kasino über Wirecard abgewickelt.*[599]

Der Vermerk setzt sich fort mit der Bewertung:

„*Wir empfehlen **Absage des Gesprächs aus Termingründen**. Der Aufstieg des 1999 gegründeten Technologie- und Finanzdienstleistungs- Unternehmens ist beeindruckend. Ein **Gespräch mit AL 4,** beispielsweise über Geschäftsmodell und Zukunftsaussichten, erscheint jedoch angemessen. Ein Gespräch mit BK'in und ChefBK ist zudem vor dem Hintergrund des SZ-Berichts über ein mögliches Verfahren der Münchener Staatsanwaltschaft nicht ratsam.".*[600]

Zuvor folgte das Votum, eine Folge der Bewertung:

[599] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 30.

[600] MAT A BKAmt-7.01 Blatt 10.

„- Absage für BK'in und ChefBK aus Termingründen (Absageschreiben durch AL 4).

- Angebot für ein Gespräch mit AL 4.“[601]

Wohlgemerkt wird in der Bewertung sich mit dem kritischen Aspekt der damals im Raum stehenden möglichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I auseinandergesetzt, nicht jedoch mit der Financial Times oder dem Zatarra Report, die alle in dem Bericht der SZ vom 24. August 2018 erwähnt werden.[602] Wie man nun von einem möglichen Verfahren der Münchener Staatsanwaltschaft zu dem Votum, Absage aus Termingründen gelangt, konnte der Zeuge auch in seiner Vernehmung nicht glaubhaft darlegen. Mehr noch gab die Bundeskanzlerin in ihrer Vernehmung zu verstehen, dass P. überhaupt keinen Einblick in ihren Kalender hatte. Dazu die Zeugin Frau Dr. Merkel:

„*Er ist aber mit Sicherheit nun niemand, der jetzt wissen kann, wie viel Anfragen von wie viel Unternehmen an mich gestellt werden, wie meine Terminplanung aussieht.*“[603].

Frau B. stellte in der Beratungssitzung fest, dass „Termingründe“ grundsätzlich auch als Höflichkeitsfloskel verwendet werden.[604]

Auf seine Abwägung noch einmal angesprochen sagte der Zeuge:

---

[601] MAT A BKAmt-7.01 Blatt 10.

[602] Vgl. Wischmeyer, „Gegen alle Widerstände“, Artikel vom 24.08.2018, einsehbar auf: < https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-gegen-alle-widerstaende-1.4103621> [zuletzt abgerufen am 20.05.2021].

[603] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S.31.

[604] Protokoll 13. Sitzung (2020-12-17) 2. Beratungsteil.

„Wie gesagt, ein Gespräch mit der Bundeskanzlerin und dem Chef des Bundeskanzleramts habe ich aufgrund der zahlreichen Termine für nicht geboten gehalten.“[605]

Dabei stehe laut P's Einlassung in seiner Zeugeneinvernahme „Absage aus Termingründen“ auch nicht intern als Synonym für eine Absage aus Gründen, die man öffentlich nicht nennen kann.[606]

ii. Die Geschehnisse um die Zeugenvernehmung des P. am 17. Dezember 2020 wecken Zweifel an der Darstellung, die Absage des Termins mit Dr. Braun sei letztlich allein aus Termingründen erfolgt.

Dazu führte Frau Dr. B, Vertreterin des Bundeskanzleramts im Ausschuss, aus:

„Sie selbst sei seit Januar 2020 im BKAmt tätig und habe dort die gesamte Aufarbeitung des Wirecard-Skandals betreut. Dies habe sie anlässlich ihrer Benennung als Beauftragte des BKAmts auch ordnungsgemäß angegeben.

Bei der Erstellung von Voten zur Vorbereitung von Terminen der Bundeskanzlerin komme es darauf an, nicht nur positive Aspekte darzustellen, sondern alle vorliegenden Erkenntnisse zu würdigen. Zu diesem Zweck betreibe man Zeitungs- oder Aktenrecherchen und führe zum Teil auch Gespräche mit Mitarbeitern des BMF. ***Eine Absage „aus Termingründen“ sei letztlich in der Tat lediglich eine Höflichkeitsfloskel****, die angesichts der Terminsituation der Kanzlerin jedoch in der Regel auch zutreffe. Soweit in Bezug auf einen möglichen Gesprächspartner staatsanwaltschaftliche Ermittlungen geführt würden,*

[605] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 108.

[606] Vgl.: Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 108.

bremse man in der Regel. Sie selbst würde in einem solchen Fall nie positiv votieren, sondern immer von einem Treffen abraten.“.[607]

Es ist kritisch anzumerken, dass der Zeuge P. von seiner früheren Vorgesetzten, der Frau Dr. B., die auch an allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, zumindest bis zum 17. Dezember 2020, teilnahm, vorbereitet wurde.[608] Dieser Eindruck führte dann auch just zu einer Unterbrechung der Zeugenvernehmung. Diese Vorbereitung habe in einem 10-15 minütigen Gespräch bestanden, indem die B. den Herrn P. einfach riet, die Wahrheit zu sagen.[609]

Diese Vorbereitung ist kritisch zu werten.

Belehrungen erfolgen im Rahmen der arbeitgeberrechtlichen Fürsorgepflichten. Im Idealfall erfolgen sie durch einen Juristen wie zum Beispiel durch einen Justiziar oder jemanden von der Rechtsabteilung, der nicht mit dem Vorgang betraut war.

Das BKAmt setzte dafür Frau Dr. B. als ehemalige Chefin des Zeugen P. ein.

Das BKamt setzte Frau Dr. B. zudem als Verantwortliche für den 3. UA ein.

Frau Dr. B. war zudem die ehemalige Chefin des Zeugen P.

Als Referatsleiterin war sie zudem mit ihrem Referat verantwortlich für die Gesprächsvorbereitung und den Terminwunsch der Wirecard AG.

---

[607] Protokoll 13. Sitzung (2020-12-17) 2. Beratungsteil.

[608] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 129.

[609] Vgl.: Protokoll 13. Sitzung (2020-12-17) 2. Beratungsteil.

Durch all diese Funktionen war sie keine geeignete Person, den Zeugen P. darüber zu belehren, wie er vor dem Untersuchungsausschuss aussagen solle.

Die Arbeit eines Untersuchungsausschusses besteht auch darin, möglichst unvoreingenommene Zeuge zu befragen. Das Bundeskanzleramt hat mit seiner Personalauswahl dieses berechtigte Interesse des Ausschusses nicht ausreichend beachtet. Es hätte sich auch durch andere Personen, wie etwa einen Justiziar oder ähnlich qualifizierte Personen im Ausschuss vertreten lassen können. Stattdessen hat sie mit Frau Dr. B. gerade die Person berufen, die erkennbar bei einer zu erwartenden Ladung und Einvernahme des Zeugen P. über ein hohes berufliches Näheverhältnis verfügte.

b. Warnung erst deutlich später

Im Bundeskanzleramt wurde vor Wirecard erst gewarnt, als die Misere nahezu offenkundig war. Das zeigt der dritte Vorgang im Bundeskanzleramt, einer Gesprächsvorbereitung des AL4 für den 20. Mai 2020[610], wo dann im Übrigen Frau B. einige ergänzende Zeilen vornahm.

Am 15. Mai 2020 wurde dafür eine Gesprächsunterlage an jenen versendet. Autor wiederum der Zeuge P, der hier viel intensiver die kritische Seite des Unternehmens darstellte, u. a.: „Wirecard bietet aufgrund mangelnder Transparenz immer wieder große Angriffsflächen […].“.

[610] MAT A BKAmt 9.24 Blatt 119 ff.

3. Röller

Herrn Prof. Dr. Lars Hendrik-*Röller* treffen im Wesentlichen folgende kritische Aspekte:

1. Er nutzte seinen dienstlichen E-mailaccount, um einen über seine Ehefrau erhaltenen Kontakt an Wirecard zu verweisen.
2. Seine Vernehmung und das darüber hinausgehende gezeigte Verhalten: Informationen erst dann preiszugeben, wenn sie bereits bekannt sind.
3. Indirekt, dass er selbst seine Mails durchsuchen durfte, um diese auf Untersuchungsrelevanz zu prüfen.

a. Allgemein

Prof. Dr. Lars-Hendrik *Röller* lagen Informationen über die Vorwürfe gegen Wirecard vor und er hätte die Bundeskanzlerin warnen können, zumal er in China mit dabei war. Durch die Untersuchungen im Ausschuss kam auch ans Licht, dass seine Ehefrau später als Kontaktmittlerin zwischen chinesischen Unternehmen und Wirecard wirkte.[611] Dadurch wurde auch offengelegt, dass der Zeuge *Röller* relevante E-mails nicht vorgelegt hatte.

Prof. Dr. Lars-Hendrik *Röller* wurde als AL 4 im Bundeskanzleramt und damit quasi als finanz-, wirtschafts- und ernergiepolitisches Ohr der Bundeskanzlerinnicht durch das Bundesfinanzministerium vor der Wirecard AG gewarnt. Dem Kanzleramt war vor der Chinareise der Kanzlerin nicht bewusst, dass die DPR eine Anweisung der BaFin erhielt, die Bilanzen der Wirecard AG zu prüfen.

[611] MAT A Wirecard-1.03 EM.02.

Der Kontakt von Wirecard mit ihm erfolgte über *Fritsche*, was die Wirecard AG wiederum maximal 30 TEUR gekostet hätte.[612]

Dort wurde die Kontaktanbahnung wie folgt begründet:

> „[…]Ansprache von Herrn Dr. Röller aufgrund der von dessen Möglichkeit auf Maßnahmen und Entscheidungen sämtlicher anderer Bundesministerien Einfluss zu nehmen.
>
> Daher kann Herr Dr. Röller uns direkt bzw. indirekt über andere Ministerien bei politisch unterstützungswürdigen Fragen, aktuell z.B. Payment Lizenzen in China (dies gilt aber auch für vergleichbaren Themen in anderen Ländern), unterstützen.
>
> […]
>
> Dr. Röller ist Beamter und damit von potenziellen Regierungsneubildungen nicht unbedingt tangiert.“ .[613]

Als letzter in der Hierarchie, der P.‘s Vermerk aus dem Jahr 2019 sah, hätte sich ihm die Möglichkeit geboten, eine Korrektur vorzunehmen oder Nachfragen zu stellen.

Röller hätte gegenüber der Bundeskanzlerin den Einsatz für Wirecard in China kritisch hinterfragen können. Auch davon findet sich nichts in den Akten.

Vielmehr hat die Bundeskanzlerin für die Wirecard AG in China geworben und hat damit dafür gesorgt, dass die Wirecard AG ihr Narrativvom erfolgreichen Technologienternehmen weiterspinnen konnte. Letztlich haben aber auch die Untersuchungen bezüglich des Innenlebens der Wirecard AG ergeben, dass man gar nicht in der Lage war andere Unternehmen so schnell in den Gesamtkonzern zu „migrieren“.

---

[612] MAT A Wirecard-1.03 EM.68.

[613] MAT A Wirecard-1.03 EM.111.

b. Die „Hausfrau“ und der Geschäftskontakt in China

Auffällig ist, welche Erinnerungslücken Prof. Dr. Lars-Hendrik *Röller* in seiner Vernehmung aufwies, als es um seine eigenen Kontakte mit Wirecard ging. Seine Rolle blieb in dem Komplex China-Reise der Kanzlerin dubios, gerade auch hinsichtlich seiner privaten Situation. Das chinesische Unternehmen Mintech hatte zur Wirecard AG Gespräche aufnehmen wollen und ihn über seine Dienstadresse kontaktiert. Prof. Dr. *Röller* hatte deren Anliegen an die Wirecard AG weiteradressiert. Die dazugehörige E-Mail wurde nicht vom Bundeskanzleramt vorgelegt. Laut einer Wirecard internen Nachricht sei der Kontakt zu Mintech über die Gattin von Röller in China hergestellt worden.[614] Diese sei nach den Ausführungen von Prof. Dr. *Röller* aber zum damaligen Zeitpunkt Hausfrau gewesen.

Die Recherchen der Fraktionen der FDP, Grünen, Die Linke haben jedoch ergeben, dass Frau Dr. Zhentang *Zhang-Röller* als IFA-Networker von BHS Berlin Health Service UG[615] dargestellt wird bzw. wurde, da die UG, nach wie vor aktiv ist[616]. Die Webseite https://www.virtualmarket.ifa-berlin.de/de/Dr-Zhentang-Zhang-Roeller,a3143505 wurde mittlerweile aktualisiert und weist nun eine Dipl.-Kff. Rui Chen als IFA Netwoeker aus. Ebenso kann eine Tätigkeit von Frau Dr. *Zhang-Röller* für RHT EUROPE GMBH, Berlin nicht ausgeschlossen werden, da diese

[614] MAT A Wirecard-1.03 EM.02; vgl. Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/14, S. 26

[615] Vgl.: https://www.virtualmarket.ifa-berlin.de/de/Dr-Zhentang-Zhang-Roeller,a3143505 [zuletzt abgerufen am 22.05.2021].

[616] Siehe https://www.northdata.de/BHS+Berlin+Health+Service+UG,+Berlin/Amtsgericht+Charlottenburg+%28Berlin%29+HRB+198821+B [zuletzt abgerufen am 22.05.2021].

unter derselben Adresse firmiert und von derselben Geschäftsführerin geführt wird[617]. Zudem wird sie laut einer Quelle auch als Ansprechpartner ausgewiesen.[618] Laut der Einlassung der Frau Dr. Zhentang Zhang-Röller sei dies erst seit Juli 2020 der Fall.[619]

RHT Europe ist offenbar die Tochter des weltweit tätigen Unternehmens RHT Industries Limited. Beide dieser Unternehmen, die am Stadtrand von Berlin in einem Wohngebiet angemeldet wurden, sind im Bereich Maskenbeschaffung, Luftfilter, medizinisches Equipment und Desinfektionsmittel tätig gewesen.[620]

Am 15. Januar 2020 schrieb *Ley* an *Fritsche*, dass er den Kontakt zu Mintech über die Gattin von Prof. Dr. *Röller* hergestellt habe.[621]

Außerdem schreibt *Ley* an den von *Röller* vermittelten Kontakt am 15. Januar 2020:

„Dear Mr. Leo,

I just tried to call you as I am actually in Beijing.

We were addressed by the German Bundeskanzleramt and I would like to talk with you, also on behalf of

Wirecard's board. […]"

Der Eindruck ist offenbar, das Bundeskanzleramt sei in offizieller Funktion tätig geworden.

Angesichts des zeitlichen Zusammenhangs wäre es nicht unplausibel anzunehmen, dass Frau Dr. Zhentang *Zhang-Röller*

---

617 Vgl. https://www.northdata.de/RHT+Europe+GmbH,+Berlin/Amtsgericht+Charlottenburg+%28Berlin%29+HRB+219194+B [zuletzt abgerufen am 22.05.2021].

618 https://www.medica.de/vis/v1/de/exhibitors/medcom2020.2676365 [zuletzt abgerufen am 12.06.2021].

619 Vgl.: A-Drs. 19(30) 526.

620 Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 80.

621 Ebenda.

Ende 2019 eben nicht „nur Hausfrau“ war, sondern Geschäftsaktivitäten verfolgt hat, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Volksrepublik China.

c. Zusammenwirken von Röller und Spitzberg

Das Zusammenwirken von *zu Guttenberg* und *Röller* sowie Spitzbergs Tätigkeit in China spielte für Wirecard eine wichtige Rolle. Denn der AllScore-Erwerb durch Wirecard, der Erwerb von ausländischen Tochtergesellschaften in Emerging Markets, in Schwellenländern, war für Wirecard oft weniger geschäftspolitisch motiviert, sondern eher als selbst geschaffene Erklärung für das an anderer Stelle durch Betrug erzeugte künstliche Bilanzwachstum diente. Man bemäntelte also das Wachstum durch den Ankauf ausländischer Tochterunternehmen.

Und insofern war das Teil eines größeren Vorgehens, dass man solche Töchter erworben hat. Selbstverständlich war der AllScore-Erwerb für Wirecard im Herbst 2019 ein Himmelsgeschenk; denn das Unternehmen war unter Druck, die Presseberichterstattung wurde kritischer und konkreter. Und sofort, als sehr kurz nach der Reise der Bundeskanzlerin am 5. November 2019, der Erwerb klappte, gab es auch eine entsprechende positive Kommunikation in den Kapitalmarkt, dass das ein Stück weit wieder kompensiert hat, was auch an kritischen Dingen in den Kurs eingeflossen war. Deswegen war Einsatz der Bundeskanzlerin für Wirecard in China durchaus von Belang für das weitere Überleben des Konzerns.[622]

Herr *Röller* hat ausgesagt, er habe keine Erinnerung an die „FT“-Berichterstattung gehabt im Jahr 2019. Das sah ganz anders aus

[622] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44 S. 27.

bei den Zeugen Dr. *Kukies* und Dr. *Holle*[623], die diese sehr dezidiert beschreiben konnten. Herr *Röller* hat ausgesagt, keine Erinnerung an die Gesprächsinhalte seines Gesprächs mit Wirecard-Vertretern im September 2019 zu haben. Herr *Röller* hat auf Frage des Abgeordneten Dr. Jens *Zimmermann* nicht ausgesagt, dass er Kontakt mit Herrn Fritsche zu Wirecard hatte; er musste das dann später einräumen. Er hat im Rahmen seiner Einvernahme zunächst behauptet, das Unternehmen MinTech nicht zu kennen, musste dann im Verlauf seiner Befragung doch Gegenteiliges einräumen.[624] Herr *Röller* hatte von seinem Dienst-Account eine E-Mail an Herrn *Fritsche* geschrieben am 13. Januar 2020 und dadurch erst den Kontakt zu MinTech hergestellt, dem Unternehmen, mit dem seine Frau in Kontakt war. Ein Prozess, abgewickelt über die IT des Kanzleramts. Ein unauflösbarer Interessenkonflikt in multipler Hinsicht.

Die Bundeskanzlerin verwies in ihrem Eingangsstatement direkt auf eine E-Mail von Karl-Theodor *zu Guttenberg* an den Wirtschaftsberater des Kanzleramts, Lars-Hendrik *Röller*. In dieser Email erklärt *zu Guttenberg*, er sei sich mit der Kanzlerin „einig" gewesen, dass man Wirecard unterstützen habe wollen. *Guttenberg* suggerierte damit, die Kanzlerin habe in der Sache entschieden, und *Röller* sei nun mit der bloßen Umsetzung beauftragt. Konkret erklärte *zu Guttenberg* laut Zitat aus der E-Mail durch Dr. Florian Toncar:

„Die Frau Bundeskanzlerin bat mich, Ihnen noch einige Zeilen zukommen zu lassen, um die richtige Formulierung an der Hand zu haben."[625]

Diese Formulierung von *zu Guttenberg* impliziert nicht, dass das Bundeskanzleramt unbedingt auf seinen Hinweis ansprang und

[623] Ebenda.

[624] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44 S. 27.

[625] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 28.

er als Ex-Minister seine geschäftlichen Interessen durch einen Termin bei der Kanzlerin direkt zu den vermeintlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland machen konnte. Die Formulierung impliziert aber sehr wohl, dass dieser Gedanke nicht völlig abwegig ist, da *zu Guttenberg* sich ansonsten mit einer entsprechenden Formulierung gegenüber *Röller* blamiert hätte. Bis zum Untersuchungsausschuss hatte das Auftreten von Herrn *zu Guttenberg* jedoch keine Folgen. Im Gegenteil: Wie sich aus der weiteren Befragung ergibt, wurde *zu Guttenbergs* Anliegen wohlwollend beantwortet. Dass das Kanzleramt nicht wusste, dass *zu Guttenberg* geschäftliche Anliegen verfolgt, kann hierbei kaum relevant sein – das Kanzleramt hat dies schlicht ahnen müssen, da *zu Guttenbergs* Unternehmen auf der Website sogar damit wirbt, dass man den „*unique background and expertise*“ nutzt, um „*political, business, and regulatory insights*“ zu schaffen generieren.[626]

Die Befragung durch Dr. *Bayaz* zeigt die völlig unkritische Antwort durch Herrn *Röller*:

„Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

„*Uns liegen ja Materialien zum Nachgang des Gesprächs vor. Und da hat zu Guttenberg ja Herrn Röller geschrieben - das haben wir auch heute ja schon erörtert -, dass er sich mit Ihnen einig gewesen sei und Sie hätten ihn gebeten, Formulierungshilfen zukommen zu lassen*.“

Und Herr Röller antwortet - Herr Vorsitzender, MAT A BKAmt-6.01, Blatt 7 ist das -:

[626] Siehe Webauftritt Spitzberg Partners LLC, einsehbar auf: http://spitzberg-partners.com/ [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

„Thema ist durch die Chefin ... angesprochen worden. Bitte halten Sie mich auf dem Laufenden. Ich werde das auch weiter flankieren. Beste Grüße Ihr Hendrik Röller“

Und das klingt ja erst mal so, als sei Herr Guttenberg mit seinem Anliegen - was Sie damals offenbar nicht wussten - sehr erfolgreich gewesen. Würden Sie dem zustimmen?

Zeugin Dr. Angela Merkel: Na ja, es ist ja klar, dass ich dann auf der Reise mit meinen Gesprächspartnern unter anderem über das Thema „Wirecard und Marktöffnung“ gesprochen habe. Und nichts anderes sagt ja dann die Mail von Herrn Röller an Herrn zu Guttenberg aus.“[627]

Das Zusammenwirken von *Röller* und *zu Guttenberg* offenbart eine subtile, aber deshalb nicht weniger problematisch Form von Lobbyismus:

Am 3. September 2019 um 19.50 Uhr schrieb *zu Guttenberg* die oben genannte E-Mail an Herrn *Röller*. Herr *Röller* hat am 4. September um 8.28 Uhr diese E-Mail von Herrn zu Guttenberg dann im Kanzleramt weitergeleitet an Herrn Böhme zur wahrscheinlich weiteren Prüfung oder Veranlassung.

Die Bundeskanzlerin wusste nicht, für welches Unternehmen, mit welchem Interesse zu Guttenberg eigentlich unterwegs ist. Im Nachgang aktiviert zu Guttenberg zusammen mit Herrn Röller die Lobbytätigkeit der Kanzlerin in China, ohne dass die Bundeskanzlerin dies erkennen konnte

[627] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 36.

1.Ole van Beust und Harry Carstensen

Die früheren CDU-Ministerpräsidenten Ole *von Beust* und Peter Harry *Carstensen* sollten für Wirecard Kontakte in die Bundespolitik herstellen und die Liberalisierung des Online-Glücksspiels in Deutschland vorantreiben, wo Wirecard als zentraler Zahlungsabwickler fungierte.[628] Eine Mail zeigt zudem, dass Peter Harry Carstensen offenbar einen Geschäftstermin bei der Wirecard Bank AG mit einem Anbieter von Output Managementsystemen wahrgenommen hat.[629]

2.Waldemar Kindler

Für die Kontaktanbahnung zu öffentlichen Stellen in Bayern erhielt *Kindler* 3.000 EUR im Monat und im gesamten Tätigkeitszeitraum 180.000 EUR.[630]

.

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen *Kindler* wurde nicht dadurch gestärkt, dass er im Rahmen seiner Einvernahme viele Dinge auf Nachfragen doch einräumen musste.

So musste er nach Vorlage einer Mail von ihm etwa Stellung beziehen zu seiner Verstrickung in die Erteilung eines Waffenscheines zum Tragen einer Handfeuerwaffe für den Fahrer von Markus Braun. Die Nähe der Wirecard AG zum Online-Glücksspiel sowie die in weiten Teilen illegale Zahlungsabwicklung hierfür, genau wie die unrühmliche Nähe des Online-Glücksspiels zu Hochrisikogeschäften im Geldwäschebereich wiegen im Falle

---

[628] Bayaz/DeMasi/Toncar, „Das sind die Lehren aus dem Untersuchungsausschuss“, einsehbar auf: < https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirecard-die-lehren-aus-dem-untersuchungsausschuss-17308981.html> [zuletzt abgerufen am 17.05.2021].

[629] MAT A Wirecard-1.03 EM.120.

[630] Vgl. Maier, Wirecard: „Ansonsten bitte ich um Diskretion“, Artikel vom 28.01.2021, Berliner Zeitung, einsehbar auf: https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-ansonsten-bitte-ich-um-diskretion-li.136099 [zuletzt besucht am 21.05.2021].

des Zeugen Kindler besonders schwer, da diesen als langjährigen Polizeipräsidenten des Freistaats Bayern naturgemäß eine besonders hohe Erwartung trifft, sich jeder Nähe zu Geldwäsche zu verwahren.

Dass man als Pensionär überhaupt sich noch auf solche Tätigkeiten angewiesen sieht und sein ganzes Lebenswerk verkehrt, unterstreicht, dass gerade im Bereich der Sicherheitsbehörden hinsichtlich § 105 BBG und damit entsprechend korrespondierender Landesnormen Reformbedarf besteht. Denn der Lobbyismus-Skandal im Fall Wirecard ist vordergründig auch ein Skandal, wie Personen aus dem Sicherheitsbereich: Ex-Verteidigungsminister, Ex-Bundessicherheitsdienstkoordinator, Ex-Landespolizeipräsident gegen Entlohnung aus der Privatwirtschaft Know-How über den Staat verkauft haben.

Kindler war im Ergebnis einer der berufsmäßigen Türöffner der Wirecard und wird als solcher in Erinnerung bleiben: als Türöffner von *Marsalek* und *Braun*.[631]

3. Dorothee Bär

Die Zeugin Bär wurde über den ehemaligen Ministerpräsidenten Günther Beckstein, CSU, auf die Wirecard AG aufmerksam gemacht.

a. Die Staatsministerin

Bezüglich Staatsministerin *Bär* bleibt festzuhalten, dass Sie bei dem Firmenbesuch in Aschheim der Wirecard AG weder im Vor – noch im Nachhinein wusste, welchen technologischen Vorteil die Wirecard AG gegenüber anderen Wettbewerbern haben und

[631] Weiter dazu: Kampf/Riedel, „Polizeipräsident als Türöffner?“, Artikel vom 17.01.2021, Tagesschau, einsehbar auf: <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/wirecard-polizeipraesident-lobby-101.html> [zuletzt abgerufen am 21.05.2021].

wie genau das Geschäftsmodell sich darstellen sollte. Sie hat sich gemerkt, „*Viel bleibt bei einzelnen Transaktionen nicht übrig, aber Kleinvieh macht auch Mist; die Masse macht es einfach an der Stelle*.“[632]. Ihre Kenntnisse vom digitalen Markt unterstrich sie auch nicht damit, dass sie es gar nicht auffällig fand, dass sich Wirecard scheinbar im Wettbewerb mit Google sah.[633] Und nicht mit öffentlich bekannten Online-Bezahldiensten wie Paypal. Wortwörtlich sagte die Zeugin:

„Er hat beispielsweise proaktiv, ohne dass ich ihn danach gefragt habe, gesagt, er möchte definitiv keine finanzielle Förderung oder keine Unterstützung von staatlicher Seite und er will auch überhaupt keine Gesetze zum Schutz deutscher oder europäischer Unternehmen, so wie es ja, seiner Meinung nach, von manchen deutschen Unternehmen oder Start-ups gefordert würde, und für ihn sei Wirecard der beste Beweis, dass man auch als Unternehmen von Deutschland aus in der Liga der ganz Großen wie Google beispielsweise mitspielen könne, und er wolle sich sogar ausdrücklich mit diesem Wettbewerb messen.“.[634]

Weder stellte Wirecard eine Suchmaschine her, noch einen App-Store usw. Die Produkte der Wirecard AG waren schlicht nicht substituierbar mit denen von Google. Ein Wettbewerbsverhältnis bestand nie, noch war es absehbar. Technologisch besaß die Wirecard AG ein Patent[635], Google besitzt tausende[636].

---

[632] 2021-04-20_41. Sitzung_vorl. Stenogr. Protokoll, S. 18.

[633] 2021-04-20_41. Sitzung_vorl. Stenogr. Protokoll, S. 11.

[634] 2021-04-20_41. Sitzung_vorl. Stenogr. Protokoll, S. 11.

[635] Vgl. Abfrage im Register DPMA, einsehbar auf: < https://register.dpma.de/DPMAregister/pat/register?AKZ=1020132161174> [zuletzt abgerufen am 03.06.2021].

[636] Vgl. Abfrage bei statista, einsehbar auf: < https://de.statista.com/statistik/daten/studie/313418/umfrage/anzahl-der-pro-jahr-erteilten-us-patente-von-google/#:~:text=Anzahl%20der%20erfolgreichen%20US%2DPatentanmeldungen%20von%20Google%20bis%20

Allerdings muss man da der Staatsministerin auch zu Gute halten, dass die Digitalisierungspolitik der letzten Jahre nicht geeignet ist, auch in höchsten Regierungskreisen die notwendige digitale Kompetenz aufzubauen, um so ein fehlendes Wettbewerbsverhältnis beurteilen zu können. Merkel fasste die Digitalisierungspolitik gegenüber ihrem Parteikollegen Michelbach wie folgt zusammen:

„Ich bin an Digitalisierung sehr interessiert und denke auch immer, dass wir da als Bundesrepublik Deutschland viel Grund haben, aufzupassen, dass wir nicht den Anschluss verlieren.“[637].

Wenn man Angst hat den Anschluss zu verlieren, gibt man zu, dass man dem Zug quasi so hinterherrennt, dass man ihn noch sieht, aber gar nicht sehen kann, wo er hinfährt. Man sieht also gar nicht, in welche Richtung sich Technologie bzw. Digitalisierung entwickelt.

Die Staatsministerin und Beauftragte für Digitalisierung Bär war zum Zeitpunkt der Aussage seit über drei Jahren im Amt.

Nach Aktenlage kann nicht erkannt werden, dass die Zeugin überhaupt in der Lage war, dieses Wettbewerbsverhältnis zu beurteilen und damit an der Seriosität des Unternehmens Zweifel zu hegen. Ein ehrgeiziger Wachstumskurs ist nachvollziehbar, Größenwahn des Markus Braun aber seitens der Regierung angesichts des Status der Bundesrepublik Deutschland als digital den Anschluss suchendes Land wohl schwer zu beurteilen.

Es bleibt festzuhalten, dass sie zwar keine Tür direkt geöffnet hat, jedoch beim Tür öffnen half, indem sie quasi ihren Fuß in die Tür stellte: nämlich den Gesprächswunsch von Dr. *Braun* der Bundeskanzlerin präsentierte und damit den Vorgang in Gang

---

2020&text=Die%20Statistik%20zeigt%20Googles%20Anzahl,USA%20insgesamt%201.817%20Patente%20gew%C3%A4hrt.> [zuletzt abgerufen am 03.06.2021].

[637] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 43.

setzte, den der Zeuge P. und Abteilung 4 nicht richtig einordnen und final bewerten konnten.

b. **Söder**

Die Wirecard AG versuchte über verschiedene Personen, vornehmlich Waldemar Kindler auch Kontakt zu Markus Söder herzustellen. Nach Aktenlage erfolglos.[638]

Es gab lediglich ein Treffen mit einer Person im Jahr 2015, die dann an Markus Braun berichtete, man könne doch mal in Zukunft ein Treffen arrangieren. Ob ein solches Treffen stattfand, konnte nicht geklärt werden.

Letztlich endete der Versuch bei dem Leiter der Staatskanzlei des Freistaats Bayern, Florian Herrmann:

„*Für die Wirecard AG hat der ehemalige Landespolizeipräsident (LPP) Waldemar Kindler im Jahr 2019 ein Gespräch in der Staatskanzlei initiiert. Dieses Gespräch von Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL, fand am 20. November 2019 mit Herrn Alexander von Koop (Finanzvorstand der Wirecard AG) sowie Herrn Burkhard Ley (ehem. Finanzvorstand der Wirecard AG) statt. Der ehemalige LPP Waldemar Kindler nahm ebenfalls an dem Gesprächsteil. Gegenstand des Gesprächs war ein allgemeines Kennenlernen. Herr von Koop und Herr Ley haben die Wirecard AG als neues DAX-Unternehmen vorgestellt. Konkrete Anliegen wurden nicht vorgebracht.*“[639].

---

[638] MAT A Wirecard-1.03 EM.34 – 37.

[639] Antwort der BayStReg auf Anfrage von MdL Kaltenhauser, https://www.fdpltby.de/sites/default/files/resolutions/2020-10/Wirecard%201_0.pdf

Dennoch mit einem seltsamen Erfolg bezüglich des Vorwurfs der Geldwäsche gegen Wirecard: Hier hat die Regierung Söder versucht, die Zuständigkeit ganz gezielt der Finanzaufsicht Bafin und dem Bund zuzuschieben.[640]

In einer weiteren Email von Kindler direkt an StK-Dr. Hermann vom 26.09.2019 schreibt jener:

„Sehr geehrter Herr Staatsminister, lieber Herr Dr.Herrmann, Zunächst bedanke ich mich für Ihren gestrigen Anruf. Unter Bezugnahme auf unsere Gespräche darf ich Ihnen nach einem nochmaligen Telefonat mit Wirecard zusammenfassend mitteilen: Herr Finanzvorstand (von Wirecard) Alexander von Knoop und der frühere Finanzvorstand Herr Ley,der jetzt für Wirecard weltweit unterwegs ist, würden gerne zu Ihnen in die Staatskanzlei kommen und Ihnen in einem Gespräch Wirecard vorstellen.Wirecard ist eines der wenigen bayerischenund erfolgreichen DAX- und Tech-Dax Unternehmen mit Sitz in Aschheim, vom Geschäftsmodell her sehr interessant und mittlerweile weltweit tätig. Vor einiger Zeit war auch schon Bundesministerin Bär mit MPr.a.D Dr.Beckstein in Aschheim.In dem Gespräch bei Ihnen wird sich dann ergeben, ob ein Gespräch mit dem Vorstandvorsitzenden Herrn Braun oder ein Besuch in Aschheim angefacht wird. Frau […], die Büroleiterin von Herrn Ley (Tel.:[…],E-Mail: [...]@>wirecard.com) würde mit Einem Ansprechpartner/-in von Ihrem MB den Termin bei Ihnen absprechen (ab nächster Woche, weil dann Herr Ley wieder von einem Auslandaufenthalt zurück ist. Sehr geehrter Herr Dr. Herrmann, danke für Ihre Bereitschaft zu einem Gespräch in der Staatskanzlei, Mit der Bitte um Benennung eines Ansprechpartners für Wirecard,beste

640 Quelle: https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2021-01/wirecard-skandal-untersuchungsausschuss-bayern-florian-toncar?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F .

Grüße,Ihr Waldemar Kindler. P.S.:Ich bzw. Wirecard hatte sich noch nicht gemeldet, weil Herr Ley nicht nicht aus Südamerika zurück ist,deshalb wusste auch das VZ von Herrn Braun nicht Bescheid, Entschuldigung .Vielleicht könnten Sie mir gelegentlich mitteilen, ob ich bei dem Termin mitkommen soll oder nicht.“[641].

Eine weitere E-Mail sorgte für Verwunderung. Die persönliche Assistentin von Markus Braun schrieb an die Referentin im Büro von Staatsminister Dr. Florian Herrmann am 16.3.2020:

„Sehr [….],

meine Frage wäre, ob Sie mir weiterhelfen könnten. Herr Dr. Braun, CEO Wirecard AG, bräuchte eine Pendlergenehmigung für die Fahrt von Wien nach München, da er in unserem Unternehmen präsent sein muss. Sein Fahrer ist Deutscher, Herr Roy Mai und bräuchte auch die Genehmigung, hier pendeln zu können. Wie können wir hier verfahren, dass das sichergestellt ist?

Best regards, […]“[642].

Diese Kommunikation erweckt den Eindruck eines gewissen Näheverhältnisses.

4.Klaus-Dieter Fritsche

Herr Fritsches Tätigkeiten nach seiner Karriere im Bundeskanzleramt und der ganze Prozess um die Anzeige eben derselben zeigen einen dringenden Reformbedarf für Beamte mit sensitiven Positionen, also Staatssekretäre im Verteidigungsministerium, im Geheimdienstbereich usw.[643] Auch seine Verwicklung in Übernahmepläne des deutschen Waffenproduzenten Heckler &

[641] MAT A BayStK-1.01 Blatt 140.

[642] MAT A Wirecard-1.03 EM.117.

[643] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 69.

Koch durch den Wirecard-Großinvestor Nicholas *Walewski* unter Beteiligung von Burkhard *Ley* wiegt in dieser Hinsicht besonders schwer, da unter dem Projektnamen „Y“ sogar Pläne geschmiedet wurden, wie durch ein komplexes Firmengeflecht Regelungen zum Schutz deutscher Schlüsselindustrien vor Übernahmen aus dem Ausland umgangen werden konnten.[644] *Fritsche* war danach als Aufsichtsratsmitglied von Heckler & Koch vorgesehen, was letztlich - anders als sein Beratungs-Engagement für den in Verruf geratenen BVT - von der Bundesregierung untersagt wurde. Obwohl in dem Beratungsvertrag zwischen Fritsche und Wirecard ausdrücklich „Security“ als Zweck genannt wird, bestritt Fritsche einen solchen Zusammenhang seines Beratungsmandats. Da Fritsche selbstverständlich aufgrund langjähriger Tätigkeit einen hohen Grad an sicherheitssensitivem Wissen über die Bundesrepublik besitzt. Insoweit ist die derzeitige Regelung und Anwendungspraxis des § 105 BBG zu naiv.

Im Rahmen der Untersuchung hat sich beispielsweise mit § 105 Bundesbeamtengesetz (nachfolgend „BBG“) Reformbedarf im Hinblick auf die Regulierung von Tätigkeiten ehemaliger Beamter von Sicherheitsbehörden ergeben, um zu verhindern, dass diese das Know-How des Staates nicht an die Privat-Wirtschaft verkaufen bzw. kriminellen Organisationen helfen den Rechtsstaat gezielt zu unterwandern. Konkret führt das Vertrauen *expressis verbis* in § 105 Abs. 1 S. 1 BBG, dass die Beamten selbst beurteilen, ob eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht und dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, zu gefährlichen Ergebnissen: So zeigte sich Fritsche, **CSU**, als patriotischer Überzeugungstäter,

644 https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/waffenhersteller-wie-wirecards-ex-finanzvorstand-bei-der-uebernahme-von-heckler-und-koch-half/26927590.html?ticket=ST-9449597-MDBMsXnbyzy7ce3fWjkD-ap6 [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

der für ein bayrisches DAX-Unternehmen tätig werden wollte, weil es ja nicht den gewünschten Kontakt ins Kanzleramt gehabt hätte.[645] Es fehlt mithin an der Objektivität des den Tatbestand des § 105 BBG beurteilenden ehemaligen Beamten. Wendete man § 105 BBG auf Kindler und Fritsche an, käme man zweifellos dazu, dass ihre Tätigkeit für die Wirecard AG die Interessen der Bundesrepublik Deutschland geschädigt hat. Im Übrigen versetzt die derzeitige Regelung den ehemaligen Dienstherrn auch in die Position nur auf gut Glück von einer neuen Erwerbstätigkeit zu erfahren. Sämtliche angezeigten Tätigkeiten von Fritsche waren solche, von denen er ausgehen musste, dass man davon im Bundeskanzleramt Kenntnis erlangen würde und er sie daher anzeigen sollte.

[645] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/38 I, S. 10 u 17.

G. Banken und Analysten

Der Zusammenbruch der Wirecard AG ließ Investorinnen und Investoren mit einem Verlust von über 20 EUR Milliarden Börsenwert zurück.[646] Das rasante Wachstum, steigende Umsätze und die unzähligen positiven Analystenbewertungen hatten die Wirecard AG letztlich in den DAX gehievt und die Hoffnung auf ein deutsches Börsenwunder befeuert. Die Zeugenbefragungen und Beweismaterialien zeigten, welche enorme Bedeutung Kapitalgeber für den Erfolg der Wirecard AG hatten. Die generierte Liquidität aus Anleihen, Darlehen und Kapitalerhöhungen verhalf dem Management tatsächlich nicht existierende Umsätze etwa aus dem Drittpartnergeschäft durch Kreislaufzahlungen vorzutäuschen. Dreistellige Millionenbeträge des aufgenommenen Fremdkapitals sollen veruntreut worden sein.

Neben einem seit 2011 bestehenden und von Zeit zu Zeit durch Änderungen angepassten Konsortialkreditvertrag mit dem Zweck der Betriebsmittelfinanzierung, der zuletzt 2018 durch das siebte Amendment auf 1,75 Mrd. EUR erhöht wurde, waren wesentliche Kapitalquellen eine Wandelanleihe über 900 Mio. EUR im Herbst 2019, die aus dem Umfeld des japanischen Technologieunternehmens Softbank K.K. stammte und eine Anleihe über 500 Mio. EUR, die in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bank ebenfalls im Herbst 2019 emittiert wurde.[647] Dieser enorme Fremdkapitalbedarf steht im Widerspruch zu der kommunizierten Profitabilität des Geschäfts sowie den angeblich zur Verfügung gestandenen liquiden Mitteln und entbehrte damit nach hiesiger

[646] „Der Zeuge Scholz“, Artikel vom 22.04.2021, Tagesschau, einsehbar auf: https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wirecard-uausschuss-scholz-101.html [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

[647] Blume, „Wirecard-Krise brockt Anleiheinvestoren millionenschwere Verluste ein“, Artikel vom 22.06.2020, Handelsblatt, einsehbar auf: https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/unternehmensanleihen-wirecard-krise-brockt-anleiheinvestoren-millionenschwere-verluste-ein/25938856.html?ticket=ST-10205311-JnQzcWiDNGMFBFmt9IJ2-ap1 [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

Sicht einer wirtschaftlichen Grundlage. Die durch den „TPA-Reality Check“ festgestellte Nicht-Existenz des Drittpartnergeschäfts lässt vermuten, dass die Fremdkapitalmittel damit der Aufrechterhaltung des Betrugsschemas dienten.[648]

I. Commerzbank AG

Die Commerzbank führte seit 2003 Geschäftsbeziehungen mit der Wirecard AG und war vielfach Darlehensgeberin und innerhalb des Konsortiums auch sogenannte Agentin, vertrat also gegenüber der Darlehensnehmerin federführend die Interessen der weiteren Banken.

Bemerkenswert ist, dass die Commerzbank aufgrund der anhaltend negativen Berichterstattung im Frühjahr 2018 eine Credit-Fraud-Analyse durchführte und dazu auch am 28. Mai 2018 mit Markus *Braun* und Alexander *von Knoop* sprach.[649] Hintergrund waren auch Vorwürfe im Hinblick auf den von der Commerzbank mitfinanzierten Erwerb des Payment-Geschäfts der GI Retail, bei dem überhöhte Kaufpreise Beteiligten des Managements der Wirecard AG zugeflossen sein sollen. Gleichwohl partizipierte die Commerzbank, die im Übrigen als Agentin des Konsortiums auftrat und damit eine führende koordinierende Funktion innehatte, im selben Jahr an der Erhöhung des syndizierten Darlehens mit einem endgültigen Anteil von 200 Mio. EUR. Als Reaktion auf die Berichterstattung der Financial Times im Januar 2019 wurde diese Analyse aktualisiert. In der Folge wurde eine sogenannte *Targeted Investigation* der Wirecard Bank AG durchgeführt und Geldwäsche Verdachtsmeldungen an die FIU

[648] Vgl. MAT C Jaffé.06a VS-NfD.

[649] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/16 I, S. 56.

weitergeleitet.[650] Außerdem fasste die Commerzbank im Frühjahr 2019 den Entschluss, ein als "*soft exit*" bezeichnetes Auslaufen von Geschäftsbeziehungen herbeizuführen.[651] Während bestimmte Korrespondenzbankgeschäfte im Zahlungsverkehr mit der Wirecard Bank AG zügig beendet wurden, erklärte die Commerzbank, dass ein Rückzug aus dem Konsortialdarlehen aufgrund der mehrjährigen Laufzeit und mangels Sonderkündigungsrechten nicht möglich gewesen sei. Erst mit der Insolvenz sei nach einem vorangegangen Stand-Still-Agreement das Darlehen gekündigt und damit fällig gestellt worden.

Die Wirecard AG hat nachdem Fristen zur Veröffentlichung der Bilanz unter dem syndizierten Darlehensvertrag verstrichen waren am 10. Mai 2020 eine Waiver-Anfrage an die Commerzbank als Agentin und Darlehensgeberin übersandt. Mit einem solchen Waiver (= Verzicht) wird auf die Geltendmachung vertraglicher Rechte verzichtet. Die Commerzbank habe diesen Waiver scharf abgelehnt, sodass eine sogenannte Grace Period (= Nachfrist) zu laufen begann, bevor ein endgültiges Event of Default („EoD" = Kündigungsrecht) mit Ablauf des 19. Juni 2020 eintrat. Die Wirecard AG hatte den Termin zur Veröffentlichung einer testierten Bilanz des Geschäftsjahrs 2019 mehrfach nach hinten verschoben. Den internen Absprachen auch mit dem Abschlussprüfer sowie einer entsprechenden Ah-hoc Meldung[652] ist zu entnehmen, dass erst der Ablauf der Grace Period das Unternehmen zwang, sich am 19. Juni 2020 zum Stand der Testatserteilung zu äußern und den Termin nicht erneut zu verschieben.

---

650 https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/wirecard-commerzbank-listete-343-verdaechtige-transaktionen-auf,SYdljui [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

651 https://www.capital.de/wirtschaft-politik/commerzbank-ging-schon-2019-auf-distanz-zu-wirecard [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

652 https://www.dgap.de/dgap/News/adhoc/wirecard-veroeffentlichungstermin-fuer-jahres-und-konzernabschluss-verschoben-wegen-hinweisen-auf-vorlage-unrichtiger-saldenbestaetigungen/?newsID=1353559 (zuletzt abgerufen am: 18.06.2021)

Vertreter der Commerzbank informierten die BaFin im Januar 2020 über die eigenen Erkenntnisse im Hinblick auf Geldwäscheaspekte und zu den Implikationen auf Credit Fraud sowie über den „*soft exit*“. Eine Reaktion hierauf konnte nicht identifiziert werden. Der Risikovorstand der Commerzbank erklärte, dass nach Abgabe der Geldwäsche-Verdachtsmeldungen ein sogenanntes „*Tipping-off-Verbot*“ die Bank daran hinderte, die Wirecard AG mit den erlangten Informationen zu konfrontieren, um etwaige Ermittlungsergebnisse nicht zu gefährden.

Eine Absicherung der Kreditausfälle ist nicht erfolgt. Zum Zeitpunkt der Befragung waren die Forderungen nicht verkauft worden. Dies wurde damit begründet, dass die Erwerber selber unter einem Margendruck stünde und der tatsächliche Wert der Engagements daher höher zu bewerten sei. Bemerkenswert hierbei ist, dass obwohl die Commerzbank seit Frühjahr 2019 aufgrund der vermuteten Missstände in der Compliance und Ungereimtheiten im M&A-Geschäft einen „soft exit“ aus den Geschäftsbeziehungen anstrebte und Korrespondenzbankgeschäfte einstellte, im Unterschied zur Deutschen Bank keinerlei Hedging der Kreditrisiken vornahm. Im Ergebnis trägt die Commerzbank die wirtschaftliche Wertberichtigung des 197 Mio. EUR-Gesamtexposures in Höhe von 187 Mio. EUR selber. Es wurde verdeutlicht, dass die Commerzbank eine umfassende Prüfung von Restitutionsansprüchen durchführe, wozu auch mögliche Schadensersatzsprüche gegen EY gehören würden. Das ist von besonderer Bedeutung, da EY seit 2018 Jahresabschlussprüfer der Commerzbank ist und damit auch die Bewertung möglicher Schadensersatzansprüche gegen sich im Rahmen der Prüfung des Geschäftsjahrs 2020 selbst vorzunehmen war. Die Commerzbank beendete die Zusammenarbeit mit EY zum Bilanzjahr 2022 auch wegen dieser Interessenkonflikte.

Die Commerzbank schien trotz der bereits bestandenen Zweifel an der Compliance der Wirecard AG sowie der anhaltend negativen Berichterstattung, die im Laufe des Jahres 2019 detailliert das hochprofitable Drittpartnergeschäft demontierte, keinerlei Bedenken im Hinblick auf die Solidität des Unternehmens gehabt zu haben. Auch die Ende April 2020 im veröffentlichten KPMG-Sonderbericht dargestellten fehlenden Nachweise im Drittpartnergeschäft und die daraus ableitbaren Mängel im für den Umsatz der Wirecard AG entscheidenden TPA-Geschäft stellten nach Aussage der Commerzbank keinen Sonderkündigungsgrund dar.

Beginnend am 19. Juni 2020 trat Staatssekretär Dr. *Kukies* in Kontakt zum damaligen Vorstandsvorsitzenden der Commerzbank Martin *Zielke*, um über den Stand des Standstill-Agreements der Kapitalgeber sowie drohende Insolvenzszenarien der Wirecard AG zu beratschlagen. Nach Aussage von CEO *Zielke* habe auch die Sorge nach Verwerfungen im Zahlungsverkehr eine Rolle gespielt:

„Zeuge Martin Zielke: Am folgenden Tag, am 20.06. - das war ein Samstag -, hat mich der Staatssekretär Dr. Kukies vormittags, am späten Vormittag zu Hause angerufen und mich um meine Einschätzung gebeten, ob eine mögliche Insolvenz oder ein mögliches Problem bei Wirecard zu Problemen im Zahlungsverkehr insbesondere deutscher Handelsunternehmen führen würde. Seine Sorge war da sehr stark die Frage: Was passiert in Handelsunternehmen, wenn das Zahlungsverkehrsunternehmen und mit den Methoden praktisch von Wirecard nicht mehr funktioniert? Können dann die Kunden nicht mehr bezahlen? Gibt es da ein Problem?

Ich habe ihm dazu relativ schnell, glaube ich, die Sorge nehmen können, dass das nicht der Fall war. Wir haben ja auch gesehen,

dass das nicht passiert ist. Es war für mich klar, dass es kein Problem sein würde, in der Finanzwirtschaft dort entsprechend mit anderen Wegen den Zahlungsverkehr aufrechtzuerhalten.“[653]

Die in der Folge geführten Gespräche sowie die Anfertigung eines Whitepapers mit denkbaren Stützungsfinanzierungen dienten dem Zweck der Vermeidung einer ungeordneten Insolvenz und dem möglichen Abverkauf von technischem Knowhow ins Ausland wie folgende Aussage zeigt:

„Dr. Florian Toncar (FDP): Vielen Dank. – Ich möchte noch mal ein paar Sachen zur Abrundung fragen. War in dem Gespräch mit Staatssekretär Kukies am 20.06.2020 auch Thema, dass es möglicherweise Übernahmen geben könnte von Teilen von Wirecard durch chinesische oder andere ausländische Investoren?

Zeuge Dr. Marcus Chromik: In meiner Erinnerung war das eine geäußerte Befürchtung.

Dr. Florian Toncar (FDP): Können Sie das ausführen, was da die Befürchtung war?

Zeuge Dr. Marcus Chromik: Dass so etwas passiert und eine Technologie, die man als eine sozusagen - und das war ja die Einwertung; Wirecard war ja gesehen als eigentlich das Vorzeigetechnologieunternehmen für den deutschen Standort - - dass sozusagen eine Vorzeigetechnologie, die man glaubte zu haben, irgendwo anders landet.Dr. Florian Toncar (FDP): Und hatten Sie die Befürchtung oder der Staatssekretär?Zeuge Dr. Marcus Chromik: Die Befürchtung war sozusagen meines Verständnisses Anlass für das Gespräch. Ich hatte sie nicht.“[654]

[653] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/16, S. 125.

[654] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/16, S. 114.

Die von der Commerzbank erarbeiteten Finanzierungsmöglichkeiten wurden am 24. Juni 2020 an Staatssekretär Dr. *Kukies* übermittelt. Am 25. Juni 2020 stellte die Wirecard AG trotz der beschlossenen Stillhaltevereinbarung der Kapitalgeber Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wodurch die Lösungsvorschläge obsolet wurden.

Das Vorgehen zeigt, dass das BMF bis zuletzt davon ausging, dass die Wirecard AG über ausgereifte technische Vorzeigelösungen verfügte, die es vor einem Verkauf ins Ausland zu schützen galt. Daneben lag eine Fehleinschätzung der tatsächlichen Bedeutung Wirecards in der Zahlungsabwicklung deutscher Handelsunternehmen vor.

Eine Mail der Commerzbank an die Wirecard AG vom 18. Februar 2019 zur Klärung von Auffälligkeiten enthält im Anhang eine Liste mit 343 von der Commerzbank identifizierten verdächtigen Finanztransaktionen.[655] Diese hatte die Commerzbank in ihrer Funktion als Korrespondenzbank der Wirecard Bank AG sammeln können. In der Mail wird das Management der Wirecard AG um Klärung der Ungereimtheiten gebeten, etwa zur € 50 Mio. Zahlung der Equinia Services an das Aschheimer Konto des singapurischen Treuhänders Citadelle Corporate Services mit dem Verwendungszweck „Kreditauszahlung Al Alam“. Daneben sind auch Transaktionen aufgelistet, die im Verdacht stehen, Kreislaufzahlungen darzustellen. Viele der aufgelisteten Gesellschaften haben sich im Nachhinein als bekannte Vehikel zur Veruntreuung von Geldern entpuppt. Laut öffentlicher Aussage der zuständigen Staatsanwaltschaft München I seien diese Verdachtsmeldungen der Commerzbank, die zeitnah auch an die FIU übermittelt wurden, erst im Juli 2020 nach dem Zusammenbruch des

[655] Ausschussdrucksache 19(30)545, S. 4ff.

Unternehmens von der FIU an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden.

II. Deutsche Bank AG

Die Deutsche Bank war zuletzt mit 80 Mio. EUR am Kreditkonsortium beteiligt und vergab davon unabhängige weitere Darlehen an die Gesellschaft etwa zum Erwerb des berühmt gewordenen Indiendeals rund um die Zielgesellschaft Hermes sowie jedenfalls auch direkt an Markus Braun.

Die Deutsche Bank hatte ihr Engagement im Konsortialkredit in 2018 sogar unter Hinweis auf die schlechteren Konditionen von 120 Mio. auf 80 Mio. EUR reduziert. Außerdem nutzte sie Kreditausfallversicherungsmechanismen, um den Ausfall von letztlich ca. 73 Mio. auf ca. 18 Mio. EUR zu verringern. Die Deutsche Bank konnte ihre Verluste im Unterschied zur Commerzbank damit effektiv gering halten.

Die Deutsche Bank gewährte Markus *Brauns* Family Office, der MB Beteiligungsgesellschaft mbH 2014 ein sogenanntes *Margin Loan*, bei dem verpfändete Anteilsscheine als Sicherheit für das Darlehen dienen, in Höhe von 150 Mio. EUR. Der Wert der Sicherheit wurde laufend überwacht und im Bedarfsfall durch die zusätzliche Verpfändung weiterer Aktien ausgeglichen. Die durch das Darlehen erlangten Mittel setzte Braun konsequent für den Erwerb weiterer Aktien ein und sicherte sich so seine Stellung als größter Einzelaktionär. Aufgrund des erheblichen Umfangs der Zukäufe von regelmäßig Zehntausenden Aktien an einem Tag sollte hierdurch der Kurs der Wirecard AG wohl gegen den Einfluss negativer Berichterstattung in die Höhe getrieben werden.

Im Dezember 2019 war das Braun gewährte Darlehen endfällig. Eine von Braun angestrebte Verlängerung, die er auch CEO Christian *Sewing* gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte, wurde nach Aussage *Sewings* aufgrund der inzwischen angestrengten KPMG-Sonderuntersuchung von der zuständigen Fachabteilung der DB abgelehnt und auf eine Rückführung bestanden. Diesem Entschluss ist zu entnehmen, dass die Deutsche Bank spätestens mit Beginn der Sonderuntersuchung durch KPMG Zweifel an der wirtschaftlichen Entwicklung des Wirecard Aktienkurses hatte und nicht länger auf die Werthaltigkeit der verpfändeten Anteile vertraute.

Im September 2019 platzierte die Wirecard AG in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bank als Joint Global Coordinator und Joint Bookrunner und weiteren Banken eine Anleihe in Höhe von 500 Mio. EUR, die sich ausschließlich an institutionelle Anleger richtete. Die Due Diligence der Banken stellte auf die von EY testierten Jahresabschlüsse, die Auswertung interner Unterlagen und eine Befragung der Emittentin also der Wirecard AG ab. Herr *Sewing* sagte aus, dass im Rahmen der Due Diligence auch das Verhalten von Behörden und anderen Marktteilnehmer in Bezug auf die damals bekannten Vorwürfe berücksichtig wurde.[656] Bemerkenswert ist einerseits, dass zu diesem Zeitpunkt – abgesehen von einer laufenden und der Öffentlichkeit aus Geheimhaltungsgründen unbekannten DPR-Prüfung zu Lasten der Wirecard AG – noch keine inhaltliche Befassung von Behörden mit den Vorwürfen stattgefunden hatte, sondern stattdessen formelle manipulative Verhaltensweisen im Hinblick auf die Veröffentlichung von Presseberichten untersucht worden waren. Außerdem ist festzuhalten, dass Mitte September 2019 aus der Sicht der größten deutschen Bank auch das Verhalten der weiteren

[656] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/16 Teil 2, S. 2 f.

Kapitalmarktteilnehmer keine Anhaltspunkte dafür lieferte, dass diese von einer Belastbarkeit der öffentlich erhobenen Anschuldigungen ausgingen. Stattdessen beweist die erfolgreiche Platzierung der Anleihe, dass der Kapitalmarkt und dabei insbesondere die institutionellen Anleger selbst zu einem Zeitpunkt, an dem der Fraud aus ex-post Betrachtung längst hätte erkannt werden können, weiter auf die Darstellungen Wirecards vertraute und die Erfolgschancen der Anleihe im Ergebnis höher gewichtete als die vielseitigen Tadel von Presse und aktivistischen Kritikern.

Ein erkennbares Umdenken am Kapitalmarkt hat auch nach Aussage *Sewings* erst mit der Berichterstattung der Financial Times von Mitte Oktober eingesetzt. Besonders tragisch ist, dass dieser folgenschwere Bericht bereits früher hätte erscheinen sollen und nur die geschickte Inszenierung Wirecards unter Ausnutzung der Bereitwilligkeit des Handelsblatts zur Veröffentlichung eines Artikels zu Lasten der Kredibilität der FT dies verhinderte, indem in der Folge zunächst eine FT-interne Untersuchungen abgeschlossen werden sollte, bevor weitere Berichte erschienen.

Neben den Kreditengagements gelangte auch das Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank Alexander *Schütz* im Rahmen der Aufklärung zu unrühmlicher Bekanntheit. Neben der Distanzierung der Deutschen Bank von ihrem Aufsichtsrat wegen unangemessener Bemerkungen im Hinblick auf die Financial Times stellte jüngst auch die BaFin Strafanzeige gegen *Schütz* wegen dessen Handeln mit Wirecard-Papieren. Alexander *Schütz* und Markus *Braun* verband eine enge Freundschaft.

Das ehemalige Deutsche Bank Vorstandsmitglied Werner *Steinmüller* vermittelte noch im Frühjahr 2020 während der laufenden

KPMG-Sonderprüfung Kontakte zu hochrangigen teilweise befreundeten Wirtschaftsvertretern in Asien[657], insbesondere in Hong Kong wie Mailverlaufe zeigen. Der Kontakt zu *Steinmüller* scheint wesentlich durch Aufsichtsrat Alfons *Henseler* zustande gekommen zu sein.

Andreas *Loetscher*, der von 2015 bis 2017 federführend die Jahresabschlussprüfung bei der Wirecard AG durch EY verantwortet hatte, wechselte im Mai 2018 zur Deutschen Bank, um dort den Posten des Head of Accounting zu übernehmen. Voraussichtlich im Dezember 2020 wurde er von seinen Aufgaben vorübergehend entbunden. Gegen ihn läuft ein berufsaufsichtliches Verfahren der APAS, außerdem werden im Raum stehende vorsätzliche Pflichtverletzungen des ehemaligen Abschlussprüfers auch in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten eine entscheidende Bedeutung für eine Schadensersatzpflicht des Abschlussprüfers haben. Der CEO der Deutschen Bank Christian *Sewing* sagte aus, dass er Andreas *Loetscher* nach ersten kritischen Presseberichten sein Vertrauen ausgesprochen und weiterhin keine Zweifel an dessen Integrität habe.

Nach hiesiger Sicht ist kritisch anzumerken, dass Angehörige des Aufsichtsrats und Vorstands der größten deutschen privaten Bank entgegen aller öffentlichen Warnsignale bis zuletzt eng mit den Geschicken der Wirecard AG und Angehörigen des Unternehmens verwoben waren. Angesichts der hohen Regulierungsdichte und der überragenden Bedeutung von Compliance für das Bankgeschäft lassen diese Berührungspunkte das wünschens-

[657] https://www.ft.com/content/c34b1e3d-c758-4203-b98b-360fe319770f (zuletzt abgerufen am 18.06.2021).

werte Maß an Integrität und Fingerspitzengefühl vermissen – insbesondere vor dem Hintergrund wiederkehrender Mängel der Deutschen Bank etwa in der Geldwäscheprävention.

III. KfW IPEX

Ein besonderes Augenmerk hat der Ausschuss auf die Aufklärung der Entscheidungen der KfW IPEX GmbH gelegt, da diese als 100%ige privatrechtliche Tochtergesellschaft der KfW der öffentlichen Hand zuzuordnen ist. Nach Aussage des Vorsitzenden der Geschäftsführung Klaus *Michalak* reicht die IPEX vorrangig Darlehen aus, insbesondere dort, wo deutsche und europäische Unternehmen Unterstützung bei der Produkt- oder Leistungsplatzierung im Markt benötigen. Die Wirecard AG als Digitalisierungstreiber sollte mit einem Betriebsmittelkredit in Höhe von 100 Mio. EUR bei der globalen Expansion unterstützt werden.

Die Initiative für die Zusammenarbeit mit der Wirecard AG ging im Quartal 1 des Jahres 2018 von der Marktabteilung der IPEX aus, die erstmalige Bewilligung der Kreditlinie erfolgte im August 2018, eine Verlängerung wurde im Juli 2019 mit Geltung ab September 2019 erwirkt. Bei der Prolongation seien die etlichen Warnsignale wahrgenommen und in die Entscheidungsfindung aufgenommen worden. Es habe intensive Diskussionen gegeben, am Ende habe die Geschäftsführung jedoch einvernehmlich für eine Verlängerung votiert. In diesem Zusammenhang führte *Michalak* aus, dass auch die staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen die Journalisten der Financial Times sowie das Leerverkaufsverbot als Indizien zur Verifizierung der Anschuldigungen herangezogen wurden.

„Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich vermute, was Sie damit meinen; aber sagen Sie es noch mal in Ihren Worten. Was war daran positiv? Positiv in welcher Hinsicht?

Zeuge Klaus Michalak: Ja, die Frage, die aus meiner Sicht zu stellen ist, ist, wie glaubwürdig die Vorwürfe waren, die ja nun wirklich immer wieder sozusagen in den Medien, insbesondere von der „Financial Times“, dokumentiert worden sind. Und wenn man zum Beispiel ein Indiz hat über ein Leerverkaufsverbot, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Journalisten wegen Marktmanipulation stattfinden, dann ist das natürlich ein Indiz.“[658]

Obwohl das Leerverkaufsverbot zum Schutz gegen eine vermutete Short-Attacke, also einer nicht ausreichend offengelegten Interessenkollision, erlassen wurde und keinen Bezug zur FT aufwies und die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die FT-Journalisten nicht die Inhalte der Berichterstattung, sondern eine mögliche Kooperation mit Shortsellern zum Gegenstand hatte, wurden die hoheitlichen Maßnahmen also in einem ungenügenden sachlichen Kontext als Befreiung der Wirecard AG verstanden.

Das interne Rating des Engagements wurde vor der Gewährung von einem M9-Rating auf M8 heraufgestuft und bis zur öffentlichen Bekanntgabe des verweigerten Testats am 19. Juni 2020 nicht verändert. Selbst der KPMG-Sonderbericht führte nach einer Auswertung durch die IPEX nicht zu einer veränderten Risikobeurteilung. M8 ist das niedrigste Rating, das eine Beschlussfassung ohne Beteiligung des Kreditausschusses des Aufsichtsrats erlaubt.
Daneben fragte die Wirecard AG im Mai 2020 einen Waiver im Hinblick auf die verspätete Veröffentlichung der Bilanz und daraus resultierende Kündigungsrechte unter dem Darlehensvertrag an. Im Unterschied zur Commerzbank wurde dieser Waiver

[658] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/17 I, S. 32.

angenommen. Die Waiver-Anfrage wurde von der Marktabteilung der IPEX als nicht risikorelevant erachtet, weshalb die Einbeziehung der Geschäftsführung für nicht notwendig gehalten wurde. Im Zuge der Analyse des KPMG-Berichts – auch im Hinblick auf mögliche Kündigungsrechte - als auch bei der Bewertung des Waivers führte die IPEX Gespräche mit Wirecard. In diesen Gesprächen wurde eine baldige Testierung sowie die Nachlieferung entscheidender Prüfungsnachweise in Aussicht gestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die zuständigen Abteilungen der IPEX selbst im Mai 2020 keinerlei angepasstes Verhalten im Hinblick auf die Risikobeurteilung des Unternehmens erkennen ließen. Erwägungen, die sich die IPEX zu eigen machte, wurden von der Commerzbank etwa scharf abgelehnt. Nachbesicherungsrechte der Bank wurden nicht geltend gemacht, laut Zeugenaussage, weil diese keinen Mehrwert geliefert hätten. Auch in den internen Unterlagen der IPEX zeigt sich eine Irritation über den Umgang der zuständigen Abteilungen. Nach hiesiger Sicht war die Risikobeurteilung mangelhaft, eine Anpassung des internen Ratings mit der Konsequenz der Befassung des Aufsichtsrats wäre bereits deutlich vor dem KPMG-Sonderbericht angezeigt gewesen und hätte damit potenziell auch die Prolongation berühren können.

Dass der gesamte Prozess der Kreditvergabe durch die IPEX an die Wirecard AG kritisch zu betrachten ist, verdeutlichen auch die zwischenzeitlich aufgenommenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt sowie die von dieser durchgeführten Durchsuchung wegen des Verdachts der Untreue bei der IPEX.[659]

[659] https://www.manager-magazin.de/unternehmen/neue-razzia-bei-wirecard-a-612ba8b3-1f66-41c3-a101-837ae3df846e.

Von besonderem Interesse war auch die Aufarbeitung von Gesprächen des BMF, namentlich von Staatssekretär Dr. Kukies, mit der IPEX rund um die drohende Insolvenz der Wirecard AG am 23. Juni 2020. Aufhänger dieser Diskussion war eine Mail von Klaus Michalak an Vorstände der KfW vom 23. Juni 2020, 11:55 Uhr, in der *Michalak* von einem bevorstehenden Telefonat mit StS *Kukies* berichtete. Das Wording dieser Mail hatte nahegelegt, dass BMF und BMWi gegenüber der IPEX eine Erhöhung des Kreditengagements vorgeschlagen hatten.

„Herr Harzer hat zwischenzeitlich C. S. [Namen durch Bearbeiter unkenntlich gemacht] vorgewarnt, dass man im BMWi und wohl auch im BMF darüber nachdenkt, für Wirecard eine ‚deutsche Lösung` zu finden, damit die ‚Kompetenz' nicht durch eine Übernahme an ausländische Investoren abwandert?!

*Herr Kukies will uns wohl mit uns diskutieren ob wir nicht nur stillhalten könnten sondern ggf. unser Engagement noch aufstocken würden. Unter Risikogesichtspunkten ist das für die IPEX nicht vertretbar und m. E. kann das auch keine Aufgabe für die IPEX sein, sondern wäre allenfalls von der KfW gegen Rückgarantie des Bundes darzustell*en.“[660]

An dem Gespräch nahmen neben Herrn *Michalak* noch C. S., das damalige Vorstandsmitglied der KfW Prof. Dr. Joachim *Nagel* und der Vorstandsvorsitzende der KfW Dr. Günther *Bräuning* teil. Die Teilnehmer sagten in ihren Zeugenaussagen übereinstimmend aus, dass es im Gespräch entgegen der Formulierung keinerlei Versuch der Einflussnahme auf Kreditentscheidungen der IPEX durch die Ministerien oder Staatssekretär Dr. Kukies

[660] MAT A IPEX-1.EM02 Blatt 2.

gegeben habe. Die Mail von Herrn *Michalak* scheint also nach heutigem Wissen ein Missverständnis gewesen zu sein. Herr *Michalak* hat dem Anschein nach also einen Zuruf einer Vorstandskollegin falsch interpretiert und im Anschluss den gesamten Vorstand der KfW von einem vermeintlichen Wunsch des BMF nach einer Kreditausweitung der IPEX informiert. Es hätte Herrn *Michalak* gut zu Gesicht gestanden, für diese Maßnahme, die auch zu medialer Kritik führte, öffentlich um Entschuldigung zu bitten.[661]

Die Nachricht beweist gleichwohl von weiterer Seite, dass Ziel der angestrebten Stützung des Unternehmens vorrangig die Verhinderung von Abwanderung nationaler Kompetenz ins Ausland war.

Zu begrüßen ist, dass die IPEX zeitnah nach der Verweigerung des Testats die Innenrevision mit der Aufarbeitung der Kreditentscheidungen beauftragt hat. Bei der Untersuchung seien keine schwerwiegenden Mängel zutage getreten. Daneben wurde die Kanzlei Freshfields von der Geschäftsführung mit einer externen Untersuchung beauftragt. Diese Mandatierung wurde auch vom Vorstand der KfW unterstützt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass diese Entscheidung insbesondere im BMF zu Irritationen geführt hat, da Freshfields als Legal Counsel der IPEX-Geschäftsführung nicht die vom BMF für erforderlich gehaltene Unabhängigkeit besaß. Der Aufsichtsrat der IPEX, in dem auch die Staatssekretäre Dr. Kukies und Nußbaum sitzen, hat sich auf deren Initiative und gegen internen Widerstand im Aufsichtsrat dafür entschieden, eine weitere unabhängige Kanzlei mit einer

[661] https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-staatssekretaer-joerg-kukies-schlug-noch-kurz-vor-insolvenz-kredit-der-kfw-tochter-ipex-vor-a-9e917a6b-0980-4808-9efb-9f11aae22618; Der Artikel wurde vor den Zeugenvernehmungen von Claudia Schneider, Günther Bräuning und Joachim Nagel erstellt und ging entsprechend noch von einer Einmischung von Sts Kukies bei der IPEX aus.

internen Untersuchung zu beauftragen. Der Einsatz für eine tatsächlich unabhängige Untersuchung ist anerkennenswert, aber angesichts der Schadenshöhe des gesamten Skandals auch angemessen.

Derzeit laufen Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Untreue, in dessen Verlauf die Geschäftsräume der IPEX bereits durchsucht wurden.

Die Abschreibung der IPEX beträgt 90 Mio. EUR. Es seien in dieser Hinsicht auch Schadensersatzansprüche gegen EY geprüft worden. Angesichts der schweren Vorwürfe gegenüber EY, die sich implizit schon aus dem KPMG-Gutachten aus dem April 2020 ergeben, erscheint es fragwürdig, dass die IPEX das Engagement inklusive möglicher Schadensersatzansprüche für nur 11% des Nominalwerts der Forderung verkauft hat. Das Mandatsverhältnis zwischen KfW und EY als Jahresabschlussprüfer wurde zum Geschäftsjahr 2022 beendet. Dieser Schritt ist insbesondere vor dem Hintergrund sich androhender justizieller Interessenkonflikte zu verstehen.

IV. Weitere Konsortialbanken

Auch die Zeugenaussagen der Vertreter der Landesbank Baden-Württemberg sowie der Bayerischen Landesbank betonten die besondere Bedeutung testierter Jahresabschlüsse für die Bewertung der Solidität der Darlehensnehmerin und dem daraus resultierenden Verzicht auf Sicherheiten. Die BayernLB war 2018 bei der letzten Prolongation aus dem Bankenkonsortium ausgestiegen. Man habe bei dieser Entscheidung zwar die unterschiedlichen kritischen Berichte zur Kenntnis genommen, diese seien jedoch nicht entscheidungserheblich gewesen. Stattdessen entsprachen die 2018 vorgenommenen Änderungen an

der Haftungsstruktur, aufgehobene Beschränkungen für Holding und Tochtergesellschaften sowie das neue Pricing nicht der Länge und Intensität der gemeinsamen Geschäftsbeziehung zueinander. Außerdem berichtete das Vorstandsmitglied Marcus *Kramer*, dass eine Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern des Unternehmens geführt wurden und dabei gestellte Fragen zur Bilanzierung und zum Geschäftsmodell bis zum Ende für die Bank nicht zufriedenstellend beantwortet wurden. Als problematisch wurde erachtet, dass ein Großteil des Eigenkapitals in ausländischen Jurisdiktionen potenziell starken Schwankungen ausgesetzt war und dass der Aufsichtsrat nicht nur gering besetzt war, sondern auch die längste Zeit über keinen Prüfungsausschuss verfügte. Die BayernLB äußerte zudem Zweifel an der ökomischen Rechtfertigung fehlender Risikokosten vor dem Hintergrund des angeblichen Hochrisikogeschäft, das Grund der vergleichsweise hohen Margen der Wirecard AG gewesen sein soll. Die fehlende Risikovorsorge sei mit dem ausgereiften Stand der Technik erklärt worden, man habe dies gleichwohl bis zum Ende nicht nachvollziehen können. In einem Analysereport heißt es:

„Trotz bestehender Dementi von Wirecard und mehrerer Kundentermine sind für uns das Geschäftsmodell und die Bilanzstruktur nicht vollständig zu durchdringen.“[662]

Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass selbst ohne eine weitgehende Würdigung der seinerzeit kursierenden Berichterstattung Zweifel an Geschäftsmodell und Bilanzen auch aus einer intensiven Beschäftigung mit dem Unternehmen selbst erwachsen konnten. Das risikogewichtete, kritische Verhalten der Bayerischen Landesbank muss gegenüber den weiteren Banken als

[662] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/16, S. 154.

geradezu vorbildhaft hervorgehoben werden. Teilweise betrafen die Presseberichte auch die von der BayernLB beschriebenen Unstimmigkeiten, sodass eine ähnlich intensive Auseinandersetzung für alle Banken auch unabhängig von einer Presseschau wünschenswert gewesen wäre. Im Ergebnis haben sich viele der aufgeworfenen Fragen zur Bilanzstruktur materialisiert. Bis zum Ende konnte im Ausschuss nicht nachvollzogen werden, welche Spitzentechnologie der Wirecard AG die überdurchschnittlichen Margen im Hochrisikogeschäft ohne entsprechende Abschreibungen oder Risikovorsorgemechanismen gerechtfertigt haben soll.

V. Kapitalmarkt

Der Untersuchungsausschuss konnte aufgrund der früh aufgezeigten zeitlichen Grenzen der Ausschussarbeit nur am Rande Akteure des Kapitalmarkts vernehmen. Als Zeugin musste neben Goldman Sachs Deutschland CEO Wolfang *Fink* und Union Investment Fondmanager Andreas *Mark* die ehemalige Commerzbank Analystin Heike *Pauls* aussagen. *Pauls* positive Analystenmeinungen sowie ihre deutliche Positionierung gegen die Berichterstattung des FT-Journalisten Dan *McCrum* hatten zu einer hohen öffentlichen Aufmerksamkeit mit teilweise stark polemischen Vorverurteilungen geführt. Der Untersuchungsausschuss versuchte daher, dem Kern der Vorwürfe auf den Grund zu gehen und befragte Heike *Pauls* entsprechend intensiv. Die langjährige Sell-Side Analystin, die seit 2008 die Wirecard AG Aktie für die Commerzbank Research-Abteilung gecovert hatte, war unter schwere Kritik geraten, nachdem der *SPIEGEL* Mails von Frau *Pauls* als Beleg für ihre fehlende Unabhängigkeit gewertet

hatte.[663] In der Folge war sie von ihrem Arbeitgeber freigestellt worden. Sie beklagte, dass weder vom SPIEGEL noch von der Commerzbank das Gespräch gesucht worden sei, bevor sie mit den Folgen konfrontiert wurde. Der Ausschuss gab ihr die Gelegenheit, ihre Sicht zu erläutern.

In der Befragung wurden Frau *Pauls* zahlreiche Mailverlaufe zwischen ihr und der Investor Relation Abteilung oder dem (ehemaligen) CFO Burkhard *Ley* vorgelesen, aus der eine Nähe zum Unternehmen abgeleitet wurde. Eine Vielzahl der Nachrichten rechtfertigte *Pauls* mit dem typischen Aufgabengebiet einer Sell Side Analystin, deren Job darin bestehe, Kauf- oder Verkaufsempfehlungen für einzelne Titel zu erteilen. Sofern die Empfehlung „Kaufen“ lautete, würde sie entsprechend auch gegenüber den Investoren - im Fall Heike Pauls allein institutionelle Investoren und keine Kleinanleger - für das Unternehmen werben. Dazu stehe sie im ständigen Austausch mit der zuständigen Abteilung auf Unternehmensseite, insbesondere bei einem erhöhten sogenannten Newsflow, also hier den zahlreichen Presseveröffentlichungen. Zu ihrem Aufgabenbereich habe es aufgrund dieses direkten Drahts zum Unternehmen daneben auch gehört, Fragestellungen der Investorinnen und Investoren aufzugreifen und gebündelt weiterzugeben. Dies sei Teil einer umfassenden Markttransparenz, damit auch das Unternehmen sich auf im Markt verbreitete Gerüchte und Wahrnehmungen einstellen könne. Heike Pauls drückte ihr Bedauern für eine im Februar 2019 veröffentlichte Analysenote zum Ausdruck. Diese habe sie vorschnell verfasst und auch die vorgeschalteten Kontrollgremien hätten die Veröffentlichung nicht aufgehalten. Ihr geäußertes Bedauern ist dabei anzuerkennen.

[663] Vgl. https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-informantin-commerzbank-trennt-sich-von-analystin-a-b4682629-d0f5-4964-aa4c-b53d19f69093 [zuletzt abgerufen am 07.06.2021].

Zugleich hat die Zeugin Pauls durch ihr Verhalten gegenüber Mitarbeitern und Leitungspersonal der Wirecard AG ein derartiges Näheverhältnis erkennen lassen, dass geeignet gewesen ist, die Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit und Analysen über Wirecard in Zweifel zu ziehen.

So spricht die Zeugin Pauls in Emails von „wir", wenn es um die Interessen Wirecards geht. In einer Email an Burkhard Ley heißt es etwa:

„[…] …zunächst einmal Glückwunsch zum US-Closing. Schön, dass „wir, die Kuh vom Eis haben". Ansonsten hoffe ich, dass Sie das Closing mit einem Gläschen Schampus feiern und ein schönes Wochenende haben. (?)"[664]

In ihrem „Trommeln"[665] für Wirecard hat die Zeugin Pauls ihren Kunden, den professionellen institutionellen Investoren, die sie für ihre Analysen bezahlt haben, bis zuletzt Botschaften übermittelt, die ein falschen Bild über Wirecard zeichneten[666]. Die Werthaltigkeit dieser Analysen mögen die Investoren beurteilen.

Vor dem Hintergrund der teilweise harschen Kritik an dem Verhalten Heike Pauls gegenüber dem dargestellten Aufgabenbereich, schlussfolgern die hier votierenden Fraktionen, dass zum Teil eine deutliche Differenz zwischen Wahrnehmung des Berufsbilds in der Öffentlichkeit und der Praxis vorzuliegen scheint. Diese Divergenz zwischen der teilweise vorherrschenden Erwartung einer objektiven unabhängigen Analyse und den persönlichen Kauf- oder Verkaufsempfehlungen auf Grundlage einer marktpreisgewichteten Prognose ist aus Sicht der hier votierenden Fraktionen geeignet, Kapitalmarktteilnehmern ein verzerrtes Bild über den Zustand eines Unternehmens zu vermitteln, wenn

[664] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II, Seite 23f.

[665] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II, Seite 23.

[666] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II, Seite 49-52.

diese Analystenmeinungen als objektive Bewertung verstehen. Gerade in der Kommunikation mit privaten Anlegern sollten sich die ausgebenden Stellen dieser Verantwortung bewusst sein. Im Hinblick auf den Schutz von Kleinanlegern wird festgestellt, dass ein Teil dieser Gruppe im Zusammenspiel interessengeleiteter Analysemeinungen und der breiten Würdigung solcher Berichte wenig vertraut ist. Die hier votierenden Fraktionen monieren, dass eine Anlageberatung stets nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen sollte.

Trotz der anhaltend schlechten Berichterstattung und der von allen Zeugen zum Ausdruck gebrachten Wertschätzung der Arbeit der Financial Times, konnte sich der Aktienkurs der Wirecard AG von zahlreichen Talfahrten erholen und wurde bis zuletzt von etlichen weiteren Analysten mit hohen Zielpreisen bewertet. Eine von Heike *Pauls* dem Ausschuss zugänglich gemachte Aufbereitung von Analystenmeinungen beweist, dass selbst nach der Veröffentlichung des KPMG-Sonderberichts noch deutlich höhere Zielkurse als jener der Commerzbank vorausgesagt wurden und die überwiegende Mehrheit der aufgeführten Analysten die Aktie zum Kauf empfahl. Dies spricht nach hiesiger Sicht dafür, dass sich die Analysehäuser einer kritischen Selbstprüfung unterziehen sollten.

Zuzugeben ist, dass es der Wirecard AG gelungen ist, mit einem hohen Aufwand in der Kapitalmarktkommunikation dafür zu sorgen, dass von Sell Side-Analysten über Buy Side-Analysten hin zu institutionellen Investoren und Kleinanlegern die stark überwiegende Anzahl der Kapitalmarktteilnehmer das Narrativ des Opfers von Shortsellern übernahm oder jedenfalls davon ausging, dass der Kurs selbst trotz dieser eventuellen Missstände in der Corporate Governance noch weiter steigen würde.

Auch die schriftliche Beantwortung von Fragen durch Andreas *Mark*, Fondsmanager bei Union Investment, bestätigte den Eindruck, dass die starken Umsätze, das vehemente Zurückweisen der Vorwürfe durch das Unternehmen und die alles bestätigenden Testate des Jahresabschlussprüfers EY ein Festhalten an der Wachstumsidee Wirecards ermöglichte. Insofern ist auch die besondere Verantwortung des Jahresabschlussprüfers EY für den Erfolg an den Kapitalmärkten hervorzuheben. Die jahrelange Testierung der Bilanzen sowie die vorgeblich vorgenommene inhaltliche Auseinandersetzung mit den öffentlichen Anschuldigungen durch EY stärkte das Vertrauen von Anlegerinnen und Anlegern in die Integrität der Wirecard AG und bildete nach Aussage der Zeugen die Grundlage für die Investitionsentscheidungen.

Der Kapitalmarkt hat also in seiner Erwartung steigender Kurse und im Vertrauen auf den Bestand der Jahresabschlüsse zahlreiche Warnsignale ignoriert. Der vorrangig im Zusammenhang mit der Emittierung der Softbank-Wandelanleihe ausgeübte Druck auf die Durchführung einer Sonderuntersuchung beweist dabei jedoch, welchen entscheidenden Einfluss kritische Investorinnen und Investoren haben können.

H. Geldwäscheprävention und Steuerbehörden

I. Überblick und Zusammenfassung

Der 3. Untersuchungsausschuss befasste sich in mehreren Sitzungen mit dem Themenkomplex Geldwäscheprävention bei der Wirecard AG und dem Agieren der Steuerbehörden.

Hierzu wurden die Zeugen *Mulzer*, J. *Herrmann*, *Schulte*, *Lang*, Dr. *Pleyer*, Dr. *Kapfelsberger* und *Gardeler* vernommen. Aber auch weitere Zeugen, wie *Bäumler-Hösl, Earl, Quadir* und *Bühring* hatten Berührungspunkte mit diesem Themenkomplex und ihre Vernehmungen berührten einzelne Aspekte.

Erschwert wurde die Arbeit des Ausschusses in dieser Sache aufgrund des Geheimhaltungsgrades weiter Teile der in Rede stehen Informationen, soweit das Steuergeheimnis betroffen war. Umfangreiche Aktenlieferungen waren nur in der Geheimschutzstelle des Bundestags verfügbar.

Der Ausschuss hat sich eingehend mit 1) der Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG durch die Bezirksregierung Niederbayern, 2) der Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank durch die BaFin, 3) der Betriebsprüfung durch BayLAfSt und BZSt für den Zeitraum 2010-2015 und 4) Missständen bei der Financial Intelligence Unit beschäftigt.

Im Bereich Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG durch die Bezirksregierung Niederbayern zeigte sich, dass die Klärung der Frage, bei wem die Geldwäscheaufsicht lag, mangelhaft verlief. Nicht nur, dass die Kontaktaufnahme aus nicht vollständig geklärten Gründen monatelang nicht funktionierte. Auch als sie letztlich hergestellt war, wurde der Vorgang seitens der Bezirks-

regierung Niederbayern und auch seitens der BaFin weder korrekt bearbeitet noch folgten bei Bezirksregierung oder BaFin die richtigen Konsequenzen aus dieser Anfrage.

Mindestens in der Zeit zwischen dem 25.02.2020 und dem 25.06.2020 hätte die Bezirksregierung Niederbayern Aufsichtshandlungen durchführen können und müssen, denn sie hat sich selbst gegenüber mehreren Stellen als zuständige Aufsichtsbehörde benannt und wurde als solche angesprochen.

Die Geldwäscheaufsicht der Bezirksregierung wurde formal durch die politische Intervention des Bayerischen Innenministeriums beendet, indem die Stellung der Wirecard AG als verpflichtetes Finanzunternehmen gemäß GwG in Abrede gestellt wurde. Die Gründe und die Art und Weise dieses überzeugen nach hiesiger Ansicht nicht.

Im Bereich Betriebsprüfung durch BayLAfSt und BZSt für den Zeitraum 2010-2015 zeigte sich, dass hierbei detaillierte Informationen bekannt waren, die begründete Zweifel am Geschäftsmodell und der Werthaltigkeit der Wirecard AG begründeten und die Berichterstattung der Financial Times bestätigten. Diese wurden dem zuständigen FA München sowie der Staatsanwaltschaft mehrfach mündlich und schriftlich vorgetragen.

Dennoch haben weder FA noch StA zu diesen Zeitpunkten Maßnahmen ergriffen. Diese Entscheidungen sind aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Dies hatte mutmaßlich zur Folge, dass weitere institutionelle und private Anleger in die Wirecard AG investierten oder investiert blieben.

Im Bereich der Financial Intelligence Unit (FIU) zeigte sich, dass aufgrund von Missständen innerhalb der FIU entscheidende Hinweise übersehen wurden. Hätte die FIU ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt, wären diese Hinweise mutmaßlich nicht unerkannt

geblieben, was theoretisch zur Aufdeckung des Wirecard-Skandals hätten führen können.

II. Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG durch die Bezirksregierung Niederbayern

1. Kein Anschluss unter dieser Nummer – Versuch der Kontaktaufnahme der Bezirksregierung von Niederbayern mit der BaFin

Bei seiner Befragung stellte der Zeuge *Mulzer* dar, wie EY am 20. Februar .2020 in zwei E-Mails eine Anfrage an die Bezirksregierung von Niederbayern stellte, ob die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG bei der Bezirksregierung Niederbayern liege.[667]

EY legte in dieser Anfrage seine Ansicht dar, dass es sich bei der Wirecard AG um ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 24 Satz 1 Nr. 1 GwG handele und fragte nach der Rechtsauffassung der Bezirksregierung.

Die Bezirksregierung teilte EY in ihrer Antwort mit, man schließe sich der Rechtsauffassung von EY an, bitte jedoch um abschließende Einschätzung der BaFin und entsprechende Rückmeldung.[668]

Zeuge *Mulzer* stellte am 25. Februar 2020 eine Nachfrage per Mail an die BaFin. Die Nachfrage bei der BaFin beinhaltete den Hinweis, man mache sich die Rechtsauffassung von EY bis auf weiteres zu eigen. Jedoch folgte aus dieser Haltung seitens der Bezirksregierung keinerlei Handlung – es kam zu keiner geldwäscheaufsichtlichen Tätigkeit.

---

[667] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 15ff.

[668] MAT A BMF-1.03 Blatt 29f.

Die Bezirksregierung wandte sich nicht der Anfrage entsprechend korrekt an die BaFin, denn zwar sandte Zeuge *Mulzer* die Nachfrage per Mail, jedoch versandte er sie an „poststelle@bafin.de“, die öffentlich zugängliche E-Mail-Adresse der BaFin. Diese kann öffentlich eingesehen werden[669] und erhält dementsprechend viele E-Mails. Die Nutzung eines direkten behördeninternen Kontakts etwa zur Abteilung GW der BaFin wäre geeigneter gewesen.

Dass der Kontakt zur BaFin über die Adresse „poststelle@bafin.de“ und generell per E-Mail nicht angemessen oder erfolgversprechend war, hätte die Bezirksregierung bemerken und einen anderen Kommunikationsweg nehmen müssen, denn weder bis zu einer Erinnerungs-Mail am 27. April 2020[670] – diesmal mit der Priorität „hoch“ – noch bis zu einer weiteren Mail an die BaFin am 7. Mai 2020[671] konnte eine Antwort durch die BaFin erhalten werden. Somit hatte die Bezirksregierung bereits zu diesem Zeitpunkt über zwei Monate lang keine Informationen seitens der BaFin erlangt.

Trotz der fehlenden Information der BaFin bestätigte die Bezirksregierung ein weiteres Mal am 20. Mai 2020 gegenüber EY, dass sie die Rechtsauffassung, Wirecard sei ein nach GwG verpflichtetes Unternehmen und man selbst sei für die Aufsicht zuständig, „nach aktuell vorliegenden Informationen bis auf Weiteres für vertretbar“ halte.[672]

Erst am 27. Mai 2020, mehr als drei Monate nach der ersten E-Mail der Bezirksregierung, kam ein Kontakt zur BaFin zustande, als Zeuge *Lang*, GW 6, den Zeugen *Mulzer* anrief. Im Rahmen

---

[669] Vgl. https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Kontakt/kontakt_node.html

[670] MAT A BMF-1.03 Blatt 31

[671] MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 31

[672] MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 35

dieses Telefonats entschuldigte sich die BaFin zunächst für die späte Reaktion, konnte aber auf die Zuständigkeitsfrage trotzdem keine Antwort geben. Einem internen Hinweis aus den Vorbereitungen für die Anhörung des BaFin Exekutivdirektors für die Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August 2020 ist zu entnehmen, dass die lange Bearbeitung auch auf die interne Personalsituation in dem zuständigen Referat in der BaFin zurückzuführen war: „*Die eingegangene Mail blieb seitens der BaFin zunächst unbeantwortet…Grund hierfür war zum einen die seit langem angespannte Personalsituation in der Abteilung GW*[673]*“.*

Die Bezirksregierung Niederbayern wiederholte daraufhin gegenüber der BaFin, dass sie sich als aktuell zuständig für die Geldwäscheaufsicht über Finanzunternehmen und damit auch die Wirecard AG ansehe.[674] Die BaFin (*Lang*, Referatsleiter GW 6) bot daraufhin an, dass sich die BaFin und die Regierung Niederbayern im Rahmen der vorzunehmenden Gruppenaufsicht[675] kurzschließen könnten.[676]

Es fand somit an dieser Stelle ein Kontakt statt. Gleichwohl hätte die BaFin der Bezirksregierung nach interner Weiterleitung der ursprünglichen E-Mail eine fundierte Auskunft an die Bezirksregierung Niederbayern geben müssen. Warum dies nicht geschah und zunächst nicht einmal ein Kontakt zustande kam, bleibt auch nach der Befragung der Zeugen *Mulzer* und *Lang* unklar. Laut Darstellung des Zeugen *Mulzer* hielten sich innerhalb der BaFin

[673] MAT A BMF-1.03 Blatt 30

[674] MAT A BMF-1.03 Blatt 31

[675] § 9 GwG

[676] MAT A BMF-1.03 Blatt 31, 62

Abteilungen für jeweils gegenseitig zuständig, weshalb zunächst niemand eine Initiative ergriff.[677]

Die BaFin nahm die Zuständigkeitserklärung der Bezirksregierung zur Kenntnis, verwies aber weiter auf das BMF für eine finale Klärung.

2. Geldwäscherechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Niederbayern

Bis zum 25. Juni 2020 kam es zu keiner finalen Klärung des Sachverhalts. Obgleich aber die Bezirksregierung bei der BaFin mehrfach nachfragte, hätte sie bis zu einer finalen Klärung des Sachverhalts geldwäscheaufsichtlich tätig werden müssen und können:

Die Bezirksregierung hat sich 1) gegenüber EY[678], 2) gegenüber der BaFin[679], 3) innerhalb der eigenen Behörde[680] für geldwäscheaufsichtlich zuständig erklärt. Weiterhin hat auch das Bayerische Innenministerium am 23. Juni 2020 die Information erhalten, dass die Bezirksregierung den Vorgang „Wirecard AG“ derzeit in Bearbeitung habe, als Zeuge *Mulzer* die gesamte eAkte übersandte.[681]

Am 6. Juni 2020 stellte sich Markus *Kohlpaintner* gegenüber der Bezirksregierung als Geldwäschebeauftragter der Wirecard AG vor.[682] Auf diese Vorstellung wurde keineswegs abwehrend reagiert, was sich in die damalige Haltung der Bezirksregierung einfügt.

---

[677] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 18

[678] Am 20.02. und 20.05.2020

[679] Am 25.02. und 27.05.2020, sowie implizit am 22.06.2020

[680] Am 27.05.2020

[681] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 33f.

[682] MAT A BayStMI-1.01 Blatt 138

Obgleich unter dem Vorbehalt einer finalen Klärung durch die BaFin bzw. das BMF, hätte die Bezirksregierung geldwäscherechtliche Maßnahmen einleiten können. Eine mehrfache Erklärung der Zuständigkeit ergab keinen Widerspruch seitens der BaFin oder des BMF, und hätte somit zumindest zu temporären oder vorbereitenden Maßnahmen seitens der Bezirksregierung führen müssen. Insbesondere, nachdem die BaFin der Bezirksregierung deren Zuständigkeit am 22. Juni 2020 bestätigte.[683]

Das BMF selbst teilte schlussendlich am 25. Juni 2020 mit, dass es sich um eine Tatsachenentscheidung der Regierung von Niederbayern handele, ob die Wirecard AG ihrer Geldwäscheaufsicht unterliege. Damit bestätigte es die dort, bei EY und selbst bei der Wirecard AG herrschende Ansicht.[684]

Trotz alledem sind jedoch geldwäscheaufsichtliche Handlungen der Bezirksregierung unterblieben. Dies erscheint angesichts der obig beschriebenen Kette an Zuständigkeitszuschreibungen nicht einleuchtend.

3. Gezielte Kehrtwende

Am 25. Juni 2020 jedoch wurde der BaFin und dem BMF mitgeteilt, dass das BayStMI die Wirecard AG nunmehr doch nicht mehr als Finanzunternehmen i.S.d. § 1 Absatz 24 Nr. 1 GwG ansehe und damit die Geldwäscheaufsicht der Bezirksregierung verneine.[685]

Grundlage dieser neuen Einschätzung war offensichtlich ein Aufsatz, den Michael Findeisen, langjähriger Referatsleiter im Bereich Geldwäsche und Zahlungsverkehr im BMF, am 24.06.2020

[683] „WDAG Finanzunternehmen, Aufsicht derzeit: Bezirksregierung Niederbayern“

[684] MAT A BayStMI-2.03 DVD Blatt 414

[685] MAT A BMF-1.03 Blatt 36

schrieb, und in dem er zu dem Ergebnis kommt, die Wirecard AG sei nicht Verpflichtete des GwG.[686]

Diese Neufestlegung nannte der Zeuge LANG in einer E-Mail an den Zeugen PÖTZSCH eine „gezielte Kehrtwende".[687]

Die bayerischen Behörden trafen diese Feststellung nicht nur nach Monaten der erklärten eigenen Zuständigkeit für die Aufsicht genau am Tag der Insolvenz der Wirecard AG, alleine auf einem einzigen Aufsatz fußend, der passenderweise am Tag zuvor erschienen ist, nachdem EY am 18. Juni das Testat verweigert hatte und Jan Marsalek freigestellt wurde[688]; am 19. Juni trat dann Markus Braun zurück – gleichzeitig nahm die Bezirksregierung während ihrer (tatsächlichen oder angenommenen) Zuständigkeit keine Aufsichtshandlungen vor. Es muss konstatiert werden, dass diese Koinzidenz der Entscheidungen der bayerischen Behörden mit den Entwicklungen bei der Wirecard AG den Eindruck hinterlässt, dass es sich tatsächlich um eine gezielte Kehrtwende gehandelt hat; mit dem Ziel, sich für nicht durchgeführtes Aufsichtshandeln im Angesicht der Insolvenz der Wirecard AG zu exkulpieren und im Nachhinein Verantwortlichkeiten von sich zu weisen, bzw. neu zuzuschreiben. Auch der Zeuge Dr. *Pleyer* gab den außergewöhnlichen Ablauf rund um die Einstufungsfrage der Wirecard AG als Finanzunternehmen in Bayern zu bedenken, indem das bayerischen Innenministerium, als *„übergeordnete politische Behörde"*[689] sich aktiv in den laufenden Prozess bei zuständigen Bezirksregierung Niederbayern einmischte.

---

[686] MAT A BayStMI-2.02 DVD Blatt 155ff.

[687] MAT A BMF-1.03 Blatt 36

[688] Ad-hoc-Meldung der Wirecard AG, 22.06.2020

[689] Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 14

Zeuge Joachim *Herrmann* (CSU), Innenminister des Freistaats Bayern, sprach in seinem Eingangsstatement vor dem Ausschuss zwar davon, dass die Feststellung, dass keine Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG gegeben war, das Ergebnis einer intensiven Prüfung der Sach- und Rechtslage auch unter Einbeziehung der BaFin und des BMF gewesen sei.[690] Dies widerspricht jedoch einerseits der Aussage des Zeugen *Mulzer*, die Bezirksregierung Niederbayern selbst habe diese Entscheidung eigenständig getroffen[691], im Übrigen liege ein wissenschaftliches Gutachten[692] ihm nicht vor, andererseits widerspricht es auch der Darstellung der BaFin, die davon sprach, das BayStMI habe einseitig die Qualifizierung als Finanzunternehmen in Abrede gestellt.[693]

Dieses Legal Assesment zur Verpflichteteneigenschaft nach dem GwG stellt zur Beurteilung maßgeblich auf Handelsregister und Satzung ab. Außerdem werden aus dem Geschäftsbericht 2018 ersichtliche Querschnittsaufgaben der Muttergesellschaft Wirecard AG als Indiz für das operative Geschäft gewertet. Obwohl sowohl die Eintragung im Handelsregister als auch die Beschreibung in der Satzung laut dieser Ausarbeitung „Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an operativ tätigen Unternehmen“ nennen, wird dies mit Hinweis auf die erst unter Absatz 2 aufgeführte Beschreibung ohne weitere Begründung als nachrangig gegenüber den unter Absatz 1 genannten Zwecken eingestuft. Sämtliche der beschriebenen Tätigkeiten der Wirecard AG im Geschäftsbericht sind typische Holdingaufgaben wie HR, Legal,

[690] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 147

[691] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 22

[692] Gemeint war der Aufsatz von Michael Findeisen, 24.06.2020

[693] Vgl. MAT A BMF-1.03 Blatt 36

Controlling, Accounting, Investor Relations oder etwa Facility Management. Aus Formulierungen wie „zudem“ oder „neben ihrer operativen Tätigkeit“ schlussfolgern die Bearbeiter, dass Erwerb, Halten und Veräußerung von Beteiligungen keine Haupttätigkeit der Wirecard AG darstellte. Die vorgetragenen Argumente vermögen nicht zu überzeugen.

Die Bewertung hätte anhand der tatsächlichen Bedeutung der jeweiligen Geschäftstätigkeiten für das Unternehmen vorgenommen werden müssen. Die Oberflächlichkeit, mit der die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale geprüft wurden, decken sich mit der Zeugeneinlassung, dass an der Bearbeitung kein juristisch geschultes Personal beteiligt war. Hervorzuheben ist, dass die niederbayerischen Sachbearbeiter sich in ihrem Votum gegen die Ergebnisse der Jahresabschlussprüferin stellen, die naturgemäß sehr umfassenden Einblick in das tatsächliche Geschäft haben. Die grammatikalische Auslegung des EY-Gutachtens, durch welche eine Verpflichteteneigenschaft ausgeschlossen wird, ist demgegenüber als gänzlich ungeeignet zu bewerten.

Die Vehemenz, mit der der Minister diese Ausarbeitung vor dem Ausschuss verteidigt hat, ist angesichts der wenig überzeugenden Ausarbeitung nicht nachvollziehbar.

Der für die Geldwäscheaufsicht entscheidende Begriff des „Finanzunternehmens“ wurde auch nach mehreren Monaten der Beschäftigung und teilweise persönlich adressierten Erklärungsversuchen von einzelnen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses synonym mit dem Begriff der „Finanzholding“ aus dem KWG verwendet. Die beiden Begriffe haben rechtlich unterschiedliche Voraussetzungen und Zielrichtungen. Die Tatsache, dass sowohl Abgeordnete im Untersuchungsausschuss als auch Minis-

ter spürbare Schwierigkeiten mit der Trennschärfe geldwäscherechtlicher Begriffe haben, verdeutlicht den desaströsen Zustand der deutschen Geldwäscheaufsicht.

Somit bleiben Entstehung und Begründung der Entscheidung der bayerischen Behörden nicht überzeugend und zweifelhaft.

III. Geldwäscheaufsicht der Wirecard Bank durch die Bafin

Anders als bei der bis zuletzt offenen Frage der Geldwäscheaufsicht über den Gesamtkonzern Wirecard AG lag die Aufsicht für die hundertprozentige Tochtergesellschaft, die Wirecard Bank (vormals XCOM Bank AG), welche nach eigenen Angaben über eine deutsche Vollbank-Lizenz verfügt, seit Ende 2005 eindeutig bei der BaFin.

1. Geldwäschehinweise und Relevanz für die Aufsicht von Wirecard

Der Zeuge Dr. PLEYER, als zuständiger Unterabeilungsleiter im BMF, gab zu Protokoll, dass bei ihm das Thema Wirecard und Geldwäsche erst 2019 richtig auftauchte.[694] Obschon es spätestens seit 2010 wiederkehrende Vorwürfe und Presseberichterstattung wegen Geldwäscheverdachts (vgl. z. B. aus 2016 den Zatarra-Bericht) bei der Wirecard AG, und auch der Wirecard Bank gab. Auch bereits 2010 leitete die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen die Wirecard Bank ein, welches 2012 eingestellt wurde. Im Zusammenhang mit den Paradise Papers und dem Verdacht zur Beihilfe zu Geldwäsche wurden 2018 erneut Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft aufgenommen.

Im internen Austausch mit Kollegen und dem Staatssekretär *Dr. Kukies* verwies der Zeuge *Dr. Pleyer* mehrfach darauf, dass

[694] Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 2

der Fall Wirecard im Kern ein Bilanzbetrug-Skandal sei und kein Geldwäsche-Skandal.[695] Die Anknüpfungspunkte für die strafrechtliche Verfolgung von Geldwäsche oder der Bezug zur Geldwäscheaufsicht schienen lange nicht gegeben.

Aus der heutigen Perspektive musste der Zeuge *Dr. Pleyer* bereits einräumen:

"Ich würde heute vorsichtig sein und nicht die Hand dafür ins Feuer legen, dass wir am Ende in Deutschland Geldwäscheverurteilungen sehen"[696]*.* Ausgangspunkt für eine strafrechtliche Verfolgung könnte hier das sognannte Third-Party-Acquiring sein, welches für Luftbuchungen und die künstliche Aufblähung der Bilanz genutzt wurde.

„Diese Luftbuchungen - wenn Sie mich als Jurist fragen – sind dann offenbar Teil der Täuschungshandlung innerhalb eines Betrugstatbestandes, mit dem man dann vielleicht auch am Ende einen Bilanzbetrug herbeiführt. Das heißt, das könnte eine - dadurch, dass es Betrug ist, schwerer Betrug ist - dann eine taugliche Vortat zu dem damaligen Zeitpunkt sein".[697]

2. Einstufung Finanzholding und Geldwäscheaufsicht

Weder den Ausführungen der Zeugen LANG, PÖTZSCH noch denen von Dr. PLEYER war zu entnehmen, dass sich das zuständige Referat innerhalb der BaFin in den vergangenen Jahren nachweislich aktiv dafür eingesetzt hat, die Gesamt-Geldwäscheaufsicht über die Gruppe zu erlangen. Die bankenaufsichtliche Einstufung der Wirecard AG als Technologieunternehmen

[695] MAT A BMF-24.69 Blatt 29

[696] Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 20.

[697] Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 34

und nicht als Finanzholding hatte in dieser Hinsicht weitreichende Konsequenzen für die geldwäscherechtliche Aufsicht. Wäre die Wirecard-Gruppe als Finanzholdinggruppe im Sinne von Artikel 4 Absatz 20,26 und 30 der europäischen Kapitaladäquanzverordnung (CRR) und gleichzeitig die Wirecard AG nach § 10a KWG als übergeordnetes Unternehmen eingestuft worden, hätte die BaFin in der Folge auch die Geldwäscheaufsicht über die Gesamtgruppe gehabt[698]. Andersherum erlaubte das Unterliegen einer Tochtergesellschaft einer Aufsichtsbehörde nach dem GwG, wie im vorliegenden Fall bei der Wirecard Bank AG, nicht auch die Muttergesellschaft zu beaufsichtigen, da wie der Zeuge Dr. PLEYER ausführte, die Geldwäscheaufsicht „akzessorisch“ sein:

„Das Problem, das wir hier immer gesehen haben ist eben, dass wir die Akzessorietät nicht durchbrechen zwischen prudentieller Aufsicht und Geldwäscheaufsicht. Weil Geldwäscheaufsicht nicht im luftleeren Raum stattfinden kann“[699]

3. Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsäulen der BaFin und Integration geldwäscherelevanter Aspekte in die Solvenzaufsicht

Neben diesen rechtlichen Gründen für die eingeschränkte Perspektive auf die bankenaufsichtliche Betrachtung, scheint es auch historische und organisatorische Gründe für diese verengte Prüfung zu geben. Zu der Historie der verschiedenen Bereiche in der BaFin und der Kommunikation zwischen den Aufsichtssäulen, führte der Zeuge Dr. PLEYER aus:

---

[698] Vgl. Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung – Teil 1 - vorläufige Fassung, S.112.

[699] Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 36.

> *„Man muss natürlich sagen -ich habe selbst mal bei der BaFin gearbeitet -, die BaFin ist aus drei verschiedenen Behörden zusammengewürfelt worden. Das hat am Anfang schon gehakt, dass diese Säulen miteinander sprechen; aber es funktioniert immer besser … Natürlich gibt es in großen Hierarchien immer mal wieder Probleme und Silodenken."*

Zum internen Informationsaustausch innerhalb der BaFin wurde im Nachgang auch ein interner Revisionsbericht in Auftrag gegeben, darin wird auch auf das Silo-Denken und der fehlende Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Aufsichtssäulen eingegangen, so heißt es dort:

> *„Das Prozesshandbuch GW sieht bislang in den Kernprozessen wenige Schnittstellen zu internen Organisationseinheiten in der BaFin vor, weil sich die GW-Aufsichtstätigkeit auf Geldwäschepräventionsmaßnahmen der Institute fokussiert"* und weiter die *„Integration geldwäscherelevanter Aspekte in der Solvenzaufsicht in der BaFin"* werde weiter vorangetrieben.*"*[700]

Die bisher fehlende Integration geldwäscherelevanter Aspekte in der Solvenzaufsicht ist wenig überraschend vor dem Hintergrund, dass die spezielle Relevanz von Geldwäsche Hinweisen für allgemeine aufsichtliche Fragen bis zuletzt bei der BaFin unterschätzt wurden.

4. Geldwäsche-Sonderprüfungen Wirecard Bank

Zwar führte die BaFin ihrerseits drei Geldwäsche-Sonderprüfungen 2010, 2011 und 2019 nach § 44 KWG durch. Trotz einiger festgestellten Mängel kam es nur zu geringfügigen Auflagen.

[700] MAT A BMF-24.69 Blatt 440

Dazu kam, dass die Feststellungen erst mit dem Prüferwechsel von EY zu PwC und den Rückmeldungen im Mai 2020 für das Geschäftsjahr 2019 deutlich auf die erheblichen Mängel bei der Geldwäscheprävention hinwiesen.[701] Vorher in der zweiten Hälfte 2019 wurde die Wirecard Bank in das Referat für „aufsichtsintensive Institute“ aufgenommen.

Ausschließlich die sehr kurze und überschaubare Prüfung 2019 führte die BaFin mit eigenem Personal durch, denn der zuständigen Abteilung fehlt es bis heute an ausreichend Personal und Fachkompetenz, um komplexe und tiefgreifende Prüfungen im großen Stil selbst durchzuführen. So werden diese Prüfungen regelmäßig an externe Prüfungsgesellschaften ausgeschrieben.

Auf die Personalausstattung angesprochen, erklärte der Zeuge Dr. PLEYER, dass es in den letzten Jahren bereits einen Personalzuwachs in diesem Bereich gegeben habe, stellt aber auch klar, „*dass die BaFin in den nächsten Jahren auch noch mehr Personal bei der Geldwäscheaufsicht*“ brauche.[702]

5. Fazit

Alles in allem ist festzuhalten, dass die Relevanz von Geldwäschehinweise gegenüber der Wirecard AG und der Wirecard Bank lange bei der BaFin und bei der zuständigen Rechts-und Fachaufsicht im BMF unterschätzt wurden. Die bankenaufsichtliche Einstufung der Wirecard als Finanzholding war auch für die Geldwäscheaufsicht folgenschwer. Vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Entscheidung ist es aus heutiger Sicht nur schwer nachvollziehbar, dass die zuständigen Referate aus den verschiedenen Aufsichtssäulen bei der BaFin hierzu nicht enger

[701] Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 17

[702] Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 22

im Austausch gestanden haben und dass die Integration geldwäscherelevanter Aspekte in die Solvenzaufsicht bisher eine derart untergeordnete Rolle spielt. Die Geldwäsche-Sonderprüfungen förderten weder nennenswerte Erkenntnisse zu Tage, noch folgten größere Konsequenzen für die Geschäftstätigkeiten der Bank. Dies ist zum Teil mit den engen Prüfungsschwerpunkten zu erklären, die sich auf Teilaspekte im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Geldwäscheprävention beschränkten.

Auf der anderen Seite ging die BaFin Vorwürfen, wonach Personen im Unternehmen die Bank zu Geldwäschezwecken missbrauchen haben könnten oder den Verbindungen der Wirecard AG zur Wirecard Bank aufgrund des sehr engen Mandatsverständnisses nicht weiter vertieft nach.[703] Insgesamt scheint es vor dem Hintergrund dieses Aufsichtsansatzes und dem erklärten primären Ziel, beaufsichtigte Institute, in diesem Fall die Wirecard Bank, vor Missbrauch durch Dritte zu schützen, fraglich inwieweit die Geldwäscheaufsicht der BaFin Risiken für die Solvenzaufsicht, die auf konzerninterne kriminelle Handlungen, wie Betrug und Geldwäsche zurückzuführen sind, angemessen abbildet.[704]

IV. Betriebsprüfung durch BayLAfSt und BZSt für den Zeitraum 2010-2015

Zwischen dem 09.07.2017 und dem 02.07.2020 führten BayLAfSt und BZSt eine Betriebsprüfung (Bp) bei der Wirecard AG für den Zeitraum 2010-2015 durch.

---

[703] Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 20.

[704] Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 20

Im Zuge dieser Bp wurden u. a. die von der Wirecard AG zwischen 2010-2015 erworbenen Kundenstämme überprüft. Es handelte sich dabei u. a. um die Unternehmenserwerbe Systems@Work (Philippinen) und Hermes Star Global (GI Retail). Über letzteren Erwerb berichtete bereits die Financial Times.[705]

Dabei fanden sich deutliche Hinweise auf Briefkastenfirmen, Bilanzmanipulationen und Zweifel daran, dass die Forderungen der Wirecard AG gegen ihre TPA-Partner werthaltig seien.[706]

Zeuge GARDELER stellte im Zuge der Prüfungshandlungen fest, dass es sich bei vier Verkäufern um Briefkastenfirmen handelte, die keine Mitarbeiter beschäftigten. Zum Teil sei sogar ein Verbot, unter der angegeben Adresse eine Tätigkeit auszuüben, ausgesprochen worden. Weiterhin wurden Zahlungen an inaktive Briefkastenfirmen geleistet. Der Zeuge berichtete dem FA München am 07.06.2019 von seinem Verdacht, dass die wirtschaftlich Berechtigten der Briefkastenfirma ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkämen, und legte Kreislaufbuchungen nahe.[707]

Auch den Erwerb von Kundenstämmen durch die Wirecard AG untersuchten die Prüfer. Hierbei fanden sie einige Merkwürdigkeiten; so ergaben die Prüfungshandlungen, dass die Kaufpreise nicht bei klar identifizierbaren Eigentümern landeten, sondern bei Briefkastenfirmen auf den British Virgin Islands, Mauritius oder Panama.[708]

Wiederholend und konkretisierend schrieb am 14.06.2019 ein Bediensteter des BayLAfSt an den Zeugen KAPFELSBERGER,

---

[705] Financial Times, Rupee do: what is Wirecard buying?, 12.11.2015

[706] Vgl. Capital, Wie Steuerprüfer Wirecard auf die Spur kamen, 18.12.2020

[707] MAT A BMF-20.01 Anl. 05-07 Blatt 213f.

[708] Vgl. Capital, Wie Steuerprüfer Wirecard auf die Spur kamen, 18.12.2020

nachdem er die Bp-Ergebnisse mit der Berichterstattung der Financial Times verglichen hatte. Dabei konzentrierte dieser sich auf die Vorwürfe der Bilanzmanipulation, Marktmanipulation, Scheingeschäfte und Steuervermeidung, und schickte voraus, dass alleine die drei TPA-Partner PayEasy (Philippinen), Al Alam (Dubai) und Senjo (Singapur) der Wirecard AG für 95 Prozent des EBITDA und die Hälfte der Umsatzerlöse der Gesellschaft stünden.

In seiner Fachprüfung kommt der Bedienstete zum Ergebnis, dass die PayEasy-Umsätze nicht auf Werthaltigkeit geprüft werden konnten und es nicht nachvollziehbar sei, ob PayEasy auf den Philippinen tatsächlich wirtschaftlich tätig sei. Bei Al Alam seien keine Geschäftsbeziehungen zur Wirecard AG bekannt. Bei Senjo fiel auf, dass Forderungen monatelang offen blieben.[709]

Diese ernsthaften Zweifel an der Existenz des Geschäfts von PayEasy und Al Alam und immerhin die Bedenken bei Senjo bedeuten in der Konsequenz, dass 95 Prozent des Wirecard-EBITDA und die Hälfte des Umsatzes fingiert sein könnten. Diese Meldung hätte im FA München sofort Aktivität auslösen müssen, denn immerhin handelte es sich hierbei um die fundierte Recherche des BayLAfSt und BZSt, die im Rahmen einer Bp Vorwürfen einer renommierten internationalen Finanzzeitung nachging.

Bei der Fachprüfung der Unternehmenserwerbe führte der Bedienstete des BayLAfSt darüber hinaus aus, dass die Wirecard AG mehrere Briefkastenfirmen erworben habe; unter anderem solche mit komplizierten Gesellschaftsstrukturen, hinter denen ehemalige Manager, Aktionäre und Steuerberater der Wirecard AG stehen, und die zudem teilweise in Steueroasen sitzen,

[709] MAT A BMF-20.01 Anl. 05-07 Blatt 215ff.

und dort auch in Mauritius unter derselben Adresse wie der Fonds EMIF 1 A, über den ebenfalls bereits die Presse berichtet hatte.[710]

Bei den Erwerben kam es zu auch zu verdächtigen Vorauszahlungen ohne Sicherheiten an Firmen ohne Jahresabschlüsse. Insgesamt übermittelte das BayLAfSt fundierte Befunde zu verschachtelten Geschäftskonstruktionen und –Beziehungen mit mehrfacher Beteiligung von der Wirecard AG nahestehenden Personen. Diese Befunde datierten teilweise sogar vor den Zeitraum der Betriebsprüfung; dennoch hielt sie der Bedienstete für wichtig genug, sie in der Meldung an das FA ausführlich zu dokumentieren.

Der Mitarbeiter bat das FA München dabei ausdrücklich um Prüfung, ob strafrechtliche oder bußgeldrechtliche Maßnahmen zu ergreifen seien.[711]

Das FA München hat dennoch diese Meldung des BayLAfSt nicht ausreichend gewürdigt. In seiner ablehnenden Antwort schrieb Zeuge KAPFELSBERGER, es handele sich nur um Mutmaßungen, die maßgeblich durch Presseberichte initiiert seien. In Zeitungen genannte Unregelmäßigkeiten bezüglich des Asiengeschäfts seien durch die Wirecard-Gruppe bestritten worden. Auch Rajah & Tann hätten keine schlüssige Feststellung für strafbares Fehlverhalten feststellen können.[712] Diese unzureichende Würdigung ist gänzlich unverständlich. Denn nicht nur unterlegte das BayLAfSt die Presseberichte mit eigenen detaillierten Untersuchungen sowie denen des BZSt, sondern weder ist ein bloßes Dementi der beschuldigten Wirecard AG eine wirksame Entkräftung belegter Anschuldigungen, noch hat der

[710] Ebd.

[711] Ebd.

[712] MAT A BMF-20.01 Anl. 05-07 Blatt 240f.

Rajah-&-Tann-Bericht strafbares Verhalten ausgeschlossen; im Gegenteil legte er die genaue Prüfung, ob nach deutschem Recht strafbares Verhalten vorliegen könnte, nahe.

Am 01.01.2019 korrespondierten der Bedienstete des BayLAfSt und der Zeuge GARDELER vom BZSt mit dem FA Königs Wusterhausen bezüglich des verdächtigen Erwerbs einer Holding, von dem ein ehemaliger hoher Manager der Wirecard AG profitierte.[713] Hierbei handelte es sich um die a&a Holding mit Sitz auf Mauritius.[714] Hinter dieser steht Alexander H., ein ehemaliger Manager der Wirecard. Hierbei kam es auch zu Auffälligkeiten beim Kaufpreis und bei der treuhänderischen Bezahlung über eine mit Wirecard in Verbindung zu bringende Steuerberatungsfirma eines Roland W.[715] Es liegen dem Ausschuss keine Informationen über den Fortgang dieses Vorgangs vor.

Am 29.10.2019 schrieb der Bedienstete des BayLAfSt wiederum an den Zeugen KAPFELSBERGER des FA München. Er wies auf den Verdacht der Scheinumsätze beim TPA-Partner Al Alam hin, über den die Financial Times kurz vorher berichtet hatte.[716] Dabei erwähnte er klar (und in Wiederholung seiner letzten Zuschrift), dass Al Alam für ein Viertel der Wirecard-Umsatzerlöse 2016 steht[717], weswegen die Financial-Times-Vorwürfe alleine wegen der Dimension der im Feuer stehenden Summe alarmierend waren.

Weiterhin schrieb der Bedienstete implizit zu Al Alam, dass ihm unklar sei, wie die Geschäftsbeziehung zur Wirecard AG zu-

[713] MAT A BMF-20.01 Anl. 03-04 Blatt 442ff.

[714] Capital, Wie Steuerprüfer Wirecard auf die Spur kamen, 18.12.2020

[715] Ebd.

[716] Financial Times, Wirecard's suspect accounting practices revealed, 15.10.2019

[717] MAT A BMF-20.01 Anl. 05-07 Blatt 243ff.

stande kam, welches die wirtschaftlichen Gründe für die Einschaltung von Al Alam gewesen seien, ob es überhaupt einen Vertrag mit Al Alam gebe und ob Al Alam eine Acquiring-Lizenz für VISA oder Mastercard habe, und ob es überhaupt Nachweise für die Werthaltigkeit der Forderungen der Wirecard AG gegenüber Al Alam gebe.[718]

Zum TPA-Partner PayEasy führte der Bedienstete des BayLAfSt aus, dass die wesentlichen Zahlungen wohl von dritter Stelle stammten, entgegen des Vertrags erfolgten, und bei der Wirecard AG offensichtlich keine Informationen über den Geschäftspartner vorlägen, obwohl die Wirecard Technologies GmbH bei PayEasy Außenstände i. H. v. 80 Mio. EUR hat.[719]

Weitere Verdachte aus der vorherigen Zuschrift wurden teils unter konkreter Nennung verdächtiger Kundenbeziehungen wiederholt, und ebenso die Prüfbitte, ob strafrechtliche oder bußgeldrechtliche Maßnahmen zu ergreifen seien.[720]

Damit haben BZSt und BayLAfSt dem FA München in drei Zuschriften und dem FA Königs Wusterhausen in einer Zuschrift konkrete und belegte Hinweise auf Bilanzbetrug, Marktmanipulation, Steuerhinterziehung und Scheingeschäfte vorgelegt. Nach hiesiger Ansicht hätten diese, unabhängig davon, dass sie sich letztlich als wahr erwiesen haben, unbedingt zu einer sofortigen Untersuchung führen müssen. Die Vorwürfe bezogen sich auf den Großteil des Geschäfts der Wirecard AG, und hatten damit Auswirkungen auf den Fortbestand der Gesellschaft.

[718] Ebd.

[719] Ebd.

[720] Ebd.

Der Zeuge KAPFELSBERGER sagte demgegenüber aus, die Recherchen des Bediensteten des BayLAfSt seien ihm zu Beginn zu dürftig gewesen.[721] Diese Einschätzung kann nach hiesiger Sicht nicht geteilt werden, denn sie trafen bereits im Grundsatz zu und die späteren Recherchen waren jeweils lediglich Konkretisierungen der vorhergehenden.

Dennoch entschied sich der Zeuge KAPFELSBERGER, nach der letzten Meldung des BayLAfSt-Mitarbeiters, an die StA heranzutreten.

Daraufhin fand am 24.01.2020 ein Treffen zu „Wirecard-weiteres Vorgehen“ zwischen u. a. den Zeugen BÄUMLER-HÖSL, BÜHRING, KAPFELSBERGER und dem BayLAfSt-Mitarbeiter statt, bei welchem das „strittige Problem vorgetragen“ wurde und „die Frage gestellt, ob dem in der Financial Times geschilderten Vorwurf der Bilanzmanipulation nachgegangen werden muss“. Allerdings habe sich Zeugin BÄUMLER-HÖSL dagegen gestellt.[722] Dieser Aussage des Protokolls widersprach Zeuge KAPFELSBERGER jedoch; man habe gut zusammengearbeitet, letztendlich sei aus Sicht der StA der Anfangsverdacht nicht gegeben gewesen.[723]

Hingewiesen werden muss an dieser Stelle auf die irreführende Antwort der Bundesregierung auf einen Fragenkatalog der FDP-Fraktion, in der sie erklärte, das BZSt habe in Sachen Wirecard keine Informationen an die Justiz- und Polizeibehörden der Länder, auch nicht des Freistaates Bayern, übermittelt.[724]

---

[721] Vgl. Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/22, Teil 2, S. 5

[722] MAT A BMF-20.01 Anl. 05-07 Blatt 262, Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/22, Teil 2, S. 18

[723] Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/22, Teil 2, S. 18

[724] MAT A BMF-21.02 Blatt 63ff., hier: Blatt 66

Angesichts der Fülle und Detailtiefe der gemeinsamen Recherchen von BZSt und BayLAfSt ist dies keine überzeugende Darstellung und es muss konstatiert werden, dass hier nicht nur (wiederholt) die Gelegenheit verpasst worden ist, das Konstrukt Wirecard zu entlarven, sondern dies auch noch vor dem verhängnisvollen Leerverkaufsverbot der BaFin, welches allenthalben als starkes Signal pro Wirecard aufgefasst wurde und nicht nur nach Aussage von Zeugen Zweifel in verhängnisvoller Weise zerstreute[725], sondern auch vermutlich viele Privatanleger dazu verführte, in Wirecard zu investieren oder investiert zu bleiben.

V. Missstände der Financial Intelligence Unit

Die Financial Intelligence Unit (FIU) analysiert als Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz. Im Zuge der Enthüllungen um den Wirecard-Skandal hat die FIU am 22. Juni 2020 damit begonnen, ausgewählte, bereits geprüfte Verdachtsmeldungen, Hinweise und Informationen erneut gemäß ihres gesetzlichen Auftrags zu prüfen und dabei gezielt aktuelle Vorwürfe zum Wirecard-Komplex berücksichtigt.

FIU und BaFin haben sich im Zuge der Aufarbeitung gemeinsam auf eine Task Force geeinigt, um gemeinsam an der Auswertung der vorhandenen geldwäscherechtlichen Hinweise im Fall Wirecard zu arbeiten. In diesem Zuge hat die FIU der BaFin die aufsichtsrechtlich relevanten Teile der von ihr an die Strafverfolgungsbehörden in diesem Zusammenhang abgegebenen Analyseberichte übermittelt. [726]

[725] Vgl. die Aussage des Zeugen Dr. CHROMIK, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/16, S. 61

[726] Vgl. MAT A BMF-1.03 Blatt 203 ff.

Während die FIU vor der erneuten Prüfung der ihr vorliegenden Meldungen, Hinweise und Informationen lediglich zwei Verdachtsmeldungen zum Wirecard-Komplex und den aktuell erhobenen Vorwürfen für strafrechtlich relevant befunden und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Bayern weitergeleitet hat, stieg die Anzahl der Fälle, die aus Sicht der FIU eine strafrechtliche Relevanz aufweisen könnte, im Zuge der erneuten Prüfung sprungartig an.[727]

So ergab eine strategische Auswertung der FIU, dass in ihrem Datenbestand mehr als 1.000 Verdachtsmeldungen oder Informationen vorliegen, die Bezüge zu Wirecard oder zur Wirecard Bank AG aufweisen. Im Zuge der Aufarbeitung stellte sich heraus, dass nicht wie angenommen lediglich zwei sondern mindestens 232 Vorgänge im Hinblick auf die aktuell bekannten Vorwürfe als relevant bewertet wurden.[728] Bei diesen Fällen wird ein Bezug zu den Vorwürfen Third Party Aquiring (TPA), Insiderhandel, Marktmanipulation und Online-Glücksspiel vermutet. Zudem ergaben sich aus weiteren Meldungen Hinweise auf Vorstände und Schlüsselpersonen im Kontext der aktuellen Vorwürfe.[729] Mit Stand September 2020 betrafen allein 34 Verdachtsmeldungen (ehemalige) Vorstandsmitglieder der Wirecard AG[730]. Mindestens acht davon betrafen Jan Marsalek.[731]

---

[727] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage von Fabio De Masi, 19/22089, S. 7; Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage im Vorfeld der Sondersitzung des Bundestags-Finanzausschusses am 31. August 2020, Bundestagsdrucksache 19(7)583.

[728] vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion auf BT-Drs. 19/26494

[729] BT-Drs. 19/23739

[730] Vgl. Fragenkatalog BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August/1. September 2020

[731] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage von Fabio De Masi, Drucksache 19/21762.

Die FIU und das BMF haben gegenüber Politik und Öffentlichkeit verschiedentlich suggeriert, dass die FIU nur Transaktionen in Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung analysiert und demzufolge Hinweise, die der Behörde über Insiderhandel, Bilanzbetrug oder Marktmanipulation vorliegen, nicht erkannt und an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben werden.[732] Dieser Darstellung ist jedoch ausdrücklich zu widersprechen, da § 30 Absatz 2 GwG eindeutig vorgibt, dass die FIU gemeldete Sachverhalte auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat analysieren muss.

Die Bundesregierung und die FIU haben stark verspätet die Brisanz der ihnen schon seit längerem vorliegenden Meldungen, Hinweise und Informationen zum Wirecard-Themenkomplex als strafrechtlich relevant identifiziert. Teilweise wegen gravierend fehlerhafter rechtlicher Bewertungen, z.B., dass ein Deutschlandbezug von Verdachtsmeldungen nicht erkennbar gewesen wäre[733] oder dass Meldungen nicht weitergegeben wurden, weil diese sich nicht gegen natürliche Personen, sondern gegen juristische Personen richteten[734]. Die StA MUC I kam dabei zu diametralen Bewertungen der Werthaltigkeit der Verdachtsmeldungen.[735] So wurden die Commerzbank-Verdachtsmeldungen, anders als die FIU sie einstufte, als äußerst werthaltig eingestuft, nämlich als elementar[736].

[732] Vgl. „In der Planung sind mehrere Hundert Stellen“, in: Börsen-Zeitung vom 23. Dezember 2020, S. 3

[733] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/51 I, S. 22 - 24; Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/51 III, S. 18 f.

[734] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/51 I, S. 25.

[735] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/51 III, S. 10, 16, 20.

[736] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/51 III, S. 10, 16.

Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick, dass von der FIU nur zu einem Teil den tatsächlich vorliegenden Meldungen, Hinweisen und Informationen nachgegangen wurde, ist ein Versagen der Behörde beim Wirecard-Skandal festzustellen.

Die FIU, die nach den Terroranschlägen auf das World Trade Center 2001 als „deutsches FBI“ geschaffen wurde und zunächst beim Bundeskriminalamt angesiedelt war, wurde am 26. Juni 2017 aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in den Geschäftsbereich des BMF verlagert und in die Generalzolldirektion eingegliedert. Die Hinweise zum Wirecard-Komplex, die die FIU vor dieser Verlagerung erhalten hat, wurden erst mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung bzw. nur teilweise von der Bundesregierung aufbereitet und berücksichtigt. Auf parlamentarische Anfrage wurde vom BMF im Februar 2021 mitgeteilt, dass – obwohl der FIU der gesamte Datenbestand vor der Verlagerung übermittelt wurde – nähere Angaben zu der Anzahl an Hinweisen „nicht möglich“.[737]

BMF und FIU räumten jedoch ein, dass es aus den Altbeständen der beim BKA angesiedelten FIU eine nahezu fünfstellige Zahl an weiteren Verdachtsmeldungen gibt, die „einen noch nicht abschließend bestimmbaren Bezug zum Wirecard-Konzern aufweisen“.[738] Aufgrund unzureichender Recherchemöglichkeiten sei eine händische Prüfung dieser Hinweise erforderlich, weshalb in Anbetracht der immensen Datenmenge eine Aufbereitung der vorliegenden Hinweise nicht möglich sei.[739]

Dieser Vorgang belegt, dass die mangelhafte Organisationen der Verlagerung der Behörde, die Diskontinuität bei den Mitarbeitern

[737] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion auf BT-Drs. 19/26494

[738] Ausschussdrucksache des 3. Untersuchungsausschuss 19(30)320

[739] Ebd.

und die unzureichende IT-Ausstattung der Anti-Geldwäschebehörde FIU eine vollständige Prüfung von relevanten Hinweisen zum Wirecard-Komplex verhindert hat. Das BMF musste in diesem Zusammenhang unter anderem einräumen, dass keiner der Beschäftigten der alten BKA-FIU, bei der Verlagerung zum Zoll übernommen wurden.[740]

Zudem konnte die FIU im Rahmen der Untersuchungen nicht glaubhaft darlegen, dass sie auch nach ihrer Verlagerung in den Geschäftsbereich des BMF allen vorliegenden Hinweisen zum Wirecard-Komplex adäquat nachgegangen ist. Aufgrund technischer Probleme konnte die FIU nach ihrer Verlagerung Meldungen nur per Fax entgegennehmen[741]. Diese Fax-Meldungen wurden aufgrund ihres Datenformats und ihrer Größe nur begrenzt „verschlagwortet". Da bei den 40.073 Meldungen, die der FIU per Fax eingegangen sind, nach Aussage des BMF eine statistische Auswertungen nur eingeschränkt bzw. nicht möglich war, bestehen erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit der Prüfung aller der FIU vorliegenden Informationen zu den aktuellen Vorwürfen zum Wirecard-Komplex.[742]

Des Weiteren bestehen noch andere Hinweise, dass die Recherchemöglichkeiten im IT-System der FIU erhebliche Mängel aufweisen und verhindern, dass die Behörde ihrem gesetzlichen Auftrag sachgerecht und vollständig nachkommt.

Besonders schwer wiegt diesbezüglich der Vorwurf der Commerzbank, die gegenüber der EZB am 21. Juli 2020 daraufhin weist, dass sie mehr als 1.500 Verdachtsmeldungen mit Bezug zu

---

[740] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen auf BT-Drs. 19/2263, Antwort auf

[741] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/2263.

[742] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/26494.

Wirecard bei der FIU erstattet hat und in diesem Kontext mangelndes Feedback seitens der FIU.[743] Die FIU bestreitet jedoch diese Anzahl und stellt heraus, dass sich die Meldungen, die sie von der Commerzbank zum Wirecard-Komplex sowie zu Kunden der Wirecard, die nicht mit den aktuellen Vorwürfen in Verbindung stehen, auf eine lediglich untere dreistellige Anzahl (ca. 250 Verdachtsmeldungen) belaufen (vgl. ebenda). Als das BMF die FIU um Aufklärung der Beschwerde der Commerzbank bittet, entgegnet der Leiter der FIU, Christof Schulte, am 28. Juli 2020, dass er „mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln" diese Größenordnung an Hinweisen nicht bestätigen könne.[744]

Da der FIU bereits seit längerem der Vorwurf anhaftet, ihr IT-System „goAML" weise zahlreiche Fehlerquellen auf, weshalb etwa bei unterschiedlicher Schreibweise der gleichen Person (oder des gleichen Unternehmens), die z. B. aus variierenden Übersetzungen aus anderen Sprachen folgt, keine Verbindungen zu anderen Fällen hergestellt werden können, obwohl diese faktisch bestehen.

Unter den zahlreichen Meldungen, die der FIU mit Bezug zum Wirecard-Komplex vorliegen, gehören auch sogenannte Fristfälle gemäß §§ 43 Absatz 1, 46 Absatz 1 i.V.m. § 32 Ansatz 2 GwG.

Fristfälle sind besonders eilbedürftige Meldungen zu Transaktionen, die in Vermutung zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen. Die Gelder der Transaktionen, können von den meldenden Banken und sonstigen Verpflichteten nur drei Werktage angehalten werden. Bearbeitet die FIU diese Meldungen nicht rechtzeitig, können inkriminierte Gelder ungehindert in den legalen Wirtschaftskreislauf gelangen. Damit werden Gelder, die

[743] Vgl. MAT A BMF-9.14 Blatt 95.

[744] Vgl. MAT A BMF 9.14.

etwa in Beziehung zur Terrorismusfinanzierung, zur Geldwäsche oder einer sonstigen Straftat stehen, trotz vorliegender Informationen, nicht aus dem Verkehr gezogen. Die FIU hat in zahlreichen Fällen, die nicht in direktem Zusammenhang zum Wirecard-Komplex stehen, diese Frist nicht eingehalten.[745] Bereits parlamentarische Anfragen aus Frühjahr 2019 zeigen diesen unhaltbaren Zustand.[746] Das heißt, dass schon die Architektur in ihrer abstrakten Gesamtheit nicht so geplant ist, dass sie die rechtzeitige Weiterleitung aller Fristfälle bewirken kann.

Zum Wirecard-Komplex wurden von der Bundesregierung 13 Meldungen als Fristfälle eingestuft (Stand 22. Oktober 2020). Hiervon standen sieben Fristfälle in Bezug zum Vorstand von Wirecard. Besonders problematisch ist, dass ein Fristfall mit Bezug zu den Wirecard-Vorwürfen, von der FIU nicht innerhalb der Drei-Tages-Frist bearbeitet wurde. Die Bearbeitungsdauer erstreckte sich anstatt über höchstens drei Tage auf mehr als vier Monate.[747]

Im Juli 2020 hat die Staatsanwaltschaft Osnabrück Ermittlungen gegen Mitarbeiter der FIU eingeleitet und deren Büroräume durchsucht.[748] Grundlage war ein nicht innerhalb der Drei-Tages-Frist bearbeiteter Fristfall. Insoweit das Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ zum Ergebnis führen sollte, dass Mitarbeitern der FIU eine Strafvereitelung deswegen vorzuwerfen wäre,

---

[745] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/16595.

[746] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/8130.

[747] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/23739.

[748] https://www.spiegel.de/panorama/justiz/verdacht-auf-strafvereitelung-ermittler-gehen-gegen-zoll-spezialeinheit-fiu-vor-a-8d657c7f-f570-4a16-85c0-82134da79905 []zuletzt abgerufen am 12.06.2021].

würde es sich um eine Straftat gem. §§ 258, 258a StGB handeln, Strafvereitelung im Amt.[749]

Mindestens 60 Transaktionen, die in der Spitze ein Volumen von bis zu 500 Mio. Euro aufwiesen, wurden in der Vergangenheit gestoppt.[750] Bei Wirecard hat die FIU diese Möglichkeit zu keinem Zeitpunkt eingesetzt. Nach Erkenntnis der hier votierenden Fraktionen wurde beispielsweise die Werthaltigkeit der von der Commerzbank gemeldeten 343 dubiosen Zahlungen völlig verkannt von der FIU.[751]

Seit den Frühjahr 2018 befasst sich der Deutsche Bundestag mit den eklatanten Missständen in der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – FIU. Immer wieder wurde dabei die unzureichende EDV-Infrastruktur, die unangemessene personelle wie fachliche Aufstellung der Behörde, der nur schleppend voranschreitende Abbau von Altlasten, das Fehlen von für die Arbeit der Behörde essentiellen Zugriffsrechten auf Datenbanken sowie die unzureichenden Bürokapazitäten thematisiert.

Obwohl diese Missstände dem Bundesministerium der Finanzen als zuständige Aufsichtsbehörde hinlänglich bekannt sind, wurden die Problemfelder nicht rechtzeitig und spürbar abgebaut, weshalb die FIU einen unrühmlichen Beitrag zum multiplen Staatsversagen bei den Vorwürfen zum Wirecard-Komplex geleistet hat.

---

[749] Vgl. Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, WD 7 - 3000 - 104/20 vom 21. September 2020.

[750] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/16595

[751] Vgl. https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/wirecard-commerzbank-listete-343-verdaechtige-transaktionen-auf,SYdljui [zuletzt abgerufen am 12.06.2021].

I. Handelsüberwachungsstelle und Börsenaufsicht

I. Überblick

Weder die Börsenaufsicht, noch die Handelsüberwachungsstelle der Deutschen Börse sahen Gründe für ein Leerverkaufsverbot für Aktien der Wirecard AG. Ein Bericht der Handelsüberwachungsstelle zu möglichen Auffälligkeiten im Handel mit Wirecardaktien konnte keine Auffälligkeiten finden. Auch ansonsten sah weder Tarek Al-Wazir, noch Andreas Mitschke eine Gefahr für das Marktvertrauen oder andere Gründe für ein Leerverkaufsverbot.

Die BaFin erzeugte die Fiktion einer Gefahr für das Marktvertrauen. Dazu nahm sie die von Jan Marsalek kommende, über den Rechtsanwalt Enderle an die Staatsanwaltschaft München und von dort an die BaFin weiter getragene Information, Wirecard würde von Bloomberg erpresst, als Tatsache an. Weiterhin schloss die BaFin aus der Information, dass ein Whistleblower mit dem Flugzeug auf dem Weg von Singapur nach London sei und dass dessen Flugticket wohlmöglich von Matthew Earl bezahlt wurde, was sich als falsch herausstellte, dass eine erneute Short-Attacke bevorstünde. Aus der Kombination aus der vermeintlichen Erpressung mit den vermeintlichen Indizien einer Shot-Attacke leitete die BaFin zunächst eine Gefahr für Wirecard ab. Diese Gefahr für Wirecard hätte aber nicht gereicht, um die rechtlichen Voraussetzungen eines Leerverkaufsverbots zu erfüllen. Um die rechtlichen Voraussetzungen für ein Leerverkaufsverbot zu erfüllen, postulierte die BaFin zusätzlich eine generelle Gefahr für das Marktvertrauen für den Fall, dass ein deutsches Dax-Unternehmen einer solchen Short-Attacke ausgesetzt ist.

Abgesehen davon, dass die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der EU-Leeverkaufsverordnung auf so abenteuerliche Weise konstruiert wurde, stellt sich die Frage, ob ein Leerverkaufsverbot gegen einen Einzelemittenten überhaupt geeignet sein kann, um einer vermeintliche Gefahr für das Marktvertrauen durch erpresserische Marktmanipulatoren zu begegnen. Andreas Mitschke argumentierte, dass die Preisfindung am Aktienmarkt durch einseitige Handelsbeschränkungen die Informationsbereitstellung durch Preise gestört wird, was bereits selbst eine Gefahr für das Marktvertrauen darstellen kann. Angesichts der Tatsache, dass ein einseitiges Leerverkaufsverbot für einen Einzelemittenten sogar aus sich heraus das Marktvertrauen beschädigen kann, hätte das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen aus der EU-Leerverkaufsverordnung umso gründlicher erfolgen müssen.

II. Inhalt

Andreas Mitschke erklärte zunächst die Kompetenzen der Handelsüberwachungsstelle.

> „*Die Idee dahinter, die Überwachungsstellen zu implementieren, war, eine zusätzliche Instanz zu schaffen, die in fachlicher Nähe zum Börsenhandel steht, und nicht nur die fachliche Nähe, sondern auch die zeitliche Nähe; so überwachen wir in Realtime. Wir nehmen also die Daten direkt vom Handelssystem ab. Es hält uns aber auch nichts davon ab, in historischen Daten zu suchen; denn wir haben die Daten quasi mehrere Jahre direkt im Zugriff*.“[752]

[752] Mitschke, Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 90.

Aus einer Fragerunde mit Danyal Bayaz ergab sich, dass Mitschke und die Handelsüberwachungsstelle keine Gefahren für das Marktvertrauen erkannten.

„Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. - Viele Fragen sind in der Tat schon beantwortet. Ich würde auch trotzdem noch mal auf das Leerverkaufsverbot eingehen wollen. Spätestens seit GameStop sind wir alle Experten dadrin. Aber ich glaube, ein paar Fragen gibt es dennoch. Wenn Sie jetzt da zurückschauen, habe ich wahrgenommen, dass es um diese Zeit herum, als das entschieden wurde, keine besonders aufregende Zeit in Ihrem Geschäftsfeld war. Zu Ihnen ist nicht - ich sage es mal flapsig - ein Staatssekretär oder so jemand gekommen, oder es gab eine Krisensitzung oder so zu diesem Thema?

Zeuge Andreas Mitschke: Nein.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Gab es Ihrerseits eine Warnung, von wem auch immer, dass das Marktvertrauen in Gefahr sein könnte, durch Ihre Leute oder durch externe Behörden?

Zeuge Andreas Mitschke: Nein.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Waren Sie besorgt, dass die Volatilität der Aktie sich auf andere Titel, die auch bei Ihnen notieren - nehmen wir mal jetzt den Finanzplatz Frankfurt ganz konkret; auf die Commerzbank oder auf die Deutsche Bank -, irgendwie hätte negativ auswirken können?

Zeuge Andreas Mitschke: Es gibt natürlich Zusammenhänge zwischen diesen Werten, insbesondere wenn es dann eine Peergroup ist. Nun haben wir nicht so viele

Hightechunternehmen im DAX. Aber Sorgen haben wir uns da nicht gemacht, nein.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Und auch andere Branchen: Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwalter, öffentliche Emittenten, whatsoever?

Zeuge Andreas Mitschke: Nein.“[753]

Mitschke gab weiterhin zur Kenntnis, dass Leerverkaufsverbote, also einseitige Handelsbeschränkungen, die Informationsverarbeitung in den Preisen stören.

„*Ich habe meine eigene Meinung zu den einseitigen Einschränkungen des Handels, und meiner Meinung nach wird durch Maßnahmen in der Richtung auch die eigentliche Aufgabe, die Informationsverarbeitung in den Preisen, gestört*.“[754]

Mitschke wies also darauf hin, dass Leerverkaufsverbote als einseitige Beschränkung des Handels immer das Risiko mit sich bringen, die Informationsverarbeitung in den Preisen und damit das Marktvertrauen zu beschädigen. Entsprechend muss bei Leerverkaufsverboten, die zum Schutz des Marktvertrauens ausgesprochen werden, eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen, die auch mögliche Risiken für das Marktvertrauen durch ein Leerverkaufsverbot beachtet.

Die hessische Börsenaufsicht sah auch keinen Grund, im Februar 2019 tätig zu werden und verneinte eine entsprechende Anfrage der BaFin, wie aus der Befragung mit Herrn Al-Wazir hervorgeht:

---

[753] Mitschke, Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 110f.

[754] Ebenda, S. 111

„Zeuge Tarek Al-Wazir: Ja, Herr Vorsitzender, das kann ich. Das war der damalige Referatsleiter, der am Rande eines Gespräches - weil natürlich gibt es Kooperation zwischen Börsenaufsicht und BaFin - an dieser Stelle angesprochen wurde im Februar 2019. Und ich kann Ihnen das an dieser Stelle vorlesen: Im Februar 2019 teilten mir Mitarbeiter der BaFin am Rande einer dortigen Sitzung mit, dass die BaFin von der Staatsanwaltschaft München informiert worden sei, dass dort wegen des Vorwurfs einer Erpressung durch Dritte zum Nachteil der Wirecard AG ermittelt würde. Informationen darüber, gegen wen diese Ermittlungen geführt wurden, habe ich nicht erhalten. Die Mitteilung wurde mit der Frage verbunden, ob dies Grund für eine Handelsaussetzung der Aktie der Wirecard AG sein könnte, was ich nach einer ersten Einschätzung verneinte.“[755]

[755] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar, S. 122

J. Wirecard Bank

Bei der Beaufsichtigung und Kontrolle der Wirecard Bank AG haben alle Beteiligten – die Unternehmensleitung der Bank, die Abschlussprüfer, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank sowie die Financial Intelligence Unit – versagt.

Allen Beteiligten ist gemein, dass sie bis zuletzt die wahre Rolle der Wirecard Bank AG im Betrugsgeflecht des Wirecard-Konzerns nicht verstanden haben oder nicht verstehen wollten.

Die Bank stand auch unter unmittelbarer Aufsicht der BaFin und wurde etwa 2017 im Auftrag der BaFin einer Sonderprüfung zur MaRisk und zur Kreditorganisation seitens der Deutschen Bundesbank unterzogen.[756] Jedoch blieb allen potentiellen Kontrollinstanzen die wahre Rolle der Bank verborgen – weil alle nicht genau genug prüften.

Erst als die hauseigene Interne Revision[757] der Bank hinter die Fassade schaute und die in der Wirecard Bank AG vorliegenden Informationen systematischer und professioneller analysierte, als es alle anderen Beteiligten in den Jahren zuvor je getan hatten, konnte die eigene Betroffenheit der Bank im Betrugsgeflecht nicht weiter übersehen werden. Angesichts der von der Internen Revision ex post festgestellten Missstände, ist es mehr als unbefriedigend, dass diese nicht oder nur in viel zu abgeschwächter Form im Rahmen der MaRisk-Prüfung 2017 festgestellt wurden. Offensichtlich verfügte die Bank zu diesem Zeitpunkt nicht über

756 https://www.wiwo.de/finanzaufsicht-bafin-nahm-wirecard-bank-schon-2017-mit-zwei-sonderpruefungen-ins-visier/26006464.html. (Abruf: 3. Juni 2021)

757 https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-bank-und-jan-marsalek-interne-dokumente-zur-bank-a-f8f1ec9a-6341-43ec-a1e7-cbad8c69f97c (Abruf: 3. Juni 2021)

funktionierende Prozesse, um den über sie abgewickelten Betrug offenkundig werden zu lassen.

Wie auch bei der Wirecard AG gab es auch bei der Wirecard Bank AG ausreichend grell leuchtende red flags, die alle Beteiligten hätten veranlassen müssen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse früher und vertiefter zu prüfen.

Die Tatsache, dass die bankinterne Revision Daten und Dokumente fand, die die Einbeziehung der Wirecard Bank AG in den Konzernbetrug belegen, macht deutlich, dass diese durchaus vorhanden waren und bei einer tiefer gehenden Sonderprüfung auch hätten gefunden werden können.

Aufzuräumen ist jedoch mit dem Mythos, die Wirecard Bank AG sei „missbraucht“ worden. Die im Bericht der Internen Revision der Bank getroffene Feststellung, es hätten sich „Anhaltspunkte für Straftaten“[758] zum Nachteil der Wirecard Bank ergeben, ist mehr Schutzbehauptung und Wunschdenken als Wirklichkeit.

Von der Kritik weitgehend auszunehmen ist ausdrücklich die Zeugin *Folter,* die zu den jeweils richtigen Zeitpunkten die richtigen Fragen stellte.

I. Die wahre Rolle der Wirecard Bank AG

Der Untersuchungsausschuss hat belegt, dass die Wirecard Bank AG mitnichten eine „missbrauchte Bank“[759] war. Diese Bank war niemals eine „normale“ Bank. Die vor allem für das in Deutschland und Europa durchgeführte Acquiring-Geschäft zuständige Wirecard Bank AG hat sich sehendes Auges

[758] Zitat bei https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-bank-und-jan-marsalek-interne-dokumente-zur-bank-a-f8f1ec9a-6341-43ec-a1e7-cbad8c69f97c (Abruf: 21. Mai 2021).

[759] Zu diesem Begriff vgl. https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-affaere-die-missbrauchte-bank-a-94204ff0-d1f6-46c4-b151-22a9fad93dcc (Abruf: 21. Mai 2021).

und willfährig für die Machenschaften der mutmaßlichen Drahtzieher des Bilanz- und Betrugsskandals aus der Konzernzentrale, dem Zeugen *Braun* und dem flüchtigen Ex-Vorstand *Marsalek*, einspannen lassen.

Die Wirecard Bank AG wurde systematisch ausgenommen – und das mit kaum verhohlener Ansage.

Dabei wäre die konzerneigene Bank ein Hebel gewesen, um früher den Betrugs- und Bilanzskandal aufzudecken. Doch bankeigener Vorstand und Aufsichtsrat konnten und/oder wollten nicht genauer hinschauen, die unternehmenseigenen Kontrolleinheiten waren zu schwach, die Bankenaufsicht der BaFin mehr an Arbeitsvermeidung als an Aufklärung interessiert, die Bundesbank in ihrer Sonderprüfung zu oberflächlich und die FIU von ihren Kompetenzen nicht auf das Erkennen solcher Großschadenslagen ausgerichtet.

Der „Trick“ der Drahtzieher im Vorstand der Wirecard AG war, sich mit der Wirecard Bank AG ein Kreditinstitut im Konzern zu halten, das nach außen Seriosität ausstrahlte bzw. suggerierte sowie den Beteiligten die Ausübung der nach KWG lizenzpflichtigen Geschäftszweige erlaubte und zugleich das Institut von ihren Kennzahlen her so klein zu halten, dass es vom ohnehin ziemlich löchrigen Radar der deutschen Bankenaufsicht nicht wahr und zumindest nicht ernst genommen wird.

Die Süddeutsche Zeitung hält hierzu fest:

„Anders als für den Gesamtkonzern war die Bafin für die Bank direkt zuständig. Das Institut, so hieß es allerdings in Bafin-Kreisen kurz nach der Wirecard-Pleite, sei nicht größer als eine mittlere Sparkasse und habe recht unauffällig agiert. Haben die Aufseher überhaupt genau genug hingeschaut? Und die Wirtschaftsprüfer von PwC, die der Bank für das Jahr 2019 noch ein uneingeschränktes Testat erteilt hatten? In den Reihen der Bafin

war man ziemlich überrascht ob der Bedeutung der Bank für den mutmaßlichen Betrug. Bei der KPMG-Sonderprüfung waren zuvor Großkredite im Rahmen eines "strategischen Kreditportfolios" aufgefallen, darunter Millionenzahlungen an dubiose Partner in Asien. Also auch jene Kredite, gegen die sich Wexeler gewehrt haben will.“[760]

a. Wirecard Bank AG war keine missbrauchte Angst

Die Wirecard Bank AG war keine „missbrauchte Bank“, weil sie in der Wahrnehmung einer gezielten Geschäftspolitik seit jeher – selbst innerhalb des ohnehin bereits besonders risikorelevanten Hochrisikokundenbereichs – Anlaufstelle für die zwielichtigen Kunden war.

Ob es dabei nun darum geht,

- dass die Wirecard Bank AG Zahlungstransaktionen für betrügerische Trading-Plattformen abwickelte, die ihre Kunden mit sog. binären Optionen o. ä. um ihr Geld bringen[761];

  „Auch Zahlungsabwickler haben an betrügerischen Trading-Seiten mitverdient. Für den Dax-Konzern Wirecard könnte das nun Konsequenzen haben.“[762]

- dass die Wirecard Bank AG – auch entgegen der öffentlichen Beteuerungen der Konzernchefs und Zeugen *Braun*

---

760 https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-untersuchungsausschuss-news-1.5218090

761 Vgl. nur statt vieler https://www.handelsblatt.com/finanzen/anlagestrategie/trends/zahlungsdienstleister-neue-probleme-fuer-wirecard/24402666.html?ticket=ST-1610863-pvslwCDdSKuqUphUcMeU-ap1 (Abruf: 21. Mai 2021).

762 Ebd.

– stets tief in der Zahlungsabwicklung für die Pornobranche verstrickt blieb;

Die Frage, ob die Wirecard Bank AG – trotz IT-technischer Vorkehrungen[763] – dennoch auch Zahlungsabwicklung im Bereich Kinderpornografie betrieben habe, ließ der ansonsten auskunftsbereite Zeuge WEXELER unbeantwortet:

„*Da sagen wir auch nichts zu*.“[764]

In der Presse wurde ausführlich zu den Verbindungen der Wirecard Bank AG zum Adult Entertainment-Bereich berichtet:

„Als die Commerzbank dem Porno-Unternehmen Manwin das Konto kündigte, war Wirecard zur Stelle. Das Aschheimer Unternehmen machte offenbar länger Geschäfte mit der Porno-Branche als es Ex-CEO Markus Braun nach außen darstellte.

Dass Wirecard seine ersten Kunden einst in der Glücksspiel- und Pornobranche fand, ist inzwischen unbestritten. Der langjährige CEO Markus Braun versuchte aber über die Jahre, das Schmuddelimage der Anfangsjahre so gut es geht abzustreifen. Vor zwei Jahren fragte ihn der Spiegel in einem Interview, ob Porno- und Glücksspiel sein Steckenpferd gewesen seien. Er antwortete: „Netter Versuch.“ Anfang der 2000er Jahre seien das schlicht die ersten Online-Bezahlangebote gewesen – mit entsprechend großen Marktanteilen. Nun spiele der Erotikbereich jedoch „keine Rolle mehr“.

Schon 2008 betonte Braun gegenüber der FAZ, Wirecard mache Umsätze vor allem mit Konsumgütern, nur zehn

[763] Vgl hierzu Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 65.

[764] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 46.

Prozent der Abwicklungssumme entfalle auf Online-Dating. Die Porno-Industrie erwähnte er erst gar nicht. […]

2012 verlor das luxemburgische Porno-Imperium Manwin (später: Mindgeek) sein Konto bei der Commerzbank, wie die Welt damals berichtete. Der Kündigungsgrund: „Reputationsrisiken“ – neben der Tatsache, dass Manwin mit Seiten wie Pornhub oder Youporn sein Geld verdiente, war der Unternehmenschef zu der Zeit auch noch in einen Steuerskandal verwickelt.

Bei Wirecard habe man den deutschen Ableger der Pornofirma dagegen „mit offenen Armen empfangen“, so ein Insider gegenüber Finance Forward. Fortan prangte die Kontoverbindung bei der Wirecard-Bank auf den offiziellen Briefen des wichtigen deutschen Mindgeek-Ablegers. Dem Insider zufolge soll Wirecard bis mindestens 2015 die Hausbank geblieben sein. Der in Aschheim zuständige Kundenbetreuer habe für Manwin vieles möglich gemacht, wo andere Banken aus Compliance-Gründen abgewunken hätten, heißt es. Mindgeek und Wirecard kommentieren die Geschäftsbeziehung nicht.[765]

- dass die Abrechnung von Online-Glücksseiten eine der ersten und fortgesetzten Aufgaben des Wirecard-Konzerns, aber auch der Wirecard Bank AG war.

  Der Zeuge VINKE erklärte hierzu:

  „*Wenn ich mich richtig erinnere, haben wir uns zunächst erst mal, als wir das Thema „Paradise Papers“ uns angeschaut haben, mit der Fragestellung befasst: „Wo ist Onlinegaming in Deutschland eigentlich lizenzierungsfähig,*

765 https://financefwd.com/de/wirecard-manwin-mindgeek/ (Abruf: 21. Mai 2020)

und in welchen Bundesländern darf das gemacht werden?“, wenn ich mich konkret erinnere.“

Ferner sagte der Zeuge VINKE aus:

„Noch mal zurück: Ich meine mich zu erinnern, dass Herr Burkhard Ley mich auf das Thema* angesprochen hat.“*[766]

Mit anderen Worten: der Wirecard Bank AG war erstens bewusst, für welche Geschäftszwecke sie Zahlungsabwicklung betrieb, und zweitens war ihr klar, dass das damals einzig in Schleswig-Holstein zugelassene Geschäft von Online-Glücksspiel rechtlich angreifbar war[767] - und infolgedessen auch dessen Zahlungsabwicklung.

Zu den Verstrickungen der Wirecard Bank AG zum Online-Glückspiel und darüber hinaus ebenfalls zur italienischen Mafia berichtete die Presse – stellvertretend statt vieler:

„Viele Glückspielunternehmen sind auf Malta registriert. Ein dort ansässiges Unternehmen mit der Bezeichnung CenturionBet soll von der Verbrechensorganisation Ndrangheta zum Waschen von Geld verwendet worden sein.

Die Ndrangheta ist eine der mächtigsten Mafia-Organisationen in Europa. CenturionBet, einer Mantelgesellschaft in Panama zugehörig, wurde dafür von einem italienischen Gericht verurteilt und zahlreiche Personen festgenommen.

[766] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 96.

[767] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 98.

Italien hatte seinerzeit rund 20 Millionen Euro aus dem Online-Glücksspielgeschäft beschlagnahmt. Dazu gehörten auch sieben Bars und Wettbüros in Kalabrien, in denen angeblich illegale Glücksspielaktivitäten stattfanden.

Nach zweijähriger Untersuchung hatte die italienische Polizei im Mai 2017 bereits über 60 Personen festgenommen, darunter Francesco Martiradonna, den mutmaßlichen Eigentümer von CenturionBet.

Nach den Festnahmen wurden zwar die Glückspielseiten von Centurionbet geschlossen, aber bis dahin waren Hunderte von zugehörigen Wettbüros in Italien tätig, obwohl sie nicht über die erforderliche Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörde verfügten.

Centurionbet wurde von der Malta Gaming Authority (MAG) lizenziert und konnte im Ausland operieren, jedoch nur, solange die lokalen Agenturen lediglich Zugang zu den Online-Plattformen gewährten.

Wirecard soll bis 2017 Zahlungen für CenturionBet verarbeitet haben. Das Volumen ist im Vergleich zum gesamten Transaktionsvolumen zwar gering gewesen, wirft aber Fragen zum Geschäftsmodell von Wirecard auf.

Mit der Tochtergesellschaft Wirecard Bank AG unterliegt die Wirecard AG strengen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und muss Aktivitäten über dubiose Transaktionen Behörden melden.“[768]

Wer wie die Wirecard Bank AG geschäftspolitisch so eng mit Betrugsplattformen, Porno, Glücksspiel und gar Mafia verbunden ist, ist kein „Missbrauchsopfer“, sondern Täter bzw. mindestens Gehilfe.

768 https://www.it-times.de/news/wirecard-verwickelt-in-zweifelhaften-geschaeften-mit-online-casinos-auf-malta-136140/ (Abruf: 21. Mai 2021).

b. Wirecard Bank AG als Herrin des strategischen Kreditportfolios

Die Wirecard Bank AG war keine „missbrauchte Bank“, weil sie die „Herrin“ über das strategische Kreditportfolio war. Jenes Kreditportfolio, dessen Gelder

- erstens an Unternehmen gingen, die eng mit dem Betrugsgeschäft der mutmaßlichen Drahtzieher im Wirecard-Konzern verbunden waren – und das zu Zeitpunkten, als bereits erhebliche Vorwürfe auch gegen die TPA-Partner Senjo, Al Alam und PayEasy erhoben wurden. So war z. B. Senjo Payments Europa SA der TPA-Partner der Wirecard AG, Senjo Trading (später oCAP) erhielt den strategischen Kredit der Wirecard Bank AG. In diesen Gesellschaften nahmen *O'Sullivan* und Shan *Rajaratnam* führende Positionen ein.[769]

- zweitens dazu genutzt wurden, um diese aus dem Konzern heraus zu transferieren. Erst jetzt gelangen diese Transferwege immer stärker ans Tageslicht.

  Die Financial Times zeigte erst kürzlich auf[770], dass über das unter Aufsicht der litauischen Finanzbehörden stehende FinTech Finolita über 100 Millionen Euro aus dem Exposure gegenüber Senjo von insgesamt 350 Mio. EUR abgeflossen seien. Von den bei Finolita liegenden 100 Mio. EUR seien wiederum 35 Millionen Euro an MARSALEK zurückgegangen, die dieser an BRAUN

[769] Vgl. hierzu die Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, MAT C Jaffé 06a.

[770] https://www.ft.com/content/ec41c726-ab93-4b40-ac8e-48e0b5778696 (Abruf: 21. Mai 2021).

transferiert haben soll, damit letzterer wiederum sein Notdarlehen bei der Wirecard Bank AG habe ablösen können.

Dass die litauische Finanzaufsicht genauso lax wie die deutsche zu agieren scheint, beruhigt dabei nicht. Bei allem Verständnis zur – angemessenen – Förderung des eigenen Finanzstandorts, bei der Notwendigkeit attraktiver Standort gerade auch für FinTechs und deren neuen Ideen zu sein, sollte sich im weiteren Verlauf der Auswertung des Wirecard-Skandals ergeben, darf nationale Finanzaufsichtsbehörden durch unbotsmäßig laxes Aufsichtsverhalten eine Pflege des eigenen Finanzstandorts betreiben, drängt sich ein Eingreifen der europäischen Finanzaufsichtsbehörden auf. Die Leidtragenden des betrügerischen Wirecard-Skandals sind die ehrlichen Arbeiter*innen des Unternehmens, die ihren Arbeitsplatz verlieren sowie die Anleger und Investoren.

- drittens für Kreislaufbuchungen genutzt wurden, um die Bilanz des Wirecard-Konzerns insgesamt aufzublähen.

Dass weder der Geldwäschebeauftragte noch das bankinterne Risiko-Controlling offenbar in der Lage waren, die Vergabe von strategischen Krediten an verdächtig erscheinende Kunden zu vergeben, muss sich die Bank auch zurechnen lassen. Dies sind gravierende Versäumnisse im eigenen Geschäftsbereich.

Zum Kredit an Senjo Trading, später oCAP erklärte der Zeuge WEXELER:

„Also, Senjo Trading war der erste - in Anführungszeichen - „strategische Kredit“, den wir gegeben haben; das waren 13 Millionen

Dollar. Da ist wiederum der Herr Ley auf mich zugekommen und hat die Bedeutung des Herrn O'Sullivan für den Konzern dargestellt:

Er wäre ein hervorragender Vermittler; er würde Geschäft der Wirecard AG bringen, und der Herr O'Sullivan würde jetzt im asiatischen Raum mittelgroße Schiffe mit Öl betanken, und dafür sucht er eine Bank. Und er hat dargelegt, dass keine asiatische Bank sich mit so kleinen Schiffen begnügt, sondern nur größere Sachen macht. Und dann haben wir uns intern überlegt, wie wir diesem Darlehensantrag begegnen, und haben dann uns den Businessplan angeschaut; wir haben uns dann auch das Geschäftsfeld angeschaut und haben in dieser Ausnahme, sage ich jetzt mal, dieses Darlehen genehmigt."[771]

Die Süddeutsche Zeitung fasste es wie folgt zutreffend zusammen:

„Die konzerneigene Bank wäre wohl ein Schlüssel gewesen, um Wirecard früher zu enttarnen. Anders als für den Gesamtkonzern war die Bafin für die Bank direkt zuständig. Das Institut, so hieß es allerdings in Bafin-Kreisen kurz nach der Wirecard-Pleite, sei nicht größer als eine mittlere Sparkasse und habe recht unauffällig agiert. Haben die Aufseher überhaupt genau genug hingeschaut? Und die Wirtschaftsprüfer von PwC, die der Bank für das Jahr 2019 noch ein uneingeschränktes Testat erteilt hatten? In den Reihen der Bafin war man ziemlich überrascht ob der Bedeutung der Bank für den mutmaßlichen Betrug. Bei der KPMG-Sonderprüfung waren zuvor Großkredite im Rahmen eines "strategischen Kreditportfolios" aufgefallen, darunter Millionenzahlungen an dubiose Partner in Asien. Also auch jene Kredite, gegen die sich Wexeler gewehrt haben will."

[771] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 15f.

c. Konten bei der Wirecard Bank AG für Hochrisiko-Kunden

Die Wirecard Bank AG war keine „missbrauchte Bank“, weil sie bewusst exponierte Kunden wie Firtasch u. a. als Kunden annahm,[772] bei denen ein Hochrisiko bzw. auch ein Geldwäscherisiko zumindest mitschwang.

Inakzeptabel ist insbesondere, dass die Wirecard Bank AG auf Wunsch von Ex-COO der Wirecard AG MARSALEK Kunden angenommen hat, die die Geschäftsleiter der Bank wegen Hochrisikovorbehalten eigentlich aus freien Stücken nicht hätten annehmen wollen. Dies stellt eindeutig einen Verstoß gegen AT 3 der MaRisk dar, nach welchen die Gesamtverantwortung für die Geschäftsorganisation bei den Geschäftsleitern des Instituts liegen muss (diese also nicht durch Vorstände einer Konzernmutter überstimmt werden dürfen).

Der Wexeler hierzu:

„Ich glaube, zu erinnern, dass es ab und zu natürlich solche Anträge seitens des Herrn Marsalek gegeben hat. Aber in diesem Fall wurde ich mal involviert, während ich bei anderen Fällen nicht involviert war, weil es einfach auch nicht in meiner Ressortzuständigkeit war. Wir hatten ja eine Aufgabenverteilung. Und ich bin immer davon ausgegangen: Wenn ein Konto eröffnet wird, ich mein Okay gegeben habe, dann muss natürlich auch -- die grundsätzlichen Richtlinien, die für eine Kontoeröffnung erforderlich sind, auch eingehalten werden.“[773]

Zwar hatte Bankvorstand WEXELER gegen die Annahme des Kunden FIRTASCH interveniert, konnte sich im Ergebnis jedoch nicht durchsetzen, so dass vereinbart wurde, dass die eigene Bank in Person des Geldwäschebeauftragten monatlich an

[772] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 19ff.

[773] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 21.

WEXELER und den Vorstandskollegen HEUSER berichten sollte.[774] Eingelöst wurde diese zugesagte Berichterstattung indes nicht – damit bestand zwischen dem vereinbarten Verhalten und der gelebten Realität ein Widerspruch; so wie es auch im Gesamtkonzern häufig anzutreffen war.

d. Wirecard Bank AG und virtuelle IBAN

Die Wirecard Bank AG ist keine „missbrauchte Bank“ gewesen, weil etwa das bankeigene Angebot sog. virtueller IBAN/virtueller Konten offenbar auch Teil potentieller Ermittlungen gegen den Zeugen WEXELER sind, weshalb dieser zu dieser Frage vom Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machte.[775]

Hintergrund ist hierbei, dass sich Kriminelle durch die Nutzung virtueller IBAN dem Kontenabrufverfahren bis zum 8. Dezember 2020 entziehen konnten. So war es bis dahin im Kontenabrufverfahren nicht möglich, Kontoinhaber und Kontoverbindung zusammen zu ermitteln, wenn eine virtuelle IBAN genutzt wurde Im Abrufverfahren konnte immer nur ein Parameter ermittelt werden. Dies galt im Übrigen auch für die Recherchearbeit von Steuer- und Finanzbehörden.

Vgl. hierzu die folgende Meldung:

„*Die BaFin begründet den Erlass einer Allgemeinverfügung mit Hinweisen auf <u>zahlreiche missbräuchliche Nutzungen der virtuellen IBAN</u> wie z. B. ungerechtfertigte Vereinnahmung von Corona-Hilfen, Verkürzung der Umsatzsteuer und Terrorismusfinanzierung auf der Rechtsgrundlage von § 6 Absatz 3 und § 24c Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG). Durch die Allgemeinverfügung soll ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Kreditinstitute*

[774] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 21.

[775] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 68.

hergestellt und die genannten Straftaten verhindert bzw. erschwert werden.

Grundsätzlich sind Kreditinstitute gemäß § 24c KWG verpflichtet, alle in Deutschland geführten Konten und Depots in einer Datei für einen automatisierten Abruf der BaFin und anderer Behörden zu führen (Kontenabrufdatei). Virtuelle IBAN sind solche IBAN, die wie ‚echte' IBAN aussehen, aber nur der Zuordnung von Zahlungsflüssen dienen, und hinter denen kein einzelnes Konto angelegt ist. So können mithilfe der virtuellen IBAN die Zahlungseingänge von verschiedenen Endkunden – z. B. eines Zahlungsdienstleisters – eindeutig zugeordnet werden oder SEPA-Konten-Funktionen (Überweisungsfunktionen) von Zahlungsinstituten für ihre Kunden angeboten werden.[776]

Erst mit der Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2020[777] schloss die BaFin diese jahrelange Lücke.

---

776 https://casis-wp.de/virtuelle-iban-in-kontenabrufdatei-bafin-plant-allgemeinverfuegung/. (Abruf: 22 Mai 2021).

777 https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_201204_virtuelle_iban_gw.html;jsessionid=679F18F2A9E69B03A1128AC6983F4A79.1_cid500 (Abruf: 22. Mai 2021).

II. Wirecard Bank AG

Innerhalb einer Aktiengesellschaften bestehen immer mehrere Haltelinien, um für Compliance zu sorgen. Bei der Wirecard Bank AG blieben alle Kontrolleinheiten wirkungs- und erfolglos.

6. Vorstand

Trotz des sehr positiv hervorzuhebenden Umstandes, dass der Zeuge WEXELER als ehemaliger Bankvorstand der Wirecard Bank AG im Ausschuss weitgehend aussagebereit war, bleiben folgende, erschreckende Erkenntnisse stehen.

- Einflussnahme des ehemaligen CEO der Wirecard AG und Zeugen BRAUN auf die Wirecard Bank AG

  Der Konzernchef BRAUN nahm massiv Einfluss auf Geschäftsvorgänge bei der Wirecard Bank AG. Als WEXELER 2017 das Kreditengagement für die oCAP ablehnte, wurde er ins Büro von BRAUN zitiert:

  „Dann hat sich im Jahre 2017 bis zum Ende nichts getan. Dann kam im Dezember 17 noch mal ein Darlehensantrag von Ocap über 15 Millionen blanko, und diesen Darlehensantrag habe ich nach intensiver Recherche zusammen mit meinen Mitarbeitern abgelehnt. Es gab jede Menge Irritationen im Konzern, habe aber meine Entscheidung nicht revidiert. Dann war es so, dass in 18 sich Zahlungsschwierigkeiten ergeben haben bei den herausgelegten Darlehen, bei den Vieren, wovon ich gesprochen habe. Und das hat bei mir dazu geführt, dass mir da unwohl

wurde. Und Darlehensanträge, die 18/19 vorgelegt worden sind, sind alle abgelehnt worden, insbesondere im März 2018 ein Kreditantrag über Al Alam. […]"[778]

„Na ja, das ging ja bis zum höchsten - - also bis zum CEO, bis Dr. Braun, der überhaupt nicht darüber „amused" war. […] Da gab es keine Korrespondenz; sondern da musste ich in seinem Büro - in Anführungszeichen - „antanzen", und er hat sich dann vor mir aufgebaut; hat sein Sakko angezogen und hat gesagt: Ich bin Eigentümer, und nur ein Eigentümer kann ablehnen. – Offensichtlich hat er die Antwort an meinen Augen erkannt."[779]

Dieser Umstand war auch dem Leiter der Internen Revision VINKE bekannt. Dies hätte Anlass dafür geben müssen, über die bankeigene Interne Revision diesen Missständen nachzugehen und frühzeitiger die Einflussnahmen der Konzernmutter abzustellen.

„*Ich erinnere mich daran, dass Herr Wexeler mir so etwas erzählt hat, ja*."[780]

Die Süddeutsche Zeitung hierzu:

„*Rainer Wexeler erinnert sich noch genau, wie er das stramme Regiment bei Wirecard erlebte. Wie weit der Vorstand des Konzerns in die hauseigene Bank hineinregierte, deren Chef Wexeler jahrelang war. Im Jahr 2016 habe er auf Bitten des damaligen Wirecard-Finanzchefs Burkhard Ley vier strategische Kreditverträge für Start-ups in Asien genehmigt, nur gegen Bürgschaft des Mutterkonzerns, so erzählt es Wexeler am Donnerstagmorgen im Wirecard-Untersuchungsausschuss. Als 2017 und*

[778] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 13.

[779] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 13.

[780] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 82.

2018 weitere Darlehensanträge aus dem Bereich auf seinem Tisch landeten, habe er jedoch "nach intensiver Recherche" abgelehnt."[781]

- Einflussnahme des ehemaligen COO der Wirecard AG und flüchtigen Vorstandsmitglieds MARSALEK auf die Wirecard Bank AG

Die Interne Revision hat – letztlich aber erst nach dem Zusammenbruch der Wirecard AG – ermittelt, dass Ex-COO MARSALEK massiv in die Kreditvergabe und -bearbeitung eingegriffen hat.

Dass der Zeuge WEXELER Ex-COO MARSALEK den erwünschten Kredit für Al Alam verweigerte, ist begrüßenswert, kann aber die anderen genehmigten Kredit- oder Prolongationsvorlagen nicht wettmachen.

„*Es kam im März 2018 zum Beispiel der Kreditantrag von Al Alam, 35 Millionen. Den haben wir abgelehnt; den habe ich abgelehnt. Der kam vom Herrn Marsalek*."[782]

Es drängt sich auch in weiteren Fällen der Eindruck auf, (ehemalige) Vorstandsmitglieder der Wirecard AG hätten bei der Wirecard Bank AG Kredite an „strategische Partner" auf Zuruf bestellen können – alles unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Wirecard Bank AG das strategische Kreditgeschäft nur als Nebenzweck betrieben haben will.

Der Zeuge WEXELER zum Vorgang Cottisford:

---

781 https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-untersuchungsausschuss-news-1.5218090

782 Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 70.

„Aber Sie spielen ja auf den Fall Cottisford an. Beim Fall Cottisford ist der Burkhard Ley auf mich zugekommen, hat gesagt, dass der Henry O'Sullivan Inhaber dieser Firma Cottisford ist und dass Dividendenbeträge aus verschiedenen Beteiligungen verspätet ausgezahlt werden und der Herr O'Sullivan einen kurzfristigen Kredit braucht über 10 Millionen. Er würde für den Kunden gutsagen aus Sicht der AG, er würde auch eine Bürgschaft bereitstellen oder mit seinen Kollegen besprechen, dass eine Bürgschaft gegeben wird, und sie hätten auch Provisionsverpflichtungen gegenüber dem Herrn O'Sullivan.

Und das hat uns dann dazu gebracht, dass wir gesagt haben: Okay, 10 Millionen, die kann er haben. - Zunächst war es vorgesehen für vier Wochen. Nach diesen vier Wochen wurde das nicht zurückgeführt, sodass ich noch mal mit dem Herrn Marsalek gesprochen habe: „So geht es nicht", weil wir brauchen schon entsprechende Zusagen, wenn wir auch die Darlehen ausreichen, haben das, glaube ich, noch mal um vier Wochen verlängert. Und dann nach den vier Wochen, nach zwei Monaten, war das Darlehen zurückgezahlt."[783]

7. Aufsichtsrat

Die Doppelfunktionen von Mitgliedern im Vorstand sowie Aufsichtsrat sowohl bei der Wirecard AG als auch bei der Wirecard Bank AG in Person von VON KNOOP und KLESTIL hat nicht zur Erhöhung der Wachsamkeit beigetragen.

Der Leiter der Internen Revision VINKE erklärte unter Bezugnahme auf die Revisionsberichte:

[783] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 60.

„Ich habe keine juristische Ausbildung, kann das also aus juristischer Sicht nicht vollumfänglich beantworten, aber ich habe mir schon zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Frage gestellt: „Könnte es potenziell Interessenkonflikte geben, die vorliegen“, und hatte in der Empfehlung zu dieser Feststellung, wenn ich mich korrekt erinnere, formuliert, dass *<u>das bitte auch seitens der BaFin zu thematisieren ist</u>* [Hervorhebung durch Verfasser] *und dort eine Entscheidungsempfehlung formuliert werden soll*.“[784]

Zumindest im Nachgang des Konzernzusammenbruchs ist der Internen Revision der Wirecard Bank AG aufgegangen, dass die Doppelfunktionen in den Führungsgremien ein Problem darstellen. Angesichts der massiven negativen Berichterstattung beginnend seit dem Frühjahr 2015 hätte diese Überlegungen und vor allem Prüfungen früher auslösen sollen bzw. müssen.

Bei der Genehmigung von Engagements aus dem sog. strategischen Kreditportfolio hat der Aufsichtsrat in der Regel eine beobachtende, selten eine kritische und nur bei Al Alam eine ablehnende Position eingenommen.

Der Zeuge WEXELER hierzu:

„Sie können sich ja vorstellen, dass der Wirtschaftsprüfungsbericht, den dann EY gemacht hat, im Jahre 2019 für 18, auch dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt worden ist.

(Dem Zeugen werden weitere Unterlagen vorgelegt)

Und da war natürlich im Aufsichtsrat, sage ich jetzt mal, dann Unruhe entstanden, weil der Herr Worthmann von EY dargelegt hat, dass wir das Kreditgeschäft nicht ordentlich machen. Und der Herr Klestil hat dann eine laufende Kreditvorlage, Vastani GmbH, zum Anlass genommen, noch mal auf diese Probleme hinzuweisen, und zu diesem Zeitpunkt war aber das Gutachten

[784] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 81.

von Deloitte noch nicht fertig. Wir haben das dann in der nächsten Aufsichtsratssitzung, September oder Oktober, dann vorgelegt, und dementsprechend haben wir das dann auch, sage ich jetzt mal, begründet. Wir haben ja auch - - Die Firma KPMG hat uns ja auch fachlich begleitet bei all diesen Kreditvorlagen, die wir dann nach 2016 gemacht haben. Und letztendlich wurde nachher Vastani genehmigt."[785]

8. Unternehmensinterne Haltelinien greifen nicht

Nicht ersichtlich ist, dass das von WEXELER erwähnte Konzept zur Umwandlung der Konzernbürgschaften als Sicherheit für Kredite an mit Wirecard eng verbundene Unternehmen in cash tatsächlich umgesetzt wurde. Vielmehr hat die Wirecard Bank AG die zu ihren Gunsten ausgestellten Bürgschaften für die dann später ausfallenden Kredite der sog. strategischen Kreditnehmer dann gezogen. Wäre das Konzept von WEXELER vollumfänglich umgesetzt worden, hätte es der Ziehung dieser Bürgschaften im Jahr 2020 wegen der ausfallenen strategischen Kredite nicht gebraucht.

„*Im Jahre 19, Anfang 19, habe ich die Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, mit mir ein Konzept zu erarbeiten, wie wir die Bürgschaften vom Konzern, die ja nicht nur für die Kredite gegeben worden sind - - zu hinterlegen, mit einer Barhinterlegung. Das habe ich angestoßen; habe ein Konzept erarbeitet, und dann bin ich ausgeschieden. Was aus dem Konzept geworden ist, weiß ich nicht.*[786]

[785] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 64.

[786] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 13.

Die Interne Revision der Wirecard Bank AG hat mit ihren Berichten vom 20. Juli 2020 und 28. September 2020 einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung der Betroffenheit und Einbeziehung der Bank geleistet – jedoch erst Monate nach der Insolvenz der Konzernmutter.

Die Bundesregierung zu den Berichten der Internen Revision der Wirecard Bank AG:

„Ergänzend wird auf die Berichte der Internen Revision der Wirecard Bank AG vom 20. Juli 2020 und 28. September 2020 sowie auf das im letztgenannten Bericht auf S. 3 genannte Memorandum von Gibson, Dunn & Crutcher vom 25. September 2020 verwiesen. Die Berichte der Internen Revision fassen die Ergebnisse einer Prüfung zusammen, die der Vorstand der Wirecard Bank AG als Reaktion auf den KPMG-Sonderbericht in Bezug auf mgl. Verbesserungspotenzial bei der Bank beauftragt hatte. Zusätzlich wurde die Anwaltskanzlei Gibson, Dunn & Crutcher mit einer tiefergehenden Analyse beauftragt.“[787]

Die Rolle des Geldwäschebeauftragten der Wirecard Bank AG, Markus *Kohlpaitner*, konnte angesichts der Kürze der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Zeit nicht durch eine persönliche Zeugeneinvernahme desselben aufgeklärt werden. Doch listete er in seiner beruflichen Funktion etwa Bedenken gegen die Aufnahme von FIRTASCH als Kunden der Wirecard Bank AG auf, blieb in der Sache aber erfolglos.

Tagesschau.de vermeldete hierzu:

„Dem Vorstand des Wirecard-Konzerns, Jan Marsalek, listete K. in mehreren E-Mails seine Bedenken zu dem ukrainischen Un-

[787] https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/259/1925977.pdf.

ternehmer Firtasch auf, darunter die Ermittlungen der amerikanischen Justizbehörden wegen Geldwäsche- und Korruptionsverdacht gegen den Oligarchen und angebliche Haftbefehle des FBI und aus Spanien. K. schrieb an Marsalek: Nach solchen Meldungen könne er nur davon abraten, für "den Herrn" ein Konto aufzumachen. Es erschließe sich ihm nicht, was man davon habe.

Trotz Bedenken neun Konten eröffnet

Deutlicher kann eine Compliance-Abteilung kaum werden. Dennoch war die Wirecard-Bank wenige Wochen später offenbar dabei, mindestens neun Geschäftskonten für Firtaschs Firmengruppe einzurichten, und es bestand wohl sogar der Wunsch, Anfang 2020 noch einmal mehr als 30 Konten bei der Wirecard-Bank zu eröffnen. Das legen Recherchen von WDR, NDR und "Süddeutscher Zeitung" (SZ) nahe.

Marsalek haben die Bedenken seines Compliance-Beauftragten K. offenbar nicht interessiert. Der heute 55-jährige Firtasch ist mit Gaslieferungen zwischen Russland und der Ukraine zu einem der reichsten Männer der Ukraine geworden. Bis heute soll er über beste politische Verbindungen bis in den Kreml verfügen. Er investiert seine Milliarden in Immobilien, Chemie- und Finanzindustrie, zwischenzeitlich betrieb er acht TV-Sender. […]

Vor einigen Jahren geriet Firtasch ins Visier von US-Fahndern. Der Oligarch stand unter Verdacht, mit seiner Unternehmensgruppe "zahlreiche Briefkastenfirmen und Scheindirektoren benutzt zu haben, um Geld in den und durch die Vereinigten Staaten und international unter dem Deckmantel zu waschen, dass er in legitime Geschäfte investiert", schrieb ein Beamter im Mai 2014 in einem Bericht an das FBI. Eine US-Bank hatte den Behörden auffällige Geldtransfers der Nadra Bank für Firtasch und eine Reihe von dubiosen Briefkastenfirmen gemeldet.

Auch auf der sogenannten "Marsalek-Liste", einer Liste von Kunden, die Marsalek höchstpersönlich an die Wirecard-Bank vermittelt haben soll, soll der Name Dmytro Firtasch stehen. Beim BKA in Wiesbaden arbeitet man diese Liste gerade ab, vergleicht die Namen mit Einträgen in Polizeidatenbanken. Schon jetzt habe man eine "Vielzahl von Treffern", heißt es aus Ermittlerkreisen. Darunter sind auch Leute aus dem Porno- und Glücksspiel-Geschäft, vorwiegend aus Malta, oder Firmen reicher Russen, gegen die internationale Ermittlungen laufen oder die auf Sanktionslisten stehen. Marsalek, so der Eindruck der Fahnder, soll der wahre Strippenzieher auch in der Wirecard-Bank gewesen sein, obwohl er offiziell nicht zur Bank gehörte.“[788]

788 https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/wirecard-firtasch-101.html

III. Abschlussprüfer (EY und PWC) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Deloitte)

1. Abschlussprüfer EY und PWC

Hinsichtlich der in schöner Regelmäßigkeit bis einschließlich für das Geschäftsjahr 2018 durch EY (die Prüfer LOETSCHER, BAUER und THEN) und für das Geschäftsjahr 2019 durch PWC (Abschlussprüfer und Zeuge HAUKE) uneingeschränkt testierten Jahresabschlüsse der Wirecard Bank AG stellt sich die nachhaltige Frage, ob diese nicht für nichtig zu erklären wären.

Es besteht die Erwartung, dass sich die für die Abschlussprüfer zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. -organe im Sinne einer vollständigen Aufklärung und Transparenz der Prüfung auch dieser Abschlussprüfungen annehmen und sich auch öffentlich hierzu erklären. Jedenfalls wird der weitere Umgang der hierfür zuständigen Aufsichtsorgane demnächst im regulären parlamentarischen Verfahren durch Kleine Anfragen nachgehalten.

Letztlich haben zunächst jahrelang EY und sodann für 2019 PWC die wahre Bedeutung des strategischen Kreditportfolios nie erkennen bzw. aufdecken können. Und dies, obwohl sowohl im Hinblick auf die Konzernmutter als auch im Hinblick auf die Bank die Warnleuchten der zunehmenden, negativen Berichterstattung flackerten.

Die Bedeutung der Einflussnahme durch Ex-COO MARSALEK ist in den Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten nicht ausreichend dargestellt. Im Manager Magazin heißt es zum Bericht der Internen Revision der Wirecard Bank AG etwa:

„*In dem Revisionsbericht der Wirecard Bank heißt es nun, der Grad der Einflussnahme von Marsalek ginge über das hinaus, <u>was EY in den Prüfungsberichten festgestellt habe</u>. Die Staatsanwaltschaft München wirft Marsalek und anderen vor, sie hätten in großem Stil Geld veruntreut, ein Weg sollen Kredite gewesen*

sein, die von der Wirecard Bank an Firmen wie Ocap vergeben wurden und von dort in die Taschen einer betrügerischen Bande um Marsalek geflossen sein sollen. Marsaleks Anwalt äußert sich zu allen Vorwürfen nicht, ebenso wie die Wirecard Bank.“[789]

Dass PWC für 2019 weniger Mängel im Kreditgeschäft sah als EY für 2018 ist mehr als nur erstaunlich.

Zu den Aussagen des Berichts der Internen Revision der Wirecard Bank AG zum Prüfungsbericht 2018 von EY heißt es im Manager Magazin:

„*Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY, die sowohl den Mutterkonzern, als auch bis 2018 die Banktochter geprüft hat, hatte in ihrem Bankprüfungsbericht für 2018 bereits auf Mängel im Kreditgeschäft hingewiesen. EY nannte auch bereits ein Beispiel, wo Marsalek sich offenbar in eine Kreditbeziehung eingemischt hatte. Es ging um die Firma Bijlipay in Singapur, die in Zahlungsschwierigkeiten kam, daraufhin habe Marsalek mit dem Management des Kreditnehmers eine Tilgungsvereinbarung ausgesetzt.*“[790]

2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte

Im Auftrag der Wirecard Bank AG – auf Initiative des Ex-CEO WEXELER[791] – hatte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte die Prüfungsfeststellungen des Abschlussprüfers EY im Prüfungsbericht 2018 zu überprüfen.

---

789 https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-bank-und-jan-marsalek-interne-dokumente-zur-bank-a-f8f1ec9a-6341-43ec-a1e7-cbad8c69f97c (Abruf: 21. Mai 2021).

790 https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-bank-und-jan-marsalek-interne-dokumente-zur-bank-a-f8f1ec9a-6341-43ec-a1e7-cbad8c69f97c (Abruf: 21. Mai 2021)

791 Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 47.

Grund war, dass der Bank die Prüfungsfeststellungen missfielen, da diese die Wahrscheinlichkeit einer bankseitig erwünschten Absenkung des SREP-Zuschlages minimierten. Ziel war es, mit einem positiven Deloitte-Gutachten die negative Beurteilung von EY zu überschreiben und die Aufseher im Hinblick auf den SPRE-Zuschlag milder zu stimmen.

Der Zeuge WEXELER hierzu:

„In dem Aufsichtsgespräch ist auch zur Sprache gekommen, dass die eine oder andere Bank auch mal mit einem Wirtschaftsprüfungsbericht nicht einverstanden war […] und es dann auch das Recht des Vorstandes ist, eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuschalten.“[792]

EY hatte die Prüfungsfeststellungen der Deutschen Bundesbank im Rahmen ihrer MaRisk-Sonderprüfung 2017 eingewertet und deren Abarbeitungsstand beurteilt. Die Bundesbank-Sonderprüfung untersuchte u. a. auch relevante Engagements aus dem strategischen Kreditportfolio.

Nach allem, was nunmehr bzgl. des strategischen Kreditgeschäfts bekannt geworden ist, kann das positive Werturteil der Deloitte nur als mehr erstaunen. Zu begrüßen ist, dass BaFin und Bundesbank im Ergebnis hierauf nicht eingegangen sind.

Der Zeuge WEXELER hierzu:

„*Die Reaktion war: Sie (die BaFin und Bundesbank) haben das zur Kenntnis genommen und haben gesagt, dass sie den Bericht von Deloitte abwarten, und waren aber positiv von unserem Agieren angetan, dass wir das in die Hand genommen haben, um auch noch mal eine andere Sicht von einem Wirtschaftsprüfer zu bekommen*.“[793]

---

[792] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 48.

[793] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 48.

Dass später gerade auch diese strategischen Kredite im Betrugsskandal eine gewichtige Rolle spielten, lässt an der Qualität des Deloitte-Gutachtens zweifeln und dieses gefährlich in die Nähe eines Gefälligkeitsgutachten rücken.

IV. Bankenaufsicht der BaFin und Deutsche Bundesbank

Die Bankenaufsicht der BaFin sowie die Deutsche Bundesbank haben im Zusammenspiel bei der Bankenaufsicht komplett versagt. Der Ausschuss hat in diesem Feld intensiv nach fähigen und kompetenten Aufsehern gesucht, diese aber allein in der Zeugin FOLTER gefunden.

FOLTER, GARDELER (Bundeszentralamt für Steuern) und STRUNZ gehören bei all den sonst zutiefst erschreckenden Erkenntnissen über die Qualität der Arbeit von Aufsichts-, Finanzbehörden und Staatsanwaltschaften zu den Lichtblicken, die es wert sind, das Vertrauen in die staatlichen Behörden aufrechtzuerhalten.

FOLTER war es, die der Bankvorstand WEXELER in internen Mails als „kleine Maus“ verächtlich machte. Dabei war sie es, die als Erste, und dies schon 2016, den Betrug durchschaute, doch von ihren Vorgesetzten nicht ernst genommen wurde und von der BaFIN, hier vor allem in Person von DU BUISSON abgeblockt wurde.

FOCUS-Online hierzu:

„*Vier weitere Jahre konnte sich der Finanzdienstleister aus dem Münchner Vorort Aschheim dadurch noch sicher fühlen. „Die Deutsche Bundesbank zickt herum wegen der fachlichen Kompetenz im Kreditgeschäft“, schrieb Wirecard-Vorstand Rainer Wexeler in einer internen Mail vom September 2017. „Die Ausarbeitung hat Frau Folter gemacht, die kleine Maus.“ Die Bafin-*

Manager teilten die Ansichten der jungen Mitarbeiterin nicht, ergänzte er zufrieden.“[794]

Die medialen Lobeshymnen auf die Zeugin FOLTER sind nach hiesiger Ansicht überaus gerechtfertigt. Eine Auswahl von Presse und Tweets:

- Berliner Zeitung „Wirecard: „*Junge Bankerin zeigt, wie einfach Betrug zu durchschauen gewesen wäre*“[795]
- FOCUS Money Online: „*Junge Bankerin sah schon 2016 den Wirecard-Betrug – und wurde als „kleine Maus“ verlacht*“[796]
- Tweet des FT-Journalisten Olaf STORBECK und Wirecard-Aufklärers vom 27. Februar 2021; 10:22 Uhr: „*Alter.... die Email von Rainer Wexeler, in der er über kritischen Bundesbank-Vermerk schrieb „Die Ausarbeitung hat Frau Folter gemacht, die kleine Maus", hatte ich bislang nicht auf dem Schirm.* 🤢 🤮 “

Eine persönliche Zeugeneinvernahme der für die Wirecard Bank AG zuständigen BaFin-Referatsleiterin RAHMSTORF ist nicht zustande gekommen. RAHMSTORF ist nach hiesiger Einschätzung eine der zentralen Führungspersonen innerhalb der BaFin, weshalb die Wirecard Bank AG nicht adäquat beauf-

794 https://www.focus.de/finanzen/news/von-den-chefs-ignoriert-junge-bankerin-sah-schon-2016-wirecard-betrug-und-wurde-als-kleine-maus-verlacht_id_13028885.html.

795 https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-junge-bankerin-zeigt-wie-einfach-betrug-zu-durchschauen-gewesen-waere-li.142712.

796 https://www.focus.de/finanzen/news/von-den-chefs-ignoriert-junge-bankerin-sah-schon-2016-wirecard-betrug-und-wurde-als-kleine-maus-verlacht_id_13028885.html.

sichtigt wurde, weshalb die zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht ergriffen wurden, weshalb die BaFin letztlich die ihr zukommende Aufgaben nicht amtsangemessen ausgeübt hat.

Der Zeuge *Röseler* zu *Rahmstorf*:

„Ja, es gab unterschiedliche Auffassungen. Ich war mit der Dokumentation nicht zufrieden." […]

Ja, zum Beispiel nach Zatarra Report. Ich glaube den Kollegen; die haben Zatarra Report gelesen, weil sie haben sich mit mir unterhalten. Aber schön wäre ein Auswertungsvermerk gewesen, dass man auch schriftlich hätte dokumentieren können: Hier, der ist wirklich tiefgehend analysiert worden. - Damit war ich nicht zufrieden.

Dann gab es sicherlich auch - - Ich meine, Thema „Acquiring & Issuing", was wir eben hatten. Natürlich hätte ich dann gerne schriftlich gehabt, dass es keinen aufsichtlichen Mehrwert hat, deswegen auch in der Akte drin; wir verzichten da jetzt so lange drauf, wie das Inhaberkontrollverfahren läuft. - So ein Dokument hätte mir jetzt im Nachhinein echt geholfen.[797]

Insgesamt zeigen die Untersuchungen, dass die deutsche Finanz- und Bankenaufsicht eines radikalen Mentalitätswechsels bedarf. Wem bereits die Einsicht abgeht, eigene Fehler einzugestehen, kann daraus nicht lernen, sich nicht verbessern.

Vor allem die BaFin-Bediensteten zeichneten sich – bis auf den Zeugen *Röseler* und mit vielen Abstrichen auch den Zeugen *Hufeld* – dadurch auch, dass sie die Lesson Learned aus dem Wirecard-Skandal stets so auslegten, dass jedenfalls ihnen bei ihrer Arbeit keinerlei Fehler unterlaufen seien.

[797] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 43.

Die bei der Verweigerung der Einsichtsfähigkeit dargebotene Hartnäckigkeit der einvernommenen BaFin-Zeugen offenbart, vor welch schwieriger Aufgabe der neue BaFin-Präsident *Branson* stehen wird.

Um das Kartell der fehlenden Einsichtsfähigkeit in der BaFin aufbrechen, dürfte ein vollständiger Austausch der BaFin-Exekutivdirektoren unerlässlich sein. Es sollte ferner auch genau geprüft werden, inwiefern auf nächstfolgenden Ebenen Veränderungen notwendig sind.

1. Sonderprüfung der Wirecard Bank AG und strategisches Kreditportfolio

Die im Auftrag der BaFin durch die Bundesbank durchgeführte MaRisk-Sonderprüfung aus dem Jahr 2017 sprang in mehrerlei Hinsicht zu kurz.

Zwar war die Sonderprüfung schwerpunktmäßig auf die Prüfung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Bank ausgelegt.

Der Zeuge *Du Buisson* hierzu:

„[…] *die Prüfung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken - das ist allerdings inzwischen auch ein recht stattliches Regelwerk -, und da geht es im Wesentlichen auch sozusagen um die übergeordnete Risikosteuerung der Bank. Aber es gibt die Möglichkeit, quasi an der Stelle durchaus Schwerpunkte zu setzen, und von dieser Freiheit quasi, von der habe ich Gebrauch gemacht*.“[798]

Dabei bestehen Zweifel daran, dass die derzeitige Ausgestaltung der Sonderprüfung geeignet ist, selbst so massive Missstände und Betrugsfälle wie den Wirecard-Skandal zu entdecken.

[798] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 151.

Der Zeuge *Du Buisson* zur Ausgestaltung der Sonderprüfung:

„Nein. Nein. Also, wie gesagt: Hier geht es ja konkret um eine bankgeschäftliche Prüfung. Mit der Überprüfung hält das Unternehmen die in der MaRisk niedergelegten Vorschriften über die Organisation ein. Da guckt man sich überhaupt keine Zahlen“[799]

Die Bundesbanksonderprüfer hatten sogar Auffälligkeiten bei einzelnen Engagements des strategischen Kreditportfolios erkannt und festgehalten, gingen bei ihren Prüfungen jedoch nicht über das offenbar übliche Maß hinaus. Eine auf den erkannten Auffälligkeiten aufsetzende Transaktions- oder Identitätsanalyse erfolgte indes nicht.

„Im Rahmen der MaRisk-Sonderprüfung der BaFin und der Deutschen Bundesbank 2017 wurde eine Stichprobe aus dem Darlehensportfolio „Strategische Kredite“ genommen und einer genaueren Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der MaRisk-Anforderungen durch die Wirecard Bank AG unterzogen. Obwohl die Auswahl der Stichprobe nicht anhand des Kriteriums „TPA-Partner“ erfolgte, waren Kredite an TPA-Partner in der Stichprobe enthalten. Folgende im Rahmen der MaRisk-Sonderprüfung 2017 untersuchte Kredite an TPA-Partner wurden im Artikel des SPIEGEL erwähnt:

- *Senjo Group Pte. Ltd.;*
- *OCAP Management Pte. Ltd. (vormals firmierend als Senjo Trading Pte. Ltd.).*“[800]

Die Feststellungen hierzu lauteten:

[799] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 173.

[800] https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/259/1925977.pdf.

„Die Feststellungen bezogen sich auf fehlerhafte Prozesse innerhalb der Wirecard Bank AG im Kontext der Kreditgewährung. Im Einzelnen:

- *fehlendes Risikoklassifizierungsverfahren für strategische Kredite;*
- *Schwächen im Kreditgenehmigungsprozess (z. B. hinsichtlich eines werthaltigen Ansatzes von Sicherheiten, obwohl der Wert der Sicherheit mit der Bonität des Darlehens korreliert ist; unzureichende Würdigung der Kapitaldienstfähigkeit im Rahmen der Votierung/Kreditgenehmigung);*
- *unvollständige Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen bei risikorelevanten Engagements;*
- *fehlende Nachweise zu in angemessenen Abständen durchgeführten Werthaltigkeitsprüfungen bei Sicherheiten.*[801]

Wäre eine umfassende und tiefergehende Transaktions- und Identitätsanalyse erfolgt, wären den Sonderprüfern die vor allem personellen Verstrickungen etwa zu *O'Sullivan* und SHAN *Rajaratnam* schon im Jahr 2017 aufgefallen. Dass die Bundesbank dies grundsätzlich zu leisten imstande ist, belegt der Umstand, dass im Rahmen derh Aufarbeitung des Wirecard-Skandals durch den Sonderbeauftragten für Wirecard Bank AG bei der Hauptverwaltung München eine solche Durchleuchtung vorgenommen wird.

Jedoch erscheint es nach hiesiger Sicht nicht sinnvoll, den Prüfungsgrad immer nur dann zu erhöhen, wenn das „Kind bereits in den Brunnen gefallen" ist bzw. das betrügerische Unternehmen Anleger und Investoren erfolgreich schädigen konnte. Ban-

[801] https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/259/1925977.pdf.

kenaufsicht ist Präventivaufsicht, ist Gefahrenabwehr. Ist der Zusammenbruch bereits erfolgt, ist es um die Gefahrenabwehr nicht zum Besten bestellt. Vielmehr müssen sich Bundesbank, aber wegen des Leitziels des abstrakten Verbraucherschutzes im FinDAG noch mehr die BaFin fragen lassen, ob sie mit einer derart nachzeitigen Gefahrenabwehr ihren Funktionen noch gerecht werden.

Du Buisson zum Ergebnis der Sonderprüfung 2017:

„*Ja, sagen wir so: Es ist jetzt kein extraordinärer Vorgang. Hier war es, denke ich - - Gefühlsmäßig war die Prüfung schlechter ausgefallen, als man es erwartet hätte*.“[802]

Der für die Beaufsichtigung der Bank zuständige Zeuge *Du Buisson* konnte sich im Rahmen seiner Einvernahme schon nicht mehr konkret daran erinnern, welche Feststellungen die Bundesbank-Sonderprüfer getroffen hatten.

„*Da verlässt mich jetzt meine Erinnerung. Aber ich denke, das war im Bereich des Kreditgeschäftes. Aber wie Sie sagen: Es waren damals im Vordergrund andere Kreditengagements der Bank, nicht die strategischen, sondern die Zusammenarbeit mit Plattformen, also Kreditersatzgeschäft*.“[803]

Insbesondere gab *Du Buisson* an, auch zu den Feststellungen des strategischen Kreditportfolios keine Erinnerungen mehr zu haben.

„*Kann ich mich nicht mehr dran erinnern*.“

[802] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 151.

[803] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 152.

Überdies waren dem Zeugen *Du Buisson* die weitgehenden Auslagerungen der Wirecard Bank AG auf die WAIG nicht bekannt.[804]

Es verwundert wenig, dass die BaFin-Aufseher auch nicht aufschreckten, als der KPMG-Bericht zur Sonderprüfung am 28. April 2020 publik wurde. Vielmehr schien es, als würden die BaFin-Aufseher erst durch den Ausschuss über die Einbindung und Verstrickung der Wirecard Bank AG in den Bilanz- und Betrugsskandal in Kenntnis gesetzt.

2. Einstufung als Finanzholding und Inhaberkontrollverfahren

BaFin und Bundesbank agierten in der Frage der Einstufung der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH bzw. der Wirecard AG zu langsam, zu blauäugig, zu planlos und letzten Endes zu Wirecard-hörig.

Seit der Stellung der Anzeige der Wirecard Bank AG gegenüber der BaFin vom 10. Januar 2014 bis zum Antrag auf Insolvenzeröffnung der Wirecard AG am 25. Juni 2020 vergingen mehr als sechs Jahre. Sechs Jahre, in denen die Wirecard AG die nationalen Aufseher an der Nase herumführte.

So dauerte es bereits allein drei Jahre – vom 10. Januar 2014 bis zum 16. Februar 2017 –, ehe sich BaFin und Bundesbank zu der Feststellung durchringen konnten, dass nach ihrer Ansicht die Wirecard AG keine Finanzholding darstelle, die Wirecard Acquring & Issuing GmbH hingegen schon, so dass auf dieser

[804] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 175f.

Ebene zu konsolidieren sei. Dabei bestand schon am 4. April 2014 die (vorläufige) Einschätzung, dass die Zwischenholding WAIG als Finanzholding zu qualifizieren sei[805].

Dazu die Zeugin *Folter*:

„*Also, ich habe die Tätigkeit von einem Kollegen Ende 2014 übernommen. Da gab es dieses Thema: Wie ist die Einstufung der Holdingstruktur aufsichtlich zu beurteilen? - Ich habe den Sachverhalt übernommen. Wir haben Unterlagen noch mal vom Institut dann angefordert, weil wir gesagt haben: Wir müssen überprüfen, ob die direkte Muttergesellschaft als Finanzholdinggesellschaft einzustufen ist und damit zu konsolidieren oder ob die Konzerngesellschaft vielleicht sogar als Finanzholding einzustufen ist und dann zu konsolidieren. Dazu haben wir dann aber weitere Informationen zu den Unternehmen gebraucht; die haben wir dann auch angefordert*.“[806]

Der Zeuge *Damberg* zur WAIG als Finanzholding:

„*Die GmbH (gemeint ist die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH) war schon immer als Finanzholding eingestuft. Praktisch mit dem Erwerb damals zum 01.01.2006, mit dem Erwerb der - damals hieß sie ja XCOM Bank AG; dann wurde sie umbenannt in die Wirecard Bank AG - - war sie Finanzholding, weil das größte Unternehmen in dieser Gruppe war ja nun mal die Bank, also in dem Bereich*.“[807]

Der Zeuge *Damberg* zum Zeitraum der mehrjährigen Prüfungen:

„Ja. Zumindest 2014, 2017 und 2018 ist dieses Thema Finanzholding geprüft worden.“[808]

---

[805] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 18.

[806] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 116.

[807] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 18.

[808] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 12.

Der Zeuge *Du Buisson* dazu:

„*Ja, meiner Erinnerung nach kann man sagen, dass eigentlich die Wirecard Acquiring & Issuing eine Finanzholdinggesellschaft war, die nicht - ich muss aufpassen - groß kontrovers betrachtet wurde*."[809]

BaFin und Bundesbank haben sich sodann durch die Vorlage eines Gutachtens von EY vom 28. Mai 2014[810] im Auftrag von Wirecard beeindrucken lassen, wonach die Einstufung als Finanzholding insgesamt in Abrede gestellt wurde, wonach mit anderen Worten weder bzgl. der WAIG noch bzgl. der Wirecard AG ein Finanzholdingeigenschaft anzunehmen wäre. BaFin und Bundesbank kamen zu dem Schluss, vorerst die Konsolidierungspflicht der WAIG zurückzustellen, da sie darin keinen Mehrwert für zusätzliche Erkenntnisgewinne sahen.

Die Mitteilung von Bundesbank und BaFin sodann vom 16. Februar 2017 gegenüber der Wirecard Bank AG, wonach eine Konsolidierungspflicht auf Ebene der WAIG bestehe, wurde seitens der Bank mit der Ankündigung einer Umstrukturierung beantwortet. Durch eine Umhängung der Bank unmittelbar unter die Wirecard AG sollte die Finanzholdingeigenschaft der WAIG umgangen werden.

Die Zeugen *Folter* zu den Beweggründen der Einstufung:

„*Dann kamen wir in der Prüfung zum Ergebnis, dass die Wirecard AG nicht als Mutterfinanzholdinggesellschaft einzustufen ist. Und deswegen die Prüfung: Ist die Acquiring & Issuing als Finanzholdinggesellschaft einzustufen? - Da kamen wir dann zum Ergebnis: Die ist als Finanzholdinggesellschaft einzustufen,*

[809] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 154.

[810] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 131; Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 18.

weil sie hauptsächlich oder überwiegend Institute, Finanzinstitute als Tochtergesellschaften hat und damit auf dieser Ebene eine Konsolidierungspflicht bestehen würde."[811]

BaFin und Bundesbank entschieden sich bewusst dafür, die von Wirecard behauptete Umstrukturierung abzuwarten. Aber erst am 11. Mai 2018 – rund ein Jahr und drei Monate später – zeigte die Wirecard Bank AG formell den beabsichtigten Inhaberwechsel an. Seit der erstmaligen Anzeige vom Januar 2014 sind bereits zu diesem Zeitpunkt vier Jahre und vier Monate vergangen, ohne dass die Aufsichtsbehörden ihrem begehrten Ziel auch nur einen Schritt näher gekommen wären.

Sinn und Zweck der Vorschriften in der CRR im Hinblick auf Finanzholdinggesellschaften ist es, der Aufsicht einen Informationsgewinn über die Holdinggesellschaft selbst zu verschaffen, aber auch zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten[812] einzuräumen.

Die Konsolidierungspflicht auf Ebene der Muttergesellschaft, der Wirecard AG, konnte im Übrigen nur abgelehnt werden, weil die Bundesbank die an sich einschlägigen EBA-Guidelines insoweit als dispositiv und für nicht anwendbar erklärte.

Die ZEUGIN *Folter* zur Frage, ob man von den EBA-Guidelines abgewichen sei, nach denen – wie vorliegend – bereits die Einschlägigkeit auch nur eines Kriteriums ausreicht, um eine Finanzholding anzunehmen,

„*Nach meinem damaligen Kenntnisstand oder auch jetzigen Kenntnisstand, ja.* (auf die Abweichung bezogen) […]"[813]

---

[811] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 122f.

[812] Erweiterte Eingriffsmöglichkeiten (§ 45 KWG); geldwäscherechtliche Verpflichtungen der Finanzholding (§ 25 KWG); Offenlegungspflicht (§ 26a KWG).

[813] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 120.

Bei der Beurteilung der Einstufungsentscheidung sind die FT-Alphaville-Berichtsserie beginnend im Frühjahr 2015 und auch der Zatarra Report aus 2016 nicht berücksichtigt worden.

Der Zeuge DAMBERG hierzu:

„*Nach meiner Erinnerung nicht (gemeint ist keine Berücksichtigung), nein. Das ist richtig*.“[814]

Diese Nichtberücksichtigung ist ein Mangel im Einstufungsverfahren. Die Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding hätte erweiterte Eingriffsbefugnisse bedeutet, auch im Hinblick auf erhöhte geldwäscherechtliche Verpflichtungen. Die schwerwiegenden Vorwürfe gegen die Wirecard AG hätten im bankaufsichtlichen Einstufungsverfahren zumindest auch im Rahmen der Ermessensausübung im Hinblick darauf, die grundsätzlich einschlägigen EBA Guidelines (Q&A) für nicht anwendbar zu erklären, eingewertet werden können. Wie oben dargelegt, beabsichtigt die CRR mit den Regeln zur Finanzholding, der Aufsicht Informationsgewinne und erweiterte Eingriffsbefugnisse zu verschaffen. Zumindest ist aus hiesiger Sicht nichts dokumentiert worden, was darauf schließen lässt, dass diese Ermessensgesichtspunkte im bankaufsichtlichen Verfahren eine Rolle gespielt haben. Die dahinter stehende Frage ist – in Anlehnung an das post Wirecard gewählte Einstufungs“verfahren“ bei der N26 -, ob die Privilegierung der Wirecard AG angesichts der Vielzahl von kritischen Vorwürfen aller Couleur durch die Nichtanwendung der EBA Guidelines sinnvoll war.

Dies alles erstaunt, da die BaFin-Bankenaufsicht in Person von *Damberg* zumindest die Analyse von *Folter* vom 26. Februar 2016 (ausführlich hierzu unten) zur Kenntnis genommen

[814] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 12.

und in einem Aufsichtsgespräch mit dem Vorstand der Wirecard Bank AG Anfang 2016 erörtert hat.[815] *Folter* beschreibt in ihrer Analyse detailliert die gegen die Wirecard AG erhobenen Vorwürfe und leitet daraus aufsichtliche Fragestellungen ab. *Ley* und *von Knoop* wiesen die gegen Wirecard gerichteten Vorwürfe mit dem Verweis auf Machenschaften von Shortsellern zurück[816] und die BaFin akzeptierte diese Erklärung bzw. hinterfragte sie nicht.

Der Zeuge *Damberg* hierzu:

„*Dass also praktisch diese Leerverkäufer über negative Zahlen über die Gruppe, über die AG, versuchen, den Kurs der Aktie Wirecard zu manipulieren*.“[817]

Und zudem wurde *Damberg* bereits 2011 im Kontext mit den Geldwäschevorwürfen zur Zahlungsabwicklung der Wirecard Bank AG für das us-amerikanische Online-Gambling von der Staatsanwaltschaft München I befragt.[818]

Mit der Anzeige des Inhaberwechsels beendeten Bundesbank und BaFin dann vorerst sämtliche Bemühungen, die WAIG oder die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen. Letzen Endes bleiben BaFin und Bundesbank in der Frage der Einstufungsentscheidung und deren Umsetzung sechs Jahre untätig, obwohl seit Mai 2014 Einigkeit zumindest im Hinblick auf die Konsolidierungspflicht auf Ebene der WAIG bestand.

Auch im Hinblick auf das seit dem 11. Mai 2018 laufende **Inhaberkontrollverfahren** (§ 2c KWG) sind gravierende Missstände

[815] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 13, 16.

[816] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 17.

[817] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 17.

[818] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 13.

zu verzeichnen. Die BaFin bestätigte am 7. November 2018 die Vollständigkeit der Unterlagen zur eingegangen Anzeige.

Sinn und Zweck dieses Verfahren ist unter anderem zu eruieren, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anzeigepflichtige nicht über die notwendige finanzielle Solidität und Zuverlässigkeit verfügt. Auf dieser Grundlage ist die Bankenaufsicht in der Lage, den beabsichtigten Erwerb gegebenenfalls zu untersagen. Die BaFin prüft als nationale Aufsichtsbehörde dabei den geplanten Erwerb und unterbreitet der Europäischen Zentralbank einen Beschlussvorschlag. Dieser Beschlussvorschlag erfolgt unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesbank.

Die Zeugin Folter hierzu:

„*Der Zweck des Inhaberkontrollverfahrens ist die Überprüfung der Solidität und Zuverlässigkeit des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung, so wie es auch im Prinzip im § 2c KWG drinsteht*."

Finanzielle Solidität bedeutet in diesem Zusammenhang, die Fähigkeit des Anzeigepflichtigen, nicht nur den geplanten Erwerb zu finanzieren, sondern auf absehbare Zeit die beabsichtigte Zielstruktur nach dem Erwerb aufrechtzuerhalten (vgl. Gemeinsame Leitlinie, Ziffer 12.1).

Allein aus der Tatsache, dass der Insolvenzverwalter *Jaffé* davon ausgeht, dass der Wirecard-Konzern bereits im Jahr 2017 insolvenzreif[819] war, ist ein Beleg für die Qualität der Konzern- und Jahresabschlüsse der Abschlussprüfer, aber auch der Kontrolle des beabsichtigten Inhabers Wirecard AG und die in diesem Zusammenhang erfolgte Prüfung der finanziellen Solidität.

[819] https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-insolvenzverwalter-will-47-millionen-euro-von-anlegern-zurueck-a-8a90fda6-917a-4459-bb12-3169c1c47066.

Die finanzielle Solidität der Wirecard AG speiste sich schon zu diesem Zeitpunkt allein aus der betrügerischen Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital bei Anlegern und Investoren sowie Kreditgebern. Dass trotz der bereits zu diesem Zeitpunkt bestehenden massiven Vorwürfe (etwa der Bericht des Manager Magazins vom 23. Februar 2017[820]) – insbesondere auch die Bilanzfälschungsvorwürfe – auch noch auf eine Schmalspur-Prüfung gesetzt wurde, ist erstaunlich bis erschreckend. Bilanzfälschungsvorwürfe sind geeignet die finanzielle Solidität zu erschüttern.

Es ist nicht erkennbar gewesen, als sei die fortgesetzte, negative Berichterstattung gegen den Wirecard-Konzern in die Bewertung der Zuverlässigkeit der Vorstandsmitglieder der Wirecard AG eingeflossen. Vielmehr sahen BaFin und Bundesbank im Ergebnis keine Veranlassung, an der Zuverlässigkeit von *Braun*, *Marsalek* und Co. zu zweifeln und versäumten es, ihre Entscheidung auf eine breitere Informationsbasis zu stellen.

Die Zeugin *Folter* zur Prüfung der Zuverlässigkeit:

„*Also, es gibt einerseits den Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der uns einzureichen ist. Es gibt ein Führungszeugnis, was aber nur die BaFin bekommt und nicht wir als Bundesbank, weil das dann direkt an die BaFin versendet wird. Es gibt die Selbsterklärung der beteiligten Personen und Unternehmen mit einem Formular mit Fragen, die zu beantworten sind. Und da ist, meine ich, unter anderem die Frage auch, ob es Maßnahmen und Ermittlungen gab.*“[821]

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit allein auf das polizeiliche Führungszeugnis und insbesondere auf Selbsterklärungen der

[820] https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html.

[821] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 138.

Überprüften abzustellen, hat sich bei der Wirecard AG nicht als der Weisheit letzter Schluss erwiesen.

Ferner erhielt Wirecard bei der Prüfung einen Verfahrensrabatt. Statt der grundsätzlich geforderten drei Jahresabschlüsse begnügte sich die Finanzaufsicht mit der Vorlage allein des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017.

Der Zeuge Röseler hierzu:

„*Wir haben uns den 2017er-Jahresabschluss angeguckt. Und in dem 2017er-Jahresabschluss haben Sie auch den Vergleich mit dem 2016er. Das heißt, die 2016er- Zahlen haben Sie im 2017er drin. Und die 2015er waren öffentlich verfügbar*.“[822]

Als Begründung wurde angeführt, die Wirecard AG als langjährige Mutter und künftige Erwerberin sei bekannt und die wirtschaftliche Situation durch die Umhängung hänge sich nicht wesentlich geändert. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die ausführlicheren Prüfungsberichte der Abschlussprüfer nicht öffentlich verfügbar sind. Und wie bekannt die vermeintlich finanziell solide Mutter gewesen ist, trat dann spätestens am 25. Juni 2020 zutage.

Der Zeuge *Röseler* hierzu:

„*Die haben wir ja laufend: dass innerhalb von Konzernen die Bank von einer Mutter an eine andere Mutter gehangen wird. Da machen Sie nicht die komplett - - weil es ändert sich an der wirtschaftlichen Situation der Bank durch diese Umhängung ja nichts*.“[823]

Die BaFin übermittelte am 13. Dezember 2018 ihren Beschlussvorschlag an die EZB und letztere teilte am 10. Januar 2019 mit,

[822] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 18.

[823] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 18.

keine Einwände gegen den von der BaFin goutierten Erwerb der Wirecard Bank AG durch die Wirecard AG einzulegen.

Wie schon zu erwarten, wurde die Umstrukturierung seitens der Wirecard AG weder bis zur gesetzten Frist zum 10. Juli 2019 noch bis zur Insolvenzanmeldung am 25. Juni 2020 vollzogen.

Die Zeugin *Folter* zur Dauer des Inhaberkontrollverfahrens:

„*Ich weiß, wir haben nachgefragt (gemeint ist, bei der Wirecard AG bzgl. der Umhängung). Ich erinnere mich jetzt nicht mehr dran, was dann die Antworten damals waren*.“[824]

Folter gestand auch ein, dass man dies hätte „*noch mal nachhalten*“[825] müssen.

Hingegen der Zeuge *Damberg*:

„*Also, kurz nach dem Ablauf dieser Frist, Halbjahresfrist, hat sich dann die Wirecard AG bei uns gemeldet, hat gesagt: Ups, wir haben den Termin überschritten. Was können wir machen? - Es gibt ja einen Hinweis in der ECB Decision, dass man diese Frist noch mal verlängern könnte. Dann wurde ein Antrag gestellt auf Verlängerung der Umhängung*.“[826]

FOLTER selbst ist dabei kein Vorwurf zu machen. Sie trat im November 2019 eine neue Tätigkeit an und zudem war die BaFin insgesamt der Bremsklotz in allen aufsichtlichen Belangen.

Wie sehr es Wirecard – trotz der jahrelangen Verzögerungen – gelang, vor allem die BaFin bis in die oberste Führungsetage hinzuhalten, ist nicht zu erklären. Noch im Juni 2020, als es bei Wirecard schon lichterloh brannte, insistierte BaFin-Präsident *Hufeld* in seinen Gesprächen mit dem Wirecard AG-Aufsichtsratsvorsitzenden *Eichelmann* darauf, Wirecard möge

[824] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 124.

[825] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 125.

[826] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 22.

nun endlich die zugesagte Umstrukturierung vornehmen. Dabei war zu diesem Zeitpunkt schon alles verloren.

Das Ende der von der EZB gesetzten Umsetzungsfrist am 10. Juli 2019 ist zugleich eine Zäsur. Gleichwohl veranlasste dies die BaFin erneut nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen.

Weder setzte die BaFin ihre festgestellte und bereits rechtskräftig beschiedene Rechtsansicht durch, wonach die WAIG als Finanzholding konsolidierungspflichtig sein solle. Der Zeuge *Röseler* stufte dies zwar als „nutzenfrei“[827] ein, jedoch wäre dieses Vorgehen mindestens aus pädagogischen Gesichtspunkten gegenüber Wirecard sinnvoll gewesen.

Noch ergriff die BaFin die Initiative, eine Neuprüfung der Konsolidierungspflicht auf Ebene der Konzernmutter, der Wirecard AG, anzustoßen.

Und noch schwerwiegender wirkte, dass die BaFin offenbar verkannt hat, dass Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 20 CRR II (Verordnung) seit dem 7. Juni 2019 unmittelbar gilt. Seitdem sind die früheren EBA Guidelines – die von BaFin und Bundesbank für dispositiv erklärt werden mussten, um die Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding zu umgehen – in den Wortlaut des CRR-Rechtstextes aufgenommen worden. Damit bestand allerspätestens seit diesem Zeitpunkt eine Konsolidierungspflicht auf Ebenen der Mutter.

Selbst bis hinauf in die BaFin-Führungsebene – *Hufeld* und *Röseler* – war dies bekannt. Doch *Hufeld* und *Röseler* entschieden, selbst in Ansehung der nunmehr erfolgten Kodifizierung der EBA Guidelines (Q&A) im Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR II die Rechtsverordnung insoweit als nicht bindend auszulegen und mithin das europäische Recht zu beugen.

[827] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 16.

„*Und Herrn Hufelds Meinung - - Meine war auch, dass wir gesagt haben: Dadurch, dass die Q&A abgelöst worden ist durch europäisches Recht, hat sich materiell nichts geändert. […] Es gab aber die Meinung, dadurch hätte sich auch materiell was geändert*.“[828]

Der Wortlaut des aktuellen Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR II lautet:

„*'Finanzholdinggesellschaft' ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind; die Tochterunternehmen eines Finanzinstituts sind dann hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute, wenn mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist und wenn über 50 % des Eigenkapitals, der konsolidierten Bilanzsumme, der Einkünfte, des Personals des Finanzinstituts oder eines anderen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikators Tochterunternehmen zuzuordnen sind, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt*.“

Aus dem eindeutigen Wortlaut der Norm folgt, dass bereits die Einschlägigkeit nur einer der fünf hinzutretenden Bedingungen (Eigenkapital, Bilanzsumme, Einkünfte, Personal oder weiterer Indikator) ausreicht, um die Annahme einer Finanzholdinggesellschaft zwingend anzunehmen. Diese fünf Kriterien stehen auch alternativ und nicht kumulativ zueinander.

Sofern *Hufeld* und *Röseler* aus dem fünften Kriterium eine Disponibilität im Hinblick auf alle Kriterien ableiten sollten, unterliegen diese einem Fehlschluss. Die fünfte Tatbestandsalternative

[828] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 25.

soll vielmehr die Finanzaufsicht bevollmächtigten, in eigener Verantwortung eine für sie als wichtig erachtete Bedingung zu setzen. Dadurch soll aber mitnichten das strenge Alternativverhältnis der fünf Kriterien zueinander ausgehöhlt werden.

Dass daher die BaFin im Dezember 2019 überhaupt noch mit der Wirecard AG über die Durchführung der ursprünglich suggerierten Re-Organisation konferierte, belegt, dass die BaFin die neue Wirkung des Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 20 CRR II intellektuell nicht erfasst hat. Dank der unmittelbaren Wirkung und damit der Befolgungspflicht des Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 20 CRR II ist der Konnex zum Inhaberkontrollverfahren beendet worden.

9. Acquiring-Geschäft der Wirecard Bank AG als Kreditgeschäft

Im Rahmen der Sonderprüfung 2017 wurde das Acquiring-Geschäft der Wirecard Bank AG von den Bundesbankprüfern als Kreditgeschäft eingestuft. Die Bundesbank plädierte dafür, das Risiko der sog. cash backs gemäß CRR mit Eigenkapital zu unterlegen.

Die BaFin forderte die Umsetzung der Eigenkapitalhinterlegung hingegen nicht von der Wirecard Bank AG ein. Erst nach der Insolvenz der Muttergesellschaft besann sich die BaFin auf die CRR und forderte die Bank auf, nunmehr eine entsprechende Eigenkapitalhinterlegung vorzunehmen.

V. Bankenaufsicht der BaFin

Und über zuvor die genannten Missstände bestanden innerhalb der Bankenaufsicht der BaFin weitere eklatante Schwachpunkte.

(1)

Ein Grundübel war, dass die Bankenaufsicht die Wirecard Bank AG gegenüber ihrer umsatz- und ertragsstärkeren Mutter nicht richtig eingewertet hat. Aufgrund ihrer niedrigeren Bilanzsumme und sonstigen Kennzahlen wurde die Bank wie eine kleinere Sparkasse betrachtet.

(2)

Die BaFin unternahm vieles, um potentielle Probleme oder Schwierigkeiten von sich fern zu halten.

Eine Mail des Zeugen *Damberg* führt in diesem Zusammenhang aus:

„*Guten Morgen Herr Weisenfels,*

die Wirecard Bank … hat m. E. ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt, da die Vorwürfe (Zatarra ist gemeint) der Geldwäsche und der Marktmanipulation die Wirecard AG und nicht die der Wirecard Bank AG betreffen.

Trotzdem wurde die Thematik Zatarra am 24.02.2016 beim jährlichen Aufsichtsgespräch mit dem Vorstand der Wirecard Bank AG thematisiert. Die Hausdurchsuchungen durch die Staatsanwaltschaft München in den Räumender Wirecard im Dezember 2016 wurden durch BA 37 nicht gegenüber der Wirecard Bank AG thematisiert.[829]

(3)

Weiter erhielt die Bankenaufsicht bereits im Jahr 2017 einen sehr substantiierten Hinweis auf Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG. Jedoch wurde der später als äußerst relevant eingestufte Hinweis geflissentlich ignoriert.

[829] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, 41.

Im Rahmen der internen Aufarbeitung des Wirecard-Skandals schrieb die Exekutivdirektorin *Freiwald* an ihre Kollegen *Roegele*, *Röseler* und *Pötzsch*:

„*Heute hat mich AL ZR über den anonymen Hinweis aus 2017 informiert, der sich auf einen Investor Newsletter bezieht … und an BA/IF und WA gegangen ist.*

Ich weiß nicht, ob sich der Inhalt in der Formulierung unter dem 20.07.2017, der wohl diesen Hinweis betrifft, ausreichend widergespiegelt. [sic!][830]

Freiwald rekurriert auf einen Hinweis von Ennismore Global Equity Fund Investor Newsletter aus dem Juni 2017. Auf sieben Seiten wird klar dargelegt, dass mit der Bilanz der Wirecard AG etwas nicht stimmen könne.[831] Ennismore warnt vor „Inaccurate accounting“ bei Wirecard.[832]

Immerhin gestand der Zeugen *Röseler* die Wichtigkeit und Werthaltigkeit dieses Hinweises ein, von dem er selbst erst im Zusammenhang mit der hausinternen Aufarbeitung Kenntnis erlangte.

„*Ja, ja, ich erinnere mich an den Hinweis, den ich selber auch erst letztes Jahr das erste Mal gesehen habe. Das ist einer der Punkte, wo ich eben schon bei Herrn De Masi sagte, wo ich mit dem Agieren von meinen Leuten, ehrlich gesagt, nicht zufrieden war, weil schlicht nicht dokumentiert worden ist, wie man auf diesen Hinweis reagiert hat. Mir hat man gesagt: Die Bank war da -- Ich habe den Investor Report gelesen. Die Bank war eigentlich -- Also, die war am Rande betroffen, sie war aber betroffen*.“[833]

„*Man kann nicht sagen, sie war nicht betroffen. Es ist nicht dokumentiert, wie man damit umgegangen ist. Das ist ein Punkt. Ich*

[830] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 42.

[831] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 102.

[832] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 42.

[833] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 42.

weiß, dass das Ding dann auch an WA geschickt worden ist, an die Wertpapieraufsicht. Aber man kann nicht nachvollziehen, wie es damit weitergegangen ist. Das war in Teilen deckungsgleich auch mit den Vorwürfen aus dem Zatarra Report. Und meine Vermutung ist – das ist aber jetzt auch nur eine Vermutung -: Die Kollegen haben aufgrund der Ähnlichkeit zum Zatarra Report diesen Hinweis nicht weiterverfolgt.“[834]

Diese Informationen hätten von der Bankenabteilung der BaFin dazu genutzt werden müssen, um im Inhaberkontrollverfahren bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Vorstandes der Wirecard AG sowie der finanziellen Solidität eine „kritische(re) Grundhaltung“ einzunehmen. Wie aus den Ausführungen von Röseler ersichtlich, ist in der Bankenaufsicht der BaFin jedoch nicht einmal der Umgang auf diesen Hinweis dokumentiert worden (not documented, not done). Insofern ist es dann in gewisser Weise auch seitens der BaFin nur konsequent, diesen Hinweis nicht im Rahmen des Inhaberkontrollverfahrens zu berücksichtigen.

(4)

Unverständlich ist ferner, dass die deutsche Bankenaufsicht – BaFin und Bundesbank – nach den beiden Exit-Gesprächen mit Wexeler nicht reagierte. Wexeler hat an einem uns unbekannten Datum und am 2.Dezember 2019 die Einflussnahmen durch Braun und Marsalek auf die Wirecard Bank AG detailliert berichtet.

Wexeler zum Exit-Gespräch am 2. Dezember 2019:

„*Da ich ja wusste, dass ich ausschied und keine weitere Vertragsverlängerung mehr bekommen würde - Wunsch war ja ma-*

[834] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 42f.

ximal ein Jahr -, habe ich natürlich mich auch angehalten gesehen, mich bei der Aufsicht dementsprechend auch zu verabschieden - das habe ich auch beim Prüfungsverband gemacht -, und habe das angekündigt. Man war bei der Deutschen Bundesbank sehr überrascht, dass ich ausscheide. Und Anfang Dezember habe ich dann also dieses Gespräch geführt. Und die erste Frage, die mir da gestellt worden ist: Ich soll doch mal mein persönliches Empfinden darlegen, warum es nicht zu einer Vertragsverlängerung gekommen ist. Und ich habe geantwortet, dass ich jetzt nicht die Kreditanträge so genehmigt habe, wie der Konzern sich das gewünscht hat. Und dann haben sich noch viele weitere Fragen ergeben über mangelnde Compliance im - - Wirecard AG, über das autoritäre Verhalten des Herrn Dr. Braun und das patriarchische Verhalten usw. usf.“[835]

Die Informationen bzw. Protokolle zu den mit der Bundesbank geführten Gespräche waren auch der BaFin bekannt: massive Einflussnahme von Vorständen der Muttergesellschaft auf das Kreditgeschäft der Bank, dubios genehmigte Kredite, mangelnde Compliance.

Der Zeuge Damberg hierzu:

„*Ich habe das Protokoll zur Kenntnis genommen. Wir haben das Protokoll auch diskutiert und haben dann entsprechende Überlegungen dazu gemacht. Und dazu gehörte, dass wir - - Also, einmal stand ja an ein Gespräch mit dem Vorstand der Wirecard AG auf Ebene des Ersten Direktors. Dann stand ja an noch das jährliche Aufsichtsgespräch Anfang 2020. Da wollten wir das Thema thematisieren. Dann auch noch verstärkt den Jahresabschlussprüfer PwC wollten wir auch noch dransetzen und dann gleichzeitig auch noch die Einnahmensicherung.*“[836]

---

[835] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 17.

[836] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 23.

Insbesondere war der BaFin auch die Einmischung in die Kreditvergabe bei der Wirecard Bank AG bekannt. Hierzu Damberg:

„*Ja. Es sollte ja ein Gespräch stattfinden auf der Ebene Wirecard AG*.“[837]

Mit anderen Worten, der BaFin als für die Einhaltung der MaRisk und der ordnungsgemäßen Organisation des Kreditgeschäfts zuständigen Aufsichtsbehörde waren eklatante Missstände, ja Missbräuche bekannt – dagegen unternommen wurde indes nichts.

In den auf die Exit-Gespräche nachfolgenden Aufsichtsgespräche rückten bei der BaFin die eigentlichen Missstände wegen der heraufziehenden Corona-Krise in den Hintergrund. Später – nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts – konzentrierte sich die Bankenaufsicht der BaFin einzig auf die Frage, ob die Wirecard Bank AG durch den KPMG-Bericht belastet würde. Dies wurde verneint, seitens der Wirecard Bank AG im Wege einer Selbsteinschätzung gegenüber der BaFin; die BaFin teilte diese Einstellung.

Allein schon die gehäufte Garantenstellung der Wirecard AG für von der Bank an „strategische“ Partner vergebene Kredite hätte die BaFin aufmerken lassen müssen. Die absehbaren massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten mussten ja Auswirkungen auf die Sicherheitenstellung haben – was sich letztlich ja auch realisiert hat.

[837] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 23.

VI. Bankenaufsicht der Deutschen Bundesbank

Die Zeugin *Folter*, damals tätig in der Hauptverwaltung München der Deutschen Bundesbank, hat als eine ganz der wenigen Aufsichtspersonen bereits früh die maßgeblichen Verdachtsmomente gegen Wirecard erkannt und diese in einer vielseitigen, bestechenden Analyse vom 26. Februar 2016 zusammengefasst.

In der Analyse zu den FT-Berichten zu „House of Cards“ heißt es unter anderem:

„*Der Autor (FOLTER meint MCCRUM) will durch seine Recherchen folgende Fragen beantworten:*

- Warum bezahlt Wirecard Monate vor Vertragsabschluss freizügig hohe Summen im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben?

- Warum werden Schlüsselkomponenten der Transaktionen nicht vollumfänglich transparent gemacht?

- Warum werden Millionen für strauchelnde asiatische Unternehmen ausgegeben? […]

Was sind die in der Bilanz ausgewiesenen 670 Mio. EUR immaterielle Vermögenswerte tatsächlich wert?

Unternehmenszukäufe müssen von der Wirecard bilanziert werden, typischerweise werden die meisten Werte den „Kundenbeziehungen“ zugschrieben [sic!], eine buchhalterische Alternative zum immateriellen Sammelbegriff „Goodwill“. Wirecard behandelt ihre Kundenbeziehungen als wirkliche Vermögenswerte, da aufgrund des transaktionsbasierten Unternehmensgegenstandes der Erwerb von Kunden mehr Umsatz bedeutet.“[838]

[838] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 129.

Folter hat auch in ihrer Funktion als Sachbearbeiterin die richtige Schlussfolgerung gezogen und ihre Analyse/den Vermerk „nach oben“ gegeben, ihren Sachgebietsleiter Michael SCHMID.

Folter führte zum Dienstweg aus:

„Ich gehe davon aus, dass das noch mal in die Hierarchie, zumindest HV-intern dann an den Referatsleiter, gegeben wird oder gegeben wurde. In der Regel, also um diese Einordnung der Berichterstattung in der Presse, haben wir zumindest auch mit der BaFin uns ausgetauscht. Und nachdem das eher ein Wertpapieraufsichtsthema war, hat sich dann BaFin-intern meines Wissens hauptsächlich die Wertpapierabteilung damit beschäftigt.“[839]

Da zumindest nicht festgestellt werden konnte, dass es aufgrund dieser Warn-Analyse in klarer und verständlicher Sprache in der Hauptverwaltung München der Deutschen Bundesbank zu dokumentierten Reaktionen gegen Wirecard gekommen ist, liegt der Schluss nahe, dass die Warnung von *Folter* ungehört verhallt ist. Dem Ausschuss verblieb jedoch angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine Möglichkeit mehr, dies erkenntnissicher zu verifizieren.

Nach hiesiger Einschätzung sollte die Bundesbank mindestens intern den Fortgang nochmal aufarbeiten und prüfen, ob ggf. inhouse-Missstände bei der richtigen Einwertung von hauseigenen Warnungen dieser hochklassigen Art und Güte bestehen.

Der in der BaFin im Referat 37 für die Aufsicht über die Wirecard Bank AG zuständige Zeuge *Du Buisson* hingegen konnte sich weder konkret an den Beginn der FT-Alphaville-Artikelserie „The House of Wirecard“ noch an den Zatarra-Bericht erinnern.

[839] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25,Seite 130.

VII. Geldwäscheaufsicht durch BaFin und Financial Intelligence Unit (FIU)

Die Geldwäscheaufsicht der BaFin kann für sich in Anspruch nehmen, mangels der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholdinggesellschaft, nicht in die Verlegenheit gekommen zu sein, sich der geldwäscherechtlichen Fragen bei Muttergesellschaft anzunehmen.

Aber auch bei der Wirecard Bank AG hätten sich hinreichend Anlässe ergeben, genauer hinzuschauen. Dass die Aufklärung der Einbeziehung der Bank in den Betrugsskandal des Konzern möglich war, belegen die beiden Berichte der Internen Revision der Wirecard Bank AG. Da die TPA-Partner sogar über Konten bei der Bank verfügten hätten sich auch Transaktionsströme nachvollziehen lassen.

Über die zweifelhafte Funktionalität der FIU ist bereits öffentlich hinreichend in anderen Zusammenhang berichtet worden. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf die Durchsuchung bei der FIU, weil der Verdacht auf Strafvereitelung im Amt bestehe.[840]

Bis zum Zusammenbruch ist keine strukturierte Erfassung von Verdachtsmeldungen gegen Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu erkennen.

Dabei wäre nach hiesiger Sicht die Nachverfolgung der Geldströme ein Mittel zur frühzeitigeren Aufdeckung des Betrugsskandals gewesen.

840 https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/moegliche-strafvereitelung-durchsuchungen-bei-der-zoll-spezialeinheit-fiu/26002366.html?ticket=ST-2697834-vRJLyGxzjTylihYtKscf-ap1 [zuletzt abgerufen am 12.06.2020).

K. Staatsanwaltschaft

I. Überblick

1. Gesamtbewertung

a. StA MUC I

Die Staatsanwaltschaft München 1, Hauptabteilung III (nachfolgend „StA MUC I“) wird für folgende Aspekte kritisiert:

1. Es erfolgten nach Aktenlage einseitige Ermittlungsmaßnahmen zu Lasten von Kritikern der Wirecard AG – vornehmlich Journalisten und Short-Sellern.

2.Die StA MUC I entschied sich am 15. Februar 2019 Rechtsanwalt *Enderle*, Jan *Marsalek* und damit der Wirecard AG eine ungeheuerliche Geschichte zu glauben: *Marsalek* erklärte, Bloomberg habe ein Bestechungsangebot der Financial Times vorliegen, um mit in die negative Berichterstattung gegen die Wirecard AG einzusteigen und würde dies annehmen, falls Wirecard nicht eine Art Schutzgeld an Bloomberg in Höhe von 6 Millionen Euro zahle. Die StA MUC I traf eine für uns auch ex ante nicht nachvollziehbare Entscheidung:

Statt anzunehmen, dass die bis dato schon oft gescholtene Wirecard via Marsalek log, nahm die StA MUC I diese Verschwörungsgeschichte sehr ernst, teilte dies so dem Zeugen Kimmer bei der BaFin mit und unterstellte beiden o.g. integren Nachrichtenunternehmen damit konkludent ein ungeahntes Ausmaß von Korruption.

Dieses Werturteil fiel bei der BaFin, siehe Kapitel L.-M, auf fruchtbaren Boden, da dort eine ausgeprägte Wagenburgmentalität herrschte. Dass die StA MUC I die Geschichte nicht nur als plausibel, sondern sogar sehr ernst und glaubhaft bewertete, zeigt im Rückschluss eine ebensolche geistige Haltung bei ihr wie bei der BaFin.

3. Die StA MUC I wertete mehrere Schreiben des Rechtsanwalts *Enderle*, die dieser für die Wirecard verfasste, ungeprüft auf, indem sie diese mit der Wertung versah, die Hinweise seien sehr ernst und glaubhaft.

4. Ermittlungsmaßnahmen wurden teilweise gar nicht, nicht ausreichend oder teilweise zu spät gegen Verantwortliche der Wirecard AG erlassen, wobei Marsalek am 19. Juni 2020 unbehelligt ausreisen konnte und ihm noch bis Ende des Monats geglaubt wurde, er würde in den Philippinen nach dem verschwundenen

Geld suchen. Nach unserer Bewertung der Aktenlage hätte der Betrug der StA MUC I deutlich früher auffallen können. Die StA MUC I hätte entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen müssen und angesichts des deutlich gewordenen Ausmaßes energisch reagieren müssen. Das aus Sicht der hier votierenden Fraktionen zögerliche Vorgehen ermöglichte den Beschuldigten ihren Betrug fortzusetzen und sich im Falle Jan Marsaleks letztlich dem Einfluss der deutschen Strafverfolgung zu entziehen.

Die leitende OStA'in Bäumler-Hösl und damit die gesamte Hauptabteilung III der StA MUC I ist unserer Kenntnis nach wie vor nicht von dem „Wirecard-Fall" abgezogen worden, obwohl unserer Ansicht nach der Eindruck der Befangenheit und damit ein möglicher relativer Revisionsgrund, nicht ausgeschlossen werden kann.

b. Rechtsanwalt *Enderle*, Kanzlei Bub, Gauweiler, später Bub, Memminger & Partner

Rechtsanwalt *Enderle* wird für folgende Aspekte kritisiert:

1. Rechtsanwalt *Enderle* von der ehemaligen Kanzlei Bub, Gauweiler & Partner trifft unserer Ansicht nach ausweislich der Aktenlage und seiner Einlassung in seiner Vernehmung die Kritik, dass er sich von der Wirecard AG entgegen seiner Reputation als Bote einsetzen lassen hat und erst erkannte missbraucht zu werden, als „*der eine verschwunden und der andere verhaftet worden war*"[841].

[841] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 160.

2. Mit einem Schreiben vom 17.07.2019 versuchte er die dafür unzuständige StA MUC I als vermeintliche Amtshelferin einzusetzen, um die BaFin zu einem erneuten Leerverkaufsverbot zu bewegen. Der Plot ähnlich: man hatte einen britischen Zeugen, dieses Mal auf Tonband mit der Aussage, jemand habe eine Info von der Financial Times erhalten. Statt einer Erpressung suche dieser jemand für eine Investition in Höhe von 5 Mio. Pfund.

2. Chronologie

Datum	Sachverhalt
Zatarra	
09.03.2017	Bub Gauweiler schreiben StA MUC wegen Zatarra.[842]
20.11.2017	Bub Gauweiler berichtet der Chefjustiziarin der Wirecard AG ., Ley im cc, über Kommunikation mit OStAin Bäumler- Hösl wegen Zatarra.[843]
Das 1. Leerverkaufsverbot	
30.01.2019	McCrum schreibt an Wirecard und kündigt Artikel an
31.01.2019	Die Chefjustiziarin der Wirecard AG bittet Braun um Freigabe McCrum's Mail an *Enderle* schicken zu können.[844]
31.01.2019	Braun sagt noch am selben Tag zu.[845]

[842] MAT A Wirecard 1.03 EM.73.

[843] MAT A Wirecard 1.03 EM.49.

[844] MAT A Wirecard-1.03 EM.54.

[845] MAT A Wirecard 1.03 EM.53.

Datum	Sachverhalt
31.01.2019	Die Chefjustiziarin der Wirecard AG leitet E-Mail von McCrum an *Enderle* weiter.[846]
01.02.2019	11:30 Uhr Treffen von *Enderle* mit Markus Braun im Konferenzraum Solingen
01.02.2019	15:34 Uhr Strafanzeige der Kanzlei BUB, GAUWEILER, & Partner (RA *Enderle*) gg. McCum, FT w/Berichten ab 30.01.2019 im Auftrag der WDAG.[847]
01.02.2019	Eingangsbestätigung bzgl. Strafanzeige von WDAG durch StA München I, StAGrL Bühring.[848]
04.02.2019	Email BaFin-Kimmer an StA München I BaFin weist StA München I auf (sic. am 01.02.2019) eröffnete Marktmanipulationsuntersuchung hin.[849]
07.02.2019	Schriftsatz des RA-Kanzlei BUB, GAUWEILER für WDAG.[850] Übergabe des Schriftsatzes der brit. RA-Kanzlei SCHILLINGS (sic. der die erste Veröffentlichung von McCrum, FT am 30.01.2019 noch verhindern sollte – ohne Erfolg).[851]
08.02.2019	Chef-Justiziarin der Wirecard AG informiert Londoner Kanzlei, dass WDAG womöglich einen Zeugen für die Short- Attacke hätten.[852]

[846] MAT A Wirecard-1.03 EM.102.

[847] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 4.

[848] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 3.

[849] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 4

[850] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 12.

[851] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 13 f.

[852] MAT A Wirecard 1.03 EM.55.

Datum	Sachverhalt
08.02.2019	Email StA MUC I – StAGrL Bühring an BaFin- Kimmer StA MUC I übermittelt BaFin die Stellungnahme der brit. RA-Kanzlei SCHILLINGs.[853]
11.02.2019	Nicht unterschriebene Aussage von D.J. H. - DATIERT auf den 11.02.2019.[854]
11.02.2019	Londoner Kanzlei meldete sich und hatte Zweifel an dem Zeugen H., der mit einem gewissen Herrn Kilbey auftachte, wobei *„Mr Kilbey is speaking directly to you, Jan, about this“*. Im Übrigen will und soll der Zeuge anonym bleiben, da er von FT schnell identifiziert werden könne.[855]
12.02.2019	*Enderle* informierte Londoner Kanzlei darüber, dass er in Kürze mit der StA sprechen würde.[856]
14.02.2019	Entwurf einer eidesstattlichen. Versicherung von D.J. H. am 14.02.2019 der StA MUC I ohne Unterschrift[857] – im Ausschuss wird er fortan unter „DJ Harris“ traurige Berühmtheit erlangen[858]. Denn die StA ermittelt nicht den Hintergrund des vermeintlichen Kronzeugen.
14.02.2019	*Enderle* erhält von Londoner Kanzlei eine unterschriebene Zeugenaussage von H.

[853] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 8.

[854] MAT A BMF 4. StA Blatt 9.

[855] MAT A Wirecard-1.03 EM.55.

[856] MAT A Wirecard-1.03 EM.55.

[857] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 19-20.

[858] Vgl. De Masi, Tweet vom 26.03.2021, 9:23 Uhr, einsehbar auf: https://twitter.com/FabioDeMasi/status/1375544069783441423 [zuletzt abgerufen am 22.05.2021].

Datum	Sachverhalt
	Diese Version findet jedoch nicht den Weg n die Behörden, sondern lediglich die Version ohne Unterschrift datiert auf den 11.02.2019.[859]
14.02.2019	H. unterschreibt eine Zeugenaussage, DATIERT AUF DEN 14.02.2019, welche erst am 17.09.2019 an die Wirecard übermittelt wird. Görres bittet die Londoner Kanzlei die Zeugenaussage nicht Bub Memminger zur Verfügung zu stellen.[860]
15.02.2019	Verfügung der StA München I von StAGrL Bühring - Am 14.02.2019 habe RA *Enderle* die eidesstattliche. Versicherung im ENTWURF übergeben - WDAG sei mitgeteilt worden, der Zeuge H. habe Informationen darüber erhalten, der FT-Bericht sei vorher im Markt bekannt gewesen.[861]
15.02.2019	Vermerk StA München I - Vortrag von RA *Enderle*, WDAG sei wegen potentieller, bevorstehender negativer Berichterstattung durch Bloomberg erpresst worden: u.a. wäre Jan Marsalek von Mitarbeitern von Bloomberg mehrfach angerufen worden, die 6 Mio. Pfund verlangten, ansonsten würde man ein Angebot der Financial Times annehmen. Das Angebot von Mitarbeitern von FT habe darin bestanden, Bloomberg solle in die negative Berichterstattung über Wirecard mit einsteigen, dann würden sie finanzielle Vorteile (Höhe unbekannt) erhalten. FT (bzw. Mitarbeiter) selbst

[859] Vgl. MAT A BMF 4. StA Blatt 9.

[860] MAT A Wirecard 1.03 EM.75.

[861] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 18.

Datum	Sachverhalt
	habe durch deren negative Berichterstattung über Wirecard auch erhebliche Summen verdient. - Mitarbeiter von WDAG und möglicher Whistle Blower fliege von Singapur nach London, bezahlt von Mark Westcott, einem Gründer von Shadow Fall (wohl ein Investmentfonds). - Weiterer Gründer von Shadow Fall ist Matthew Earl. „Earl ist mir selbst bekannt…“ - Befürchtung weiterer Short Attacken gegen Wirecard.[862]
15.02.2019	Email StA-München I-Bühring an BaFin-kimmer; 08:48 Uhr • Bühring weist auf Telefonat hin • Bühring übersendet der BaFin eine Unterlage.[863]
20.02.2019	StA München I-Bühring an BaFin-Kimmer Nochmaliger Versand des StA-Vermerks.[864]
21.02.2019	StA München I vernimmt Jan Marsalek als Zeugen.[865]
21.02.2019	Kimmer -> Roegele: Bühring von StA MUC I übermittelt zuvor von Bäumler-Hösl erhaltene Presseinformation an die BaFin, die am 22.02.2019 im Handelsblatt erscheinen soll.[866] Kimmer weiß dabei, dass das Dokument von RA *Enderle* an die StA MUC übermittelt wurde.
14.03.2019	Vermerk der StA München I

[862] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 16.

[863] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 32.

[864] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 35.

[865] MAT A BMF-4.StA Blatt 4.

[866] MAT A BMF 5.15 Blatt 85 f.

Datum	Sachverhalt
	RA *Enderle* erklärt für WDAG: - „Schreiben“ mit „unzutreffenden“ Tatsachen über Wirecard seien der BILD angeboten worden - Behauptung, Mitarbeiterin der FT versuche früheren WDAG-Mitarbeiter als Whistle Blower (WB) zu korrumpieren - WB sei […], Legal Counsel von Sep. 2013 bis Jun. 2015 - Vortrag, beim AP EY seien interne Unterlagen der WDAG eingegangen; deswegen habe EY eine forensische Untersuchung eingeleitet - Mögliche Andeutung, im AR der WDAG könne ein „Leck“ bestehen - „Wirecard werde – wie bisher – vollumfänglich kooperieren“.[867]
21.03.2019	Zivilklage der WDAG gg. McCrum auf Zahlung von 500.00 EUR, eingereicht von der RA-Kanzlei BUB, MEMMINGER… (RA *Enderle*).[868]
12.04.2019	Verfügung der StA München I BaFin übersendet Akten; - Offenbar auch 2 Sonderbände mit Rajah & Tann-Berichten, die zT explizit auf Unregelmäßigkeit durch Marsalek hinwiesen; - BaFin bittet dies, bei der Vernehmung von MARSALEK zu berücksichtigen.[869]

[867] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 24.

[868] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 27 ff.

[869] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 29.

Datum	Sachverhalt
07.06.2019	StA München I-Bühring plant im Ermittlungsverfahren gegen McCrum eine Zeugenvernehmung von Matthew EARL.[870]
12.06.2019	Ladung der StA München I des Zeugen EARL, Vernehmung am 19.06.2019.[871]
17.09.2019	Londoner Kanzlei regt sich darüber auf, dass sie jetzt vom „Zeugen“ H. ein Original mit Unterschrift bereitstellen soll, damit das an die StA übergeben werden kann. Interessant hier sind die ergänzenden Informationen über die Abmachung, die Identität des Zeugen ggü der StA nicht offenzulegen.[872] Die **Zeugenaussage** ist **datiert** auf den **14.02.2019**.[873]
Der 2. Versuch ein Leeverkaufsverbot zu erwirken	
18.07.2019	*Enderle* schlägt Marsalek einen Brief an die StA MUC I vor. In dem Brief an die StA bietet man die legale Tonbandaufzeichnung eines Gesprächs mit einem gewissen Herrn Nick Gold an. Das Schreiben ist datiert auf den 17.07.2019.[874] Laut Wirecard-Kommunnikation erfolgte die Kommunikation zwischen Herrn Marsalek und Herrn K. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft München, welche auch über Tonaufzeichnungen vom 17. Juli informiert war. Es kam am 18. Juli zu keiner Berichterstattung der „Financial Times“ zu Wirecard.[875]

[870] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 46.

[871] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 49 ff.

[872] MAT A Wirecard 1.03 EM.56.

[873] MAT A Wirecard-1.03 EM.74.

[874] MAT A Wirecard 1.03 EM.41 - 42.

[875] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/23, S. 71.

Datum	Sachverhalt
24.07.2019	Marsalek übermittelt via Heinzinger die Transkripte der 2 Meetings, 1 mit Nick Gold und eines mit Jonathan Dennis.[876]
28.10.2019	SZ an Wirecard: Was hat WDAG gg Ali Reza Kamyab [laut driverdb.com ein Rennfahrer] unternommen und warum hat sich Marsalek solange in den Chats auf diese Person eingelassen.[877]
01.11.2019	Süddeutsche Zeitung führt mit RAen Bub und *Enderle* sowie Iris Stoeckl ein Gespräch.[878]
02.11.2019	SZ fragt u.a. bei *Enderle* nach, ob sie Zitate verwenden können, ein Beispiel von RA *Enderle*: „Zu Herrn Marsalek und der von ihm bei der Sta. Mü I beschriebenen Feindaufklärung: „Wir reden hier über eine kriminelle Vereinigung, über ein Wolfsrudel. Da nutzt ein Vorstand natürlich alle Möglichkeiten, die diejenigen zu erwischen, die dem Unternehmen und seinen Aktionären schaden.“ (*Enderle*) Generell: „Bei der Marktmanipulation finden die Vorbereitungen im Ausland statt, die Verbindungen sind schwer zu beweisen, die Behörden hinken hinterher. Das ist Straßenräuberei. Und diejenigen, die mit den Geldsäcken davon laufen, werden in der Regel nicht erwischt.“.[879]

[876] MAT A Wirecard 1.03 EM.42.

[877] MAT A Wirecard 1.03 EM.61.

[878] MAT A Wirecard 1.03 EM.62.

[879] MAT A Wirecard 1.03 EM.61.

Datum	Sachverhalt
04.11.2019	SZ fragt WDAG, Bub und *Enderle*, ob Treffen mit den beiden Londoner Investoren eine Inszenierung war.[880]
10.12.2019	Antrag der RA-Kanzlei Bub, Memminger… im Auftrag der WDAG auf Akteneinsicht wegen der ZIVILKLAGE der WDAG gg. MCCRUM in die Akten der strafrechtlichen Ermittlungen der StA MUC I gg. McCrum u.a.[881]
18.12.2019	*Enderle* und Wirecard-Vorständin beraten über Antwort auf eine Nachfrage der SZ, dabei fällt unter anderem der Satz: „den Absatz mit der StA München I bitte streichen; das Verhältnis sollte nicht und schon gar nicht schriftlich verbreitet werden.“.[882]
26.03.2020	Verfügung der StA München I-Bühring mit der Gewährung teilweiser Akteneinsicht für WDAG.[883]
Versagen der Strafverfolgung	
18.06.2020	Wirecard-Vorstand Markus Braun erklärt in einer Videobotschaft, dass das Unternehmen 1,9 Milliarden Euro erfunden und Jahresbilanzen frisiert hatte.[884]
18.06.2020	Marsalek isst mit Martin *W.* sowie seiner privaten Assistentin Sabine E. im „Il Sogno“ in München zu Abend und soll dort wohl seine Flucht geplant haben.[885]

[880] MAT A Wirecard 1.03 EM.60.

[881] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 73 ff.

[882] MAT A Wirecard 1.03 EM.62.

[883] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 117 ff.

[884] https://www.tagesspiegel.de/politik/die-spektakulaere-flucht-des-wirecard-managers-er-hatte-mehrere-paesse-wie-jeder-gute-geheim-agent/26019390.html [zuletzt abgerufen am 24.05.2021].

[885] BT- Drucksache 19/28324, S. 1.

Datum	Sachverhalt
19.06.2020	Marsalek flieht nach Minsk, wo sich seine Spur verliert.[886]
03.09.2020	Email-StA München I-Bühring an BaFin-Kimmer; 07:50 Uhr StA MUC I informiert BaFin über geplante Einstellung der Ermittlungen gg. McCrum; Frage, ob BaFin Einwände erhebe - Die antwortet qua Email von BaFin-Schierhorn an StA München I-Bühring; 13.08 Uhr; Keine Einwände gg. die Einstellung der Ermittlungen gg. McCrum.[887]

II. Rolle der Staatsanwaltschaft I München – In dubio pro Wirecard

1. Einseitige Ermittlungsmaßnahmen zu Lasten der Wirecard-Kritiker führten zur Opferrolle der Wirecard

Die einseitigen Ermittlungsmaßnahmen der StA MUC I gegen Kritiker der Wirecard AG führten zur medien- und öffentlichkeitswirksamen Stilisierung der Wirecard als Opfer von Shortsellern und Journalisten.

Die hier votierenden Fraktionen kommen nach Wertung der Aktenlage zu einem diametralen Ergebnis der von OStAin Bäumler-Hösl geäußerten Selbstwahrnehmung der StA MUC I:

„Wir sagen von uns mit Stolz: Wir sind die objektivste Behörde der Welt.“[888].

Die StA MUC I war nicht objektiv genug in diesem Fall. Denn sie hat nach unserer Bewertung der Aktenlage entlastende Umstände nicht ausreichend ermittelt, zu denen die Wirecard AG

[886] BT- Drucksache 19/28324, S. 1.

[887] BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 136.

[888] Bäumler-Hösl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 11.

belastende Umstände gehört hätten: nämlich den Hinweisen der „sehr detailierten“[889] Berichterstattung der Financial Times oder von Matthew *Earl* und *Heuking Kühn* u.a. konsequenter nachzugehen.

Wegen Ermittlungsbefangenheit konnte auch teilweise nicht geklärt werden, warum der wohl im Jahr 2019 von der StA MUC I angelegte Beobachtungsvorgang keine Früchte zeigte:

„In der Zwischenzeit haben wir, kann man so sagen, eigentlich jede Veröffentlichung verfolgt, die Wirecard betroffen hat, jede. Wir hatten, wie gesagt, einen Beobachtungsvorgang angelegt. Es gab interessante Quellen im Internet: MCA Mathematics und MCA Reconcile. Die waren sehr allgemein gehalten, betrafen auch schwer greifbare Vorwürfe, zum Beispiel „Sie dürften in der Türkei gar nicht tätig sein, da haben sie gar keine Lizenz“, irgendwelche Geschäfte in Brasilien. Also, das sind alles Dinge, wo wir gesagt haben: „Wir sind in den Startlöchern“, aber noch nicht etwas, wo wir sagen können - - Also, wenn jemand in der Türkei keine Lizenz hat, ist es einfach keine Straftat. Und wir haben es intensiv verfolgt, die ganze Zeit. Das können wir sagen.“[890].

[889] Vgl. Bäumler-Hösl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 27.

[890] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 26.

Zu der Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaften hat der Gesetzgeber u.a. folgende Regelung mit § 160 Strafprozessordnung (nachfolgend „StPO") erlassen:

„§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) 1Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. 2Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“[891].

Im Münchener Kommentar heißt es zu § 160 StPO: „

1. Be- und entlastende Umstände

Nach Abs. 2 Alt. 1 hat die StA nicht nur belastende Umstände zu ermitteln, sondern mit gleicher Sorgfalt auch entlastende Umstände zu berücksichtigen und zu erforschen. Allem, was zu einer anderen, geringeren oder ausbleibenden Bestrafung führt,

[891] Zitiert nach dejure.org, einsehbar auf: https://dejure.org/gesetze/StPO/160.html.

gebührt die gleiche Aufmerksamkeit wie der Verdachtssubstantiierung. Damit ist die StA der Objektivität bzw. materiellen Wahrheit verpflichtet. Ungeachtet der psychologischen (und epistemologischen) Überforderung, zu der dies für die Ermittlungspersonen führt, handelt es sich hierbei um eine klare gesetzliche Verhaltensvorgabe. Wie jede andere normative Verhaltenserwartung ist sie daher auch kontrafaktisch (dh trotz möglicher oder erfolgender Missachtung) in ihrer Geltung zu stabilisieren, sowohl durch Selbstaufmerksamkeit der Akteure als auch durch institutionelle Vorkehrungen (Rollenteilung, vgl. auch die str. Ausschließung wegen Voreingenommenheit). Diese Objektivitätspflicht liegt nicht nur im Individual-, sondern auch im öffentlichen Interesse: Wäre die StA allein der Überführung verpflichtet, würde von ihr ggf. (namentlich beim unschuldig Beschuldigten) die schlechterdings nicht legitimierbare Mitwirkung an einem rechtswidrigen Vorgehen (Fehlurteil) verlangt.

Die StA muss ihre Nachforschungen demgemäß breit ausrichten und auch bei der Polizei, an die der Abs. 2 eindeutig nicht adressiert ist, für eine entspr. Vorgehensweise sorgen. Sind mehrere Personen alternativ verdächtig, ist sämtlichen Spuren zu folgen. Entlastenden Anhaltspunkten nachgehen zu müssen, ist nicht von entspr. Anträgen abhängig. Bei gegebenem Anlass muss die StA sogar ein Geständnis hinterfragen. Angezeigt ist insg. eine abduktiv-kriminalistische Handlungslogik. Für die Verteidigung liegt hierin ein Anknüpfungspunkt, um die Entlastungsperspektive über frühzeitige Beweisanträge und Beweisanregungen geltend zu machen. Die Objektivitätspflicht der StA besteht – infolge ihrer Rechtsbindung, also nicht wegen Abs. 2 – im Übrigen auch

im Hauptverfahren, wo sie bei Auftreten entlastender Erkenntnisse eine Geltendmachung pro reo erforderlich macht (zB Antrag auf Freispruch oder Rechtsmitteleinlegung).""[892].

a. Journalisten

Es erfolgten nach Aktenlage in der Außenwirkung recht einseitige Ermittlungsmaßnahmen zu Lasten von Kritikern der Wirecard AG – vornehmlich Journalisten und Short-Sellern. Namentlich sind dies u.a. auf Strafanzeige der BaFin vom 9. April 2019[893] hin Dan McCrum, Stefania Palma u.a. Die anderen Namen sind unbekannt. Gerade Ermittlungen im Kontext von Aktiengeschäften gegen Journalisten müssen dabei den hohen Anforderungen des Art. 21 Marktmissbrauchsverordnung[894] genügen:

„Artikel 21 Weitergabe oder Verbreitung von Informationen in den Medien

Werden für journalistische Zwecke oder andere Ausdrucksformen in den Medien Informationen offengelegt oder verbreitet oder Empfehlungen gegeben oder verbreitet, sind bei der Beurteilung dieser Offenlegung und Verbreitung von Informationen für den Zweck von Artikel 10, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 20 die Regeln der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien sowie der journalistischen Berufs- und Standesregeln zu berücksichtigen, es sei denn,

[892] MüKoStPO/Kölbel, 1. Aufl. 2016, StPO § 160 Rn. 78, 79.

[893] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 25.

[894] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission.

a) den betreffenden Personen oder mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden Personen erwächst unmittelbar oder mittelbar ein Vorteil oder Gewinn aus der Offenlegung oder Verbreitung der betreffenden Information, oder

b) die Weitergabe oder Verbreitung erfolgt in der Absicht, den Markt in Bezug auf das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs irrezuführen.“[895].

Erst im September 2020, Monate nach Insolvenz der Wirecard AG wurden zumindest gegen die beiden o.g. Journalisten die Verfahren eingestellt. Bei den anderen ist der Verfahrensstatus dem Ausschuss unbekannt. Zeugin Bäumler-Hösl dazu:

„Wir haben uns dann aber entschlossen: Egal was ist, wir stellen das Verfahren gegen den Herrn McCrum jetzt ein, definitiv, auch wenn die ganze Auswertung noch aussteht. Dieses Risiko gehen wir ein. Wir sind davon überzeugt: Seine Berichterstattung ist weder falsch noch irreführend. Es wird möglicherweise die Shortseller noch treffen. Wir wissen nicht, ob wir einen Tatnachweis führen können, in irgendeiner Richtung. Aber Herr Dan McCrum ist definitiv raus.“[896].

[895] https://www.mmvo.de/MMVO-Text/Art-20-21/ [zuletzt abgerufen am 07.06.2021].

[896] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 26.

Der Ausschuss konnte nicht klären, warum zwischen dem Tag der offenkundigen Wahrheit der Berichterstattung und der Überlegung der Einstellung kritische 70 Tage vergangen sind. Als Ausrede kann nicht gelten, dass auch Short-Attacken möglich sind mit der Berichterstattung über wahre Begebenheiten unter Absprache mit Short-Sellern, die davon wissen. Denn es hatte zu keinem Zeitpunkt eine Short-Attacke mit der Financial Times stattgefunden. Die Mär der Short-Attacke(n) war das Ablenkungsmanöver der Gruppe um Jan Marsalek, um die Financial Times zu diskreditieren und die Früchte ihres Betrugs möglichst lange ernten zu können. Dabei waren die Hauptabflüsse im vierten Quartal 2019 und im ersten Quartal 2020.[897]

Die Wirecard AG hat am 25. Juni 2020 Insolvenz angemeldet.

Am 3. September 2020 erwog man die Einstellung der Verfahren.

In einer Kommunikation vom 3. September 2020 heißt es dazu:

„-----Ursprüngliche Nachricht-----

An: Schierhorn, Regina <…>

„■sendet: Donnerstag, 3. September 2020 10:36 An: Roegele, Elisabeth <…>

Cc: Linden, Felicitas <[...]@bafin.de>; Schuchhardt, Anja <…>

Betreff: WG: 402 JS 146256/19, Anhörung bzgl Einstellung

Liebe Frau Roegele,

die Staatsanwaltschaft München I hört aktuell die BaFin gern. § 122 Abs. 1 S. 4 WpHG an zu der von ihr beabsichtigten Einstellung des Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Dan

[897] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 36.

McCrum und Stefania Palma. Die BaFin hatte in ihrer Strafanzeige vom April 2019 noch weitere Personen angezeigt.

WA 23 schlägt vor, folgende Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft München zu geben:

"Sehr geehrter Herr Bühring,

zu der von Ihnen mitgeteilten beabsichtigten Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Beschuldigten Dan McCrum und Stefania Palma nach § 170 II StPO teile ich Ihnen mit, dass die BaFin diese Entscheidung aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen nachvollziehen kann. Es werden keine Einwände erhoben.

Ergänzend bitte ich um Mitteilung, unter welchem rechtlichen Aspekt das Ermittlungsverfahren gegen die weiteren von der BaFin angezeigten Personen aktuell geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Schierhorn"

Sind Sie damit einverstanden. Hinweisen möchte ich noch darauf, dass dieser neue Umstand auch zeitnah an BMF mitzuteilen wäre, da dort aktuell an einer diesbezüglichen Anfrage von Fr. Stumpff (B90/Grüne) gearbeitet wird.

Viele Grüße,

Regina Schierhorn

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kimmer, Sebastian <Sebastian.Kimmer>

An: Regina Schierhorn <Sebastian.Kimmer>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bühring, Matthias <…>

Gesendet: Donnerstag, 3. September 2020 07:50 An: Kimmer, Sebastian <…>

Betreff: !MSignierte_Nachrichtü! 402 JS 146256/19, Anhörung bzgl Einstellung

Guten Morgen Herr Kimmer,

ich beabsichtige in dem Marktmanipulationsverfahren gegen verschiedene Personen in Bezug auf die Shortattacke im Januar 2019 auf die Aktie der Wirecard AG das Verfahren gegen die hiesigen beschuldigten Dan McCrum und Stefania Palmer nach § 170 II StPO einzustellen.

Bestehen von Seiten der BaFin hiergegen Einwände?

eine kurze Nachricht per E-Mail reicht, ich würde einen entsprechenden Vermerk in die Akte machen.

Gruß,

Matthias Bühring Staatsanwalt als Gruppenleiter[…]"[898].

b. Short-Seller und Verjährung

Zwar hörte man Short-Sellern wie Matthew Earl im Juni 2019 zu, jedoch erfolgte nach unserer Wertung der Aktenlage eine zu oberflächliche Prüfung der angebotenen Informationen.

Nach unserer Wertung überzeugt nämlich beispielsweise nicht das Argument der Verjährung für die Hinweise des Zeugen Matthew Earl, welche er der StA MUC I in einer Power-Point-Präsentation gab. Für die speziellen Vorwürfe des Bilanzbetrugs im Zuge der Aktivierung der überhöhten Anschaffungskosten

[898] MAT A BMF-5.04 Blatt 86f.

beim Erwerb der GI Retail durch Wirecard im Oktober 2015 gilt dies ohnehin nicht. Aber auch die allgemeineren Geldwäschevorwürfe hätten bei der StA nicht einfach mit Verjährungsargumenten weggewischt und ignoriert werden dürfen. Denn man muss sich hier vor Augen halten, dass die Wirecard AG über Jahre ein sehr konstantes Wachstum über 30 Prozent pro Jahr aufwies. Das ist in dieser Konstanz ungewöhnlich. Noch ungewöhnlicher ist es für ein Tech-Unternehmen, welches im digitalen Zahlungsverkehr tätig ist. Earl argumentierte, Wirecard könne die hohen Umsätze nur durch illegale Geschäfte erzielen. Da die Umsätze jedoch weiter ohne ökonomisch nachvollziehbare Begründung stiegen, war zumindest anzunehmen, dass weiterhin illegale Geschäfte bei Wirecard durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund sehen die hier votierenden Fraktionen das Argument der Verjährung als nicht überzeugend an, da dies unterstellt, dass die Straftaten nicht fortgesetzt, die Schäden nicht vertieft wurden. Aber genau das ist wohl teilweise der Fall gewesen. Der Fehler war hier, dass man bei der StA MUC I gedacht hat, es gäbe keine kriminellen Handlungen mehr bei der Wirecard AG, obwohl Earl ausreichend Hinweise für einen Anfangsverdacht lieferte.

OStAin Bäumler-Hösl führte dazu Folgendes aus:

„*Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Ja. Was sollen wir machen mit verjährten Straftaten? Wir haben uns wirklich gefreut, dass er kam. Diese Power- Point-Präsentation war ganz hervorragend. Da ist viel drin gewesen, was in Zatarra schon drin war. Und wir haben es durchgeschaut. Ich habe es ihm während der Präsen-*

tation schon immer gesagt: Herr Earl, wir haben eine Verjährungsfrist von fünf Jahren in Deutschland. - Das hat er schon gewusst.“[899]

2. Unzureichende Prüfung der von Marsalek angebotenen Geschichten im Februar 2019 und im Juli 2019

Die StA MUC I wurde zwei Mal mit via Marsalek angebotenen Informationen über zwei Sachverhalte informiert und unserer Wertung der Aktenlage nach getäuscht, als Bote an die BaFin instrumentalisiert und auf eine falsche Fährte gesetzt.

a.Februar 2019

Aus uns unbekannten Gründen prüfte man bei der StA MUC I die Vorwürfe der Wirecard vom Februar 2019 nur einseitig zu Gunsten der Wirecard AG und zu Lasten der Journalisten von Bloomberg und konkret der Financial Times. Dabei gab sich die StA MUC I u.a. mit einer nicht unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung des verurteilten Drogendealers und Geldwäschers *H.* zufrieden, die von ihrer inhaltlichen Aussagekraft her substanzlos war. Bei einer Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit dessen Aussage wären die Beweismängel an denselbigen wohl aufgefallen. Denn grob zusammengefasst: darin berichtete jemand, von jemandem gehört zu haben, der von jemand anderem gehört hätte, die Financial Times würde am 30. Januar 2019 um 13 Uhr einen Artikel publizieren. Aussagedatum war erst der 11. Februar und unterschrieben dann der 14.[900] Februar 2019. Die Version mit der Unterschrift forderte die StA MUC I erst erfolgreich im September 2019 ein.

[899] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 37 f.

[900] MAT A Wirecard 1.03 EM.74.

Dabei wertete die StA MUC I diese Hinweise gegenüber der BaFin als glaubwürdig und ernst zu nehmend laut Zeugin *Roegele*:

„*Die Staatsanwaltschaft München hatte Informationen, die sie uns im Februar 2019 weitergeleitet hat, als glaubwürdig eingestuft. Sie hat sogar ein paar Tage später gegenüber der Presse nochmals betont, dass sie die erhaltenen und an uns weitergeleiteten Hinweise als ernst zu nehmen bewertet.*“[901].

Dabei wollte die Londoner Kanzlei bzw. der Zeuge *H.* eben nicht, dass diese Aussage den Staatsanwälten zur Verfügung gestellt wird:

„*You'll recall that you previously instructed Bub Memminger not to provide a copy of the statement itself to the prosecutor because of the likelihood that it would become accessible to the subjects of the investigation, i.e. the FT and others. This was based on Mr H.' concern about maintaining his anonymity.“*[902].

Das Statement in voller Länge:

„*WITNESS STATEMENT OF D.J. H.*

I, D.J. H., […], make this witness statement to assist the German authorities in their investigation into [the Financial Times/Mr Daniel McCrum] in relation to an article which was published on 30 January 2019 and which made a number of allegations against Wirecard AG ("Wirecard"). I confirm the below by way of "Versi-

[901] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S.11.

[902] MAT A Wirecard 1.03 EM.57.

cherung an Eides Statt" (affirmation in lieu of an oath). I am aware that a false "Versicherung an Eides Statt" is punishable under German criminal law

Introduction

I am an equities trader with around ten years' experience in the financial services industry.

I have no direct interest in or affiliation with Wirecard, although my brother-in-law has previously worked for Wirecard. For the avoidance of doubt, I have never traded in Wirecard's shares.

My role and background

Between around 2005 and 2011, I worked for an asset management company based in Mayfair, London. Thereafter, between around 2011 and 2013, I worked at the Royal Bank of Scotland in London as a derivatives analyst.

Since around May 2017, I have been trading equities as an individual alongside my father-in-law and my brother-in-law. I specialise in spread betting on financial markets.

Events of 30 January 2019

On the morning of 30 January 2019, at around 10:30am, I met with my broker at my father-in-law's office (where I generally work day-to-day) in order to have a general discussion about current market activity. I arrange these meetings with my broker on a fairly frequent and ad hoc basis.

At that meeting, I asked my broker about the flow of the market for the day and he mentioned a number of names. I recall that one of the names that he mentioned was Wirecard: he said that he had seen put buying activity in Wirecard and I asked if anyone with a good track record was involved in this. My broker said that

one of the big accounts had bought a put option and I asked him which account it was. He told me that the account was called Oman. I was aware of this account having a good reputation in the market and so I asked my broker if he could find out any more information about the put buying activity. My broker said that he would ask around and get back to me.

At around 12pm that day, my broker returned to my father-in-law's office to see me. He told me that he had spoken with a friend of his, whose name I recognised as being a successful and well-connected trader. My broker said that this friend had told him that an article was about to be published about Wirecard, at 1pm, by the Financial Times. He did not say what the article would be about but I inferred from the context (i.e. the put buying activity in Wirecard) that the tone of the article would be negative.

I did not personally act on this information. Later that day, I became aware that the Financial Times had in fact published an article containing a number of serious allegations against Wirecard. I am also aware that the Financial Times has since published a number of further articles about Wirecard, in relation to the same allegations. In that context, I subsequently contacted my broker and asked whether he was aware of any more notable trades in Wirecard, and he said that he was not.

The above is a true, correct and complete account of the events as I remember them. I affirm this by way of Versicherung an Eides Statt.

Signed: ……

D.J. H.

Dated: 11 February 2019"[903].

Letztlich präsentierte Marsalek mit RA *Enderle* der StA MUC I die unwahre Geschichte, Mitarbeiter der Nachrichtenagentur Bloomberg hätten mehrfach bei ihm angerufen und einen Betrag von 6 Millionen Euro von Wirecard gefordert. „*Ansonsten werde man ein Angebot von Financial Times annehmen*" und „*in die negative Berichterstattung über Wirecard mit einsteigen*".[904] Diese Ausführungen präsentierte der RA *Enderle* für die Wirecard in den ersten Februarwochen im Jahr 2019 der StA MUC I.[905]

An diesem Punkt musste die StA MUC I eine Entscheidung treffen und sie entschied sich unserer Wertung der Aktenlage nach zu unkritisch:

1. Entweder Marsalek und Wirecard dieses Komplott der renommiertesten Nachrichtenunternehmen der Aktien-Welt – Bloomberg und Financial Times – gegen das deutsche Tech-Wunder Wirecard und der Erpressung zu glauben, oder
2. Der Geschichte nicht zu glauben, oder
3. Zu ermitteln, welche der Alternativen die Wahrheit ist.

Zwar wusste die StA MUC I nicht konkret um die chronologischen Ereignisse, wie oben dargestellt. Allerdings konnten wir in den Akten auch nicht den Versuch der StA MUC I entdecken, für die von der Wirecard angebotene Version der Geschichte eine Gegendarstellung der Financial Times zu erreichen. Kein Anruf,

[903] MAT A BMF 4. StA Blatt 9.

[904] https://www.businessinsider.de/wirtschaft/finanzen/wirecard-wie-das-unternehmen-mit-einer-inszenierten-erpressung-die-staatsanwaltschaft-muenchen-auf-seine-seite-brachte/ [zuletzt abgerufen am 07.06.2021].

[905] https://www.businessinsider.de/wirtschaft/finanzen/wirecard-wie-das-unternehmen-mit-einer-inszenierten-erpressung-die-staatsanwaltschaft-muenchen-auf-seine-seite-brachte/ [zuletzt abgerufen am 07.06.2021].

keine E-Mail, keine kritische Gegenfrage in der Vernehmung von *Marsalek* oder eine unkritische nach dem Ablauf der Ereignisse. Nicht einmal danach, ob der Wirecard AG das Recht der Gegendarstellung von Dan *McCrum* eingeräumt wurde, welches sowohl im deutschen als auch im angelsächsischen Recht Niederschlag gefunden hat.

Stattdessen wurde die am 1. Februar 2019 von der BaFin eröffnete Marktmanipulationsuntersuchung auch in Richtung der Kritiker der Wirecard AG gelenkt. Ausschlaggebend war der Sachverhalt um die Erpressung, der trotz seiner Unglaubhaftigkeit weitergegeben wurde.

Gegenüber der BaFin äußerte sich laut Zeugen *Kimmer* jemand von der StA MUC I wie folgt:

„Und Frau Bäumler- Hösl hat mich dann darüber in Kenntnis gesetzt oder informiert, dass Wirecard erpresst werde.

Sie hat mir mitgeteilt, dass Bloomberg einen Geldbetrag fordere, ansonsten werde man in die negative Berichterstattung gegen Wirecard einsteigen, zumindest soweit wie ich mich noch daran erinnern kann, an dieses Gespräch.

[…]

Dieser Hedgefonds oder eine Person, besser gesagt, die in Verbindung mit diesem Hedgefonds stehen soll, sei ihr bereits aus einem vorherigen Verfahren, aus dem Zatarra-Verfahren, bekannt. Und aus diesem Grund werde eine weitere Short-Attacke auf Wirecard erwartet.

[…]

Das hat sie mir am Telefon mitgeteilt.

[…]

Es ist wirklich meine Erinnerung; es ist der Eindruck, den ich damals von dem Gespräch hatte. Und ich kann mich zum Beispiel an die Worte erinnern: „So was habe ich noch nie erlebt“, und das hat dann natürlich bei mir einen recht starken Eindruck hinterlassen.“.[906]

Im Vorfeld der Strafanzeige vom 1. Februar 2019 muss für eine Bewertung der Geschehnisse der Zatarra-Report und das Strafverfahren gegen *Matthew Earl* im Hinterkopf behalten werden. Weil bei Zatarra einige Fehler gemacht wurden, die auch teilweise strafrechtliche Konsequenzen hatten, nutzten das die Verantwortlichen bei Wirecard aus, um eine Mär zu spinnen und einen Rollentausch zu vollziehen: Nicht Wirecard war Täter, sondern die Short-Seller. Nicht die Financial Times berichtete über die Wahrheit und klärte auf, sondern die Wirecard AG, welche sich gegen die angelsächsischen Short-Seller verteidigte. Dabei schreckte man auch nicht davor zurück, ein Komplott der US-amerikanischen Nachrichtenagentur Bloomberg mit der britischen Zeitschrift Financial Times zu konstruieren.

Indem die StA MUC I letztlich dies der BaFin weitergab, mit der Information, dass man hier ein Zatarra-Szenario erwarte und dies ernst zu nehmen sei, wurde eine präjudizielle Wertung vorgenommen, die später genauerer Prüfung eben nicht stand halten sollte. Die StA MUC I ging damit davon aus, dass sowohl Mitarbeiter von Bloomberg als auch der Financial Times korrupt seien und dass diese das voneinander auch wussten.

[906] Kimmer, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/23, S. 93 f.

Somit bediente die StA MUC I wohl unwissentlich ein in der BaFin teilweise herrschendes leerverkaufskritisches und protektionistisches Weltbild. Man wollte dort unbedingt, laut Zeugin *Roegele*, dieses Mal nicht zu spät sein, weswegen man das Leerverkaufsverbot erließ, siehe Kapitel L.-M. Somit entstand auch der Eindruck einer ausgeprägten Wagenburgmentalität. Die Zeugin dazu in ihrer Vernehmung:

„Dr. h. c. (Univ Kyiv) Hans Michelbach (CDU/ CSU): Ja, aber Short-Attacken gab es ja schon vorher.

Zeugin Elisabeth Roegele: Genau. Und da sind wir immer zu spät gekommen.

Dr. h. c. (Univ Kyiv) Hans Michelbach (CDU/ CSU): Gut. Ja, und da ist ja nichts passiert. Also, eine Aktie, deren Verlauf vorher wenig Einfluss auf andere Aktien genommen hat, hat diese ja nicht nur wegen einer Short-Attacke - - Schon vorher hätten Sie ja dann handeln müssen, nicht in Verbindung dieses Tags, ominösen Tags 15.02.2019.

Zeugin Elisabeth Roegele: Aber, Herr Dr. Michelbach, ich kann nur handeln zuvor, wenn ich es zuvor weiß. Die anderen Short-Attacken haben wir immer erst hinterher erfahren.

Dr. h. c. (Univ Kyiv) Hans Michelbach (CDU/ CSU): Klar, aber - -

Zeugin Elisabeth Roegele: Dann kann ich nicht mehr handeln, dann ist sie vorbei.“[907].

[907] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1 – Roegele, S. 50.

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass die Glaubwürdigkeit des *Marsalek* von der StA MUC I nicht mehr hinterfragt wurde:

„Dr. Florian Toncar (FDP): Ja, okay. - Das Gesamtbild, das sich im Februar darstellte, war ja schon so neben dem Bericht über Rajah & Tann und den Unregelmäßigkeiten, Bilanzfälschung in Singapur, im Grund schon so. Wirecard hatte eine Durchsuchung wegen Geldwäsche einer US-Behörde, ich glaube, US Department of Justice – war 2015; war schon ein bisschen her -, war immer wieder im Gerede. Und im selben Monat kam eine Geldwäscheverdachtsmeldung, zu der Sie schon ausgeführt haben - auch die liegt uns übrigens vor; man könnte sie auch vorlesen -: Marsalek, Braun, 5 Millionen, die da hin- und herflossen. Selbst wenn Sie da sagen: „Das reichte noch nicht mangels Vortat“: Erschüttert das nicht die Glaubwürdigkeit des Zeugen Marsalek? Ich meine, Herr Marsalek saß bei Ihnen im Februar, -

Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Ja.

Dr. Florian Toncar (FDP): - hat ausgesagt. Eine Woche vorher haben Sie eine Geldwäscheverdachtsmeldung gekriegt. Also, selbst wenn Sie das nicht als ausreichend ansehen, ist doch da - - entsteht doch da ein Bild des Zeugen Marsalek, wo Sie solche Informationen eigentlich auch hätten einfließen lassen müssen.

Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Sie werden es nicht glauben, aber wir nehmen die Unschuldsvermutung wirklich ganz ernst, wirklich ganz ernst.

[…]

Und an der Geschichte mit der Geldwäsche - - Noch mal zum Hintergrund: Den hat, wenn Sie es schon aus anderer Quelle haben, nach meinem Kenntnisstand seine eigene Bank erstattet,

im Nachgang zu der Berichterstattung in der „Financial Times“. So führen sie es auch aus.“[908]

b. Juli 2019

Unserer Wertung der Aktenlage und der Einlassung des Zeugen *Enderle* nach, versuchte die Wirecard AG im Juli 2019 ein zweites Leerverkaufsverbot durch die BaFin zu erwirken. Das scheiterte laut Zeugin *Roegele* letztlich schlicht daran, dass die Wirecard AG die Information selbst publizierte und somit die BaFin gar nicht mehr handeln konnte.[909] Dazu die Zeugin *Roegele*:

„Soviel ich weiß, hatten wir gar keine Chance, zu entscheiden, weil das Unternehmen dieses Tonband selber publik gemacht hat. Und damit ist ja natürlich eine Leerverkaufsmaßnahme nicht mehr erforderlich. Es müsste ja jetzt jeder gewarnt sein.“.[910]

Im Juli 2019 vermittelte RA *Enderle* der StA MUC I Tonbandaufnahmen eines mitgeschnittenen Gesprächs in einem Londoner Café, die nach britischem Recht angeblich rechtmäßig aufgenommen worden seien. Mit dem dazugehörigen Schreiben vom 17. Juli 2019 regte er die StA MUC I an, „ […] ggf. über oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht - alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten“[911] zu nutzen gegen eine weitere angeblich bevorstehende Short-Attacke vorzugehen.

Wie es nun zur Bafin gelangte, konnte die Zeugin *Roegele* nicht mehr ganz sicher beschreiben:

---

[908] Bäumler-Hösl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 41 f.

[909] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S. 129.

[910] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S. 129..

[911] MAT A Wirecard 1.03 EM. 41.

„Das weiß ich, ehrlich gesagt, nicht mehr. Ich glaube, wir haben es von der Staatsanwaltschaft bekommen oder von der Polizei.“[912].

In seiner Vernehmung wurde RA *Enderle* mit einer Formulierung konfrontiert, die *Marsalek* in einen Formulierungsvorschlag für eine Antwort an eine SZ-Anfrage eingefügt hatte:

„Es gab am 17. Dezember 2019 eine Anfrage der „Süddeutschen Zeitung“. Da wird Bezug genommen auf einen Vorgang aus dem Juli 2019. Der „Süddeutschen Zeitung“ ist ein Chat zwischen

Herrn Marsalek und Herrn Kamyab vom 18. Juli 2019 aufgefallen. Herr Kamyab sagt da, dass wieder neue Gerüchte im Umlauf sind. Und Herr Marsalek antwortet:

Yes, they are planning to publish

this afternoon. (?)

Damit spielt er offensichtlich auf eine bevorstehende Veröffentlichung durch die “Financial Times” an, so schreibt die „Süddeutsche“, und fragt Wirecard:

Trägt Herr Marsalek durch solche

Äußerungen nicht dazu bei, dass

sich unter Londoner Geschäftsleuten

eine nahende Berichterstattung

der „FT“ herumspricht?

Das war die Anfrage. - Sie haben dann einen Textentwurf gemacht, wie man das beantworten soll. Herr Marsalek hat da unter

[912] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S. 129.

anderem eine Formulierung eingefügt. Die darf ich Ihnen auch noch mal vorlesen. Herr Marsalek hat hinzugefügt:

Die Kommunikation zwischen

Herrn Marsalek und Herrn K.

erfolgte in Abstimmung mit der

Staatsanwaltschaft München, welche

auch über die Tonaufzeichnung

vom 17. Juli 2019 informiert

war. (?)

Sie haben dann Frau S. geantwortet. Und das lege ich Ihnen auch gerne noch mal vor, dass Sie das wirklich auch noch mal sehen können. Sie haben geantwortet an Frau S.:

Liebe Frau S.,

den Absatz mit der Staatsanwaltschaft

München I bitte streichen.

Das Verhältnis sollte nicht und

schon gar nicht schriftlich verbreitet

werden. (?)

Zeuge Franz Enderle: Ja.“[913].

Weiter darauf angesprochen schilderte der Zeuge, dass der Absatz gestrichen werden musste, weil der Inhalt Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen sei.[914]

[913] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 110.

[914] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 111.

3. Der Beitrag der StA MUC I zum Leerverkaufsverbot der BaFin am 18.02.2019 und zu einem zweiten versuchten Leerverkaufsverbot im Juli 2019

Die BaFin vertraute blind in den Erkenntnisgewinn der StA MUC I und verließ sich entgegen verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorgaben darauf, dass die StA MUC I die Informationen auf Plausibilität hin geprüft hätte.

Das Leerverkaufsverbot der BaFin vom 18.02.2019 wurde vom ehemaligen Präsidenten der BaFIn als auch der dafür zuständigen Exekutivdirektorin *Roegele* mehrfach damit begründet, dass die StA MUC I sich gemeldet hätte und dass man natürlich nicht den Erkenntnisgewinn jener hinterfragt habe. Es sei ja schließlich die Staatsanwaltschaft gewesen.

Zeugin *Bäumler-Hösl* sagte zu der von RA *Enderle* an die StA MUC I übergebene Erklärung des vermeintlichen Zeugen H.:

„Na, das prüfe ich ja nicht. Ich prüfe nicht, ob das plausibel ist, wenn jemand zu mir kommt und bei mir Anzeige erstattet. Was meinen Sie, was ich jeden Tag alles lese.“.[915]

Zeugin *Roegele* antwortete auf die Frage, ob sie denn RA *Enderle* kontaktiert hätte, um die Informationen zu verifizieren:

„*Nein. Das war auch eine bewusste Entscheidung. Das ist ein Verfahren. Zu dem Zeitpunkt hat die Staatsanwaltschaft ja schon ein Verfahren geführt. Soviel ich weiß, hatte sie seit 01.02. auch ermittelt. Und dann gehen wir nicht in die staatsanwaltschaftlichen Kontakte rein und an der Staatsanwaltschaft vorbei und befragen dann dort deren Ansprechpartner.“*[916]*.*

[915] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/23, S. 94.

[916] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S. 32.

Der Ausschuss befragte Rechtsanwalt *Enderle*, ob er das denn auf Plausibilität geprüft hätte:

„Ich bin nicht derjenige, der die Validität beurteilen muss und darüber entscheidet. Wenn ich derjenige wäre, der sagt: „Das ist Spreu, das ist Weizen“, dann kann ich Dinge aussondern, die die Staatsanwaltschaft für zentral und wichtig hält. Ich gebe der Staatsanwaltschaft die Dinge so weiter, wie ich sie erfahren habe und wie ich sie gesehen habe. Und das ist a) nicht ungeprüft; das bitte ich zur Kenntnis zu nehmen. Ob die Dinge, die uns der Herr gezeigt hat, gefälscht waren oder nicht, weiß ich nicht. Aber ich kann beim besten Willen nicht dem Mandanten unterstellen, dass er mir gefälschte Dinge vorlegt und sagt: Das ist das, was passiert ist.

Dr. h. c. (Univ Kyiv) Hans Michelbach (CDU/CSU): Aber Sie hatten doch keine Unterschrift zur eidesstattlichen Erklärung.

Zeuge Franz Enderle: Da hatte ich – Entschuldigung - einen Kontakt mit einer renommierten englischen Anwaltskanzlei, bei denen dieser Zeuge saß und das bestätigt hat. Dieses Ding ist in einer Anwaltskanzlei aufgesetzt worden."[917].

Die deutsche Rechtsordnung und Rechtsprechung sieht nicht vor, dass man das Erfordernis einer Unterschrift dadurch ersetzten kann, dass man darauf verweist, die dazugehörige Erklärung sei in einer renommierten englischen Anwaltskanzlei aufgenommen worden.

Hinsichtlich der nicht unterschriebenen Aussage ließ sich der Zeuge *Enderle* auch noch wie folgt ein:

[917] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 142.

„Ich bewerte die Informationen, die ich bekomme, nicht. Das ist Sache der Ermittlungsbehörde, zu sagen: Dieses ist für uns ein wesentlicher Beweis. Dieses ist für uns kein Beweis. - Meine Aufgabe beschränkt sich darauf, vollständig und richtig solche Informationen und Unterlagen zu übermitteln.“[918].

Ungeklärt bleibt so die Motivlage des Zeugen H. eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Aus einer E-Mail ergibt sich dazu folgender Anhaltspunkt:

„Der Londoner Zeuge (H.) hat sich von sich aus bei Wirecard gemeldet. Er hat für seine Aussage von Wirecard kein Geld erhalten.“[919].

Mittlerweile wissen wir, dass es sich bei dem Zeugen nicht nur um einen Drogendealer, sondern auch um einen verurteilten Geldwäscher für Drogengelder handelt.[920] Das wirkt *ex post* schon recht paradox, wenn man nun sich in Erinnerung ruft, dass Marsalek diesen Zeugen „beschafft“ hat.

Eine Mail von der Anwaltskanzlei Herbert Smith Freehills LLP vom 11. Februar 2019 an Jan Marsalek und die Leiterin der Rechtsabteilung bei der Wirecard AG belegt, dass Jan Marsalek über den Schwager von H. mit diesem im Kontakt stand:

„Jan, Andrea

To update you on the below: we met with the witness (Mr H.), who attended our offices today along with his brother-in-law, Mr

[918] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 114.

[919] MAT A Wirecard 1.03 EM.60.

[920] Vgl. O’Donnell/Sims, "INSIGHT-The ex-convict's tale: Germany's role in Wirecard scandal under microscope“, einsehbar auf <https://www.reuters.com/article/germany-wirecard-inquiry-idCNL1N2ME1XN> [zuletzt abgerufen am 03.06.2021].

Kilbey. I attach the current draft of his statement for your reference, albeit this is still subject to final review by Mr H.

Mr H. told us that he would only agree to this statement being submitted to the German prosecutor if his name will not be disclosed more widely (in particular, to the FT). As you will appreciate, we could not advise on the confidentiality or otherwise of the German investigation process; I understand that Mr Kilbey is speaking directly to you, Jan, about this. Do please let us know if you require any assistance from our German colleagues in this regard.“[921]

Dieses Detail war *ex ante* jedoch nicht bekannt. Das konnte auch nicht bekannt sein, weil man seitens der StA MUC I eben keine Identitätsfeststellung des Zeugen H. erfolgreich betrieb[922] und daher auch dessen Glaubwürdigkeit nicht beurteilen konnte.

Die hier votierenden Fraktionen haben die Informationskette auch dahingehend geprüft, wie die Londoner Kanzlei den Erpressungsanruf seitens Bloomberg wertete. Im Kern zweifelte nicht nur die Kanzlei an der Darstellung, sondern gab am 14.02.2019 auch gegenüber Bloomberg zu verstehen, dass ihr eigener Mandant, die Wirecard AG, sich nicht vorstellen könne, dass Bloomberg Mitarbeiter involviert wären:

„*You will appreciate that this telephone call has caused our client grave concern and, whilst our client cannot imagine that Bloomberg employees might be involved in the dealings in any way, they were concerned that we should inform you immediately in*

[921] MAT A Wirecard 1.03 EM.55.

[922] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 114.

order to enable you to take whatever steps you deem appropriate."[923].

Im Februar 2019 wendete sich die StA MUC I an die BaFin und sorgte mit dafür, dass eine Gefahrenabwehrmaßnahme, das sogenannte Leerverkaufsverbot erlassen wurde. Eine präventive Maßnahme. Eine Maßnahme, um eine drohende Short-Attacke abzuwehren.

Wobei der Zeuge *Kimmer* unter folgendem Eindruck bei der BaFin stand:

> *„Und Frau Bäumler- Hösl hat mich dann darüber in Kenntnis gesetzt oder informiert, dass Wirecard erpresst werde.*
>
> *Sie hat mir mitgeteilt, dass Bloomberg einen Geldbetrag fordere, ansonsten werde man in die negative Berichterstattung gegen Wirecard einsteigen, zumindest soweit wie ich mich noch daran erinnern kann, an dieses Gespräch.*
>
> *[…]*
>
> *Dieser Hedgefonds oder eine Person, besser gesagt, die in Verbindung mit diesem Hedgefonds stehen soll, sei ihr bereits aus einem vorherigen Verfahren, aus dem Zatarra-Verfahren, bekannt. Und aus diesem Grund werde eine weitere Short-Attacke auf Wirecard erwartet.*
>
> *[…]*
>
> *Das hat sie mir am Telefon mitgeteilt.*
>
> *[…]*

[923] MAT A Wirecard-1.03 EM.78.

Es ist wirklich meine Erinnerung; es ist der Eindruck, den ich damals von dem Gespräch hatte. Und ich kann mich zum Beispiel an die Worte erinnern: „So was habe ich noch nie erlebt“, und das hat dann natürlich bei mir einen recht starken Eindruck hinterlassen.“.[924]

4. Unzureichende Ermittlungsmaßnahmen gegen Verantwortliche der Wirecard AG

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen nach Wertung der Aktenlage, wurden der StA MUC I zur Verfügung stehende Instrumente der Beweissicherung nicht konsequent genug umgesetzt.

Am 18.06.2020 stand fest, dass das TPA-Geschäft im Grunde eine Lüge ist, dass man 1,9 Milliarden Euro erfunden hatte. Aus unserer Sicht reicht das nicht nur für einen Anfangsverdacht, sondern auch für Sicherstellungs- und Sichtungsmaßnahmen im Sinne der §§ 94, 98, 110 StPO.

a. Absehen der Durchsuchung der Wohnräume trotz Richterbeschlusses

Es ist für die hier votierenden Fraktionen nicht ersichtlich, warum von der Durchsuchung der Wohnräume der Vorstände die StA MUC I trotz vorliegender Durchsuchungsbeschlüsse grundsätzlich abgesehen hat.[925] Lediglich bei Herrn Marsalek wurden Handy und Laptop wegen seiner Abwesenheit in Aschheim zu Hause sichergestellt.[926]

[924] Kimmer, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/23, S. 93 f.

[925] MAT A Wirecard-1.03 EM.116.

[926] Ebenda.

Sicherlich verfügt die StA MUC I mit ihren Mitarbeitern über ein ganz anderes Team und Erfahrungshorizont auch bezüglich Ermittlungserfahrungen als das im Untersuchungsausschuss nachgebildet werden könnte. Dass jedoch ein richterlicher Beschluss für die Durchsuchung von Wohnräumen nicht umgesetzt wurde, ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Allein aufgrund des Zeitraums, Juni 2020, der Bericht von KPMG war bereits erschienen, es gab unzählige Artikel der Financial Times, musste doch der StA MUC I klar sein, dass durch diese Entscheidung Beweismittelverluste eintreten. Denn die betroffenen Vorstände wurden ja von Top-Kanzleien und Anwälten beraten, die sofort erklären konnten, welche Art Tatverdacht vorliegen muss, um einen richterlichen Beschluss für eine Wohnungsdurchsuchung zu erwirken. Dass *Marsaleks* Handy und Laptop immerhin beschlagnahmt wurden, lag auch mehr an dessen Abwesenheit als dass es eine gezielte Ermittlungsmaßnahme war. Dass *Marsalek* geglaubt wurde, auf den Philippinen nach Geld zu suchen,[927] ist nicht nachvollziehbar.

Erkenntnisquelle dieser kritischen Sicht ist folgender Zeugenbericht der Durchsuchung, der auch an *Marsalek* und *Braun* verschickt wurde:

„[…] gerne nehmen wir zu den Ereignissen des 5. Juni 2020 Stellung, beantworten Ihre Fragen und übermitteln Ihnen die angeforderten Unterlagen soweit vorliegend:

Zu Ihrer Frage unter Ziffer 1.) - Ablauf und Dauer der Durchsuchung

Die Staatsanwaltschaft München I hat am 5. Juni 2020 in dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Markus Braun u. a. wegen des

[927] Bäumler-Hösl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 35.

Verdachts eines Vergehens nach dem Wertpapierhandelsgesetz (Az. 402 Js …) Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts München vom 4. Juni 2020 (ER I GS …) vollstreckt.

Die Durchsuchung wurde von StA GL (Staatsanwalt als Gruppenleiter) Bühring geleitet, der selbst an der Durchsuchung der Geschäftsräume der Wirecard AG teilnahm, und von Polizeibeamten des Polizeipräsidiums München – Kommissariat 72 (Az. …) vollzogen.

Anwesend waren seitens der Wirecard AG u. a. die Vorstände von Knoop und Steidl, Frau Görres als General Counsel, Herr Steinhoff als Global Compliance Officer sowie Rechtsanwälte der von der Gesellschaft mandatierten Kanzleien … sowie …

Die Durchsuchung der Geschäftsräume der Wirecard AG (Einsteinring 35, 85609 Aschheim) begann am 5. Juni 2020 um ca. 9.00 Uhr. Um ca. 18.30 Uhr verließen die letzten Polizeibeamten die Geschäftsräume, die Sicherung der Daten dauerte bis in den Abend an. Die nach dem Verlassen der Polizei gesicherten Daten wurden am 8. Juni 2020 um 9.50 Uhr von Beamten des Polizeipräsidiums München bei der Wirecard AG in Aschheim abgeholt.

Von der Durchsuchung der Wohnräume der Vorstände hat die Staatsanwaltschaft trotz vorliegender Durchsuchungsbeschlüsse grundsätzlich abgesehen. Lediglich bei Herrn Marsalek wurden Handy und Laptop wegen seiner Abwesenheit in Aschheim zu Hause sichergestellt.

Bei der Durchsuchung der Geschäftsräume der Wirecard AG wurden die Büroräume der beschuldigten Vorstände sowie der Mitarbeiter S., G. und S. durchsucht. Es wurden in den Geschäftsräumen der Wirecard AG die in dem Durchsuchungs- und

Sicherstellungsprotokoll genannten Unterlagen und Daten sichergestellt (Siehe dazu Anlage 2 unten).

Das Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll zur Durchsuchung der Wohnräume des Vorstands Marsalek liegt der Wirecard derzeit nicht vor.

Zu Ihrer Frage unter Ziffer 2.) - Konkret durchgeführte Maßnahmen der Ermittler

Die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizeibeamten des Polizeipräsidiums München durchsuchten die o. g. Räume nach

Beweismitteln und sicherten – wie bereits ausgeführt – die in dem Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll genannten Unterlagen und Daten. Der Sicherstellung wurde widersprochen.

[…].“[928].

Dass die StA MUC I keine sog. „Zufallsfunde“ gefunden haben will, widerspricht kriminalistischer Erfahrung. Andererseits hat der Ausschuss auch wegen laufender Ermittlungen wegen sog. Ermittlungsbefangenheit nicht alles erfahren.

b. Ungenügende Strafverfolgung durch die StA MUC I

Die hier votierenden Fraktionen bewerten die sich aus der Aktenlage ergebende Strafverfolgung durch die StA MUC I als ungenügend.

Insbesondere konnten mehrere Zeitpunkte identifiziert werden, wo der Betrug der StA MUC I bereits hätte verfahrensrelevant auffallen können.

[928] MAT A Wirecard-1.03 EM.116.

Die Ermittlungen des Ausschusses haben zu Tage gefördert, dass Markus Braun sein Handy noch ca. eine Woche lang behalten durfte und vor der Untersuchungshaft präparieren lassen konnte.[929] Die OStAin *Bäumler-Hösl* äußerte sich im Ausschuss zur Strafverfolgung der Wirecard-Verantwortlichen u.a. wie folgt: „Ich kann nicht in Österreich verhaften."[930]

Zeugin Schuster äußerte sich dazu wie folgt:

*„**Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Ja. Können Sie mir erklären, warum diese ganze Telegram-Kommunikation weg ist? Verfügen Sie noch über Telegram- Kommunikation mit ihm?*

***Zeugin Sandra Schuster**: Nein, ich habe mein Handy abgegeben. Alles, was da drin war, das konnten die auslesen. Ich habe nichts gelöscht.*

***Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Und da war noch Telegram-Kommunikation drin, als Sie Ihr Handy abgegeben haben?*

***Zeugin Sandra Schuster**: Also, ehrlich gesagt, ich habe das so - - Bei mir wurde das nicht gelöscht, was er - - Das habe ich schon der Staatsanwaltschaft gesagt, dass ich auch nicht verstehe, wieso man sein Handy nicht abholen hat. Ich habe da mehrmals darauf hingewiesen.*

***Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Wie, das wurde nicht abgeholt?*

***Zeugin Sandra Schuster**: Alle Handys wurden eingezogen von der Kripo - seins nicht. Er konnte sich damit ewig Zeit lassen - über eine Woche.*

***Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Okay. Und können Sie sagen, wann sein Handy ungefähr eingezogen wurde?*

---

[929] MAT A Wirecard-1.03 EM.110.

[930] Bäumler-Hösl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 35.

***Zeuge Schuster**: Nach einer Woche, nach diesem Untersuchungs-Ding erst.*

***Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Was meinen Sie mit Untersuchungs-Ding?*

***Zeugin Sandra Schuster**: Wo sie in der Firma waren*

und alle Handys genommen haben.“.[931]

Am 18.06.2020 um 12.48 Uhr erhielt Markus Braun folgende Nachricht:

„Lieber Markus,

hast du jetzt eigentlich Anzeige gegen dich selbst erstattet?

um 14.30 Uhr wird der Haftbefehl vollstreckt, höre ich gerade aus der Staatsanwaltschaft (don't ask, ist so, sorry).

Also ab durch die Hecke, mein Lieber.

Und schredder die Akten.

Kuss, C.“.[932]

i. Spätester Zeitpunkt vor der Insolvenz

Im Mai 2020 hat die Wirecard AG dafür gesorgt, dass ihre wichtigste Tochtergesellschaft, Cardsystems Middle East, also die umsatzstärkste Tochter sowie der umsatzstärkste Kunde, nämlich die Al Alam, der wichtigste TPA- Partner, über den der Betrug ja auch gelaufen ist, liquidiert wurden. Die Liquidation wurde im

[931] 2021-03-26_34. Sitzung_vorl. Protokoll (Bandabschrift), S.17.

[932] MAT A Wirecard 1.03 EM.71.

Bundesanzeiger gemeldet.[933] Die Kanzlei Heuking hat im Namen des Fonds Greenvale Strafanzeige erstattet und sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die BaFin informiert. Am 8. Mai und 15. Mai 2020, und zwar mit zureichenden und konkreten Anhaltspunkten für Maßnahmen der Staatsanwaltschaft.

Der Verdacht war und hat sich im Nachhinein bestätigt, dass hier Spuren verwischt wurden und dass hier letzten Endes Geld aus dem Konzern herausgeschleust worden sein könnte. Auch diesen Anzeigen ist nicht nachgegangen worden. Das wäre vielleicht noch ein Zeitpunkt gewesen, zu dem ein Teil des abgeflossenen Geldes hätte sichergestellt werden können.

ii. Gespräch Januar 2020 zwischen OStAIn Bäumler-Hösl mit bayrischen Finanzbeamten

Im Mai 2019 haben ein Finanzbeamter des Bayerischen Landesamtes für Steuern und des Bundeszentralamtes für Steuern einen Bericht erstellt über Dinge, die Ihnen bei der Betriebsprüfung im Wirecard-Konzern aufgefallen sind. Das waren klare Hinweise.

Die Empfehlung dieser beiden Finanzbeamten, die den Wirecard-Konzern aus ihrer steuerlichen Prüftätigkeit sehr gut kannten, war es, die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Dieser Vorschlag wurde innerhalb der bayerischen Steuerverwaltung verworfen, zunächst nicht weiterverfolgt.

[933] Wirecard AG München, „Bekanntmachung im Zusammenhang mit den EUR 500 Mio. 0,5 % Schuldverschreibungen 2019/2024“, 08.05.2020, einsehbar auf: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/suchergebnis?3> [zuletzt abgerufen am 23.05.2021] (Anmerkung, man muss als Suchwort nur „cardsystems“ in die Suchmaske eingeben um den Beitrag zu finden).

Es kam schließlich im Januar 2020 doch zu einem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft München. In Anwesenheit insbesondere von Frau Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl*, die der Auffassung war, dass die mühsam und kleinteilig zusammengetragenen Indizien zwar interessant seien, aber nicht für Ermittlungen gegen Wirecard reichten.[934]

iii. Februar 2019: Einmal funktioniert die FIU und es passiert nichts

Im Februar 2019, als die BaFin das Leerverkaufsverbot erlassen hat und auch die Strafanzeigen gegen Journalisten auf den Weg gebracht worden sind, ging eine Geldwäscheverdachtsmeldung ein, die von der Leitungsebene der Financial Intelligence Unit, also der Geldwäschestelle beim Zoll, direkt an die BaFin und ans Landeskriminalamt München geschickt wurde. Inhalt war ein Geldwäscheverdacht gegen Herrn Marsalek und Herrn Braun persönlich.

Just in der Woche, in der das Leerverkaufsverbot verabschiedet worden ist. Diese Verdachtsmeldung blieb ohne Folgen. Sie hatte keinen Eingang in die aufsichtlichen Entscheidungen, die ja sehr stark zugunsten von Wirecard ausfielen und Wirecard eher in eine Opferrolle gedrückt haben.

c. Februar 2019: unzureichende Ermittlungsarbeit

Als die Strafanzeige erfolgte am 01.02.2019, wurde, wie oben dargestellt, lediglich zu Lasten der Journalisten ermittelt. Eine Identitätsfeststellung des Zeugen *H.* fand laut Aktenlage nicht

[934] <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-sieben-punkte-an-denen-der-betrug-haette-auffallen-muessen-li.145585> [zuletzt abgerufen am 23.05.2021].

statt. Eine Überprüfung der Zeugenaussage, etwa durch einen Anruf bei Bloomberg oder der Financial Times fand ausweislich der Aktenlage nicht statt.

Laut Zeuge *Enderle* wurde seitens der StA MUC I überlegt, den Zeugen H. zu vernehmen, der sich vorher zum Beweiswert der nicht unterschriebenen Zeugenaussage noch wie folgt einließ:

„Das, was der Herr Kollege gesagt hat, ist natürlich richtig. Die eidesstattliche Versicherung als solche, ob die unterschrieben ist oder nicht, hat allenfalls noch dafür indizielle Bedeutung, dass es jemanden gibt, der sagt: „Das ist richtig“, wenn er es unterschreibt. […]

Solange da nur ein maschinengeschriebener Name drunter steht, ist das etwas weniger. Aber rechtliche Bedeutung hat sie in der Tat keine, weil dazu braucht es dann eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung, über die wir ja auch geredet haben, wie man die staatsanwaltschaftliche Vernehmung dieses Herrn organisieren kann.“[935]

Immerhin wurde laut Einlassung der Zeugin *Bäumler-Hösl* wohl 2019 ein Beobachtungsvorgang angelegt und internetquellen wie MCA Mathematics und MCA Reconcile zur Kenntnis genommen.[936]

[935] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S.143.

[936] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 26.

5. Eindruck der Befangenheit

Aufgrund der Erkenntnisse der hier votierenden Fraktionen nach Sichtung und Wertung der Aktenlage kann der Eindruck der Befangenheit seitens der OStAin *Bäumler-Hösl* in den Ermittlungen gegen Wirecard-Verantwortliche nicht ausgeschlossen werden.

Dass bislang nach unserer Kenntnis kein Gebrauch von § 145 GVG in Bezug auf OStAin *Bäumler-Hösl* gemacht wurde, verwundert, da in den Verfahren bspw. gegen Markus *Braun* ein relativer Revisionsgrund wegen möglicher Befangenheit der OStAin *Bäumler-Hösl* ein nicht hinzunehmender Vertrauensverlust in den Rechtsstaat wäre.

Der Eindruck der Befangenheit kann deswegen nicht ausgeschlossen werden, weil nach Ansicht der hier votierenden Fraktionen die StA MUC I unter Leitung der OStAin *Bäumler-Hösl* rechtzeitige Schritte teilweise versäumt hat und daher nicht unbefangen agieren kann.

Dazu kommt, dass über die Wirecard via *Enderle* ein Ermittlungsverfahren gegen Dan *McCrum* und Stefania *Palma* mit einer unwahren Geschichte angestrengt wurde, welches eingestellt wurde. Aus unserer Sicht ist daher ein Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat nach § 164 StGB denkbar. Evident ist, dass die StA MUC I erfolgreich getäuscht wurde.

III. Rolle von Rechtsanwalt Franz *Enderle*, ehemals Bub, Gauweiler nun Bub, Memmingen & Partner

Rechtsanwalt Franz *Enderle* hat die Wirecard AG vornehmlich gegen die Financial Times vertreten und deren Geschichte, die Financial Times würde die Aktie der Wirecard AG herunterschreiben. Er wurde unseren Ermittlungen nach zwei Mal eingesetzt, um ein Leerverkaufsverbot zu erwirken. Nicht ganz geklärt ist,

wer beim 1. Mal die Idee dafür hatte. Laut den Vernehmungen war es weder die Idee der Zeugin Bäumler-Hösl[937] noch des Zeugen *Enderle*[938].

Aus unserer Sicht konnte man aber folgendes Muster als Strategie gegen die Financial Times feststellen:

Man beschaffte sich 1) einen Zeugen in London, der irgendeine marktmanipulative Story preisgibt, wofür jemand bei der Financial Times verantwortlich ist, 2) diese Beschaffung eines Zeugen hing eng mit *Jan Marsalek* und Rechtsanwalt Franz *Enderle* zusammen, 3) man bauschte die Story auf und *Enderle* präsentierte diese der StA MUC I mit dem Hinweis auf eine hohe Summe Geld und 4) antizipierte einen weiteren negativen Pressebericht, der an Zatarra erinnerte und daher natürlich auch eine weitere Short-Attacke befürchten ließ.

Beim 2. Mal lässt sich das oben beschriebene Muster nachweisen, welches man aufsetzte, um gegen die Financial Times vorzugehen und gleichzeitig den Aktienkurs zu schützen. Man kann es analog auf das 1. Mal anwenden.

RA *Enderle* spielte dabei die Rolle eines Boten. Eines Boten, der durch seinen Ruf und sein Ansehen bei der StA MUC I, er ging dort ein und aus u.a. bei Frau OStAin *Bäumler-Hösl*, die Botschaften aufwertete. Durch diese Aufwertung nahm die StA MUC I diese Botschaften ernst und zumindest Frau OStAin prüfte diese im Übrigen auch nicht auf Plausibilität. In beiden Fällen wurden die Kommunikationen, im ersten Fall die nicht unterschriebene Aussage, im zweiten die vermeintlich mit der StA MUC I abgestimmte Tonbandaufnahme, an die BaFin geschickt.

[937] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 47.

[938] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 124.

1. Das erste Leerverkaufsverbot

Für das erste Leerverkaufsverbot setzte man seitens der Wirecard AG RA *Enderle* ein.

Auffällig ist der oben unter K.I.2. dargestellte Zeitablauf ab 30.01.2019: Innerhalb kürzester Zeit wusste man in der Strafanzeige bei der StA MUC I darzustellen, dass einem Kreis von Investoren bereits vorher Informationen verschafft wurden, u.a. unter der Beteiligung von der „Bank of Oman“ und Personen, die bereits bei Zatarra auf fallende Kurse gesetzt und daran verdient hätten.[939] Man schaffte also innerhalb von ca. 48 Stunden Umstände zu ermitteln, für die Wirecard bei Zatarra deutlich längere Zeit gebraucht hatte und dort im Übrigen Millionen investierte für die Ermittlungsarbeit.

Weiterhin ist auffällig, dass nach Sichtung der internen Kommunikationsdaten der Wirecard AG erst am 8. Februar 2019 die Chefjustiziarin der Wirecard die Londoner Kanzlei informierte, dass sie womöglich einen Zeugen hätten, der etwas über die Shortseller-Attacke berichten könne.[940]

Der Nachrichtenverlauf ist wie folgt:

„*From: Goerres, Andrea [….]*

Sent: 08 February 2019 17:35

To: Watts, Alan

Cc: Steinhoff, Daniel

Subject: Witness Statement

Dear Alan,

[939] MAT A BayStMJ – 2.CD.14.02, Blatt 4.

[940] MAT A Wirecard 1.03 EM.55.

We possibly have a witness for the short attack who wants to provide a statement that his broker informed him of the coming FT article and the account that was created for the short position. Would it be possible that this witness comes to your office tomorrow to provide a personal statement? This would be good for you to use and for the German prosecutor, wouldn´t it. The German prosecutor has already been made aware that there might be such a witness and they will take what they get.

From my point of view it might be important to get some data (account numbers, dates, names etc.). What do you think?

Kind regards

[...]

Jan Marsalek will confirm. I just forwarded him your email. He has the contact to the witness. […]"[941].

Doch vor dem 8. Februar findet sich nichts zu dem vermeintlichen Zeugen *H.* in den Unterlagen, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, trotz intensivster Suche.

Bemerkenswert für die Prüfung der Plausibilität der Zeugenaussage des D.J. H. seitens RA *Enderle* ist, dass man innerhalb der Wirecard AG wenig von dessen Englischkenntnissen hielt. Dazu heißt es in einer Kommunikation vom 9.3.2018:

„[…] *Herr Prof. Bub hat noch Herrn Enderle als Referenz für den englischsprechenden Teil der Kanzlei angeführt, das ist aber nicht ganz ernst zu nehmen.*".[942]

[941] MAT A Wirecard 1.03 EM.55.

[942] MAT A Wirecard 1.03 EM.59.

Weiterhin wollte der Zeuge darüber hinaus auch noch anonym bleiben, weil er wohl um sein Leben fürchtete.[943]

Aus unserer Sicht ist es auch nicht nachvollziehbar, dass der Aussage von *H.* laut Aktenlage derart große Bedeutung beigemessen wurde, da eine eidesstattliche Versicherung in einem Strafverfahren nicht den Beweiswert hat wie in einem Zivilverfahren und *de jure* in der Strafprozessordnung („StPO“) ‚nur‘ bei § 56 StPO geregelt ist. Also bei der Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes ein Zeugnis ablegen zu müssen. Das spielt deswegen eine Rolle, weil *H.* ja die deutschen Staatsanwälte angeblich unterstützen wollte.[944]

Und das ganz Entscheidende: selbst in einem Zivilverfahren, welches parallel laut RA *Enderle* angestrengt wurde, müsste gem. § 294 ZPO eine solche eidesstattliche Versicherung unterschrieben werden[945] und darüber hinaus auch die objektive Überprüfbarkeit der Identität des Aussagenden ermöglicht werden. Das ist vorliegend laut Aktenlage nicht erfolgt. *H.* musste sich nie gegenüber einer deutschen Behörde ausweisen. Doch alle beteiligten Behörden glaubten dem verurteilten Geldwäscher von Drogengeldern und Kontakt von Marsalek.

---

[943] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 160.

[944] Vgl.: MAT A Wirecard 1.03 EM.75.

[945] Vgl. statt vieler, Anwaltsauskunft, „Eidesstattliche Versicherung: Was ist das?“, einsehbar auf: https://anwaltauskunft.de/magazin/gesellschaft/strafrecht-polizei/eidesstattliche-versicherung-was-ist-das#:~:text=Mit%20einer%20eidesstattlichen%20Versicherung%20best%C3%A4tigt,schriftlich%20abgibt%2C%20muss%20sie%20unterschreiben. [zuletzt abgerufen am 03.06.2021].

Erst am 16.09.2019 forderte die Kanzlei Bub, Memminger für die StA MUC I von der Londoner Kanzlei eine Version der eidesstattlichen Erklärung mit Unterschrift ein.[946]

Hinsichtlich der nicht unterschriebenen Aussage ließ sich der Zeuge *Enderle* wie folgt ein:

„Ich bewerte die Informationen, die ich bekomme, nicht. Das ist Sache der Ermittlungsbehörde, zu sagen: Dieses ist für uns ein wesentlicher Beweis. Dieses ist für uns kein Beweis. - Meine Aufgabe beschränkt sich darauf, vollständig und richtig solche Informationen und Unterlagen zu übermitteln.“[947].

Die von *Enderle* gemeinte Ermittlungsbehörde äußerte sich wie folgt:

„Na, das prüfe ich ja nicht. Ich prüfe nicht, ob das plausibel ist, wenn jemand zu mir kommt und bei mir Anzeige erstattet. Was meinen Sie, was ich jeden Tag alles lese.“[948].

Die BaFin wiederum prüft nicht, was von einer StA kommt. Zeuge *Hufeld*: *„Was Sie mir sagen, klingt plausibel. - Und der entscheidende Punkt war - wie ich vorhin schon im Negativen andeutete -, dass dies eine Situation war, in der wir aufgrund des Zusammenkommens dieser verschiedenen Faktoren den Eindruck hatten, dass wir hier - was sehr, sehr selten bei diesen Heimlichkeitsdelikten der Fall ist - die Möglichkeit aufgrund der Informationslage, wie wir sie präsentiert bekommen hatten und wie wir so wahrgenommen hatten, hatten, vor die Welle zu kommen und tatsächlich Gefahrenabwehr im echten Sinne zu betreiben, das*

[946] MAT A Wirecard 1.03 EM.75.

[947] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 114.

[948] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/23, S. 94.

heißt, weiteren Schaden durch entsprechende Maßnahmen - sprich: in diesem Fall das Leerverkaufsverbot - zu ergreifen - - Das war der Schlüssel der Motivation. Frau Roegele hat mir insbesondere die Informationen geschildert, die die Staatsanwaltschaft bei uns vermittelt hat. Die sichere Einschätzung der Staatsanwaltschaft - so die Wahrnehmung von Frau Roegele, wie sie es mir mitgeteilt hatte [...] Mein Eindruck war, dass die Informationslage, die Frau Roegele mir geschildert hat und wie sie sie mir geschildert hat, aufgrund dieser unterschiedlichen Quellen der Erkenntnisse plausibel ist, auch wenn die dahinterstehenden Elemente, wie der vermeintliche Erpressungsversuch, schon einigermaßen ungeheuerlich klangen. Aber sie wurden uns eben von einer der größten und von uns sehr respektierten Staatsanwaltschaften dieses Landes präsentiert, nicht von Wirecard, verbunden mit dem Hinweis, dass auch aus Sicht der Staatsanwaltschaft - ich gebe jetzt wieder, was mir Frau Roegele vermittelt hat in dem Gespräch; eine andere Informationslage hatte ich ja logischerweise nicht - - es als ernsthafte Wahrscheinlichkeit dargestellt hat, dass eine weitere Short-Attacke bevorstehen würde.“[949].

2. Das zweite Leerverkaufsverbot

Im Juli 2019 versuchte die Wirecard AG via Rechtsanwalt *Enderle* über die StA MUC I wiederum ein Leerverkaufsverbot zu erwirken.

Wusste beim ersten Mal *Enderle* wohl nichts von einem gezielten Erwirken des Leerverkaufsverbots, dürfte dies beim 2. Mal anders gewesen sein.

[949] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 2, S. 16.

In seiner Vernehmung auf das erste Leeverkaufsverbot angesprochen und ob ihn Frau *Bäumler-Hösl* informiert hätte, dass die Strafanzeige und *H.* Zeugenaussage dazu führen:

„*Nein, ich kannte - - Ich habe von den Kontakten partiell erfahren hinterher, wo es darum ging, die Informationen zu untermauern durch Unterlagen und konkretere - - unter anderem diese besagte Aufzeichnung, da ich von Frau Bäumler-Hösl gehört habe, dass die BaFin diese Unterlagen benötige.*“[950].

Die Sachverhaltsschilderung für das zweite versuchte Leerverkaufsverbot war komplexer als der Sachverhalt bei dem ersten Leerverkaufsverbot. *Enderle* hat es also dann mehr untermauert durch Unterlagen und konkretere Beweise, wie Tonbandaufnahmen. Auch wurde mit einer Tonbandaufnahme ein anderes Beweismittel präsentiert als mit einer nicht unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung. Die Eidesstaatliche Versicherung mit Unterschrift wurde dabei erst zwei Monate nach dem Versuch ein zweites Leerverkaufsverbot zu erwirken an die StA MUC I geliefert.

Hintergrund waren die fortdauernden Berichte der Financial Times und dortige interne Untersuchungen, die die Zeitschrift entlasteten. Man bediente sich dieses Mal der Tonbandaufnahmen eines in einem Londoner Café mitgeschnittenen Gesprächs. Die Tonbandaufnahmen erhielt RA *Enderle* wiederum von Jan Marsalek.[951]

Diese leitete er mit Schreiben vom 17. Juli 2019 im Auftrag der Wirecard AG an die StA MUC I weiter.

[950] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 125.

[951] MAT A Wirecard 1.03 EM.41.

Wegen Ermittlungsbefangenheit konnte der Ausschuss nicht ganz klären, wie genau diese dann an die BaFin weitergeleitet wurden.

In dem Schriftsatz vom 17. Juli 2019 schreibt RA *Enderle*:

„*Sehr geehrte Damen und Herren,*

sehr geehrte Frau Bäumler-Hösl,

[…]

Unsere Mandantin hat uns von einer unmittelbar bevorstehenden Short Attacke informiert. Sie verfügt über die legale Aufzeichnung eines Gesprächs mit einem Herrn Nick Gold, der nach unseren Informationen zu den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Beschuldigten zählt. Dieser hat sich heute Vormittag in einem Gespräch berühmt, er sei vom Leiter der der Investigativabteilung der Financial Times kontaktiert werden, der ihm einen bevorstehenden Artikel der Financial Times mit stark negativen Inhalt angekündigt haben Herrn Nick Gold will im Rahmen von Leerverkäufen im Vorgriff auf diesen Artikel 5 Mio. Pfund investieren und sucht dazu Geldgeber

Mittlerweile hat sich die Financial Times in Übereinstimmung mit der bisherigen Handlungssystematik mit einer Reihe von Fragen an unsere Mandantin gewandt den Ausdruck der Email füge ich als Anlage bei. Angesichts der dort angekündigten Frist bis morgen 13:00 Uhr ist damit zu rechnen, dass ungeachtet jedweder Stellungnahme oder Bitte um Fristverlängerung zu diesen Zeitpunkt ein Artikel im Internet publiziert und zugleich der Kurs durch stark anschwellende Leerverkäufe gedrückt wird.

Wir wären Ihnen herzlich dankbar, wenn die Staatsanwaltschaft München I – ggf. über oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht – alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt dagegen vorzugehen.
Franz Enderle

Rechtsanwalt"[952]*.*

Gerade der letzte Absatz ist entscheidend.

Die Zeugin *Roegele* äußerte sich in einer ihrer Vernehmungen dazu wie folgt:

„Dr. Florian Toncar (FDP): […] Gab es, Frau Roegele, nach dem Februar 2019 noch weitere Informationen der Staatsanwalt- - München zu einer vermeintlich bevorstehenden Short-Attacke?

Zeugin Elisabeth Roegele: Ich weiß nicht, „der Staatsanwaltschaft München", und es ist vielleicht falsch gesagt; aber Sie wissen, dass es im Juli 2019 die Übersendung eines Tapes gab, auf dem eine weitere Short-Attacke angesprochen

wird, eine - -

Dr. Florian Toncar (FDP): Wer hat das übersendet?

Zeugin Elisabeth Roegele: Hm?

Dr. Florian Toncar (FDP): Wer hat das übersendet, das Tape?

Zeugin Elisabeth Roegele: Das weiß ich, ehrlich gesagt, nicht mehr. Ich glaube, wir haben es von der Staatsanwaltschaft bekommen oder von der Polizei.

Dr. Florian Toncar (FDP): Wer hat den Fall sozusagen oder diesen Sachverhalt im Juli bearbeitet?

[952] MAT A Wirecard 1.03 EM.41

Zeugin Elisabeth Roegele: Bei mir -

Dr. Florian Toncar (FDP): Ja, ja.

Zeugin Elisabeth Roegele: - oder bei der Staatsanwaltschaft?

Dr. Florian Toncar (FDP): Nee, auf jeden Fall bei Ihnen.

Zeugin Elisabeth Roegele: Auch Herr Kimmer.

Dr. Florian Toncar (FDP): Auch Herr Kimmer. Und da wurde ein Tonband übermittelt.

Zeugin Elisabeth Roegele: Ja.

Dr. Florian Toncar (FDP): Es ist ja kein weiteres Leerverkaufsverbot gekommen, und mir ist auch keine weitere Maßnahme bekannt.

Zeugin Elisabeth Roegele: Ja.

Dr. Florian Toncar (FDP): Wie war denn sozusagen da der Entscheidungsverlauf, wenn Sie ein Tonband bekommen haben und letztlich ja ein ähnlicher Verdacht in den Raum gestellt war, auch von der Staatsanwaltschaft, wie im Februar? Wie war denn dann der Entscheidungsweg, und warum führte das Ganze zu einem anderen Ergebnis als im Februar?

Zeugin Elisabeth Roegele: Soviel ich weiß, hatten wir gar keine Chance, zu entscheiden, weil das Unternehmen dieses Tonband selber publik gemacht hat. Und damit ist ja natürlich eine Leerverkaufsmaßnahme nicht mehr erforderlich. Es müsste ja jetzt jeder gewarnt sein.“[953].

[953] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S. 129.

3. Verhältnis zur StA MUC I

Das Verhältnis zur StA MUC I und dort spezifisch zur OStAin *Bäumler-Hösl* beschrieb der Zeuge *Enderle* in seiner Einlassung wie folgt:

„Abgeordneter Dr. h.c. (Univ. Kyiv) Hans Michelbach (CDU(/CSU): […] Die Frau Bäumler-Hösl hat uns hier erklärt, dass sie im ständigen Austausch mit Ihnen war und dass Sie ja auch jederzeit mit der Handynummer von ihr vertraut waren. Ist das ganz normal in Münchener Anwaltskreisen, dass man die Handynummer der Oberstaatsanwaltschaft hat und die jederzeit, rund um die Uhr, anrufen kann?

Zeuge Franz Enderle: Das ist wahrscheinlich nicht normal. Aber das beruht auch auf dem, wie gesagt, jahrelangen vertrauensvollen beruflichen Kontakt. Sie hat auch meine Handynummer. [...]

Aber ich habe nicht nur diese Handynummer eines Staatsanwalts. [...]

Das ist nicht - - Private Nummer: Weiß ich nicht. Aber es ist keine Wettbewerbsverzerrung, weil es in erster Linie darum geht, der Staatsanwaltschaft möglichst schnell - und da kann unter Umständen ja auch Gefahr im Verzug sein - Informationen zu übermitteln, die für deren Tätigkeit notwendig sind. Es geht nicht um mich, und es geht nicht um Wirecard. Es geht zunächst einmal ganz abstrakt und unabhängig von Wirecard - die Handynummer habe ich auch nicht abhängig von Wirecard bekommen - darum, der Staatsgewalt, der Ermittlungsbehörde

Informationen zu übermitteln, die diese möglicherweise brauchen. [...]"[954].

Weiterhin äußerte er sich in folgendem Dialog:

„*Cansel Kiziltepe (SPD): Okay. Weil die Oberstaatsanwältin Bäumler-Hösl auf eine Frage meinte: Herr Enderle ist halt ein vertrauenswürdiger Anwalt. - Und sie bezog sich dabei auf den 15. Februar, 7.30 Uhr.*

Zeuge Franz Enderle: Wenn man eine langjährige berufliche Verbindung hat und es sich in dieser Zeit bis dahin als verlässlich herausgestellt hat, dann glaube ich, dass es einen gewissen Vertrauensvorschuss nach sich zieht. Das ist aber, glaube ich, ein normaler Vorgang.

Cansel Kiziltepe (SPD): Wie oft haben Sie denn Kontakt zu Frau Bäumler-Hösl?

Zeuge Franz Enderle: Habe oder hatte?

Cansel Kiziltepe (SPD): Haben.

Zeuge Franz Enderle: Also, ich hatte bis zum Zusammenbruch von Wirecard in sechs oder sieben verschiedenen Mandaten regelmäßig Kontakt mit Frau Bäumler-Hösl, nicht nur im Zusammenhang mit Herrn Ecclestone und Herrn Gribkowsky, sondern auch in anderen Fällen. Seitdem habe ich im Augenblick aus einer Reihe von verschiedenen Gründen keinen Kontakt.

Cansel Kiziltepe (SPD): Wann haben Sie zuletzt Kontakt zu Frau Bäumler-Hösl gehabt?

[954] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 126 f.

Zeuge Franz Enderle: Ich würde sagen, im Frühjahr 2020. Aber ich bin mir nicht sicher.

Cansel Kiziltepe (SPD): Okay.

Zeuge Franz Enderle: Also, ich glaube, meiner Erinnerung nach hing der letzte Kontakt zusammen mit der für sowohl die Staatsanwaltschaft als auch für mich erstaunlichen Veröffentlichung des KPMG-Berichts. Das war der letzte Kontakt, -"[955]*.*

L.-M. Leerverkaufsverbot und die Verantwortung von BaFin, Bundesbank und BMF

IV. Überblick

Das Leerverkaufsverbot wurde am Markt wie ein Persilschein der deutschen Exekutive für Wirecard verstanden. Wirecard nutzte diesen geschickt, um neues Geld am Markt aufzunehmen und illegal aus dem Unternehmen herauszuleiten. Das Leerverkaufsverbot vergrößerte jedoch nicht nur den finanziellen Schaden durch den Skandal, sondern führte auch zu einem nie dagewesenen Reputationsverlust der deutschen Finanzaufsicht.

Um die zerstörte Reputation der BaFin wiederherzustellen, war eine Neuaufstellung an ihrer Spitze ohne Alternative.

Die Wagenburgmentalität der BaFin hatte sich dabei über Jahre vor den Augen des BMF gebildet, das jedoch tatenlos blieb und die Verschwörungstheorien der BaFin nicht hinterfragte. Für die Tatenlosigkeit des BMF, das sogar das rechtswidrige Leerver-

[955] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 112 f.

kaufsverbot nicht stoppte, es jedoch im Rahmen seiner Rechtsaufsicht hätte stoppen müssen, sind Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* und sein Staatssekretär *Jörg Kukies* verantwortlich.

Die Bundesbank zeigte rund um das Leerverkaufsverbot Licht und Schatten. Die Arbeitsebene der Notenbank zeichnete sich durch hervorragende Analysen aus, die innerhalb weniger Stunden am Freitagnachmittag erstellt und in einer Stellungnahme abgestimmt wurden. In dieser wurde ein Leerverkaufsverbot deutlich abgelehnt. Der Chefjurist der Bundesbank, *Andreas Guericke* und die Vize-Präsidentin der Bundesbank, *Claudia Buch*, hielten diese Stellungnahme nach Kommunikation mit *Elisabeth Roegele* jedoch zurück und verhinderten so eine ordnungsgemäße Veraktung des Vorgangs in der BaFin. Dass die Kommunikation mit Frau *Roegele* verloren ging und weder in der Bundesbank noch in der BaFin ordnungsgemäß veraktet wurde, fällt ebenfalls negativ auf die Notenbankspitze zurück.

Die Reputation der deutschen Finanzaufsicht kann nur mit einem Kulturwandel wiederhergestellt werden, den Finanzminister *Scholz* bereits ankündigte. Dieser muss noch mit Worten und vor allem mit Taten gefüllt werden. Ein unbedingt notwendiger Schritt ist dabei die Sensibilisierung der Mitarbeiter der Exekutive für anglophobe, antiamerikanische und antisemitische Topoi.

V. Wie sich das Narrativ von den arglistigen Leerverkäufern in der BaFin entwickelte

1. Wie Wirecard sich zum Opfer der Leerverkäufer stilisierte

Wirecard stand spätestens seit 2008 im Fokus von Leerverkäufern. Damals setzten unter anderem der Leerverkäufer *Tobias Bosler* sowie der damalige stellvertretende Vorsitzende der

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger, *Markus Straub*, auf fallende Kurs bei Wirecard, ohne dies offenzulegen. Am 24. Juni kritisierte dann *Straubs* Kollege, der SDK-Vorsitzende *Klaus Schneider*, das Management auf der Hauptversammlung der Wirecard AG und stellte unangenehme Fragen, unter anderem zu Verbindungen des Unternehmens zu verbotenem Online-Glücksspiel. Die Aktien der Wirecard AG gerieten daraufhin zunächst unter Druck. Auf ungeklärtem Weg erhielt Wirecard dann jedoch einen Hinweis, dass *Straub* und *Bosler* die Aktien leerverkauft hatten, ohne dies offenzulegen. Hierdurch wechselte die Kritik in der öffentliche Wahrnehmung von „Unternehmen führt Zahlungen für illegale Geschäfte durch“ zu „Anlegerschützer nutzen ihren Vertrauensvorschuss, um durch opportunistische Kritik mit Leerverkäufen zu verdienen“.[956] Die eigentliche Kritik von *Straub* und *Bosler* geriet daraufhin zunächst in Vergessenheit und Wirecard nutzte von nun an häufig das Narrativ, Kritik am Unternehmen sei illegitim, da die Kritisierenden sinistere Interesse verfolgten.

2. Wirecard trägt das Narrativ von den arglistigen Leerverkäufen in die BaFin

Dieses Narrativ wurde so auch an die BaFin übermittelt. In der 26. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses fragte *Matthias Hauer* (CDU) den ehemals für die Bankenaufsicht bei der Wirecard Bank AG zuständigen Aufseher, ob er und die Kollegen eigentlich jemals Wirecard auf die Vorwürfe angesprochen haben, die auf FT Alphaville und im Zatarra-Report zu lesen waren:

[956] Vgl. Bergermann, Ter Haseborg, „Die Wirecard Story“, FinanzBuch Verlag, 2021, Kapitel 6

„Zeuge Jochem Damberg: Also, Herr Ley bzw. später Herr von Knoop haben die Vorwürfe abgewiesen, haben gesagt, es hängt zusammen mit den Shortsellern, also Leerverkäufern, und sie hätten die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet, also Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, und haben alle Vorwürfe von sich gewiesen, und das haben die uns dann ziemlich plausibel beide erklärt.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Ja, dann sagen Sie doch mal bitte, wie die das erklärt haben. Weil nur von sich gewiesen, ist ja jetzt noch nicht besonders substantiiert.

Zeuge Jochem Damberg: Nein, sie haben natürlich eine Begründung gegeben, ne?

Matthias Hauer (CDU/CSU): Die war?

Zeuge Jochem Damberg: Ja, Shortseller.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Können Sie das etwas - - mehr als ein Wort da vielleicht nutzen? Vielleicht erklären Sie uns das einfach mal, wie die das erklärt haben.

Zeuge Jochem Damberg: Dass also praktisch diese Leerverkäufer über negative Zahlen über die Gruppe, über die AG, versuchen, den Kurs der Aktie Wirecard zu manipulieren.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Haben Sie irgendwann mal darüber nachgedacht oder mal intern diskutiert, dass da vielleicht was dran sein könnte an dem Zatarra-Berichtsinhalt oder an dem Folter-Vermerk?

Zeuge Jochem Damberg: Ja, mit Zatarra-Bericht das betraf ja überwiegend oder fast nur die AG, und diese Geschichte mit dem Onlinegambling, das hatten wir ja schon 2009, 2010, 2011 ja abgehakt. Ich weiß nicht, ob es noch einen Bereich gibt Onlineglücksspiel, Wirecard Bank AG, Wirecard. Wir haben ja dann die

- - Es gab dann 2017 noch ein Gerichtsurteil beim Bundesverwaltungsgericht, und danach wurde das also praktisch - - Deutsche kein Onlineglücksspiel betreiben dürfen, außer dass sie keine [sic!] deutsche Lizenz haben. Es gibt ja dieses Glücksspielmonopol des Staates. Jetzt schweife ich aber ab.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Ja, das stimmt. Meine Frage war ja, ob Sie mal intern darüber diskutiert haben, dass dieser Vermerksinhalt, der ja Bezug nahm auf „House of Cards", „House of Wirecard", dass da irgendwas dran sein könnte, also dass jetzt nicht die bösen Leerverkäufer das Unternehmen attackieren, sondern vielleicht auch in dem Unternehmen Probleme bestehen.

Zeuge Jochem Damberg: Na ja, gut, noch mal: Muss man trennen. Wir haben die Bank, und fast alle Vorwürfe betrafen ja nicht die Bank.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Und deshalb ist es nicht diskutiert worden oder - - Weil Sie gesagt haben, das ist ja eh die AG.

Zeuge Jochem Damberg: Natürlich haben wir das diskutiert.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Mit wem? Mit dem Ley?

Zeuge Jochem Damberg: Also praktisch mit Referenten und dann mit der Referatsleiterin. Aber wir haben a) keinen Bezug gesehen zur Bank, und b) betraf es praktisch die Leerverkäufer. Das ist dann ja auch aufgenommen worden, und teilweise haben wir die Information weitergegeben an die Wertpapieraufsicht, und die haben dann entsprechend auch später reagiert."[957]

Die Bankenaufseher in der BaFin fragten also nicht im Detail nach, ob die Behauptungen stimmten, sondern gaben sich mit

[957] Protokoll 19/26 der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 17.

der für sie plausiblen Begründung zufrieden, dass Leerverkäufer hinter den Vorwürfen des Zatarra-Reports stünden. Die Tatsache, dass die Autoren einen wirtschaftlichen Vorteil davon hätten, wenn der Kurs der Wirecardaktie fiele, hatte sie in den Augen der Bankenaufseher bereits diskreditiert. Die Bankenaufseher beließen es jedoch nicht dabei, selbst untätig zu sein, sondern trugen das Narrativ der sinistren Hedgefonds auch in die Wertpapieraufsicht, wie sich in der 26. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses nach Fragen von Danyal Bayaz zeigte:

„Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Muss ein Kollege in der BaFin sein. Und in dieser E-Mail verweisen Sie auf die aktuell hohe Volatilität der Wirecard-Aktie. Und Sie schreiben - ich zitiere -: Nach Auskunft von Herrn Ley (Mitglied des Vorstands der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG) stecken hinter diesen extremen Kursbewegungen möglicherweise Hedgefonds. Ich bitte um Übernahme. Mit freundlichen Grüßen Damberg Zitat Ende.

Zeuge Jochem Damberg: Jetzt ist es mir eingefallen. - Richtig, der Herr Ley hatte mal bei mir angerufen, hat sich dann beschwert darüber, dass der Kurs wieder sich nach unten bewegt hat, und - -

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also, der Finanzvorstand ruft bei der BaFin an und ärgert sich, dass der Aktienkurs nicht läuft.

Zeuge Jochem Damberg: Ja, und wir sollten was dagegen machen.“[958]

Die Bankenaufsicht ging dabei selektiv in der Frage vor, aus welchen Anlässen man die Wertpapieraufsicht informierte. Während

[958] Protokoll 19/26 der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 31

der Hinweis von Herrn *Ley*, hinter Kursverlusten steckten angeblich Hedgefonds, an die Wertpapieraufsicht weitergeleitet wurde, wurde ein kritischer Vermerk aus der Bundesbank nicht weitergereicht. In diesem 2016 verfassten Vermerk fasste die Bundesbankaufseherin *Franziska Folter* die damals nur auf dem Blog der Financial Times online einsehbaren Artikel von *Dan McCrum* zusammen. Der BaFin-Aufseher *Damberg* erklärte hierzu, man habe den Vermerk von Frau *Folter* nicht weitergegeben, weil man davon ausgegangen sei, dass die darin enthaltenen Informationen der Wertpapieraufsicht bereits bekannt gewesen seien. Auf die Frage, warum er den Vermerk von Frau *Folter* nicht weitergegeben habe, erwiderte er entsprechend:

„Zeuge Jochem Damberg: Ach so. Nach meinen Erkenntnissen war das der Wertpapieraufsicht bekannt.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also, Sie haben gedacht: Die wissen das alles schon; deswegen brauche ich das nicht weitergeben.

Zeuge Jochem Damberg: Ja, das war denen bekannt.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich finde das bemerkenswert, weil es tatsächlich in der Tat ein selektives Vorgehen ist: Bei den einen, da kommt einer, telefoniert und erzählt irgendwie eine Geschichte, und man hat nichts schwarz auf weiß, und Sie machen sich die Mühe, das zusammenzufassen und weiterzugeben. Und bei der anderen Geschichte macht sich die Kollegin der Bundesbank - - Das ist ja Ihre Behörde. Das eine ist ja eine Bank, die Sie beaufsichtigen sollen; beim anderen ist das die Behörde, wo, sagen wir mal, die natürliche Kooperationsbereitschaft vielleicht noch mal einen höheren Grad hat, auch das Vertrauen gegenüber einander. Und da macht sich die Kollegin ja einen Vermerk und schreibt richtig gute Fragen auf, wie

ich fand, zu einem auch sehr frühen Zeitpunkt. Und man geht davon aus, dass das ja alles schon bekannt ist, und das wird dann irgendwie nicht weitergegeben. Das finde ich seltsam.

Zeuge Jochem Damberg: Ich kann nur sagen, die ganzen Vorwürfe - „Financial Times“, Zatarra -, das war alles der Wertpapieraufsicht nach meiner Wahrnehmung bekannt.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Anschuldigungen oder die Presseberichte, oder was war denen bekannt?

Zeuge Jochem Damberg: Ja, die ganzen Anschuldigungen der Bilanzmanipulation usw.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Hat es zu was geführt?

Zeuge Jochem Damberg: Also, die Artikel waren - - Nach meiner Wahrnehmung war das bekannt.“[959]

3. Der BaFin-Bericht zum Zatarra-Report weist auf anglophobe und antisemitische Vorbehalte in der BaFin hin

In jedem Fall fand das Narrativ, arglistige Leerverkäufer würden erfundene Gerüchte im Markt platzieren, auch in der Wertpapieraufsicht der BaFin Anklang. Als das BMF die BaFin um eine Einschätzung zum Zatarra-Report bat, die in der Wertpapieraufsicht über alle Hierachieebenen abgezeichnet wurde, schrieb die BaFin unter anderem:

„Auffällig ist, dass die verdächtigen Personen (darunter neben natürlichen Personen auch anglo-amerikanische „Hedge Fonds“) dem Anschein nach einen recht einheitlichen kulturellen Hinter-

[959] Protokoll 19/26 der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 33

grund haben - überwiegend israelische und britische Staatsangehörige. Daher ist nicht auszuschließen, dass es sich um eine netzwerkartige Struktur („Insiderring") handelt.“[960]

In der 28. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses wurde die Zeugin *Fahmi Quadir* nach ihrer Meinung zu diesem Absatz befragt. Die Financial Times hatte am 6. Januar 2021 über diesen Absatz berichtet, sodass er bereits international bekannt war.

„Zeugin Fahmi Quadir: Well I would first like to say it is a very unfortunate and long-lasting trope of this idea that there is an insider ring that manages financial systems and money and that it is an anti-Semitic trope, historically and I think it is very problematic that this was something that was potentially part of BaFin's communications.“[961]

Quadir erklärte, dass die Idee, es gäbe einen „Insiderring“, der im Vorborgenen die Strippen im Finanzsystem ziehe, ein antisemtischer Tropus sei, also ein klischeehaftes Erzählelement, welches bestimmte Assoziationen beim Empfänger auslösen soll. Die deutsche Journalistin und Antisemitismusexpertin *Esther Shapira* äußerte sich ähnlich zum gleichen Absatz:

„Die Formulierung der BaFin ist nicht „unglücklich“ sondern ein Skandal gerade weil sie nicht „missverständlich“ sondern eindeutig antisemitisch grundiert ist.“[962]

Dazu muss notiert werden, dass die Gleichsetzung der Interessen und der Kultur von Briten und Juden eine Idee ist, die in

[960] Protokoll 19/20 der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 17.

[961] Protokoll 19/28 der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 57.

[962] https://twitter.com/EstherSchapira/status/1347133342131642373?s=20 .

deutschvölkischen Kreisen spätestens im 19. Jahrhundert reifte und populärer wurde.[963]

Dass in einem Vermerk einer deutschen Aufsichtsbehörde im Jahr 2016 ein „recht einheitlicher kultureller Hintergrund“ zwischen Briten und Israelis[964] vermutet wird und dass dieser Vermerk durch viele Hände in der BaFin und im BMF ging, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Formulierung kritisiert wurde, ist ein also bereits für sich ein Skandal. Für die Arbeit dieses Untersuchungsausschusses ist jedoch auch wichtig, zu untersuchen, inwiefern das Vorhandensein antiamerikanischer, antisemitischer und anglophober Topoi in der Aufsicht dazu beigetragen haben, dass BaFin und BMF über Jahre hinweg Hinweise britischer und US-amerikanischer Quellen ignorierte, während sie immer ein offenes Ohr für Anrufe von Herrn *Ley* hatte.

In dem angesprochenen, mehrseitigen Vermerk an das BMF findet sich lediglich ein kurzer Absatz, in dem die Vorwürfe aus dem Report überhaupt angesprochen werden und in dem eine Übermittlung der Bilanzmanipulationsvorwürfe aus dem Zatarra-Report an die DPR erklärt wird, während sich der mit Abstand größte Teil des Vermerks um Marktmanipulation der Leerverkäufer dreht. Eine systematische Aufarbeitung der Vorwürfe aus dem Zatarra-Report ist in der BaFin nie erfolgt.

---

[963] Vgl. z. B. Jung, W. (2001). Ideologische Voraussetzungen, Inhalte und Ziele außenpolitischer Programmatik und Propaganda in der deutschvölkischen Bewegung der Anfangsjahre der Weimarer Republik-Das Beispiel Deutschvölkischer Schutz-und Trutzbund (Dissertation, Niedersächsische Staats-und Universitätsbibliothek Göttingen). S. 112

[964] In modernen antisemitischen Schriften findet häufig keine Kritik an „Juden“ statt, sondern an „Israelis“. Dabei gilt der Bezug auf Israelis als Chiffre für Juden, sodass antisemitische Argumente verbreitet werden können, ohne das Wort Jude zu benutzen. Vgl.: Renzmann, L.: Israelbezogener Antisemitismus - Formen, Geschichte, empirische Befunde, Bundezentrale für politische Bildung, 11.02.2021

In der Betrugsbekämpfung muss eine Aufsicht vom Prinzip „Wo Rauch ist, ist auch Feuer“ ausgehen. Die BaFin ist hingegen nach dem Prinzip „Hier ist zwar überall Rauch, aber für ein Feuer gibt es keinen Beweis. Außerdem profitieren die, die auf den Rauch zeigen, falls es brennt und sind entsprechend nicht ernst zu nehmen“ vorgegangen. Auch an dieser Stelle ist ein Kulturwandel elementar.

4. Die BaFin sieht deutsche Unternehmen als potenzielle Opfer von Short-Attacken

Spätestens mit dem Zatarra-Report sah die BaFin deutsche Unternehmen als Opfer, die man vor Leerverkäufern zu schützen habe. Der unbedingte Wille, etwas gegen vermeintliche Short-Attacken zu unternehmen, zeigt sich auch in einem Vermerk, den die BaFin unaufgefordert erstellt und an Herrn *Franke* im BMF schickte.[965]

Der Sachstand enthält die folgenden Vorschläge, die erkennen lassen, dass die BaFin unbedingt gegen Leerverkäufer wie Zatarra vorgehen wollte. Das energische Vorgehen zum Schutz von Wirecard steht dabei in großem Kontrast zur Indifferenz, die die BaFin gegenüber Vorwürfen gegen Wirecard an den Tag legte. Bemerkenswert am Sachstandsbericht ist der mehrfache Bezug auf die Wirecard AG, welche die BaFin unbedingt schützen wollte. Hier der Sachstand zur Dokumentation:

„Sachstand 1.

Shortattacken In den letzten Wochen kam es zumindest in zwei Fällen zu sog. „Short-Attacken“ auf deutsche mittelständische

[965] Ausschussdrucksache 19(30) 490

Unternehmen. Im Falle von Wirecard wurde die Attacke durch ein Unternehmen namens Zatarra durchgefuhrt. Inwieweit die erstattete Strafanzeige Erfolg hat, ist fraglich. Vorschläge zur Abhilfe - Recht der BaFin, Finanzanalysten, die ordnungsgemäß nach § 34c WpHG ihre Anzeigepflicht erfüllt haben, zu veröffentlichen (Wirecard hätte dann darauf verweisen können, dass Zatarra keine solche Anzeige vorgenommen hat) - Recht der BaFin, Verstöße gegen die Anzeigepflicht zu veröffentlichen (BaFin hätte dann darauf hinweisen können, dass Zatarra die Anzeigepflicht nicht erfüllt hat) - Transparenzregelungen bei Nettoleerverkaufspositionen auf alle Nettoleerverkaufspositionen (ab 0,2%) ausdehnen - Vorabankündigungspflicht von negativen Analysen gegenüber den betroffenen Emittenten (analog Art. 10 i.V.m . Anhang I D der CRA-Verordnung: „Die Ratingagentur informiert das bewertete Unternehmen spätestens zwölf Stunden vor der Veröffentlichung des Ratings und über die wichtigsten Gründe, die für dieses Rating ausschlaggebend waren, damit das Unternehmen die Möglichkeit hat, auf sachliche Fehler der Ratingagentur hinzuweisen.“) - aber Änderung der MiFID erforderlich“.[966]

5. Vorurteile in der BaFin und der Staatsanwaltschaft München führen zum Leeverkaufsverbot

Am Morgen des 15.02.2019 rief die Münchner Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* den Rechtsanwalt der Wirecard AG, *Franz Enderle*, an, nachdem Sie am Vorabend mehrere Anrufe in Abwesenheit erhalten hatte. Im Anschluss an diesen Anruf verfasste sie ein Fax an die BaFin. In diesem erklärte sie, Herr

[966] Vgl. MAT A BMF 24.46 Blatt 27

Enderle habe sie darüber informiert, dass *Jan Marsalek* ihm erklärt habe, dass Bloomberg 6 Mio. EUR von der Wirecard AG fordert, ansonsten würde Bloomberg ein Angebot der Financial Times annehmen und in die negative Berichterstattung einsteigen. Weiter wurde angeführt, dass ein Whisteblower aus Singapur auf dem Weg nach London sei und dessen Ticket mittelbar durch *Matthew Earl* bezahlt worden sei. Daher erwarte man am gleichen Tag eine Short-Attacke.

Zunächst muss festgehalten werden, dass die Schlussfolgerung, eine Short-Attacke sei zu erwarten, schlicht keine logische Schlussfolgerung aus der Annahme ist, dass sich ein Whistleblower in einem von *Matthew Earl* bezahlten Ticket nach London sitzt. Vielmehr hätten diese Angaben und auch weitere BaFin getragene Informationen die Frage aufwerfen müssen, mit welchen Methoden Wirecard an solche Informationen kommt und ob solche Informationen für die Seriosität von Wirecard im Allgemeinen und von Herrn *Marsalek* im Besonderen spricht.[967]

Wichtiger ist aber noch, dass BaFin und Staatsanwaltschaft München vollständig auf die Behauptung hereinfielen, Bloomberg würde Wirecard erpressen und dabei mit der Financial Times zusammenarbeiten. Am Morgen des 15.02.2019 gab es zwei Möglichkeiten:

- Mitarbeiter der Financial Times bieten Bloomberg Geld an, damit man mit in die negative Berichterstattung einsteige. Bloomberg wiederum hat sich daraufhin an *Jan Marsalek* gewandt und fordert nun 6 Mio. EUR, wenn Wirecard möchte, dass Bloomberg das Angebot der FT nicht annehme. Diese Möglichkeit impliziert also, dass die

[967] Vgl. Kapitel zu Dan McCrum.

beiden wichtigsten Finanzmedien der Welt, die nach höchsten journalistischen Standards arbeiten, von korrupten Journalisten durchsetzt sein müssen. Die Financial-Times-Journalisten, die offenbar bereits heute aus sinisteren Motiven negativ über Wirecard berichten, sind dabei nicht nur korrupt, sondern sich offenbar auch sicher, dass Bloomberg-Journalisten ebenfalls korrupt sind – ansonsten wäre ein entsprechendes Angebot an Bloomberg ja hochriskant. Bloomberg wiederum wäre in diesem Szenario nicht nur ebenfalls korrupt, sondern auch so unverfroren, von Wirecard eine noch höhere Zahlung einzufordern, wenn man das Angebot der FT nicht annehmen wolle.

- Die zweite Möglichkeit ist schlicht, dass *Jan Marsalek*, COO eines Unternehmens, das immer wieder in den Schlagzeilen war wegen Geschäften, die am Rande der Legalität oder sogar verboten waren, lügt.

Dass weder in der BaFin, noch in der Staatsanwaltschaft München, noch im BMF die Behauptung, Bloomberg und die FT würden Wirecard erpressen, auch nur angezweifelt wurde, sondern unwidersprochen die These der durch und durch korrupten angelsächsischen Finanzmedien geglaubt wurde, die das arme deutsche Unternehmen mit höchst unmoralischen Methoden unter Druck setzen, muss ebenfalls als Beweis für kulturelle Vorurteile in Teilen der deutschen Finanzaufsicht und der Staatsanwaltschaft München gewertet werden.

Das Leerverkaufsverbot wäre laut Aussage der zuständigen Referentin nicht verhängt worden, wenn man nicht von einer Erpressung Wirecards ausgegangen wäre:

„Dr. Jens Zimmermann (SPD): Die Frage, die ist eben schon angeklungen, die stellt sich für mich auch nochmal: Wie ist diese Information der Staatsanwaltschaft München bei Ihnen dann verarbeitet worden? Wie ist sie gewichtet worden und welchen Einfluss hatte dabei auch, dass sie jenseits der reinen Information ja ganz offenbar - Herr Kimmer hat das ja sehr eindrücklich hier geschildert, Frau Bäumler-Hösel konnte sich an nichts mehr erinnern. - -Welchen Einfluss hatte es, dass Frau Bäumler-Hösl Herrn Kimmer gesagt hat, „die Wirecard AG wird erpresst, sowas habe ich in meinem ganzen Leben noch nicht gesehen“? Hatte das einen Einfluss dann auf den weiteren Gang der Dinge?

Zeugin Marie Christine Geilfus: Meiner Meinung nach hatte das einen ganz maßgeblichen Einfluss auf den weiteren Gang der Dinge. Ich habe das so wahrgenommen, als dass diese Information der Staatsanwaltschaft - die ja verbunden war mit der Information, dass eine weitere Short-Attacke droht - ganz wichtig war, und dass sie mit dieser Wertung und dieser Dringlichkeit verbunden war. Ich persönlich glaube auch, dass ohne diese Information das Verbot, oder das ist ja kein Verbot, das Netto-Leerverkaufspositions-Verbot, so nicht erlassen worden wäre.“[968]

In der Konsequenz heißt das, dass das Leerverkaufsverbot, welches von vielen Anlegern, Banken und Journalisten als Indiz gesehen wurde, dass die BaFin die negativen Presseberichte über Wirecard für falsch hält und somit das Ausmaß des Betrugs deutlich vergrößerte, ohne die Vorurteile in der deutschen Exekutive kaum denkbar erscheint. BMF, BaFin und Staatsanwaltschaft

[968] Protokoll 19/28 der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 2.

München sind daher aufgefordert, die Sensibilität ihrer Mitarbeiter für kulturelle Vorbehalte, insbesondere für bis in die Top-Positionen zu schärfen.

6. Dass die BaFin mit dem Leerverkaufsverbot Partei ergriff, ist auch an der Nicht-Veröffentlichung der DPR-Sonderprüfung erkennbar

Zeugen der BaFin und des BMF wiederholten im Untersuchungsausschuss immer wieder die These, man habe mit dem Leerverkaufsverbot gar nicht Partei für Wirecard ergreifen wollen. Dieser Eindruck sei lediglich entstanden, da man die kurz zuvor beschlossene Sonderprüfung wegen Verschwiegenheitspflichten nicht habe veröffentlichen dürfen:

Zeugin *Elisabeth Roegele*:

Wie Sie wissen, haben wir bereits vor Erlass des Leerverkaufsverbots die DPR, auch Bilanzpolizei genannt, auf der Basis der „FT"-Berichterstattung beauftragt, den Halbjahresabschluss 2018 der Wirecard zu durchleuchten. Dies zeigt, wie ernst wir die „FT"-Berichterstattung genommen haben. Leider hinderte uns die Verschwiegenheitsregelung im § 21 WpHG daran, diesen Prüfungsauftrag gleichzeitig bzw. sogar vor der Leerverkaufsmaßnahme zu veröffentlichen. Es wäre ein deutlich ausgewogeneres Bild der BaFin-Maßnahmen entstanden, wenn wir die vor der Leerverkaufsmaßnahme erfolgte Beauftragung der Bilanzprüfung durch die Bilanzpolizei DPR veröffentlichen hätten können. Das hätte jedem Missverständnis, dass die BaFin mit dem Leerverkaufsverbot die Wirecard schützen will, vorgebeugt."[969]

[969] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 der 34. Sitzung vom 26. März 2021, S. 12

Diese Aussage ist gleich mehrfach irreführend. Einerseits wird der Eindruck vermittelt, die DPR sei eine „Bilanzpolizei", also eine Art Strafverfolgungsbehörde mit dem Ziel, Bilanzbetrug aufzudecken. Dies ist jedoch schlicht nicht der Fall. Um die Vorwürfe, die im Financial-Times-Artikel vom 30. Januar 2019 enthalten waren, aufzuklären, wären forensische Mittel notwendig gewesen. Die BaFin hat sich jedoch an die DPR gewandt, die über diese Mittel eindeutig nicht verfügte und sie auch nicht beschaffen konnte. Zeuge *Edgar Ernst* erklärte dazu in seiner Vernehmung:

„In Fällen von Bilanzbetrug müsste ein gänzlich anderer Prüfungsansatz erfolgen, und zwar von einer Organisation, die neben personellen und notwendigen finanziellen Ressourcen auch kriminalistische und forensische Expertise hat. Der Gesetzgeber hat derartige Informations- und Durchgriffsrechte für die DPR im Rahmen des Bilanzkontrollgesetzes nicht gewährt. Auch die Möglichkeit der Beschaffung zusätzlicher Mittel, um bei Bedarf rasch und in großem Umfang die Prüfungskapazitäten für eine forensische Prüfung auszuweiten, wurde im Rahmen des Gesetz diskutiert, aber letztlich verworfen."[970]

Gleichzeitig erklären BaFin-Vertreter heute, man sei eine neutrale Instanz gewesen, was sich an der Beauftragung der DPR zeige. Diese Argumentation ist schlicht nicht überzeugend. Hätte die BaFin ernsthaft in Erwägung gezogen, dass die Vorwürfe aus der FT stimmen können, hätte sie jemanden mit der Klärung der Vorwürfe beauftragen müssen, der dazu in der Lage ist. Die DPR, die sich wenige Tage vor der Verlangensprüfung durch die BaFin aufgrund der FT-Berichterstattung vom 30. Januar 2019

[970] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22 zur 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 12

durch die Ziehung im Medienausschuss der DPR eine Stichprobenprüfung selbst zugetraut hatte, hätte ihr Unvermögen zur Prüfung von Betrugsvorwürfen wiederrum selbständig kommunizieren müssen. Dass weder BaFin noch DPR bemerkten, dass die DPR gar nicht in der Lage war, die Vorwürfe zu klären, erweckt den Anschein, dass der Betrugsvorwurf nie ernst genommen wurde.

Die BaFin hätte zusätzlich die Beauftragung der DPR, entgegen der Aussage von Zeugin *Roegele*, veröffentlichen dürfen. Das geht aus Drucksachen zum Gesetz zur Kontrolle von Unternehmenabschlüssen (BilKoG) eindeutig hervor. Zwar hatte der Bundesrat vorgeschlagen, dass DPR-Prüfungen nicht veröffentlicht werden dürfen. Dies wurde jedoch von der Bundesregierung abgelehnt. Auf S. 24 der BT-Drucksache 15/3421 ist entsprechend festgehalten:

„Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 342c Abs. 3 HGB)

„Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die von der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag des Bundesrates zu § 342b Abs. 8 HGB dargelegten Argumente gelten hier entsprechend. Die Bundesregierung hält es daher nicht für zwingend, eine Weitergabe der Erkenntnisse allein der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorzubehalten.“

Der federführende Rechtsausschuss erklärte dazu in seiner Beschlussempfehlung auf S. 21 der BT-Drucksache 15/4055:

„§ 342c Abs. 1

Der Ausschuss hält es nicht für angezeigt, die Verschwiegenheitspflicht der Prüfstelle entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auch auf die Tatsache der Durchführung einer Prüfung

zu erweitern. Der Rechtsausschuss teilt insoweit die Auffassung der Bundesregierung, die sie in ihrer Gegenäußerung dargelegt hat.“

Es gab also keine rechtlichen Gründe, die einer Veröffentlichung der DPR-Sonderprüfung bei Wirecard entgegenstanden. Auch sind wir im Rahmen der Untersuchungen nicht auf Unterlagen gestoßen, aus denen erkennbar wäre, dass die BaFin eine Veröffentlichung der DPR-Sonderprüfung hat prüfen lassen. Im besten Fall könnte man davon ausgehen, dass der BaFin die Gesetzeslage schlicht nicht bekannt war. Die Tatsache, dass man jedoch nicht einmal geprüft hat, ob eine Veröffentlichung der DPR-Sonderprüfung möglich wäre, während man ein komplettes Wochenende lang unter heftigen Widerständen ein Leerverkaufsverbot durchboxte, beweist, dass die BaFin keine neutrale Behörde war, die in alle Richtungen ermittelte, sondern vollständig das Narrativ Wirecards geschluckt hatte.

VI. Warum das Leerverkaufsverbot rechtswidrig war

Das von der BaFin am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot in Form einer Allgemeinverfügung untersagte für zwei Monate bis zum 18. April 2019 24 Uhr den Aufbau weiterer Nettoleerverkaufspositionen. Die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Maßnahme wurden im Rahmen der Untersuchung intensiv beleuchtet, unter anderem weil ein solches Verbot auf einen Einzeltitel vorher in Deutschland noch nie erlassen worden war. Neben der insofern neuartigen Auseinandersetzung sorgte auch die von *Jan Marsalek* inszenierte Grundlage des Erlasses für Zweifel an der Rechtmäßigkeit.

1. Gesetzliche Grundlage

Die Maßnahme wurde bei Erlass auf Artikel 20 der Verordnung (VO) Nr. 236/2012 (EU-LVVO) gestützt. Die BaFin war die gemäß Art. 32 EU-LVVO in Verbindung mit § 53 Absatz 1 WpHG zuständige nationale Behörde für den Erlass. Nach Art. 20 Absatz 1 lit. a konnte die BaFin eine leerverkaufsbeschränkende Maßnahme ergreifen, wenn „ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten sind, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen."

Zur Konkretisierung dieser ungünstigen Ereignisse oder Entwicklungen hatte der EU-Gesetzgeber die EU-Kommission in Art. 30 EU-LVVO zum Erlass einer Delegierten Verordnung im Sinne des Art. 290 AEUV ermächtigt, in der festgelegt werden sollte, welche Kriterien und Faktoren die Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung, ob ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, zu berücksichtigen haben.

Mit der Delegierten Verordnung 918/2012 hat die EU-Kommission hiervon Gebrauch gemacht und in Art. 24 Absatz 1 DelVo eine Liste mit Konkretisierungen erlassen.

Die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer leerverkaufsbeschränkenden Maßnahme speiste sich insofern aus Art. 20 Absatz 2 EU-LVVO, konkretisiert durch die in Art. 24 Absatz 1 DelVo 918/2012 genannten Faktoren.

2. Vorliegen des Tatbestands

Die Rechtmäßigkeit des Leerverkaufsverbot bestimmt sich daher zunächst nach der Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen

des Art. 20 Absatz 2 EU-LVVO in Verbindung mit Art. 24 DelVo vorgelegen haben.

a) Marktvertrauen

Die BaFin stützte das Leerverkaufsverbot ausweislich der Formulierung der Allgemeinverfügung auf eine Bedrohung des Marktvertrauens. Hierzu ist zunächst festzustellen, was unter Marktvertrauen zu verstehen ist, da eine gesetzliche Definition nicht besteht. Auch der Begriff der Finanzstabilität ist gesetzlich nicht definiert. Die gesetzliche Formulierung, die Finanzstabilität und Marktvertrauen mit einem „oder“ nebeneinanderstellt, sowie der Grad an Detailliertheit der Voraussetzungen in Art. 24 Absatz 1 DelVo legen die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen beiden Merkmalen nahe[971], sodass diese als *Aliud* zueinander zu behandeln sind. Beide Begriffe haben trotz einer fehlenden juristischen Definition seit der Finanzkrise 2008 in juristischer und ökonomischer Literatur an Kontur gewonnen.

Die EZB definiert Finanzstabilität als „a condition in which the financial system – which comprises financial intermediaries, markets and market infrastructures – is capable of withstanding shocks and the unravelling of financial imbalances. This mitigates the prospect of disruptions in the financial in-termediation process that are severe enough to adversely impact real economic activity”[972].

[971] *Mülbert/Sajnovits* in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (152 f.).

[972] https://www.ecb.europa.eu/pub/financial-stability/html/index.en.html. (Stand 3.6.21)

Zur Bedrohung der Finanzstabilität muss mithin eine Entwicklung eintreten, die zu einer „weitreichenden, kaskadenartigen Gefährdung einer Vielzahl von bedeutsamen Institutionen führen kann."[973]

Daraus lässt sich ableiten, dass die in Art. 18 ff. EU-LVVO genannten Maßnahmen nur in Extremfällen anwendbar sein sollen, in denen nicht nur einzelne Akteure bedroht sind, sondern sich aus dieser Bedrohungslage eine Gefahr für ganze Finanzsysteme ergibt. Ein solches Verständnis ergibt sich auch aus der historischen Betrachtung, da die EU-LVVO als Reaktion auf die internationale Finanzkrise 2007/08 erlassen wurde und mithin schwerste Verwerfungen im Blick hatte, für die Leerverkäufe als jedenfalls verstärkender Faktor identifiziert wurden. Der Erlass der EU-LVVO sollte die damals vielfältigen Begründungen der nationalen Aufsichtsbehörden vereinheitlichen. Aus diesen hohen Eingriffshürden muss sich nun andererseits ein Verständnis für den Begriff des Marktvertrauens ergeben, soll dieser als Aliud neben der Finanzstabilität stehen. Dazu kann auch der konkretisierende Art. 24 DelVo 918/2012 herangezogen werden. Bei genauer Lektüre fällt hier auf, dass sämtliche in Art. 24 Absatz 1 DelVo 918/2012 genannten Merkmale nur systemische Risiken erfassen und damit unmittelbar nur auf die Bedrohung der Finanzstabilität Anwendung finden können.[974] Die EU-Kommission als Verfasser der DelVo hatte damit erkennbar nur solche Gesamtrisiken im Blick. Aus diesem Umstand kann ein funktionales Stufenverhältnis zwischen den Schutzgütern geschlussfolgert

[973] *Gansmeier/Splinter* in ZHR 184 (2020) S. 761 (780).

[974] *Mülbert/Sajnovits* in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (154).

werden[975]: Das Marktvertrauen kann nur in solchen Erscheinungsformen im Sinne des Art. 20 Absatz 2 EU-LVVO bedroht sein, wenn diese Störung auch dazu geeignet ist, negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu haben.

Ein auf das Marktvertrauen bezogener Behördeneingriff „muss auf eine Störung der formalen Rahmenbedingungen des Handels am Kapitalmarkt gestützt sein."[976] Aus diesem marktteilnehmerbezogenen Verständnis in Abgrenzung zur Finanzstabilität ergibt sich, dass illegitime Handlungsweisen durch Leerverkäufer Anknüpfungspunkt für eine Bedrohung des Marktvertrauens sein können. Es geht mithin um den Schutz vor Insiderhandel und Marktmanipulationen. Eine vermutete „Short-Attacke" als Form eines umgekehrten Scalping ist eine Form der Marktmanipulation. Marktmanipulationen sind in der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) in Art. 12 geregelt.

Hierbei profitieren Leerverkäufer von negativen Kursschwankungen nach einer negativen öffentlichen Berichterstattung durch branchenübliche Analystenreports oder etwa durch Pressebericherstattung. Artikel 21 MAR ordnet dabei ausdrücklich an, die Berücksichtigung der Regeln der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien sowie der journalistischen Berufs- und Standesregeln zu berücksichtigen. Es sei denn, hieraus erwachsen wirtschaftliche Vorteile für die Betroffenen oder diesen Nahestehenden. [Daher war es für die Wirecard AG wichtig, Journalisten als Teil eines Komplotts darzustellen]. Eine vermutete „Short-Attacke" wäre damit zumindest theoretisch geeignet, eine Bedrohung des Marktvertrauens auszulö-

[975] *Mülbert/Sajnovits* in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (152).

[976] *Gansmeier/Splinter* in ZHR 184 (2020) S. 761 (783).

sen. Diese theoretische Möglichkeit darf hier jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Datengrundlage zur Annahme einer solchen Manipulation angesichts des tiefgreifenden Eingriffs auch hinreichend belastbar sein musste.

Nachdem im ersten Schritt jedenfalls eine die Tatbestandsvoraussetzungen abdeckende Bedrohung denkbar war, sind nun die gesetzlichen Anwendungsfälle des Art. 24 I DelVo 918/2012 in den Blick zu nehmen. Indem wir festgehalten haben, dass dieser nur Verwerfungen der Finanzstabilität im Blick hatte, hier aber Marktvertrauen betroffen ist, findet der Art. 24-Katalog über das funktionale Stufenverhältnis gleichwohl unmittelbar Anwendung.[977] Denn auch nach Ansicht der ESMA[978] waren es insbesondere die Fälle der Bedrohung der Finanzstabilität, die einer Konkretisierung bedurften. Nicht jede Form des Vertrauensverlustes ist maßgeblich, sondern eben nur jene, die der Konzeption zum Schutz gegen tiefgreifende Verwerfungen entsprechen. Insofern muss eine Bedrohung des Marktvertrauens überhaupt auch geeignet sein, solche systemischen Missstände der Finanzstabilität hervorzurufen.

a) Katalog des Art. 24 Absatz 1 Delegierte Verordnung 918/2012 abschließend?

Der durch den Kommissionsverordnungsgeber erlassene Art. 24 I DelVo 918/2012 führt verschiedene Anwendungsfälle auf, im Rahmen derer Handlungen, Ergebnisse, Tatsachen oder Ereignisse dahingehend bewertet werden sollen, ob vernünftigerweise

[977] *Mülbert/Sajnovits* in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (155).

[978] ESMA, Final Report - ESMA's technical advice on possible Delegated Acts concerning the regulation on short selling and certain aspects of credit default swaps ((EC) No 236/2012), 19.4.2012, Rn. 194, S. 66.

anzunehmen ist oder angenommen werden könnte, dass sie die in den Tatbeständen beschriebenen Verwerfungen hervorrufen.

Argumentation der BaFin

Die Zeugen aus der BaFin haben in ihren Aussagen betont, dass Sie den Katalog des Art. 24 I DelVo 918/2012 für nicht abschließend halten. Dies wurde sowohl in schriftlichen sowie in mündlichen Aussagen in ähnlichen Formulierungen wiedergegeben. Daran orientiere sich die Auslegung entlang einer Gesetzgebungsstellungnahme der ESMA sowie der Auslegung des Erwägungsgrundes 27 EU-LVVO, wonach ein hinreichend flexibles gesetzliches Korsett, das neuartigen Erscheinungsformen von Bedrohungsformen gegenüber gewappnet sein sollte, Ziel der Delegierten Verordnung gewesen sei.

Grenzen der Argumentation der BaFin

Der europäische Gesetzgeber hat mit Art. 30 der EU-LVVO die Europäische Kommission beauftragt, den Art. 20 Abs. 2 der EU-LVVO näher zu spezifizieren. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass die zuständigen Behörden maximale Flexibilität bei der Feststellung von Bedrohungen für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen erhalten, dann hätte er eine solche Spezifizierung gerade nicht verlangt. Auch die BaFin ging selbst nachweißlich zuvor davon aus, dass die Liste aus Art. 24 der DelVo 918/2012 abschließender Natur sei, wie man anhand eines Leitfadens für leerverkaufsbeschränkende Maßnahmen der BaFin erkennen kann.[979] Schließlich hat nichts die Europäische Kommission davon abgehalten, im Rahmen der Konzeption der DelVO darauf hinzuweisen, dass die Liste aus Art. 24 nur einen

[979] MAT A Bundesbank 3.02, Blatt 46

Regelbeispielcharakter habe. So wurde beispielsweise im Rahmen der Capital Requirements Regulation 2 bei der Änderung des Art. 4 Abs. 20 festgelegt (der die Definition von Finanzholdings beinhaltet, dass die zuständigen Behörden auch andere als der zuvor aufgeführten Kriterien nutzen können, um festzustellen, ob eine Holdinggesellschaft als „Finanzholding“ definiert werden sollte. Eine solche gesetzliche Definition des Regelbeispielcharakters der Kriterien im Art. 24 der DelVo wurde jedoch nicht vorgenommen.

Für die Beurteilung der Frage, ob das Leerverkaufsverbot rechtswidrig war, ist die Frage, ob der Art. 24 eine abschließende Liste beinhaltet, jedoch irrelevant. Denn es ist unbestritten, dass die Liste aus Art. 24 mindestens (sic!) Regelbeispielcharakter hat. So geht beispielsweise aus den Erwägungsgründen 1 und 4 der EU-LVVO heraus hervor, dass die EU-LVVO vor dem Hintergrund der Finanzkrise erstellt wurde und Behörden nur in absoluten Ausnahmesituationen die Kompetenz übertragen werden sollte, Leerverkäufe zu verbieten. Der Gesetzgeber wollte also gerade verhindern, dass eine Aufsichtsbehörde mit Kanonen auf Spatzen schießt und hat deshalb eine Liste an Ereignissen (falls nicht schließend: „möglichen Ereignissen“) vorgegeben, in denen ein Leerverkaufsverbot zulässig sein könnte. Selbst wenn man den exekutiven Handlungsspielraum der BaFin also maximal wohlwollend auslegen würde, müsste sich die Ausnahmesituation, die die Behörde zu einem Leerverkaufsverbot legitimiert, sich an den im Art. 24 genannten Ereignissen orientieren.

Laut Aussage etwa von Frau *Geilfus*, Co-Autorin der Allgemeinverfügung, sollen sogar die Voraussetzungen des Art. 24 Absatz 1 lit. c DelVo 918/2012 vorgelegen haben.

Fabio De Masi (DIE LINKE): Okay. Und im Artikel 24 Absatz 1 c wird ja ausgeführt, dass vorliegen muss erheblicher Verkaufsdruck oder ungewöhnliche Volatilität, die bei Finanzinstrumenten, die sich auf Banken oder andere Finanzinstitute, die als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden (…) und gegebenenfalls auf öffentliche Emittenten beziehen… War Wirecard Bank oder Finanzinstitut, das als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden kann?

Zeugin Marie Christine Geilfus: Die Leerverkaufsverordnung definiert den Begriff des Finanzinstitutes nicht; sie verweist auch nicht auf andere Regularien an dieser Stelle. Im Endeffekt haben wir die Voraussetzungen bejaht – nicht für die Wirecard AG und nicht für die Wirecard-Bank AG, sondern wir haben gesagt, dass die Wirecard in der Gesamtschau durch ihre umfangreichen Vernetzungen in der Wirtschaft und im Bankenbereich, durch die Wirecard-Bank AG als Kreditinstitut, und die Wirecard-Solutions, die eine E-Geld-Lizenz hat, dass diese Gesamtverflechtung uns dazu führt, dass wir es unter diesen Tatbestand subsumieren können.

aa) Artikel 24 Absatz 1 lit. c DelVo918/2012

Der Art. 24 Abs. 1 lit. C war nicht anwendbar, da die Wirecard AG zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Form relevant für das Finanzsystem war.

Zunächst ist daher der am 15. Februar 2019 als einziger überhaupt denkbare Anwendungsfall des Art. 24 I lit. c DelVo 918/2012 in den Blick zu nehmen. Die Umstände, wie sie sich am 15. Februar 2019 der BaFin präsentierten, müssten geeignet gewesen sein, folgendes auszulösen:

erheblichen Verkaufsdruck oder ungewöhnliche Volatilität, die bei Finanzinstrumenten, die sich auf Banken oder andere Finanzinstitute, die als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden, wie in der Union tätige Versicherungsgesellschaften, Marktinfrastruktur-Anbieter und Vermögensverwaltungsgesellschaften, und gegebenenfalls auf öffentliche Emittenten beziehen, **eine erhebliche Abwärtsspirale in Gang setzen**. [Hervorhebung durch Bearbeiter]

Ohne Frage stand die Aktie der Wirecard AG am 15. Februar 2019 unter Druck. Der Kurs war von ca. 167,00 € am 30. Januar 2019 auf ca. 99,90 € am 15. Februar 2019 gefallen. Die BaFin beobachtete in diesem Zusammenhang:

- Die Preisentwicklung der Aktie der Wirecard AG in den letzten Wochen vor dem 18. Februar 2019;
- Den bereits in der Vergangenheit erfolgten Aufbau von Leerverkaufspositionen gegen die Wirecard AG;
- Seit dem 1. Februar 2019 einen deutlich zu beobachtenden Anstieg der Netto-Leerverkaufspositionen gegen die Wirecard AG; und
- Eine damit einhergehende Volatilität der Aktie.

Sie schlussfolgerte hieraus das Vorliegen eines erheblichen Verkaufsdrucks oder ungewöhnliche Volatilität. Im Umkehrschluss aus Art. 24 Absatz 2 DelVo 918/2012, welcher der ESMA vorgibt, bei der Bewertung die Möglichkeit eines Übergreifens oder Ansteckens auf andere Emittenten zu berücksichtigen, müssen Verkaufsdruck, Volatilität und Abwärtsspirale nur bei dem in Rede stehenden Emittenten vorliegen. Diese Voraussetzungen können am 15. Februar 2019 bei der Wirecard AG tatsächlich vorgelegen haben.

Es muss sich bei dem Emittenten nach lit. c jedoch um Banken oder andere Finanzinstitute, die als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden, gehandelt haben. Diese Einschränkung deckt sich mit dem Schutzziel der EU-LVVO, die Dominoeffekte wie bei der *Lehmann*-Pleite künftig verhindern wollte.

Hierzu ist die Aussage von *Geilfus* auf die Frage, ob die Wirecard AG ein solches (Finanz-)Institut war, in Erinnerung zu rufen:

„[…] *sondern wir haben gesagt, dass die Wirecard in der Gesamtschau durch ihre umfangreichen Vernetzungen in der Wirtschaft und im Bankenbereich, durch die Wirecard-Bank AG als Kreditinstitut, und die Wirecard-Solutions, die eine E-Geld-Lizenz hat, dass diese Gesamtverflechtung uns dazu führt, dass wir es unter diesen Tatbestand subsumieren können.“*

Selbst die ESMA rekurriert in ihrem Technical Advice auf die jährlich aktualisierte Liste des Financial Stability Boards, in denen diese *global systemically important banks* (G-SIBs)[980], also global wichtige Banken genannt werden. Die einzige deutsche Bank hierunter ist die Deutsche Bank, Wirecard war selbstverständlich nicht genannt. Als in der Bundesbank Rückmeldungen aus unterschiedlichen Zentralbereichen zum Entwurf der Leerverkaufsverfügung angefragt wurden, meldete der Zentralbereich Bankenaufsicht der Bundesbank schlicht „Fehlanzeige“, weil man die Wirecard Bank AG und die Wirecard AG zurecht für irrelevant für das nationale, geschweige denn das globale Finanzsystem hielt. Richtigerweise muss gleichwohl neben der Zugehörigkeit zur

[980] https://www.fsb.org/wp-content/uploads/P111120.pdf [zuletzt abgerufen am 06.06.2021]

Liste signifikanter Institute auch eine materiell vergleichbare Bedeutung berücksichtigt werden.

Die bloße Existenz einer Bank (=Institut) oder eines lizensierten E-Geld-Instituts im Konzern ist unbedeutend, es kommt auf deren Bedeutung an. Es ist völlig undenkbar, die Wirecard Bank AG ob ihres geringen Umfangs und ihrer Bedeutungslosigkeit als global wichtig zu betrachten. Gleiches gilt für die weiteren lizensierten Tochtergesellschaften, sodass die gesamte Wirecard-Gruppe einziger Anknüpfungspunkt sein konnte. Es ist bereits fraglich, ob die Wirecard AG ein - gesetzlich nicht definiertes - Finanzinstitut im Sinne des Art. 24 I lit. c DelVo 918/2012 darstellt. Diese Frage sorgte auch innerhalb der BaFin für eine energische Suche nach Argumenten, wie folgende Mail von Frau *Roegele* an Herrn *Röseler* und Herrn *Hufeld* vom 16. Februar 2019 (Samstag), 21:22 Uhr zeigt:

„Die Formulierungen der Leerverkaufsverordnung kann man so verstehen, dass Leerverkaufsverbote nur bei Unternehmen des Finanzsektors zulaeesig [sic!] sind. Zwar hat Wirecard eine Bank im Konzern (und in UK gibt es auch noch ein lizenziertes Unternehmen), aber die börsennotierte AG ist selbst keine Bank. Seit nun mehr als 24 Stunden diskutieren wir das Thema mit ESMA, die eine Opinion vor unserer Massnahme erlassen muessen. Jetzt habe ich die Hoffnung, dass vielleicht die AG selbst irgendeinen KWG-Status hat {Finanzholding oder aehnliches). Auf der Homepage finden wir nichts und wir haben keinen Zugriff auf Bakis, Daher habe ich die Hoffnung, dass Sie uns diese Frage vielleicht beantworten koennen? Wir koennen derzeit noch nicht abschätzen, ob sich ESMA auf der Basis der aktuellen Informationen zu einer positiven Opinion durchringt.“

Auch in der BaFin verstand man also die Zielrichtung des Katalogs und erkannte, woran die Anwendung scheitern würde.

Sofern die BaFin auf die DAX-Zugehörigkeit verweist, verkennt sie den Telos, den Zweck der Regelung. Die Zugehörigkeit der Wirecard AG zum DAX, also der Umfang der Marktkapitalisierung, mag ein Indiz für eine gewisse Größe sein, sie kann aber freilich keine eigenständige Bedeutung für das globale Finanzsysteme begründen. Die Regelung soll bedeutende Akteure der Finanzsysteme zum Schutz der Finanzstabilität schützen und nicht stark kapitalisierte Unternehmen als solche.

Zuletzt hätte nur die angebliche Verbindung zu ca. 200 internationalen Paymentnetzwerken eine globale Wichtigkeit begründen können. Wie aus der Stellungnahme des Zentralbereichs Zahlungsverkehrs der Bundesbank folgt (siehe Kapitel „Rolle der Bundesbank“), war die Wirecard AG aber auch für das Funktionieren des unbaren Zahlungsverkehrs schlicht irrelevant. Der ex-post eingetretene Ausfall der Wirecardsysteme in der Insolvenz hat überdies bewiesen, dass Verwerfungen hieraus nicht gefolgt sind. Auch der ehemalige Commerzbank-CEO Martin *Zielke* betonte, dass die Wirecard AG selbst kurz vor der Insolvenz nur eine geringe Bedeutung für die angebundenen Händler hatte.

Am 18. Februar bestand damit kein Anhaltspunkt, der das Vorliegen einer globalen Wichtigkeit des Wirecard Konzerns für Finanzsysteme hätte begründen können. Die Bedeutung des Unternehmens wurde hemmungslos überschätzt, um ein Leerverkaufsverbot durchzusetzen, das weniger dem Schutz von Marktvertrauen und Finanzstabilität dienen, als vielmehr eine Drohgebährde gegen die verdächtigten Leerverkäufer darstellen sollte.

bb) Abschließender Katalog?

Es steht damit fest, dass jedenfalls das Vorliegen einer der Tatbestände des Art. 24 I DelVo 918/2012 auszuschließen war. Aus diesem Grunde ist entscheidend, ob der Katalog in Art. 24 I abschließender Natur ist. Im Nachhinein haben die BaFin-Vertreter das in lehrbuchartigen Ausführungen verneint und finden darin aus oben genannten Gründen grundsätzlich die Zustimmung der hier votierenden Fraktionen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die einzigen verschriftlichten Unterlagen, die zu dieser Frage in den Aktenlieferungen enthalten waren, zwei Musterverfügungen in den Beständen von Bundesbank und BaFin waren. Die Musterverfügung der BaFin war vom 31. Juli 2018 und wurde von der Co-Autorin der Allgemeinverfügung, Frau Geilfus verfasst, wie diese in ihrer Zeugenvernehmung einräumte. Dort heißt es:

„Dabei handelt es sich nach der **abschließenden** Aufzählung in Artikel 24 Absatz 1 um Handlungen, Ergebnisse, Tatsachen oder Ereignisse, von denen vernünftigerweise anzunehmen ist oder angenommen werden könnte, dass sie Folgendes bewirken [Hervorhebungen durch Bearbeiter]“.[981]

Eine wesensgleiche Formulierung ist auch in der zweiten Musterverfügung enthalten. Es zeigt sich aus Sicht der hier votierenden Fraktionen, dass die BaFin sich bei dieser durchaus umstrittenen Frage vorher darauf festgelegt hatte, dass der Katalog in Art. 24 DelVo 918/2012 abschließend sein sollte. In der Allgemeinverfügung selbst finden sich nur verschiedene Entlehnungen der einschlägigen Normen und keine direkte Bezugnahme. Erst mit der Beantwortung von Fragen zur Rechtmäßigkeit der

[981] [981] MAT A Bundesbank 3.02, Blatt 46.

Maßnahme zeigte sich der nunmehr gezeigte Sinneswandel. Es ist aus Sicht der hier votierenden Fraktionen in höchstem Maße irritierend, wie die BaFin ihre Ansicht geräuschlos änderte als sie merkte, dass die Voraussetzungen bei der Wirecard AG nicht gegeben waren. Wie bereits in der Mail von *Roegele* zeigte sich, dass fehlende Voraussetzungen nicht dazu führten, die Regelung nicht anzuwenden, sondern stattdessen intensiv verhandelt wurde, wie man doch zu einer Anwendung kommen könne. Die hier votierenden Fraktionen missbilligen diese zielgerichtete Maßnahme, die in verkehrter Reihenfolge Ergebnis und Voraussetzungen zur Grundlage der Prüfung machte.

Selbst wenn also mit der neuen Ansicht der BaFin die abschließende Vollständigkeit des Art. 24 Absatz 1 DelVo 918/2012 verneint wird, müssen diese Vorgaben dem Charakter eines Regelbeispiels ähnlich bei der Bewertung berücksichtigt werden. Denn durch die Level-2 Gesetzgebungsmaßnahme durch die Delegierte Verordnung wurde Art. 20 Absatz 2 EU-LVVO auf gesetzlicher Ebene konkretisiert. Die hierin festgehaltenen Konturierungen zu ignorieren, würde den Geltungsanspruch, die Dignität, des Art. 24 I DelVo 918/2012 verletzen.[982]

Die von der BaFin vorgetragenen Erwägungen müssen also in ihrer Schwere abstrakt mit den in Art. 24 beschriebenen Gefahren vergleichbar sein. Ein „Weniger“ gegenüber den Vorgaben, also etwa nur auf eine Abwärtsspirale abzustellen ohne die globale Wichtigkeit gleichermaßen zu berücksichtigen, ist nicht ausreichend. Eine abstrakte Vergleichbarkeit der Bedeutung Wirecards mit den anderen tragenden Finanzsystemteilnehmern oder

[982] *Mülbert/Sajnovits* in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (155).

-strukturen ist mit den bereits genannten Gründen deutlich abzulehnen.

Die Begründung der BaFin, die in Abstimmung mit der ESMA zudem mehrfach angereichert werden musste, wirkt konstruiert. Es wird versucht, darüber hinwegzutäuschen, dass die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Die rechtlichen Erwägungen vermögen nicht zu überzeugen. Zurecht bemerkt einer der Bundesbanker:

„Auch handwerklich nicht gut“[983]

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen lagen die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Maßnahme nach Art. 20 Absatz 2 EU-LVVO damit am 18. Februar 2019 nicht vor. Die Maßnahme war allein dessen bereits rechtswidrig.

b) Auswirkungen auf die Finanzstabilität

Aus dem funktionalen Verständnis von Marktvertrauen und Finanzstabilität muss eine Bedrohung des Marktvertrauens auch jedenfalls geeignet sein, eine Verwerfung der Finanzstabilität hervorzurufen. BaFin und Bundesbank verkennen diesen Umstand, wenn sie betonen, dass die Bundesbank für das Marktvertrauen kein Mandat habe. Während wohl zutreffend ist, dass sie für marktmanipulative Eingriffe nicht zuständig sind, ist das Wissen der Bundesbank um die Finanzstabilität dringend notwendig, um diesen funktionalen Zusammenhang mit Leben zu füllen.[984] Genau aus diesem Grund war auch im WPHG, das für Markteingriffe wie Leerverkaufsverbote vor der Verabschiedung der EU-LVVO maßgeblich war, festgelegt worden, dass die Bundesbank

[983] MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 62

[984] *Mülbert/Sajnovits* in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (159 f.).

bei entsprechenden Eingriffen immer ins Benehmen zu setzen ist.

Die Bundesbank hat innerhalb kürzester Zeit eine Fülle an fundierten Prüfungen durchgeführt, die für die Bewertung der Schwere der Bedrohungslage alternativlos waren. In ihren Bewertungen kam die Bundesbank durchgehend zu ablehnenden Einschätzungen. Dass die Bedrohung des Marktvertrauens also nie auch nur geeignet war, die Finanzstabilität zu gefährden, verstärkt den Eindruck der Rechtswidrigkeit.

Zum Zeitpunkt des Leerverkaufsverbots waren keine Ereignisse eingetreten, die geeignet waren, eine entsprechende Gefahr für die Finanzstabilität auszulösen. Die BaFin hat gegenüber der ESMA das Gegenteil behauptet und wollte dabei ihre These mit einem Bloombergchart (siehe unten) untermauern, den sie auch an die ESMA sandte.[985] Der Chart stellt den Kursverlauf der Wirecardaktie sowie des Dax am 1. Februar 2019 dar. Die Wirecardaktie verliert knapp 30 Prozent an diesem Tag, der Dax verliert in seiner Spitze etwa ein halbes Prozent, was aber darauf zurückführen ist, dass die Wirecardaktie Teil des Dax war. Eine von Wirecard ausgehende Ausstrahlungswirkung, die zu Kursrückgängen bei anderen Dax-Titeln führte, war also entgegen der Ausführungen der BaFin nicht vorhanden. Der Bloombergchart erweckt lediglich auf den ersten Blick den Anschein, dass die Kursverläufe beider Titel ähnlich waren. Dies wurde erreicht, in dem die BaFin den Kursverlauf der jeweiligen Titel auf unterschiedlichen Y-Achsen darstellten, sodass trotz gänzlich anderer Größenordnungen der Kursveränderungen der Eindruck eines Gleichlaufs erzielt wird. Die Darstellung der Kursverläufe auf zwei Y-Achsen ist jedoch so offensichtlich unzulässig, dass

[985] MAT A BMF 4.04 Blattnummern: 13-16

unklar ist, ob die BaFin hier tatsächlich absichtlich einen falschen Eindruck entstehen lassen wollte, oder ob der Graph eher Ergebnis unzureichender Ökonometriekenntisse ist.

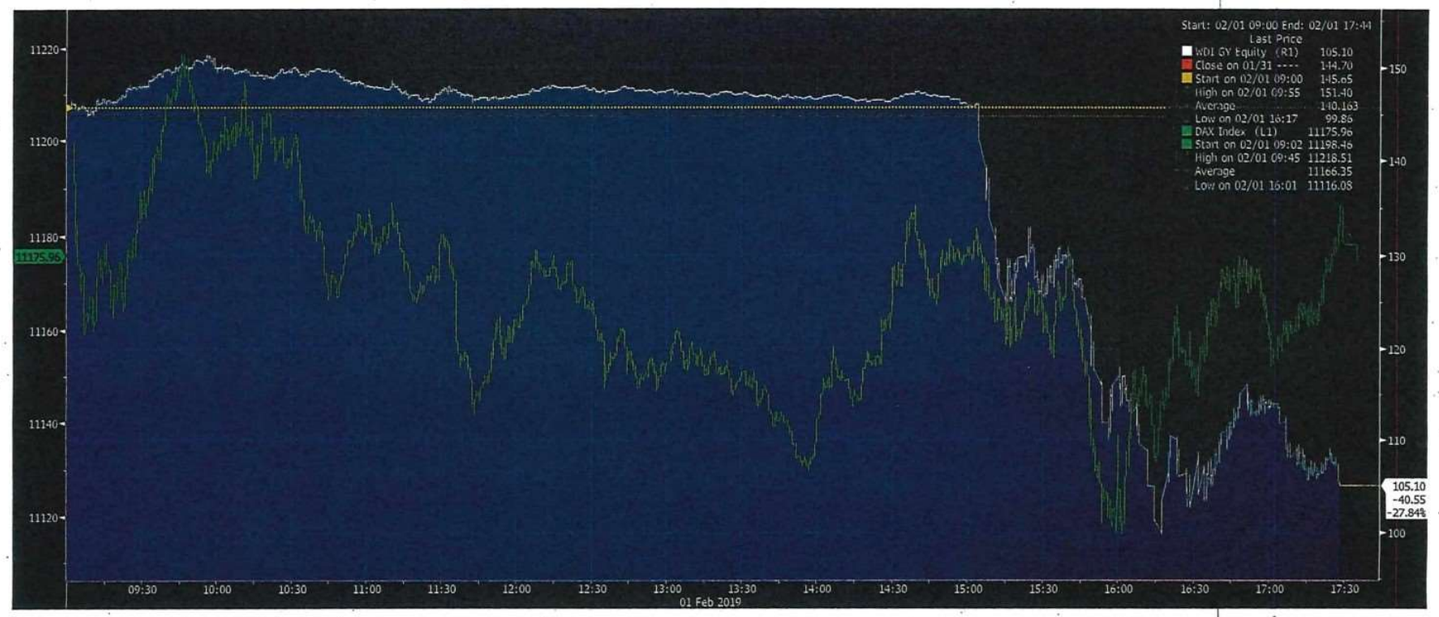

The BLOOMBERG PROFESSIONAL service, BLOOMBERG Data and BLOOMBERG Order Management Systems (the "Services") are owned and distributed locally by Bloomberg Finance L.P. ("BFLP") and its subsidiaries in all jurisdictions other than Argentina, Bermuda, China, India, Japan and Korea (the "BLP Countries"). BFLP is a wholly-owned subsidiary of Bloomberg L.P. ("BLP"). BLP provides BFLP with all global marketing and operational support and service for the Services and distributes the Services either directly or through a non-BFLP subsidiary in the BLP Countries. The Services include electronic trading and order-routing services, which are available only to sophisticated institutional investors and only where necessary legal clearances have been obtained. BFLP, BLP and their affiliates do not provide investment advice or guarantee the accuracy of prices or information in the Services. Nothing on the Services shall constitute an offering of financial instruments by BFLP, BLP or their affiliates. BLOOMBERG, BLOOMBERG PROFESSIONAL, BLOOMBERG MARKET, BLOOMBERG NEWS, BLOOMBERG ANYWHERE, BLOOMBERG TRADEBOOK, BLOOMBERG BONDTRADER, BLOOMBERG TELEVISION, BLOOMBERG RADIO, BLOOMBERG PRESS and BLOOMBERG.COM are trademarks and service marks of BFLP, a Delaware limited partnership, or its subsidiaries.

Bloomberg ®Charts 1 - 1

Die Behauptung, dass eine solche Ausstrahlungswirkung angeblich vorliege, war in den ersten Versionen einer Meldung an die ESMA nicht vorhanden und wurde erst in einer späteren Version hinzugefügt. MAT A BMF-5.64 Blatt 57 enthält eine E-Mail von Frau *Geilfuß* an Frau *Roegele* vom 16. Februar 2019, 12:45 Uhr, in der lediglich „wie besprochen“ steht. Im Anhang findet sich eine aktualisierte Meldung der geplanten Maßnahme an die ESMA, die im Änderungsmodus nun neu den folgenden Absatz enthielt:

> **The described disorderly price movements in the shares of Wirecard AG mainly triggered by press releases lead to the fear of investors that a reliable price determination seems no longer be guaranteed. This fear seems to enlarge to a fundamental trust problem regarding the price determination on German markets in general. In the current situation there is the risk that this uncertainty regarding a fair price determination could extends to other issuers, especially to DAX-issuers or financial institutions.**

[986]

c) Bedrohungslage

Zuletzt müsste natürlich auch tatsächlich eine Bedrohungslage für das Marktvertrauen vorgelegen haben. Die BaFin führte in der Gesamtschau diesbezüglich aus, dass neben der Volatilität des Aktienkurses weitere zur Annahme einer manipulativen Bedrohungslage geeignete Indizien vorgelegen hätten.

Beginnend am 30. Januar wurde in engem Takt von der Financial Times berichtet. Zwischen dem 30. Januar 2019 und dem 15. Februar 2019 waren sechs[987] Artikel der FT erschienen. Diese

[986] MAT A BMF-5.64 Blatt 62

[987] FT Berichterstattung vom 30.1.19, 31.1.19, 1.2.19, 4.2.19, 7.2.19, 8.2.19).

Häufung erklärte *McCrum* mit den hartnäckigen Zurückweisungen der Vorwürfe durch das Unternehmen und dem zurückhaltenden Umgang der deutschen Behörden.

Offenbar gab es zudem eine Datengrundlage, die nahelegte, dass dieselben Hedgefonds, welche die BaFin bereits im Zuge von Untersuchungen zur - offenbar immernoch - angenommenen Zatarra short-attacke ermittelt hatten, im Februar 2019 wieder aktiv Nettoleerverkaufspositionen aufbauten. Erstaunlicherweise findet sich in der Auswertung der angeblichen Zatarra Shortattacke, dass ein Aufbau von Nettoleerverkaufspositionen im Vorfeld nicht festgestellt werden konnte. Es hatte also nie eine angemessene Bewertung dieser vermeintlichen Short-Attacke bei der BaFin gegeben.

Desweiteren wurde das Schreiben von Herrn H. als Indiz dafür gewertet, dass die FT Berichterstattung einigen Marktteilnehmern im Vorfeld bekannt gewesen sei. Die Erzählung ging dabei über mehrere Ecken, von denen *H.* die Informationen erlangt hatte und kann insofern maximal als Erzählung vom Hörensagen gewertet werden. Der Kronzeuge für diese manipulative Handlung hatte Presseberichten zufolge längere Zeit wegen Drogenhandels in Haft gesessen. Einer Mail zwischen britischen Anwälten und Wirecard zufolge war dessen Schwager in direktem Mailkontakt zu Jan Marsalek.

Auch Verdachtsmeldungen in nicht unerheblicher Höhe etwa der FCA seien bei der BaFin zu einzelnen wohl auffälligen Teilnehmern, ua. der Bank of Oman und weiteren zu erfragenden Marktteilnehmern eingegangen. Diese Meldungen seien auf Nachfrage vielfach von Marktteilnehmern ausgegangen. Die hier votierenden Fraktionen können nicht ausschließen, dass aus dem Umfeld von Wirecard gezielt Transaktionen oder Meldungen

ausgelöst wurden, die ein manipulatives Vorgehen vortäuschen sollten, da der von *H.* bezeugte Veröffentlichungszeitpunkt tatsächlich das Ablaufen einer Rückmeldefrist war, welches die FT den Wirecard Managern gesetzt hatte. Es ist daher denkbar, dass Verantwortliche aus dem Wirecard-Umfeld mit diesen Informationen an den Markt gingen.

Zuletzt war natürlich die Schilderung der StA München I in Form eines gefaxten Vermerks am Morgen des 15.2.19 ausgelöst durch den Anruf zwischen RA *Enderle* der damaligen Kanzlei BubGauweiler und Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* ebenfalls am Morgen des 15.2.19 maßgebliches Indiz. Darin hat Herr *Enderle* die Darstellungen von Jan *Marsalek* zur Begründung einer neuerlich bevorstehenden short attacke begründet auf (1) durch die Bereitschaft zu positiver Presseberichterstattung gegen Zahlung von ca. 6 Mio. € zum Ausdruck gebrachten Erpressungsversuche durch Vertreter von Bloomberg und (2) aufgrund der baldigen Ankunft eines singapurischen Whistleblowers in London, nachdem dessen damaliger Flug nach London von Mark Westcott, einem Geschäftspartner von Matthew *Earl* bezahlt worden war, wiedergegeben.

Angesichts der Qualität der Vorwürfe sowie der vorgeblich logischen Schlussfolgerung, dass hieraus eine short-attacke resultiere, ist aus Sicht der hier votierenden Fraktionen nicht nachzuvollziehen, wie diese Zusammenfassung die Grundlage für die Allgemeinverfügung darzustellen vermochte. Die Vorwürfe waren dermaßen konstruiert, dass die BaFin als national zuständige Behörde selbstverständlich Zweifel aufbringen und eigene Bewertungen hätte vornehmen müssen. Die Aussagen, wonach die Kredibilität der Staatsanwaltschaft nicht in Frage gestellt und da-

her von einem ernstzunehmenden Charakter der Anschuldigungen ausgegangen wurde, hinterlassen an der Befähigung der zuständigen Verantwortlichen massive Zweifel.

Auch die tatsächlich vorliegenden Umstände verbieten eine Subsumption unter die Vorschriften zur Annahme einer das Marktvertrauen bedrohenden Manipulation. Hinzu kommt, dass bereits so viele negative Berichte innerhalb kürzester Zeit über die Wirecard AG publiziert worden waren, dass ein sich ausweitender Vertrauensverlust durch eine weitere Berichterstattung gar nicht mehr drohen konnte.

d) Verhältnismäßigkeit

Zuletzt erscheint jedenfalls fraglich, ob ein Leerverkaufsverbot auch geeignet, erforderlich und angemessen war. Die Allgemeinverfügung hätte dazu beitragen können müssen, den Preisdruck auf die Wirecard Aktie zu reduzieren und eine Stabilisierung herbeizuführen. Die auch nach der Maßnahme sehr hohe Volatilität der Aktie spricht hiergegen. Es gibt hierzu auch wissenschaftliche Analysen, die die Wirkung von beschränkenden Maßnahmen in den Blick nehmen. Angesichts der Entscheidungsgrundlage muss bezweifelt werden, dass der Eingriff unter ermessensfehlerfreier Abwägung der gegenläufigen verfassungsmäßigen Güter erfolgt ist. Angesichts der Situation der Wirecard AG erscheint höchstfraglich, ob das Leerverkaufsverbot mit seiner zweimonatigen Dauer insofern verhältnismäßig war. Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen war das Leerverkaufsverbot daher zuletzt auch unverhältnismäßig.

3. Ergebnis

Sowohl das Vorliegen einer das Marktvertrauen bedrohenden Manipulation als auch der Voraussetzungen für die Annahme ungünstiger Ereignisse oder Entwicklungen zum Erlass einer leerverkaufsbeschränkenden Maßnahme waren aus Sicht der hier votierenden Fraktionen am 18. Februar 2019 nicht gegeben. Der Erlass der Maßnahme war damit rechtswidrig. Dadurch dass die BaFin diese verwaltungsrechtliche Allgemeinverfügung angesichts verschiedener Widersprüche gegen die Maßnahme nicht zurücknahm, hielt sie den rechtswidrigen Zustand trotz Hinweisen hierauf aufrecht.

VII. Die Rolle der Bundesbank

Die Arbeitsebene der Bundesbank hat zunächst hervorragende Arbeit geleistet. Innerhalb kürzester Zeit haben mehrere Zentralbereiche entsprechend eines effizient strukturierter Prozessvorgaben eine Einschätzung aus unterschiedlichen Blickwinkeln zum Sachverhalt gegeben und kamen zum Ergebnis, dass ein Leerverkaufsverbot im vorliegenden Fall nicht angemessen wäre.

Die so verfasste Stellungnahme wurde jedoch entgegen eines vorher mit der BaFin abgestimmter Ablaufschemas nicht an die BaFin versandt und dort auch nicht zu den Akten gegeben. Die Erkenntnisse der Bundesbank widersprechen dabei diametral den Behauptungen über mögliche Ansteckungseffekte auf Dax30-Emittenten und Finanzinstituten, die die BaFin ohne analytische Grundlage gegenüber der ESMA behauptete und so eine positive Opinion erhielt.

Nach Übermittlung der Ergebnisse auf telefonischem Weg an die BaFin durch den zuständigen Hauptgruppenleiter ist der weitere

Ablauf unklar, da Teile der weiteren Kommunikation zwischen der Bundesbank und der BaFin nicht ordnungsgemäß veraktet wurden.

Die Einigung auf eine Nichtübersendung der fertig gestellten und gemäß Ablaufplans der BaFin zuzusendenden Stellungnahme sowohl auf Seiten der Bundesbank als auch auf Seiten der BaFin eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG dar, da eine ordnungsgemäße Veraktung der Stellungnahme nicht vorgenommen wurde.[988] Gleiches gilt für die verschwundene Kommunikation zwischen Prof. *Buch* und Frau *Roegele*.

Der Chefjurist der Bundesbank, Herr *Andreas Guericke*, hat ebenfalls seine Dienstpflichten verletzt. Als Beamter in herausragender Position in einer Bundesbehörde hat *Guericke* seine Beratungs- und Unterstützungspflicht verletzt, indem er weder auf die Rechtswidrigkeit der Nichtübersendung der Stellungnahme (die sich aus den der Stellungnahme impliziten Zweifeln an der Rechtswidrigkeit der Leerverkaufsverfügung ergibt), noch auf Rechtswidrigkeit des Leerverkaufsverbots hinwies.[989]

1. Die Rolle der ökonomischen Fachbereiche

In der Bundesbank wurden fünf ökonomisch arbeitende Zentralbereiche um eine Stellungnahme zum geplanten Leerverkaufsverbot gebeten: Finanzstabilität (F), Märkte (M), Volkswirtschaft (Vo), Zahlungsverkehr (Z) und Bankenaufsicht (B). Der Finanzbereich Finanzstabilität ist gemäß eines internen Ablaufplans in

[988] Vgl.: WD 3 - 3000 - 071/21, Fragen zur Rechts- und Fachaufsicht und zu mehrstufigen Verwaltungsakten, 15.04.2021, S. 4f

[989] Vgl.: WD 6 - 3000 - 028/21, Aspekte zu Dienstpflichten von Beamten, 27. April 2021, S. 6f

der Bundesbank federführend. Um 13:48 Uhr werden die anderen Zentralbereiche von der von der BaFin geplanten Leerverkaufsverfügung informiert. Um 20:30 Uhr liegen Rückmeldungen aus allen Fachbereichen mit hoher analytischer Qualität vor. Die Fachbereiche der Bundesbank stellten damit sowohl unter Beweis, dass sie innerhalb kurzer Zeit in der Lage sind, qualitativ hochwertige Stellungnahmen zu formulieren, als auch, dass sie über eine hohe intellektuelle Unabhängigkeit vom Willen der BaFin verfügen – schließlich war aus dem der Bundesbank vorliegenden Entwurf ja offensichtlich, dass die BaFin plant, auch tatsächlich ein Leerverkaufsverbot zu beschließen. Die Bundesbank sollte daher schon aus inhaltlichen Gründen auch zukünftig bei leerverkaufsbeschränkenden Maßnahmen um eine Stellungnahme gebeten werden. Aus formalen Gründen ist dies aufgrund der funktionalen Stufenverhältnisses von Markvertrauen und Finanzstabilität (siehe Kapitel III) ohnehin geboten.

Die Stellungnahmen im Einzelnen:

Der Bereich Bankenaufsicht verzichtete, obwohl angefragt, auf eine Stellungnahme. Dies impliziert bereits, dass dort niemand Angst davor hatte, dass Volatilität in der Wirecardaktie zu Verwerfungen bei anderen Banken gehabt hätte.

Der Bereich Zahlungsverkehr stellte klar, dass man Wirecard nicht als „"relevant" eingeschätzt, "da die Wirecard von B nicht als potenziell systemgefährdend erachtetet wird, kein kritischer Teilnehmer in T2 ist (TARGET 2) und auch nicht vom SSM beaufsichtigt wird und auch keine originäre Oversight-Relevanz vorliegt (wie z.B. bei Konzentratoren wie Landesbanken, DZ BANK etc.)“.

Die Zentralbereiche Finanzstabilität, Märkte und Volkswirtschaft lehnten das Leerverkaufsverbot aus inhaltlicher Sicht ab. Ein Abteilungsleiter aus dem Bereich Märkte erklärte „Eher Skepsis, was die Begründung "Marktvertrauen" angeht. Wenn man Insider-Verdacht bei einzelnen MT hat, soll man dem nachgehen. Den Bafin-Vermerk finde ich außerdem auch handwerklich nicht gut.“[990] Die Stellungnahmen finden sich hier im Original:[991]

16:00 Uhr: Im Zentralbereich F wird eine weitere Analyse intern kommuniziert:

Mit Hilfe eines dynamischen Korrelations- und Volatilitätsmodells (DCC-GARCH Modell) können Hinweise gesammelt werden, ob von einem bestimmten Marktsegment Ansteckungseffekte ausgegangen sind. In der akademischen Literatur wird ein ausgeprägter Anstieg von Paarkorrelationen - hier zwischen den täglichen Veränderungen der Aktienpreise - als Indiz für solche Ansteckungseffekte interpretiert. Für Wirecard zeigt eine entsprechende Analyse mit Daten bis zum 15. Februar 2019 ***keine auffälligen Ansteckungseffekte*** *zu anderen Finanzunternehmen (Allianz, Deutsche Bank, Deutsche Börse, Commerzbank, Eurostoxx Banken Index). Die Paarkorrelationen bewegen sich auch am aktuellen Rand innerhalb der historisch "normalen" Bandbreite zwischen 0,2 und 0,4. Insoweit liegen keine Hinweise für mögliche systemische Risiken durch eine Schieflage von Wirecard vor.*

[990] MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 62

[991] MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 71ff

17:28 Uhr: Der Zentralbereich Vo übermittelt seine Einschätzung an F 42:

- *Aus grundsätzlicher, ordnungspolitischer Sicht erscheint eine merkliche Skepsis gegenüber Leerverkaufsbeschränkungen angebracht. Dies äußert sich darin, dass es oft unklar sein dürfte, ob die nötigen Voraussetzungen hierfür (z.B. Gefahr für die Finanzstabilität, Verlust des Marktvertrauens) erfüllt sind. Große Aktienkursverluste oder eine hohe Aktienkursvolatilität können nicht automatisch als Zeichen einer fundamental ungerechtfertigten Entwicklung gewertet werden.*
- *Leerverkaufsbeschränkungen bergen außerdem das Risiko unerwünschter Nebenwirkungen. Hierzu zählt beispielsweise, dass sie die Marktliquidität reduzieren, die Kursvolatilität erhöhen und die Unsicherheit unter den Marktteilnehmern verstärken können. Hingegen erscheint es zweifelhaft, dass sie die Aktienkurse (dauerhaft) stützen können.*
- *In Einzelfällen können allerdings Missstände, die die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte beeinträchtigen können, nicht immer ausgeschlossen werden. Dazu gehören zum Beispiel Kursmanipulationen oder die Verwendung von Insider-Informationen für Börsengeschäfte. Dass laut Medienberichten eine Aussage vorliegt, der zufolge mindestens ein Leerverkäufer von Wirecard-Titeln im Vorhinein Kenntnis von den kritischen Artikeln in der Financial Times gehabt habe, legt eine Einzelfallprüfung nahe. Bestätigt sich die Vermutung der gezielten Kursmanipulation und ist davon auszugehen, dass es auch in Zukunft zu einer solchen kommen kann, erscheint es zwar unangemessen, eine Leerverkaufsbeschränkung grundsätzlich abzulehnen. Aber auch in diesem Fall wäre die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs, die potenziell viele Marktteilnehmer betreffen, kritisch zu prüfen. Vorzuziehen wäre ein gezieltes Vorgehen gegen Manipulatoren,*

19:45 Uhr: Der Zentralbereich M ergänzt wie folgt (u. a.):

Auch europäische und deutsche Finanztitel die von gedämpfteren Konjunkturerwartungen und flachen Zinsstrukturkurven beeinträchtigt werden, konnten zuletzt wieder mit der breiten Marktentwicklung Schritt halten. Bei den großen deutschen Banken dürften Fusionsgerüchte und eine vom Markt positiv aufgenommene Jahresberichterstattung (Commerzbank) hierzu beigetragen haben. Für eine von Wirecard ausgehende Ansteckung der sonstigen deutschen, börsennotierten Finanzindustrie gibt es auf Basis der Preisentwicklungen an den Märkten derzeit keine Anzeichen.

20:30 Uhr: F steuert eine weitere Bewertung bei:

Exzessive Preisbewegungen und Spillover-Effekte auf andere Marktteilnehmer erscheinen daher eher unwahrscheinlich. Auch ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens im Vergleich zu anderen Finanzinstituten eher gering. Die Ausführungen der BaFin zu möglichen Verwerfungen werden daher zumindest bezweifelt.

2. Zuständigkeit der Bundesbank

Die von BaFin und Bundesbank erstmals ab dem 18.02.2021 wahrnehmbare Haltung, die Bundesbank sei in Fragen des Marktvertrauens nicht zuständig, konnte Zeuge *Dr. Guericke* vor dem Ausschuss nicht erklären:

„Fabio De Masi (DIE LINKE): Vielen Dank. - Herr Guericke, ich möchte Sie zunächst fragen: Ist das denn nach Ihrer Kenntnis - also diese Wechselwirkung zwischen Finanzstabilität und Marktvertrauen - ein rechtlich etabliertes Prinzip?

Zeuge Dr. Andreas Guericke: Da muss ich ganz offen gestehen: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Das ist eine Sache derjenigen, die die Analysen dazu anstellen.“[992]

Das ist für einen der bestbezahlten Juristen im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die von ihm als Zeuge zu erwartende Befassung mit untersuchungsrelevanten Sachverhalten jedenfalls irritierend. Seine Interpretation überrascht auch deshalb, da er sich selbst noch im Jahr 2013 dafür einsetzte, dass die Bundesbank bei Leerverkaufsverfügungen ins Benehmen zu setzen ist: So wie das auch vor Einführung der EU-LVVO der Fall war; und zwar ohne jegliche Unterscheidung von Finanzstabilität und Marktvertrauen.[993] Auch *Dr. Guerickes* Aussage, er wisse nicht mehr, ob er den Art. 24 der Del. VO 918/2012 im Februar 2019 kannte, überzeugt nicht. Wenn er die Tatbestandsmerkmale geprüft hat, dann musste er den Artikel kennen. Die durch den Chefjuristen dem Ausschuss gegenüber vorgetragene Unkenntnis ist entsprechend unbefriedigend.

Dr, Guerickes Aussage ist auch widersprüchlich: Einerseits argumentiert er entsprechend der erstmals ab Februar 2019 vertretenen These, die Bundesbank sei nicht zuständig gewesen. Dann erklärt er jedoch selbst, dass er feststellte, dass die BaFin das Leerverkaufsverbot auf das Marktvertrauen begründete, aber er dann die Fachbereiche darum bat, dies zu prüfen:

[992] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 200

[993] MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 55f

„Zeuge Dr. Andreas Guericke: Die BaFin hat die Allgemeinverfügung, die sie der Bundesbank übermittelt hat an dem Abend des 15. Februar und zu der sie um eine Indikation gebeten hat, auf das Marktvertrauen gestützt. Das ist richtig. Das hat die BaFin an uns herangetragen. Und meine Kollegen haben sich das, wie wir es gerade besprochen haben, in Windeseile, wenn ich das so salopp sagen darf, durchgesehen und haben das danach eben gesagt: Da fehlt Sachverhalt. Das müssen die zuständigen Fachbereiche noch mal drüber."

Wenn die Bundesbank beim Thema Marktvertrauen nicht zuständig gewesen wäre, dann wäre es zu diesem Zeitpunkt schlicht eine Vergeudung von Ressourcen gewesen, sechs Zentralbereiche voller Beamter im höheren Dienst mit einer Stellungnahme zu betrauen. Ganz offensichtlich ging man also noch am 15. Februar davon aus, dass man auch dann eine Stellungnahme zu einem Leerverkaufsverbot verfassen sollte, wenn dieses auf das Marktvertrauen begründet wird (ggf., da das Marktvertrauen ohnehin in einem Stufenverhältnis zur Finanzstabilität steht, siehe vorheriges Kapitel). Die von Herrn *Dr. Guericke*, Frau Prof. *Buch* und Frau *Roegele* im Nachhinein entwickelte These, die Bundesbank habe sowieso nur bei Fragen der Finanzstabilität eine Zuständigkeit, ist entsprechend falsch und erweckt den Eindruck, von der Schlussfolgerung aus der These motiviert zu sein – nämlich dass es in diesem Fall hätte statthaft sein können, dass die Bundesbank keine Stellungnahme entwickelt. Dass eine schon verfasste Stellungnahme in der anfordernden Behörde nicht zu den Akten genommen wird, wäre jedoch sogar in diesem Fall mindestens fragwürdig.

3. Die nicht ordnungsgemäße Veraktung der Stellungnahme impliziert eine Verletzung des Rechtstaatsprinzips

Die Bundesbank war dazu verpflichtet, eine Stellungnahme zu formulieren und diese an die BaFin zu senden. Dass sie dies nicht getan hat, stellt eine Verletzung des Rechtstaatsprinzips dar. Die von Prof. *Buch* vorgetragene Haltung, die Unabhängigkeit der Bundesbank erfordere eine Zurückhaltung in Fragen, die außerhalb ihres unabhängigen Mandats liegen, überzeugt nicht. Gerade als unabhängige Behörde ist die Bundesbank dazu verpflichtet, auch für ihre Bediensteten geltende gesetzliche Vorgaben der Legislative einzuhalten. Indem die Bundesbank ihre Stellungnahme nicht an die BaFin sendete, verletzten Prof. *Buch* und *Dr. Guericke* ihre aus der allgemeinen Dienstleistungspflicht nach § 61 Abs. 1 BBG abgeleitete Beratungs- und Unterstützungspflicht, da sie die der Bundesbankstellungnahme impliziten Vorbehalte bzgl. der Recht- und Zweckmäßigkeit des Leerverkaufsverbots zurückhielten (vgl. Kapitel III. 2a).[994] Durch die unterlassene Zuleitung der Stellungnahme an die BaFin wurden die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung verletzt, die auf dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG beruhen.[995] Die nicht ordnungsgemäß veraktete Kommunikation zwischen Prof. *Buch* und Frau *Roegele* stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung dar.

Der Zentralbereich Recht merkte vor Erhalt der Stellungnahmen der anderen Zentralbereiche an, dass „die Darlegungen der BaFin hinsichtlich des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des

[994] Vgl.: WD 6 - 3000 - 028/21, Aspekte zu Dienstpflichten von Beamten, 27. April 2021, S. 6f

[995] Vgl.: WD 3 - 3000 - 071/21, Fragen zur Rechts- und Fachaufsicht und zu mehrstufigen Verwaltungsakten, 15.04.2021, S. 4f

Artikels 20 Abs. 1 EU-LVVO zumindest plausibel“ erscheinen, fügte aber an:

„Allerdings sollte aus unserer Sicht der der Allgemeinverfügung zugrundeliegende Sachverhalt über die abstrakte Darstellung hinaus mit konkreten Einzelheiten angereichert werden.“ Aus der Stellungnahme des Zentralbereich Rechts sind zwei Dinge zu entnehmen:

1. Der Zentralbereich hat die Tatbestandsmerkmale geprüft.
2. Der Zentralbereich forderte die Ergänzung konkreter Einzelheiten zu der abstrakten Darstellung angeblicher Ansteckungseffekte.

Spätestens nach Erhalt der Stellungnahmen der anderen Zentralbereiche, die ebendiese Ansteckungsgefahren verneinten, hätte man also zum Ergebnis kommen müssen, dass die Darlegungen nicht einmal mehr „zumindest plausibel“ erscheinen, sondern schlicht unzutreffend waren, woraus abzuleiten war, dass die Tatbestandsmerkmale auch nicht erfüllt waren. Der Chefjurist der Bundesbank hätte dies erkennen sollen. Idealerweise hätte er auch erkannt, dass die Leerverkaufsverordnung keine Ermächtigungsgrundlage bietet, um auf Basis der erwarteten Marktmanipulation, die die BaFin angekündigte, ein Leerverkaufsverbot zu erlassen. Seine Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss waren hierzu unbefriedigend.

Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit, die er hätte haben müssen, hätte er dann auch aktenkundig machen und gegenüber der Vizepräsidentin und der BaFin kommunizieren müssen. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags schreibt hierzu:

„Aus der allgemeinen Dienstleistungspflicht nach § 61 Abs. 1 BBG leitet sich die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Beamten gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 BBG ab. Sie dient der Funktionsfähigkeit der Verwaltung und beinhaltet auch die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dies spiegelt sich auch in § 11 Abs. 5 GGO wider, wonach alle Angehörigen eines Referates einander bei der Aufgabenerfüllung unterstützen und sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten informieren. Die Pflicht besteht nicht nur gegenüber Vorgesetzten, sondern auch gegenüber gleichgeordneten und nachgeordneten Mitarbeitern. Sie verpflichtet den Beamten bei allen mit seinem Aufgabenbereich in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Umständen, auf mögliche Bedenken gegen Recht- oder Zweckmäßigkeit dienstlicher Maßnahmen hinzuweisen, eine ausdrückliche Einschreitungspflicht ist jedoch nicht normiert“.[996]

Prof. *Buch* vertrat vor dem Ausschuss hingegen die Auffassung, die Bundesbank habe sich wegen ihres engen Mandats grundsätzlich sehr in Fragen zurückzuhalten, die nicht ihr Mandat betreffen:

„Wenn das an einigen Stellen vielleicht etwas legalistisch, juristisch klingen mag, wenn ich sage: „Wir haben an bestimmten Stellen kein Mandat“, dann sage ich das aus der Position einer unabhängigen Institution heraus. Die Notenbanken sind unabhängig, die sind nicht nachgeordnete Behörden. Und ich glaube, da ist es besonders wichtig, dass wir darauf achten, was unser Mandat ist, und nicht in andere Mandate hereingehen, weil uns -- weil da eine bestimmte Form der Kontrolle auch fehlt. Das ist

[996] Vgl.: WD 6 - 3000 - 028/21, Aspekte zu Dienstpflichten von Beamten, 27. April 2021, S. 6f

nicht, weil wir nicht wollten, nicht könnten, nicht auch als Staatsbürger und -bürgerinnen Meinungen zu etwas haben, sondern ich glaube, es ist gerade bei unabhängigen Institutionen sehr, sehr wichtig, dass da die Mandate klar begrenzt sind. Also, das ist - - Ich habe es häufig jetzt gesagt: Ich bin keine Juristin. Ich argumentiere auch nicht in dieser legalistischen Art und Weise, aber ich halte das für Accountability und Transparenz - - halte ich es für ganz wichtig, dass Notenbanken hier auch ganz klar sagen: Was ist unser Mandat, was ist nicht unser Mandat? - Darüber kann man dann diskutieren. Das ist vielleicht das nach vorne Gerichtete: Wie sollte man Dinge zukünftig ausgestalten? - Das kommt, glaube ich, am nächsten Tag. Aber das will ich einfach noch mal klarstellen: Das ist nicht Wegducken oder Nicht-sich-beteiligen-Wollen an der Diskussion, sondern das halte ich für ganz zentral, damit Institutionen funktionieren, so wie sie funktionieren.“[997]

Diese Feststellungen sind grundsätzlich zutreffend. Die Bundesbank hat als unabhängige Behörde im Gegensatz zur BaFin, die der Rechts- und Fachaufsicht des BMF unterliegt, ein sehr enges Mandat, das sie ohne demokratische Kontrolle verfolgen soll. Aus der Tatsache, dass nicht-demokratisch legitimiertes Verwaltungshandeln in einer Demokratie die Ausnahme sein muss, ergibt sich, dass die Bundesbank ihr Mandat auch im Zweifel eher eng interpretieren muss. So wäre es etwa falsch gewesen, wenn die Bundesbank ihre Zweifel veröffentlicht und die BaFin medial kritisiert hätte.

Die Unabhängigkeit der Bundesbank führt jedoch nicht dazu, dass sie rechtliche Bedenken gegenüber der BaFin nicht einmal

[997] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung des Ausschusses am 5. März 2021, S. 137

vortragen und ihre Stellungnahme zurückhalten sollte. Es gibt keine verwaltungsrechtliche Vorgabe zu vorauseilendem Gehorsam. Ganz im Gegenteil gilt neben der Pflicht, Zweifel über die Recht- und Zweckmäßigkeit vorzutragen auch die Pflicht, diese ordnungsgemäß zu verakten. Korrekt wäre gewesen, die Zweifel wie im Ablaufplan der BaFin vorgesehen an die BaFin zu versenden.[998] Die BaFin hätte dann selbst entscheiden können und müssen, wie sie mit diesen Zweifeln umgeht.

Die Kommunikation in einer so wichtigen Frage über SMS durchzuführen, die anschließend nicht mehr auffindbar ist, ist zudem mindestens dem Sachverhalt unangemessen.[999] Da aus der Wahl eines ungeeigneten Kommunikationsmediums folgt, dass die parlamentarische Aufklärung an dieser nicht irrelevanten Stelle nicht tiefer gehen konnte, wäre eine Bitte um Entschuldigung von Seiten der Beteiligten angemessen gewesen.

VIII. Fach- und Rechtsaufsicht

Dem BMF fehlte schlicht der Wille und die Expertise, das Leerverkaufsverbot der BaFin zu stoppen. In einer lethargischen Abteilung VII wurde zu keinem Zeitpunkt die absurde Theorie hinterfragt, nach welcher angeblich FT-Journalisten Bloomberg bestechen und Bloomberg Wirecard erpressen wollte. Auch das abenteuerliche Tatbestandsmerkmal, das die BaFin wählte, nach welchem im Februar 2019 eine Finanzkrise drohte, in der das Marktvertrauen von Dax30-Emittenten und Finanzinstituten drohte verloren zu gehen, hätte mindestens hinterfragt werden müssen. In einem solchen unbedingt notwendigen Prüfungsprozess hätte man dann auch festgestellt, dass die Stellungnahme

[998] MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 61

[999] MAT A Bundesbank-1.08 Blatt 7

der Bundesbank, die überhaupt nur wegen eines Betreibens des BMF aus dem Jahr 2013 bei Leerverkaufsverboten erfolgen musste, nicht vorlag. Schließlich wurde das Leerverkaufsverbot praktisch ausschließlich von Juristen beschlossen, die bis heute die exklusive Meinung vertreten, eine erwartete Marktmanipulation bei Wirecard hätte das Marktvertrauen in Deutschland so gefährdet, dass die BaFin tätig werden musste.

Herrn *Kukies*‘ durchsichtiger Versuch, zu insinuieren, die BaFin sei eine unabhängigen Behörde, fällt insbesondere durch den starken Kontrast zu den weiteren Aussagen aus dem BMF auf. Kukies erklärte dazu am 21. April im Ausschuss:

„Das Verhältnis von BMF und BaFin unterliegt also einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der Unabhängigkeit auf der einen Seite und den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht auf der anderen. Die Bundesregierung hat sich auch im internationalen und besonders im europäischen Kontext immer wieder zum Grundprinzip einer unabhängigen Finanzaufsichtsbehörde verpflichtet und diese Verpflichtung selbstverständlich beachtet. Im Rahmen der Rechts - und Fachaufsicht nimmt das Ministerium keine Einzelaufsicht über Institute wahr und ist damit keine Ober- oder Superaufsichtsbehörde. Ebenso wenig greift das BMF in Einzelentscheidungen der BaFin ein. Dieses Prinzip, grundsätzlich nicht in Einzelentscheidungen der BaFin einzugreifen, ist eine langjährige etablierte Praxis des BMF, unabhängig von der Person und parteipolitischen Ausrichtung des jeweiligen Finanzministers. Und das ist auch gut so. Das hat der deutsche Gesetzgeber auch so gewollt. In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur aus dem Jahre 2007 heißt es dementsprechend - ich zitiere -: Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF gewährleistet die

erforderliche Anbindung an die Kontrolle durch das Parlament. Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF stellt jedoch die Eigenverantwortung der BaFin für ihre Tätigkeit in keiner Weise in Frage. Das BMF nimmt grundsätzlich keinen Einfluss auf Aufsichtsentscheidungen der BaFin im Einzelfall, sondern konzentriert sich auf die Grundsätze und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der BaFin. Zitat Ende. - Aus diesen rechtlichen Vorgaben folgt für unser Handeln im Bundesministerium der Finanzen im Verhältnis zur BaFin, dass wir uns einerseits grundsätzlich nicht in Einzelentscheidungen der Aufsicht einmischen. Durch die regelmäßige Information des BMF durch die BaFin vor allem im Rahmen der schriftlichen Berichte sowie den regelmäßigen Austausch auf Arbeits- und Leitungsebene gewährleisten wir andererseits, dass die Voraussetzungserfüllung der Rechts- und Fachaufsicht sowie zur Anbindung an das Parlament gegeben sind und wir beispielsweise auch Ihre Anfragen über das Handeln der BaFin beantworten können."

Kukies insinuiert damit, die BaFin habe überhaupt nicht in das rechtswidrige Leerverkaufsverbot eingreifen dürfen. Genau in diesem Sinn wurde Kukies dann auch medial verstanden. Die FAZ schrieb über seine Vernehmung:

„Beim umstrittenen Leerverkaufsverbot habe die Bafin in eigener Verantwortung gehandelt. Er selbst habe darauf geachtet, dass es keine politische Intervention gegeben habe, die im Gegensatz zum europäischen Recht gewesen wäre."[1000]

Die Süddeutsche schrieb:

[1000] Vgl.: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kukies-im-wirecard-ausschuss-keine-besondere-privilegierung-von-wirecard-17305348.html

„Ein anderer Vorwurf ist, er habe die Finanzaufsicht Bafin nicht daran gehindert, ein Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien zu erlassen, was ein höchst ungewöhnlicher Eingriff in den Markt ist. Kukies weist das zurück, hat aber eingestehen müssen, vorab darüber informiert gewesen zu sein. Warum hat er nicht eingegriffen? Er habe die operationale Unabhängigkeit der Bafin respektiert, nicht reinregiert, die gelebte Praxis fortgeführt.“[1001]

Kukies setzte den Spin, die nicht vermeintliche Unabhängigkeit der BaFin sei verantwortlich für das Schweigen des BMF beim Leerverkaufsverbot. Dabei stellte das BMF selbst in einer Beantwortung einer Kleinen Anfrage[1002] fest, welche Kriterien das Bundesverfassungsgericht für unabhängige Behörden vorgibt:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Einrichtung von Behörden, die nicht der Aufsicht der Bundesregierung bzw. des jeweiligen Fachministers unterliegen, nur in begrenzten Ausnahmefällen mit dem Demokratieprinzip vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hält es somit in eng begrenzten, besonderen Ausnahmefällen für möglich und zulässig, dass nationale Aufsichtsbehörden Aufgaben unabhängig wahrnehmen, wobei eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung einer besonderen sachlichen Rechtfertigung und einer Kompensation der Absenkung des demokratischen Legitimationsniveaus durch effektive andere Kontrollrechte bedarf (vgl. BVerfG, Urteil vom 30.7.2019 - 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Randnummern 130, 133, 211, 219 ff.).“

Bei der BaFin gibt es weder eine durch den Gesetzgeber kodifizierte Begründung für eine Unabhängigkeit, noch abweichenden

[1001] Vgl.: https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-untersuchungsausschuss-kukies-1.5270214

[1002] Vgl.: BT-Drucksache 19/29622

Kontrollrechte durch das Parlament. Unter sonst gleichen Bedingungen wäre eine unabhängige BaFin daher verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht vertritt an dieser Stelle auch keine abweichende Rechtsmeinung zur europäischen Judikative, die im Rahmen der Meroni-Rechtssprechung sogar strengere Vorgaben für unabhängige Behörden setzt.

Kukies‘ Manöver steht dabei sinnbildlich für eine BMF-Spitze, die nicht primär an der Aufklärung und Aufarbeitung des Skandals interessiert war, sondern versuchte, selbst mit kruden Argumenten die Verantwortung von sich zu weisen.

1. Vernehmung von *Jörg Kukies* und Bewertung

Staatssekretär *Kukies*‘ durchsichtiger Versuch, zu insinuieren, die BaFin sei eine unabhängigen Behörde, deren Entscheidungen das BMF weder überprüfen könne noch dürfte, steht nicht nur im Kontrast zu den Aussagen weiterer BMF-Beamter, sondern widerspricht auch rechtsstaatlichen Prinzipien. Das BMF hätte seiner Rechts- und Fachaufsicht nachkommen und das rechtswidrige Leerverkaufsverbot stoppen müssen. Ein weiteres Indiz hierfür: Im Gegensatz zur EU-Abschlussprüferverordnung (Art. 24 Abs. 3) gibt es in der EU-Leerverkaufsverordnung (EU-LVVO) keinen Hinweis darauf, dass die Letztverantwortung für Entscheidungen bei der zuständigen Behörde liegen muss. Entsprechend gibt es auch aus der EU-LVVO keine Vorgaben, die in den hierarchischen Aufbau der Bundesverwaltung eingreifen, in welchem den Bundesministerien eine umfassende Steuerungsmacht über ihre nachgeordneten Behörden zusteht.[1003] Die Hinweise von Kukies zur vermeintlichen Unabhängigkeit der

[1003] WD 3 - 3000 - 071/21, Fragen zur Rechts- und Fachaufsicht und zu mehrstufigen Verwaltungsakten, 15.04.2021, S. 3

BaFin wirken auf die hier votierenden Fraktionen daher wie ein Ablenkungsmanöver mit dem Ziel, die politische Verantwortung von sich zu weisen.

Konkret erklärte Kukies:

„Das Verhältnis von BMF und BaFin unterliegt also einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der Unabhängigkeit auf der einen Seite und den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht auf der anderen. Die Bundesregierung hat sich auch im internationalen und besonders im europäischen Kontext immer wieder zum Grundprinzip einer unabhängigen Finanzaufsichtsbehörde verpflichtet und diese Verpflichtung selbstverständlich beachtet. Im Rahmen der Rechts - und Fachaufsicht nimmt das Ministerium keine Einzelaufsicht über Institute wahr und ist damit keine Ober- oder Superaufsichtsbehörde. Ebenso wenig greift das BMF in Einzelentscheidungen der BaFin ein. Dieses Prinzip, grundsätzlich nicht in Einzelentscheidungen der BaFin einzugreifen, ist eine langjährige etablierte Praxis des BMF, unabhängig von der Person und parteipolitischen Ausrichtung des jeweiligen Finanzministers. Und das ist auch gut so. Das hat der deutsche Gesetzgeber auch so gewollt. In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur aus dem Jahre 2007 heißt es dementsprechend - ich zitiere -:

Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF gewährleistet die erforderliche Anbindung an die Kontrolle durch das Parlament. Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF stellt jedoch die Eigenverantwortung der BaFin für ihre Tätigkeit in keiner Weise in Frage. Das BMF nimmt grundsätzlich keinen Einfluss auf Aufsichtsentscheidungen der BaFin im Einzelfall, sondern konzentriert sich auf die

Grundsätze und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der BaFin. Zitat Ende.

Aus diesen rechtlichen Vorgaben folgt für unser Handeln im Bundesministerium der Finanzen im Verhältnis zur BaFin, dass wir uns einerseits grundsätzlich nicht in Einzelentscheidungen der Aufsicht einmischen. Durch die regelmäßige Information des BMF durch die BaFin vor allem im Rahmen der schriftlichen Berichte sowie den regelmäßigen Austausch auf Arbeits- und Leitungsebene gewährleisten wir andererseits, dass die Voraussetzungserfüllung der Rechts- und Fachaufsicht sowie zur Anbindung an das Parlament gegeben sind und wir beispielsweise auch Ihre Anfragen über das Handeln der BaFin beantworten können."

Kukies' Bezug auf europäische und internationale Gesetze und Abkommen, in denen die Bundesregierung eine Unabhängigkeit der Aufsicht versprochen hat, kann sich nur auf das Tagesgeschäft der Aufsicht beziehen, nicht jedoch auf ein Leerverkaufsverbot, für welches gemäß eines Ablaufplans das BMF explizit ex-ante einzubeziehen ist[1004] und das als Tatbestandsvoraussetzung einen deutschlandweiten Verlust des Marktvertrauens aufweist. Wäre die BaFin tatsächlich aufgrund (nicht näher von *Kukies* genannter) europäischer Gesetz wie *Kukies* behauptet unabhängig, würde ihr die Anbindung an den Souverän, das Parlament, fehlen.

Kukies' Vergleich mit Leerverkaufsverboten während der Corona-Krise greift ins Leere. Es ist unbestritten, dass die Initiative für ein Leerverkaufsverbot von der zuständigen Behörde ausgehen sollte. Die BaFin wollte aber während der Corona-

[1004] MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 61

Krise gar kein Leerverkaufsverbot verhängen. Hätte die BaFin während der Corona-Krise ein Leerverkaufsverbot erlassen wollen, dann hätte sie sich dafür auch tatsächlich auf Art. 24 Abs. 1 Buchstabe d beziehen können, da dieser explizit Naturkatastrophen nennt. Die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht wäre als einfach durchführbar gewesen. Bei Wirecard hingegen erklärte die BaFin, dass eine Störung des Marktvertrauens vorläge, begründete diese mit einer Tatbestandsvoraussetzung, die sich auf Finanzstabilität bezieht und behauptete, dass Dax30-Emittenten und Finanzinstitute von Kursverlusten bei Wirecard in eine Abwärtsspirale hätten gezogen werden können. Es ist die Absurdität dieser Argumentation, die beim BMF dazu hätte führen müssen, dass man die Rechtmäßigkeit hinterfragt.

An dieser Stelle wird noch *Kukies*‘ Argumentation zum Vergleich zitiert:

„Wie Sie aus den Akten wissen, stützte die BaFin das Leerverkaufsverbot auf unmittelbar geltendes europäisches Recht, nämlich Artikel 20 der EU-Leerverkaufsverordnung. Die Rolle des Bundesministeriums der Finanzen beim Erlass von derartigen Leerverkaufsverboten ist auf die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht begrenzt. Die Entscheidung über Erlass, Durchführung und Begründung trifft nach europäischem und nationalem Recht die BaFin in eigener Verantwortung. Dies ist gesetzlich sehr klar in der nationalen und europäischen Gesetzgebung geregelt. Artikel 20 der EU-Leerverkaufsverordnung gibt den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die Befugnis, unter gewissen Voraussetzungen Leerverkaufsverbote zu verhängen. Artikel 32 der Verordnung wiederum ermächtigt die Mitgliedsstaaten, die national zuständige Behörde zu benennen. In Deutschland erfolgte dies in § 53 Wertpapierhandelsgesetz, der

die BaFin zur allein zuständigen Behörde im Sinne der EU-Leerverkaufsverordnung erklärt. Zahlreiche globale Standards, denen die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, sowie zahlreiche europäische Gesetze verlangen eine möglichst weitgehende operative Unabhängigkeit der Finanzaufsichtsbehörden von politischer Einflussnahme. Dies steht natürlich immer im Spannungsfeld mit der in unserem nationalen Recht verankerten Rechts- und Fachaufsicht. Und wir achten im BMF streng darauf, dass wir diese Aufsicht gemäß den eben zitierten Grundsätzen für die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin ausüben. Die konkreten Abläufe rund um das Leerverkaufsverbot waren wie folgt: Der damalige Leiter der Abteilung VII, die für die Finanzmärkte zuständig ist, hat mir am späten Nachmittag des 15. Februar 2019 eine E-Mail eines Referenten aus dem für die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin zuständigen Referat „Börsen- und Wertpapierwesen“ ohne weitere Hinweise weitergeleitet. In der Mail wird ausgeführt - ich zitiere -: Die BaFin plant, eventuell noch heute eine Leerverkaufsmaßnahme (Allgemeinverfügung) zu erlassen. (?) Zitat Ende. - Für mich waren, nachdem ich diese Information über das geplante Leerverkaufsverbot erhalten habe, zwei Dinge wichtig: erstens die Beachtung der Entscheidungshoheit der BaFin sowohl nach europäischem als auch nach deutschem Recht und damit einhergehend die Vermeidung einer politischen Intervention, zweitens die ordnungsgemäße Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht. Die Beachtung der Zuständigkeit der BaFin verlangte aus meiner Sicht den Verzicht auf jegliche direkte Intervention meinerseits bei BaFin-Präsident Hufeld oder Exekutivdirektorin Roegele. Eine solche Intervention ist auch nicht erfolgt. Ich habe in meiner Amtszeit zahlreiche Gespräche mit Persönlichkeiten aus europäischen Aufsichtsbehörden geführt. In vielen dieser Gespräche hörte ich immer wieder

dieselbe grundlegende Botschaft: die hohe Bedeutung, welche die europäischen Finanzmarktregeln der Unabhängigkeit nationaler und europäischer Finanzaufsichtsbehörden zumessen. Da die EU-Leerverkaufsverordnung direkt geltendes europäisches Recht ist, hätte ich mit einer politischen Intervention gegen das geltende europäische Recht verstoßen, das die Entscheidungshoheit bei Leerverkaufsverboten eindeutig der BaFin und gerade nicht den Finanzministerien zuweist. An diese klare gesetzliche Regelung habe ich mich selbstverständlich gehalten. Das gilt nicht nur für den Fall Wirecard, bei dem ein solches Leerverkaufsverbot erstmals von der BaFin verhängt wurde, sondern auch vor einem guten Jahr. Da kam es nach den heftigen Marktturbulenzen nach Ausbruch der Coronapandemie zu vielen Rufen aus Politik, Wirtschaft und Finanzinstituten, die die Bundesregierung im Allgemeinen und mich persönlich aufforderten, in Deutschland ein marktweites Leerverkaufsverbot zu verhängen. Auch damals gab es von mir oder dem Bundesfinanzministerium keinerlei Druck oder Beeinflussung der BaFin zur Verhängung eines Leerverkaufsverbots, auch wenn das aus politischer Sicht damals sicherlich beliebt gewesen wäre.“

2. Vernehmung von *Franke*

Herr *Franke* war zum Zeitpunkt des Leerverkaufsverbots zuständiger Referatsleiter für die Rechts- und Fachaufsicht der Wertpapieraufsicht der BaFin. Seine unmittelbare Vorgesetzte war Frau *Wimmer*.

Zeuge *Franke* erklärte, er habe von der vermeintlichen Erpressung erst später über seine Mitarbeiter erfahren, sah aber offenkundig keinen Anlass, das weiter zu thematisieren:

„Dr. Florian Toncar (FDP): Die Bloomberg-Geschichte kam Ihnen nicht überraschend oder hinterfragenswürdig vor?

Zeuge Udo Franke: Die war mir seinerzeit nicht bekannt.

Dr. Florian Toncar (FDP): Ihrem Mitarbeit- - Wissen Sie, ob - also, Ihr Mitarbeiter kannte sie -, ob irgendwer im BMF mal gesagt hat: Kann das eigentlich sein, dass einer bei Herrn Marsalek anruft - - Die Geschichte war, so wie Wirecard sie erzählt hat: Jemand hat bei Herrn Marsalek angerufen, hat gesagt: Ich arbeite für Bloomberg. Ich will jetzt 6 Millionen, sonst schreibe ich aber was. - Haben Sie mal irgendwie sich überlegt, ob das eine realistische Darstellung einer drohenden Gefahr sein könnte?

Zeuge Udo Franke: Ja, das waren Erkenntnisse, die mich erst dann später –

Dr. Florian Toncar (FDP): Ja, oder Ihren Mitarbeiter.

Zeuge Udo Franke: - erreicht haben.

Dr. Florian Toncar (FDP): Gab es im BMF irgendjemanden, der diese Frage problematisiert hat?

Vorsitzender Kay Gottschalk: Herr Toncar.

Zeuge Udo Franke: Wir haben das zur Kenntnis genommen. Und die Zuständigkeit für so eine Bewertung, die liegt bei der - - in erster Linie bei der BaFin. Und da hat sicherlich auch eine Rolle gespielt, von wem diese Information an die BaFin übermittelt worden ist.“[1005]

Zur Rechts- und Fachaufsicht im engeren Sinne hatte Zeuge *Franke* sich vorgenommen, lediglich zu sagen, dass es gar keinen Anlass gab, eine nähere Prüfung vorzunehmen. Da er das

[1005] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung vom 16. April 2021, S.

sehr häufig sagte, ist interessanter festzuhalten, was er nicht sagte: *Franke* erklärte anders als *Kukies* nicht, dass das BMF keine Prüfung der Rechtmäßigkeit vornehmen dürfe, sondern dass es schlicht keinen Anlass hierfür sah. Dass das BMF hier jedoch keinen Anlass für eine Prüfung sah, obwohl die BaFin behauptete, das Marktvertrauen bei Dax30-Emittenten und Finanzinstituten sei in Gefahr und deren Kurse könnten von Kursverlusten der Wirecardaktie in einen Abwärtsstrudel gerissen werden, ist schlicht unverständlich. Es ist ebenfalls unverständlich, weshalb das BMF nicht einmal nach der Stellungnahme der Bundesbank fragte, um eine dritte sachverständige Meinung einzuholen. *Frankes* Haltung ergibt sich exemplarisch aus einer Vernehmung mit Herrn *Hauer*:

Matthias Hauer (CDU/CSU): Nee, in diesem Fall, nicht im Allgemeinen. In diesem Fall, haben Sie da Aufsicht ausgeübt?

Zeuge Udo Franke: Und zu dieser allgemeinen Aufgabe gehört auch die Befassung mit diesem konkreten Fall.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Das ist alles nicht die Antwort auf meine Frage. Herr Franke, ich habe bis heute Nacht Zeit, meinetwegen auch bis morgen Nacht. Und das ist eine sehr zähe Angelegenheit mit Ihnen. Sie kommen nicht hier drumherum, auch meine Frage zu beantworten. Und die Frage „Hat das BMF in der Sache, Leerverkaufsverbot' Aufsicht ausgeübt?", finde ich, ist eine recht einfach zu beantwortende Frage. Die muss man nicht sehr umschweifend nicht beantworten.

Zeuge Udo Franke: Ich habe Ihnen gesagt, was wir gemacht haben.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Ja, aber nicht, ob Sie Aufsicht ausgeübt haben. Ist das Aufsicht gewesen, was Sie da gemacht haben?

Zeuge Udo Franke: Das ist dann eine - - also - - Ich - - Das ist - -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Also, neun Minuten sind wir jetzt schon bei der Beantwortung dieser einen Frage; deshalb wird das sehr lang hier.

Zeuge Udo Franke: Ja. Also, wir, haben in dem Rahmen gehandelt, der vorgegeben ist.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Sie haben was?

Zeuge Udo Franke: Und die BaFin hat in den Rahmen keinen Anlass gegeben hier, von unserer Seite einzugreifen. Und entsprechend - -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Wer entscheidet das? Wer entscheidet das, ob kein Anlass gegeben wurde, einzugreifen? Sie?

Zeuge Udo Franke: Also, aus meiner Sicht hat es da keinen Anlass gegeben.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Und wie sind Sie zu dieser Überzeugung gelangt, dass es keinen Anlass gab, einzugreifen? Weil Sie sich selbst Gedanken gemacht haben, dass intensiv überprüft haben, oder was haben Sie da gemacht?

Zeuge Udo Franke: Es hat keine Indikationen gegeben, dass hier in irgendeiner Weise ein Eingreifen erforderlich wäre.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Ja, jetzt haben Sie „Anlass“ durch „Indikationen“ ersetzt.

Zeuge Udo Franke: Zumal hier auch eine ESMA-Befassung stattgefunden hat.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Also, weil die ESMA sich befasst hat, mussten Sie keine Aufsicht ausüben. Das ist jetzt Ihre Position.

Zeuge Udo Franke: Das ist ein wichtiger Indikator dafür, ob es Anlässe gegebenenfalls gibt, um im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht tätig zu werden.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Also haben Sie immer noch nicht beantwortet. - Glauben Sie also, dass durch die Kompetenzen der ESMA sich die Aufsicht des BMF auf die BaFin reduziert?

Zeuge Udo Franke: Das ist ein wichtiger Aspekt, der mit berücksichtigt wird.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Das heißt, BMF-Aufsicht über die BaFin findet nicht mehr statt, sobald die ESMA einbezogen ist.

Zeuge Udo Franke: Das wird mit sehr - - einem gewissen Maße berücksichtigt und spielt dort eine wichtige Rolle. Und wenn die - -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Bei Ihrer Überlegung, ob es „keinen Anlass gibt", in Anführungszeichen.

Zeuge Udo Franke: Genau."[1006]

Man sah im BMF also offenbar keinen Anlass, die Leerverkaufsmaßnahme zu hinterfragen und dieser Ansatz änderte sich auch nachweislich nicht, nachdem man am 20. Februar 2019 erfuhr, dass eine vermeintliche Erpressung Bloombergs nach einer Bestechung der Financial Times und eine angeblich erwartete Short-Attacke der eigentliche Grund für die Maßnahme war. Dass im BMF jede Sensibilität dafür fehlte, dass mindestens die

[1006] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16.April 2021, S. 53

BaFin offensichtlich anfällig für Verschwörungstheorien war, zeigte sich auch beim Umgang *Frankes* mit der BaFin-Stellungnahme zum Zatarra-Report, in dem die BaFin den „kulturellen Hintergrund“ israelischer und britischer Marktakteure in einen Zusammenhang mit Marktmanipulation brachte und einen „Insiderring“ vermutete, der Märkte manipuliert. Darauf angesprochen erklärte *Franke* nur, dass er das damals zwar gelesen, aber nichts unternommen habe.

„Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. - Ich wollte nur noch einmal auf den Zatarra Report und auf die Stellungnahme der BaFin dazu zurückkommen; die war ja heute auch schon mal Thema. Sie hatten ja selber gesagt, dass Sie in dem Zusammenhang zum ersten Mal über Wirecard - - also, das wahrgenommen haben, von Wirecard gehört haben. Haben Sie die Stellungnahme damals auch gelesen?

Zeuge Udo Franke: Nein.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Können Sie sich da noch dunkel dran erinnern? Ich lese Ihnen trotzdem mal einen Absatz aus der Stellungnahme vor - das ist MAT A BMF-4.04, Blatt 268 -, dann werden Sie sich wahrscheinlich jetzt doch spontan erinnern -:

Auffällig ist, dass die Verdächtigen Personen (darunter neben natürlichen Personen auch angloamerikanische „Hedge Fonds“) dem Anschein nach einen recht einheitlichen kulturellen Hintergrund haben - überwiegend israelische und britische Staatsangehörige. Daher ist nicht auszuschließen, dass es sich um eine netzwerkartige Struktur („Insiderring“) handelt.

Inzwischen haben Sie es sicherlich mitbekommen. Meine Frage ist: Haben Sie das damals gelesen, und können Sie uns sagen,

wieweit Sie das damals wahrgenommen haben und warum das damals keine Konsequenz gehabt hat bei Ihnen?

Zeuge Udo Franke: Ja, also, ich habe das gelesen; ich dachte, jetzt Stellungnahme - - Zatarra-Stellungnahme, die Sie gemeint haben. Aber diese Stellungnahme der BaFin hatte ich gelesen, und, ja, wir hatten das dann als keine glückliche oder keine gute Formulierung - - Aber das war ein - - Oder ich hatte das so eingeschätzt: Wir haben die Information ja auch im Kern an die Abteilungsleiterin weitergegeben, aber nicht diese Bewertung übernommen oder diese Aussage, dass es sich hier um ähnlich kulturellen Hintergrund handelt. Also, das gab es - -

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber irgendein Widerspruch oder so ist uns jedenfalls in Unterlagen jetzt nicht - - feststellbar gewesen, sondern das ist ja sozusagen jetzt erst kommentiert worden.

Zeuge Udo Franke: Richtig.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also, es findet sich da nichts in irgendeiner Art und Weise, dass Sie das kommentiert hätten, dass Sie das antisemitisch finden oder wie auch immer. Findet sich nichts.

Zeuge Udo Franke: Ja, wir haben es zur Kenntnis genommen und haben das so - -

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Haben Sie mit irgendjemandem darüber gesprochen?

Zeuge Udo Franke: Ich habe darüber mit niemandem gesprochen.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber Sie erinnern sich, Sie haben es gelesen,

(Der Zeuge nickt)

und daraus ist aber nichts weiter gefolgt?

Zeuge Udo Franke: Richtig.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Okay. Dann haben wir das so weit geklärt.“[1007]

3. Vernehmung von *Wimmer*

Frau *Wimmer* war im Februar 2019 die zuständige Unterabteilungsleiterin und in der BMF-Hierarchie zwischen Herrn *Franke* und Herrn *Holle* positioniert.

Frau *Wimmer* präsentierte die präziseste und ehrlichste Beschreibung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF. Gleichzeitig wurde sie dieser Aufgabe nach Ansicht der hier hier votierenden Fraktionen nicht gerecht.

Zeugin *Wimmer* beschrieb in ihrem Eingangsstatement korrekt die Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht des BMF. In ihrer Aussage wird das eigentlich offensichtliche aber in diesem Ausschuss häufig bestrittene deutlich, nämlich, dass das BMF eingreifen muss, wenn es die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts seiner nachgeordneten Behörde erkennt:

„Zeugin Eva Wimmer:

Als weitere Aufgabe: die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin. Das heißt, wir sind nicht die Finanzmarktaufsicht über Märkte und Akteure, sondern wir haben die Rechts- und Fachaufsicht über die Finanzmarktaufsicht und zwar in einem Bereich, der seit 2008/2009 einen massiven Europäisierungsschub

[1007] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 87

erlebt hat. So gibt es für weite Teile des Kapitalmarktbereichs und des Bankenbereichs ein Single-Rulebook, das eine einheitliche Basis für Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden schafft. Wir üben unsere Rechts- und Fachaufsicht innerhalb dieser EU-rechtlichen Vorgaben aus. Das bedeutet, auch im Bereich des Vollzugs von EU-Recht, ist Recht- und Fachaufsicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber es besteht die klare Erwartung, die operative Unabhängigkeit der BaFin zu achten und zu respektieren. Die Reichweite der Rechts- und Fachaufsicht ist je nach Gegenstand unterschiedlich weit oder eng. Die Rechts- und Fachaufsicht ist enger in grundsätzlichen Fragen der Rechtsaufsicht. Wenn wir zum Beispiel den Eindruck haben, dass die BaFin ein Aufsichtsgesetz fundamental und evident falsch anwendet, dann schreitet die Rechtsaufsicht ein.“[1008]

Zeugin *Wimmer* schränkt die Aufgaben der Rechtsaufsicht zwar in einem Maße ein, dass auch ein Erstsemesterjurastudent quasi sofort die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts erkennen muss („wenn zum Beispiel den Eindruck haben, dass die BaFin ein Aufsichtsgesetz fundamental und evident falsch anwendet, dann schreitet die Rechtsaufsicht ein“), damit eine Unterabteilung mit bestens bezahlten Juristen des höheren Diensts im Bundesfinanzministerium Zweifel vorträgt. Allerdings ist auch verständlich, dass sie als zum Zeitpunkt des Leerverkaufsverbots

[1008] Im Anschluss an diese Aussage erklärt Wimmer, das BMF habe in diesem besonderen Fall jedoch weniger Rechtsaufsicht ausüben müssen, da die ESMA bereits Aufsicht über die Entscheidung der BaFin ausübe. Diese Feststellung ist falsch. Die ESMA hat in ihrer Opinion mehrfach auf Tatsachenbehauptungen der BaFin Bezug genommen, etwa auf die Behauptung, dass Ansteckungseffekte von Wirecard auf Dax30-Emittenten und Finanzinstitute zu befürchten seien. Als Europäische Behörde prüft die ESMA solche Behauptungen nicht, sondern vertraut den nationalen Behörden, die näher an den nationalen Märkten seien sollten. Genau an dieser Stelle hätte das BMF jedoch eingreifen und die Argumentation der BaFin als falsch identifizieren müssen.

für die Rechts- und Fachaufsicht verantwortliche Unterabteilungsleiterin deren Verantwortung nicht umfangreicher darstellen möchte als unbedingt notwendig.

Im Kern muss also bewertet werden, ob Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestanden. Die Rechtswidrigkeit des Leerverkaufsverbots ist unter II. ausführlich beschrieben. Im Kern hätte das BMF feststellen müssen, dass der Bezug der BaFin auf Art. 24 Buchstabe c der Del. Vo 918/2012, der eine Krisensituation mit drohenden Ansteckungseffekten und einer drohenden „Abwärtsspirale“ auch bei Kursen anderer Unternehmen, im Februar 2019 schlicht nicht vorlag. Dass niemand im BMF von einer solchen Krisensituation ausging, zeigt sich auch daran, dass es niemand für notwendig erachtete, den Bundesfinanzminister zu informieren. Die Rechts- und Fachaufsicht hätte die offensichtlich konstruierte Argumentation der BaFin hinterfragen müssen, hat aber am 15.02.2019 schlicht schlecht gearbeitet. Es ist anzunehmen, dass die anglophobe Skepsis gegenüber „angelsächsischen Finanzexperten“, wie die Bundeskanzlerin in ihrer Vernehmung andeutete, auch im BMF virulent war und daher eine adäquates Verwaltungshandeln verhindern. Die Rechts- und Fachaufsicht hatte die Möglichkeit, nach Übermittlung von BaFin-Vermerken in der darauffolgenden Woche, in welchen eine Erpressung Wirecards durch Bloomberg angedeutet wurde, das Leerverkaufsverbot intensiv zu prüfen oder die Anschuldigungen gegenüber Bloomberg und der FT zu hinterfragen. Dies ist nicht passiert.

4. Vernehmung von Holle

Herr *Dr. Levin Holle* war zum Zeitpunkt des Leerverkaufsverbots Leiter der Abteilung 7 im BMF und damit in der Hierarchie zwischen Frau *Wimmer* und Herrn *Kukies*.

Angesprochen auf den Vermerk der Staatsanwaltschaft, in welcher dieser von der Erpressung durch Bloomberg und dem Bestechungsversuch der FT berichtete, erklärte Zeuge *Dr. Holle*:

„Mit dem Wissen von heute - - Ich habe den Vermerk bis heute nicht gesehen. Ich habe nur in der Presse gelesen, dass der - - Das habe ich nach meiner Erinnerung damals nicht erfahren. Ich habe also, als ich - - Ich habe Hufeld gefragt - das habe ich Ihnen ja berichtet -: „FT“ würde ich extrem ernst nehmen. W Und nachdem ich dann dieses Zitat von der Staatsanwältin da in der Presse gelesen habe, habe ich das dann auch - - habe ich keinen Anlass gesehen, das weiter zu hinterfragen, weil ich gedacht habe: Na, das ist auch eine Oberstaatsanwältin. Wenn die sich in der Presse äußert, die wird schon wissen, wovon die redet. Deswegen habe ich nach den Einzelheiten nicht gefragt. Ich kann Ihre Einschätzung nachvollziehen: Wenn mir damals jemand gesagt hätte: „Die tatsächliche Behauptung kommt ausschließlich von Wirecard und besteht darin, dass Bloomberg erpresst“, dann hätte ich vielleicht mal ein, zwei Leute bei Bloomberg angerufen und gefragt: Könnt ihr euch das jetzt wirklich vorstellen? - Es wäre mir sehr unplausibel erschienen. Das würde ich aus heutiger Sicht schon sagen. Aber die Information, dass das auf - - dass die angebliche Erpressung eine Bloomberg-Erpressung war, da kann ich mich nicht daran erinnern, dass ich das damals erfahren habe. Vielleicht ist das irgendwo in den Berichten ans BMF drin gewesen, aber - wieso kommt ihr dann zu

so einer Maßnahme? - Und dann sagt er mir: Ich habe ernstzunehmende Hinweise der Staatsanwaltschaft, dass da was ist. Er hat es aber nicht mit Details unterlegt.“[1009]

Zeuge *Dr. Holle* gab auch zu Protokoll, dass das BMF sehr wohl etwas gesagt hätte, wenn ihnen direkt der Verdacht gekommen wäre, dass eine Maßnahme rechtswidrig sein könnte. Das widerspricht der Haltung des Zeugen *Kukies*, der zu Protokoll gab, das BMF hätte gar nicht eingreifen dürfen. *Dr. Holles* Argumentation ist da auch wesentlich nachvollziehbarer, da es ansonsten auch keinen Grund gäbe, dass das BMF laut eines BaFin-internen Ablaufplans weit vor Verabschiedung der Maßnahme informiert werden musste.[1010]

„Matthias Hauer (CDU/CSU): - gab es ja in dem Fall jetzt auch. Es gab einen Entwurf, da gab es eine Begründung für die Maßnahme, da sind gewisse Sachverhaltsschilderungen drin in dieser Begründung. Und die würde im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht das Fachreferat sich dann auch anschauen, diese Sachverhaltsschilderung, ob die stimmt oder plausibel ist?

Zeuge Dr. Levin Holle: Das hängt natürlich davon ab, wie viel Zeit es hat, wie viel Vorverständnis es hat etc. Schritt eins ist ja erst mal, den Sachverhalt zu ermitteln. Wenn das Fachreferat den Eindruck hätte: „Das ist völlig unplausibel, was mir da erzählt wird“, im Sinne von: „Der Sachverhalt passt überhaupt nicht zu den Voraussetzungen der Rechtsmaßnahme“, dann denke ich schon, dass es da weitere Fragen zu stellen würde.“[1011]

[1009] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41 der 41. Sitzung vom 20.04.2021, S. 126

[1010] MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 6

[1011] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41 der 41. Sitzung vom 20. April 2021, S. 106

Im weiteren Verlauf vermittelt Zeuge *Dr. Holle* den Eindruck, man habe am Freitagnachmittag vielleicht nicht mehr so viel Personal gehabt und daher vielleicht die Maßnahme nicht so sehr hinterfragt, wie man das getan hätte, hätte man mehr Zeit und mehr Personal zur Verfügung gehabt:

„Matthias Hauer (CDU/CSU): Also, meine Frage ist: Muss ein Sachverhalt, der einer Allgemeinverfügung zugrunde liegt, im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht des BMF in irgendeiner Weise geprüft werden?

Zeuge Dr. Levin Holle: Also, das BMF ist schon von seiner personellen Aufstellung her nicht in der Lage, jede Aufsichtsmaßnahme, die die BaFin erlässt, vollständig zu überprüfen. Das geht nicht, sondern das machen Sie ja stufenweise. Je mehr Zeit Sie haben, desto gründlicher können Sie prüfen. Je offensichtlicher das Ihnen unplausibel erscheint, desto mehr fragen Sie nach etc. Deswegen ist das schwer, das jetzt abstrakt zu sagen: Es läuft immer genau so ab. - Also, wenn Ihnen etwas erzählt wird - -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Aber Personalmangel ist ja jetzt nicht das Argument, sondern es geht einfach darum: „Was muss man machen im Rahmen der Aufsicht?“, -

Zeuge Dr. Levin Holle: Ja.

Matthias Hauer (CDU/CSU): - nicht, ob man es kann, weil man vielleicht kein Personal hat. Das haben wir an anderer Stelle ja schon mal diskutiert.

Zeuge Dr. Levin Holle: Nein, ich habe ja auch nicht gesagt, dass man es gar nicht macht oder ganz viel macht. Ich habe gesagt, das hängt ab von dem zur Verfügung stehenden Personal, von der Zeit und natürlich auch von dem Grad der Plausibilität, was

Ihnen berichtet wird. Wenn Ihnen das berichtet wird und das erscheint Ihnen auf den ersten Anschein erst mal plausibel und Sie haben zu dem Zeitpunkt keine gegenteiligen Informationen vorliegen - es ist Freitagabend -, finde ich es nicht völlig ungewöhnlich, dass man dann nicht in eine vertiefte Prüfung einsteigt. In anderen Konstellationen könnte das wiederum anders aussehen. Deswegen lässt sich das schwer abstrakt und generell beantworten."

5. Bewertung der Vernehmungen von *Franke, Wimmer* und *Dr. Holle*

Im Gegensatz zu *Kukies* erklärten die restlichen aus der BMF-Hierarchie eingeladenen Zeugen allesamt, dass eine kursorische Prüfung der Rechtmäßigkeit des Leerverkaufsverbots erfolgt ist, man dabei aber nichts feststellte, was offensichtlich gegen die Rechtmäßigkeit sprach. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages erklärt auf die Frage, ob eine übergeordnete Behörde (hier das BMF), einen Verwaltungsakt auf Rechtsmäßigkeit prüfen muss, wenn sie laut einem internen Ablaufplan der nachgeordneten Behörde „einbezogen" werden soll:[1012]

„Für die vorliegende Frage nach einer Pflicht der übergeordneten Behörde, den gemäß eines internen Ablaufplans vorgelegten Verwaltungsakt auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen, wird es im Einzelnen darauf ankommen, was mit der Vorlage bezweckt wird, insbesondere ob der Verwaltungsakt zur reinen Information vorgelegt werden soll oder ob ggfs. ein Genehmigungsvorbehalt besteht. Als Ausfluss des Opportunitätsprinzips liegt die Entscheidung über das „Ob" und „Wie" des Einschreitens grundsätzlich im (pflichtgemäßen) Ermessen der Aufsichtsbehörde. Von

[1012] MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 61

einer allgemeinen Pflicht der Aufsichtsbehörden, einen Verwaltungsakt vor Erlass auf dessen Rechtmäßigkeit zu prüfen, ist daher nicht auszugehen. Anders dürfte der Fall zu bewerten sein, wenn es sich um eine eindeutige und schwere Rechtsverletzung handelt.[1013]*“*[1014]

Spätestens als die BMF Beamten realisierten, dass das Leerverkaufsverbot eben nicht aus Angst vor einer Abwärtsspirale an den Märkten ausgelöst wurde, wie im Art. 24 Abs. 1 Buchstabe c, auf den sich die BaFin explizit bezog, sondern weil *Jan Marsalek* irgendwoher die Information haben möchte, dass eine Short-Attacke bevor steht und dass die FT Bloomberg bestechen und Bloomberg Wirecard erpressen möchte – spätestens hier muss der Punkt gewesen sein, an welchem die Anzeichen, dass eine Prüfung notwendig ist, so riesig waren, dass man sie nicht hätte übersehen dürfen. Spätestens hier hätten den BMF-Beamten große Zweifel kommen müssen, ob die BaFin rechtswidrig handelt. Und spätestens ab diesem Zeitpunkt hätte das BMF eingreifen und die Maßnahme entweder verhindern, oder zurücknehmen müssen (je nachdem, ob die Kenntnis beim jeweiligen Entscheidungsträger vor oder nach Erlass der Leerverkaufsverfügung erfolgte). An dieser Stelle hat die Rechtsaufsicht des BMF versagt.

Zeuge *Dr. Holle*, damals Abteilungsleiter, gab zu Protokoll, dass ihm die Bloomberg-Verschwörungsthese nicht zugetragen wurde und dass er die Erpressungsstory hinterfragt hätte, wenn sie ihm so berichtet worden wäre.

[1013] Franz, Die Staatsaufsicht über die Kommunen, JuS 2004, 937 (938); Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Auflage, 2020, § 23 Rn. 21

[1014] WD 3 - 3000 - 071/21, Fragen zur Rechts- und Fachaufsicht und zu mehrstufigen Verwaltungsakten, S. 4.

Herr *Franke* war auch der Adressat des BaFin-Briefes zum Zatarra-Report, den er nur mit dem Hinweis beantwortete, man solle dem Vorwurf der Marktmanipulation nachgehen, unternahm hierzu jedoch nichts. Dass er auch die Bloomberg-Verschwörung nicht hinterfragte, passt entsprechend in das Bild.

Es ist unerklärlich, weshalb Frau *Wimmer* die Verschwörungshypothese, die ihr zugetragen wurde, nicht hinterfragt und an Herrn *Dr. Holle* berichtet hat. Eine mögliche Hypothese ist, dass sowohl die BaFin als auch Teile des BMF sich als Teil einer Art Geheimoperation gegen die feindlich gesinnten Leerverkäufer und Londoner Finanzjournalisten sahen, in welcher man von der Staatsanwaltschaft München eingeweiht war, aber den Kreis der Empfänger der geheimen Information so klein wie nur möglich halten wollte.

6. Politische Verantwortung von *Olaf Scholz*

Olaf Scholz trägt als Finanzminister die politische Verantwortung für die Fehlentscheidung der BaFin, ein rechtswidriges Leerverkaufsverbot zu erlassen, sowie für die Dienstpflichtverletzungen im BMF, die sich aus dem Nichteingreifen ergeben. *Olaf Scholz* führte über Jahre ein Ministerium, dessen nachgeordnete Behörde mehr und mehr in Freund-Feind-Denken verfiel und letztlich sogar ein rechtswidriges Leerverkaufsverbot auf Basis einer wilden Verschwörungstheorie erließ. Dabei hätte das BMF schon Jahre zuvor erkennen müssen, welch krude Theorien in der Wertpapieraufsicht der BaFin kursierten. Wenn man sich vorstellt, wie britische oder US-amerikanische Aufsichtsbehörden reagiert hätten, wenn ein deutscher Journalist ein dort sitzendes Unternehmen kritisiert hätte und man merkt, wie unvorstellbar es wäre, dass die FCA oder die SEC Leerverkäufe verbieten und

Journalisten anzeigen, dann wird die Verblendung der BaFin umso deutlicher. *Olaf Scholz* ist für diese politische Linie verantwortlich, die nicht nur empörend ist, sondern auch die Wahrscheinlichkeit senkt, dass BaFin und BMF aus den Fehlern lernen.

Olaf Scholz setzte weiterhin auch dann noch seine Beamten dazu ein, Wirecard einen Markteintritt in China zu verschaffen, als die Anzeige an *Dan McCrum* und das Leerverkaufsverbot längst öffentlich waren. Während BaFin-Beamte zum Schutze Wirecards auch am Wochenende noch 24 Stunden mit der ESMA über das Leerverkaufsverbot verhandelten, hätte die Bankenaufsicht nicht lethargischer agieren können. Statt davon auszugehen, dass auch Feuer sein muss, wo immer wieder Rauch zu sehen ist, schaute man dem Rauch tatenlos zu und verfolgte diejenigen, die auf den Rauch hinwiesen. Ohne jegliches Interesse, den aufsichtlichen Einflussbereich auf ein medial stark in der Kritik stehendes Institut zu erweitern, machte die Aufsicht eher den Eindruck, als wollte man die Aufsicht über ein Institut vermeiden, dessen Geschäftsmodell man nicht verstand. Sowohl das Verschwörungsdenken in der Wertpapieraufsicht als auch die Lethargie in der Bankenaufsicht sind Zeichen für mangelnde politische Führung.

Die mangelnde politische Führung zieht sich auch durch die Aufklärungsarbeit im Anschluss an den Skandal. Dabei fällt auf, wie immer wieder ein maximaler Kontrast zwischen Ankündigungen und Taten entstand. *Scholz* kündigte zunächst im Sommer 2020 an, man wolle „an der Spitze der Aufklärung stehen“. Monate später zeigte sich, dass Aufklärung und politische Konsequenzen nur nach der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses und unter extremem medialen Druck passierten. Dabei

wurde bis heute nicht geklärt, weshalb die Spitze der Finanzaufsicht abtreten musste. Indem gar nicht erklärt wurde, was die Gründe für den Austausch waren, wurde auch die Chance verpasst, hiermit ein politisches Zeichen zu setzen.

Gut informierte Beobachter gehen davon aus, dass die Veröffentlichung der Tatsache, dass die BaFin auf Basis einer Verschwörungstheorie das Leerverkaufsverbot erließ, letztlich das Fass zum Überlaufen brachte.[1015] Das ist jedoch eine Information, die das BMF bereits am 20. Februar hatte, als es von der BaFin über die Hintergründe des Leerverkaufsverbots informiert wurde. Dennoch wurde das BMF nicht tätig. Mit der falschen Behauptung, die Rechts- und Fachaufsicht erstrecke sich nicht so weit, die Rechtmäßigkeit eines ex ante zugesandten Verwaltungsaktes zu prüfen, versuchte sich das BMF aus der Affäre zu ziehen. Entsprechend wurde auch niemand im BMF für das Nichtstun kritisiert und es wurde die Chance verpasst, im Ministerium aus dem Skandal zu lernen. Die Abwehrstrategie des BMF steht in großem Kontrast zur Ankündigung, „an der Spitze der Aufklärung stehen zu wollen“. Anstatt tatsächlich eine neue, positive Fehlerkultur zu implementieren, indem Fehler nicht verschwiegen, sondern offen angesprochen wurden, stürzte sich *Scholz* immer wieder in vollmundige Ankündigungen, die dem Ziel einer effektiven Aufsicht sogar entgegenstehen, weil sie schlicht unerreichbar erscheinen. Wenn *Olaf Scholz* etwa ankündigt, er wolle aus der BaFin die „weltbeste Aufsicht“ machen, dann ist die Diskrepanz zur Realität zu groß, als dass das Ziel erreichbar wäre. Um sich Stück für Stück zu verbessern, müsste die BaFin weg vom Gedanken der Unfehlbarkeit der Behörden und hin zu einer sympathischeren und offeneren Aufsicht, die

[1015] https://twitter.com/OlafStorbeck/status/1355238952949739523?s=20

den Dialog mit Marktteilnehmern und anderen Behörden sucht und die sich Fehler bei sich selbst als auch bei den zu beaufsichtigenden deutschen Instituten vorstellen kann. *Olaf Scholz* fehlte jedoch letztlich der Mut und der Wille, einen solchen echten Kulturwandel herbeizuführen, für welchen er mit echtem Aufklärungswillen hätte vorangehen müssen, anstatt wie ein Getriebener Entscheidungen erst dann herbeizuführen, wenn der mediale Druck zu groß wird.

N. BaFin, Leitung und Compliance

IX. BaFin als Sanierungsfall

Der Wirecard-Skandal hat eklatante Schwächen der BaFin schonungslos offengelegt - Schwächen in einem zuvor nicht vorstellbaren Ausmaß. Nach hiesiger Sicht bedarf die deutsche Finanzaufsicht einer kulturellen Revolution.

Um es klar auszusprechen: die BaFin ist ein Sanierungsfall. Das vorgefundene Ausmaß der Missstände und Schwachstellen spricht dem Grunde nach dafür, die Exekutivebene der BaFin auszuwechseln. Die Gesamtverantwortung hierfür trug der im Zuge der Aufklärungsarbeit dieses 3. Untersuchungsausschusses entlassene Präsident der BaFin und Zeuge *Hufeld*.

X. Zeugeneinvernahmen des ehemaligen BaFin-Präsidenten Felix Hufeld

1. Desinformationspolitik der BaFin

Der Zeuge *Hufeld* musste – wie die Zeugen *Roegele* und *Röseler* – zwei Mal vom Ausschuss einvernommen werden.

Grund hierfür war, dass sich das BMF, aber vor allem die BaFin entschieden hatten, die Aktenbereitstellung für die Zeugeneinvernahmen von *Hufeld* und *Roegele* am 26. März 2021 so kurzfristig vor dem Sitzungstag vorzunehmen, dass die Mitglieder des 3. Untersuchungsausschusses keinerlei Möglichkeit mehr hatten, den Inhalt dieser Akten *vor* den Einvernahmen der jeweiligen Zeugen zur Kenntnis zu nehmen. Dieses planvolle Agieren und Taktieren der BaFin-Spitze hatte allein den Hintergrund, die Arbeit des Ausschusses größtmöglich zu sabotieren. Dem BMF musste bekannt sein, dass die an den Deutschen Bundestag überstellten VS-eingestuften Akten erst aufwendig durch die Geheimschutzstelle veraktet und vervielfältigt werden mussten. Im Wissen um diesen zeitlichen Vorlauf erfolgte die Aktenzulieferung verspätet.

Damit betrieb die BaFin an diesem Tag die gleiche Desinformationspolitik wie EY gegenüber dem 3. Untersuchungsausschuss.

Die Berliner Zeitung hierzu:

„*Im Wirecard-Untersuchungsausschuss ist es am Donnerstag (gemeint ist der 25. März 2021) zu einem Eklat gekommen: Vor*

der Anhörung von wichtigen Bafin-Zeugen hatte das Bundesfinanzministerium den Ausschuss kurzfristig mit 107 Aktenordnern und einem USB-Stick zugeschüttet."[1016]

Die BaFin und damit auch das BMF als für die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin zuständige Behörde haben damit gegen das verfassungsrechtliche Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens verstoßen, wonach Verfassungsorgane ihre eigene Tätigkeit nicht so ausrichten sollten, dass dadurch die Arbeit anderer Verfassungsorgane beeinträchtigt wird.

Überdies hat sich die seitens BMF/BaFin vorgetragene Behauptung, die mehr als kurzfristige Bereitstellung der 107 Akten und des einen USB-Sticks beruhe auf erst kurzfristig eingegangenen Freigaben ausländischer Aufsichtsbehörden, im Nachhinein als falsch erwiesen. Nur ein verschwindet geringer Teil der Akten war von diesen Freigaben betroffen.

Die Berliner Zeitung dazu weiter:

„*In nicht öffentlicher Sitzung machten die Abgeordneten Florian Toncar (FDP), Danyal Bayaz (Grüne), Fabio De Masi (Linke) und Kay Gottschalk (AfD) ihrem Unmut über den aus ihrer Sicht als Sabotage zu interpretierenden Vorgang Luft. Auch der CSU-Abgeordnete Hans Michelbach war wütend und sprach nach Informationen der Berliner Zeitung von einer Behinderung der Ausschussarbeit durch das Finanzministerium – eine für einen Unionsabgeordneten ungewöhnlich scharfe Reaktion*.

Kay Gottschalk von der AfD sagte dieser Zeitung: „Es war ein reinigendes Gewitter und das war notwendig. So kann eine Regierungspartei nicht mit dem Ausschuss umgehen.“

1016 https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-eklat-im-untersuchungsausschuss-li.148576.

Florian Toncar sagte dieser Zeitung: „Wir werden uns das nicht bieten lassen, zumal wir eine Wiederholung nicht ausschließen können. Finanzminister Olaf Scholz hat öffentlich groß davon gesprochen, dass er an der Aufklärung mitwirken will. Doch was hier passiert, ist das Gegenteil.“

Der Grünen-Abgeordnete Danyal Bayaz sagte dieser Zeitung: „Es ist seit Monaten bekannt, dass diese Akten für die Aufklärung und Arbeit des Untersuchungsschusses sehr relevant sind. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum diese Akten nun so kurzfristig zur Verfügung gestellt wurden. Es entsteht der Eindruck, dass das Bundesfinanzministerium die Aufklärung und Arbeit des Untersuchungsausschusses sabotieren möchte.“ Im Juli habe Olaf Scholz noch erklärt, dass es nur eine Vorgehensweise gäbe: „Voran, nichts verbergen, aktiv an der Spitze der Aufklärung stehen und dafür sorgen, dass alle Sachen geklärt werden.“ Davon wolle „Scholz offenbar nichts mehr wissen, seit er SPD-Kanzlerkandidat ist“, so Bayaz. Scholz wolle „offenbar Tempo aus der Aufklärung rausnehmen, um sich irgendwie in die Sommerpause und den Wahlkampf zu retten“.

Der Linke Fabio De Masi sagte: „Es ist eine Verhöhnung des Untersuchungsausschusses über 100 Aktenordner zur Leitungsebene der Bafin wenige Stunden vor den Zeugenvernehmungen zu liefern. Wir haben daher die Staatssekretäre einbestellt. Wir sind nicht arbeitsscheu, aber auch nicht blöd. Und wir sind stolze Parlamentarier. Wir werden Herrn Hufeld und Frau Roegele eben zweimal vernehmen – einmal mit und einmal ohne vollständige Akten!“

Der SPD-Abgeordnete Jens Zimmermann zeigt Verständnis für den Unmut der Kollegen. Er sagte dieser Zeitung: „Es ist natürlich ein ärgerlicher Vorgang. […] [1017]

Zur Wahrung seiner Rechte sah sich der 3. Untersuchungsausschuss genötigt, die Parlamentarische Staatssekretärin Sarah *Ryglewski* und den beamteten Staatssekretär Werner *Gatzer* noch am selben Tag in den Ausschuss zu zitieren. Beide Staatssekretäre baten um Entschuldigung für das Verhalten von BaFin und BMF und sagten zu, zukünftig befragungsrelevante Akten nicht erst kurz vor den jeweiligen Zeugenbefragungen zuzuliefern.

2. Fehlerkultur vs. Kartell der Unsichtigkeit

Der Zeuge *Hufeld* stand als Präsident einer Behörde vor, dessen Bedienstete trotz der zahlreichen aufgedeckten Schwachstellen beinahe ausnahmslos Versuche unternahmen, ihre eigenen Handlungen und Tatbeiträge zu rechtfertigen. Wenn es den Bediensteten in einem solchem Maße an Einsichtsfähigkeit mangelt, kann daraus nur schwerlich eine neue, nach vorne gerichtete Fehlerkultur entstehen.

In den Vernehmungen der BaFin-Bediensteten, aber auch der BaFin-Leitungsebene (*Hufeld*, *Roegele*, *Röseler*, *Pötzsch*, *Freiwald*) trat in den zentralen Fragen ein Kartell der Uneinsichtigkeit dem Ausschuss gegenüber.

Ausgewählte Beispiele

[1017] https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-eklat-im-untersuchungsausschuss-li.148576 (Abruf: 23. Mai 2021).

- So habe etwa die Staatsanwaltschaft München I das Leerverkaufsverbot maßgeblich angestoßen. Bisweilen drängte sich in den Zeugeneinvernahmen der BaFin-Bediensteten der Eindruck auf, die Staatsanwaltschaft München I und nicht die BaFin sei in Deutschland die für den Erlass von Leerverkaufsverboten zuständige Behörde. Die BMF-Fach- und Leitungsebene jazzte hingegen die ESMA als die alles entscheidende Institution hoch. Grund für dieses Ablenkungsmanöver war einzig, die eigene Verantwortung zu schmälern.

  Dass der deutsche Gesetzgeber mit dem § 53 Absatz 1 Satz 1 WpHG die BaFin expressis verbis als zuständige Behörde im Sinne der Leerverkaufs-VO benannt hat, wurde geflissentlich vergessen bzw. unterschlagen.

  Jedenfalls ist der Bundesregierung Dankbarkeit dahingehend auszusprechen, dass es ihr im Hinblick auf die EU-Leerverkaufsverordnung gelungen ist, die nationale, zuständige Behörde festzulegen. An dieser scheinbar gewaltigen Aufgabe ist sie im Hinblick auf die Benennung der zuständigen Behörde für die sog. Artikel 7-Meldung nach der EU-APrVO lange Zeit gescheitert. Diese Mammutaufgabe konnte erst mit dem kürzlich verabschiedeten FISG bewältigt werden.

- Wer zuständig für sog. Artikel 7-Meldungen nach der EU-APrVO ist, blieb hingegen über Jahre ungeregelt

3. BaFin – eine Aufsicht mit Beißhemmung

Der anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) von Bundesminister *Scholz* recycelte Slogan, es brauche „Mehr Biss für die Finanzaufsicht“[1018], ist ein Plagiat. Der ehemalige BaFin-Präsident Jochen *Sanio* kann den Patentschutz hierfür reklamieren,[1019] gilt er doch als Schöpfer dieser Formulierung. Wenn der Wirecard-Skandal jedoch eines gezeigt hat, dann, dass die BaFin vielmehr eine Aufsicht mit Beißhemmung war.

Ein zusätzlicher Treppenwitz der Geschichte ist, dass mit der Entlassung von *Sanio* auch Abschied vom Präsidialmodell genommen wurde, da man damals meinte, die Macht des Präsidenten einhegen zu müssen. Das seitdem geltende Direktoriumsmodell mit dem schwächeren Präsidenten an der Spitze der BaFin ist aber bei den über mehrere Geschäftsbereiche hinausgehenden Sachverhalten an seine Grenzen gestoßen.

Die zahlreichen organisatorischen Schwachstellen in der Struktur und Aufstellung der BaFin fördert der von Roland Berger am 24. November 2020 vorgelegte, aber erst Monate später von der

1018 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2021-02-02-mehr-biss-fuer-die-finanzaufsicht.html (Abruf: 23. Mai 2021).

1019 https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2012/fa_bj_2012_04_interview_koenig.html (Abruf: 23. Mai 2021); https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/sonderpruefung-nach-wirecard-skandal-finanzaufsicht-bafin-soll-beim-umgang-mit-whistleblowern-nachbessern/27171474.html?ticket=ST-2821437-cbJYAQ4inuM6S47E7lKB-ap1 (Abruf: 23. Mai 2021).

BaFin veröffentlichte Abschlussbericht „*Stärkung der Aufsichtsstrukturen der BaFin*“ zutage.[1020] Dazu gehört auch eine Stärkung der Kompetenzen beim Präsidenten sowie die Bildung einer Task Force, die bei säulenübergreifenden Sachverhalten, das Know How aus den einzelnen Geschäftsbereichen bündeln, aufbereiten, analysieren und entsprechend der daraus gewonnenen Erkenntnisse schnell und entschlossen handeln soll.

Dass die explizit als „Schwachstellenanalyse“ bezeichnete Aufbereitung von Roland Berger gleich Verbesserungsvorschläge für fünf Themenbereiche unterbreitet, offenbart die fast schon systemischen Missstände bei der BaFin.

Für folgende Themenbereiche werden von Roland Berger Verbesserungsvorschläge adressiert:

„*> Weiterentwicklung der Allfinanzaufsicht*

> Stärkung der geschäftsbereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der strategischen Risikosteuerung

> Neuaufstellung des Systems der Bilanzkontrolle

> Stärkung des Anleger- und Verbraucherschutzes

> Stärkung des digitalen Know-hows in der Aufsicht und den Geschäftsbereichen

> Umgang mit Whistleblowern“[1021]

1020 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2021-02-02-roland-berger-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 23. Mai 2021).

1021 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2021-02-02-roland-berger-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 23. Mai 2021).

Ein weiterer Beleg für den durch Wirecard zutage getretenen Refombedarf der BaFin ist auch der jüngst vorgelegte Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der BaFin, der am 2. Juni 2021 in die sog. Verbändeanhörung gegeben wurde. Dort heißt es u. a.:

Anlässe wie der Fall Wirecard haben die Notwendigkeit einer schlagkräftigeren Finanzaufsicht in Deutschland und einer schlagkräftigeren Rolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Durchsetzung gerade auch der Interessen von Anlegern und Anlegerinnen sowie Verbrauchern und Verbraucherinnen aufgezeigt. Parallel zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über die Kapital- und Finanzmärkte hat die Bundesregierung deshalb eine umfangreiche externe Untersuchung der Organisationsstrukturen, Arbeitsabläufe und Ressourcen der BaFin in Auftrag gegeben mit dem Ziel, zeitnah umsetzbare Instrumente zur Stärkung der Aufsicht auch in diesem Bereich zu identifizieren.[1022]

4. Silo-Denken in der BaFin steht Aufdeckung des Betrugsskandals im Wege

Ein wesentlicher Befund aus den Zeugeneinvernahmen und der Aufarbeitung ist, dass es in der BaFin zu keinem hinreichenden Informationsaustausch zwischen den Geschäftsbereichen und sogar zwischen Referaten der eigenen Abteilung kam.

[1022] Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bearbeitungsstand: 27.05.202, 16:39 Uhr, Seite 1.

- Daran haben auch die alle zwei Wochen stattfindenden, mehrstündigen Direktoriumstagungen nichts ändern können.

  Zum Umfang dieser Tagungen der Zeuge *Pötzsch*:

  „*Wir tagen alle zwei Wochen in einer mehrstündigen Sitzung, die teilweise auch sehr lange dauern kann*.“[1023]

- Beispielhaft seien hier nur genannt:

  (1) Für den am 15. Februar 2019 angelaufenen Prozess für den Erlass des Leerverkaufsverbots spielte es keine Rolle, dass das Referat Bilanzkontrolle am selben Tage eine Verlangensprüfung zum abgekürzten Jahresabschluss der Wirecard AG per 30. Juni 2018 bei der DPR einforderte.

  (2) Bei der Prüfung der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding waren geldwäscherechtliche Konsequenzen unbekannt. Bereits 2014 hätte die Verstrickung der Bank in die Zahlungsabwicklung in US-amerikanische Glücksspielgeschäft zu höherer Aufmerksamkeit bei der Einstufung führen und zu einer Nutzung des exekutiven Handlungsspielraums dahingehend führen müssen, dass der Konzern als Finanzholding eingestuft wird. Und im Sommer 2019 hätte die Unterstellung der Wirecard Bank AG unter die Geldwäscheintensivaufsicht zur beschleunigten Wiederaufnahme des Einstufungsprozesses der Wirecard AG führen müssen, da spätestens seit dem Zatarra Report 2016 schwere geldwäscherechtliche

[1023] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 67.

Vorwürfe gegen die Muttergesellschaft im Raum standen. (Einzelheiten siehe im Kapitel J).

(3) Ähnlich verhält es sich mit dem Umgang der Bilanz*fälschung*svorwürfe. Die Verfolgung dieser Vorwürfe wurde an die – hierfür nur bedingt taugliche – DPR ausgelagert. Dadurch ist nicht nur der Vorwurf der Bilanzfälschung aus dem Blickfeld der BaFin und insbesondere der Wertpapieraufsicht geraten. Dadurch ist nicht nur die Marktmissbrauchsaufsicht über die Wirecard AG in einen Dornröschenschlaf verfallen. Vielmehr fanden diese Verdachtsmomente keinen Eingang in eine Betrachtung der Gesamtlage.

Diese Beispiele belegen, dass es an einer ganzheitlichen Betrachtung des Sachverhalts gemangelt hat, die es der BaFin nicht ermöglicht, das große Ganze des Betruges zu erblicken.

Die Finanzaufsicht in Deutschland ist keine Mannschaftsleistung, sondern zusammengewürfelter Haufen von Einzelaufsichtsspielern, bei dem es wahlweise vom Zufall oder Glück abhängt, dass bereichsüberschreitende Informationen untereinander geteilt werden.

- Dass die BaFin nach Vorlage des Roland Berger-Berichts nun eine geschäftsbereichsübergreifend wirkende Task Force einrichten möchte, ist der richtige Schluss. Gleiches gilt für die stärkere Ausrichtung der BaFin auf eines sog. Fokusaufsicht. Die Anleger und Investoren der Wirecard AG werden vom Nutzen dieser verspäteten Maßnahmen jedoch wenig haben.

5. Private Finanzgeschäfte von BaFin-Bediensteten

Durch die große Anzahl von privaten Finanzgeschäften der BaFin-Bediensteten ist in der Öffentlichkeit bisweilen der Eindruck entstanden, dass sich die BaFin-Bediensteten intensiver mit dem eigenen Finanzhandel, denn mit ihren aufsichtlichen Aufgaben beschäftigen würden.

Dazu die Zeugin Roegele

„[…] *das Thema war, ist Mitarbeitergeschäfte; das ist ja sicherlich ein Hort von Interessenkonflikten. Was sicher etwas ist, wo wir besser werden können, ist, dass wir – und das hat uns ja auch die ESMA ins Stammbuch geschrieben - eigentlich den Bestand unserer Mitarbeiter in Aktien oder in Unternehmen, die börsennotierte Aktien haben oder überwachte Institute sind, überprüfen müssen. Wir haben zwar die Aufforderung, das bei Beginn der Arbeitstätigkeit offenzulegen, und wir haben auch die Aufforderung, dass natürlich jeder Mitarbeiter sagen muss - - Also, wenn ich der 5-Prozent-Aktionär von Daimler bin, dann müsste ich mal sagen, wenn ich jetzt gegen Daimler ermitteln soll, dass das vielleicht nicht ganz so interessenkonfliktfrei - - Das ergibt sich aus § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz - legen Sie mich nicht ganz fest, aber in der Ecke -, dass der Mitarbeiter aufgefordert ist, das per se zu machen. Aber das ist etwas - - Ich glaube, wir müssen künftig so eine Art - - bei Eintritt und dann auch regelmäßig, kontinuierlich abfragen: „Was hältst du von Unternehmen mit Aufsichtsbezug?“, sage ich jetzt mal, also börsenzugelassen, Institute*.“[1024]

[1024] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 137.

6. Umgang mit Whistleblowern und Hinweisgebern

Die vom Zeugen *Hufeld* ehemals geleitete BaFin war und ist bis zuletzt eine Behörde mit einem fragwürdigen Verhältnis zu Whistleblowern und Hinweisgebern gewesen. Mit dem Roland Berger Report besteht die Hoffnung, dass die Hinweise von Whistleblowern künftig besser beachtet werden.

Es ist ein Armutszeugnis,

- „dass Mitarbeiter bei der Whistleblower-Hotline der Finanzaufsicht BaFin kein Englisch konnten, sobald das Wort Wirecard fiel;
- dass sie sofort auflegten, wenn sie den Namen des Aschheimer Zahlungsdienstleisters hörten;
- dass Deutschlands Finanzaufsehern das notwendige Gespür und Verständnis für betrügerische Machenschaften fehlte und sie auf die absurdesten Geschichten hereinfielen.“[1025]

[1025] https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-warum-es-nicht-reicht-bafin-chef-felix-HUFELD-auszutauschen-a-b6abc504-c803-41ab-adb9-19f0018a84f1 (Abruf: 21. Mai 2021).

XI. Zeugeneinvernahme der ehemaligen BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele

1. Geschäftsbereich der Zeugin Roegele - Wertpapieraufsicht

Aus den unter 1.a. genannten Gründen musste auch die die Zeugin *Roegele* zwei Mal einvernommen werden. *Roegele* leitete von Mai 2015 bis Ende April 2020 den Bereich Wertpapieraufsicht bei der BaFin.

Die Zeugin *Roegele* zum Geschäftsbereich der Wertpapieraufsicht:

„*Die Wertpapieraufsicht ist, ehrlich gesagt, ein sehr vielgestaltiger Aufsichtsbereich, und Gegenstand dieser Aufsicht ist unter anderem auch die Überwachung der Einhaltung verschiedener kapitalmarktrechtlicher Pflichten, insbesondere hier Transparenzpflichten durch die börsenzugelassenen Unternehmen. Dabei haben wir jedoch keine laufende Aufsicht - und das ist mir wichtig zu betonen - über diese Unternehmen, wie es sie die zum Beispiel im Bereich der potenziellen Aufsicht über Banken und Versicherungen gibt. Wir beaufsichtigen bei den börsenzugelassenen Unternehmen lediglich punktuell die Einhaltung der verschiedenen Pflichten. Wie gesagt, sind das insbesondere Transparenzpflichten seitens dieser Unternehmen.*

Ein weiterer Bereich neben vielen anderen Aufsichtsbereichen in der Wertpapieraufsicht ist die Marktaufsicht. Zentrale Aufgaben im Bereich der Marktaufsicht sind die Aufdeckung von Insiderhandel und Marktmanipulation. Dabei sind wir verpflichtet, unverzüglich die Informationen, die den Verdacht einer Straftat begründen können, an die Staatsanwaltschaften weiterzugeben. Im Bereich der Marktaufsicht haben wir daher eine sehr, sehr enge Kooperation mit den Staatsanwaltschaften. Seit einigen Jahren

gehört zum Bereich der Marktaufsicht auch die Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus zunächst nationalen Leerverkaufsregeln und seit einigen Jahren nunmehr der europäischen Leerverkaufsverordnung. Die europäische Leerverkaufsverordnung ist dabei unmittelbar geltendes Recht.[1026]

2. Die Uneinsichtigkeit der Architektin des Leerverkaufsverbots ROEGELE

Die Zeugin *Roegele* vermittelte vor allem in ihrer ersten Zeugeneinvernahme am 26. März 2021 den Eindruck, ihr sowie dem von ihr verantworteten Geschäftsbereich seien – bis auf wenige Ausnahmen – keine Fehler unterlaufen. Diese Darstellung bzw. Eigenwahrnehmung der Zeugin wird indes hier nicht geteilt.

Wären der Wertpapieraufsicht keine Fehler unterlaufen, dann verwundert es umso, weshalb sie dennoch ihres Amtes enthoben wurde und noch mehr, dass sie zu Gründen für ihre Entlassung keine Auskunft geben wollte.[1027]

Gleichsam mit der Zeugin *Bäumler*-Hösl avancierte *Roegele* infolge ihrer abgehenden Befähigung zur Selbstkritik Don Quichotte-esk zu den traurigsten Figuren des Wirecard-Skandals auf Seiten der Behörden.

- Zur Frage, ob das am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot ein Fehler gewesen sei, erklärte *Roegele*:

[1026] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34,Teil 1, Seite 10f.

[1027] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34,Teil 1, Seite 37 ff.

„Ich übernehme die Verantwortung für das Leerverkaufsverbot, aber ich kann nicht nachvollziehen, warum Sie das als schweren Fehler bezeichnen. Das teile ich nicht. Also, diesen Halbsatz unterschreibe ich nicht.“[1028]

- Zur Frage, ob das am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot gleichsam eines Vertrauenstatbestandes für Anleger und Investoren – mithin die ein Gütesiegel – gewirkt habe, erklärte *Roegele*:

  „Ich kann nicht nachvollziehen, dass man das als Gütesiegel verstanden hat. […] „Es war kein Gütesiegel.“

  Die Bankvorstände und Zeugen *Sewing*, *Zielke* usw. bestätigen hingegen klar und eindeutig, das vor allem die Art der Kommunikation des von der BaFin zugunsten der Wirecard ausgesprochene Leerverkaufsverbots genau diese Wirkung am Markt erzeugt habe.

  Vielmehr schien es, als würde *Roegele* Dankbarkeit dafür erwarten, dass die BaFin nicht noch ein weiteres Leerverkaufsverbot erlasse habe. Sie vergaß dabei, dass das Verbot vom 18. Februar 2019 ein von *Marsalek* bestelltes war. Hierzu *Roegele*:

  „*und die BaFin hat in Folge trotz mehrfacher Nachfrage auch von Anlegern kein weiteres Leerverkaufsverbot erlassen*.“[1029]

[1028] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 44.

[1029] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 44.

3. Versagen der Wertpapieraufsicht im Überblick

Die Berliner Zeitung fasst den Zustand der BaFin im ehemaligen Geschäftsbereich der Zeugin *Roegele* am Beispiel des Leerverkaufsverbots treffend zusammen:

„*Die Verantwortlichen der Bafin sind auf die Betrügereien von Jan Marsalek hereingefallen. Sie wollten couragiert handeln – und haben das Falsche getan*."[1030]

Die Zeugin und ehemalige BaFin-Exekutivdirektorin *Roegele* stand einer Wertpapieraufsicht vor, (nicht abschließende Enumeration)

- die trotz kaum zu überbietender Betrugs-, Bilanzfälschungs- und Geldwäschevorwürfe gegen Wirecard AG im Shortseller-Verfolgungswahn hart und unerbittlich gegen diese Berufsgruppe und auch gegen Journalisten vorging.

- die demgegenüber die Ermittlungen der Wirecard AG im Rahmen der Bilanzkontrolle an die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung outsourcte. *Roegele* war offenbar nicht gewahr, dass BaFin und DPR im Arbeitstreffen vom 1. Oktober 2015 festgehalten hatten, dass die DPR bei Betrugsprüfungen nicht die geeignete Prüfungseinheit ist.

  Der ehemalige STERN- und heutige WELT-Journalist Hans-Martin *Tillack* zitiert dazu einen Auszug aus dem Protokoll des Arbeitstreffens zwischen BaFin und DPR vom 1. Oktober 2015:

[1030] https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-und-die-bafin-hier-war-es-anders-li.149207 (Abruf: 23. Mai 2021).

„Es besteht Einigkeit, dass das Enforcement-Verfahren nicht auf die Ausermittlung von Sachverhalten ausgerichtet ist, die den Verdacht einer Straftat begründen.“[1031]

- die sich unentwegt im Kampf gegen „böse“ Shortseller wähnte und deshalb das
  - vom Ex-COO *Marsalek* gewünschte,
  - über den Rechtsanwalt und Zeugen *Enderle* bei der Staatsanwaltschaft München I (die Zeugen *Bäumler-Hösl* und *Bühring*) lancierte,
  - von der Staatsanwaltschaft München I sogleich im Form eines Onepager mit hanebüchenen Verdachtsmomenten gegen Shortseller und Whistleblower an die BaFin weitergereichte Begehren auf Erlass eines Leerverkaufsverbots bereitwillig umsetzte und dabei Bedenken der Bundesbank kurzer Hand beiseite wischte.

- die einen, via Fax übermittelten, einseitigen Vermerk der Staatsanwältin *Bäumler-Hösl* über die Aussagen von *Marsalek* als Fanal zum Erlass eines gleichsam in Deutschland historisch erstmaligen wie fehlerhaften Leerverkaufsverbots über Einzelaktien nimmt.

  Dazu die Zeugin *Roegele*:

[1031] https://twitter.com/hmtillack/status/1359794885432389634 (Abruf: 23. Mai 2021), https://twitter.com/hmtillack/status/1359794886879424512 (Abruf: 23. Mai 2021) sowie Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22, Seite 57.

„Die Staatsanwaltschaft hat uns dieses Fax ja nicht einfach geschickt, weil sie mal so Faxe durch die Republik schicken wollte. Und sie hat ja mit Sicherheit mit diesem Fax auch irgendetwas verbunden.“[1032]

All dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Verantwortung für den Erlass des Verbots der BaFin oblag. Die BaFin hätte entweder selbst gegen die Shortseller vorgehen oder die Staatsanwaltschaft darum bitten können (so auch die Ansicht der Bundesbank).

Das Manager Magazin fasste es wie folgt zusammen:

„Das absurdeste Beispiel dafür ist die drittklassige Räuberpistole, die Staatsanwaltschaft und Finanzaufsicht Jan Marsalek (40) im Februar 2019 abkauften und die zum Leerverkaufsverbot führte: Mitarbeiter der Nachrichtenagentur Bloomberg hätten telefonisch von Wirecard sechs Millionen Euro gefordert, ansonsten werde Bloomberg "ein Angebot der Financial Times annehmen" und in die negative Berichterstattung über Wirecard einsteigen, von der sich Bloomberg finanzielle Vorteile versprochen habe. Häh?! Echt jetzt?

Die Staatsanwaltschaft hat die Infos ungeprüft an die Bafin gefaxt. Und die wiederum hat auf dieser Basis die Spekulation mit Wirecard-Aktien vorübergehend verboten – was bei Investoren, Journalisten und anderen Aufsehern wie der ultimative Vertrauensbeweis ankam. Die Bafin werde zu solch drastischen Mitteln doch nur dann greifen, wenn sie klare, eindeutige Belege für die Unschuld von Wirecard habe, oder etwa nicht?

[1032] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 46.

Es ist wohl der eine Vorfall zu viel, der am Ende Bafin-Chef Felix HUFELD (59) und Bafin-Direktorin Elisabeth ROEGELE (53), der Architektin des Leerverkaufsverbots, den Job kosteten.“[1033]

- bei der sich das für das Leerverkaufsverbot federführend zuständige Referat (Zeugin *Geilfus*) darauf berief, vielmehr habe das Referat Marktmissbrauchsaufsicht (Zeuge *Kimmer*) mit dem übermittelten Fax der Staatsanwaltschaft München I und der mitgeteilten Eilbedürftigkeit das Leerverkaufsverbot ausgelöst. Der Zeuge *Kimmer* erklärte hingegen, er habe nur Informationen zur Entscheidung des Leerverkaufsreferats zugeliefert.

  Würden diese Ausführungen ernst genommen, würde die Zuordnung von Verantwortung für das Verbot ins aufsichtliche Nirwana entschwinden.

- die unter tatkräftiger Mitwirkung von der Zeugin *Roegele* selbst die Bedenken der Bundesbank gegen den Erlass des Leerverkaufsverbots durch einen mit der Bundesbank-Vizepräsidentin und Zeugin Prof. Dr. *Buch* verabredeten Rückzug der Bundesbank durchgepeitscht hat.

  Dabei wurde vor Verbotserlass weder der für das „Leerverkaufsverbot“ zuständige Referatsleiter und Zeuge *Bußalb* in dem Zeitraum zwischen dem 15. -18. Feb-

1033 https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-warum-es-nicht-reicht-bafin-chef-felix-HUFELD-auszutauschen-a-b6abc504-c803-41ab-adb9-19f0018a84f1 (Abruf: 23. Mai 2023).

ruar 2019 kontaktiert. Dessen Sachkunde hätte – trotz Abwesenheit wegen einer Zahnbehandlung am 15. Februar 2019 – aufgrund der historischen Einmaligkeit des Verbots in Bezug auf Einzelaktien herangezogen werden können. Dies gilt umso mehr, als die Arbeiten in der BaFin bis zum 18. Februar 2019 unter Ausnahmebedingungen selbst am Wochenende fortgesetzt wurden – ohne jedoch den hierfür zuständigen Referatsleiter *Bußalb* zu informieren oder gar einzubeziehen.

Dass die für das Leerverkaufsverbot zuständige und auch am 15. Februar 2019 in der BaFin anwesende Abteilungsleiterin *Linden* von *Roegele*, *Geilfus* und *Weick-Ludewig* gleich gänzlich vergessen und nicht beachtet wurde,[1034] passt ins Bild. Das Verbots-Triumvirat hatte schon Fahrt aufgenommen und ließ sich nicht mehr aufhalten.

- die meinte – wie *Roegele* selbst auch -, mit diesem Leerverkaufsverbot erstmals vor die Welle zu kommen, also „im Vorfeld dieser Short-Attacke“[1035] zu agieren. Doch diese Annahme, die „*Daten im Markt* [gäben zu] *erkennen, dass Leerverkäufer mit Insiderwissen unterwegs waren*“, wurde im Nachhinein nicht bestätigt.

Im Nachgang des Zusammenbruchs der Wirecard AG und im Zusammenhang mit den zunehmenden Nachfragen nach der Rechtmäßigkeit des Leerverkaufsverbots unter-

[1034] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 97 ff.

[1035] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 11.

nahm die BaFin den Versuch, die Rechtfertigung des Verbots mit einer sog. Visualisierung der Datenlage zu untermauern. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch kläglich:

In einer Mail an die BaFin-Pressesprecherin *Schuchardt* heißt es:

„Demnach lässt sich alleine aus den NLP kein Eingreifen aus Leerverkaufssicht begründen. Auch waren ... die Anstiege der NLP gerade nicht vor dem Bericht, sondern danach. Daher würde die Darstellung einer längeren Historie zur NLP-Position den Erlass der Leerverkaufsmaßnahme nicht visuell/argumentativ untermauern.“[1036]

In einer anderen BaFin-Korrespondenz heißt es hierzu:

„Alleine aus den Nettoleerverkaufspositionen lässt sich kein Eingreifen aus Leerverkaufssicht begründen. Daher ist die angedachte Visualisierung schwierig. Auch weil in 2019 die Anstiege der NLP gerade nicht vor dem Bericht, sondern danach waren. Das sieht man aus dem Chart.“[1037]

Somit kann folgendes Urteil gefällt werden:

[Der Abgeordnete Dr. Florian Toncar] *„Aber wenn wir im zeitlichen Kontext Januar/Februar 2019 waren, dann bin ich, Frau Roegele, nach sechs, sieben Monaten Untersuchungsausschuss der Meinung, dass es keine Short-Attacke gegeben hat […]*

[1036] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 2, Seite 48.

[1037] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/42, Teil 2, Seite 134.

Okay, ich wollte ja nur noch mal rausarbeiten, dass der BaFin bewusst war, dass die Anstiege der Netto-Leerverkaufspositionen damals, zum Jahresbeginn 2019, gerade nicht vor dem Bericht (gemeint sind die FT-Berichte), sondern danach waren. Das, glaube ich, ist sehr, sehr deutlich aus der Aktenlage ersichtlich. […] Das andere ist Spekulation über künftige Verläufe, die jedenfalls nicht aufgrund des Faktums der Verkaufspositionen selber begründet werden konnten.[1038]

- die sich bei ihrer Kritik gegenüber Shortsellern beinahe schon geschichtsvergessen antisemitischer Stereotype bedient;[1039]

  Die Zeugin Roegele musste eingestehen:

  „*Wir haben uns dafür auch entschuldigt, dass diese Formulierung, diese missverständliche Formulierung, hier verwendet wurde*.“[1040]

- die spätestens seit dem Beginn der FT-Alphaville-Berichtsserie im Januar/Februar 2019 die ihr auch im Rahmen ihrer Marktmissbrauchsaufsicht zugestehenden Kompetenzen und Eingriffsbefugnisse hätte ausnutzen müssen. Entsprechende Maßnahmen im Kontext mit dem Betrugs- und Bilanzfälschungsskandal wurden erst kurz

[1038] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 131.

[1039] https://www.br.de/nachrichten/wirtschaft/wirecard-skandal-antisemitische-vorurteile-bei-der-bafin,SLnelBD (Abruf: 23. Mai 2021).

[1040] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 116.

vor und nach dem Antrag auf Insolvenzeröffnung ergriffen;

- die mindestens drei zentrale Warnhinweise von Whistleblowern und Hinweisgebern ignorierte.

  So warnte Ennismore Global Equity Fund Investor Newsletter im Juni 2017 u.a. auch vor einem „inaccurate accounting“ Dies war auch der Wertpapieraufsicht bekannt. Zudem stufte der Zeuge und Exekutivdirektor *Röseler* den Hinweis als werthaltig ein.

  Die BaFin entschied sich im Übrigen dazu, diesen Hinweis aus dem Juni 2017 nicht in die Beantwortung parlamentarischer Anfragen aufzunehmen.[1041] Mehr als zweifelhaft ist, ob dieses mutwillig verengte Verständnis der Art und Weise entspricht, wie parlamentarische Anfragen beantwortet werden sollten.

  Die Zeugin *Roegele* dazu:

  „*Ja, aber, ehrlich gesagt - - Ja, also, ich kann dazu jetzt auch nichts mehr sagen, ob das - - Ich weiß, dass es immer eine Diskussion gab: Was sind Hinweise? In welcher Definition sind Hinweise - - nur die, die über die Hinweisgeberstelle eingegangen sind etc.? Sind Hinweise Hinweise zu Marktmanipulationen? Wir haben übrigens auch viele Hinweise gekriegt zu - - dass da weitere Short-Atta-*

[1041] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 102.

cken geplant sind. Ich weiß, dass es immer eine Diskussion gab um die Frage „Eingrenzung des Hinweisbegriffs“.“[1042]

Am 28. Februar 2019 ging überdies bei der Wertpapieraufsicht ein anonymer Hinweis mit dem Preliminary Report Rajah & Tann samt aller Anlagen ein. Aus in den Anlagen befindlichen Emails geht hervor, dass Vorwürfe auch gegen das Vorstandsmitglied der Wirecard AG Jan *Marsalek* erhoben werden. Diese Informationen wurden seitens der BaFin nicht bei dem Erlass des Leerverkaufsverbots am 18. Februar 2019 berücksichtigt. Sie hätten ansonsten die Glaubwürdigkeit von *Marsalek* als Anzeigensteller und die Glaubhaftigkeit der getroffenen Aussagen erschüttern und zu tieferen Nachforschung führen müssen.

Am 8. und 15. Mai 2020 gingen substanzielle Warnhinweise der Anwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek im Auftrag ihres Mandaten Greenvale bei der BaFin ein, die zudem direkt an die Zeugin *Roegele* adressiert waren.

Die Hinweise vom 8. Mai 2020 fokussierten sich auf die Übersetzung des Wirtschaftsprüfersprechs aus dem KPMG-Bericht in eine allgemein verständlichere Fassung. Zudem listete die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek aus ihrer Sicht geldwäscherelevante Verstöße auf.

Capital.de berichtete hierzu:

„*Nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichts Ende April 2020 schickte Greenvale dann über eine Frankfurter Kanzlei weitere Warnungen. Am 8. Mai adressierten die*

[1042] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 102.

Anwälte ein Schreiben an die damalige Bafin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele, in dem sie mehrere eklatante Widersprüche zwischen Feststellungen im KPMG-Bericht und beschwichtigenden Aussagen von Wirecard zu dem Bericht detailliert beschrieben. Der Konzern habe durch öffentliche Aussagen von führenden Konzernvertretern, eine Ad-hoc-Mitteilung und eine Zusammenfassung der „Kernaspekte des KPMG-Berichts" auf der Konzernwebsite Anfang Mai „falsche oder irreführende Signale" an den Markt gegeben, heißt es in dem Brief der Greenvale-Anwälte, der Capital und dem „Stern" vorliegt. Dadurch sei ein „weiterer Verdacht" einer Marktmanipulation durch Wirecard-Verantwortliche gegeben. Man bitte daher darum, die Hinweise im laufenden Verfahren zu berücksichtigen."[1043]

Der Hinweis vom 15. Mai 2020 verwies auf die Liquidationen des TPA-Partners Al Alam sowie der Wirecard-Tochter CardSystem Middle East und warnt explizit vor Mittelabfluss und Vertuschungsaktionen.

Capital.de führte hierzu weiter aus:

„*Nur eine Woche später, am 15. Mai, folgte ein weiteres Schreiben, in dem die Kanzlei wegen neuer Auffälligkeiten bei Wirecard Alarm schlug – dieses Mal nicht nur bei Bafin-Exekutivdirektorin Roegele, sondern auch bei Oberstaatsanwältin Bäumler-Hösl. Man habe Bekanntmachungen von Wirecard entnommen, dass der Konzern seine Tochter in Dubai liquidiere, immerhin seine nach Jahresergebnis größte Tochtergesellschaft. Zudem werde auch*

[1043] https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-die-behoerden-bei-wirecard-den-letzten-rettungsanker-verpassten (Abruf: 23. Mai 2021).

die ebenfalls in Dubai ansässige Firma Al Alam abgewickelt – also der wichtigste jener Partner, die für Wirecard die Transaktionen mit Drittfirmen abwickelten. […]

Es sei „sehr ungewöhnlich“, dass ein Unternehmen – „geschweige denn ein Dax-Unternehmen“ – seine mit Blick auf den Gewinn bedeutendste Tochtergesellschaft liquidiere und darüber nicht einmal per Ad-hoc-Mitteilung die Investoren informiere, schrieben die Greenvale-Anwälte an Roegele und Bäumler-Hösl. Angesichts der „im Raum stehenden Vorwürfe“ gegen Wirecard stehe zu befürchten, dass mit der Liquidation wichtige Unterlagen für laufende oder künftige Untersuchungen der Behörden nicht mehr zur Verfügung stehen könnten. Ihr Schreiben schlossen die Anwälte mit einer unverblümten Aufforderung: Man gehe davon aus, dass die deutschen Behörden sicherstellten, dass sie dennoch „uneingeschränkt Zugriff auf alle Unterlagen haben.

Auf diese Warnungen der Greenvale-Anwälte beziehen sich auch Abgeordnete, die jetzt das späte Eingreifen von Bafin und Staatsanwaltschaft kritisieren. Die Schreiben seien „der letzte Rettungsanker“ für die zuständigen Behörden gewesen, sagte der FDP-Finanzexperte Florian Toncar. „Die Erzählung, man habe bis zuletzt keine Ahnung davon gehabt, dass die Treuhand-Milliarden nicht existieren, ist damit erschüttert.““[1044]

[1044] https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-die-behoerden-bei-wirecard-den-letzten-rettungsanker-verpassten (Abruf: 21. Mai 2021).

Der Hinweis vom 8. Mai 2020 wurde im Übrigen am 11. Mai 2020, der Hinweis vom 15. Mai 2020 noch am selben Tage auch dem Zeugen Dr. *Kukies* übermittelt.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Zeugin *Roegele* diese Hinweise zum Anlass für Maßnahmen gegen Wirecard genommen hat; und sei es, dass eine konzertierte Aktion gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft München I gegen Wirecard versucht worden wäre.

- die in ihrer ureigenen Person sich am 8. Mai 2020 in einer Email an den BMF-Referatsleiter VII B 5 Udo *Franke* über die Schlechtleistung der DPR beschwert:

  „*Wir haben gestern auf mehrfache Nachfrage von Herrn Prof. Ernst … erfahren, dass die DPR auf unsere Mitte Februar 2019 beauftragte Prüfung des Halbjahresabschlusses 2018 der Wirecard AG praktisch voraussichtlich seit Juni 2019 inhaltlich nichts mehr gemacht hat*. […] *Aus meiner Sicht begründet diese Verhaltensweise der DPR Anhaltspunkte für erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Prüfung durch die DPR*.[1045]

  Roegele zieht sich in ihrer Zeugeneinvernahme darauf zurück, dass diese Ausführungen nicht zutreffend gewesen seien.[1046]

  Der Zeuge *Hufeld* insoweit:

„*eine durchaus emotionale Mail, die ich Frau Roegele zugestehe und auch ein Stück weit nachvollziehen kann. Und daraufhin, wie*

[1045] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/42, Teil 2, Seite 88.

[1046] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 94.

Sie möglicherweise weiteren Mails entnommen haben, habe ich ja Kukies auch alarmiert und gesagt: „Wir müssen jetzt etwas härter an die DPR rangehen“, habe ich fast wörtlich geschrieben.“[1047]

[1047] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 2, Seite 89.

XII. Zeugeneinvernahmen des BaFin-Exekutivdirektors Raimund Röseler

Die Zeugeneinvernahmen haben die bislang eher unterbeleuchtete Rolle der BaFin-Bankenaufsicht unter der Leitung des Exekutivdirektors und Zeugen *Röseler* offengelegt.

Die Wirecard Bank AG stand und steht noch heute unbestritten unter Aufsicht der BaFin. Die Bankenaufsicht der BaFin treffen – wie die Wertpapieraufsicht – dabei im Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Versagen der BaFin ebenso schwerste Versäumnisse.

1. Bankenaufsicht der BaFin im Sparmodus

Die Wirecard Bank AG ist zu keinem Zeitpunkt seitens der Bankenaufsicht der BaFin risikoadäquat beaufsichtigt worden.

- Die BaFin-Bankenaufsicht war weder in die Lage die wahre Rolle der Bank im Betrugs- und Bilanzfälschungsgeflecht zu erkennen. Und dies obgleich auch in der Wirecard Bank AG alle wesentlichen Parameter und Informationen vorhanden waren. Und dass dies zu leisten war, belegen die Berichte der Internen Revision der Wirecard Bank AG, die dazugehörige Anlage von Gibson, dunn & Crutcher sowie die Ausführungen des Zeugen *Vinke*.
- Der BaFin-Bankenaufsicht ist es auch nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichts am 28. April 2020 und selbst nach dem Zusammenbruch der Wirecard AG am 25. Juni 2020 nicht gelungen, die Verstrickung der Wirecard Bank AG in den Betrugsskandal zu decodieren.

In den Aufsichtsgesprächen mit der Bank im Mai 2020 legte die BaFin den Schwerpunkt auf die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Bank, so dass der KPMG-Bericht in den Hintergrund geriet. Zudem vertraute die Bankenaufsicht auf die Selbsteinschätzung der Bank, sie sehe sich durch den KPMG-Bericht als nicht betroffen an. Dies änderte sich zunächst auch nicht nach dem Zusammenbruch am 25. Juni 2020. Konsequenterweise unterblieben bis dahin einschneidende Maßnahmen gegen die Bank.

Erst mit dem ersten Bericht der Internen Revision vom 20. Juli 2020 wurde der BaFin-Bankenaufsicht langsam deutlich, dass die Bank ein wesentlicher Teil der Betrugsgeschichte Wirecard sein könne.

- Ganz zu schweigen davon, dass – wie die Berichte der Internen Revision der Wirecard Bank AG zeigen – die Bank als Aufklärungsvehikel hätte genutzt werden können und in Anbetracht der vielfältigen Vorwürfe gegenüber der Wirecard AG auch hätte genutzt werden müssen.

- Niemals hat die BaFin-Bankenaufsicht die Wirecard Bank AG risikoangemessen beaufsichtigt. Die mutmaßlich von Wirecard bewusst gewählte Struktur, die Bilanz der Wirecard Bank AG gegenüber den Kennzahlen der Mutter klein zu halten, hat – trotz Hochrisikokundenbeziehungen der Bank-Tochter im Überfluss (Porno, Glücksspiel, betrügerische Trading-Plattformen etc.) – bei der BaFin dazu geführt, die Wirecard Bank AG gleichsam einer Sparkasse von ihrer Risikoneigung her einzuwerten.

- Kundenbeziehung der Wirecard Bank AG wie zu *Firtasch* blieben der BaFin-Bankenaufsicht verborgen und wurden

erst durch Geldwäscheverdachtsmeldungen (an die FIU) bekannt.

- Der Zusammenhang zwischen der Vergabe von virtuellen IBAN – nicht nur, aber auch durch die Wirecard Bank AG vergeben – und der dadurch bedingten Beeinträchtigung des Kontenabrufverfahrens blieben bis zum Winter 2020 ohne Folgen.

- Die seit den Exit-Gesprächen mit dem Bankvorstand *Wexeler* bekannte Beeinflussung der Kreditvergabe bei der Wirecard Bank AG durch die Vorstände Braun und *Marsalek* führt im Ergebnis zu keiner Reaktion gegenüber der Bank und/oder der Wirecard AG.

  Entsprechendes gilt für die von *Wexeler* in den Exit-Gesprächen unterbreiteten Verdachtsmomente im Hinblick auf das strategische Kreditportfolio. Nicht einmal nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts ist ersichtlich, dass auf dieses Wissen zurückgegriffen und bei der Bewertung des Berichts und dessen Folgen für die Bank berücksichtigt wird.

- Die später von den Berichten der Internen Revision der Wirecard Bank AG beanstandeten Doppelfunktionen in Vorstand und Aufsichtsrat von Wirecard AG und Wirecard Bank AG (*von Knoop, Klestil, Henseler, Matthias*) spielen in der BaFin-Bankenaufsicht keine Rolle.

- Über die wenig glorreiche Rolle der Zeugin Rahmstorf, deren nachhaltigstes Engagement im Versuch der nachträglichen Schönfärberei der Aktenlage bestand – der aber glücklicherweise von Röseler missbilligt und korrigiert worden ist – ist bereits oben berichtet worden.

- Zu den Grundtugenden der aufsichtlichen Geschäftsbereiche der BaFin, eingehende Warnhinweise bestmöglich zu ignorieren, konnte auch die Bankenaufsicht erfolgreich beitragen.

  So schafft sie es, jedwede Dokumentation zum Ennismore-Hinweis vom Juni 2017 zu vermissen – einem Warnhinweis, den Röseler zu Recht als substanziell einstuft.

  Und Hand in Hand mit der Wertpapieraufsicht gelingt es der Bankenaufsicht den anonymen Hinweis zu ignorieren, der neben dem Preliminary Report von Rajah & Tann auch Emails enthält, die den Vorstand *Marsalek* belasten. Dieser Hinweis geht in den beiden genannten Aufsichtssträngen am 28./30. Januar 2019 ein.

2. Die Nichteinstufung der Wirecard AG als Finanzholding

Der BaFin-Bankenaufsicht muss sich vorhalten lassen, in der Frage der Einstufung der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH bzw. der Wirecard AG zu langsam, zu blauäugig, zu planlos und letzten Endes zu Wirecard-hörig agiert zu haben.

Anstatt einer Aufsicht „*mit Biss*“ findet hier Bankenaufsicht im Paralysemodus statt.

- Weder wird die im Februar 2017 per Bescheid manifestierte Ansicht von BaFin und Bundesbank jemals umgesetzt, die WAIG sei als Finanzholding konsolidierungspflichtig. Allein bis zur dieser Feststellung benötigt die Bankenaufsicht mehr als drei Jahre;

- Noch wird das sich daran anschließende Inhaberkontrollverfahren so nachgehalten, dass die Wirecard AG auch zur erfolgreichen Einhaltung ihrer Zusagen gedrängt würde,
- Noch findet eine tiefgehende Inhaberkontrolle statt. Die Prüfung von finanzieller Solidität der Muttergesellschaft u wenig ausgiebig. Trotz bereits bestehender Verdachtsmomente findet eine Prüfung im Niedrigrisikomodus statt.
- Noch wird das Reißen der Frist zur Umstrukturierung am 10. Juli 2019 als Anlass zum Umdenken genommen. Die BaFin-Bankenaufsicht setzt auch nach Jahren der Vertröstungen und Verzögerungen auf den einmal eingeschlagenen Dialog- und Paralysemodus. Diesen verlässt sie auch bis zum bitteren Ende des Zusammenbruchs der Wirecard nicht.
- Und dass der Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 20 CRR II seit Ende Juni 2019 unmittelbare Geltung hat und danach kein Weg mehr an der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding vorbeiführt, erkannte in der BaFin niemand oder wollte es nicht.
- Nicht einmal das liegende gebliebene Verfahren zur Einstufung der WAIG als Finanzholding wird wieder aufgegriffen.

3. Die Sonderprüfung 2017 bleibt auf halber Strecke stehen

Die im Jahre 2017 zur Einhaltung der MaRisk sowie zur Ordnungsmäßigkeit des Kreditgeschäfts im Auftrag der BaFin von

der Bundesbank durchgeführte Sonderprüfung bleibt auf halber Strecke stehen.

Die Bundesbanksonderprüfer prüften einzelne Engagements aus dem sog. strategischen Kreditportfolio und trafen auch Feststellungen hierzu; Feststellungen zum Kreditengagement, die später im Zusammenhang mit dem KPMG-Bericht, mit den Berichten der internen Revision der Wirecard Bank AG dann als besonders betrugsanfällig schlagend geworden sind. Eine Transaktions- und vor allem Identitätsanalyse zu den Kreditnehmern erfolgte trotz Auffälligkeiten indes nicht. Auch die BaFin-Bankenaufsicht ging diesen aufgeworfenen Feststellungen nicht weiter nach.

4. Acquiring-Geschäft der Wirecard Bank AG als Kreditgeschäft

Die unter der Leitung des Zeugen Röseler stehende Bankenaufsicht der BaFin setzte die seitens der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Sonderprüfung 2017 vorgenommene Qualifikation des Acquiring-Geschäfts der Wirecard Bank AG als Kreditgeschäft im Sinne des KWG und die damit verbundenen Eigenkapitalhinterlegungsanforderungen nicht um. Dies erfolgte erst im Zuge des Zusammenbruchs der Wirecard AG.

XIII. Zeugeneinvernahme des BaFin-Exekutivdirektor Thorsten Pötzsch

Der Exekutivdirektor und Zeuge *Pötzsch* ist innerhalb der BaFin für den Geschäftsbereich Geldwäscheaufsicht zuständig.

1. Drei Sonderprüfungen zur Geldwäsche bei der Wirecard Bank AG und Jahresabschlussprüfungen der Abschlussprüfer

Bei der Wirecard Bank AG fanden drei Sonderprüfungen zu geldwäscherechtlichen Belangen statt.

Im Jahr 2010 prüfte die Deutsche Bundesbank die Wirecard Bank AG im Auftrag der BaFin.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BCG nahm im Jahr 2011 eine sog. Nachschauprüfung zur Bundesbank-Sonderprüfung vor. Grosso modo attestierte die BCG der Wirecard Bank AG, sämtliche Feststellungen abgearbeitet zu haben bzw. sich diesbezüglich auf einem sehr guten Weg zu befinden.

Im Sommer 2019 fand sodann eine dreitägige geldwäscherechtliche Sonderprüfung der BaFin selbst bei der Bank statt.

Im Jahr 2020 fiel dann der Jahresabschluss der Abschlussprüferin PWC in geldwäscherechtlicher Hinsicht auf.

Der Zeuge *Pötzsch* hierzu:

„Es fand dann eine weitere Jahresabschlussprüfung (gemeint ist die Prüfung 2019) statt. Da fanden sich in der darauf anschließenden Jahresabschlussprüfung Beanstandungen, die ein ganz anderes Bild zeigten als die früheren Prüfungen.“[1048]

2. Geldwäscheaufsicht in Deutschland am Beispiel der Wirecard AG

Die Zeugeneinvernahmen von *Pötzsch* und *Lang* auf Seiten der BaFin sowie Joachim *Hermann* und Mulzer auf Seiten Bayerns haben slapstickartig gezeigt, wie es um die Geldwäscheaufsicht in Deutschland bestellt ist.

- Im Februar 2020 meldet sich EY bei der Bezirksregierung Niederbayern und zeigt die von ihr vertretene Rechtsansicht an, die Wirecard AG unterstehe der Geldwäscheaufsicht Niederbayerns.[1049]
- Noch im Februar 2020 wandte sich der in der Bezirksregierung Niederbayern für Geldwäsche zuständige Zeuge *Mulzer* an die BaFin mit der Bitte um Hilfe bei der Beantwortung der Frage, welche Behörde – Bezirksregierung Niederbayern oder die BaFin – in Deutschland für die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG zuständig sei. Eine intensive Befassung mit Geldwäscheaspekten des riesigen Finanzkonzerns und DAX-Unternehmens Wirecard ist der Bezirksregierung wegen ihrer Einspannung für andere Tätigkeiten im Zuge der Bewältigung der Corona-Krise nicht möglich gewesen.

[1048] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 62f.

[1049] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 65.

- Erst nach mehrmaligen Nachfassen erhielt *Mulzer* von der BaFin-Geldwäscheaufsicht eine Antwort. Der Zeuge LANG antwortetete auf die Anfrage von *Mulzer*, jedenfalls sei die BaFin nicht zuständig, im Übrigen müsse die Bezirksregierung in eigener Verantwortung entscheiden. Die einzige kollegiale Hilfeleistung bestand darin, sich im Falle weiterer Auslegungsfragen zur Geldwäscheaufsicht in Deutschland an den im BMF zuständigen Referatsleiter *Rachstein* zu wenden.

- Dass das nach hiesiger Auffassung für die Geldwäscheaufsicht zuständige Land Bayern just am Tage des Antrages der Wirecard AG auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erstmals seine eigene Unzuständigkeit entdeckt und deklariert,[1050] ist der krönende Schlussstein im Gewölbe einer defizitären Geldwäscheaufsicht in Deutschland.

  Der Zeuge Pötzsch hierzu trocken:

  „Wir haben das zur Kenntnis genommen.“[1051]

In einem Staat, in dem ein Finanzkonzern und Zahlungsabwickler wie Wirecard keiner Behörde geldwäscheaufsichtlich explizit zugeordnet ist, macht nur noch Galgenhumor die vorgefundenen Missstände erträglich.

[1050] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 66.

[1051] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 66.

3. Die BaFin-Geldwäscheaufsicht als einziger Profiteur der Nichteinstufung der Wirecard AG als Finanzholding

Die Zeugeneinvernahmen lassen aus Sicht des Zeugen *Pötzsch* und der ihm unterstellten Geldwäscheaufsicht so zusammenfassen, dass sie die größten Profiteure der auf Empfehlung der Bundesbank von der BaFin-Bankenaufsicht getroffenen Entscheidung waren, die Wirecard AG nicht als Finanzholding einstufen. So konnten sich die Zeugen *Pötzsch* und *Lang* vor dem Untersuchungsausschuss darauf zurückziehen, dass sich ohne die bankaufsichtliche Einstufung der Wirecard AG als Finanzholdinggesellschaft die Folgefrage der Geldwäschepräventionsaufsicht gar nicht erst stellte. Die Ausführungen des Zeugen *Pötzsch* verdeutlichen aber umso mehr die Relevanz der negativ ausgefallenen Einstufungsentscheidung.

Denn mit der – in der Verantwortung des Exekutivdirektors und Zeugen *Röseler* stehenden – Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding bereits im Jahre 2017 wäre es nicht zu dem geldwäscheaufsichtlichen Ping-Pong-Spiel zwischen der Bezirksregierung Niederbayern und der BaFin 2020 gekommen.

Es hätte verhindert, dass die dem Zeugen *Pötzsch* unterstehenden BaFin-Bediensteten erst nach drei Monaten auf die Anfrage der Bezirksregierung Niederbayern antworteten, welche Behörde in Deutschland für die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG zuständig sei.

Der Zeuge *Pötzsch* hierzu:

„Zur Frage „Finanzholding“: Das ist ja eine bankaufsichtliche Frage. Das ist eine Frage, die insofern Bezug zur Geldwäsche hat, als dass sie eine Vorfrage ist für die Frage: Findet hier die Geldwäschepräventionsaufsicht der BaFin Anwendung, ja oder

nein? Diese Frage wurde damals verneint, mit der Folge, dass es keine Geldwäschepräventionsaufsicht der BaFin über die Wirecard AG gab.“[1052]

„Wir haben klare Bereiche, wer was zu entscheiden hat. Das eine ist die Frage „Finanzholding - ja/nein?“. Daraus folgt dann, je nachdem, wie man das bejaht oder verneint, Geldwäscheprävention der BaFin. Da gibt es ganz klare Regeln. Wenn das bejaht wird, haben wir die Geldwäschepräventionsregeln über den gesamten Konzern, wenn nein, haben wir das nicht. Da gibt es also keine Graubereiche.“[1053]

„Die Bereiche, die defizitär waren, sich dann als defizitär herausstellten, waren andere Bereiche, waren nicht die Bereiche, die die Sonderprüfung der BaFin im Jahr 2016 (wohl 2019 gemeint) umfasste, was zeigt, wie wichtig es war, dass hier Wirtschaftsprüfer reingehen und einen umfassenden Bericht oder ein umfassendes Screening vornehmen nach der entsprechenden Anlage 5 zur Prüfberichtsverordnung, wenn ich das hier erwähnen darf, die sehr, sehr detailliert vorgibt, welche 36 Kriterien geprüft werden, und wo dann auch Schulnoten, wenn ich es so formulieren darf, also F-Noten, vergeben werden zur Erfüllung der einzelnen Bereiche.“[1054]

[1052] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 59.

[1053] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 61.

[1054] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 63.

4. Geldwäscheintensivaufsicht über die Wirecard Bank AG und Silodenken in der BaFin

Im Sommer 2019 – nach einer durch die BaFin selbst – durchgeführten Sonderprüfung wurde die Wirecard Bank AG der Geldwäscheintensivaufsicht der BaFin unterstellt.

Der Zeuge *Pötzsch* hierzu:

„*Wir haben die Wirecard AG in die sogenannte Intensivaufsicht genommen im Jahr 2019 - - die Wirecard Bank AG in die Intensivaufsicht genommen. Ich muss ja ganz präzise sein, vollkommen klar. Wir haben dort dann eine Sonderprüfung durchgeführt*."[1055]

Hierzu sind folgende Bemerkungen zu machen:

- Es ist erstaunlich, dass die auch gegen die Wirecard Bank AG fortgesetzte negative Berichterstattung im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung von Porno-, Glücksspielgeschäft oder für betrügerische Trading-Plattformen nicht schon früher zur Intensivaufsicht geführt hat. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der vor Geldwäschevorwürfen nur so strotzende Zatarra Report[1056] bereits 2016 erschien.

- Die folgende Beobachtung wiegt jedoch noch schwerer. Es ist nicht ersichtlich, dass der von der BaFin-Geldwäscheaufsicht gesetzte Vorgang der Unterstellung der Wirecard Bank AG einer Geldwäscheintensivaufsicht im Sommer 2019 irgendwelche Auswirkungen auf den paral-

[1055] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 62.

[1056] https://www.heibel-unplugged.de/zatarra-research-wirecard-pdf/ (Abruf: 23. Mai 2021).

lel dahinsiechenden Prozess innerhalb der BaFin-Bankenaufsicht zur Einstufung der Wirecard AG gehabt hätte. Dabei hätten die erhöhten geldwäscherechtlichen Befugnisse zur Aufdeckung des Betrugsskandals genutzt werden können.

Dies zeigt, dass die einzelnen Aufsichtsstränge – im Fall Wirecard vor allem die Wertpapieraufsicht, Bankenaufsicht und Geldwäscheaufsicht – sich nicht positiv ergänzten. Vielmehr sind die einzelnen Geschäftsbereiche der BaFin in einem Silo-Denken versunken, in der bestenfalls die einem dezidiert übertragene Aufgabe bewältigt –in Fall Wirecard oftmals nicht einmal das -, aber nicht oder nur rudimentär über den eigenen Tellerrand hinausgeschaut und auf die Belange der Kollegen in anderen Referaten oder Abteilungen oder Strängen geachtet worden ist.

XIV. Zeugeneinvernahme der BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald

Im Geschäftsbereich der Exekutivdirektorin und Zeugin *Freiwald* sind aus Compliance-Gesichtspunkten erschütternde Feststellungen zu treffen. *Freiwald* trägt maßgeblich dafür Verantwortung, dass die von den BaFin-Bediensteten beinahe schon exzessiv getätigten privaten Finanzgeschäfte die BaFin in Verruf gebracht haben, ohne dass eine Überprüfung möglicher Interessenkonflikte erfolgte. In ihre Zuständigkeit fällt ebenso die berüchtigte Hinweisgeberstelle der BaFin, die im Fall Wirecard dafür bekannt geworden ist, dass sie Whistleblower bei Kontaktaufnahmen auf Englisch abblockte und Hinweisen nicht in angemessener Form nachging

1. Private Finanzgeschäfte seitens BaFin Mitarbeitern mit Wirecard Bezug

Durch Aufklärungsarbeiten im Untersuchungsausschuss sowie durch eine Sonderauswertung der Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht (BaFin) wurde bekannt, dass Mitarbeiter der BaFin im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 30. September 2020 mindestens 510 private Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug getätigt haben. Gehandelt wurde neben Aktien auch mit verschiedenen derivativen Finanzinstrumenten.

Dabei hatte der Zeuge Hufeld noch am 1. September 2020 im Rahmen der Sondersitzung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages erklärt:

„*Mitarbeitergeschäfte: Es gibt eine Spezialnorm im WpHG, § 28, der verlangt, dass ein angemessenes Kontrollsystem für Mitarbeitergeschäfte innerhalb der BaFin zu etablieren ist. Das haben*

wir selbstverständlich getan und sind den Anforderungen, die dort etabliert wurden, in vielfacher Weise nachgekommen. Wir haben da relativ strikte Meldeverpflichtungen; wir haben einen sogenannten risikoorientierten Ansatz, wie man das häufig bei solchen Compliance-Verfahren macht. Soll heißen, Mitarbeiter, die aufgrund ihrer aufsichtlichen Tätigkeit, ich sage mal, strukturell höher exponiert sein könnten für Insiderwissen als Mitarbeiter, die meinetwegen in der Liegenschaftsverwaltung sind oder was weiß ich was, werden in eine höhere Risikokategorie eingestuft.

Die müssen ab dem ersten Euro von Mitarbeitergeschäften eine Meldung tätigen. Die entscheidende Vokabel, auf die es hier ankommt, ist, ob ein Mitarbeiter sogenanntes - so steht es auch im Gesetz selbst drin – bestimmungsgemäßes Wissen hat zu einem bestimmten Unternehmen, zu dem er ein Mitarbeitergeschäft tätigt. Das kann im Einzelfall immer nur der jeweilige Fachvorgesetzte, also in der Regel der Referatsleiter - manchmal muss vielleicht noch der Abteilungsleiter draufgucken -, beurteilen. Das geschieht in jedem einzelnen Fall. Bislang sind solche Insidertatbestände nicht festgestellt worden. Auf einer zweiten Stufe haben wir quasi eine Art systemische Prüfung, dass wir einmal im Jahr sozusagen insiderrelevante statistische Auswertungen machen, in der die Mitarbeitergeschäfte auf Stichprobenbasis überprüft werden, um herauszufinden, ob diese Einzelfeststellungen, die in jeweiliger Fachvorgesetzter zu tätigen hat, vielleicht Verdachtsmomente übersehen haben.

Auch diese sozusagen zweite Ebene, wenn man so will, einer Prüfung hat bislang keine Auffälligkeiten ergeben."[1057]

[1057] Stenografisches Protokoll 19/91 I des Finanzausschusses, Seite 29.

Und noch Mitte August hat das Bundesfinanzministerium das interne Kontrollsystem der Finanzaufsicht für Aktiengeschäfte von Mitarbeitern als „*streng und angemessen*“ bezeichnet.

Wie „streng und angemessen“ die Compliance-Regeln im Hinblick auf private Finanzgeschäfte von BaFin-Mitarbeitern war, zeigte sich indes recht schnell.

Mindestens 85 Beschäftigte der BaFin haben private Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug getätigt. Auch die direkt mit der Aufsicht der Wirecard AG betrauten Abteilungen (insbesondere die Abteilungen BA3 und die für das Leerverkaufsverbot zuständige WA2) haben regelmäßig und auch rund um die entscheidenden Tage bei der Wirecard mit Aktien und Derivaten gehandelt[1058]: Rund um die Eröffnung der Untersuchungen der BaFin wegen Marktmanipulation durch „Short-Attacken“ handelten unter anderem die Abteilungen WA2 (Marktüberwachung) und WA4 (Investmentaufsicht). Am Tag der Eröffnung von Untersuchungen wegen Marktmanipulation und später Abgabe an Staatsanwaltschaft München (1. Februar 2019) handelten unter anderem WA1 (Grundsatzfragen, Transparenz) und WA2 (Marktüberwachung). Am Tag der Veröffentlichung des KPMG-Sonderberichts auf der Homepage der Wirecard AG (28. April 2020) sind extrem viele Transaktionen verzeichnet – insbesondere handelten die mit der Wirecard Aufsicht betrauten Abteilungen (BA3, WA1 und WA3). Auch als die BaFin Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf unrichtige Darstellung erstattet (18. Juni 2020), ist eine starke Handelsaktivität mit Wirecard Finanzprodukten seitens der BaFin Beschäftigten verzeichnet. Mit

[1058] Eine Gesamtübersicht der Transaktionen findet sich in der Bundestags-Drucksache 19/25128

dabei waren wieder die für die Wirecard-Aufsicht zuständigen Abteilungen bei der BaFin - BA3, WA1 und WA2. Auch als der Vorstand der Wirecard AG mitteilt, dass die bisher zugunsten von Wirecard ausgewiesenen Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Mrd. EUR mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestehen (22. Juni 2020), verzeichnet die Abteilung WA2 mehrere Transaktionen.

Ob darüber hinaus nicht angezeigte private Finanzgeschäfte mit möglichen Insiderwissen getätigt wurden, kann nicht beurteilt werden, weil die BaFin über kein Zweitschriftverfahren oder andere Mittel der objektiven Prüfung verfügt. Dennoch hat die BaFin am 27. Januar 2021 auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen einen Mitarbeiter der Wertpapieraufsicht wegen des Verdachts des Insiderhandels bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt. Der Beschäftigte hatte am 17. Juni 2020, einen Tag bevor öffentlich wurde, dass über die Existenz von Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Mrd. EUR noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen waren, strukturierte Produkte mit dem Basiswert Wirecard AG verkauft. Der Mitarbeiter wurde daraufhin freigestellt und ein Disziplinarverfahren eröffnet.

Die Befragung im Ausschuss sowie die Antworten der Bundesregierung auf die parlamentarischen Anfragen zu dem Thema haben allerdings gezeigt, dass insbesondere die für Innere Verwaltung und Recht zuständige Exekutivdirektorin, Béatrice *Freiwald*, das Thema „private Finanzgeschäfte“ seit Jahren nicht beachtet hat.

So musste die Zahl der privaten Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug seitens des Bundesfinanzministeriums und der Bundes-

anstalt immer wieder nach oben korrigiert werden (vgl. beispielhaft Drucksachen 19/21117, 19/23144, 19/26706), weil Mitarbeiter ihre getätigten privaten Finanzgeschäfte nur scheibchenweise nachgemeldeten und die Auswertung der BaFin händisch erfolgte. Gegen drei Mitarbeiter wurden dienstrechtliche Verfahren wegen zu spät gemeldeten privaten Finanzgeschäften mit Wirecard Bezug eingeleitet.

Die geschätzte Gesamtzahl der privaten Finanzgeschäfte beläuft sich zwar auf etwa 18.000, konnte aber aufgrund der mangelnden technischen und personellen Ausstattung nicht abschließend von der BaFin verifiziert werden (Stand März 2021). Im Untersuchungsausschuss räumte die zuständige Bafin-Exekutivdirektorin Béatrice *Freiwald* allerdings ein, dass BaFin-Mitarbeiter im Jahr 2020 wohl doppelt so viele Aktiengeschäfte gemeldet haben als das Jahr zuvor.

Die Zeugin Freiwald hierzu:

„*Aus unseren vergangenen Jahren hatten wir - - Ich habe ja gesagt, die Anzahl ist erhöht, und die vergangenen Jahre haben bei 5 000, 6 000 irgendwie - - und dann sind die auf 8 000, glaube ich, hochgegangen, und das ist erhöht in 2020. […] Ungefähr 16 000, 17 000, 18 000. Irgendwie so was*.“[1059]

Der Untersuchungsausschuss und insbesondere die Befragung von BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald haben gezeigt, dass die Vorschriften zu privaten Finanzgeschäften und deren Vollzug zu lax gehandhabt wurden. So gab es vor der Insolvenz der Wirecard AG

[1059] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 109.

- keine Disziplinarverfahren in diesem Bereich (jetzt mehrere, auch wegen verspäteter Meldung von privaten Transaktionen),
- keine Strafanzeigen (jetzt im Zusammenhang mit Wirecard eine Strafanzeige) und
- keine angemessene Personalausstattung des Beauftragten nach § 28 WpHG der BaFin mit nur 1,7 Stellen (bis vor Wirecard: ein Beauftragter mit 0,7 Stelle, ein Sachbearbeiterdienstposten mit voller Stelle).

Die Zeugin *Freiwald* beschrieb dies beschönigend wie folgt:

„*Normalerweise zugeordnet sind das knapp zwei VZÄ, zwei Vollzeitäquivalente*."[1060]

Erst im Zusammenhang Wirecard gab es zusätzliche Aufmerksamkeit und personelle Unterstützung für den Bereich, was aber eher auf Aktionismus als auf nachhaltiges Interesse zurückzuführen ist.

Zur Dienstzeit führte die Zeugin *Freiwald* aus:

„*Die Arbeitszeit ist Dienstzeit, und private Geschäfte, unabhängig ob das jetzt private Finanzgeschäfte sind oder andere private Angelegenheiten, gehören da nicht rein, es sei denn, sie sind gesondert erlaubt*."[1061]

Hingegen berichtete das Handelsblatt am 11. April 2021:

„*Völlig unklar ist auch, wie die Behörde kontrollieren will, ob Mitarbeiter Bafin-eigene Dienstgeräte oder IT-Systeme wie etwa Laptops, Bloomberg-Terminals oder Handys nutzen, um privat*

[1060] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 83.

[1061] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 87.

Aktien und Derivate zu handeln - oder ob sie das in ihrer Arbeitszeit tun. Beides ist laut einer Dienstanweisung verboten. In der Praxis lässt sich aber kaum überwachen, ob sich daran alle halten.

Das liegt auch daran, dass die private Nutzung der Bafin-IT grundsätzlich erlaubt ist. Die IT-Dienstanweisung, die dem Handelsblatt vorliegt, lässt das 'im angemessenen Umfang' zu, sofern dabei nicht gegen geltende Regeln verstoßen wird. Doch schon das macht eine Kontrolle komplizierter.“[1062]

Seit dem 16. Oktober 2020 dürfen Beschäftigte der BaFin, die der höchsten Risikokategorie zugeordnet sind (etwa 87 %aller BaFin-Bediensteten), keine privaten Geschäfte mit Aktien oder Anleihen mehr tätigen, die von finanziellen Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union ausgegeben wurden. Auch Geschäfte mit daraus abgeleiteten Derivaten und spekulative Finanzgeschäfte sind seitdem verboten. Trotz dieser im Zuge des Wirecard-Skandals eingeführten Regeln liegt die BaFin weiterhin hinter den Compliance-Standards aus der Privatwirtschaft oder anderen ausländischen Aufsichtsbehörden zurück. In einer von der BaFin in Auftrag gegebenen Studie kommt die Unternehmensberatung Deloitte zu dem Schluss, dass „*die in der BaFin implementierten Verfahren zum Entgegenwirken von Insidergeschäften hinausgehenden und bei regulierten Instituten marktüblichen Verfahren wie z.B. Watch-List, Restricted-List, Zweitschriftverfahren, Einrichtung von Chinese-Walls und Vorgaben zum WallCrossing*“ bei der BaFin keine Anwendung finden

[1062] Handelsblatt vom 11. April 2021, Nach Wirecard-Skandal; Bafin prüft mögliche Zockerei von Mitarbeitern mit Gamestop-Aktien.

(https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl_deloitte-pruefung_der_sonderauswertung_mitarbeitergeschaefte.pdf).

Dass die BaFin in Bezug auf den Geschäftsbereich WA 2 dann besondere Regelungen erlassen hat, zeigt aber zugleich, dass die vorher einschlägigen Compliance-Regeln nicht tauglich waren.

Die Freiwald dazu:

„*Wir haben für WA 2, weil das eben ein besonderer, sensibler Bereich ist, dann auch entsprechend - das lag ja jetzt später - zusätzliche Maßnahmen eingeführt, dass wir eine zusätzliche Anforderung haben, was deren Anzeige anbelangt, dass wir gleich auch angegeben bekommen, wann genau gehandelt, zu welchem Zeitpunkt gehandelt worden ist, was den Tageszeitpunkt anbelangt usw. Insofern steht WA 2 als solches stärker, noch stärker im Fokus als alle anderen Bereiche*.“[1063]

Darüber hinaus mutet es seltsam an, dass der Personalrat der BaFin-Bediensteten in seiner Stellungnahme zum FISG just in dem Moment um eine Gleichbehandlung mit den Bundesbank-Bediensteten bittet, in dem bei der BaFin erstmals schärfere Regeln für private Finanzgeschäfte als bei Bundesbank gelten könnten.[1064] Dieser Ruf nach Gleichbehandlung war aus der BaFin vor der Verschärfung nicht zu vernehmen.

[1063] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 93.

[1064] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-10-26-Finanzmarktintegritaetsstaerkungsgesetz/Stellungnahme-bafin-personalrat.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Seite 7 (Abruf: 23. Mai 2021).

Private Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug wurden auch seitens anderer Behörden getätigt. Dem Leiter der Wirtschaftsprüferaufsicht APAS, Ralf *Bose*, wurde gekündigt, nachdem dieser im Untersuchungsausschuss ausgesagt hatte, privat mit Aktien der Wirecard AG gehandelt zu haben, während die Behörde den Fall bereits untersuchte.

Die APAS, das Bundesministerium der Finanzen haben, genauso wie die BaFin, alle erst im Nachgang des Wirecard-Skandals ihre Compliance-Regeln dahingehend angepasst, dass private Finanzgeschäfte mit möglichen Insiderinformationen stärker eingeschränkt werden bzw. ihre Schlüsse aus im Hinblick auf Compliance-Gesichtspunkte fragwürdigem Verhalten gezogen. Prof. Ernst hat bei der DPR aufgrund von Kritik am Umgang der DPR mit Compliancevorgaben seinen Rücktritt angekündigt.

Nichtsdestotrotz haben der Untersuchungsausschuss und die verschiedenen parlamentarischen Anfragen gezeigt, dass insbesondere bei der BaFin die Risiken hinsichtlich Insiderwissens seitens der eigenen Mitarbeiter nicht richtig eingeschätzt bzw. überhaupt beachtet wurden. Der Reputationsschaden für die BaFin ist durch die mangelnde Kontrolle der privaten Finanzgeschäfte enorm und kann unter der derzeitigen Exekutivdirektorin Beatrice *Freiwald* auch nicht glaubhaft wiederhergestellt werden. Eine Reform der internen Compliance-Regeln wurde zwar bereits angestoßen, sollte daher aber auch mit einer personellen Neuaufstellung im Exekutivdirektorium einhergehen.

2. Umgang mit Whistleblowern

Die Zeugin *Freiwald* zeichnet auch verantwortlich für die Hinweisgeberstelle der BaFin.[1065] Damit ist sie auch verantwortlich dafür, dass Hinweise von Whistleblowern insbesondere im Fall Wirecard nicht oder nur unzureichend zur Kenntnis genommen, ausgewertet und zum Anlass von Maßnahmen genommen wurden.

Das Handelsblatt meldet hierzu unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage:

„Der Finanzaufsicht Bafin fehlen bislang einheitliche Mindeststandards im Umgang mit Hinweisgebern. Auch die Analyse von solchen Hinweisen auf mögliche Missstände sollte systematischer erfolgen.

Zu diesem Schluss kommt eine Sonderprüfung der Innenrevision der Behörde sowie ein Gutachten der Unternehmensberatung Roland Berger.

Der Umgang der Bafin mit Whistleblowern ist im Zuge des Wirecard-Skandals in die Kritik geraten. Die Behörde hatte mehrfach Hinweise auf Missstände bei Wirecard ignoriert. So waren mehrere Hedgefonds-Manager mit ihren Informationen über den Zahlungsdienstleister nicht gehört worden.

Die Analysen der Innenrevision und Roland Bergers bestätigen, dass es in dem von Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald verantworteten Bereich Nachbesserungsbedarf gibt. Roland Berger rügte etwa die „unterschiedliche Praxis der Hinweisbearbeitung

[1065] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 105.

und unzureichende Erfassung des Umgangs mit Hinweisen in den Aufsichtsbereichen“.“[1066]

3. Besorgnis der Gefährdung der Weisungsungebundenheit des Beauftragten nach § 28 WpHG

Aufgrund der Zeugeneinvernahme der Zeugin *Freiwald* besteht die Besorgnis, dass der Beauftragte für die Überwachung der Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG innerhalb der BaFin in der Ausübung seiner Tätigkeit beeinträchtigt sein könnte.

Die Zeugin *Freiwald* führte zunächst aus, der Beauftragte nach § 28 WpHG innerhalb der BaFin sei „weisungsungebunden“.[1067]

Dazu die Zeugin Freiwald:

„*Er ist weisungsungebunden, was seine Beauftragtenfunktion anbelangt.“*[1068]

Und gleichwohl hat die Exekutivdirektorin und Zeugin *Freiwald* Einfluss auf die Entwurfsfassungen zum Sonderbericht des Beauftragten zu den privaten Finanzgeschäften Einfluss genommen.

Dazu die Zeugin Freiwald:

„*Ich habe die Berichtsendentwürfe - - Die hat das gesamte Direktorium bekommen, weil wir - - und ich insbesondere musste eine*

1066 https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/sonderpruefung-nach-wirecard-skandal-finanzaufsicht-bafin-soll-beim-umgang-mit-whistleblowern-nachbessern/27171474.html?ticket=ST-2821437-cbJYAQ4inuM6S47E7lKB-ap1 (Abruf: 23. Mai 2021).

1067 Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 83.

1068 Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 83.

Vollständigkeitserklärung auch abgeben gegenüber dem externen Prüfer. Und insofern habe ich natürlich den Berichtsentwurf gesehen." […]

Ich habe Anregungen dazu gegeben, ja. […]

Die sind zum Teil eingeflossen, weil das sind Verständnisfragen, die man als Leser - - Wir wollten den Bericht ja auch - -[1069]*"*

Allerdings schützt der § 28 WpHG – anders als zuvor von *Freiwald* suggeriert – den Beauftragten gerade nichtdarin, frei von Weisung zu sein. Der Wortlaut des § 28 WpHG in der Fassung vom 9. Dezember 2020:

„*(1) Die Bundesanstalt muss über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen der bei der Bundesanstalt Beschäftigten gegen die Verbote nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegenzuwirken.*

(2) Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person kann von den bei der Bundesanstalt Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Handlungen und Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben. § 6 Absatz 15 ist anzuwenden. Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können, sind verpflichtet, Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1

1069

Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Handlungen und Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben, unverzüglich dem Dienstvorgesetzten oder der von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person bestimmt die in Satz 3 genannten Beschäftigten."[1070]

Dagegen ist die Weisungsungebundenheit etwa von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit im § 8 Absatz 1 ASiG vom Gesetzgeber ausdrücklich geregelt worden:

„(1) *Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde <u>weisungsfrei</u>. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten*."[1071]

Nach Erkennen des Widerspruchs zur zuvor von ihr erklärten Weisungs<u>un</u>gebundenheit des Beauftragten nach § 28 WpHG führte die Zeugin FREIWALD nunmehr korrigierend aus:

„*Nee, stopp! Unterschied zwischen - - Weisungsungebunden heißt, ich darf keine Weisungen geben, die die inhaltliche Arbeit, hier die Prüfung, betreffen. Ich darf natürlich - und das machen wir auch mit der Internen Revision - - Wir sprechen, und ich gebe auch bei der Internen Revision - - Jährlich führe ich ein Gespräch*

[1070] https://www.gesetze-im-internet.de/wphg/BJNR174910994.html.

[1071] https://www.gesetze-im-internet.de/asig/BJNR018850973.html.

und sage: Das und das ist mir bei Prüfungsberichten aufgefallen. Die und die Prüfungsanregungen habe ich.

Und dann liegt es an der Internen Revision, meine Anregungen aufzunehmen oder aufgrund ihres Sachverstandes, weil sie eben nicht weisungsgebunden ist, es sein zu lassen, weil sie sagen: Nee, die Frau Freiwald - - Der Argumentation kann ich nicht folgen. - Ich kann keine dienstliche Weisung geben zum Beispiel der Internen Revision, die und die Prüfung nicht zu machen, und auch bei dem Beauftragten, zu sagen: „Nee, die Geschäfte gucken Sie sich jetzt bitte nicht an", wenn er meint, die Geschäfte müsste er sich angucken.

Etwas anderes ist: Wie formuliere ich die Ergebnisse in einem Bericht, den wir veröffentlichen möchten? Und da hat auch unsere Kommunikation da rübergeguckt und auch ihre Anregungen eingebracht."[1072]

[1072] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 85.

O. Bilanzkontrolle

I. Überblick und Zusammenfassung

Der 3. Untersuchungsausschuss befasste sich in mehreren Sitzungen mit dem Themenkomplex Bilanzkontrolle und der Verlangensprüfung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungsprüfung (nachfolgend „DPR“).

Hierzu wurden die Zeugen *Dr. Ernst, Hufeld, Van Walsum* und *Lausch* vernommen. Aber auch weitere Zeugen, wie *Geschonnek* und *Roegele* hatten Berührungspunkte mit diesem Themenkomplex und ihre Vernehmungen berührten einzelne Aspekte.

Mit Verabschiedung des Bilanzkontrollgesetzes (nachfolgend „BilKoG“) im November 2004 hat der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage für ein zweistufiges Enforcement-Verfahren zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften geschaffen. Auslöser des BilKoG war eine Serie von Bilanzskandalen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (v.a. Enron, WorldCom), aber auch in Deutschland (v.a. Comroad, Flowtex) auftraten. Das im Grundsatz zwischen Privat und Staat aufgeteilte Enforcement-Verfahren hat sich in der Vergangenheit im Hinblick auf die rechtstechnische Betrachtung und Durchsetzung von Rechnungslegungsnormen durchaus bewährt.

Der Wirecard-Skandal und dessen seit Oktober 2020 erfolgende Aufarbeitung im 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss haben jedoch offenbart, dass die für die DPR in der Öffentlichkeit oftmals gewählte Bezeichnung als „Bilanzpolizei“ eine hohe Kompetenz bei der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten insinuierte, die irreführend war. Insbesondere die „chinesische

Mauern“, die eine Kommunikation zwischen BaFin und DPR beschränkten und von der BaFin als Kompetenzüberschreitung wahrgenommen wurden, haben sich dabei als unzweckmäßig erwiesen.

Dennoch ist die Kommunikationshürde nicht der einzige Befund des Ausschusses. Bereits die Beauftragung der DPR durch die BaFin kann für den sehr speziellen Fall Wirecard kritisch gesehen werden: Für forensische Untersuchungen standen der DPR bislang weder die personellen noch die finanziellen Mittel zur Verfügung. Zudem waren die Kompetenzen der DPR auch in keiner Weise auf forensische Untersuchungen ausgerichtet oder gar vorhanden. Dies wiederspricht aber umgekehrt der anfänglichen Selbsteinschätzung der DPR, welche eine Prüfung von Wirecard aufgrund der Vorwürfe in der Presse ansetzte.

Während der Durchführung der Prüfung, welche relativ lang andauerte, kam es zu kritischen Verzögerungen, die aus einer unsachgemäßen Priorisierung des Falls Wirecard durch die DPR resultierten. Diese trafen die BaFin offensichtlich unerwartet.

Die Hebung des Enforcement-Verfahrens auf die 2. Stufe unterblieb aus nicht zufriedenstellend geklärten Gründen. Zeuge *Hufeld* erklärte, dass man nicht das Niveau von erheblichen Zweifeln an der Durchführung gehabt habe. Die Bundesanstalt kann die Prüfung aber auch bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses an sich ziehen. Hierfür hätte es nach hiesiger Ansicht genügt, auf den Verdacht der Bilanzfälschung hinzuweisen, zumal die BaFin offensichtlich bereits schuldhaftes Verhalten bei Wirecard vermutete.

Die ESMA evaluierte 2017 und 2020 das Bilanzkontrollverfahren und fand in beiden Berichten Mängel. Schon 2017 hätte die DPR Vorwürfen gezielter nachgehen müssen, zumindest aber hätte

die BaFin eine Verlangensprüfung auslösen müssen. Insgesamt seien die Vorwürfe der Berichterstattung nicht ausreichend gewürdigt worden; einer Haltung, der gefolgt werden kann. Der aktuelle Bericht der ESMA benennt eine Reihe von Versäumnissen, die im speziellen Fall Wirecard zu einer ungenügenden Effektivität des Verfahrens führten.

Das Enforcement-System wurde für eine schnelle Aufklärung des Falls Wirecard genutzt, für das es nicht angelegt war. BMF, BaFin und DPR selbst hätte klar sein müssen, dass das falsche Instrument benutzt wurde. Die Wahl des falschen Instruments zeigt auch, dass weder BaFin noch DPR die Vorwürfe zur Bilanzmanipulation jemals ernsthaft adressierten. Dennoch wurden bestehende Möglichkeiten, auf eine Beschleunigung zu drängen, nicht oder zu spät genutzt. Eine zu legalistische Herangehensweise beschränkte die Akteure und führte nicht zu Handeln, wo Handelsdrang bestand. Gerade die Berichterstattung, die bei BMF und BaFin, auch bei der DPR, bekannt war, hätte zu gezielten Nachfragen führen müssen, zumal die BaFin der DPR mehrfach Berichte weitergeleitet hat. Der Informationsaustausch zwischen den Behörden blieb jedoch zu gering und beschränkte sich zu sehr auf die Weiterleitung von Presseberichterstattung, ohne dieser selbst aktiv nachzugehen.

II. Der gesetzliche Auftrag der DPR

Mit Verabschiedung des BilKoG im November 2004[1073] hat der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage für ein Enforcement-Verfahren zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften geschaffen.

[1073] Gesetz vom 15.12.2004 - BGBl. I 2004, Nr. 69 20.12.2004 , S. 3408.

Dieses Bilanzkontrollverfahren wurde damals bewusst auf eine als Verein organisierte Stelle und die staatliche Ebene aufgeteilt und kennt zwei Stufen[1074]: Auf der 1. Stufe wird die DPR als privatrechtlicher Verein bei kapitalmarktorientierten Unternehmen stichprobenartig (Stichprobenprüfung) und bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (Anlassprüfung) sowie auf Verlangen der BaFin (Verlangensprüfung) aktiv.[1075] Dabei führt die DPR die Prüfung weisungsunabhängig durch.

Auf der 2. Stufe wird die BaFin hoheitlich tätig, wenn das geprüfte Unternehmen nicht freiwillig an der Prüfung mitwirkt, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist, oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die DPR erhebliche Zweifel bestehen.[1076] In letzterem Fall kann die BaFin auch eine laufende Prüfung an sich ziehen – dies regelt § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Wertpapierhandelsgesetz (nachfolgend „WpHG“).

Die Akzeptanz der geprüften Unternehmen des im Grundsatz zwischen Privat und Staat aufgeteilten Enforcement-Verfahrens hat sich in der Vergangenheit im Hinblick auf die rechtstechnische Betrachtung und Durchsetzung von Rechnungslegungsnormen gezeigt. Das kann aus der Zustimmungsrate der Unternehmen nach Fehlerfeststellungen gefolgert werden: So hat die DPR beispielsweise im Durchschnitt der Jahre 2017-2020 pro Jahr 86 Prüfungen abgeschlossen, und bei durchschnittlich 14 Verfahren

[1074] Für einen kursorischen Überblick siehe z.B. https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle_node.html

[1075] § 342b Abs. 2 Satz 3 HGB

[1076] §§ 107, 108 Abs. 1 Satz 1 & 2 WpHG

(16 Prozent) fehlerhafte Rechnungslegungen festgestellt. Die allermeisten der geprüften Unternehmen, etwa 84 Prozent, haben dem Ergebnis der DPR zugestimmt, und festgestellte Fehler wurden im nachfolgenden Abschluss korrigiert.[1077] In 15 Jahren hat die DPR nach Aussage Ihres Präsidenten *Dr. Ernst* gut 1.500 Fälle abgeschlossen – davon waren gut 50 Verlangensprüfungen der BaFin.[1078]

Das Prüfverfahren ist so ausgestaltet, dass die DPR dem zu prüfenden Unternehmen Fragen schickt, auf die sich das Unternehmen dann äußert. Je nach Verfahren gibt es eine oder mehrere Fragerunden.

Die Dauer des Prüfverfahrens bei der DPR lag im Berichtsjahr 2020 bei 9,5 Monaten; etwas länger als noch im Vorjahr.[1079] 40 Prozent der Verfahren sind dabei aber bereits nach weit weniger als 6 Monaten beendet – hier ist die Prüfung bereits nach einer Fragerunde beendet. Andererseits dauern 40 Prozent der Verfahren 12 oder 18 Monate; denn je eher die DPR eine fehlerhafte Rechnungslegung vermutet, desto mehr Fragerunden sind nötig, welche das Verfahren deutlich in die Länge ziehen.[1080] Diese Abhängigkeit der Verfahrensdauer von der Fehlerfeststellung ist zentral für die Bewertung der Geeignetheit des Bilanzkontrollverfahrens im Fall Wirecard.

III. Verlangensprüfung der Bilanz der Wirecard AG durch die DPR

Die DPR beschäftigte sich mit dem Fall Wirecard im Zeitraum vom 11. Februar 2019 bis 21. Juli 2020. Zu Beginn noch vor der

[1077] Tätigkeitsbericht 2020 der DPR, 28.01.2021

[1078] Stenografisches Protokoll der 89. Sitzung des Finanzausschusses, S. 77

[1079] Tätigkeitsbericht 2020 der DPR, 28.01.2021

[1080] Stenografisches Protokoll der 89. Sitzung des Finanzausschusses, S. 77

Verlangensprüfung wurde die Wirecard AG vom Medienausschuss der Prüfstelle der Risikogruppe zugeordnet und in der Stichprobe ausgewählt.[1081] Nach Aussage des Zeugen *Dr. Ernst* geschah dies ausdrücklich aufgrund der Berichterstattung durch die Financial Times.[1082] Die Vorwürfe wurden innerhalb des Vorprüfungsausschusses der DPR beraten, woraufhin eine Prüfung eingeleitet wurde, in deren Fokus die öffentlichen Vorwürfe stehen sollten.[1083] Dies zeigt einerseits, dass die DPR die Berichterstattung ernst genug nahm, um zu handeln – andererseits zeigt es, dass sie sich selbst in der Lage sah, den Fall Wirecard angemessen zu behandeln. Das hätte bedeutet, die angesichts der Brisanz der Anschuldigungen – es war durch die Financial Times deutlich geworden, dass ein Großteil des EBITDA der Firma im Feuer stand – sich rapide entwickelnde Situation zu antizipieren oder zumindest auf sie reagieren zu können. Kurz: Der DPR hätte klar sein müssen, dass sie es nicht mit einem alltäglichen Fall zu tun hatte.

Am 15. Februar 2019 verlangte die BaFin, nachdem sie am Tag zuvor das BMF hierüber informiert hatte, die Prüfung des verkürzten Jahresabschlusses 2018 der Wirecard AG.[1084] Hierbei handelte es sich um eine Verlangensprüfung gem. § 107 Abs. 1 Satz 1 WpHG.

Die Voraussetzung des § 107 Absatz 1, die für die BaFin in diesem Fall gegeben waren, lautet: „(…) soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften

[1081] Sachstandsbericht der Prüfstelle, 31. Juli 2020, MAT A BMF-24.15 Blatt 514

[1082] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22, S. 12

[1083] Ebd.

[1084] Sachstandsbericht zu Wirecard des BMF, Stand 16.07.2020

vorliegen (…)“. Der BaFin müssen also zu diesem Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß der Wirecard AG vorgelegen haben. Daher führte sie seit dem 1. Februar 2019 ein Verfahren wegen falscher bzw. irreführender Angaben in der Finanzberichterstattung der Wirecard AG.

Hier zeigt sich, dass die Verlangensprüfung nicht der richtige Schritt war: Selbst der ehemalige BaFin-Präsident *Hufeld* erklärte als Zeuge, die BaFin sei seit Anfang 2019 ausdrücklich nicht mehr der Auffassung gewesen, dass Wirecard nur Opfer und unschuldig sein könne.[1085] Zur Klärung entsprechender Vorwürfe war die DPR jedoch von Anfang an die falsche Ansprechpartnerin. Um kriminelles Handeln, wie etwa Unrichtige Darstellung oder Bilanzmanipulation aufzudecken, sind forensische Untersuchungshandlungen nötig. Dies kann die DPR jedoch nicht leisten, und es ist auch nicht ihr Auftrag. Zeuge *Dr. Ernst* machte dies in seiner Aussage deutlich, als er sagte, Bilanzbetrug aufzudecken sei durch die DPR-Arbeitsmethode nicht möglich – erst recht nicht, wenn die Auskunftspersonen selbst die Betrüger seien, was im Fall Wirecard letztlich der Fall war.[1086] Diese Aussage stimmt mit der Ansicht des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft AKBR überein; die DPR habe für eine Betrugsprüfung keine auch nur annähernd ausreichenden Prüfungsbefugnisse, da sie Nach Maßgabe des § 342b HGB im Wesentlichen auf die Kooperation, Auskünfte und Unterlagen der gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens angewiesen sei.[1087] Natürlich

[1085] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 47

[1086] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22, S. 12

[1087] Hennrich, Joachim et. al.: Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung, Stellungnahme des AKBR: Denkbare weitere Schritte zur Reform von Abschlussprüfung, Bilanzkontrolle und Corporate Governance, S. 16

Der Zeuge *Ernst* sagte hierzu auch aus, dass die BaFin auch wisse, dass die DPR mit ihren Möglichkeiten Betrugsfälle nicht aufdecken könne.[1088] Das Beharren, die DPR sei nicht fähig, Betrug aufzudecken, widerspricht allerdings der oben beschriebenen Selbsteinschätzung: Die DPR setzte anlässlich der Betrugsvorwürfe in der Financial Times eine Bilanzprüfung an. Offenbar ist sie zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung/Entscheidung des Vorprüfungsausschusses davon ausgegangen, dass sie die Mittel besitzt, dem auf den Grund zu gehen. Die nachträgliche nachdrückliche Exkulpation, man sei dazu überhaupt nicht fähig gewesen, passt nicht mit der anfänglichen Aktivität der DPR zusammen.

Der Verdacht, wenn nicht gar die konkreten Anhaltspunkte, dass es auf Seiten Wirecards zumindest Fehler in der Rechnungslegung gegeben haben muss, hätten bei der BaFin auch die Erwartungshaltung schüren müssen, dass die Verlangensprüfung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit länger als ein durchschnittliches DPR-Prüfverfahren dauern würde – also eher 12 bis 18 anstatt 9,5 Monate.

Es zeigt die folgende Chronologie, dass die DPR den Fall Wirecard nicht mit der nötigen Ernsthaftigkeit verfolgte: Einerseits handelte es sich um eine der seltenen, und daher tendenziell wichtigeren Verlangensprüfungen. Andererseits schlug Wirecard in Deutschland wie international hohe Wellen; jedem Prüfer hätte klar sein müssen, dass er Wirecard besonders vordringlich behandeln sollte. Selbst die BaFin hatte diese Erwartungshaltung. Stattdessen wurde mit Standardtempo gearbeitet, und auch eine stetige Informationspolitik an die BaFin hielt man nicht für angebracht.

[1088] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22, S. 21

Nach Beauftragung der Verlangensprüfung schickte die DPR den 1. Fragenkatalog an die Wirecard AG am 01. April 2019.[1089] Hierauf lieferte das Unternehmen seine 1., 2. und 3. Teilantwort am 23.04., 23.05. und 11.06.2019 an die DPR; nach einer Fristverlängerung für die 1. Teilantwort.[1090] Wie jedoch Zeuge *Ernst* bereits in der 89. Sitzung des Finanzausschusses dargestellt hatte, erfordern komplexe Fälle mit wahrscheinlichen Feststellungen, wie der vorliegende, mehrere Fragerunden. So versandte denn auch die DPR den 2. Fragenkatalog am 18. Juni 2019, worauf die Antwort am 12. Juli 2019 eintraf.[1091] Hinzu kam ein Personalwechsel, weil die fallverantwortliche Prüferin zum 1. Juli 2019 ausgetauscht wurde.[1092] Dieser Prüferwechsel, den Zeuge *Ernst* in seiner Einvernahme nicht als ungewöhnlich erkennen wollte, weil bereits seit Langem klar gewesen sei, dass die Prüferin die DPR verlassen würde, ist angesichts der besonderen Bedeutung der Wirecard-Prüfung gänzlich unverständlich und passt zur Serie der Versäumnisse: Obwohl Wirecard ein dringender Fall war, ging man nur mit der üblichen Routine an die Prüfung, und zu allem Überfluss vergab man den Auftrag auch noch an jemanden, von dem man wusste, dass er die Prüfstelle während des Prozesses verlassen würde. Damit nahm man eine weitere Verzögerung billigend in Kauf.

Seit der Beauftragung lief die Verlangensprüfung zu diesem Zeitpunkt also schon seit knapp fünf Monaten. Allerdings entwickelte sich der Fall währenddessen weiter; neue Berichterstattung der Financial Times führten dazu, dass der Aufsichtsrat der Wirecard

[1089] MAT A BMF-24.15 Blatt 515

[1090] MAT A BMF-24.15 Blatt 515ff.

[1091] Ebd.

[1092] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22, S. 64

AG KPMG mit einer Sonderuntersuchung betraute. Wie in vergleichbaren Fällen üblich und der BaFin nach Darstellung der DPR entsprechend bekannt, wird bei solchen unabhängigen Sonderuntersuchungen seitens der DPR das Ergebnis abgewartet.[1093] Allerdings muss konstatiert werden, dass zwischen der Einleitung der KPMG-Sonderuntersuchung durch den Wirecard-AR (21. Oktober 2019), der Entscheidung der DPR, deren Ergebnis abzuwarten (24. Oktober 2019) und der expliziten Information hierüber in einem Arbeitsgespräch an die BaFin (2. Dezember 2019, nachdem dies bei einem Telefonat am 30.10.2019 offenbar nicht geschah) mehrere Wochen lagen. In der Zwischenzeit übergab die BaFin der DPR, offensichtlich im Glauben, dort gingen die Prüfungshandlungen weiter, Hinweisgebermaterial. Entsprechend äußerte sich die Zeugin *Roegele* in einer E-Mail an das BMF überrascht, man habe am 07. Mai 2020 erfahren, dass die DPR „*praktisch voraussichtlich seit Juni (?) 2019 inhaltlich nichts mehr gemacht*“ habe. Zunächst habe ein Sachbearbeiterwechsel dazu geführt, dann habe man die KPMG-Sonderuntersuchung abwarten wollen. Zeugin *Roegele* äußerte Unverständnis für diese Entscheidung und deutete an, es lägen Anhaltspunkte für erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung seitens der DPR vor.[1094]

Hier ergibt sich ein Widerspruch zwischen der Aussage der DPR, das Vorgehen sei der BaFin bekannt, und der Reaktion der BaFin. Die Darstellung der DPR, es sei der BaFin bekannt gewesen, dass eine Sonderuntersuchung zur Unterbrechung der Prüfungshandlung führt, trifft offenkundig also nicht zu.

[1093] MAT A BMF-24.15 Blatt 517

[1094] MAT A BMF-24.16 Blatt 55f.

Die BaFin forderte in der Folge am 11. Mai einen schriftlichen Bericht über die Prüfung an, welcher ihr am 14. Mai 2020 zuging.

Den öffentlichen Teil des KPMG-Berichts, in dem forensische Prüfer erklärten, dass sie trotz sechsmonatiger Prüfung nicht bestätigen konnten, ob wesentliche Umsätze von Wirecard sowie 1,9 Mrd. EUR an Treuhandguthaben überhaupt existieren, erhielt die DPR, einen Tag nach dessen Veröffentlichung, am 28.04.2020. Trotz der durch die KPMG auf dunkelrot gestellten Warnleuchten ging die DPR jedoch weiter mit der ihr im Fall Wirecard typischen Behäbigkeit vor. So nahm die DPR zunächst eine eigene Auswertung vor. Am 5. Mai 2020 schickte die DPR ein Mitwirkungsersuchen an die Wirecard AG und am 22. Mai versandte sie einen 3. Fragenkatalog, dessen 1. Teilantwort am 04.06.2020 eintraf. Am 5. Juni folgte ein vierter Fragenkatalog. Teilantworten trafen am 10. Und am 12. Juni 2020 ein.[1095] Wenige Tage später veröffentlichte die Wirecard AG Ad-hoc-Mitteilungen über unrichtige Saldenbestätigungen, verließen die Vorstände Braun und Marsalek das Unternehmen, und die Insolvenz folgte am 25.06.2020.

Somit beschäftigte sich die DPR nach der Veröffentlichung des KPMG-Gutachtens mehrere Wochen mit dem verkürzten Jahresabschluss, während sich parallel die Ereignisse schnell und spektakulär weiterentwickelten. Dass die DPR auch nach der Vorlage des KPMG-Sonderberichts, der die offenkundige Unrichtigkeit der Bilanzen nahelegte, noch prüfen musste, ist auch nicht nachvollziehbar. Demgegenüber steht die Aussage des Zeugen *Geschonnek*, welcher in seiner Vernehmung mehrfach darauf hinwies, der Bericht habe für sich gesprochen und besondere Kenntnisse seien nicht nötig gewesen, um das Offensichtliche zu

[1095] MAT A BMF-24.15 Blatt 518

erkennen.[1096] Angesichts der Qualifikation der DPR-Beschäftigten, sie sind Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer[1097], war ein Verständnis des KPMG-Berichts vorauszusetzen.

Faktisch war die DPR-Prüfung am Tag der Insolvenz obsolet geworden. Offiziell endete das Verfahren am 21. Juli.2020, also nach mehr als 17 Monaten. Damit befindet sich die Dauer im oberen Spektrum dessen, was bei der DPR normal ist; nach der Aussage des Zeugen *Ernst* ist das im Fall von Fehlerfeststellungen und mehrerer Fragerunden 12 bis 18 Monate.

Es bleibt unverständlich, dass ein Prüferwechsel nach kurzer Zeit auf Seiten der DPR das Verfahren in die Länge zieht, und die Prüfstelle selbst bei Vorliegen des Sonderberichts nicht schnell Schlüsse zieht. Die Länge des Verfahrens im Fall Wirecard ist andererseits an sich nicht ungewöhnlich, insbesondere unter der Prämisse, dass eine falsche Rechnungslegung dieses in der Regel zusätzlich verlängert. Gemessen an der Bedeutung des Falls Wirecard hat es jedoch viel zu lang gedauert – man hatte von Beginn an nicht viel Zeit, und als Bilanzexpertin hätte dies der DPR auch klar sein müssen. Das hätte man auch an die BaFin kommunizieren müssen. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Verlangensprüfung an sich bei einer sich rasch entwickelnden Lage, wie es bei Wirecard der Fall war, nicht das richtige Instrument ist. Das musste die die DPR aber am besten wissen. Wenn sie der Ansicht war, dass ihr nicht ausreichende Instrumente zur Verfügung stehen, um den Sachverhalt aufzuklären, hätte sie protestieren müssen und in jedem Fall hätte sie alles

[1096] Beispielsweise: „Auch wenn man kein Wirtschaftsprüfer oder jemand ist, der erfahren ist im Lesen solcher Dokumente: Das sprach wirklich für sich.“, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/8, S. 42

[1097] Siehe Jahresbericht DPR 2020: 2020_jb_a1.pdf (frep.info) .

Notwendige tun können und müssen, um den Fall schneller abzuschließen.

Daher ist zu konstatieren, dass die DPR im vorliegenden Fall die falsche Ansprechpartnerin für die BaFin war, denn sie ist nicht zu forensischen Handlungen fähig, um etwa Betrug zu erkennen. Das DPR-Prüfverfahren selbst ist angesichts seiner Dauer für dringende und spezielle Fälle wie Wirecard ungeeignet. Darüber hinaus ist eine falsche Erwartungshaltung der BaFin an die DPR und eine verbesserungswürdige Kommunikation zwischen BaFin und DPR zu konzedieren. Letzteres wurde auch durch die Aussage der Zeugin *Lausch* bestätigt, welche die Zusammenarbeit mit der DPR als anstrengend bezeichnete.[1098]

IV. Die Möglichkeit der BaFin, das DPR-Prüfverfahren an sich zu ziehen

Zeuge *Hufeld* sprach in seiner Aussage davon, dass die Verlangensprüfung der DPR leider sehr lange gedauert habe; die zweistufige Struktur sei fürchterlich lang und schwierig.[1099] Er bedauere es zutiefst und ärgere sich, dass die BaFin die DPR beauftragt habe.[1100]

Spätestens Anfang Mai 2020 wurde der BaFin klar, dass das Prüfverfahren der DPR nicht den Umständen angemessen schnell beendet werden würde.

Es ist der BaFin jedoch möglich, das Prüfverfahren an sich zu ziehen, noch während dieses läuft. Grundlage dafür ist § 108 Abs. 1 Nr. 2 WpHG: Die BaFin hätte hierfür erhebliche Zweifel

[1098] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, S. 19

[1099] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 47

[1100] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 64f.

an der Richtigkeit des Prüfergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle haben müssen. Zeugin *Roegele* äußerte sich tatsächlich dementsprechend gegenüber dem BMF, woraufhin in der Folge die BaFin einen Bericht über den Stand der Prüfung von der DPR einholte.[1101] Auch Zeuge *Hufeld* äußerte, man sei mit dem Verfahren an sich nicht zufrieden gewesen.[1102] Ein hoheitliches Ansichziehen, die Hebung des Enforcement-Verfahrens auf die 2. Stufe also, unterblieb jedoch letztendlich.

Zeuge *Hufeld* erklärte, dass man nicht das Niveau von erheblichen Zweifeln an der Durchführung gehabt habe.[1103]

Die Bundesanstalt kann die Prüfung aber auch bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses an sich ziehen, vgl. § 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WpHG.

In der Tat lässt der Wortlaut „erheblich“ erkennen, dass es hier eine Hürde für das Tätigwerden der BaFin gibt, die über einfache Zweifel hinausgehen. Um erhebliche Zweifel über anfängliche, einfache Anfangszweifel begründen zu können, ist die Anforderung eines Sachstandsberichts über die Prüfung das adäquate Mittel, was die BaFin richtigerweise auch tat. Diese Auskunft nach § 108 Abs. 1 Satz 3 WpHG stellt jedoch nicht die einzige Quelle für einen Zweifel dar – auch andere Quellen können einen erheblichen Zweifel begründen.[1104]

[1101] MAT A BMF-24.16 Blatt 55f.

[1102] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 89

[1103] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 93

[1104] Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst: Möglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Bilanzkontrolle von Unternehmen vor Abschluss der Prüfung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V., 2020, S. 6

Bei der BaFin herrschte, stellvertretend illustriert durch die Zeugin LAUSCH, die Auffassung, erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfergebnisses hätten erst nach Abschluss der Prüfung geäußert werden können.[1105] „Erhebliche Zweifel“ sei ein besonderer Ausnahmefall.[1106]

Im Widerspruch dazu gehen die hier votierenden Fraktionen davon aus, dass sich Gründe für erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfergebnisses schon während der Prüfung begründen hätten lassen: Wenn Umstände vorliegen, die einen Verdacht auf Bilanzmanipulation durch die Geschäftsleitung des zu prüfenden Unternehmens nahelegen, dann ergibt eine Prüfung durch die DPR, deren Befugnisse gem. § 342b HGB auf die Kommunikation mit ebendiesem Unternehmen beschränkt sind, wenig Sinn.[1107]

Da die BaFin laut Aussage des Zeugen *Hufeld* vor der Einschaltung der DPR bereits davon überzeugt war, Wirecard könne nicht nur Opfer und unschuldig sein[1108], bereits belegt, dass man von schuldhaftem Verhalten ausging, wären unmittelbar hoheitliche Ermittlungen angezeigt gewesen. Gefälschte Bilanzen führen automatisch zu einem unrichtigen Ergebnis der mit diesen Zahlen arbeitenden DPR. Solche Zweifel hätte die DPR ihrerseits auch an die BaFin melden müssen. Tatsächlich blieb die DPR gegenüber der BaFin aber insgesamt sehr schmallippig.

Streng genommen hätte man für hoheitliches Handeln schon von Anfang an die 1. Stufe der DPR nicht benötigt. Doch auch wenn

[1105] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, S. 13

[1106] Ebd.

[1107] Hennrich, Joachim et. al.: Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung, Stellungnahme des AKBR: Denkbare weitere Schritte zur Reform von Abschlussprüfung, Bilanzkontrolle und Corporate Governance, S. 16

[1108] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 47

man der Argumentation, es habe zwar Anfangszweifel gegeben, aber weiter begründete erhebliche Zweifel hätte die BaFin nur mit weiteren Belegen untermauen können, folgt, scheint dies möglich gewesen zu sein: Da erhebliche Zweifel auch durch andere Quellen als dem Prüfbericht begründet werden können, hätte die BaFin hierfür anführen können, dass sich in der Causa Wirecard neue Tatsachen ergeben hatten.

In der Tat riss der Strom der Veröffentlichungen zu Wirecard nicht ab. So fiel in der Zeit zwischen dem Beginn der Verlangensprüfung und der Anforderung des Prüfberichts zum Beispiel eines der zentralen Enthüllungsstücke der Financial Times „The Wirecard documents, explained“ (15. Oktober2019), worin anhand firmeninterner Dokumente detailliert Bilanzmanipulationen beim TPA-Partner Al Alam sowie bei der Tochter Wirecard UK & Ireland beschrieben wird.

Aber auch bereits die Einleitung der KPMG-Sonderuntersuchung, und spätestens nach Vorliegen des Berichts hätte sich begründen lassen, dass die BaFin erhebliche Zweifel am Ergebnis gehabt habe. Immerhin wurde der KPMG-Bericht von vielen sehr wohl sofort richtig verstanden.[1109]

Es war, wie gezeigt wurde, offensichtlich ein Doppelfehler der BaFin, erst eine Verlangensprüfung zu initiieren, und dann deren Ende abzuwarten, ohne das Verfahren auf die 2. Stufe zu heben. Erhebliche Zweifel hätten begründet werden können. Es spra-

[1109] Beispielsweise schrieb der SPIEGEL von einem „Dokument des Grauens“, dessen Inhalt „erschütternd“ sei, und der Wirecard gerade hinsichtlich des kritischen TPA-Geschäfts nicht entlaste, vgl. Dokument des Grauens, https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-sondergutachten-von-kpmg-zeigt-erschuetterndes-bild-a-b1853b25-4b45-4e1a-8710-c4d16b1be989, 28.04.2020

chen Gründe dafür, dass die 2. Stufe durchaus erreichbar gewesen wäre.[1110] Allen Beteiligten hätte zudem klar sein müssen, dass die DPR nicht die Mittel hatte, um die Vorwürfe aus der Financial Times so tiefgehend und forensisch zu prüfen, dass man einen Betrug auch hätte aufdecken können.

V. ESMA-Kritik am Bilanzkontrollverfahren

Die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kritisierte bereits 2017 in einem vertraulichen Länderbericht die deutsche zweistufige Bilanzkontrolle und hielt die Bundesrepublik Deutschland dazu an, die europäischen Vorgaben, insbesondere zu Eingriffsbefugnissen der BaFin, in nationales Recht umzusetzen.[1111]

Durch einen aktuellen Bericht der ESMA, ihrem sog. Fast Track Peer Review vom 3. November 2020[1112] zu der deutschen Finanzaufsicht im Kontext des Wirecard-Skandals werden die Defizite der bestehenden Bilanzkontrolle noch deutlicher.

Die ESMA kritisierte in eben jenem die BaFin und die DPR u.a. in folgenden Punkten:

1) Die BaFin sei nicht unabhängig genug von Emittenten. Dass die BaFin nichts von Wertpapierkäufen ihrer Mitarbeiter wusste, liesse bei der ESMA Zweifel am internen

[1110] Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst: Möglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Bilanzkontrolle von Unternehmen vor Abschluss der Prüfung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V., 2020, S. 6

[1111] Hier und im Folgenden: www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-4128_efi_peer_review_annex_4f_onsite_report_de_redacted.pdf

[1112] Hier und im Folgenden: www.esma.europa.eu/system/files_force/library/esma42-111-5349_fast_track_peer_review_report_-_wirecard.pdf?download=1

Kontrollsystem der BaFin bezüglich Interessenskonflikten aufkommen.

2) Die BaFin sei nicht unabhängig genug von der Regierung. Die Tatsache, dass die BaFin häufig und detailliert dem BMF Bericht erstatten würde, bevor sie tätig werde, liesse eine Einflussnahme des BMF auf die BaFin befürchten.

3) Die risikoorientierte Marktbeobachtung durch die BaFin und die DPR sei in der Zeit von 2016 bis 2018 lückenhaft gewesen.

4) Die DPR habe die Wirecard-Bilanzen nicht ausreichend geprüft. Zum einen umfasste der Prüfungsumfang nicht alle für das Geschäft von Wirecard bedeutsamen Informationen, noch die Punkte, die in der Presse und von Hinweisgebern als kritisch in die Öffentlichkeit getragen wurden. Zum anderen waren Analysen und Dokumentation unzureichend.

5) Das Aufsichtssystem, in dem BaFin und DPR zusammenarbeiten müssten, war nicht effektiv. Zwischen beiden gab es Unstimmigkeiten in der Kompetenzzuteilung. Die BaFin ihrerseits konnte die Prüfungen der DPR nicht ausreichend bewerten. Somit konnte die BaFin ihrer Rolle gegenüber der DPR nicht gerecht werden.

6) Innerhalb der BaFin gab es keine effiziente Koordination und keinen ausreichenden Informationsaustausch zwischen verschieden BaFin-Teams.

7) Demnach würde die Kooperation von BaFin und DPR von Vertraulichkeitsregeln und einemmangelnden eindeutigen Rollenverständnis beiderseits bei Fällen von Bilanzbetrug behindert.

Die Prüfstelle hat das Geschäftsmodell von Wirecard nicht ausreichend hinterfragt, bei der Prüfung selbst Unternehmensdaten unvollständig geprüft, und im Gegensatz zur Berichterstattung der Financial Times oder auch der Beamten von BZSt und BayLAfSt die Übernahmen nicht ausreichend gewürdigt. Auch in anderen Punkten ist die DPR den Vorwürfen, die durch Manager Magazin und Financial Times prominent in der Welt waren, nicht nachgegangen, was verwunderlich ist. Aus Sicht der ESMA hätte die Berichterstattung dazu führen müssen, dass die DPR die Vorwürfe gezielt untersucht. Der BaFin wiederum hält die ESMA in ihrem Bericht vor, sie habe schon 2017 angesichts der Vorwürfe eine Verlangensprüfung veranlassen müssen. Wie sich im Nachhinein gezeigt hat, wäre damals noch Zeit genug gewesen, bevor das Konstrukt Wirecard mit allem Schaden für die Anleger und den Finanzplatz implodierte.

Gerade vor diesem Hintergrund kann der Auffassung der ESMA an dieser Stelle gefolgt werden.

Zeuge *Van Walsum* machte in seiner Aussage darauf aufmerksam, dass das Prüfverfahren Schwächen zeigte, hohe Hürden für die BaFin bestanden, die nötigen erhebliche Zweifel an der Durchführung durch die DPR zu bekunden, um das Verfahren an sich ziehen zu können, und Vertraulichkeitsverpflichtungen beide Institutionen daran hinderten, miteinander einen effizienten Informationsaustausch zu betreiben. Einschränkend wies er jedoch eindringlich darauf hin, dass diese Erkenntnisse für den speziellen vorliegenden Fall gälten, und man mit einer Verallgemeinerung vorsichtig sein sollte.[1113] Hinzu kommt, dass die ESMA bei der Evaluierung bestimmte Berichte der BaFin an das BMF nur eingeschränkt einsehen konnte – was aus BaFin-Sicht durchaus

[1113] Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE, S. 13

gewollt war.[1114] Obwohl sie dadurch nur eine verringerte Stichprobe der Kommunikation zur Verfügung hatte, schrieb die ESMA in ihrem Bericht davon, dass die Kommunikationsintensität zwischen BaFin und BMF beispiellos hoch gewesen sei.[1115] Die Kommunikation zwischen BaFin und BMF einerseits und der DPR andererseits war hingegen offenkundig minimal.

Dennoch sind beim Bilanzkontrollverfahren insgesamt systemische Mängel und Zielkonflikte zu konstatieren – dass seitens der Bundesregierung keinerlei Evaluation stattfand, muss im Nachhinein verwundern. Es wären viele Punkte zu klären gewesen. Hierzu gehört die Frage, wer Anhaltspunkte auf kriminelle Aktivitäten zu konkretisieren habe, damit die DPR dem gezielter nachgeht. Auch das Problem der Kommunikationsschranken wurde nicht evaluiert, obwohl die Zeugen im Ausschuss weitgehend einhellig aussagten, dass diese die Arbeit behinderten; insbesondere die BaFin war nicht zufrieden damit, wie sie ihre Kommunikationskanäle nutzte. Dennoch hielt es niemand für angebracht, auf eine Evaluation zu drängen.

Auch wenn 2017 beim ESMA Peer Review das Zweistufige System nicht in Frage gestellt wurde, ist dieser Einwand, der von der Bundesregierung erhoben wurde, nicht relevant, denn die ESMA hatte dies gar nicht untersucht. Die Bundesregierung selbst hatte die ESMA darauf hingewiesen, dass ihr Mandat hierfür nicht weit genug ging, als sie sie mit Blick auf den Aufbau und die Ausgestaltung des nationalen Bilanzkontrollverfahren darauf hinwies, Übergriffe zu vermeiden.[1116] Der 2017er Bericht der ESMA

[1114] Zeuge *Hufeld* hierzu: „Bingo. Nennen Sie es institutionelle Hygiene“, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 2, S. 81

[1115] ESMA Fast Track Peer Review Report, 3. November 2020, Ziffer 238, S. 57

[1116] Vgl. Schreiben vom 17.10.2013, S. 3

wurde durch die BaFin rezipiert, worüber das BMF informiert wurde. Dennoch kam es nicht zu einer nähergehenden Beschäftigung, um das Verfahren zu stärken. Das verwundert, denn das wichtige Verfahren hätte auch ohne den expliziten Auftrag von der Bundesregierung jederzeit gestärkt werden können – insbesondere vor dem Hintergrund der erwähnten grundsätzlichen Unzufriedenheit bei der BaFin.

Damit ist zu konstatieren, dass die Probleme bei Zuständigkeit und Informationsaustausch bei BMF und BaFin längst bekannt gewesen waren, und gerade beim speziellen Fall Wirecard, der sich rasch und außergewöhnlich spektakulär entwickelte, aktive Versuche, diese Probleme zu umgehen, angebracht gewesen wären. Eine Beschleunigung und Verbesserung des laufenden Verfahrens wäre im Sinne aller und der Auftrag der Behörden gewesen.

P. (Die Zeugenvernehmungen der BMF-Beamten wurden thematisch zugeordnet in den jeweiligen Kapiteln behandelt)

Q. Nachrichtendienste

Die von den Nachrichtendiensten übermittelten Beweismaterialien waren vielfältig geschwärzt und unterliegen zum größten Teil der Sicherheitseinstufung „Verschlusssache – geheim“. Aufgrund der spezifischen Art der Dokumentation der Nachrichtendienste hat sich der Untersuchungsausschuss seinerzeit entschieden, einen im Umgang hiermit erfahrenen Ermittlungsbeauftragten mit der weiteren Ausforschung zu beauftragen. Die Ergebnisse wurden im Bericht des Ermittlungsbeauftragten festgehalten.

Sowohl dieser Bericht als auch die korrespondierenden Zeugenaussagen von Bernhard *Kotsch*, zuständig für den Bundesnachrichtendienst und die Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes, sowie des amtierenden BND-Präsidenten Bruno *Kahl* verdeutlichen, dass die deutschen Sicherheitsbehörden bis zum Zusammenbruch der Wirecard AG im Juni 2020 keinerlei relevante Erkenntnisse zum Unternehmen oder zu einzelnen Vorständen gesammelt hatten. Es seien keine Hinweise eingegangen oder generiert worden, die eine Zuständigkeit der Nachrichtendienste begründet hätte. Im Bereich der internationalen Geldwäsche-Ausforschung etwa habe die Wirecard AG als deutsches Unternehmen nicht in den Scope der Untersuchungen gepasst, der auf ausländische organisierte Kriminalität ausgerichtet sei.

Erst im Nachhinein seien vielfältige Fragestellungen an die Dienste herangetragen worden, die nun Gegenstand laufender Ermittlungen seien. Dazu haben die deutschen Dienste auch Hinweise ausländischer Nachrichtendienste erhalten. Angesichts teilweise sogar nur phonetischer Ähnlichkeiten mitgeschnittener Gespräche zur Wirecard AG scheinen diese Zulieferungen den wünschenswerten Umfang zu haben. Zum Schutz

dieser laufenden Ermittlungen seien Auskünfte – wenn überhaupt – in nicht-öffentlicher Form statthaft.

Zur Tätigkeit ausländischer Nachrichtendienste auf deutschem Gebiet seien bisher keine Anhaltspunkte gefunden worden. Die Abwehr fremder Ausforschungen fällt in den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes, der auf Bundes- und Landesebene organisiert ist. Eigene Erkenntnisse des BfV oder ein Austausch mit dem österreichischen BVT konnten nicht identifiziert werden.

I. Jan Marsalek

Für die Verbindungen Jan *Marsaleks* zu Nachrichtendiensten oder sicherheitsrelevanten Akteuren sei auf Kapitel C. II. 2.c. verwiesen.

II. Kilian Kleinschmidt

Die hier votierenden Fraktionen nehmen zur Kenntnis, dass der Zeuge Kilian *Kleinschmidt* von verschiedenen Versuchen berichtete, Sicherheitsbehörden über die eigenen Erkenntnisse zu informieren. Nach dieser Darstellung hätten die kontaktierten Stellen außer an dem Aufenthaltsort Marsaleks kein Interesse an den Informationen gezeigt. Eine Kontaktaufnahme auch zur Durchführung einer strukturierten Befragung habe von keiner deutschen Behörde stattgefunden. Die hier votierenden Fraktionen bedauern, dass Kilian *Kleinschmidt* bisher nicht befragt wurde und statt einer angemessenen wohlwollenden Unterstützung teilweise mit doppeldeutigen Formulierungen verunsichert wurde.[1117] Die Sicherheit von Whistleblowern muss eine hohe Priorität einnehmen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachzuvoll-

[1117] Vgl. 2. Teil Q. II. 5.

ziehen, warum dieser Aspekt bei der Arbeit der deutschen staatlichen Stellen keinerlei Rolle gespielt hat. Auch die von Herrn *Kleinschmidt* vorgetragene Art der Kommunikation über Whatsapp ober über ein Hinweisgebersystem mit E-Mail-Bestätigung, die den Inhalt des Hinweises kopiert erachten die hier votierenden Fraktionen als nicht angemessen. Es müssen in dieser Hinsicht sichere, geschützte Kommunikationswege ermöglicht werden.

III. Julian Hessenthaler

Der Untersuchungsausschuss hat sich auf Vorschlag des Ermittlungsbeauftragen *Wieland* davon überzeugen lassen, durch eine Zeugenvernehmung ein unmittelbares Bild des durch die Anfertigung des Ibiza-Videos bekannt gewordenen Detektivs *Hessenthaler* zu erlangen. Die hier votierenden Fraktionen würdigen die umfangreiche Aussagebereitschaft, die konsistent und nüchtern wahrgenommen wurde. Die Inhalte betrafen zum Großteil österreichische Sachverhalte oder Akteure von denen der Zeuge im Zuge eigener Recherchen bei Gelegenheit Kenntnis erlangt hatte. Viele der vorgetragenen Erkenntnisse ließen sich anhand des dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Beweismaterials verifizieren. Dazu gehörten private und geschäftliche Beziehungen einflussreicher österreichischer Staatsbürger mit der Wirecard AG oder Vorständen des Unternehmens. Es haben sich aus der Aussage keine Anhaltspunkte ergeben, die Zweifel an den vorgetragenen Zusammenhängen unterstützt hätten.

IV. Schmidbauer

Der ehemalige Staatsminister im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes musste neben seinem persönlichen Kontakt mit Jan *Marsalek* aufgrund dessen Besitz der Nowitschok-Formel auch zu einem Austausch mit ehemaligen Beamten des österreichischen BVT aussagen.

Schmidbauer bemühte zur Beantwortung der ihm gestellten Antworten weitschweifige Erzählungen, da nach eigener Aussage teilweise lang zurückliegende Zusammenhänge zur Einordnung seiner Erkenntnisse notwendig waren. Diese historische Kontextualisierung war auch wegen Einschränkungen aufgrund von Geheimhaltungspflichten nicht immer nachvollziehbar. Er nutzte die Beantwortung von Fragen zu konkreten Beiträgen einzelner Akteure, um auf dahinterliegende vermutete größere Zusammenhänge hinzuweisen. So insinuierte *Schmidbauer* etwa eine Involvierung des US-amerikanischen CIA und betonte den Wert des Unternehmens Wirecard AG für jeden Nachrichtendienst weltweit. Hinzu kam, dass er eine Vielzahl von Kontaktpersonen aus Geheimhaltungsgründen nicht namentlich nennen wollte und so nur in anonymisierter Form von losen Bündnissen ehemaliger Nachrichtendienstvertrauter erzählte, die im Gegensatz zu den deutschen Nachrichtendiensten weitreichende Kenntnis von Vorgängen wie dem Besitz der Nowitschok-Formel hatten.

Befragt zum Handeln des freigestellten BVT-Beamten *W.*, versuchte Schmidbauer den ihm seit langem Bekannten von Beschuldigungen freizusprechen. *W.* hatte zu diesem Zeitpunkt in Vernehmungen in Österreich eigene Tatbeiträge bereits gestanden. Eine besonders skurrile Episode der Befragung drehte sich um die Einordnung des Verschwindens Marsaleks am 19. Juni 2020 unter Mithilfe des Herrn *W.*. *Schmidbauer* legte besonderen Wert darauf, nicht von einer Flucht, sondern von einer bloßen

Ausreise zu sprechen. Gegenüber der Presse hatte er zuvor selbst davon gesprochen, dass *Marsalek* „geflüchtet“[1118] sei.

W. und O. hatten nach Zeugenaussage des W. jahrelang illegal vertrauliche Datenbankabfragen gegen Geld im Auftrag *Marsaleks* durchgeführt. Bei Untersuchungen des österreichischen BMI wurde ein Chatprotokoll zwischen W. und *O.* vom 9. Januar 2021 ausgewertet. Darin fordert *W.* Herrn O. dazu auf, den Lebenslauf von MdB Fabio *De Masi*, Obmann der Linksfraktion im 3. Untersuchungsausschuss, an Bernd *Schmidbauer* zu senden. *O.* entgegnete hierauf, dies sei schon passiert. MdB *De Masi* wurde von M. W. eine Zusammenarbeit mit dem ehemaligen österreichischen Kabinettchef Christoph *Ulmer* sowie der Journalistin Anna *Thalhammer* unterstellt und wurde im Chat als „linker Kretin“ beleidigt. Es zeigt sich also, dass *De Masi* auch wegen seiner frühen kritischen Positionierung zur Wirecard AG von den abtrünnigen BVT-Agenten als potenzieller Feind identifiziert wurde. *O.* soll seinerzeit in München auch Quellen geführt haben.

Schmidbauer verwahrte sich in der Befragung jeder Mitwirkung an einer Ausforschung eines deutschen Abgeordneten. Er erklärte die Kommunikation mit dem zuvor von *De Masi* veröffentlichten Aufruf, Hinweise über den Fluchthelfer *Marsaleks*, *W.*, sammeln zu wollen. Er habe sich über dieses Narrativ geärgert. Er ging jedoch nicht darauf ein, weshalb es eine offenbar eingeübte Routine zwischen *W.* und *O.* vorherrschte, im Rahmen derer O. bereits vor dem Hinweis durch *W.* tätig geworden war und Informationen über *De Masi* an *Schmidbauer* übersandt hatte. Er

[1118] Abrufbar unter: https://www.welt.de/politik/deutschland/plus226498211/Bernd-Schmidbauer-Die-Nowitschok-Formel-wurde-wie-auf-dem-Basar-gehandelt.html (Stand: 02.06.21)

versuchte dies mit einem Hinweis auf angeblich zehn bis 15 weitere Zulieferungen zum selben Sachverhalt zu relativieren.

Die hier votierenden Fraktionen stellen fest, dass jedenfalls nach Aktenlage der seit langem aus seinem Amt geschiedene Bernd *Schmidbauer* zu einem Zeitpunkt über Jan *Marsalek* informiert war, zu dem die deutschen Nachrichtendienste diesem noch keinerlei Relevanz zumaßen. Die hier votierenden Fraktionen missbilligen, dass ein ehemaliger deutscher Geheimnisträger sich ohne jede Absprache mit offiziellen Stellen mit potenziell relevanten Akteuren privat trifft, um eigenständige Ermittlungen durchzuführen. Die hier votierenden Fraktionen bemängeln, dass ein Risiko für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland besteht, wenn exklusive Geheimnisträger sich mit Personen privat austauschen, von denen vermutet wird, Träger eines binären Kampfstoffes zu sein, da in diesem Fall davon ausgegangen werden muss, dass Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder kriminellen Netzwerken bestehen. Auch der Austausch mit weiteren ehemaligen Vertrauten ausländischer Nachrichtendienste wie ihn Herr *Schmidbauer* vorgetragen hat, droht - sofern beidseitig mit Leben gefüllt - ein Risiko für geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte darzustellen. Hier sind angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch für den von Vertretern der Bundesregierung nahegelegten Verdacht, die Vernehmungssituation könnte den Zeugen aufgrund seines fortgeschrittenen Alters überfordert haben.

V. Kreditkartennutzung

Die vom BND erfasste und zugänglich gemachte Zusammenarbeit mit der Wirecard AG zur Nutzung von Kreditkarten hatte einen unbedeutenden Umfang. Auffälligkeiten gab es auch Sicht der hier votierenden Fraktionen nicht.

Der Zeuge Stephan *von Erffa* erwähnte in seiner Befragung jedoch eine Zusammenarbeit mit dem BKA im Zeitraum 2006 bis 2008 im Bereich der Kinderpornographie. Das BKA habe in diesem Zusammenhang eine Wirecard-interne Kreditkarte zur Zahlung entsprechender Leistungen genutzt, wohl um Transaktionen nachzuvollziehen. Die Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen in diesem Zusammenhang hatten eine Zusammenarbeit ausgeschlossen.

Eine schriftlich avisierte Zeugenbefragung des damals zuständigen BKA-Beamten wurde aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Weiterleitung nicht fristgerecht versendet und konnte insofern erst nachträglich verwertet werden.

Nötig geworden war diese Aussage, nachdem die Zeugenaussage von *von Erffa* und die Beantwortung parlamentarischer Anfragen unterschiedliche Ergebnisse zutage gefördert hatten. Die Bundesregierung hat sowohl eine Verwendung von Kreditkarten Beschäftigter der Wirecard AG als auch Ermittlungen im Zusammenhang Wirecard und Kinderpornografie ausgeschlossen. Eine vom Zeugen *von Erffa* nachträglich überlieferte Mail-Kommunikation vom 1. März 2007 belegte die Zusammenarbeit zwischen der Wirecard AG und der Abteilung Zentralstelle Kinderpornografie (SO 12-2) beim BKA.

In der intern weitergeleiteten Nachricht heißt es:

„Hr. _____ hat sich grundsätzlich für Fälle von Kinderpornografie zuständig erklärt und kann als unser Kontakt zum BKA verwendet werden.“[1119]

[1119] Ausschussdrucksache 19(30)450_Anmerkungen_Zeuge vom Erffa, S. 4 f.

Daneben wird über Testtransaktionen und das Einfrieren von Konten sowie über die Zusammenarbeit mit MasterCard gesprochen und dass sich beide Seiten gegenseitig auf dem Laufenden halten werden. *Von Erffa* hatte davon berichtet, dass ein Wirecard-Beschäftigter einige Jahre nach den BKA-Ermittlungen beim Ausstand aus dem Unternehmen von einer Hausdurchsuchung erzählt hatte. Hintergrund sei eine Transaktion von einer Wirecard-Kreditkarte gewesen, die im Zusammenhang mit kinderpornographischen Inhalten stand und auf Veranlassung des BKA erfolgt sei. Aufgrund der zeitlichen Zäsur habe man den Hergang nicht genau rekonstruieren können. Angeblich habe das BKA nicht über eigene Kreditkarten verfügt und darum gebeten, dass eine Wirecard-eigene Kreditkarte verwendet wird. Die verwendete Karte sei namentlich auf den Sachbearbeiter gelaufen.

„Zeuge Stephan von Erffa: - wegen der Transaktionen auf der Firmenkreditkarte. Wir konnten uns das nicht erklären. Und er kam auch zig Jahre danach, was halt ein bisschen ungünstig ist, weil dann kann man relativ wenig tun. Und das wurde dann von der Compliance aufgearbeitet, und die hat dann festgestellt, dass diese Transaktion, die damals in diesem Zusammenhang – die lief eigentlich gar nicht direkt über uns, sondern über PayPal - - kinderpornografischer Natur ist und im Auftrag vom BKA gemacht oder im Auftrag des BKA-Beamten gemacht worden ist, was dann halt drei Jahre später keiner mehr wusste. Deswegen ist mir das ein bisschen in Erinnerung geblieben, weil es ein Mitarbeiter - -

Fabio De Masi (DIE LINKE): Können Sie erläutern, was Sie meinten mit „im Auftrag des BKA Beamten“? Das war dann - -

Zeuge Stephan von Erffa: Es sollte eine Testtransaktion auf einen Kundenaccount gemacht werden, -

[…]

Zeuge Stephan von Erffa: - und irgendwie hatten die keine eigenen Kreditkarten und baten uns, das zu machen. Wir haben eine Firmenkreditkarte gemacht, die rein namentlich auf diesen armen Sachbearbeiter lief. Und dadurch - - drehte sich dann der Kreis.“

In der schriftlichen Befragung gab der zuständige BKA-Beamte EKHK *K* an, sich nicht an eine dergestaltige anlasslose Zusammenarbeit zu erinnern und beschrieb die von *von Erffa* vorgetragene Verwendung der Kreditkarte als für das BKA ungewöhnlich. Die Unterlagen würden zudem aus Datenschutzgründen nach zehn Jahren gelöscht werden, weshalb hierzu keine Akten mehr bestünden. Die durch die Zeugenaussage von *von Erffa* aufgekommenen Fragen konnten daher nicht zweifelsfrei beantwortet werden.

Der Ermittlungsbeauftragte *Wieland* konnte ferner in Erfahrung bringen, dass „*im Rahmen eines Strukturermittlungsverfahrens des BKA „Russische Dienste“ (GBA 3 BJs 16/3-3) geprüft werden [soll], ob bei den österreichischen Ermittlungen Hinweise erlangt werden konnten, dass O. und […] Informationen an ausländische Nachrichtendienste gelangen ließen und möglicherweise Belange der Bundesrepublik Deutschland tangiert sein könnten.*“[1120] Bedauerlicherweise wurde eine Verbindung zu *O.* zunächst durch das Bundesministerium des Inneren gegenüber dem Ermittlungsbeauftragten *Wieland* abgestritten. Erst auf die Übersendung eines Dokuments, das aus alternativen Hinweisquellen an den Ausschuss herangetragen wurde, hin, wurde der Bezug mit einem Hinweis auf die fehlende Veraktung des Dokuments eingeräumt. Das Dokument vom 8. Oktober 2019 ist eine

[1120] Ausschussdrucksache 19(30)505, S. 3.

Erkenntnisanfrage des BKA-Verbindungsbeamten der deutschen Botschaft in Wien nach *O.* an das österreichische Bundesamt für Korruptionsbekämpfung. Dieser Vorgang zeigt, dass bereits 2019 erhebliche Zweifel beim BKA bestanden. Die Generalstaatsanwaltschaft richtete aus, dass sich aus den - von den österreichischen Behörden nicht freigegebenen - Unterlagen keine „Verbindungen des *O.* zu Jan *Marsalek*, dem Wirecard-Konzern oder weiteren handelnden Personen des Wirecard-Konzerns“ ergäben.[1121] Auch das besondere Interesse des BKA an *O.* habe nur „vorsorglich“ im Hinblick auf weitere Verfahren bestanden. Die hier votierenden Fraktionen missbilligen die Auskunftsbereitschaft des BMI. Dass Auskünfte einem Untersuchungsausschuss erst erteilt werden nachdem mit eigenen Unterlagen ein Abstreiten nicht mehr möglich war, ist besorgniserregend. Auch die Auskunft, Herr *O.* stehe in keiner Verbindung zu Wirecard oder Jan *Marsalek* ist eine Farce. Die Zeugenaussagen des Herrn *W.* in Österreich belegen die Zusammenarbeit zwischen den dreien unwiderleglich.[1122] Dass *O.* in München Quellen geführt haben soll, ist der Höhepunkt der Unfähigkeit der Sicherheitsbehörden Zusammenhänge zu erkennen. Ein seit 2019 Verdächtigter konnte unbehelligt mit Jan *Marsalek* Geschäfte machen, vielleicht sogar in fremdem Interesse auf deutschem Boden Quellen führen und in der Aufklärung heißt es, es seien keine Verbindungen zwischen den beiden aufgetreten. Die Vorgänge rund um das Strukturermittlungsverfahren sind insofern ein besonderer Tiefpunkt der deutsch-österreichischen Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen.

Das BKA hatte auch im Rahmen der Operation „Agent SPAM“ mit Wirecard zusammengearbeitet. Die Operation hatte nicht den

[1121] Ausschussdrucksache 19(30)505, S. 3.

[1122] Ausschussdrucksache 19(30)505, S. 3.

erwünschten Erfolg die durch das BKA in diesem Zusammenhang genutzten Konten wurden im Februar 2014 wieder geschossen. In Wirecard-interner Kommunikation heißt es vom Vorstandsvorsitzenden der Wirecard Bank AG Alexander *von Knoop* etwa:

> „*Super vielen Dank! Wir werden noch zur BKA-Hausbank*."

Die Äußerung zeigt, dass die Kooperation jedenfalls auf Seiten Wirecards als erfolgreich wahrgenommen wurde.

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen ist bedauerlich, dass das BKA bei der Auswahl seiner Kooperationspartner scheinbar keinerlei Auffälligkeiten der Wirecard Bank AG identifizieren konnte, obwohl der hohe Anteil der Zahlungsabwicklung für Glücksspiel- und der Pornoanbieter ein besonderes Risiko darstellte. Bereits Jahre zuvor war der Wirecard Bank AG vorgeworfen worden, in den USA verbotene Zahlungsabwicklung von Glücksspiel durch umcodierte Transaktionen weiterhin ermöglicht zu haben. Aus Sicht der Fraktionen FDP, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE. hätte das BKA bei der Auswahl der Wirecard Bank AG die Risiken einer Zusammenarbeit gründlicher abwägen müssen.

VI. Austausch mit österreichischen Sicherheitsbehörden

Aufgrund der Verstrickungen *Brauns* und *Marsaleks* zu dem Ex-BVT Abteilungsleiter W. und dem BVT Mitarbeiter *O.* sowie zu politischen Netzwerken in Österreich besteht aus Sicht der hier votierenden Fraktionen ein besonderes Bedürfnis an einem intensiven Austausch mit österreichischen Sicherheitsbehörden sowie auf höchster politischer Ebene.

Die Bundesregierung hat auf parlamentarische Anfragen bisher jede Kenntnis über eine Agententätigkeit *Marsaleks* oder Herrn *O.* in Deutschland verneint. Es hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Ausforschung deutscher Funktionsträger nahegelegt hätten. Auch über den Austausch zwischen den BVT-Mitarbeitern und Bernd *Schmidbauer* hätte die Bundesregierung keine über Presseartikel hinausgehende Kenntnis. Auf die Frage nach einem Austausch der Bundessicherheitsbehörden mit dem bayerischen Innenminister im Zusammenhang mit Wirecard und Jan *Marsalek*, antwortete die Bundesregierung, dass es einen solchen Austausch nicht gegeben habe.[1123] Die Zeugenaussage von Joachim *Herrmann* hierauf lässt indes dem widersprechende Schlüsse zu:

Zeuge Joachim Herrmann: Ich habe über die Situation des BVT in der Tat mit Kollegen der Bundessicherheitsbehörden auch in den letzten Monaten gesprochen, ja, aber nicht nur wegen Wirecard, sondern auch wegen - -

Fabio De Masi (DIE LINKE): Aber auch.

Zeuge Joachim Herrmann: Wir haben generell über die Situation dieses Dienstes gesprochen, ja.

[…]

Zeuge Joachim Herrmann: Wir haben über die Zuverlässigkeit dieses österreichischen Dienstes in Zeiten der Einflussnahme durch die FPÖ gesprochen, und ich kann Ihnen nur sagen, dass - was ich vorhin ja schon mal angemerkt habe – ich mich darüber freue, dass die jetzige Regierung ja offensichtlich bestrebt ist, wieder für eine Verlässlichkeit dieses Dienstes zu sorgen.“[1124]

[1123] Schriftliche Frage des Abgeordneten Klaus Ernst vom 29. Januar 2021 (Monat Januar 2021, Arbeits-Nr. 1/628).

[1124] [1124] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 205.

Die Zuverlässigkeit des österreichischen Nachrichtendienstes BVT war mithin auf der Agenda der deutschen Sicherheitsbehörden. Dazu passt auch das vom BKA geführte Strukturermittlungsverfahren gegen O., dem eine Nähe zu russischen Diensten vorgeworfen wird.

Vor dem Hintergrund sich widersprechender Antworten sowie den zahlreichen Enthüllungen rund um Verbindungen zu österreichischen Netzwerken bemängeln die hier votierenden Fraktionen die zurückhaltende Adressierung durch die Bundesregierung und unzureichende Offenlegung dieser Sachverhalte gegenüber dem Parlament. Wirecards, und insbesondere *Marsaleks* Kontakte in die Republik Österreich sowie dessen Flucht über Österreich bedürfen einer hochrangigen Thematisierung, anstatt des zutage getretenen überheblichen Umgangs etwa mit der Frage, ob man sich etwa bei der Innenministerkonferenz *„über den Verbleib von Herrn Marsalek und die Zusammenarbeit mit den österreichischen Diensten austauschen [könne]:*

Zeuge Joachim Herrmann: Meinen Sie - - Entschuldigung, das scheint mir jetzt schon ein bissel lächerlich. Meinen Sie, dass das jetzt“[1125]

[1125] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 204.

R. Politische Verantwortungsebene

I. Peter Altmaier

Der Zeuge Peter *Altmaier*, MdB, Bundesminister für Wirtschaft und Energie, ließ in seiner Vernehmung am 20. April 2021 erkennen, dass er im Umgang mit dem Wirecard-Fall in seinem Geschäftsbereich höchstens geringfügige Unvollkommenheiten erblicken kann:

„Ich kann sagen, dass ich im Umgang mit dem Thema Wirecard durch die APAS keine offenkundigen Versäumnisse erkennen kann, immer vorbehaltlich dessen, was Sie im Untersuchungsausschuss noch feststellen werden. […] Ich habe also keine Erkenntnis, dass die APAS nicht ausreichend oder zu spät tätig geworden wäre.“[1126]

Dieser Selbsteinschätzung muss angesichts erheblicher Defizite bei der Rechtsaufsicht über die APAS, bei der Ausstattung und Organisation der APAS, aber auch bei der Benennung der zuständigen Stelle für die Meldung von Bilanzunregelmäßigkeiten bei geprüften Unternehmen widersprochen werden. Es zeigt sich das Gesamtbild eines Ministers, der der Abschlussprüferaufsicht in seinem Ressort nur wenig Aufmerksamkeit widmet und sich auch nach Bekanntwerden erheblicher Probleme bei der APAS kaum einsichtig dafür zeigt, dass die Rechtsaufsicht seines Ministeriums nicht nur in Einzelfällen versagt hat, sondern strukturell neu aufgestellt werden muss.

[1126] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 34.

1. Versäumnis im Zusammenhang mit der Benennung der zuständigen Stelle für die Meldung von Unregelmäßigkeiten nach Artikel 7 Absatz 2 der EU-Abschlussprüfer-Verordnung

Die Bundesregierung hat es versäumt, ihrer aus der EU-Abschlussprüfer-Verordnung (EU-APrVO)[1127] herrührenden Verpflichtung nachzukommen, eine für die Öffentlichkeit klar, rechtssicher und einfach zu erkennende Behörde für die Meldepflicht von schwerwiegenden Bilanzunregelmäßigkeiten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) gegenüber staatlichen Behörden zu benennen.

Nach Aussage des Zeugen *Altmaier* hat sich die Bundesregierung zumindest während seiner Amtszeit erstmals nach Bekanntwerden des Wirecard-Skandals im Juni 2020 mit der Festlegung der Meldestelle befasst[1128]. Das Aktivwerden erst nach Eintritt des Schadens ist zwar ein häufiges Muster in der Behandlung der Causa Wirecard durch die Bundesregierung. Hier ist die Besonderheit, dass nicht einmal eine europäische Rechtspflicht genügen konnte, um die Bundesregierung bzw. die Regierungskoalition aktiv werden zu lassen. Erst mit dem derzeit noch ausstehenden Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) wird mit der BaFin endlich mit fünfjähriger Verspätung eine eindeutige Stelle zur Meldung von Bilanzbetrug geschaffen – anscheinend, nachdem sich die Bundesregierung zuvor jahrelang selbst über die Rechtslage im Unklaren war, eine bemerkenswerte Konstellation:

[1127] Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 77).

[1128] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 76.

Ach so, ja, diese Stelle. – Wir waren immer der Auffassung, dass sie sich bereits damals schon ergeben hat und dass die BaFin die richtige Stelle war. Und wir haben das inzwischen mit dem BMF auch geklärt, und es ist die BaFin, und das haben wir jetzt richtiggestellt. Ist es im FISG? – Es ist im FISG enthalten.[1129]

1. Dysfunktionale Rechtsaufsicht über die APAS durch das BMWi

a) Der Telefonanruf von EY bei der APAS am 13. Februar 2019

Am 13. Februar 2019 kam es auf Wunsch der Wirecard-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY (damaliger EY-Deutschland-Chef *Hubert Barth* sowie *Dr. Christian Orth*, Leiter der Qualitätssicherung) zu einem Telefonat mit der APAS-Leitungsebene zu den in der Presse gegen Wirecard erhobenen Vorwürfen der Bilanzmanipulation[1130].

Diese erste Kontaktaufnahme EYs mit der APAS hat nach Angabe des Wirtschaftsprüfungsunternehmens dem Ziel gedient, die Frage zu klären, ob wegen der öffentlichen Vorwürfe gegen die Bilanzierungskunst Wirecards eine Meldung gemäß Artikel 7 EU-APrVO erforderlich sei:

„*Die Rechtsgrundlage für den Anruf, das ist Artikel 7. Weil wir im guten Glauben da angerufen haben, weil wir es klären wollten, ob eine Meldepflicht besteht*.“[1131]

[1129] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 72.

[1130] Bundestagsdrucksache 19/24308, S. 3; APAS, Stellungnahme zur Berichterstattung im Fall Wirecard vom 18.09.2020, https://www.apas-bafa.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/APAS/DE/20200918_stellungnahme.html [Zugriff: 24.05.2021].

[1131] *ORTH*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/31, S. 68f.

Insofern handelt es sich vermutlich um das wichtigste Ereignis, das die APAS in Bezug auf Wirecard an das BMWi zu berichten hatte. Dennoch informierte die APAS ihre Rechtsaufsicht keineswegs – weder zeitnah im Februar 2019 noch im Juli 2020 auf ausdrückliche Aufforderung durch das BMWi, eine Wirecard-bezogene Chronologie zu erstellen. Dies stellt die Funktionsfähigkeit der Rechtsaufsicht unter *Altmaiers* Ägide stark infrage; offenkundig können in seinem Geschäftsbereich Vorkommnisse von besonderer Tragweite ohne Sanktionierung verheimlicht werden. Die sarkastischen, übertriebenen Ausführungen des Zeugen *Altmaier* dazu geben wenig Anlass zur Hoffnung, dass er die Rechtsaufsicht schlagkräftiger zu gestalten gedenkt:

Wenn sie von dem Telefonat nichts wusste, kann sie nichts versäumt haben.

„[…]

Ist vielleicht Ihr Ansinnen, dass die Rechtsaufsicht da hätte früher bei der APAS aktiv werden müssen? Aber die Rechtsaufsicht wusste gar nix von dem Telefonat. Das Telefonat ist uns nicht mitgeteilt worden, und das habe ich ja auch vorhin in meiner Eingangsrede gesagt. Und wenn Ihnen ein Telefonat nicht mitgeteilt wird - - Sie können natürlich alle 20 Minuten die Frage stellen: Hat Sie jemand angerufen? Oder Sie können sich Telefonlisten vorlegen lassen.[1132]

[…]

Das war aber kein Versagen der Aufsicht; denn wir haben die APAS gebeten, uns diese Informationen zu übermitteln. Und ich

[1132] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 52.

wüsste nicht, was wir darüber hinaus hätten tun können, um zu erreichen, dass dieses Telefonat uns genannt wird.“[1133]

Die Befragungspraxis dieses Untersuchungsausschusses hat dagegen bewiesen, dass man mit detaillierten Nachfragen, denen es nicht um das Abarbeiten von Listen geht, sondern um das treffsichere Herausarbeiten genau derjenigen Ereignisse, die die Gegenseite lieber verschweigen würde, ans Ziel gelangen kann. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass man es wirklich wissen möchte und die eigene Zuständigkeit nicht bloß als lästig und überflüssig erachtet.

b) Die Wirecard-Aktienkäufe von APAS-Leiter *Ralf Bose* und das Leerlaufen der Rechtsaufsicht des BMWi bezüglich der APAS-Compliance-Regeln

Der damalige APAS-Leiter *Ralf Bose* erwarb noch am 28. April 2020 Wirecard-Aktien und veräußerte sie am 20. Mai 2020[1134]. Diese Aktienkäufe sind nur durch die Zeugenvernehmungen dieses Ausschusses ans Licht gekommen; Minister *Altmaier* erfuhr sie von *Bose* direkt nicht:

„Aber es war für mich nicht hinnehmbar, dass Herr BOSE darüber erst in seiner Aussage vor diesem Untersuchungsausschuss informiert hat, und das, obwohl wir die APAS, zuvor vom BMI, genau befragt hatten, aufgefordert hatten, uns zu berichten. Dieser Bericht ist auch erstattet worden, aber eben nicht in diesem einzelnen Fall.“[1135]

[1133] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 81.

[1134] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/10, S. 149f., 152.

[1135] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 34f.

Es bestand möglicherweise eine Regelungslücke in der Geschäftsordnung der APAS, die für die Leitungsebene keine Beschränkung von möglichen Insidergeschäften vorsah:

„Wir haben jetzt noch einmal versucht, sie zu konkretisieren in dem Erlass, den ich vorhin auch angesprochen habe, in der Geschäftsordnung, besser gesagt, der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Und da haben wir vor allen Dingen jetzt versucht, eine Lücke zu füllen. Das ist nämlich, dass der Leiter der APAS der Meinung war, dass er vom Wortlaut der bisherigen Vorschrift nicht erfasst war. Das kann man mit Fug und Recht so oder so sehen. Da, wie gesagt, kann ich mich nicht festlegen. Aber es kann natürlich nicht sein, dass für den Leiter weniger strenge Vorschriften gelten. Es müssen strengere Vorschriften gelten.“[1136]

Der APAS-Leiter *Ralf Bose* wurde laut dem Zeugen *Altmaier* nicht wegen möglicher Insidergeschäfte, sondern wegen der ausdrücklichen Nichtangabe der Wirecard-Aktienkäufe gegenüber seinem Dienstherrn entlassen:

Das andere ist eben die Frage gegenüber dem Dienstherrn. Das ist im konkreten Fall das BAFA. Das BAFA hat mit meinem Einverständnis Herrn Bose umgehend freigestellt und inzwischen auch gekündigt.“[1137]

Jedoch ist eine solche *Ex-post*-Sanktion allenfalls ein Notbehelf, zumal wenn der Aktienkauf eher zufällig und nicht durch eine systematisch ausgeführte Rechtsaufsicht ans Licht kommt.

[1136] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 39.

[1137] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 35.

Auf die Frage, ob er eine Nutzung von Insiderinformationen durch *Ralf Bose* beim Handel mit den Wirecard-Aktien ausschließen könne, mochte sich Zeuge *Altmaier* nicht abschließend festlegen:

Können Sie ausschließen, dass es Leben auf dem Mars gibt? Natürlich kann ich das nicht ausschließen.[1138]

[…]

Ich gehe davon aus, dass meine Mitarbeiter oder dass die Mitarbeiter des BAFA, Entschuldigung, darüber auch mit Herrn Bose gesprochen haben. Ich vermute, er hat seine Auffassung wiederholt, und soweit ich weiß, verfügen wir dann aber nicht über Zwangsmittel irgendeiner Art, um Durchsuchungen durchzuführen […] oder ähnliche Dinge zu machen.[1139]

Auch diesseits der möglichen Lücke im Bereich der Leitungsebene scheinen die Compliance-Regeln der APAS nie operationalisiert worden zu sein, so dass sich die Frage stellt, wie sie im konkreten Fall angewandt worden sein könnten. So trug der Abg. *Dr. Florian Toncar* (FDP) gegenüber dem Zeugen *Altmaier* vor:

Nun gibt es ja diese berühmte 5-Prozent-Regelung, die eine Befangenheitsvermutung auslöst, nach § 23 der Geschäftsordnung der APAS. Da steht:

Die Wesentlichkeit - eines sozusagen Geschäfts - ist von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person abhängig (in der Regel ab 5 % des Vermögens).

Ich hatte dazu Herrn Bose auch befragt und habe gefragt:

[1138] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 46.

[1139] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 47.

Gibt es da Regeln zu … diese[n] fünf Prozent …? Oder muss man erstmal die 100 Prozent kennen, dass man fünf Prozent weiß, was das ist?

Da sagte Herr Bose:

‚Da gibt es keinen Leitfaden dafür.‘

Ich habe auch Frau Hepperle gefragt am 10. Dezember:

Wie berechnet man denn sein Vermögen so, dass man hinterher die fünf Prozent ausrechnen kann? Das muss man auch wissen, wenn man so eine Regelung macht.

Frau Hepperle antwortete:

‚Es tut mir leid. Ich kann dazu gerade wirklich nichts sagen.‘

Ich fragte weiter:

Wie kann man die Rechtsaufsicht in Bezug auf so eine Regel in der Geschäftsordnung ausüben, wenn eigentlich gar nicht klar ist, was deren Inhalt ist?

Antwort Dr. Hepperle:

‚Ich habe gesagt, dass es mir leid tut. Ich habe gerade wirklich keine Erinnerung mehr daran, wie das damals zustande gekommen ist.‘

Ich frage Sie jetzt mal als Inhaber der Rechtsaufsicht: Hier gibt es eine Regel mit den 5 Prozent, wo Ihre eigenen Leute nicht erklären können, wie sie auszulegen ist?“[1140]

Der Zeuge *Altmaier* verlegte sich daraufhin auf die subjektiv geprägte Verniedlichung des Problems, nach welchen allgemeinen Regeln die Abgrenzung des privaten Vermögens zur Anwendung der Compliance-Regeln zu erfolgen hat:

[1140] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 48.

„Also, ich hätte keine Schwierigkeiten, mein Vermögen einzuschätzen und auszurechnen, weil ich keine Aktien und Anteile und sonst was besitze, sondern das eine ist auf dem Konto und auf dem Sparbuch und das andere in einer bescheidenen Immobilie.“[1141]

Passend dazu erwies sich, dass die Einhaltung der Compliance-Regeln der APAS durch deren Mitarbeiter – eine ureigene Funktion der Rechtsaufsicht – durch das BMWi allem Anschein nach von Anfang an nie überprüft wurde; jedenfalls konnten weder die Zeugen *Altmaier*, *Bose*, *Dr. Hepperle* noch *Glückert* hierzu Angaben machen[1142].

c) Schlussfolgerung

Insgesamt ist bemerkenswert, dass Minister *Altmaier* sein Versäumnis, eine systematische, nach geeigneten Grundsätzen arbeitende Rechtsaufsicht zu installieren, mit Gleichmut und rhetorischer Übertreibungskunst zu camouflieren versucht:

„Und deshalb haben wir uns ja auch entschieden, ein solches intensives Berichtswesen, wie es manchmal gefordert wird, dass die APAS verpflichtet werden sollte, über alle ihre Fälle zu berichten, was sie genau in die Wege geleitet hat, was sie genau vorhat, was sie machen möchte - - Das haben wir eben nicht.“[1143]

[…]

„Wodurch haben wir das [Telefonat vom 13. Februar 2019] erfahren? – Durch Presseberichterstattung, ja. Die APAS hatte uns das nicht von sich aus mitgeteilt, und deshalb hätten wir selbst

[1141] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 48.

[1142] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 49.

[1143] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 42.

bei einer Fachaufsicht keine Möglichkeit gehabt, zu handeln, weil die Fachaufsicht nicht bedeutet, dass neben jedem Telefonhörer ein Fachaufsicht führender Beamter steht, der die Gespräche mit anhört.“[1144]

Dabei weisen die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses deutlich darauf hin, dass es an jedwedem regelhaftem Verwaltungshandeln des BMWi im Bereich der Rechtsaufsicht über die APAS mangelte; ein Aufdecken des nicht angezeigten Telefonats mit EY am 13. Februar 2019 und des Aktienhandels *Boses* vom Frühjahr 2020 wäre allenfalls zufällig zu erwarten gewesen. Selbst nach Bekanntwerden des Wirecard-Skandals im Juni 2020 fand anscheinend keine eingehende Befragung der APAS durch das BMWi statt, die die beiden Vorgänge hätte aufdecken können. Minister *A*ltmaier scheint bis heute überzeugt davon zu sein, dass er es hinzunehmen habe, wenn ihm für die Rechtsaufsicht brisante Sachverhalte schlicht vorenthalten werden. Eine konstruktive Herangehensweise oder eine Idee, wie die Rechtsaufsicht in seinem Hause künftig besser organisiert werden könne, ließ der Zeuge *Altmaier* nicht erkennen.

2. APAS – Stiefkind innerhalb des BMWi-Geschäftsbereichs

Die APAS ist 2016 im Rahmen der Umsetzung der EU-APrVO als Abteilung des BAFA gegründet worden. Der BAFA-Präsident übt zwar die Dienstaufsicht, nicht aber die Fachaufsicht über die APAS aus:

„Wir haben dann das BAFA, weil ja die APAS organisatorisch eine Abteilung des BAFA ist. Die sind zuständig für die ganzen

[1144] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 77.

organisatorischen Fragen, Personal, Haushalt, IT, Innerer Dienst. Und damit ist dann auch eine Dienstaufsicht verbunden, aber eben keine Fachaufsicht. Da ist dann auch die Verhängung von dienstrechtlichen Sanktionen bei Verstößen möglich.“[1145]

Die Entscheidung, die APAS im Geschäftsbereich des BMWi anzugliedern, ist nach Auffassung des Zeugen *Altmaier* vom Kabinett *Merkel III* (2013-2017) aufgrund von Verantwortungsscheu getroffen worden:

„Es gibt Dinge, die alle haben wollen, und es gibt Dinge, die niemand haben will. Dinge, die alle haben wollen, sind meistens Haushaltsmittel und Planstellen. Und Dinge, die niemand so recht haben möchte, sind Zuständigkeiten, wo man im Grunde genommen mit in die Haftung gehen muss, ohne dass man wirklich einen Einfluss auf den Gang der Dinge hat, weil das von ganz anderen Faktoren abhängig ist. Und in dem Fall ist es ja so, dass die Unabhängigkeit der APAS zu gewährleisten war. Und das hat dann dazu geführt, glaube ich, dass die Ressorts versucht haben, zu schauen, wer es denn nimmt.“[1146]

„[…]

Und dann war es so, dass sich zu irgendeinem Zeitpunkt der Kollege Gabriel oder sein zuständiger beamteter Staatssekretär erbarmt hat und mir berichtet worden ist, dass dieser Streitpunkt gelöst ist.“[1147]

Dass im Geschäftsbereich des BMWi ausgerecht das BAFA organisatorische Heimat der APAS geworden ist, erklärt *Altmaier*

[1145] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 41.

[1146] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 37.

[1147] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 37f.

damit, dass alle anderen Behörden noch weniger gepasst hätten – ein Argument, das keine gute Lösung erwarten lässt:

„Ich glaube, es gibt im Moment niemanden in der Bundesregierung, der die APAS gerne integrieren würde. Das war schon das letzte Mal nicht so. Und deshalb fühle ich mich der Entscheidung des Kollegen Gabriel verpflichtet, da ich wenige Geschäftsbereichsbehörden habe, wo ich das hintun könnte. Ich habe die PTB, ich habe die Bundesanstalt für Materialprüfung, ich habe das BAFA, und ich habe in gewisser Weise auch einen Teil der Bundesnetzagentur, und da ist es aus meiner Sicht beim BAFA am besten aufgehoben.“[1148]

Dieser gering ausgeprägten Willkommenskultur gegenüber der neuen Behörde korrespondiert ihre geringe Stellenausstattung:

„Wir haben damals gesagt bei der Einrichtung – es ist ja noch nicht so ganz lange her –, dass etwa bis zu 70 Stellen benötigt werden. Im Stellenplan, den wir haben, sind demzufolge 67 Planstellen aufgeführt. Davon sind derzeit 51 besetzt. In den anderen Fällen laufen Besetzungsverfahren.[1149]

Zum Stichtag 1. Juni 2020 waren von 21 Planstellen für Beamte nur 9,3 und von 44,6 Stellen für Arbeitnehmer nur 41,5 besetzt[1150]. Zusammengenommen ergibt dies eine Stellenbesetzungsquote von nur 77,4 Prozent. Eine Behörde mit einem ohnehin geringen Stellenplan kann ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen, wenn sie auf fast ein Viertel ihrer eingeplanten Kräfte verzichten muss. Vier Jahre nach Gründung der

[1148] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 75.

[1149] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 41.

[1150] Haushaltsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3208), Einzelplan 09, Kapitel 0916, Titelgruppe 05 – Abschlussprüferaufsichtsstelle.

Behörde ist dies kein akzeptabler Zustand, und auch zum Zeitpunkt seiner Zeugenvernehmung konnte Minister *Altmaier* keine konkreten Angaben dazu machen, wie und vor allem bis wann er diesen Umstand zu beheben gedenkt:

„Wir hatten im Jahre 2020, bevor das alles praktisch geschehen ist, bereits vier neue Stellen, die uns bewilligt sind, allerdings noch nicht besetzt sind, weil zum einen die außertarifliche Bezahlung, die notwendig ist, um überhaupt jemanden zu finden, natürlich dann immer in einem langen Prozess zwischen den Ressorts zu klären ist. […] Es ist sehr, sehr schwer, Mitarbeiter für die APAS zu gewinnen.“[1151]

Auch für die Top-Personalie der APAS-Leitung, die für den nötigen Kulturwandel in der Behörde entscheidend ist, zeigte der Zeuge *Altmaier* eine rein passive, abwartende Haltung:

„Ja. Also, wir haben - - Das BAFA hat eine Ausschreibung durchgeführt. Diese Ausschreibung ist, soweit ich weiß, beendet.“[1152]

„[…]

Ich gehe davon aus, dass wir in nächster Zeit über die Ergebnisse informiert werden, und dann ist zu entscheiden, ob unter den Bewerbern ein geeigneter Nachfolger von Herrn Bose sich befindet.“[1153]

Als bereits im Herbst 2019 der BAFA-Präsident, *Torsten Safarik*, gegenüber der zuständigen BMWi-Abteilungsleiterin *Dr. Sabine Hepperle* strukturelle Veränderungen für eine höhere Schlagkraft der APAS anmahnte, blieb er auf dem Dienstweg hängen; erst

[1151] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 41.

[1152] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 93.

[1153] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 93f.

nach Bekanntwerden des Wirecard-Skandals hörte der Minister seine Vorschläge an:

„Ich glaube, die Diskussion im Jahre 2019 war eine Diskussion auf der Fachebene zwischen Herrn Safarik und Frau Hepperle; die hat mich nicht erreicht. Aber - das haben wir Ihnen, glaube ich, auch mitgeteilt - ich habe im Sommer 2020 mit Herrn Safarik ein Telefonat geführt. Dort hat er mir einige seiner Vorschläge mündlich erläutert.“[1154]

„[…]

Wir haben in einer Behörde wie einem Ministerium und auch im Zusammenwirken mit den Geschäftsbereichsbehörden einen Dienstweg. Es kommt also jeden Tag und in jedem Ministerium vor, dass ein Referent oder eine Referentin glaubt, eine gute Idee zu haben, aber davon ihre Vorgesetzten nicht überzeugen kann, und das gilt auch im Verhältnis von Geschäftsbereichsbehörden zum Ministerium.“[1155]

II. Christine Lambrecht

1. Die Zeugin Lambrecht in ihrer Funktion als Bundesjustizministerin

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, die seit Juni 2019 im Amt ist und zuvor Parlamentarische Staatssekretärin im BMF war, wurde in ihrer Befragung intensiv zur Rolle der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. („DPR“) befragt. Die DPR, ein privatrechtlicher Verein, wurde 2005 durch den Anerkennungsvertrag mit dem - damals noch - BMJ als zuständige Stelle

[1154] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 69.

[1155] *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 69.

für Bilanzkontrollverfahren auf erster Stufe benannt. Die DPR ist nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und unterliegt keiner Rechts- und Fachaufsicht durch das BMJV. Die Rechte und Pflichte der DPR ergaben sich nur aus dem Bilanzkontrollgesetz aus 2004, dem Anerkennungsvertrag aus 2005 und ab 2010 aus der Gemeinsamen Absichtserklärung über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. und deren Prüfstelle bei der Überwachung von Unternehmensabschlüssen vom 10. August 2010. Die DPR sei bewusst als Instrument der Selbstregulierung der Wirtschaft ausgestaltet worden.

Als Folge dieser unabhängigen Selbstregulierung sei dem BMJV eine nachrangige Rolle in der Aufsicht über die DPR zugekommen. Etliche Verschwiegenheitspflichten verhinderten sogar einen detaillierten Informationsfluss an das Ministerium. Informationen seien vielfach nur in anonymisierter Form zu Verfügung gestellt worden. Vor diesem Hintergrund ist eine persönliche Verantwortung der Bundesjustizministerin für Missstände in der DPR nur schwer zu konstruieren. Die folgenschwere Bedeutung, die der DPR bei der Nicht-Aufdeckung des Bilanzskandals der Wirecard AG zukommt, erfordert gleichwohl eine Auseinandersetzung.

In der Befragung zeigte sich, dass der Bundesministerin die aus Zeugenaussagen und Aktenstudium hervorgegangenen Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen BaFin und DPR nicht zur Kenntnis gelangt waren. Die zuständige Abteilungspräsidentin in der BaFin, Hannelore Lausch, hatte die Zusammenarbeit in ihrer Befragung als von Beginn an anstrengend beschrieben. Die DPR habe sich ständig auf Verschwiegenheitspflichten berufen

und Informationen nur nach langen Diskussionen herausgegeben. Das habe die Bewertung des Stands der jeweiligen Prüfung erschwert oder unmöglich gemacht.

Der Präsident der DPR, Edgar *Ernst* hatte sich in seiner Befragung darauf zurückgezogen, dass die DPR für forensische Untersuchungen nicht konzipiert worden sei und damit ein Bilanzbetrug nicht aufdeckbar gewesen sei, weshalb eine Befassung auf erster Enforcement-Stufe von vornherein keinen Erfolg hätte versprechen können. Vor dem Hintergrund erhobener Vorwürfe an der Ausweisung von Posten in der Bilanz als z.B. cash equivalent und den zur Verifizierung notwendigen Prüfungsmaßnahmen, hätte eine DPR Prüfung hier auch ohne forensische Prüfungsschritte zu belastbaren Ergebnissen kommen können.

Besonders problematisch ist aus Sicht der hier votierenden Fraktionen, dass BMJV und BaFin in § 342b Absatz 8 Satz 1 HGB, § 110 Absatz 1 WpHG die unmissverständlichen Regelungen erkannt haben, dass die DPR bei Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung begründen, dies der Staatsanwaltschaft anzuzeigen ist. Dem unmittelbaren Austausch zwischen DPR und BaFin war jedoch zu entnehmen, dass die DPR genau an dieser Verpflichtung Zweifel geäußert hatte. Diese unterschiedlichen Auffassungen wurden offenbar nicht umfassend aufgearbeitet, stattdessen sei man davon ausgegangen, dass die DPR der Rechtsauffassung der BaFin folgen werde.

Auch die weiteren beschriebenen Unstimmigkeiten, die vorrangig Kompetenzzuweisungen, Geheimhaltungspflichten und Autarkie der DPR betrafen, wurden aus der Arbeitsebene nicht nach oben eskaliert. Stattdessen habe man sich auf Arbeitsebene mit der gesetzlichen Konzeption arrangiert.

Die von der BaFin zum Ausdruck gebrachte befürchtete Sensibilität des BMJV bei Eingriffen in die Autarkie der DPR aus Erfahrungen früherer Fälle sei BMin *Lambrecht* nicht bekannt gewesen, auch nicht der zugrunde liegende Sachverhalt.

Die hier votierenden Fraktionen bemängeln, dass die in den Zeugenbefragungen deutlich gewordenen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen BaFin und DPR nicht angemessen adressiert wurden. Eine verbesserte Kompetenzzuweisung und eine den realen Fähigkeiten entsprechende Vorstellung über die Arbeitsweise hätte im Ergebnis zu einem angepassten Prüfungsvorgehen bei der Wirecard AG führen können. Der Prüfungsbericht der DPR fasst nur späte Erkenntnis aus der Verweigerung des Testats durch den Abschlussprüfer zusammen, eigene Ergebnisse aus der 18-monatigen Prüfung werden demgegenüber kaum dargestellt. Das zweistufige Enforcement-System hat in dieser Ausgestaltung nach Auffassung der hier votierenden Fraktionen notwendige Überprüfungen hinausgezögert und ein weitergehendes Handeln der BaFin verhindert, ohne eigene Ergebnisse produziert zu haben.

Ferner zeigte sich in der Befragung von Bundesminsterin Lambrecht, dass die Anpassungen der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses der DPR aus 2012 und 2016 in ihrer Ausgestaltung ungeeignet waren, die personelle Unabhängigkeit des Präsidenten zu gewährleisten. Die Änderung der Verfahrensordnung hatte auch Vorgaben zu Nebentätigkeiten wie Aufsichtsratsmandaten gemacht, sei im konkreten Fall aber gegenüber dem Dienstvertrag des Präsidenten Edgar *Ernst* nachrangig gewesen, sodass die Vorgaben des Dienstvertrags Geltung be-

halten hatten. Edgar *Ernst* hatte in 2017 sein viertes Aufsichtsratsmandat bei der Metro übernommen[1156], während die Verfahrensordnung seit 2016 nur noch die Fortführung von drei bereits bestandenen Mandaten erlaubte. Erst mit dem Verlängerungsvertrag der DPR zum 1. Januar 2019 konnte man die Anwendung der Regeln auch auf den Präsidenten ausweiten. Edgar *Ernst* habe seine Interessen vehement gegenüber dem BMJV verteidigt. Dazu passt der Eindruck, den die hier votierenden Fraktionen in der Zeugenbefragung gewinnen konnten. Edgar *Ernst* zeigte keine Einsicht, dass die Aufnahme eines weiteren Mandats im Widerspruch zur angestrebten Regelung gestanden hatte und verteidigte seine Rechtsposition auch durch ein nachträglich eingereichtes Gutachten aus arbeitsrechtlicher Sicht.

Von DPR-internen Querelen in 2014, in dessen Verlauf hochrenommierte Experten Gremien der DPR verlassen hatten, hatte Sie ebenfalls keine Kenntnis.

Bemerkenswert ist, dass BMin *Lambrecht* aussagte, dass sie seit April 2019 im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen als Parlamentarische Staatssekretärin im BMF Kenntnis von Konfliktlagen und der besonderen Rolle der DPR sowie dessen Wirkweise im Einzelfall hatte. Erschreckenderweise scheint dieses Bewusstsein im Laufe der Übernahme der Regierungsgeschäfte als Ministerin keine weitere Rolle gespielt zu haben.

Die Fraktionen bemängeln den offenbar unzureichenden Informationsfluss zwischen BaFin, BMF, DPR und dem BMJV. Es ist nicht nachvollziehbar warum über mehrere Jahre bestehende

[1156] Vgl. hierzu etwa https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/edgar-ernst-neuer-ruecktritt-im-wirecard-skandal-praesident-der-bilanzpolizei-dpr-geht/26949194.html?ticket=ST-9220092-YGZ9u1zMuVnhFSMDcWXD-ap1.

Unzufriedenheiten und Hindernisse der effektiven Bekämpfung von Bilanzfehlern nicht angemessen aufbereitet und adressiert wurden, sondern man sich stattdessen mit diesen Unzulänglichkeiten arrangiert hat. Angesichts der Erfahrungen mit Bilanzskandalen in dessen Windschatten die DPR überhaupt erst gegründet wurde, hätte eine angemessene Evaluierung der Zusammenarbeit stattfinden müssen, in dessen Verlauf diese Probleme hätten besprochen werden müssen.

Am 29. Juni 2020 habe das BMJV im Einvernehmen mit dem BMF den Anerkennungsvertrag ordnungsgemäß gekündigt, um in Anbetracht der antizipierten Überarbeitung des Bilanzkontrollverfahrens alle Möglichkeiten offengehalten und gegenüber der DPR Rechtssicherheit geschaffen zu haben. Die hier votierenden Fraktionen nehmen die vorgebrachten Argumente zu der raschen Beendigung der Zusammenarbeit zur Kenntnis. Im Ergebnis ist nach hiesiger Sichtder Notwendigkeit einer Überarbeitung des Bilanzkontrollverfahrens zuzustimmen. Angesichts der erheblichen organisatorischen Mängel besteht insoweit Auffassung, dass die DPR nicht geeignet war, Verlangensprüfungen zeitnah und zur Zufriedenheit der BaFin durchzuführen.

Bundesministerin *Lambrecht* stellte eine Anpassung von internen Compliance-Vorgaben für den Wertpapierhandel von Beschäftigten des BMJV in Aussicht, konnte jedoch keine konkreten Vorschläge unterbreiten. Die hier votierenden Fraktionen begrüßen, dass auch einzelne Bundesministerien beginnen, sich ihrer Verantwortung bei der Implementierung von Compliance-Systemen zu stellen. Sie bedauern, dass es erst des größten Wirtschaftsskandals der Nachkriegszeit bedurfte, um ein Umdenken auszulösen, gerade vom Justizministerium.

2. Die Zeugin Lambrecht in ihrer Funktion als Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen

Zuletzt habe Bundesministerin *Lambrecht* in ihrer Zeit als Parlamentarische Staatssekretärin Kenntnis davon erlangt, dass Fristfälle bei der FIU nicht rechtzeitig abgearbeitet worden seien. Dabei habe Wirecard jedoch keine Rolle gespielt. Aus hiesiger Sicht ist zu konstatieren, dass dieser Umstand seit längerem und offenbar inzwischen mehreren Ministerinnen und Ministern bekannt ist und drängen darauf, dass eine Abstellung der Missstände in der Geldwäscheaufsicht angesichts der miserablen Performance Deutschlands zügig angestrebt wird.

III. Olaf Scholz

Olaf Scholz trägt als Finanzminister die politische Verantwortung für das Versagen der BaFin. Über Jahre hinweg fiel die ihm und unterstellte und im Verantwortungsbereich des Finanzstaatssekretärs Dr. Kukies befindliche BaFin vor allem durch Strategien zur Arbeitsvermeidung auf. Statt nach Möglichkeiten zu suchen, um aufsichtsrechtlich tätig zu werden, suchte man nach Gründen, um nicht tätig zu werden. Vorwürfe im Zatarra-Report seien größtenteils verjährt gewesen, Bilanzmanipulation hätte nur in Singapur stattgefunden, Geldwäsche nur in der Wirecard AG, aber nicht in der von der BaFin beaufsichtigten Wirecard Bank AG – für jeden öffentlichen Vorwurf gegenüber Wirecard suchte und fand die BaFin Gründe, um tatenlos zu bleiben.

Die BaFin hätte nach dem Motto „wo Rauch ist, ist auch Feuer“ vorgehen und nach Wegen suchen müssen, um mehr Licht ins Dunkel immer wieder aufflammender Kritik an Wirecard zu brin-

gen. So hätte die Wertpapieraufsicht der BaFin ihre Kompetenzen aus Market Abuse Regulation (MAR) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) nutzen müssen, um zu untersuchen, ob Ad Hoc Meldungen, die Vorwürfen widersprachen, Marktmanipulation darstellen. Das hierfür zuständige Referat wurde jedoch erst nach Veröffentlichung des KPMG Berichts im April 2020 tätig.

Dass die Aktien der Wirecard AG als relativ kleines Dax-Unternehmen zeitweise am intensivsten von BaFin-Mitarbeitern gehandelt wurde, zeigt darüber hinaus, dass Teile der Behörde und ihrer Aufsicht im BMF sich nicht nur faul und unfähig verhielten, sondern sich selbst auch auf dreiste Art und Weise in einen Interessenkonflikt begaben.

Die Bankenaufsicht der BaFin hätte den Konzern als Finanzholding einstufen können und müssen, was etwa auch Prüfungen in den Konzerntöchtern im Ausland ermöglicht hätte. Stattdessen erlaubte die BaFin Wirecard sogar, eine gesetzlich zwingende Konsolidierung auf einer Zwischenebene aufgrund einer Ankündigung einer bilanzkosmetischen Maßnahme nicht durchzuführen.

Über die völlig unkritische Bankenaufsicht wurde der BaFin auch das von Wirecard entwickelte Narrativ zugetragen, das Unternehmen sei Opfer einer angelsächsischen Verschwörung von Leerverkäufern und Finanzmedien. Die BaFin übernahm dieses Narrativ vollständig, verfiel mehr und mehr in Freund-Feind-Denken, bis sie dann plötzlich über alle Maßen aktiv wurde und sogar ein rechtswidriges Leerverkaufsverbot auf Basis einer wilden Verschwörungstheorie erließ.

Das BMF hätte schon Jahre zuvor erkennen müssen, welch Kultur in der BaFin vorherrscht und welche kruden Theorien in der Banken- und Wertpapieraufsicht der BaFin kursierten. Wenn

man sich vorstellt, wie britische oder US-amerikanische Aufsichtsbehörden reagiert hätten, wenn ein deutscher Journalist ein dort sitzendes Unternehmen kritisiert hätte und man merkt, wie unvorstellbar es wäre, dass die FCA oder die SEC Leerverkäufe verbieten und Journalisten anzeigen, dann wird die Verblendung der BaFin umso deutlicher. All diese Missstände ihrer nachgeordneten Behörde müssen sich der Bundesfinanzminister *Scholz* und dessen Finanzstaatssekretär Dr. *Kukies* anrechnen lassen. Andernfalls wäre es leichter Hand möglich, sich durch behördliche Ausgründungen seiner Gesamtverantwortung zu entziehen.

Bis heute hat sich niemand aus BaFin und BMF für die Vorurteile und die Fehleinschätzungen entschuldigt, die zum Erlass des Leerverkaufsverbots führen. Olaf *Scholz* ist für diese politische Linie verantwortlich, die nicht nur empörend ist, sondern auch die Wahrscheinlichkeit senkt, dass BaFin und BMF aus den Fehlern lernen.

Auch das BMF gehörte zu denen, die sich von Wirecard blenden ließen. So setzte Olaf *Scholz* weiterhin auch dann noch seine Beamten wie insbesondere den verbeamteten Staatssekretär und Zeugen Wolfgang *Schmidt* dazu ein, Wirecard einen Markteintritt in China zu verschaffen, als die Anzeige an Dan *McCrum* und das Leerverkaufsverbot längst öffentlich waren.

Scholz eigene Rolle in der Anbahnung Wirecards China Expansion konnte aus Sicht der hier votierenden Fraktionen nicht zweifelsfrei geklärt werden. Am 18. Januar 2019 hatte der zweite hochrangige deutsch-chinesische Finanzdialog unter Leitung *Scholz* und des chinesischen Vizepremierministers in Peking stattgefunden. Als Ergebnis war ein Outcome-Statement unterzeichnet worden, in welchem unter Punkt 30 festgehalten wurde, dass die chinesische Seite deutschen Unternehmen ermöglichen

werde, landesweite cross-border Paymentsysteme zu nutzen und ihre Dienstleistungen anzubieten. Laut Darstellung des BMF habe dieser Passus auf chinesischen Wunsch Eingang ins Statement gefunden. Aus den Akten ist ersichtlich, dass zwischen der Wirecard AG und der deutschen Botschaft in Peking rund um diesen Finanzdialog eine sehr umfangreiche Kommunikation stattgefunden hat.

Während die von Auswärtigem Amt und Bundesministerium der Finanzen als Adressaten der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen keine Aussage dazu treffen, auf wessen Veranlassung die Aufnahme des Punkt 30 in die gemeinsame Abschlusserklärung erfolgte, konnten in den vom Insolvenzverwalter der Wirecard AG vorgelegten Maildateien Mails zwischen der deutschen Botschaft in Peking und Wirecard identifiziert werden, die eine deutsche Einflussnahme nahelegen.

Am 11. Januar 2019 13:15 Uhr deutscher Zeit schrieb der zuständige Finanzreferent der Botschaft an Burkhard *Ley*:

„Der Stand beim Communiqué ist momentan ganz gut und es scheint, dass die CHN Seite Ihrem Wunsch nach einer Erwähnung landesweiter Payment Licenses für deutsche Player im Communiqué nachgeben könnte.

Drücken wir die Daumen.“[1157]

Nur um am 12. Januar 2019, um 5:13 Uhr nachzulegen:

„Betreff: Outcome Statement

Sehr geehrter Herr Ley, sehr geehrter Herr v. Waldenfels,

[1157] MAT A Wirecard 1.03 EM.67 Blatt 2.

soeben erreichte mich der aktuelle Verhandlungsstand des Outcome Statement.

The Chinese side welcomes more qualified German institutions to join the RMB cross-border payment system (CIPS) for cross-border RMB clearing and settlement business. The Chinese side welcomes capable and willing Germanfunded enterprises to enter the Chinese payment service market on a nationwide scale (meine Hervorhebungen) to enhance the overall strength of the industry.

***Diesen Erfolg wird unser Minister auch verkaufen wollen**, wenn aus Ihrer Sicht nichts dagegen spricht. Ich denke diese hochrangige Erwähnung wird Wirecard stark zum Nutzen sein.*

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Ole Peters

Financial Counsellor"[1158]

[Hervorhebungen durch den Bearbeiter]

Neben diesen Mails konnten noch drei weitere Mails in den Wirecard Maildateien identifiziert werden, die nicht in den Beweislieferungen enthalten waren, ansonsten war der Mailverlauf umfangreich und scheinbar vollständig zugeliefert. Auf Nachfrage bedauerte ein Vertreter des Auswärtigen Amtes das Fehlen und erklärte die Botschaft in Peking und dort die zuständigen Mitarbeiter für die ordnungsgemäße Veraktung und Beweislieferung für verantwortlich. Dort sei erklärt worden, die in Rede stehenden Mails hätten nicht veraktet werden müssen, da weitere Mails die

[1158] MAT A Wirecard-1.03 EM.85.

Vorgänge ausführlich dokumentierten und diese insofern von geringer Wichtigkeit seien. Die hier votierenden Fraktionen erkennen im Unterschied hierzu in den oben zitierten Mails die entscheidenden und damit wichtigsten Mails für die Frage, inwiefern Wirecard beim zweiten deutsch-chinesischen Finanzdialog zwischen Vizekanzler Olaf *Scholz* und Vizepremierminister *Liu He* eine Rolle spielte.

Die Mails bestätigen den Eindruck, der sich anhand der Aktenlage in dichter chronologischer Reihenfolge belegen lässt. Von der frühen Initiative der deutschen Botschaft im November 2018 beginnend, lässt sich der Weg der Anliegen der Wirecard AG bis zum Einzug dieser in bilaterale Abkommen dokumentieren.

Angesichts der sich hieraus ergebenen Relevanz, die den Anliegen der Wirecard AG zugemessen wurde, sind das Abwehrverhalten und die Erinnerungslücken von Olaf *Scholz*:

„Zeuge Olaf Scholz: Ich habe meinen Kopf gefragt. Der ist ganz eindeutig, dass ich da nichts von erinnere.“

in höchstem Maße irritierend. Die Petita der Wirecard AG haben nach Aktenlage durchgehend eine hohe Signifikanz genossen, Vereinbarungen wurden als Weisungen verstanden, die Marktöffnung beim Besuch der Bundeskanzlerin als wichtig eingestuft. Angesichts der engen Flankierung von Staatssekretär *Schmidt* und Abteilungsleiter Prof. Dr. *Röller* haben hohe Ministeriumsmitarbeiter ihre Unterstützung geleistet und sogar von Spitzberg formulierte Anschreiben nahezu identisch an die chinesische Seite adressiert. Dass ausgerechnet zwei Mails, die nicht in den Aktenlieferungen der Ministerien enthalten waren, die Aufnahme von Punkt 30 auf deutschen Wunsch und den großen Erfolg, den Minister *Scholz* vermarkten wollen würde, dokumentieren, verstärkt die Zweifel an dem Aussageverhalten von Staatssekretär

Wolfgang *Schmidt* und Bundesminister und Vizekanzler Olaf *Scholz*, die jede hochrangige Befassung mit Anliegen der Wirecard AG negieren.

Die vollständige Lektüre auch der Lobbyversuche Wirecards auf chinesischer Seite lässt erkennen, wie die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens gezielt bei hochrangigen Stellen platziert wurden. Dabei wurde nach dem Eindruck der hier votierenden Fraktionen gezielt so lobbyiert, dass gegenüber der chinesischen Seite auch stets der Eindruck entstehen musste, das besondere Interessen der Bundesrepublik Deutschland hinter den Petita und dem Erfolg des Unternehmens stünden. Die Marktöffnung Chinas für einen europäischen Paymentdienstleister war ein einmaliger Schritt in der beidseitigen Zusammenarbeit. Es ist beschämend, dass für diesen historischen Schritt ausgerechnet die Wirecard AG gewählt wurde. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der bilateralen Zusammenarbeit im Finanzbereich ist nicht nachzuvollziehen, warum die chinesische Seite nicht über die vielfältigen Missstände in Kenntnis gesetzt wurde, jedenfalls als sich abzeichnete, dass schwerwiegende Betrugsvorwürfe im Raum standen. Soweit eine solche Unterrichtung doch stattfand, wurde diese weder von den Zeugen vorgetragen, noch aktenkundig gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass die chinesische Seite vom Zusammenbruch des Unternehmens genauso überrascht wurde, wie die deutsche Bundesregierung.

Die Episode China-Expansion belegt aus Sicht der hier votierenden Fraktionen die Behandlung der Wirecard AG als nationaler Champion, deren Erfolg maßgeblich auch auf die Unterstützung durch die Bundesregierung zurückzuführen ist. Die Erfolgsmeldungen in China verhalfen dem Unternehmen in Zeiten wach-

sender Kritik zu einem historischen Durchbruch und fallen zeitlich mit den großen Kapitalaufnahmen aus Bond in Höhe von 500 Mio. EUR und Wandelanleihe in Höhe von 900 Mio. EUR zusammen. Dabei wurden Gespräche hochrangiger deutscher Vertreter im Sinne der Wirecard AG instrumentalisiert, um Kontakte zu den entscheidenden Stellen zu gewinnen. Es ist zwingende Aufgabe der Bundesregierung den zu erwartenden Vertrauensschaden der Volksrepublik China in deutsche Unternehmen wiederherzustellen. Vorwürfe gegen deutsche Unternehmen müssen künftig zwingend bei der politischen Indossierung berücksichtigt werden, um weitere Blamagen zu verhindern und eine Abkehr von der vorgetragenen zynischen Haltung im Bezug auf Ermittlungen herbeizuführen:

„Zeuge Wolfgang Schmidt: Die Hälfte des - ich habe ja nur die Liste gesehen, die sich in dem Flieger der Bundeskanzlerin nach China befanden - - Wenn Sie die Frage, ob Ermittlungen geführt werden, zur Grundlage nehmen, ob jemand mitfliegen darf oder angesprochen werden darf, hätten Sie - ich will jetzt nicht lügen - einen Drittel des Fliegers leeren können.“[1159]

Beim Thema Allfinanzaufsicht stellt sich die vorgefundenen Lage nicht minder beklagendswert dar: Während BaFin-Beamte zum Schutze Wirecards auch am Wochenende noch 24 Stunden mit der ESMA über das Leerverkaufsverbot verhandelten, hätte die Bankenaufsicht nicht lethargischer agieren können. Statt davon auszugehen, dass auch Feuer sein muss, wo immer wieder Rauch zu sehen ist, schaute man dem Rauch tatenlos zu und verfolgte diejenigen, die auf den Rauch hinwiesen. Ohne jegliches Interesse, den aufsichtlichen Einflussbereich auf ein medial

[1159] Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 203.

stark in der Kritik stehendes Institut zu erweitern, machte die Bankenaufsicht eher den Eindruck, als wollte man die Aufsicht über ein Institut vermeiden, dessen Geschäftsmodell man nicht verstand. Sowohl das Verschwörungsdenken in der Wertpapieraufsicht als auch die Lethargie in der Bankenaufsicht sind Zeichen für mangelnde politische Führung.

Die mangelnde politische Führung zieht sich auch durch die Aufklärungsarbeit im Anschluss an den Skandal. Dabei fällt auf, wie immer wieder ein maximaler Kontrast zwischen Ankündigungen und Taten entstand. *Scholz* kündigte zunächst im Sommer 2020 an, man wolle „*an der Spitze der Aufklärung stehen*“. Monate später zeigte sich, dass Aufklärung und politische Konsequenzen nur nach der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses und unter extremem medialen Druck passierten. Dabei wurde bis heute nicht geklärt, weshalb die Spitze der Finanzaufsicht abtreten musste. Indem gar nicht erklärt wurde, was die Gründe für den Austausch waren, wurde auch die Chance verpasst, hiermit ein politisches Zeichen zu setzen.

Dazu passt ins Bild, dass BMF/BaFin vor den zentralen Zeugenvernehmungen von *Hufeld* und *Roegele* am 26. März 2021 die hierfür auch benötigten Akten dem Ausschuss erst so kurzfristig zur Vernehmung stellten, dass dieser keine Möglichkeit mehr zur Sichtung hatte. Damit wurde die Arbeit des Ausschusses, er unter enormen Zeitdruck agierte, beeinträchtigt.

Der Zeuge *Scholz* erklärte im Ausschuss:

„*Mit dem Wissen und den Erkenntnissen von heute ist klar: Das Aufsichts- und Kontrollgefüge ist für einen solch erheblichen kriminellen Angriff nicht gut genug gerüstet.*

Genau deshalb hat das Bundesministerium der Finanzen im vergangenen Sommer schnell gehandelt, um die richtigen Lehren

und Schlussfolgerungen aus diesem schlimmen Fall zu ziehen: mit einem weitreichenden Aktionsplan, mit klaren Vorgaben und neuen Befugnissen für die BaFin, mit einer breit angelegten inhaltlichen und personellen Reform bei der Finanzaufsicht, mit noch strikteren Vorgaben für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und mit einem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. - All das habe ich zügig auf den Weg gebracht."[1160]

Ferner fiel der Zeuge *Scholz* dadurch auf, dass er dem Ausschuss nicht alle Emails vorlegen konnte. Hierzu Capital.de:

„*Diese Mail sei nicht in den Akten des Finanzministeriums für den Ausschuss enthalten, klagt Hauer. Man habe sie nur als „Beifang" in Unterlagen des Kanzleramts gefunden. Zwei weitere Mails, in denen er Medienberichte über Wirecard an Mitarbeiter weiterleitete, verschickte Scholz ebenfalls von diesem Privataccount.*

[…] Bei dienstlichen Nachrichten, die Bundesminister von privaten Konten verschicken, werden Abgeordnete hellhörig – nicht erst, seitdem solche Mails in der Mautaffäre von Verkehrsminister Andreas Scheuer eine zentrale Rolle spielen."

Angesichts der gravierenden Missstände bei der BaFin, aber auch angesichts des nur defizitären Verständnisses innerhalb des BMF für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin bleibt die tatsächliche Umsetzung abzuwarten. Jedenfalls dürften nach dem Vortrag des Zeugen *Scholz* im Hinblick auf die von ihm initiierten Änderungen künftig keine neuen Finanzskandale mehr auftreten.

[1160] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/43, Seite 10.

Gut informierte Beobachter gehen davon aus, dass die Veröffentlichung der Tatsache, dass die BaFin auf Basis einer Verschwörungstheorie das Leerverkaufsverbot erließ, letztlich das Fass zum Überlaufen brachte.[1161] Das ist jedoch eine Information, die das BMF bereits am 20. Februar 2019 hatte, als es von der BaFin über die Hintergründe des Leerverkaufsverbots informiert wurde. Und dennoch wurde das BMF nicht tätig. Mit der falschen Behauptung, die Rechts- und Fachaufsicht erstrecke sich nicht so weit, die Rechtmäßigkeit eines ex-ante zugesandten Verwaltungsaktes zu prüfen, versuchte sich das BMF aus der Affäre zu ziehen. Entsprechend wurde auch niemand im BMF für das Nichtstun kritisiert und es wurde die Chance verpasst, im Ministerium aus dem Skandal zu lernen.

Die Abwehrstrategie des BMF steht in großem Kontrast zur Ankündigung, „an der Spitze der Aufklärung stehen zu wollen“. Anstatt tatsächlich eine neue, positive Fehlerkultur zu implementieren, indem Fehler nicht verschwiegen, sondern offen angesprochen wurden, stürzte sich *Scholz* immer wieder in vollmundige Ankündigungen, die dem Ziel einer effektiven Aufsicht sogar entgegenstehen, weil sie schlicht unerreichbar erscheinen. Wenn Olaf *Scholz* etwa ankündigt, er wolle aus der BaFin die „weltbeste Aufsicht“ machen, dann ist die Diskrepanz zur Realität zu groß, als dass das Ziel erreichbar wäre. Um sich Stück für Stück zu verbessern, müsste die BaFin weg vom preußischen Gedanken der Unfehlbarkeit der Behörden und hin zu einer sympathischeren und offeneren Aufsicht, die den Dialog mit Marktteilnehmern und anderen Behörden sucht und die sich Fehler bei sich selbst als auch bei den zu beaufsichtigenden deutschen Instituten vorstellen kann. Olaf *Scholz* fehlte jedoch letztlich der Mut

[1161] https://twitter.com/OlafStorbeck/status/1355238952949739523?s=20 [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

und der Wille, einen solchen echten Kulturwandel herbeizuführen, für welchen er mit echtem Aufklärungswillen hätte vorangehen müssen, anstatt wie ein Getriebener Entscheidungen erst dann herbeizuführen, wenn der mediale Druck zu groß wird.

IV. Dr. Angela Merkel und Bundeskanzleramt

Bundeskanzlerin Dr. Angela *Merkel* hat sich im Umgang mit dem ehemaligen Bundesminister Karl Theodor *zu Guttenberg* zu naiv gezeigt. Der Verteidigungsminister a. D. schaffte es, ein Anliegen, an dem er ein nicht offengelegtes wirtschaftliches Interesse hatte, erfolgreich bei der Bundeskanzlerin zu platzieren.

1. Guttenbergs Einfluss

Die Bundeskanzlerin verwies in ihrem Eingangsstatement direkt auf eine E-Mail von Karl-Theodor *zu Guttenberg* an den Wirtschaftsberater des Kanzleramts, Prof. Dr.Lars-Hendrik *Röller*. In dieser Email erklärt *zu Guttenberg*, er sei sich mit der Kanzlerin „einig“ gewesen, dass man Wirecard unterstützen sollte. Guttenberg suggerierte damit, die Kanzlerin habe in der Sache entschieden, und Röller sei nun mit der Umsetzung beauftragt. Konkret erklärte *zu Guttenberg* laut Zitat aus der E-Mail:

„Die Frau Bundeskanzlerin bat mich, Ihnen noch einige Zeilen zukommen zu lassen, um die richtige Formulierung an der Hand zu haben.“[1162]

[1162] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44 der 44. Sitzung vom 23. April 2021, S. 28.

Diese Formulierung von *zu Guttenberg* impliziert nicht, dass das Bundeskanzleramt unbedingt auf seinen Hinweis ansprang und er als Ex-Minister seine geschäftlichen Interessen durch einen Termin bei der Kanzlerin direkt zu den vermeintlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland machen konnte. Die Formulierung impliziert aber sehr wohl, dass dieser Gedanke nicht völlig abwegig ist, da *zu Guttenberg* sich ansonsten mit einer entsprechenden Formulierung gegenüber *Röller* blamiert hätte. Bis zum Untersuchungsausschuss hatte das Auftreten von Herrn *zu Guttenberg* jedoch keine Folgen. Im Gegenteil: Wie sich aus der weiteren Befragung ergibt, wurde *zu Guttenbergs* Anliegen wohlwollend beantwortet. Dass das Kanzleramt nicht wusste, dass *zu Guttenberg* geschäftliche Anliegen verfolgt, kann hierbei kaum relevant sein – das Kanzleramt hat dies schlicht ahnen müssen, da *zu Guttenbergs* Unternehmen auf der Website sogar damit wirbt, dass man den „unique background and expertise“ nutzt, um „political, business, and regulatory insights“ zu schaffen generieren.[1163]

In der Vernehmung der Bundeskanzlerin zeigte sich, dass Herr *Röller die Vorschläge zu Guttenbergs unkritisch übernahm* :

„Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Uns liegen ja Materialien zum Nachgang des Gesprächs vor. Und da hat zu Guttenberg ja Herrn Röller geschrieben - das haben wir auch heute ja schon erörtert -, dass er sich mit Ihnen einig gewesen sei und Sie hätten ihn gebeten, Formulierungshilfen zukommen zu lassen. Und Herr Röller antwortet - Herr Vorsitzender, MAT A BKAmt-6.01, Blatt 7 ist das -:

[1163] Siehe Webauftritt Spitzberg Partners LLC, einsehbar auf: http://spitzberg-partners.com/ [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

„Thema ist durch die Chefin ... angesprochen worden. Bitte halten Sie mich auf dem Laufenden. Ich werde das auch weiter flankieren. Beste Grüße Ihr Hendrik Röller“

Und das klingt ja erst mal so, als sei Herr Guttenberg mit seinem Anliegen - was Sie damals offenbar nicht wussten - sehr erfolgreich gewesen. Würden Sie dem zustimmen?

Zeugin Dr. Angela Merkel: Na ja, es ist ja klar, dass ich dann auf der Reise mit meinen Gesprächspartnern unter anderem über das Thema „Wirecard und Marktöffnung“ gesprochen habe. Und nichts anderes sagt ja dann die Mail von Herrn Röller an Herrn zu Guttenberg aus.“[1164]

2. Lars-Hendrick Röllers zweifelhafter Umgang mit dem ihm durch sein Amt übertragenen Autorität

Prof. Dr. Lars-Hendrik *Röller* nutzte seinen dienstlichen E-Mail-Account als Wirtschaftsberater des Kanzleramts, um einen über seine Ehefrau erhaltenen Kontakt an Wirecard zu verweisen. Darüber hinaus erklärte Röller dem Ausschuss, seine Frau sei als Hausfrau tätig gewesen, was in einem Kontrast zu einem Bericht der Wirtschaftswoche (WiWo) steht.

Die WiWo berichtet dazu folgendes:

„Zhentang Zhang-Röller hat nicht nur Bekannte sondern auch ein Unternehmen. Bis Ende 2019 existierte die Huimi Xu und Zhentang Zhang-Röller Investitionsfirma GbR mit Sitz auf der exklusiven Havel- Insel Schwanenwerder im Bezirk Steglitz-Zehlendorf. Der WirtschaftsWoche bestätigte Zhang-Röller, dass sie

[1164] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44 der 44. Sitzung vom 23. April 2021, S. 36.

gemeinsam mit einer weiteren Hausfrau ihr eigenes Investitionsunternehmen gegründet hatte. Die beiden wollten investieren, hätten dabei natürlich auf deutsche Aktien verzichtet, da sonst ein Interessenkonflikt mit der Aktivität ihres Mannes entstanden wäre. Zhang Röller betont, dass sie am Schluss kein einziges Investment getätigt hätten. Den genauen Termin der Firmenabmeldung gibt Zhang-Röller nicht bekannt.

Gegründet hatte sie das Unternehmen im Sommer 2018.

Im Juli 2020 hat sie eine neue Tätigkeit aufgenommen. In einem eigenen Unternehmen importiert sie aus Hongkong Luftreiniger und Desinfektionscreme für Hände.“[1165].

Selbst wenn Zhentang *Zhang-Röller* zum Zeitraum der infrage stehenden E-Mail nicht geschäftlich tätig war, zeugt es von einem dem Amt des Wirtschaftsberaters der Kanzlerin unbotmäßigen Verhaltens, die geschäftlichen Tätigkeiten der eigenen Frau zunächst vorzuenthalten; gleiches gilt für das Versenden eindeutig nicht-dienstlicher Anliegen vom dienstlichen E-Mail-Account.

Dass die infrage stehende Mail nicht von Prof. Dr. *Röller* vorgelegt wurde und er überhaupt selbst danach händisch suchen durfte, anstatt dies durch einen objektiven Dritten durchzuführen, erscheint zusätzlich fragwürdig.

3. Vorurteile benebelten das Urteilsvermögen

Die Bundeskanzlerin gab offen zu, dass die Exekutive in Deutschland nicht objektiv genug war. Sie deutete an, dass sich

[1165] Bericht der WiWo- Artikel vom 27.01.2021, einsehbar auf: < https://www.wiwo.de/politik/deutschland/wirecard-untersuchungsausschuss-hat-merkels-wirtschaftsberater-im-untersuchungsausschuss-die-wahrheit-gesagt/26855872.html> [zuletzt abgerufen am 22.05.2021].

nach der Finanzkrise eine Grundskepsis gegenüber „angelsächsischen Finanzexperten“ gebildet hatte, die zu einer falschen Einschätzung einiger Sachverhalte führte.

„Zeugin Dr. Angela Merkel:

Im Nachhinein war man nicht objektiv genug. Das ist ja gar keine Frage. Auf der anderen Seite, sagen wir mal, haben wir auch zum Teil ja noch die internationale Finanzkrise in den Knochen und sind jetzt aus dieser Zeit auch nicht gewöhnt, angelsächsischen Finanzexperten blind zu glauben. So. Und vielleicht ist das - - Aber die ganze deutsche Aufsichtsseite war nicht objektiv genug aufgestellt. Das ist vollkommen klar.“[1166]

[1166] Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 56.